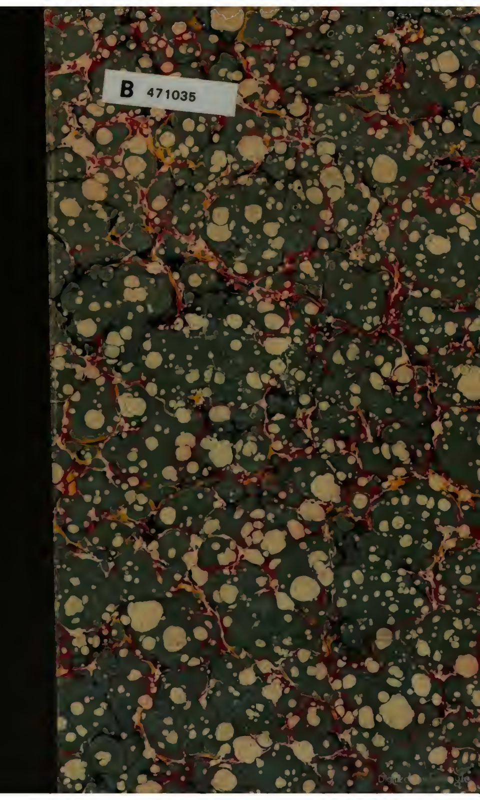
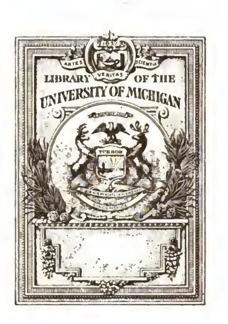



1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR


OTTO HARRASSOWITZ
LEIPZIG

Monumenta Germaniae Paedagogica

Begründet von Karl Kehrbach

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

BAND XLVII

Dokumente zur Geschichte der humanistischen Schulen im Gebiet der Bayerischen Pfalz. 1.

BERLIN

Weidmannsche Buchhandlung

1910

Dokumente

zur Geschichte der humanistischen Schulen im Gebiet der Bayerischen Pfalz

Mit historischer Einleitung

herausgegeben

von

Dr. K. Reissinger
Gymnasialprofessor

ERSTER BAND

Historische Einleitung und Dokumente der bischöflichen Schulen in Speyer

BERLIN
Weidmannsche Buchhandlung
1910

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit bildet einen Teil der im Auftrag der Bayerngruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte in Angriff genommenen Sammlung schulgeschichtlicher Dokumente aus dem Gesamtgebiet des jetzigen Königreichs Bayern und umfaßt das Territorium der heutigen Pfalz. Es fehlen dabei aber die ehemals kurpfälzischen Gebiete, die heute zur bayerischen Pfalz gehören. Die einst geschlossene Einheit der Kurpfalz in einer geschichtlichen Arbeit in einzelne Stücke zu zerreißen und diese mit den Ländern, denen sie jetzt zugeteilt sind, zu behandeln, erschien untunlich. Es wird daher das Gesamtgebiet der einstigen Kurpfalz in einem besonderen Monumenta-Band zu bearbeiten sein.

Den ehemaligen politischen Verhältnissen der Pfalz entsprechend, welche eine ganze Reihe selbständiger Territorien, also auch sich selbständig entwickelnder Anstalten umfaßte, wurden die einzelnen Schulen in der geschichtlichen Einleitung auch getrennt behandelt. Es konnte dabei aber nicht die Aufgabe des Verfassers sein, jedesmal eine in alle Details eingehende Anstaltsgeschichte zu geben, welche allen Wünschen von Lokalforschern gerecht würde. Das Hauptaugenmerk wurde auf die innere Entwicklung der Anstalten gelegt und deren Stellung in der allgemeinen Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens zu erkennen gesucht; die

äußeren Schicksale wurden berührt, soweit es zum Gesamtbild notwendig war. Verzichtet wurde anch fast ganz anf die oft lockende Hereinziehung des biographischen Moments bei Erwähnung von Rektoren und Lehrern. Daß in die Darstellung öfters Originalstellen aus alten Berichten eingefügt sind, mag dazu beitragen, die damalige Zeit zu veranschaulichen. Am Schluß des geschichtlichen Teils ist eine Znsammenfassung der Entwicklung des Schulwesens im ganzen Gebiet gegeben.

Ein Verzeichnis von Lehrbüchern wird, wenn es auch auf Lückenlosigkeit keinen Anspruch erheben kann, doch einiges zur Vervollständigung des geschichtlichen Bildes beitragen.

Die Dokumente für die bischöflichen Schulen in Speyer sind zumeist in Urknnden und Akten des Großherzoglichen Generallandesarchivs in Karlsruhe, einige auch im Kreisarchiv Speyer und im Allgemeinen Reichsarchiv in München vorhanden und teilweise schon von Mone und Remling veröffentlicht. Es mag wohl in der großen Menge von Protokoll-, Kopial- und Statutenbüchern und all den andern Quellen für die Geschichte des Bistums Speyer noch einzelnes verborgen sein, aber ich glaube nicht, daß es für das Mittelalter oder die Neuzeit wesentlich Neues und Beachtenswertes bieten würde.

Das Material für die Geschichte des reichsstädtischen Gymnasiums in Speyer ist in erfreulicher Menge, man kann fast sagen Vollständigkeit, erhalten, vor allem im Stadtarchiv Speyer und auf der Bibliothek des dortigen Gymnasiums; nnr wenige Dokumente aus dem Anfang des 18. Jahrh. fehlen; sie scheinen nach späteren Zitaten nicht uninteressant zu sein nnd waren am Ende des 18. Jahrh. noch vorhanden, wo sie nach der Benützung entweder zugrunde gingen oder so gut aufgehoben wurden, daß sie bis jetzt noch nicht zu finden waren. Für das Bild von der Gesamtentwicklung der Anstalt ist dieser Verlust jedoch nicht von

wesentlicher Bedeutung. Die sämtlichen Dokumente zur Geschichte des Speyerer Gymnasiums sind bisher noch unveröffentlicht.

Nicht minder umfassend ist das Quellenmaterial für die Schulen des Fürstentums Zweibrücken vorhanden, hauptsächlich im Archiv der protestantischen geistlichen Güterverwaltung in Zweibrücken, einiges auch auf der Bibliothek des Gymnasiums dortselbst und im Kreisarchiv Speyer. Auch hier kann man nahezu von Lückenlosigkeit sprechen; von dem, was für die innere Entwicklung der Anstalt von Wichtigkeit ist, fehlt nichts, und wer die Details der Anstaltsgeschichte darzustellen unternimmt, findet reichliches Material; sind doch z. B. fast alle Visitationsberichte mit den zugehörigen Schüler- und Lehrpensen-Verzeichnissen erhalten. Ein Teil der Dokumente ist bereits von Buttmann und Keiper an verschiedenen Orten veröffentlicht.

Für die übrigen, kleineren Anstalten konnte ich nur wenige Dokumente ausfindig machen.

Was die Grundsätze bei Auswahl und Behandlung der Aktenstücke betrifft, so verweise ich auf das, was Lurz im ersten Teil seiner altbayerischen Schuldokumente (Monumenta Germaniae Paedagogica XLI S. 139) sagt. Die in den Monumenta Paedagogica durchgeführte Genauigkeit auch in der orthographischen Wiedergabe der Aktenstücke mußte von mir beibehalten werden, so sehr es sich empfehlen würde hierin dem Vorbild anderer Dokumenten-Sammlungen, wie der Monumenta Germaniae Historica, zu folgen.

Der zweite Band wird die Dokumente zur Geschichte der Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken sowie der kleineren Anstalten enthalten; er soll im Lauf des nächsten Jahres erscheinen.

Ein Index über die beiden Bände wird ihn abschließen.

Allen denen, die bei der Arbeit freundliche Beihilfe geleistet haben, vor allem den Herren Vorständen und Beamten der Archive in München, Speyer, Karlsruhe, Zweibrücken, sowie der Gymnasien

Speyer und Zweibrücken sei herzlichst gedankt. Der gleiche Dank gilt Herrn Professor Dr. M. Herrmann in Berlin, dem Schriftleiter der Gesellschaft, der durch seine aufopfernde Unterstützung bei Lesung der Korrekturen den Druck wesentlich förderte. Vor allem aber hat Anspruch auf den Dank nicht nur des Verfassers sondern auch der Bayerngruppe die Vorstandschaft der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, welche uns in entgegenkommendster Weise wiederum den Umfang von zwei Monumenta-Bänden für diese Publikation zur Verfügung gestellt hat.

Erlangen im November 1910.

Dr. K. Reissinger,
Gymnasialprofessor.

Inhaltsverzeichnis.

B. Weltliche Schulen.

II. Übersicht über die mitgeteilten Dokumente.

A. Die bischöflichen Schulen der Stadt Speyer.

Abkürzungen.

GBSp = Gymnasialbibliothek Speyer.
GBZ = „ „ Zweibrücken.
GLAK = General-Landesarchiv Karlsruhe.
KAN = Kreisarchiv Neuburg a. D.
KASp = „ „ Speyer.
KAZ = Kirchenschaffnei-Archiv Zweibrücken.
RAM = Allgem. Reichsarchiv München.
StAM = Geh. Staatsarchiv München.
StASp = Stadtarchiv Speyer.

Druckfehler.

Auf Seite 86 und 87 sind leider eine Reihe von Druckversehen stehen geblieben.

S. 86 Z. 9 v. u. lies Aeglogas st. Aeclogas
Z. 6 v. u. „ würt st. wird
Z. 4 v. u. „ lettslich st. lettstlich
S. 87 Z. 1 v. o. „ Vrsachen st. Vrsach
Z. 6 v. o. „ Schulmaister st. -meister
Z. 11 v. o. „ ainer st. einer
Z. 17 v. o. „ habent st. habitae
Z. 10 v. u. ist fr. zu streichen
Z. 10 v. u. lies sotbaner st. solcher
Z. 7 v. u. „ auch st. nach
Z. 6 v. u. „ erzaigt st. erzeigt

I.

Zur geschichtlichen Entwicklung des humanistischen Mittelschulwesens im Gebiet der bayerischen Pfalz.



Schulgeschichtliche Literatur.

Speyer, bischöfliche Schulen:

Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer, 2 Bände, 1852 u. 1854, nebst Urkundenbuch 2 Bände. Das Quellenmaterial und sonstige Literatur zur Bischofs- und Stadtgeschichte von Speyer ist dort ausführlich verzeichnet. — Remling, Urkundliche Geschichte der ehemaligen Klöster im jetzigen Rheinbayern, 1836. — Speziell mit der Schule am Dom befassen sich mehrere Aufsätze von J. Weber in der Beilage zur Augsburger Postzeitung 1903 Nr. 37—40. 1906 Nr. 29—32; ferner in Palatina, Belletr. Beiblatt zur Pfälzer Zeitung 1906 Nr. 89—91. — Bavaria, Band IV. — Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 1 u. 2. —

Speyer, städtisches Gymnasium:

Die Literatur über die Anstalt ist sehr gering und für die Geschichte ihrer inneren Entwicklung kaum zu brauchen; alle jüngeren „Schulgeschichten" hängen von einem Programm ab, dessen Verfasser noch einigermaßen Anspruch machen kann, wenigstens in einen Teil der Quellen selbst hineingeschaut zu haben, nämlich Aug. Ferd. Milster, Geschichte der Studienanstalt Speier. Bei der Feier der 25jährigen Amtsführung des Herrn Lycealdirektors G. Jaeger dargebracht. Sp. 1830.

Biedermann, Altes und Neues von Schulsachen, 4. Teil, 1753, bietet S. 266 ff. ein Verzeichnis der Rektoren und Konrektoren bis zum Jahr 1753. — Eine Erweiterung dieses Verzeichnisses durch Angabe aller Lehrer und durch Fortführung bis in die neuere Zeit stellen dar die beiden Programme von G. Jaeger, Die Vorsteher und Lehrer der früheren Ratsschule und des nachmaligen Gymnasiums der freien Reichsstadt Speier. Sp. 1835 und 1839. —

Ferner sind zusammenhängende, allerdings kurze schulgeschichtliche Ausführungen enthalten in der Bavaria Band IV 2. Teil Abschnitt 10; bei Andr. Weiß, Geschichte der Stadt Speyer, 1876 und bei J. Hildenbrand, Rückblick auf die Geschichte des Speyerer Gymnasiums, in dem Gymnasialprogramm von Sp. 1904.

Einzelnotizen finden sich in den allgemeinen historischen und kirchenhistorischen Werken über die Pfalz, die aber alle in die schulgeschichtlichen Abhandlungen, die oben angeführt wurden, übergegangen oder ihnen entnommen sind.

Sonst ist die Geschichte des Speyerer Gymnasiums nirgends behandelt. —

Zweibrücken: Anfänge zur Darstellung der Anstaltsgeschichte finden sich schon in früher Zeit besonders bei Gelegenheit von Schulfesten; doch wurden diese Reden z. T. nicht gedruckt und sind z. T. auch handschriftlich

nicht mehr vorhanden. Von kleineren Schriften alter Zeit ist nur zu nennen: G. Chr. Crollins, Scholae olim Hornbacensis nunc Bipontinae Historia. Proclusio I. Die erste ausführlichere Darstellung gibt Casimir Heintz: Le Collège de Deux-Ponts depuis sa fondation jusqu'à nos jours. 3 Programme, Zweibr. 1813, 1816, 1818. Wenig bedenten die zwei Programme: Hertel, Commentatio de veterum Ducum Bipontinorum in res scholasticas meritis, 1831 und Teller, Abriß der Geschichte des Zweibrücker Gymnasiums von 1559—1730. Dagegen ist von Wichtigkeit, wenn auch nicht in allem richtig und vollständig: H. Finger, Altes und Neues aus der dreihundertjährigen Geschichte des Zweibrücker Gymnasiums. 1859. — Einzelne Perioden sind quellenmäßig behandelt von Ph. Keiper, Neue urkundliche Beiträge zur Geschichte des gelehrten Schulwesens im früheren Herzogtum Zweibrücken, insbesondere des Zweibrücker Gymnasiums. Vier Programme Zweibr. 1892, 1893, 1897, 1902. — R. Buttmann, Die Matrikel des Hornbacher Gymnasiums 1904. — A. Neubauer, Die Schule zu Hornbach, ihre Entstehung und ihr erstes Jahr. Zweibr. 1909. — Festschrift zum 350 jähr. Jubiläum des Hornbach-Zweibrücker Gymnasiums. Verfaßt von ehemaligen und gegenwärtigen Lehrern des Gymnasiums. 1909. Enthält u. a. Aufsätze zur Anstaltsgeschichte von Buttmann, Dahl, Stich. — Vieles enthalten auch die Westpfälzischen Geschichtsblätter. — Literarische Notizen zur Geschichte der kleineren Schulen sowie Werke allgemein geschichtlichen Inhalts sind gelegentlich angeführt.

A. Geistliche Schulen.

a) Die Anfänge geistiger Kultur in den Pfälzer Landen und die Entwicklung der Schulen im Mittelalter.

Ein Versuch zuverlässige Nachrichten über die allerersten Anfänge geistiger Bildung in den nachmals Pfälzer Landen zu gewinnen muß an der Unzulänglichkeit des Quellenmaterials scheitern. Wir können einzelnes nur vermutungsweise anführen. Da die Lande am Rhein zum Kulturgebiet des Römerreichs gehörten, so mögen schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung in den dortigen Städten und Ansiedelungen der Römer, wie in Speyer (Noviomagus), Worms (Borbetomagus), Mainz (Moguntiacum) u. a., Schulen bestanden haben, die auch nach Zertrümmerung der Römerherrschaft unter den Franken erhalten geblieben sind. Es ist bekannt, daß im Frankenreich, wo römische Kultur jahrhundertelang wirksam war, auch der Schulunterricht nach römischem Muster vielfach beibehalten wurde und durch Könige und Vornehme Fördorung erfuhr.[1]) Wenn in den Pfälzer Gegenden solche Schulen — es handelte sich teils um öffentliche Anstalten teils um Privatkurse — vorhanden waren, so haben sie natürlich das gleiche Schicksal gehabt wie die im übrigen Frankenreich. Je mehr das römische Geistesleben abstarb, und in Gallien trat dieser Verfall sehr früh und rasch ein, um so mehr verloren sich auch die in den Schulen noch vorhandenen Spuren einstiger Bildung, welche von dort aus dem Volke zufließen konnte. Vorzugsweise hatten sich ja diese Schulen in den Dienst des öffentlichen Lebens gestellt und mußten so mit ihm zugrunde gehen. Aber nicht in dem Maße wie für die Laienwelt konnte für die Geistlichen die Möglichkeit eines Unterrichts gänzlich verschwinden. Eine gewisse Ausbildung war für diese immer notwendig, und wenn sie auch unter dem allgemeinen Rückgang zu leiden hatte, so versiegte doch nicht alles. Als die welt-

[1]) S. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrh. Stuttg. 1885. — Denk, Geschichte des gallo-fränkischen Unterrichts- und Bildungswesens von den ältesten Zeiten bis auf Karl d. Gr. 1892.

lichen Schulen zurückgingen und sich auflösten, traten die Kloster- und Kathedralschulen hervor; sie wurden die Erziehungsstätten für den geistlichen Nachwuchs. Allerdings kümmerte man sich dort nicht viel um weltliche Wissenschaften; nicht Gelehrte, sondern Diener Gottes wollte man heranbilden. Durch die Forderung des Konzils von Vaison (529), daß die Pfarrer junge Leute als Lektoren bei sich aufnehmen und in Gesang, Religion und Lesen unterweisen sollten, war der Grund zur Errichtung von Pfarrschulen gelegt. Dadurch daß den Schülern kein Zwang auferlegt wurde beim geistlichen Amt zu bleiben, war auch die Möglichkeit gegeben, daß wieder einige elementare Kenntnisse ins Volk drangen.[1])

Ob von solchen Einrichtungen auch die Bewohner unseres Gebietes Nutzen ziehen konnten, wissen wir nicht. Zwar verlegt die Überlieferung die Gründung des Bistums Speyer ins 4. Jahrh. und nennt einen Bischof Jesse zu jener Zeit, aber davon ist geschichtlich nichts erweisbar. Wäre die Nachricht vom Vorhandensein einer Diözese schon in so früher Zeit richtig, dann könnte man auch an eine Schule irgendwelcher Art im dortigen Gebiet denken.

An die Erneuerung des Christentums nach den Stürmen der Völkerwanderung und den Kämpfen zwischen Franken und Alemannen knüpft sich in den rheinischen Gegenden ein Aufblühen des geistigen Lebens überhaupt. Waren die Klöster und die Schulen an den Bischofs- und auch an den Pfarrsitzen auf einen kleinen Kreis beschränkt, so brachten die Glaubensboten zunächst aus Irland der großen Masse des Volkes neue geistige Nahrung nicht nur durch ihre Predigt des göttlichen Wortes sondern auch durch Unterricht; sie sammelten, wo sie sich niederließen sei es in Klöstern oder als Einsiedler, Schüler um sich und teilten ihnen mit von der Gelehrsamkeit, die sie selbst in den Klöstern ihrer Heimat sich in reichem Maße hatten aneignen können.

Diesen irischen Missionaren folgten dann in der 2. Hälfte des 7. und im 8. Jahrh. solche aus dem Lande der Angelsachsen, die zuerst zwar hauptsächlich bei den Friesen und Sachsen tätig waren, später aber auch in die rheinischen Gegenden kamen, vor allem durch den großen Apostel der Deutschen Bonifatius.

Von diesem neuen christlichen Leben wurden auch die fränkischen Könige ergriffen; sie waren dadurch veranlaßt nicht nur die Ausbreitung des Christentums zu fördern sondern auch, was damit in engem Zusammenhang steht, für die Ausbildung der Geistlichen Fürsorge zu treffen.

[1]) S. Denk l. c. Kap. 6.

Diesem Umstand verdankt auch das Bistum Speyer eine Erneuerung des geistigen Lebens. Sein Ursprung bleibt dunkel [1]), aber im 7. Jahrh. kam es jedenfalls wieder zu einer gewissen Höhe, insbesondere wie es scheint unter König Dagobert I. († 638) [2]), auf den auch die ersten Schenkungen an die Speyerer Kirche zurückgeführt werden [3]); von ihm soll auch der Bau, wohl richtiger die Vergrößerung und Ausschmückung der alten, kleinen Holzkirche herrühren, die erst von König Konrad II. (1024—1039) durch den herrlichen Dom ersetzt wurde. Dagobert wird 'multarum artium bonarum executor' genannt. [4])

Für das geistige Leben im Bistum war es von hervorragender Bedeutung, daß Dagobert mehrere geistliche Pflanzstätten daselbst gründete [5]), nämlich die Abteien Blidenfeld oder Klingenmünster, St. German bei Speyer, Weißenburg im Elsaß und das bald wieder eingegangene Kloster Altrip. Auch die Einrichtung der Abtei Disibodenberg in der Nordwestpfalz fällt noch ins 7. Jahrh.; ihr Gründer, der hl. Disibod, starb im letzten Drittel des Jahrh. [6])

Alle diese Klöster waren Sitze des Benediktinerordens. Das ist für das Unterrichtswesen in diesen Gegenden von größter Bedeutung; denn dieser Orden war eine Zufluchtsstätte für die Wissenschaft und von seinen Klöstern verbreitete sich Bildung wieder ins Volk.

Weißenburg war entschieden die bedeutendste von diesen Gründungen und hat sich als Bildungsstätte eines hohen Rufes erfreut; viele Geistliche, Lehrer und auch Speyerer Bischöfe sind aus diesem Kloster hervorgegangen. Schon in einer Urkunde etwa aus dem Jahr 693 ist ein Zeugnis für die dortige Schule vorhanden; drei Brüder schenkten dem Kloster ansehnliche Besitzungen zum

---

[1]) S. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I. Bd. — Molitor, Die Immunität des Domes zu Speyer. S. 4 ff.

[2]) Andere nehmen Dagobert II. an († 679).

[3]) Du Chesne I p. 592 (Vita Sigeberti regis).

[4]) Necrol. vet. Spir. fol. 12: Dagobertus rex obiit, qui dedit praedium in Alsatia, de quo dantur XV carratae boni vini.

[5]) Es ist kein zureichender Grund vorhanden, an dieser alten guten Überlieferung zu zweifeln. Das Siegel des German-Stiftes stellt König Dagobert dar, wie er kniend die Kirche darbringt. Direkte Zeugnisse sind allerdings nicht dafür vorhanden. S. Remling, Abteien und Klöster I S. 88.

[6]) S. Remling, Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern. 1836. I. S. 14 ff.

Dank dafür, daß sie als Waisen im Kloster aufgenommen und erzogen worden waren.[1])

Schulen haben sicherlich auch in den anderen Klöstern bestanden, wenn wir auch keine direkten Zeugnisse dafür haben. Eine Speyerer Überlieferung, die in alten Chroniken gern verzeichnet wird[2]), will von einer Schnle wissen, welche schon vor Karl d. Gr. dort bestand. Grundlos ist diese Vermutung nicht, schon aus der einfachen Überlegung, daß an dem Bischofssitz für geistlichen Nachwuchs gesorgt werden mußte. Möglicherweise aber geht jene Nachricht auf das Vorhandensein des Benediktinerklosters auf dem St. Germansberg bei Speyer zurück, in welchem Unterricht erteilt wurde.

In den Benediktinerklöstern bestand auf Grund der Ordensregel[3]) der Branch, daß schon ganz kleine Knaben, gewöhnlich vom siebenten aber auch schon vom fünften Lebensjahre an, Aufnahme finden konnten, wenn sie von den Eltern zum geistlichen Stand bestimmt waren; das waren die pneri oblati, die Gott geopfert oder dargebracht und im Kloster unterrichtet und für ihren mönchischen Beruf vorbereitet wurden. Daher gab es schon von Anfang an Schnlen in diesen Klöstern. Nach der erwähnten Urkunde von Weißenburg waren drei Waisenkinder wohl von den Verwandten dort untergebracht worden, aber es scheint nur einer

---

[1]) S. C. Zeuß, Traditioues Possessionesque Wizeuburgenses. Spirae 1842 Nr. 38 p. 39f., wo die Urkunde lantet:

Venerahili in xpo. patre ratfrido ahbati hildifridnſ, managoldnſ et nnaldfuuind.

Omnibuſ non habetur incognitum qualiter uoſ uel monachi ueſtri de uobiſ in orphanitate uel pueritia noſtra iutegram hahniſtiſ ouram et nohiſ pro neceſſitatihnſ de elemoſiua chriſtiauorum ſuſtinniſtiſ, et inopiam noſtram ſuffragaſtiſ inſuper et nohiſ in domo dei collocaſtiſ et noſ hoc recogitanteſ etiam et pro remedium animae noſtrae tractanteſ conplacuit animo ut de facultatihuſ uoſtram ad loca ſanctorum coudouare deheremnſ quod ita et fecimuſ. ergo douamus ....

Acta epiſtola ad ipſum monaſterium uuizunburg, publice ſub die kl. mai. anno XII regnante hludouuico rege francorum.

Ego hildifridns monachuſ hanc donationem fieri rogaui. ſignum uualfnuindane ...

Anm. (legend. anno III?) Hludovicus certe est Chlodovecus III, cnm novem sint iidem inter testes hnius chartae et chartae 43. datae anno 696.

[2]) S. z. B. Simouis, Beschreihung der Bischöfe zn Speyer. 1608. — Lehmann, Chronik von Speyer 1698 u. a.

[3]) Regula S. Bened. c. 59. De filiis nobilium aut pauperum, qui offeruntur.

von ihnen Mönch geworden zu sein, da nur er sich in der subscriptio als solchen bezeichnet. Die beiden andern haben offenbar nach ihrer Großjährigkeit ihre Erbschaft angetreten, von der sie einen Teil dem Kloster schenkten. Es waren also die Waisenkinder entweder von Anfang an nur aus Barmherzigkeit ins Kloster genommen worden ohne die Verpflichtung zum geistlichen Beruf oder es bestand trotz der elterlichen oder vormundschaftlichen Bestimmung für den erwachsenen jungen Mann noch die Freiheit der Entscheidung. Sicher ist wohl anzunehmen, daß in dem obigen Fall die drei Brüder gemeinsam und auch mit den andern Oblaten zusammen unterrichtet wurden. Aus der Sitte, daß auch Nicht-Oblaten, also solche, die entweder Weltpriester werden oder in den Laienstand zurücktreten wollten, in die Klöster aufgenommen wurden, ergab sich mit der Zeit die Notwendigkeit eine Scheidung der gemeinsamen Schule vorzunehmen und sog. innere und äußere Schulen zu halten um von den künftigen Mönchen leichter allen weltlichen Einfluß fernzuhalten.[1]) Für das 7. Jahrh. brauchen wir bei Weißenburg eine solche Doppelschule nicht anzunehmen; wie es später war, dafür fehlen uns bestimmte Zeugnisse.

Wie die Klöster als Bildungsstätten von hervorragender Bedeutung waren, so auch die Bischofssitze. Diejenigen Diözesen, welche im Pfälzer Gebiet zusammentrafen, waren die von Metz und Worms, wo schon im 6. Jahrh. Bischöfe nachweisbar sind, und von Mainz und Speyer, wo uns solche vom 7. Jahrh. an begegnen. Wir dürfen erwarten, daß von da aus dem Bildungswesen Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

In der Tat ist eine solche reformierende Tätigkeit von Bischöfen im 8. Jahrh. in verschiedener Weise deutlich zu spüren; sie war auch höchst nötig: denn mit dem Niedergang der merowingischen Herrschaft war auch das sittliche Leben nicht nur im Volke sondern auch bei der Geistlichkeit und den Bischöfen selbst sehr gesunken und bedurfte ernstlicher Hebung. Vor allem darf vorausgesetzt werden, daß Bonifatius auch in unseren Gegenden großen Einfluß auf das geistige und sittliche Leben gehabt hat, wenn auch die wichtigsten der für uns in Betracht kommenden Städte und Klöster nicht zu seiner Diözese gehörten. Schon bevor er seinen Bischofssitz in Mainz erhielt, hat er seine segensreichen Missionswanderungen auch auf Franken ausgedehnt. Er hat auf strenge Durchführung

[1]) S. über diese Entwicklung die interessanten Aufschlüsse über die altbayerischen Klöster bei Lurz, M.G.P. XLI S. 6ff. und die dazugehörigen Dokumente.

der Benediktiner-Regel überall in Deutschland gedrungen, und es ist wohl anzunehmen, daß er von Mainz aus auch die Pfälzer Klöster seines Ordens beeinflußt hat, wo sie doch seinem Bischofssitz so nahe lagen. Wie er in allen Klöstern, die er selbst gründete, sofort auch Schulen einrichtete, so hat er auch gewiß auf die schon bestehenden direkt und indirekt eingewirkt und sie zur Erziehung der Jugend angeleitet; denn diese lag ihm sein ganzes Leben lang ernstlich am Herzen. Berichtet wird, daß er das schon genannte Kloster Disibodenberg und ebenso Hornbach, von dem gleich noch die Rede sein wird, selbst besucht habe; ohne Zweifel hat er, wenn dies wirklich richtig ist, dort auch in allem nach dem Rechten gesehen.

Zu seiner Zeit wurde auch in der Westpfalz eine neue Stätte geistigen und sittlichen Lebens gegründet, das Kloster Hornbach. Sein Gründer war der heilige Pirminius, sehr wahrscheinlich ein Angelsachse von Geburt.[1]) Er war ein außerordentlich tätiger Missionar, der in Süddeutschland mit reichem Segen wirkte. Eine stattliche Anzahl von Klöstern im Elsaß, Schwarzwald, Breisgau, Odenwald, in Bayern und den Vogesen führen ihre Gründung oder Neueinrichtung auf ihn zurück, aber das sind wohl zum größten Teil spätere Erfindungen. Geschichtlich lassen sich nur bei wenigen Klöstern die persönlichen Beziehungen zu Pirminius feststellen. Seine bedeutendsten Gründungen waren Reichenau, Murbach im Elsaß und Hornbach. Gerade die Bedeutung von Reichenau gab Anlaß, daß später die Tätigkeit Pirmins auf ein viel weiteres Feld ausgedehnt wurde als sie sich in Wirklichkeit erstreckte: die von Reichenau aus erfolgten Klostergründungen wurden auf ihn zurückgeführt, und auch die Historiker anderer Klöster, deren Ursprung unbekannt war, nahmen gern Pirminius als Stifter an zu einer Zeit, als diese Klöster mit Reichenau in einem Bruderschaftsbund standen (schon unter Karl d. Gr.).[2]) Mag sich so auch die überlieferte Zahl seiner Klostergründungen verringern, so bleibt doch die Bedeutung des Mannes unbestreitbar.

In das nachmals Zweibrücker Gebiet, nach Hornbach, kam er auf Veranlassung des fränkischen Grafen Werinher, der dort Besitzungen hatte und dem immer mehr sinkenden geistigen und sittlichen Leben seiner Leute durch das Beispiel frommer Mönche aufhelfen wollte.

[1]) Über ihn s. Neubauer in den Westpfälzischen Geschichtsblättern 1903 Nr. 2 ff. und die dort angeführte Literatur.

[2]) S. Neubauer l. c. Nr. 5.

Schon ziemlich betagt gründete[1]) Pirminius ums Jahr 740 bei dem Orte Gamundium (oder Gamundias), dem heutigen Hornbach bei Zweibrücken, ein Kloster nach der Regel des hl. Benedikt, das sich in der Folge zu hoher Blüte entwickelte und für die Verbreitung christlicher Lehre und Bildung in der Umgegend von nicht zu unterschätzender Bedeutung war.[2]) Daß damit von Anfang an eine Schule verbunden war, dürfen wir als sicher annehmen, wenn auch keine Nachrichten darüber vorliegen. Der alte Brauch der Benediktiner pueri oblati aufzunehmen wird auch hier gleich anfangs geübt worden sein. Es wird rühmend erwähnt, daß aus dem Kloster eine Reihe kenntnisreicher und in Staat und Kirche bedeutender Männer hervorgegangen seien, z. B. der spätere Bischof Ottgar von Speyer († 970), der als geheimer Rat Ottos d. Gr. in Italien tätig war.[3]) Bis weit ins Mittelalter hinein hat die Schule offenbar einen guten Namen gehabt; ist aber dann wie das Unterrichtswesen überhaupt mehr und mehr in Verfall geraten. Insbesondere scheinen die zahlreich aufgenommenen adeligen Kinder viel Schwierigkeiten gemacht zu haben, wie das anderwärts in den Klöstern auch beklagt wurde. Der Besuch des Bonifatius in Hornbach, der allerdings auch bezweifelt wird[4]), wurde schon erwähnt.

Daß über die Einrichtung der Schule und überhaupt über ihr Vorhandensein keine genaueren Nachrichten vorliegen, darf in keiner Weise befremden und als Zeichen für das Fehlen einer solchen gedeutet werden. Derartige Aufzeichnungen zu machen lag damals weder hier noch anderwärts ein Bedürfnis vor; wenn ab und zn in Urkunden sich doch einzelne Notizen finden, so sind das gelegentliche Bemerkungen, um die wir froh sind, die uns aber meist nur ein paar Namen bieten.[5])

[1]) Nenerdings wird die Gründung des Klosters dnrch Pirminius bestritten und dem Grafen Warnhar (Werinher) allein zugeschrieben. Pirm. komme nur für die innere Einrichtung und die erste Leitung in Betracht. S. Ph. Kraus, Die Gründnng des Klosters Hornbach. Progr. von Pirmasens 1909.

[2]) Znr Geschichte des Klosters s. Neubauer, Regesten des ehemaligen Benediktinerklosters Hornbach. Speyer 1904.

[3]) S. Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer I 238.

[4]) S. Neubauer, Westpfälzische Geschichtsbl. Nr. 7 nnd 8.

[5]) Die älteste Erwähnung eines Lehrers in Hornbach scheint in einer Urkunde vom 11. Juni 1315 vorzuliegen, wo nnter den Zeugen 'Mag. Johannes rector scholarum in Horambacho' genannt ist; derselbe ist auch erwähnt in einer Urkunde vom 25. April 1328: Magister Johannes rector scholarum de Hornbacho; imperiali auctoritate notarins publicus. Ferner ist genannt 10. April 1345 der Scholaster Theobald, 17. April 1359 und 4. April 1363 Johann

Neben Bonifatius und Pirminius war im 8. Jahrh. ein Dritter, der einen Einfluß auf das Schulwesen, wenn man sich so ausdrücken darf, in jenen Gegenden hatte, der berühmte Bischof Chrodegang von Metz (742—766). Zwar gehörten nachmalige Pfälzer Gebiete zu seinem Bistum, aber daß er in diesen irgend etwas mit Schulen zu tun hatte, ist kaum anzunehmen; denn seine Tätigkeit auf dem Gebiet des Bildungswesens erstreckte sich auf die Schulen an den Kathedralkirchen. Daher kann auf Pfälzer Gebiet sein Einfluß wohl nur ein indirekter gewesen sein durch das Beispiel, welches er dem Bischof von Speyer gab.

Ob zu seiner Zeit und unter seiner indirekten Einwirkung in Speyer neben der St. Germanschen Benediktinerschule bereits an der Domkirche eine Schule entstanden ist, läßt sich nicht entscheiden. Aber möglich ist es, besonders wenn wir an die schon erwähnte Überlieferung von einer Schule vor Karl d. Gr. denken; sie kann sich ebensogut auf eine Domschule wie auf die Klosterschule von St. German beziehen.

Wie Bonifatius und Pirminius damals die Klöster zu Pflegestätten geistlicher Bildung machten, so unternahm es Chrodegang an den Kathedralkirchen Pflanzstätten christlicher Bildung und Sitte zu schaffen. Nach der Regel des heil. Benedikt ordnete er (760) das Leben der Geistlichkeit an seiner Kirche und richtete im 'Claustrum' ein Gemeinschaftsleben ein, das von großem Segen für die Zucht und Bildung der Geistlichen war; denn sie pflegten hier einerseits untereinander gelehrte Studien und erzogen sich andererseits auch selbst ihren Nachwuchs. Mit dem Domstift war eine Erziehungsanstalt verbunden, in die wie in die Klöster auch pueri oblati aufgenommen wurden; es waren auch eigene Lehrer angestellt.

Da die Einrichtung Chrodegangs, deren Vorteile für die Erziehung und Ausbildung der jüngeren Geistlichen bald anerkannt waren, an vielen Kathedralkirchen Nachahmung fand, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß auch in Speyer um diese Zeit eine Domschule entstand, der die Heranbildung der Weltgeistlichen der Diözese oblag. Es kann demnach die Überlieferung von einer Speyerer Schule vor Karl d. Gr. sich auch auf eine Einrichtung

von St. Wendel, Kanoniker zu St. Fabian in Hornbach, „emalen unser schulmeister zu Hornbach"; schließlich Culinarius, Schulmeister zu Hornbach in einer Urkunde vom 23. August 1407. Weiteres war über die Klosterschule im Mittelalter nicht aufzufinden. S. Neubauer, Regesten Nr. 187. 208. 232. 273. 284. 336.

nach dem Muster Chrodegangs beziehen. Jedenfalls beweisen Ausdrücke wie 'coenobium'[1]) oder 'monasterium'[2]), daß im 9. Jahrh. ein Gemeinschaftsleben im Sinne Chrodegangs in Speyer bestand.

Des weiteren haben wir im 8. Jahrh. auf Karl d. Gr. hinzuweisen, wenn wir von Einflüssen auf das Bildungswesen jener Zeit sprechen. Zwar liegen auch aus seiner Zeit keine direkten Nachrichten über Einrichtung oder Erneuerung von Schulen in unserem Gebiet vor, aber wir dürfen als sicher annehmen, daß die karolingischen Schulgesetze[3]) ihre Wirkung auch hier hatten. Da der Kaiser in Speyer selbst eine Pfalz hatte und sich öfter dort aufhielt, wird man daselbst seinen Wünschen auch gerne gefolgt sein. Gewiß hat sein Rundschreiben an die Bischöfe und Äbte seines Reiches, die epistola de literis colendis vom Jahr 786, auch auf die Ausgestaltung des Unterrichts in den Pfälzer Gegenden Einfluß gehabt.[4]) Wenn noch keine Domschule an der Speyerer Kathedrale bestand, so wurde sicherlich eine solche gegründet, nachdem zu Aachen (789) aus dem kaiserlichen Wunsch nach Umgestaltung und Vertiefung des geistlichen Unterrichtswesens eine allgemeine Verpflichtung gemacht worden war.[5])

Neben dieser Schule an einem Domstift, kurz oft Stiftsschule genannt, für welche Karl den Kanon Chrodegangs ausdrücklich bestätigte, konnten sich aber auch an den andern Kirchen einer Stadt Vereinigungen der Geistlichen, Stiftskapitel, in der gleichen Weise

[1]) Urk. vom Jahre 865 bei Remling, Urk.-Buch I S. 7.

[2]) Urk. vom Jahre 891 bei Remling, Urk.-Buch I S. 11.

[3]) S. über die karolingische Zeit Lurz, Mittelschulgeschichtl. Dokumente Altbayerns I S. 4 ff. und S. 143 ff.

[4]) Es heißt dort M. G. Leg. Sect. II. Reg. Franc. I 79: ... Optamus enim vos, sicut decet ecclesiae milites, et interius devotos, et exterius doctos castosque bene vivendo et scholasticos bene loquendo, ut quisquis vos propter nomen Domini et sanctae conservationis nobilitatem ad vivendum expetierit, sicut de aspectu vestro aedificatur visus, ita quoque de sapientia vestra, quam in legendo seu cantando perceperit instructus, omnipotenti Domino gratias agendo, gaudens redeat.

[5]) M. G. Leg. Sect. II Reg. Franc. I 60. Der Beschluß lautet: ... Et ut scolae legentium puerorum fiant. Psalmos, notas, cantus, compotum, grammaticam per singula monasteria vel episcopia et libros catholicos bene emendate; quia saepe, dum bene aliqui Deum rogare cupiunt, sed per inemendatos libros male rogant. Et pueros vestros non sinite eos vel legendo vel scribendo corrumpere; et si opus est euangelium, psalterium et missale scribere, perfectae aetatis homines scribant cum omni diligentia. — Zu den Beschlüssen der Aachener Synode s. Hefele, Konziliengeschichte III 621 ff. und Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II[2] S. 210.

bilden, deren Mitglieder „Kanoniker" hießen. Anch in diesen Stiftern sorgte man selbständig für den geistlichen Nachwuchs und unterhielt daher eigene Stiftsschulen; zum Unterschied von diesen nannte man die Schule an der Hauptkirche „Dom- oder Kathedralschule". In Speyer gab es solche Stiftsschulen, allerdings noch nicht zu Karls d. Gr. Zeit.

Mit dieser Einrichtung von Dom-, Stifts- und Klosterschulen in seinem ganzen Reiche, die dem Klerus Bildung zu vermitteln berufen waren, begnügte sich aber der Kaiser nicht. Der Gedanke einer allgemeinen Volksbildung, wenn auch in bescheidenem Maße, schwebte ihm vor und ließ ihn dieses Ziel fördernde Maßnahmen treffen: in den Stifts- und Klosterschulen fanden wie schon früher auch Kinder Aufnahme ohne die Verpflichtung dem geistlichen oder mönchischen Beruf sich zuzuwenden; „Pfarrschulen" wurden überall eingerichtet znm Unterricht für solche Schüler, die in Stellvertretung des Pfarrers ordnungsgemäß Gottesdienst halten, als Sänger nnd Meßdiener ausgebildet sein mußten. Daneben ging der katechetische Volksunterricht in Predigt und schulmäßiger Behandlung der christlichen Lehrformeln einher, für Erwachsene wie für Kinder, allerdings eine Unterweisung nnr auf religiösem Gebiet, aber immerhin der Anfang eines allgemeinen Volksunterrichts.[1])

Über die Durchführung all dieser für das Unterrichtswesen wichtigen Bestimmungen im Pfälzer Gebiet ist uns nichts überliefert. Bis in die 2. Hälfte des 10. Jahrh. hinein ist die Geschichte der Schulen in Speyer in Dunkel gehüllt; an andern Orten fließen erst in noch späterer Zeit die Quellen etwas reichlicher. Das beweist aber nichts dafür, daß nicht anch die Maßnahmen des für die Bildung seines Volkes treubesorgten großen Frankenkaisers in den Pfälzer Landen eine Belebung des Unterrichtswesens gebracht haben.

Ob nach Karls Tod seine Bestrebungen an den für uns in Betracht kommenden Unterrichtsstätten noch längere Zeit wirksam waren, läßt sich nicht konstatieren. Die Art der Schulen, die sich unter ihm entwickolt hatten, wurde ja beibehalten, aber im allgemeinen ist nnter seinen Nachfolgern kein Fortschritt im geistigen Leben des Volkes zu verzeichnen; immerhin mag in der Stille mancher Klöster Tüchtiges geleistet worden sein. Es sei nur an Weißenburg erinnert, dessen Geschichte zwar nicht in den Rahmen

[1]) S. Specht l. c. S. 25f. und Lurz, M. G. P. XLI p. 143ff.

unserer Abhandlung gehört, das aber doch als bedeutungsvoll für jene Gegenden kurz erwähnt sei. Die Klosterschule dortselbst stand nm die Mitte des 9. Jahrh. unter der Leitung des gelehrten Benediktiner-Mönches Otfried, eines Schülers des Hrabanus Maurus. Dieser älteste dem Namen nach bekannte deutsche Dichter, der Verfasser des Evangelienbuches, stammte aus der berühmten Klosterschule zu Fulda; er hat sicherlich nach deren Vorbild[1]) auch die Schule in Weißenburg eingerichtet und geleitet und für gediegenen Unterricht gesorgt. Wie er selbst seine Dichtung in deutscher Sprache abfaßte, so beklagte er es tief, daß diese so sehr vernachlässigt werde; inwieweit er in seiner eigenen Schulo eine Besserung anstrebte und erreichte, wissen wir nicht, aber jedenfalls bietet seine Persönlichkeit schon Gewähr dafür, daß es um jene Zeit mit der Klosterschule überhaupt nicht schlecht gestanden haben kann. Weißenburg gehörte zum Speyerer Gau und hat für die Bischofsstühle in Speyer, Mainz und Worms gerade im 9. und 10. Jahrh. eine Reihe tüchtiger Männer geliefert, gewiß anch ein Zeichen für den dort herrschenden gelehrten Geist. Was und wie damals im allgemeinen in den Klöstern unterrichtet wurde, ist am besten zu ersehen aus dem Buch von Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland S. 40ff. Da wir über die Frage aus unserm Gebiet keine speziellen Nachrichten haben, genügt es auf diese Darstellung zu verweisen; das Vorbild von Fulda und St. Gallen war gewiß auch für unsere Schulen maßgebend, von Fulda durch die Person Otfrieds, und von St. Gallen später durch den Speyerer Bischof Balderich (970—986), von dem wir noch hören werden.

Die Zeit der Ottonen brachte wieder einen wissenschaftlichen Aufschwung für die deutschen Lande, welcher der eingerissenen Verweltlichung des Klerus hohen und niedrigen Standes entgegenwirkte. Besonders die Domschule in Speyer zeigte in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. eine bedeutende Blüte. Doch bevor wir ihre Geschichte im Zusammenhang betrachten, seien hier die in den nächsten Jahrhunderten erfolgten Klostergründungen zusammengestellt. Auch wenn wir über ihre Schulen nichts Näheres wissen, so dürfen sie uns doch als mehr oder weniger bedentende Mittelpunkte geistigen Lebens gelten, von denen aus immerhin einiges fördernd auch ins Volk dringen konnte.[2])

---

[1]) S. Specht l. c. S. 296ff.

[2]) S. Remling, Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern 1836.

Genannt sind schon aus früherer Zeit die Benediktinerabteien Disibodenberg, (Weißenburg,) St. German, Blidenfeld (oder Klingenmünster)[1]), Hornbach, welch letzteres einem Ahnherrn der fränkischen Kaiser, jenem Grafen Werinher, der Pirminius ins Land rief, seine Entstehung verdankt.

Als nun mit Konrad II. (1024—1039) die fränkische Herzogsfamilie zur Regierung in Deutschland berufen wurde, da begann für die Pfälzer Gegenden eine Zeit besonderer Blüte, indem die Kaiser ihrem Stammlande in reichem Maße ihre Gunst zuwendeten. Die Benediktinerabteien Remigiusberg (c. 950) und Lambrecht (987) hatten noch Vorfahren Konrads gestiftet. Er selbst erweckte durch Erbauung des herrlichen Domes in Speyer (Grundsteinlegung wahrscheinlich 1025) ein neues kirchliches und geistiges Leben. Im gleichen Jahre stiftete er das Benediktinerkloster Limburg und wohl auch die Johanniskirche in Speyer, an welcher sich in der Folge ein eigenes Stift bildete. Um 1100 gründeten die Hornbacher Mönche neben ihrem Kloster das St. Fabiansstift und die Propstei Zell am Donnersberg. Hier im Stift zu Zell wird 1207 und 1260 ein Scholaster erwähnt. Der Abt Wernher von Hornbach bestimmte 1207 von den Pfründen zu Zell je eine zur Unterhaltung der Kirche und Offizinen, sowie des Scholasters. (S. Neubauer, Regesten von Hornbach Nr. 49.) 1260 bestätigt der Abt Hugo von Hornbach u. a. unius praebendae reddita ad officium rectorum scolarium. (S. Neubauer l. c. Nr. 90.) Auch 1455 (ib. Nr. 405) ist die Scholasterei erwähnt.

Der Cisterzienserorden hatte sich niedergelassen in Otterberg 1144 und Eußerthal 1148, ferner in Wörschweiler bei Zweibrücken 1172, nachdem die Hornbacher Benediktiner, welche das Kloster 1131 errichtet hatten, wegen ihres ungeeigneten Lebenswandels den durch strengere Zucht und Ordnung ausgezeichneten Schülern des heil. Bernhard hatten weichen müssen.

Wilhelmiter besaßen Klöster in Gräfinthal seit 1243 und in Speyer seit Anfang des 14. Jahrh.

Augustiner-Chorherren gab es zu Hördt bei Germersheim seit 1103, Großfrankenthal seit 1119, Höningen seit 1120, Hane seit 1129.

[1]) Die Abtei Klingenmünster wurde 1491 in ein Stift umgewandelt und bei dieser Gelegenheit außer dem Probst und Dechant ein Küster, ein Sänger, sieben Chorherren, acht Vikare nebst einem Schullehrer mit drei Chorknaben angestellt. S. Remling l. c. I S. 102.

Prämonstratenser waren in Kaiserslautern (c. 1155), wo ihnen Friedrich Barbarossa ein Kloster baute, in Münsterdreisen seit 1144, in Rodenkirchen seit c. 1150, wohin c. 1180 die Chorherren von Hane nach Annahme der Regel des heil. Norbert übersiedelten, während die Prämonstratenserinnen von Rodenkirchen nach Hane wanderten.

Brüder des heil. Grabes lebten seit 1207 in Speyer, Panliner auf dem Donnersberg seit 1371, Serviten in Germersheim (c. 1300), Dominikaner in Speyer seit 1265, ebenda Karmeliter seit 1270.

Augustiner finden wir in Landau seit dem Ende des 13. Jahrh. und in Speyer seit 1265.

Die Franziskaner besaßen Niederlassungen in Speyer (1219), Kaiserslantern (c. 1230).[1])

Auch Frauenklöster sind in diesen Jahrhunderten viele entstanden: Benediktinerinnen waren in Disibodenberg (c. 1000)[2]), Hausen (c. 1100), Schönfeld, Seebach (2. Hälfte des 11. Jahrh.) nnd Ramsen (bis 1267); Zisterzienserinnen zu Daimbach (2. Hälfte des 13. Jahrh.), Heidesheim, Heilsbruck (1230), Manchenheim, Ramsen (seit 1267), Rosenthal (1242) nnd Sion; Augnstiner-Chorfranen zu Fischbach, Hertlingshausen (c. 1200), Kleinfrankenthal (1119), Neustadt, Speyer; Prämonstratenserinnen zu Enkenbach (1150), Hane (1180), Marienthal (1145); Dominikanerinnen in Speyer (1304)[3]) und Franziskanerinnen (c. 1300) ebenda; Reuerinnen in Speyer (c. 1210), Marienstein bei Zweibrücken (c. 1040), St. Johann bei Albersweiler (c. 1220); Begninen-Klausen bestanden zu Landau (1315), Neustadt (1388), Speyer, Trombach bei Ebernburg (von den Eltern des Franz von Sickingen 1490 erbaut), Vallbrücken im Alsenztal.

In welchem Maße den einzelnen dieser Klöster Bedeutung für das Bildungswesen zukommt, läßt sich nicht bestimmen. Erziehung

[1]) Später kamen dazu noch Homhnrg, Germersheim (1699), Bliescastel (1775). — Im 17. und 18. Jahrh. erfolgten dann noch Ansiedelungen der Kapnziner in Speyer (1623), Frankenthal (1624), Neustadt (1628), Bergzabern (1684), Grünstadt (1699), Landau (1753). — Jesuiten in Neustadt und Speyer (s. n.). — Johanniter waren in Haimbach seit c. 1180, Deutschherrn zn Einsiedel bei Kaiserslautern seit der 1. Hälfte des 13. Jahrh. und zu Speyer seit 1230.

[2]) Wurde 1148 auf den Rupertsberg bei Bingen verlegt.

[3]) Von ihnen wird erwähnt, daß ihnen damals schon wohlhabende Familien ihre Töchter zur frommen Erziehung nnd Erlernung weiblicher Handarbeiten gerne übergaben. S. Remling l. c. II S. 199.

und Unterricht für die eigenen Konventualen war wohl bei allen nötig und gewiß bald mehr bald weniger gründlich ausgeübt; ob auch „äußere" Schulen eingerichtet waren, wissen wir nicht. Eine besondere wissenschaftliche Tätigkeit wurde, wenn wir von Weißenburg absehen, wie es scheint, in Limburg, Hornbach und Disibodenberg gepflegt; diese Klöster hatten auch namhafte Bibliotheken. Von dem Abt Stephan von Limburg (1067—1085) z. B. wird gerühmt, daß er ein Mann von Bildung und Wissenschaft gewesen sei und sich mit besonderem Eifer der Jugenderziehung angenommen habe; den gelehrten Eckenbert von Worms, den Stifter des Klosters Frankenthal, habe er erzogen.[1]) Verschiedene Limburger Äbte erlangten in Speier die Bischofswürde. Ein Abteischullehrer dortselbst wird 1340 genannt. Von den Augustiner-Chorherrn in Hördt und Höningen wird Unterrichtstätigkeit erwähnt. Um 1450 mag die Schule für adelige Söhne, die schon früher bei dem Kloster Hördt bestanden und sich später vortrefflich gestaltet hat, auch wieder zur besseren Ausbildung derjenigen, die ihr anvertraut wurden, erneuert worden sein. Söhne der Grafen und Ritter des Speyergaues, sowie auch die Knaben des Dorfes Hördt, erhielten darin Unterricht und Erziehung, wodurch das Kloster eine segensreiche Pflanzschule nützlicher Kenntnisse und höherer Bildung wurde.[2]) Den Augustiner-Chorherrn zu Frankenthal wurde die Erteilung von Unterricht schon bei Gründung des Klosters durch Eckenbert von Worms, der selbst eine gelehrte Bildung im Kloster Limburg genossen hatte, zur Pflicht gemacht.[3])

Unter den Benediktinerinnen von Disibodenberg ist die Äbtissin Hildegard zu nennen (c. 1150), die später heilig gesprochen wurde; sie war im Kloster, in das sie mit 14 Jahren eintrat, erzogen und gebildet worden und hat durch ihre schriftstellerische Tätigkeit viel Gutes gewirkt; sie ist jedenfalls ein Beweis, daß dort ernster Unterricht gepflegt wurde.

Um diese Zeit stand es mit den Klöstern und Schulen noch verhältnismäßig gut, aber bald kamen schlimmere Verhältnisse. Ein Rückgang wurde etwa um die Mitte des 13. Jahrh. dadurch hervorgerufen, daß infolge des Aufblühens der Städte das Bedürfnis nach städtischen Schulen sich einstellte, über welche der Rat der Stadt die Schulaufsicht ausübte. Sie trugen dazu bei,

[1]) S. Remling l. c. I, S. 120 und J. G. Lehmann, Geschichte des Kl. Limburg. Frankenthal 1822. S. 21.

[2]) Remling, Abteien und Klöster II S. 34. [3]) id. II S. 5.

vor allem die Pfarrschulen, aber auch die klösterlichen Schulen zu entvölkern. Dies wurde auch weiter bewirkt durch den großen Abzug der Schüler an die neu aufgekommenen Universitäten. Das alles hätte die Güte des Unterrichts und das wissenschaftliche Niveau an den geistlichen Anstalten nicht zu beeinflussen brauchen, und doch muß ein Tiefstand in dieser Beziehung in den Pfälzer Klöstern vorhanden gewesen sein. Das Fehlen von Schulnachrichten beweist ja an sich noch nichts, und wenn kaum ein bedeutenderer Gelehrter unter den Klosterbrüdern erscheint, so daß Petrus de Lutra aus Kaiserslautern mit seiner ausgedehnten Schriftstellerei als rühmliche Ausnahme bezeichnet wird, so ist das auch noch kein untrüglicher Beweis. Wer aber die Geschichte der Pfälzer Klöster und Abteien in dem oft schon angeführten Buch von Remling liest, wird sich sagen müssen, daß es in der Tat unmöglich mit Unterricht und Erziehung gut bestellt gewesen sein kann bei der großen Zuchtlosigkeit, die vielfach eingerissen war. In Männer- und Frauenklöstern sah es schlimm aus; Verweltlichung, Genußsucht und schlimmster Sittenverfall untergruben naturgemäß alle gute Einwirkung, welche von diesen Anstalten aufs Volk hätte ausgehen können. Schuld daran mag unter anderem auch der Umstand gewesen sein, daß nicht nur die Pfründen am Dom und den Stiftern vom Adel in Besitz genommen waren, der dem weltlichen Sinn nicht entsagen konnte, weil er nicht aus innerem Trieb sondern um der reichen Pfründe willen sich zu den Stellen drängte, sondern daß auch die Klöster von ihm als Versorgungsanstalten für Söhne und Töchter angesehen wurden. So kamen unfreiwillig viele untaugliche Glieder in diese Anstalten, in welchen dadurch Zuchtlosigkeit überhand nahm und an eine erfolgreiche Unterrichtserteilung kaum mehr zu denken war. Nach und nach führten freilich auch hier die Bemühungen ernster Männer und Frauen eine Besserung herbei.

Insbesondere waren es die Beschlüsse der Konzile von Konstanz und Basel, welche zur Wiederherstellung der alten Zucht mit Ernst mahnten. Es haben sich aber nicht nur geistliche sondern auch weltliche Herrn der Sache angenommen und im Interesse einer erhöhten Unterrichtstätigkeit erfolgreich eingegriffen. So haben sich z. B. 1447 die Bürger von Meisenheim (jetzt nicht mehr zur Pfalz gehörig) bei Herzog Ludwig von Zweibrücken darüber beschwert, daß die Johanniter dortselbst die Schule nicht mehr versehen wollten; der Herzog zwang sie dazu. Als die Abteien von Klingenmünster 1491 und Kaiserslautern 1510 unter der Mitwirkung der Pfälzer

Kurfürsten in weltliche Stifter umgewandelt wurden, mußten sie sich ausdrücklich zur Anstellung eines Schulmeisters verpflichten. Die Einrichtung der adeligen Schule bei den Augustiner-Chorherrn in Hördt (c. 1450) erfolgte unter der Fürsorge des Kurfürsten, und sie erfreute sich auch des Schutzes seiner Nachfolger bis zur Aufhebung des Klosters 1566; die Gefälle desselben wurden dann an die neugegründete Ritterschule zu Selz gezogen (1575). Im Jahre 1498 errichteten die Karmeliter in Speyer eine Schule für Ordenszöglinge. Ums Jahr 1500 übernahm die gelehrte Äbtissin Richmunde von der Horst die Leitung des Benediktinerinnen-Klosters Seebach und unterhielt unter dem Schutz des Grafen von Leiningen eine Erziehungsanstalt für adelige Mädchen vom frühesten Alter an. Eine ähnliche Schule im Kloster der Zisterzienserinnen zu Rosenthal fand um die gleiche Zeit Förderung durch die Grafen von Nassau-Saarbrücken. Auch anderwärts, in Limburg, Höningen, auf dem Donnersberg, hören wir in vereinzelten Andentungen von unterrichtlicher Tätigkeit der Klosterinsassen. Es sind wenigstens Zeichen davon, daß der Unterricht wieder mehr Beachtung fand, wenn auch tatsächlich besonders in der zweiten Hälfte des Mittelalters das Verdienst der Pfälzer Klöster um die Hebung der Volksbildung kein hervorragendes gewesen zu sein scheint. Gründlich konnte hier erst die Umgestaltung des Unterrichtswesens im 16. Jahrh. helfen.

Wir betrachten im Folgenden im Zusammenhang die Geschichte der wichtigsten geistlichen Schulen, soweit sie die erhaltenen Dokumente erkennen lassen.

b) Die Stiftsschulen in Speyer.

Nach den Klöstern sind die Kollegiat-Stifter in Speyer zu erwähnen, von denen wir etwas mehr aus den Urkunden erfahren. Es gab deren drei: St. German, Allerheiligen- oder Dreifaltigkeitsstift, St. Johannis- oder Guidostift. Auch sie hatten für ihren geistlichen Nachwuchs zu sorgen[1]); daher entstanden neben der Domschule nach und nach auch Stiftsschulen. Ob auf ihre Gründung bezw. Einrichtung die Schulgesetze des dritten und vierten Laterankonzils (1179. 1215)[2]) einen Einfluß gehabt haben, läßt sich nicht erweisen.

Die Benediktinerabtei St. German wurde am Anfang des 12. Jahrh. in ein Kollegiatstift umgewandelt, aber erst im Jahr 1219

[1]) Vgl. das Gesetz des Aachener Konzils für die Stiftsschulen von 816. Lurz l. c. I S. 147.

[2]) S. Lurz l. c. I S. 153 f.

hören wir von der dort bestehenden Schule gelegentlich der Gründung einer Lehrerpfründe (s. Dokum. Nr. 26). Es wird festgesetzt, daß jeder, der im Genuß der Präbende sein und bleiben wollte, unentgeltlich und in eigener Person den Unterricht erteilen mußte, wenn ihm nicht aus besonderen Gründen, wie krankheitshalber, das Kapitel einen Hilfslehrer bestellte. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß es auch anders gehandhabt wurde, daß der Lehrer ein besonderes Schulgeld erhob und im Genuß seiner Pfründe einen andern für sich unterrichten ließ. Vielleicht war es gerade am Germanstift bisher so üblich gewesen, und die neue Stiftung sollte diesem Zustand abhelfen.

In einer Urkunde von 1211 und 1220 wird ein magister Diether canonicus sancti Germani und 1221 ein magister Herzolfus genannt.[1]) Im Jahre 1295 wurde die Teilnahme der Kanoniker an den Seelenmessen, mit denen Brotstiftungen verbunden waren, streng geregelt und eventuell Entziehung der Präbende für die Fernbleibenden angedroht (s. Dokum. Nr. 27). 1312 erscheint in Urkunden ein Heinrich, gen. Mag. Marcins als Stiftsscholaster bei St. German.[2]) Ferner erfahren wir von einer Brotstiftung für arme Schüler aus dem Jahr 1333 (s. Dokum. Nr. 28) und von einer Regelung der Ansprüche des Rektors und scholasticus am Stift aus dem Jahr 1407 (s. Dokum. Nr. 29).

Aus dieser letzten Urkunde ergibt sich, daß die Verhältnisse in der Leitung der Schule sich geändert hatten; es war jetzt dem scholasticus am Stift ein rector scholarum untergeordnet. Der scholasticus war der Schulleiter, der rector scholarum der eigentliche Lehrer; er mußte arme Schüler umsonst unterrichten, konnte von reichen Schulgeld erheben. In der Urkunde wird auch ein altes Statutenbuch des Stiftes erwähnt, in dem über den Schulrektor noch viel enthalten sei, aber leider scheint es verloren zu sein, so daß über diese Stiftsschule aus der älteren Zeit nichts Weiteres in Erfahrung gebracht werden konnte. Auch für die ganze spätere Zeit fehlen Nachrichten abgesehen von einer Eidesformel für Lektoren an der Universität Heidelberg, ungefähr vom Jahr 1440[3]) (s. Dokum. Nr. 30), aus welcher hervorgeht, daß die am Stift in Speyer vor-

[1]) S. Allg. Reichsarchiv München, Rheinpf. Urk. Klöster XX 2/2 f. 1. — Remling, Urk.-Buch I S. 161 und Geschichte der Abteien und Klöster I S. 327.

[2]) S. Glasschroeder, Urk. zur pfälzischen Kirchengesch. N. 47 und 74.

[3]) Der in der Urkunde erwähnte Domdechant Burgmann ist schon 1443 gestorben, so daß die Urkunde wohl aus dieser Zeit stammen muß, wenn sie auch im Statutenbuch des Stifts erst unter solchen von 1471 eingetragen ist.

gebildeten jungen Geistlichen an der Universität Heidelberg weiter studierten und dort von eigens für sie von ihrem Stift bestellten Lektoren beaufsichtigt wurden.

Das zweitälteste Stift ist das Allerheiligen- oder Dreifaltigkeitsstift, das um die Mitte des 11. Jahrh. von Bischof Sigibod (1039—1051) gegründet wurde. Über die dortige Schule sind die Nachrichten noch spärlicher. Es steht in einer Urkunde des Stifts vom 25. Juni 1280[1]) ein magister Cyminus praebendarius ecclesiae spirensis[2]) und vom Jahr 1316 ein Rode scolasticus und von 1322[3]) derselbe als 'der bescheiden man her Cuonrat (der)[4]) Rote Schulmeister und canonicus des Stiftes zu allen Heiligen'. Aus dem Jahr 1360 wird Peter Kolner, Scholaster am Allerheiligenstift, genannt (Glasschroeder, Urk. zur pfälzischen Kirchengeschichte Nr. 118). Sonst ist nichts über die dortige Schule zu finden gewesen.

Das St. Guidostift (auch Wido- oder Weidenstift) ist seit dem 12. Jahrh. nachweisbar, aber von einer Schule daselbst erfahren wir urkundlich erst im Jahre 1220 durch Nennung des magister Hertwicus sancti Widonis canonicus.[5]) Eine Urkunde von 1262 handelt von einer testamentarischen Schenkung an das Stift und dem für den Schulmeister daraus anzuweisenden Anteil (s. Dokum. Nr. 31). Für arme Schüler wurde 1263 eine Brotstiftung gemacht, deren Beurkundung noch vorliegt (s. Dokum. Nr. 32), und 1376 ist von scholares panenses die Rede. Ferner sind kurze Statuten des Stifts vorhanden aus den Jahren 1270 (nicht ganz sicher), 1438 und 1565. Die beiden ersten enthalten u. a. nur kurze Bemerkungen über das Studium der jüngeren Geistlichen, der Kanoniker. Denen, die auswärts Theologie studieren wollten, wurden dafür fünf Jahre zugestanden, für andere Fakultäten nur drei; dabei wahrte sich das Stift das Recht, für Stellvertretung von den Auswärtigen eine kleine Entschädigung zu erheben und sie eventuell zurückzurufen, wenn über ihr Studium ungünstige Urteile ruchbar würden. Eine deutliche Beziehung auf die Stiftsschule bringt nur das Statut

[1]) Kgl. Allg. Reichsarchiv München, Rheinpf. Urk. Klöster, Allerheiligen XX 2/4 fasc. 1.

[2]) Derselbe Name ist auch schon in einer Urkunde des Weidenstifts von 1262 genannt; s. Dokum. Nr. 31.

[3]) Allgem. Reichsarchiv München XX 2/4 fasc. 2.

[4]) Der Artikel fehlt in der Urkunde auch einigemale; das ist interessant für die Entstehung des Eigennamens.

[5]) S. Remling, Geschichte der Abteien und Klöster I S. 327.

von 1565; der 'Rektor', d. i. einer der höheren Stiftsgeistlichen, der selbst aber keinen Unterricht erteilte, wird zu strenger Aufsicht über den Schulmeister verpflichtet. (S. Dokum. Nr. 33—35.)

So läßt sich aus den spärlichen noch vorhandenen Urkunden kein Bild gewinnen von der äußeren Einrichtung jener Stiftsschulen, noch viel weniger von dem eigentlichen Unterricht. Dieser wird allerdings in nichts Wesentlichem von den Gepflogenheiten der damaligen Zeit abgewichen sein; dafür brauchen wir keine besonderen urkundlichen Belege für Speyer. Ursprünglich sind in diesen Stiftsschulen und in der Domschule gewiß nur künftige Geistliche erzogen und unterrichtet worden; aber dabei blieb es nicht, nur wissen wir nicht, seit wann auch Schüler der Stadt, die bürgerlichen Standes blieben, hier ihre Ausbildung erfuhren. Daß es geschah, ist zweifellos. Wenn in einer Urkunde von 1470 den meisten Mitgliedern des städtischen Rates nachgerühmt wird, daß sie Lateinisch verstünden, so ist das ein Beweis dafür, daß sie die geistlichen Schulen besucht hatten; denn andere gab es damals in Speyer noch nicht.

c) Die Domschule in Speyer.

Die wichtigste aller bischöflichen Schulen in Speyer war und blieb die Domschule, deren Geschichte wir nun weiter zu verfolgen versuchen wollen.

1. Die Domschule im Mittelalter.

Während die ersten Jahrhnnderte ihres Bestehens dunkel bleiben müssen, ist uns aus der 2. Hälfte des 10. Jahrh. ein wichtiges und interessantes Dokument erhalten. Es ist der poetische Bericht eines ehemaligen Schülers des Domstifts, des Walther von Speyer, über den Unterricht, den er an der Domschule genossen hat. Als er mit 18 Jahren seine Studien beschloß, war ihm von seinem Bischof Balderich, gewissermaßen damit er seine Reife bezenge, der Auftrag gegeben worden über Leben und Leiden des heiligen Christophorus ein Gedicht zu verfassen. Dieser Vita et Passio Sancti Christophori Martyris schickte Walther ein Buch voraus, das er Liber scholasticus betitelte, und erzählt darin ausführlich seinen ganzen Studiengang (s. Dokum. Nr. 1)[1]. Ähnliche Aufgaben scheint der Bischof auch anderen Schülern zum Abschluß ihres Aufenthalts in der Schnle gegeben zu haben.

[1]) Handschrift in München, Cod. lat. 14798. Herausgegeben von Harster, Vualtheri Spirensis Vita et Passio Sancti Christophori Martyris. München 1878. — Ders. Walther von Speier, ein Dichter des X. Jahrh. Speyer 1877.

Bischof Balderich oder Palzo, wie er auch genannt wird, (970—986) stammte aus Säckingen und war aus der Schule St. Gallen hervorgegangen. In einem Bericht bei Ekkehard IV. (Monum. Germ. II 129) heißt es von ihm: ... quo nemo fama ferente tunc eruditior, und Eysengrein bemerkt von ihm in seinem Chronicon rer. ampl. urb. Spir. (1564) ad an. 969: Tribus Ottonibus praesul amicissimus et sapientissimus. Es war also ein hervorragend tüchtiger und gelehrter Mann, den das Vertrauen der Speyerer Geistlichkeit auf den Bischofsstuhl berief. Welch außerordentliche Bedeutung auch für die Speyerer Domschule die Wahl eines in St. Gallen ausgebildeten Priesters haben mußte, ist ohne weiteres klar. St. Gallen stand gerade damals einzig da unter den Klosterschulen in deutschen Landen als Sitz tiefer Gelehrsamkeit und ernster Lehrtätigkeit; von hier aus verbreitete sich Kultur und Literatur und gelehrtes Wissen weithin über Deutschland, und gerade zur Zeit des höchsten Glanzes war Balderich dort unterrichtet worden als der Tüchtigsten einer, wohl als Schüler Geralds († c. 960), der auch Ekkehards I. Lehrer war. Ihm verdankt nun auch das Unterrrichtswesen in Speyer bedeutsame Förderung. Von einem Mittelpunkt deutschen Geisteslebens wie St. Gallen hat der Bischof wissenschaftliches Studium nach Speyer verpflanzt und die dortige Schule, wenn auch nicht erst gegründet, so doch ganz neu nach der St. Galler Lehrart eingerichtet. In eigener Person hat er unterrichtet, nicht etwa nur die Leitung der Schule gehabt und den Unterricht einem besonderen Lehrer überlassen. Daß eine größere Anzahl Schüler zusammen unterrichtet wurde, nicht etwa einzelne wie der genannte Dichter Walther, geht aus dessen Gedicht hervor, wenn er in der praefatio sagt (v. 84/5):

> Qui me disposito florenti rure scholarum
> Hoc tantum numero dociles instruxerat annos;

und v. 88/93:

> Hinc me digressum monuit ratione paterna
> Sicut filiolum dicens: Puer, opto videre,
> Quem fortasse tibi sollers effectio fructum
> Ediderit, quoniam pridem mihi gaudia de te
> A studiis rediens quidam collega tuorum
> Indidit.

Ferner sagt er im prosaischen Prolog (Harster l. c. S. 106): Proinde sub tanti patronatus tirocinio aliquot annis, octonariae videlicet tantum quantitatis, scholaribus deditus agris inter multimodas

contubernalium areas, cum aetatis inopia scientiaeque mihi moram fecisset ignavia, vix paucissimas arentium quasi stipularum aristas arripui.

Aber nicht nur für die Ausbildung der Knaben und Jünglinge war der Bischof besorgt, er scheint auch für Frauen, in erster Linie wohl für solche geistlichen Standes, eine Schule eingerichtet zu haben. Die Nonne Hazecha, Schatzmeisterin von Quedlinburg unter der ersten Äbtissin dieses Klosters Mathilde, der Tochter Ottos d. Gr., hatte zu einer Zeit, als Walther noch Knabe war, sich in Speyer aufgehalten und den Unterricht des Bischofs genossen. Wir wissen nichts Näheres über diese Schule, aber es ist ein Zeichen für den glänzenden Ruf des Speyerer Bischofs als Lehrer und den seiner Schule, daß von Sachsen her, wo es damals auch gute Schulen gab, wissensdurstige Frauen zu ihm an den Rhein kamen.[1]) Hazecha hatte nach Verlassen der Schule ein von ihr selbst verfaßtes Gedicht über den hl. Christophorus an ihren früheren Lehrer geschickt mit der Bitte es zu verbessern.[2]) Da dieses Büchlein verloren ging, wie Walther an Hazecha schreibt (Harster l. c. S. 102), oder den Beifall des Bischofs nicht fand, wie aus einer anderen Stelle bei Walther hervorzugehen scheint[3]), erhielt Walther die Aufgabe den Stoff von neuem in Poesie oder Prosa zu behandeln; er tat beides und vollendete seine Arbeit in zwei Monaten. Nach den letzten Versen des 6. Buches geschah dies im Jahr 983:

> Haec hypolevita Vualtherus ab urbe Nemeta
> Pro vice Christophori metrica depinxit amussi,
> Cum primum regno successit Tertius Otto.

Uns interessiert an dem Werkchen das erste Buch de studio poetae oder liber scholasticus, das wohl als eine besondere Dankesbezeugung gegen den ehemaligen Lehrer aufgefaßt werden sollte.

---

[1]) Aus dem Ende des XII. Jahrh. wird berichtet (s. Wattenbach Geschichtsquellen II[6] S. 368 f.), daß Hildegund, die im Kloster Schönau bei Heidelberg, wo sie als Klosterbruder lebte, 1188 starb, sich in Speyer eifrig mit gelehrten Studien beschäftigt hat. Ob in einer besonderen weiblichen Schule oder privatim, ist nicht zu sagen.

[2]) Walther an Hazecha (Harster l. c. S. 103) läßt den Bischof sagen: Haec a scholis egressa cum libellum de virtutibus S. Christophori inaudita in id genus versuum dulcedine conscripsisset, eundem mihi quasi magistro emendandi officio commendavit.

[3]) Im prosaischen Prolog, Harster l. c. S. 106: .. hunc libellum, quem quorundam neglegentium depravavit incuria scriptorum, tibi emendandum vel potius iuxta Maronis in versibus disciplinam, sive Ciceronis in prosa, prout valeas ... exarandum iniungo.

Wir erfahren daraus den ganzen Bildungsgang des jungen Domschülers und bekommen einen Einblick in den gesamten Unterrichtsbetrieb des Bischofs Balderich. Bei der Spärlichkeit ähnlicher eingehender Mitteilungen über Schule nnd Unterricht aus so früher Zeit ist das Dokument doppelt wertvoll, nicht nur für Speyer allein, sondern für die Schulgeschichte der damaligen Zeit überhanpt.

Die Schule am Dom zerfiel in zwei Abteilungen: eine Elementarschule und eine höhere Schule oder Gymnasium, wenn man diese Bezeichnung wählen will.

In die Elementarschnle fand die Aufnahme der Schüler, wie es scheint, nach zurückgelegtem 7. Lebensjahre statt, wenigstens war es bei Walther so. Er war ein fähiger Bursche nnd als solcher dem Bischof schon seit einer Reihe von Jahren bekannt[1]); wenn er daher diesen begabten Jungen nicht schon früher in seine Schule nahm, so ist darin wohl ein bestimmter Grundsatz zu erkennen. Diese untere Abteilung — ludus literarum und ludi gymnasia bezeichnet sie Walther — stand natürlich auch unter Oberleitung des Bischofs, aber Lehrer waren Geistliche der Kirche.[2]) In dreijährigem Kurs wurden die Kinder in den Elementen unterrichtet, im Lesen und Schreiben, und mußten dazu den kirchlichen Ritualdienst lernen, d. h. sich mit den Aufgaben der Ministranten und Chorsänger vertraut machen.

Der Übertritt in die Gelehrtenschule erfolgte nach vollendetem zebnten Lebensjabr[3]), und nunmehr kamen die Schüler in den Unterricbt Balderichs selbst. Acht Jahre umfaßte diese höhere Scbule, in der ganz nach altrömischer Einteilung die sieben freien Künste im trivium und quadrivium die Unterrichtsgegenstände bildeten.

Von den acht Schuljabren fielen sechs der „Grammatik“ zu, deren wichtigste Aufgabe die Klassikerlektüre bildete, welche vier

[1]) Vgl. im prosaischeu Prolog bei Harster l. c. S. 105 (u. Anm.): A parvis igitur adhuc lactentis infantiae cunis ubi me iam septennis gratiae puerum ludus imbuit litterarum, ... te ... totius, ut fit in filiis, suscepi paternitatis auctorem.

[2]) v. 5. Ad flores apicum ductus sub pollice patrum.

[3]) Vgl. die Praef. ad invit. lect. v. 86 (Harster S. 13): Cui (uumero) pariles decadis sub cardine partes Coutulerat quadruplum replicans binarius orbem. — Weuu Walther v. 19 sagt: Grammaticis opibus me tertius applicat annus, so rechnet er offenbar deu Lese- und Schreibunterricht des ersten Jahres nicht, sondern nur den Ritualdienst, der sich über zwei Jahre erstreckte (v. 17: Donec bis tropicos repetivit Apollo meatus), ohue daß jedoch mit Leseu und Schreibeu ausgesetzt wurde.

Jahre in Anspruch nahm [1]); dazu war eine zweijährige Vorbereitung notwendig, einmal zur Erlernung des eigentlichen Grammatikstoffes, der Formenlehre, und dann eine Einführung in die antiquitates, vor allem die Mythologie, als Grundlage zum bessern Verständnis der Schriftsteller, vor allem der Dichter (v. 50—90). Mit der Lektüre eines diesem Zwecke dienenden mythologischen Handbuches, vielleicht des Hyginus oder Fulgentius, wurde natürlich die weitere Einübung des grammatischen Stoffes verbunden; denn dazu war das eine vorausgegangene Jahr nicht ausreichend.

Nachdem dann vier Jahre lang ein ziemlich großer Kreis von Autoren gelesen worden war (v. 91 — 113), begann im 7. Jahreskurs das Studium der Dialektik [2]) (v. 114—136), und Rhetorik (v. 137—147). Diesen folgte das Quadrivium: Arithmetik (v. 148 — 168), Geometrie (v. 169 — 181), Musik (v. 182 — 203) und Astronomie (v. 204 — 223). Für diese sechs letzten Unterrichtsgegenstände war also nur der Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt.[3]) Rhetorik und Dialektik wurden überhaupt damals nicht sehr hoch eingeschätzt.[4])

Mit der Lektüre der Dichter waren auch Übungen im Anfertigen eigener Verse (dictamina) verbunden [5]), worauf ja in den mittelalterlichen Schulen besonderer Wert gelegt wurde, vor allem auch in St. Gallen. Nach dem dortigen Brauch hat gewiß auch Balderich in Speyer Anregung zu selbständigen Dichtungen gegeben, die über Schulübungen hinausgingen, wie Walthers Gedicht und das der Nonne Hazecha beweisen; der Bischof sagte ja auch ausdrücklich zu Walther, daß schon manche seiner Mitschüler ihn mit Dichtungen erfreut hatten. Von theologischen Studien hören wir in Walthers Gedicht nichts, aber es ist doch als sicher anzunehmen, daß in den letzten Schuljahren auch hierin Unterricht

[1]) V. 112: Bis binos placuit nobis reparare per annos.

[2]) S. Prantl, Geschichte der Logik II [2] S. 52f.: .. Es ist nicht ganz ohne Interesse zu sehen, wie Walther an der Hand des Boethius die Teile der Logik, nämlich Isagoge, Categorien, de interpret., Analytik und Topik aufzählt und bei letzterer sich an Boeth. d. diff. top. anschließend das Nebeneinandertreten des Dialektischen und des Rhetorischen anerkennt, um zuletzt auf Cicero als den Vertreter der eigentlichen Rhetorik, soweit dieselbe nicht dem Dialektischen anheimfällt, hinzuweisen.

[3]) V. 224: His etiam geminos ubi decertavimus annos.

[4]) S. Specht, l. c. S. 114. Ebenda S. 81ff. über die schulmäßige Behandlung der einzelnen Fächer.

[5]) S. v. 111/3: — quae magna quidem puerilibus actis
Bis binos placuit nobis reparare per annos,
Officioque stili iocus est audita rescribi.

erteilt wurde; es wurde von den jungen Klerikern ein ganz bestimmtes Maß von Kenntnissen vorausgesetzt, worüber sie sich oft auch durch eine Prüfung ausweisen mußten, ehe sie ordiniert wurden.[1]) Walther wurde schon gleich nach seinem Austritt aus der Schule als subdiaconns in Speyer angestellt.[2])

Von den Antoren, die an der Speyerer Schule gelesen wurden, zählt Walther nur die Dichter auf, obwohl natürlich auch Prosaiker, wenn anch in bescheidenercr Anzahl, behandelt wurden, sicher Cicero zu rhetorischen Studien; die Poesie fand unter Bischof Balderich besondere Pflege, das geht aus allem hervor. So wurden die Schüler bekannt gcmacht mit: Homer (natürlich dem Homerus latinus); Martianns Capella (Felix); Boethius (gen. Severinus) de consolatione philosophiae; Statins (gen. mit seinem Beinamen Sursulus); Horatius, Persius, Iuvenalis, Lncanns, Terentius und Vergilius. Wenn auch nicht alle diese Dichter vollständig und mit gleicher Gründlichkeit gelesen wurden, so war doch den Schülern reichlich Gelegenheit geboten, die römische Literatur kennen zu lcrnen und die lateinische Sprache sich anzueignen.

Als Lehrbücher für einzelne Unterrichtszweige werden genannt: Porphyrius (natürlich in der lateinischen Übersetzung des Boethius) für Dialektik; Cicero für die Rhetorik; Boethius de arithmetica libri duo für Arithmetik; Martianus Capella, Satira sive de nuptiis Philologiae et Mercurii IX libri, für Geometrie (Buch VI) und wohl auch Astronomie (Buch VIII); Boethius de musica libri V für Musik.

Die Zeit, in der Balderich die von ihm nach St. Gallener Muster neu eingerichtete Schule in Speyer leitete, ist ohne Zweifel eine Glanzzeit derselben gewesen. Die Frende, mit der Walther seinen Studiengang schildert und uns einen Einblick in den Lehrbetrieb tun läßt, ist ein Beweis für die Bedeutung und Beliebtheit des Lehrers und für das wissenschaftliche Streben am Speyerer Dom. Mit Balderichs Tod endete aber nicht der Glanz der Schule. Er hatte sich einen würdigen Nachfolger als Leiter der Studien herangezogen eben in seinem Schüler Walther. Er wird als der

[1]) Über den theologischen Unterricht s. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland S. 58 ff.

[2]) S. praef. 76/78: Ast ego, quem sacrae vix sublevitica mensae
Non meritis concessa meis pro munere Christi
Gratia contigerat iam sub puerilibus annis.

älteste uns in Speyer bekannte Domscholaster genannt[1]); es ist möglich, daß der alternde Bischof Balderich, nachdem er selbst lange die Schule geführt hatte, seinem gelehrten ehemaligen Schüler die fernere Leitung und den Unterricht übertragen und damit das Amt des Domscholasters in Speyer geschaffen hat. Vielleicht geschah es auch erst nach seinem Tod. So lag jedenfalls damals die Leitung der Schule in guten Händen. Als Balderichs Nachfolger Rupert (1004) starb, ging das Bischofsamt nach einstimmiger Wahl des Klerus an den bisherigen Domscholaster Walther über, der es bis 1031 verwaltete.[2]) Selbstverständlich blieb sein regstes Interesse der Schule zugewandt, und wir haben mehrere Zeugnisse von dem Ruhm derselben auch im 11. Jahrh. Auch Bischof Walthers Nachfolger Reginbald II. (1033—1039) hat von vornherein ein Anrecht darauf für einen Beschützer und Förderer gelehrter Studien zu gelten; denn er gehörte, wie früher Balderich, dem Benediktinerorden an und hatte bereits in Augsburg an der St. Afra-Stiftskirche eine musterhafte Schule eingerichtet. Als Bischof von Speyer hat er an dem neuerstehenden Dom auch die Schule auf ihrer Höhe erhalten und ihr neuen Ruhm verschafft. Von nah und fern fanden sich die Schüler zusammen, wie es in der Vita Bennonis (s. Dokum. Nr. 2) ausdrücklich heißt: Cum plurima eodem tempore de toto regno illuc undique clericorum turba concurreret eo, quod circumquaque flagrans imperiale studium etiam literarum inibi ardentissimum florere coepit. Diesem Rufe der Speyerer Schule war natürlich auch besonders von Vorteil, daß die Salischen Kaiser ihre Gunst der alten Bischofsstadt in so augenscheinlichem Maße zuwendeten. Zu den nachher bedeutendsten Männern, die unter Reginbald hier studierten, gehört der spätere Bischof Benno von Osnabrück (1067—88), über dessen Aufenthalt in Speyer sein Biograph Norbert ein eigenes Kapitel schrieb (s. Dok. Nr. 2). Er hatte bereits vorher in Straßburg und Reichenau studiert und soll nachher auch in Speyer als Lehrer tätig gewesen sein und sich viel Geld verdient haben.[3]) Auch der nachmalige Bischof Adelmann

[1]) S. Remling, Geschichte der Bischöfe I S. 252. — Gallia Christ. V 720: Walther scholasticus, Spirensis ecclesiae subdiaconus.

[2]) Es wird wohl kein Zweifel sein können, daß dieser Bischof Walther mit dem Domscholaster und früheren Schüler von Speyer, dem Dichter der Christophoruslegende, zu identifizieren ist, wenn auch die Quellen nicht ausdrücklich sagen, woher er stammt. Ein Fehlen dieser Notiz ist am verständlichsten, wenn er eben schon längst dem Speyerer Klerus angehörte. S. Remling, Geschichte der Bischöfe I S. 252 und Harster, Walther von Speyer S. 23.

[3]) S. Wattenbach, Geschichtsquellen II[4] S. 27. Vita Benn. c. 4. Cum ...

von Brescia (1048) hatte die Speyerer Schule besucht und hier seine Studien vertieft, nachdem er zuvor in der Schule zu Lüttich gewesen war. In einem noch vorhandenen Gedicht[1]) betrauert er eine Anzahl damals verstorbener, gelehrter Männer, von denen jedoch keiner in Speyer wirkte; zum Schlusse heißt es:

Zelo grandi cor accensus pro carorum funere
Adelmanus haec deflebat in Nemeti litore,
Suos ipse idem illic observans quotidie.

Zur Zeit Heinrichs III. hielt sich der Schweizer Dichter Amarcius als Schüler in Speyer auf und erzählt in einem noch vorhandenen Gedicht[2]) mancherlei über die Stadt und das Leben daselbst. Auch der Speyerer Bürgerssohn Rüdiger Hutzmann, der 1073 Bischof in seiner Vaterstadt wurde, hatte in der Domschule seine Ausbildung genossen. So sehen wir, daß Speyer vom letzten Drittel des 10. Jahrh. an und im 11. Jahrh. ein Zentrum gelehrter Studien am Rhein und ein Sammelpunkt geistig reger junger Leute war; es gehörte zu den Schulen, die auf solche große Anziehungskraft ausübten, welche sich nicht mit der Ausbildung an einer Anstalt begnügten, sondern auch an andern Plätzen mit gutem Namen auf dem Gebiet des Unterrichts und der Gelehrsamkeit gewesen sein wollten. Dieses Streben, höhere Bildung an verschiedenen berühmten Lehranstalten, auch im Ausland, zu suchen, war zu jener Zeit in Deutschland weit verbreitet[3]), und Speyer erfreute sich des Rufes einer solchen Bildungsstätte. „Wenn wir daher lesen[4])“, sagt Harster l. c. S. 26 mit Recht, „daß Bischof Heribert von Eichstädt (1021—42) seinen Scholaster Gunderam für nichts geachtet habe, weil er in

non solum literis, sed et per eas acquisitis divitiis abundare coepisset. — Er wird wohl als Privatlehrer in Speyer gelebt haben; denn an der Domschule waren wohl kaum Reichtümer zu verdienen. Seine Dankbarkeit gegen Speyer bewies er auch später noch als Bischof von Osnabrück; Vita Benn. c. 21: Unde regis imperio in Spirensem urbem adductus ecclesiam illam amplissime sublimatam et prae magnitudine operis minus caute in Rheni fluminis littus extentam maximo ingenio difficilique paratu egregii operis novitate perfecit, et immensas saxorum moles, ne fluminis illisione subverteretur, obstruxit.

[1]) S. Adelmanni scholastici rythmi alphabetici de viris illustribus sui temporis ap. Mabillon, Vetera analecta, Paris 1723 p. 382. — Wattenbach, l. c. II[6] S. 130.

[2]) S. Büdinger-Grunauer, Älteste Denkmale der Züricher Literatur. Zürich 1886. S. 13.

[3]) S. Specht l. c. S. 192ff.

[4]) Bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II 6. Pertz, M. G. SS. VII, 261.

der Heimat erzogen war und nicht am Rhein oder in Gallien seine Studien gemacht hatte, ...: so sind wir zu der Behauptung berechtigt, daß zu dem hohen Rufe der Rheinlande in einer Zeit, die man bald nachher als das goldene Zeitalter der Künste und Wissenschaften rühmte, Speyer in hervorragender Weise beigetragen habe."

Viel Positives ist uns aus den folgenden Jahrhunderten des Mittelalters über die Domschule nicht erhalten. Unter Bischof Walthers Regierung wird in einer Urkunde vom 7. April 1020 ein magister scolaris Ebo genannt, in dem wir einen Domscholaster sehen dürfen; es war also das Amt seit Walther dauernd geblieben.[1]) Im Jahr 1103 wird ein Patricius scholasticus erwähnt (Remling Urk.-Buch I S. 14: Huic autem tradicioni praesentes interfuerunt ipse dominus Heinricus tercius imperator, Johannes Spirensis episcopus ... Patricius scholasticus); 1114 Uonulfus magister (Remling l. c. S. 90); 1137 u. ö. magister scolarum Winemarus (l. c. S. 91), der 1147 auch scolasticus (S. 92) oder bloß magister (S. 97) genannt wird; 1159 u. ö. ein Otto magister scolarum (l. c. S. 109); 1178 u. ö. Andreas scolasticus maioris ecclesiae in Spira oder bloß magister scolarum (Remling S. 117, 123 u. ö.). Für diesen Domscholaster Andreas, der lange Jahre am Dom wirkte — es läßt sich 35 Jahre lang 1178—1213 konstatieren —, wurden 1197 wegen seiner großen Verdienste besondere Vergünstigungen ausgesprochen (s. Dokum. Nr. 3).[2])

Aus den genannten Beispielen[3]) geht hervor, daß die Titulatur keine feststehende war; es wird ein und dieselbe Person verschieden

[1]) S. Remling Urk.-Buch I S. 24: ... Hanc cartulam scripsit Ebo prespiter et magister scolaris cum praecepto Waltheri episcopi.

[2]) Andreas war so beliebt und angesehen, daß auf einem Grabstein im Dom die Verwandtschaft des Verstorbenen mit ihm eigens rühmend hervorgehoben wird: Ruigerus Canonicus Scolastici Andreae cognatus obiit anno incarnationis Dominicae MCLXXX.

[3]) Ein Verzeichnis sämtlicher Domscholaster bis zum 16. Jahrh. ist aufgestellt in der Beilage zur Augsburger Postzeitung 1903 Nr. 39:

Circa	1000 (richtiger wohl früher)	Walther
„	1020	Ebo
„	1103	Patrizius
„	1114	Uonulfus
„	1137—1157	Winemar
„	1157	Johann von Ehrenberg
„	1159—1166	Otto
„	1173—1213	Andreas
„	1216	Konrad
„	1219—1220	Eberhard

bezeichnet, ohne daß damit eine andere Tätigkeit gemeint ist. Die Genannten stehen in den Urkunden als Zeugen unter den Dompröbsten und Dekanen, so daß sie selbst auch als Würdenträger zu betrachten sind; gewöhnliche Schulmeister wären wohl kaum für würdig befunden worden, unter Urkunden als Zeugen zu figurieren.

Vermutlich haben in dieser ältesten Zeit die scholastici oder magistri scholarum noch selbst Unterricht erteilt, was sie später nicht mehr taten; da war es mit ihrer Rangstellung unter den höchsten Würdenträgern des Domkapitels oder Stifts nicht mehr vereinbar, daß sie selbst die gewöhnliche Lehrtätigkeit ausübten. Sie behielten nur die Aufsicht über sämtliche Schulen des Sprengels und das Recht die magistri anzustellen. Dieses Recht der Ober-

---

Circa	1224	Konrad
„	1226	Heinrich
„	1234	Kuno
„	1249–1262	Adelvolk
„	1268	Konrad
„	1272	Adelvolk
„	1273–1276	Albert von Lachen
„	1294	Eberhard von Strahlenberg
„	1314–1335	Hermann von Lichtenberg
„	1350	Otto von Schonenburg
„	1365–1369	Gerhard von Dalheim
„	1374–1399	Konrad von Königstein
„	1406	Heinrich von Ehrenberg
„	1406	Wilhelm von Isenburg
„	1415	Eberhard Russe
„	1420	Konrad von Heuchelheim
„	1426	Berthold von Wildungen
„	1428	Wilhelm von Eppenbach.
„	1434–1438	Eberhard von Stettenberg
„	1450–1456	Siegfried von Venningen
„	1459	Reinhard von Enzberg
„	1461–1475	Reinhard Nix von Hohenecken
„	1478–1480	Nikolaus von Helmstädt
„	1479	Jakob Pfau von Rippur
„	1497	Orto von Bach
„	1502	Friedrich von Nyppenberg
„	1502	Johann Zolner von Rodenstein
„	1503–1513	Thomas Truchseß von Wetzenhausen
„	1529	David Göler von Ravensburg
„	1537–1544	Pallas von Oberstein
„	1545–1555	Daniel Brendel von Homburg
„	1555–1559	Marquard von Hattstein
„	1559–1568	Andreas von Oberstein
„	1569	Friedrich von Haldinghausen.

aufsicht über die andern Schulen des Bistums ist wohl dem Domscholaster auch schon zu einer Zeit zu eigen geweson, wo er selbst noch unterrichtete; er stand also damals schon über den Lehrern und Leitern der Stiftsschulen. Wie lange in Speyer der Scholaster selbst Unterricht gab und wann an seine Stelle andere von ihm angestellte Lehrer traten, läßt sich nicht feststellen. Im Jahre 1343 wird neben dem scholasticus ein besonderer magister seu paedagogus erwähnt. Es ist in jener Urkunde (s. Nr. 7) von dem Verhältnis des Domscholasters zu den älteren Schülern die Redo, die noch nicht ausgeweiht waren, aber als Domherrn eine Prähende erhielten. Da nicht mehr wie früher alle Domgeistlichen heisammen im claustrum wohnten und gemeinschaftlich speisten, war es schwieriger die jungen Kanoniker in ihrem Verhalten und Studium zu überwachen. Deshalb war es Pflicht des Domscholasters, Aufsicht über sie zu führen nnd für sie nnd ihren 'magister sen paedagogus' zn sorgen, indem er sie an seinen Tisch nahm, wofür er einen Teil ihrer Prähende beanspruchen konnte. Es war also damals jedenfalls ein eigener Lehrer neben dem Scholaster vorhanden. Schon 100 Jahre vorher (1232) waren Strafhestimmungen getroffen gegen solche Kanoniker, die mit der Zahlnng ihrer Pension im Rückstand hliehen; es kann sich doch wohl anch hier nnr um eine ähnliche oder die gleiche Einrichtung handeln, wie sie ohen erwähnt wurde (s. Dokum. Nr. 5). Eine Verordnung des Kapitels vom Jahr 1230 handelt von der Beanfsichtigung der Domizellaren „per confratres nostros", worunter vielleicht anch deren Lehrer gemeint sind (s. Dokum. Nr. 4). Besondere Vorschriften für Beaufsichtigung der Schüler waren notwendig geworden, seitdem das Getrenntwohnen der Geistlichen und die Führung eines eigenen Haushalts sich eingehürgert hatte; den Anfang dazu hatte im Jahr 1180 ein Domprobst gemacht, indem er eine eigene Wohnung für die Domprohstei stiftete, wobei er die Sorge für Ausführung seiner testamentarischen Bestimmung dem Dekan und magister scolarum übertrug (s. Remling Urk.-Buch I S. 120).

Stiftungen für den Unterhalt armer Schüler an der Domschule wurden schon frühe gemacht. Eino Urkunde dieser Art ist aus dem Jahr 1236 noch vorhanden (s. Nr. 6); sie enthält die hesondere Bestimmung, daß die betr. Kinder, denen die Präbende zufallen soll, schon älter sein und die Schule und den Chor wirklich besnchen müssen; es scheint also vorgekommen zu sein, daß schon ganz kleine Kinder, vielleicht als pueri ohlati, in die Schülerliste eingeschmnggelt wurden um einer Unterstützung teilhaftig zn werdon.

Vermutlich aus dem 14. Jahrh. stammt eine alte Ordnung der Domschule, die älteste dieser Art, die wir von Speyer kennen (s. Dokum. Nr. 8); aber auch sie befaßt sich im wesentlichen nur mit äußerlichen Dingen, Einteilung der Unterrichtsstunden, Übung und Beteiligung am Gesang, Beaufsichtigung der Scholaren, Brotverteilung u. a. Beachtenswert ist die Bestimmung, daß die Schüler, an welche Brot verteilt wurde (panenses), die nicht auch die ganze Kost hatten, bei ihrer Rückkehr zum Schulbeginn im Herbst ihren Lehrern Schulgeld zahlen mußten. Die Lehrer der Schule werden rectores scolarum genannt, wie es auch für die Leiter der Stiftsschulen üblich war. Vom Unterricht selbst ist nur hervorgehoben, daß die dazu fähigen Schüler zu eigenen poetischen Übungen (versificare et dictare) angehalten werden sollen.

Über die älteren geistlichen Schüler, die Kanoniker, von denen schon oben die Rede war, enthalten auch die Kapitelsstatuten des Bischofs Rahanus aus dem Jahr 1423 einige Bestimmungen (s. Nr. 9) und zwar über die Annahme von nur ehelich geborenen Zöglingen und über die Erlaubnis, dem allgemeinen Studium und andern Fächern sich zuzuwenden, was nur nach eingeholter Genehmigung des Dekans und Kapitels geschehen durfte. Die Notwendigkeit der ehelichen und adeligen Geburt der künftigen Domkapitulare wurde vom Papst ausdrücklich bestätigt (s. Remling, Urk.-Buch II S. 153f.), jedoch sollten von dieser Bestimmung bei Gelehrten (Lehrern, Juristen, Medizinern) Ausnahmen gestattet sein.

Im Jahr 1438 erließ derselhe Rabanus, Erzbischof von Trier und Bistumsverweser von Speyer, eine Verordnung über Rechte und Pflichten des Domscholasters (s. Dokum. Nr. 10), in der auch bestimmt war, daß dieser dem von ihm angestellten Lehrer Kost und Wohnung oder dafür eine jährliche Entschädigung von 20 fl. geben müsse. Der Lehrer wird auch jetzt rector scholarum genannt.

Aus den vorher angeführten Stiftungen und sonstigen Bestimmungen geht hervor, daß es in Speyer am Dom zwei Arten von Schülern gab: die Stiftsschüler, ecolares canonici, meist aus adeligen Familien, und andere, arme Schüler. Ursprünglich freilich war eine solche Trennung nicht vorhanden. Als das Gemeinschaftsleben des Klerus noch bestand, lebten die Knaben, die in bestimmter Anzahl zugelassen waren, gleichfalls im claustrum, also ganz ähnlich wie in der Klosterschule. Von den Einkünften des Stifts wurde der gemeinsame Unterhalt bestritten. Als aber das gemeinsame

Leben sich mehr und mehr auflöste, traten auch Änderungen für die Schüler ein; sie wurden bisweilen von verwandten Kanonikern im Stift aufgenommen und erzogen. Diesen oder dem Scholaster, wenn er für Unterhalt und Erziehung der Kinder sorgte, fielen dann auch die Präbenden und sonstigen Unterstützungen zu, auf welche die Stiftsschüler Anspruch hatten. Aus diesen scolares canonici ergänzte sich vor allem die Geistlichkeit am Dom, weshalb auch auf vornehme Abkunft derselben besonders geachtet wurde.

Damit war dann auch die Trennung von den nichtadeligen und armen Schülern von selbst gegeben; für sie war auch seit langem an den Domkirchen besonders gesorgt, vor allem seit dem dritten Laterankonzil[1]) von 1179. Von dieser Zeit an mehren sich auch die Stiftungen für arme Schüler.[2])

---

[1]) Dort wurde bestimmt: .. ne pauperibus, qui parentum opibus iuvari non possunt, legendi et proficiendi oportunitas subtrahatur, per unamquamque cathedralem ecclesiam magistro, qui clericos eiusdem (ecclesiae) et scholares pauperes gratis doceat, competens aliquod beneficium praebeatur, quo docentis necessitas sublevetur et discentibus via pateat ad doctrinam.

[2]) Mone, Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins 1 S. 135 Anm. führt noch einige Stellen aus Stiftungen für arme Schüler an: Anno d. 1320 magister Cunradus Nettingeri, vicarius Spirensis, legavit redditus 8 maldrorum siliginis, ita ut 30 maldra siliginis dagewani annuatim pistentur et sex scolaribus pauperibus more panis alterius, qui in claustro ministratur, perpetuo panes alternis diebus ministrentur. et vult, quod scolasticus, qui pro tempore fuerit, huiusmodi tres panes personaliter conferat, vel si personaliter non possit, comittat alicui praebendario idoneo viro de choro collationem et quod ille conferat loco sui et corrigat et respiciat illos scolares habentes panes. et magister scolarum nullam habeat in eos potestatem corrigendi. Necrol. Spir. f. 308. — Bischof Heinrich von Speyer († 1272) bestimmt: pauperibus s. spiritus VII vocantiae; hic supercrescunt X vocantiae et X cunei, qui inter pauperes scolares taliter distribuentur, recipientibus panem III vocantiae et III cunei, ad scutellam comedentibus 3 vocantiae et 3 cunei, intrantibus civitatem (d. i. fahrender Schüler) 4 vocantiae et 4 cunei. Necrol. Spir. vet. f. 15. — In einer Stiftung des Eberoldus portarius aus dem 13. Jahrh. heißt es: residuum (11½ Mutt Waizen) dabitur pauperibus scolaribus, choro et scolis deservientibus. Item pauperibus scolaribus 60 marcas argenti legavit, de quibus 36 modii siliginis comparati sunt. Necrol. Spir 95. — Aus den 14. Jahrh.: Residuum (in panibus) dabitur pauperibus scolaribus choro ligatis, donec plures praebendae fuerint institutae, quibus dabitur vocantia et cuneus, sicut aliis, et tunc in his scolaribus deperibit. Necr. Spir. 59. — Residuum vero pauperibus scolaribus tam diu, donec plures praebendae fuerint institutae. 14. Jahrh. Necrol. Spir. f. 199. — Supersunt 6 vocantiae et 7 cunei, qui dabuntur pauperibus scolaribus choro ligatis, panem alium in claustro recipientibus, donec novae praebendae fuerint institutae, quibus dabitur, et illud scolaribus deperibit. Ib. f. 158.

Diese vom Laterankonzil unter den pauperes verstandenen Schüler wurden vollständig vom Stift unterhalten, hatten Wohnung und Kost dortselbst. Sie hatten daher auch besondere Verpflichtungen im Kirchendienst bei Gesang und Gebet; davon werden sie, wie aus den angeführten Urkunden ersichtlich, choro ligati, scolas et chorum frequentantes, choro et scolis deservientes genannt; in der Domschulordnung ans dem 14. Jahrh. (Dokum. Nr. 8) heißen sie scolares ad mappam; anderwärts scolares ad scutellam. Andere arme Schüler, die nicht Wohnung im Stift hatten, bekamen aus Stiftungen nur Brotspenden für besondere Leistungen bei gottesdienstlichen Handlungen, Seelenmessen u. dergl. und hießen daher panenses. Diese Spenden wurden teilweise auch bestritten aus Stiftungen, die noch nicht hinreichten zu einer selbständigen Pfründe; man wartete dazu erst die Vermehrung durch fromme Geber ab (s. die in Anm. 2 S. 35 angeführten Beispiele).

Eigentlich sollte der Unterricht an der Domschule unentgeltlich sein, aber man kehrte sich nicht immer daran. Reichere Schüler bestritten nicht nur die Kosten für ihren Unterhalt am Stift, sondern zahlten auch Schulgeld. Nach der Ordnung ans dem 14. Jahrh. waren sogar die panenses dazu verpflichtet, wohl aus dem Grund, damit nicht Eltern, denen es weniger aufs Lernen als auf Befreiung von der Fürsorge für ihre Kinder ankam, diese in die Domschule zu bringen suchten.

Aus diesen ärmeren Schülern wurden die Landgeistlichen genommen. Für sie war in Speyer, soweit sie ganz vom Domstift unterhalten wurden, eine eigene Unterkunft getrennt vom Dom bereitet. Nach einer Urkunde über eine Stiftung von 1488 waren sie untergebracht in einem Haus „neben der Pistorey vff dem Holtzmarckh“. Dieses Internat wird „der armen Schüler Burs“ oder bursa inferior genannt.

Die vornehmeren Stiftsschüler, die canonici scolares, waren dagegen in der bursa superior vereinigt. Die beiden Benennungen finden sich mehrfach in Stiftungsurknnden u. dergl. Daß in Speyer auch im Unterricht eine Trennung der canonici und pauperes stattfand, dafür ist kein Beweis vorhanden. An andern Orten war es der Fall, z. B. in Mainz, wo das Schulgebäude für die jungen adeligen Domherrn, scholasteria maior, von dem der armen Schüler getrennt war.[1])

[1]) S. Specht l. c. S. 181.

Andere Nachrichten, als die im Vorstehenden mitgeteilten, waren für die Speyerer Domschule im Mittelalter nicht anfzufinden. Es mag uns anffallend erscheinen, daß es so wenige und für den Schulbetrieb selbst, mit Ausnahme von Walthers Bericht, so unbedeutende sind, zumal doch die Schule an einem Domstift wie Speyer einige Bedeutung gehabt bat. Indes was wir gern hören möchten, Mitteilungen über den inneren Schul- und Unterrichtsbetrieb, das hat man damals nicht aufgezeichnet, weil es etwas Selbstverständliches war. Der Unterricht an den ausschließlich geistlichen Schulen des Mittelalters war ja in allen Hauptsachen überall der gleiche und in erster Linie auf die Ausbildung von Klerikern zugeschnitten.

Im 16. Jahrh. traten andere Verhältnisse auch für Speyer ein.

2. Die Domschnle seit der Mitte des 16. Jahrhunderts.

a) Die Schule unter Leitung der Jesuiten (1561) 1571—1773.

Durch die Gründung des evangelischen städtischen Gymnasinms im Jahr 1540 war das Bestehen der Domschule zwar nicht unmöglich geworden, aber doch sehr gefährdet, da von der zur neuen Lehre übergetretenen Stadt wenig Schüler mehr zu erwarten waren. Das Domkapitel mußte daher selbst für neuen Zuwachs sorgen und Vorkehrungen treffen zur Aufnahme auswärtiger Schüler. Schon bevor das Konzil von Trient im Jahr 1563 die Errichtung von theologischen Knabenseminarien an den Bistümern anordnete, wurde in Speyer eine Erziehungsanstalt neu eingerichtet und eröffnet (1561).

Es war auf dem Reichstag zu Augsburg von 1549[1]) ein Entwurf zur Reformation der Bistümer angenommen worden, in dem u. a. ganz besonders die Bildung der Geistlichen betont wurde; er enthält daher eine Menge von Anregungen für das Schulwesen und die Einrichtung von Schulen an den Domkirchen. Diese kaiserlichen Anordnungen, die wiederholt auf das Laterankonzil Bezug nehmen und Vorläufer der Tridentiner Beschlüsse waren, wurden für die Diözese Speyer vom Bischof Philipp ausdrücklich angenommen und publiziert (s. Dokum. Nr. 11). Möglicherweise baben sie im Zusammenhang mit den veränderten Verhältnissen in der Stadt das Domkapitel und den Bischof dazu veranlaßt, das Schulwesen neu zn ordnen und zur Hebung der Schülerzahl die erwähnte Anstalt einzurichten. Ebenso mögen die Beschlüsse der Provinzial-

[1]) Über diesen Reichstag konnte ich nichts Näheres ermitteln.

synode zu Mainz von 1549 (unter Erzbischof Sebastian von Heusenstamm), die sich mehrfach auf die Ausbildung der Geistlichen an den Kathedralkirchen und in den Klöstern beziehen (s. Dokum. Nr. 12), anregend auf die Neugestaltung der Schul- und Erziehungsverhältnisse am Speyerer Dom gewirkt haben, wenn sie auch, wie die Reichstagsbeschlüsse von 1549, eine Reihe von Jahren zurückliegen. Ob sie unmittelbar nach ihrem Erlaß für Speyer eine handgreifliche Wirkung hatten, ist nicht zu konstatieren.

Es bestanden, wie wir gesehen haben, in Speyer bereits zwei Bursen, eine bursa superior und inferior. Die Einrichtung von 1561 bedeutet eine Neuordnung der Fürsorge für arme Schüler. Klar sind die Verhältnisse nicht vollständig. Noch 1555 wird gelegentlich einer Schenkung von der bursa superior geredet und in einer Abschrift der neuen Ordnung[1]) von 1561 heißt die Überschrift 'ordinatio pauperum superiorum Bursalium Spirensium'. Wenn dies nicht ein willkürlicher Zusatz ist, so muß daraus geschlossen werden, daß auch die bursa inferior noch fortbestand. Möglich ist aber auch, daß sie mit der neuen Anstalt vereinigt wurde. Ob auch jetzt noch bei einzelnen Domherrn oder beim Scholaster Schüler untergebracht waren, vornehmere und reichere, läßt sich auch nicht sagen. Soviel scheint wohl sicher zu sein, daß die neue bursa nicht ein Seminar, eine höhere Schule, für sich war, welche die Ausbildung der jungen Leute selbst besorgte, während die Domschule daneben als eine untere Lehranstalt bestand. Denn die ordinatio enthält kein Wort von einem Lehrplan oder einzelnen Unterrichtsfächern. Zwar ist von dem ludimagister und seinen hypodidascali oder baccalaurei die Rede, aber darunter ist entweder nur der Vorstand des Alumnats und seine Präfekten zu verstehen, oder, was wahrscheinlicher ist, diese waren eben zugleich auch die Lehrer an der Domschule. Möglicherweise waren auch die Schulräume in das neue Alumnatsgebäude verlegt worden. Daß die Zöglinge nicht eine für sich abgeschlossene Schule bildeten, geht auch daraus hervor, daß mit ihnen zusammen noch von andern studiosi scholastici die Rede ist.[2]) Es geht also wohl nicht an, das Alumnat von der Domschule loszulösen und auf gleiche Stufe zu stellen mit den theologischen Seminarien zu Bruchsal und Philippsburg.

Die Anstalt scheint sich rasch eines guten Besuches erfreut zu haben, da bald ein Neubau nötig wurde. Durch Stiftungen von

[1]) GLAK Kopialbuch 474.

[2]) An diese sollten die von den Mahlzeiten der Alumnen übrigen Reste verteilt werden.

verschiedenen Seiten, Vermächtnisse früherer Zöglinge und Beiträge auch der anderen Stifter der Stadt wuchs der Unterhaltungsfond bedeutend an und ermöglichte den steten Ausbau der Anstalt. Aus der Urkunde über eine Geld- und Kleiderstiftung vom Jahre 1562 hören wir, daß damals zwölf Zöglinge in der Burse untergebracht waren (s. Dokum. Nr. 14).

Das Gründungsstatut (s. Dokum. Nr. 13) ist sehr ausführlich und beachtenswert auch wegen der einleitenden Erörterungen über den Wert der wissenschaftlichen Bildung, über Unterricht und Erziehung. Es enthält dann weiter die Hausordnung, die Einteilung der Beschäftigung der Zöglinge, Vorschriften über ihre Andachtsübungen, über den ausschließlichen Gebrauch der lateinischen Sprache anch im Verkehr untereinander, über das Sammeln der Almosen von Haus zu Haus, ferner die Strafbestimmungen und was sonst eben für die innere Ordnung einer solchen Anstalt notwendig ist, aber, wie gesagt, nichts über den Unterricht selbst, der gewiß nach dem bisherigen Brauch an der Domschule auch fernerhin erteilt wurde; leider wissen wir aber auch darüber nichts Genaueres.

Die Anstalt war bestimmt für arme, fähige Knaben, denen für höhere Studien die elterliche Unterstützung fehlte. Über ihre Anfnahme, vor der sie auch eine kleine Prüfung ablegen mußten, entschied der Domscholaster, zu dessen Aufgabe auch die Überwachung des ganzen Internates gehörte. Es war zwar gewünscht, daß sich die Zöglinge dem theologischen Studium zuwandten, aber das Statut spricht es ausdrücklich aus, daß kein Zwang dazu bestehen solle; nur wurde verlangt, daß die jungen Leute später in erster Linie dem Domkapitel ihre Dienste zur Verfügung stellten, das ja außer den Geistlichen auch noch weltliche Beamte nötig hatte.

In der Leitung dieses Alumnates und im Unterricht an der Domschule trat bald eine Änderung ein.

Schon im Jahr 1565 erschien es dem Domkapitel wünschenswert, die Erziehung und Ausbildnng der Alumnen dadurch zweckmäßiger zu gestalten, daß Jesuiten nach Speyer berufen würden, die dann überhaupt dem alten Glauben in der evangelisch gewordenen Stadt wieder znr Geltung verhelfen sollten. Es wurden Verhandlungen durch den Domscholaster geführt mit dem Rektor des Jesuitenkollegiums in Mainz, P. Lambert Auer, der für 300 fl., 4 Fuder Wein und 30 Malter Korn 6—8 Väter zu stellen bereit

gewesen wäre. Bischof Marquard (1560—1581) jedoch war nicht so rasch für die Idee zu gewinnen; er fürchtete Unfrieden mit den Heidelberger „kitzelhaften" Theologen und dem Stadtrat von Speyer und wollte mit der Berufung der Jesuiten noch zuwarten. Es dauerte geraume Zeit, bis er seine Bedenken fallen ließ. Durch die persönliche Anwesenheit des Ordens-Provinzials (1569) wurde inzwischen die Sache mit dem Domkapitel ins Reine gebracht, und am 18. Mai 1570 erhielten die Jesuiten die St. Afra-Kapelle 'ad lectionem theologicam' eingeräumt, obwohl der Stadtrat Einspruch gegen ihren Einzug erhob. Die offizielle Anweisung zur Übernahme dieser Funktion erfolgte durch den Ordensgeneral erst im Juni 1571 (s. Nr. 15). Im gleichen Jahre bestätigte schließlich nach langen Verhandlungen auch Bischof Marquard die von seinem Domkapitel gewünschten und bereits getroffenen Einrichtungen (s. Nr. 16). Darnach wurden fünf Professoren der lateinischen Sprache angestellt, von denen einer auch imstande sein mußte griechischen Unterricht zu erteilen. Außer diesen übte der schon vorher berufene Prediger sein Amt am Dom aus und mußte mehrere Male in der Woche eine lectio theologica für die älteren Schüler, die Geistliche werden wollten, halten; als Prediger mußte er der oberdeutschen Sprache kundig sein, was als besondere Bedingung vom Domkapitel ausgesprochen wurde.

Das Jesuiten-Kollegium konnte somit seine Tätigkeit in Speyer entfalten und hob durch eifrigen und gediegenen Unterricht die Schule in erfreulicher Weise, so daß durch diese Erfolge ermutigt Bischof Philipp Christoph (1610—1652) beschloß eine zweite Jesuitenschule in seiner Diözese zu Bruchsal zu gründen.

Allein die bösen Zeiten des 30jährigen Krieges machten solche Pläne zu nichte und unterbrachen auch wiederholt den Unterricht der Domschule in Speyer, von wo das Domkapitel für längere Zeit hatte flüchten müssen. Das Alumnat war gänzlich verwaist. Ein großer Mangel an geistlichem Nachwuchs trat ein. Daher beschloß das Domkapitel 1654 (unter Bischof Lothar Friedrich 1652—1675), das Alumnat vorläufig mit zwei Zöglingen in einem Privathaus von neuem zu eröffnen; aber es wurde nichts daraus. Noch mehrmals kam die Angelegenheit zur Sprache (1658, 1659, 1662), aber es fehlte an den nötigen Mitteln, und der Bischof, dem die bessere Erziehung und Ausbildung eines geistlichen Nachwuchses zwar sehr am Herzen lag, konnte sich doch nicht entschließen, zur Beschaffung der Mittel einige Benefizien in Speyer einzuziehen. So unterblieb die Erneuerung der Anstalt.

Erst als nach dem Brand von 1689 nach mehrjähriger Verödung die Stadt wieder aufgebaut und bevölkert wurde, als nach und nach die alten Verhältnisse wieder in Ordnung kamen, eröffnete Bischof Johann Hugo (1675—1711) auch das Jesuiten-Kollegium von neuem. Bis zur Auflösung des Ordens im Jahr 1773 blieb diesem die Leitung der Domschule oder des Domgymnasiums, wie es auch hieß. Genaueres über den Unterricht der Jesuiten in Speyer war leider nicht in Erfahrung zu bringen. Bischof August berichtete noch im Jahr 1773 (3. Aug.) an den Papst über ihre Tätigkeit (s. Dokum. Nr. 17): '.. Quinque exstant in hac dioecesi domicilia patrum societatis Jesu. Hi ubique in erudienda iuventute informandisque moribus sunt occupati, prout amata ab his patribus agendi ratio ferre solet.'

b) Die Domschule unter Weltpriestern 1773—1777.

Von da an übernahmen zunächst Weltgeistliche den Unterricht, aber der Bestand der Schule war in Frage gestellt. Bischof August (1770—1797) hatte nach Aufhebung des Jesuitenordens die Absicht, sie eingehen zu lassen und auch die vormals im Besitz der Jesuiten zu Speyer befindlichen Güter wie alle in seinen Landen zum Besten des im Jahr 1723 bezw. 1757 in seiner nunmehrigen Residenz Bruchsal gegründeten Seminars und Gymnasiums zu verwenden. In dem Protokoll über die Vollziehung der päpstlichen Aufhebung des Jesuitenordens heißt es (Karlsruhe Kopialb. 445 S. 60):

'.... Übrigens sollten die Güther und Häuser der Jesuiten in gemäßheit der Päbstlichen Bulle zu demselbigen Zweck, wozu die vermög der ursprünglichen Stiftung bestimmt sind, wieder verwendet und sorgfältig verhütet werden, daß solbige Güther zu keinem weltlichen Gebrauche kommen. Die Kanzeln in der Domkirche zu Speier, in der Stiftskirche zu Baaden, jene zu Neustadt und Ettlingen sollten mit tüchtigen Predigern ex Clero besetzet werden. Mit den Schulen sollte nach dem Beispiel anderer Erzbischöfen in Teutschland eine sehr starke Veränderung vorgenommen werden; ohne dies würden in dem Bißtum Speier jene Leuthe nie erzogen werden, welche in der Folge der Zeit demselben als unentbährlichen Diener nöthig sind. Sollten die alte unvermögende exjesuiten aus dem Vermögen der aufgehobenen Gesellschaft unterhalten, die zum dociren wahrhaft tauglich sind, dazu verwendet, die übrige aber mit anderen Pfarrern und Kaplänen verwechselt werden. ... Das Vermögen der Jesuiten, welches dem Hochstift Speier heimgefallen ist, haben Celsissimus pro futuris perpetuis temporibus dem Bischöf-

lichen Seminarium zu Bruchsal zur Unterhaltung der Schullehrer und Bestreitung anderer dahin einschlagender Kosten incorporirt, wie aus der hiernach eingetragenen Weisung an den Seminariums-Verwalter Molitor erhellt. . . . .'

Der Bischof meinte die Zahl der katholischen Schüler zu Speyer sei zu gering[1]) und der für sie nötige Kostenaufwand zu groß; es sei auch Mangel an tüchtigen Lehrern und dieser müsse immer größer werden je mehr Schulen bestehen; rings um Speyer liegen genug katholische Schulen: Mannheim, Heidelberg, Neustadt, Worms, Bruchsal; zudem setzte die seinerzeitige Gründung der Anstalt in Speyer voraus, daß der Bischof dortselbst residiere, aber der habe nunmehr nach der Übersiedelung nach Bruchsal die Pflicht die dortige Schule in Flor zu bringen. Sollte indes das Domkapitel der Meinung sein, daß die fundationsmäßige Summe (ohne die Jesuitengüter) noch zureiche zur Unterhaltung der Schule, so wolle der Bischof der weiteren Fortdauer nicht entgegen sein.

Diese Stellungnahme des Bischofs erregte natürlich den lebhaften Widerspruch des Domkapitels, das sich die Einnahmen der ehemaligen Jesuitengüter nicht nehmen lassen wollte. Der Bischof blieb jedoch auf seinem prinzipiellen Standpunkt und stellte nochmals dem Kapitel die Weiterführung der Schule mit den alten Mitteln anheim. Er erwartete in diesem Fall die Vorlegung der Schulordnung, nach welcher der Unterricht erteilt werden solle, und stets vierteljährigen Bericht über den Fortgang, Mitteilung der Namen der Schüler u. a.

Unter Protest gegen die Vorenthaltung der Jesuitengüter beschloß nun das Kapitel die Schule in Speyer beizubehalten, was sich ganz besonders empfehle wegen der ganz protestantischen Stadt.

Die Regelung der finanziellen Lage machte natürlich viel Schwierigkeiten. Nach einem dem Kapitel vorgelegten Voranschlag für die Kosten, welche der Unterhalt der Schule und des Alumnates erforderte, wären 5030 fl. nötig gewesen, welche das Domkapitel aber nicht aufzubringen vermochte.[2]) Es hatte nur die alte domkapitularische Fundation von 1250 fl. zur Verfügung. Da man beschlossen hatte, die Schule unter allen Umständen fortzusetzen,

[1]) 1773/74 betrug die Gesamtzahl der Schüler 45, darunter allerdings nur 11 aus der Stadt Speyer selbst. — 1774/5: 39 und 1775/6: 40 Schüler.

[2]) Berechnung desjenigen, was zu vollständiger Besezung des Domkapitulischen Gymnasii und Predigtstühlen nöthig ist:

mußte man mit diesem Gelde vorläufig auskommen und verwendete es zur Anstellung von Professoren, denen auch die entsprechenden kirchlichen Funktionen am Dom oblagen. Zwei bekamen je 200 fl. Gehalt, einer 400 fl. und ein vierter 300 fl.; dazu wurde ihnen ein Hausverwalter angestellt mit einer Vergütung von 150 fl., womit die 1250 fl. aufgebraucht waren. Auf das Alumnat mußte man verzichten, aber die Schule selbst konnte im Herbst 1773 wieder fortgesetzt werden.

Im Jahr 1774 wurde vom Domscholaster Freiherrn von Mirbach ein neuer Plan dem Domkapitel vorgelegt, der den Bestand der Schule und des Alumnats für die Zukunft sichern sollte (s. Dokum. Nr. 18). Aber auch darin gingen die Kosten (2685 fl.) über die vorhandenen Mittel weit hinaus.

Diese Unzuträglichkeiten führten zu neuen Verhandlungen mit dem Bischof in Bruchsal. Dabei konnte sich das Domkapitel auf ein Gutachten des Reichs-Hofrats-Kollegiums für Kaiser Joseph II. über die Behandlung der Jesuitengüter berufen, nachdem die Frage auch anderwärts im Reich zu einer obersten Entscheidung gedrängt hatte. In dem auf dieses Gutachten erfolgten Erlaß des Kaisers heißt es ausdrücklich, das gesamte Jesuitenvermögen sei ein Schul- und Predigtamtsvermögen und müsse folglich zu den Schulen und Predigtanstalten, und zwar an den Orten, wo zu Zeiten der Jesuiten solches verbraucht worden, verwendet werden; es könne sich daher kein Reichsfürst oder Landesherr eines fiskalischen Rechts oder einer

1.	Ein Sonntagsprediger im Dom	500 fl.
2.	Ein Feyertags- und Todtangst-Prediger	500 fl.
3.	Ein Lector Theologicae moralis vel iuris Canonici, welchem zugleich die Praefectura Scholarum zu übertragen wäre	500 fl.
4.	Vermög fundations-Brief 5 Professores für die fünf unteren Schulen, jedem 400 fl., thut	2000 fl.
5.	Ein oeconomus	300 fl.
6.	Ein Koch	250 fl.
7.	Drey Hausknecht (wovon einer ein Schneider seyn müste), jedem 150 fl.	450 fl.
8.	Zu Unterhaltung deren Häuser jährlich	200 fl.
9.	Für Unterhaltung deren Bettung und Anschaffung des benöthigten Küchen- und gemeinen Haußraths jährlich	80 fl.
	Für die Kirche	
1.	Für Bestreitung der Baulichkeit jährlich	50 fl.
2.	Die Anschaffung deren Paramenten, wachs, öhl, Meßwein und Kirchenwasch jährlich	200 fl.
	Summa	5030 fl.

Veränderung der lokalen Verwendung dieses Vermögens anmaßen, außer wenn sich nach wohlgesetzten Schul- und Predigtstühlen und nach getroffener Fürsicht auf die unvorherzusehenden Fälle ein Surplus ergebe, alsdann der Landesfürst sich allenfalls zuzueignen und anderswo ad alias pias causas zu verwenden befugt sein solle.

Trotzdem war der Bischof noch hartnäckig und suchte nun die Sache so zu wenden, als ob das Speyerer Domkapitel ihm das Recht nehmen wollte, die Oberaufsicht auch über die Domschule zu Speyer zu führen, während es doch lediglich auf das gesamte Besitztum der Jesuiten und dessen künftige Verwaltung Anspruch machte. Es bedurfte einer eindringlichen Versicherung, daß man nicht daran denke die Rechte des Bischofs anzutasten. Erst durch persönliche Verhandlung einer Deputation in Bruchsal wurde eine Einigung erzielt, jedoch in der Weise, daß der Bischof seinen prinzipiellen Standpunkt festhielt und behauptete mit zureichenden Gründen die Aufhebung der Speyerer Schule verlangen zu können; nur aus besonderer Neigung zum Domkapitel wolle er nachgeben und genehmige die Fortführung der fünf unteren Schulen. Aber, das betonte er ganz ausdrücklich, die Gewalt Schulen anzuordnen und Lehrämter zu bestellen hänge ganz allein von der bischöflichen Autorität und nicht ex fundatione ab. Also das Domkapitel sollte aus der einstigen Gründung und Fundierung der Schule in Speyer für sich keinerlei Rechte ableiten dürfen.

Bei der Beratung in Bruchsal (4. Nov. 1774) kam auch die finanzielle Seite zur Erörterung; die Berechnung ergab, daß jetzt eine Summe von 1510 fl. nötig sei, während die alte domkapitularische Fundation, die dem Kapitel zur Verfügung stand, nur 1250 fl. betrug. Es wurde daher der Bischof ersucht aus den eingezogenen Jesuitengütern die fehlende Summe von 260 fl. herzugeben. Die Summe von 1510 fl. war lediglich für Besoldung der Professoren ausgeworfen, deren Gehalt gegen das Vorjahr etwas erhöht war; von Kosten für das Alumnat ist nicht die Rede.

Auf Grund dieser mündlichen Verhandlungen kam nun der Bischof am 5. Nov. 1774 dem Domkapitel entgegen und erklärte sich bereit, „den ursprünglichen Stiftungsertrag durch Überlassung der in und bei der Stadt Speyer gelegenen 10 Morgen Wiesen und Garten, wie solche von den Jesuiten ehemals besessen worden und durch einen allenfalls weiter erforderlichen Beitrag an Geld verstärken zu wollen, unter dem Beding, daß hiergegen dasselbe für die Unterhaltung der Lehrer, der Prediger, des Hauses, der Kirche und derselben Gerätschaften künftiglich sorge.“ Für Fortführung

der Schule stellte er noch folgende Bedingungen: „1. daß der darin zu erteilende Unterricht, wie sich ohnehin versteht, unter unserer und unserer Nachfolger beständiger Anleitung und Oberaufsicht, 2. nach der für das hiesige (Bruchsal) Gymnasium festgesetzten oder in Zuknnft etwa weiter festzusetzenden Lehrart, 3. durch die von uns zu bestellenden Lehrer fortgesetzt werde, insofern gleichwohl 4. unser würdiges Domkapitel einige seiner zu Heidelberg studierenden geistlichen Alumnen zu Vollendung ihrer Studien an unser bischöfliches Seminar anweisen wird, so erlassen wir denselben alsdann das Recht, diese vorzüglich für Lehrer höherer Schulen zu ernennen.“

Unter diesen Voraussetzungen wollte der Bischof dem Domkapitel die finanzielle Unterstützung von 200 fl. gewähren; jedoch war sie widerruflich und zunächst nur für das laufende Schuljahr gedacht. Nun hatte aber das Kapitel weitere Schwierigkeiten mit den ihm zugewiesenen 10 Morgen Land. Die Stadt Speyer hatte nämlich dieselben in Besitz genommen, weil sie in ihrer Gemarkung lagen, und weigerte sich sie herauszngeben. Infolgedessen wollte das Geld für den Unterhalt der Schule nicht ausreichen und der Bischof wurde gebeten, bis zur Regelung der Sache statt der 200 fl. einen Zuschuß von 380 fl. zu der alten Fundation zu bewilligen. Das wnrde zwar in dieser Form abgelehnt, aber dafür dem Domkapitel die Hälfte der aus der Stiftung für arme Schüler in Bruchsal eingehenden jährlichen Ziusen zugewiesen.

Die 10 Morgen Wiesen und Gartenland waren aber nicht der ganze ehemalige Besitz der Jesuiten, sondern nur ein Bruchteil; alles übrige hat der Bischof für Bruchsal eingezogen. Um nun für die Zukunft jeden weiteren Konflikt zu vermeiden, verlangte er am 30. Nov. 1774 vom Domkapitel die schriftliche Znsicherung, daß diese Inkorporation für alle Zeit fest bestehen solle und zu keiner Zeit eine Abänderung getroffen werden könne. Bald darnach (am 9. Dez.) nahm das Kapitel in Speyer alle Forderungen des Bischofs an und sicherte ihm zu, daß es bei der Inkorporation sein Bewenden haben solle, bat jedoch um Unterstützung seitens des Bischofs in dem Streit mit dem Stadtrat.

Dieser dauerte noch lange an nnd fand erst durch das Eingreifen des Kaisers seine Erledigung in der Weise, daß im Mai 1779 die 10 Morgen aus den Gütern der Jesuiten zurückgegeben werden mußten.

Durch die Annahme der vom Bischof 1774 gestellten Bedingungen war also der Bestand der Schule gesichert (5 Klassen)

und dem Domkapitel wurde die interimistische Besorgung des Schul- und Predigtwesens übertragen. Da aber der Bischof nicht selbst in Speyer residierte, setzte er eine Schulkommission ein, die ihm stets Bericht erstatten mußte.

Am 4. Nov. 1774 wurde auch eine Interimsordnung für das Schulwesen, die noch vorhanden ist, beraten und genehmigt (s. Nr. 19). Sie handelt von der finanziellen Lage, den Schul- und Spieltagen, Prüfungen und der Disziplin. Das Domkapitel bat auch um Übersendung der Schulordnung des Gymnasiums Bruchsal[1]) gebeten, um darnach die in Speyer wie an mehreren andern Orten des deutschen Reichs noch zur Zeit beibehaltene alte Lehrart insoweit es nur immer tunlich nach und nach (denn auf einmal lasse es sich nach den hiesigen Umständen unmöglich erzwingen) respektive ändern, verbessern und gleichförmig einrichten zu können.

Am liebsten hätte der Bischof die gleiche Schuleinrichtung wie in Bruchsal auch in Speyer gehabt, aber nachdem wie es scheint kurze Zeit ein Versuch damit gemacht worden war, erkannte er, daß das unmöglich durchzuführen sei, weil für die große Anzahl von Lehrgegenständen zu wenig Lehrer vorhanden gewesen wären. Darnach ließ er nur die nötigsten Punkte als Auftrag an die Schulkommission zusammenstellen (s. Nr. 20) und dieser zugeben (1775), damit sie das Lehrerkollegium damit bekannt mache und auf genaueste Befolgung dringe. Die Kommission bestand aus dem Domscholaster Frh. v. Mirbach und dem Offizial und Kanonikus des St. German-Stifts Kreußler.

Im gleichen Jahr 1775 ging auch eine ausführliche Instruktion nebst Lehrplan und Stundentabelle an die Professoren hinaus, wovon leider nur der 1. Teil, die allgemeine Instruktion, erhalten ist (s. Nr. 21).

Auch aus dieser geht hervor, daß ein Alumnat nicht mehr bestand; es ist mit keinem Worte von einem solchen die Rede; vielmehr wohnten die Schüler in der Stadt bei Bürgern, über deren Charakter sich die Lehrer bei Schulanfang informieren mußten, und „wegen der Quartieren der Armen wird Direktor selbst die nöthige Fürsicht haben“; sie waren also nicht mehr im Internat, sondern in der Stadt untergebracht.

Über die Lehrgegenstände ist leider aus der Instruktion nichts mehr zu entnehmen, da der 2. Teil und die Stundentabelle fehlen.

[1]) S. Sammlung der bischöflich Speierischen Hirtenbriefe etc. 1720—1786. S. 508 ff.

Nnr deutsche und lateinische Anfsatz- und Übersetzungsübungen werden vorgeschrieben, ebenso Deklamationen und jährlich zwei öffentliche Prüfungen.

Die Unterrichtsfächer ergeben sich aus Schulkatalogen der Jahre 1775 und 1776.[1])

Diese Tabella Classium Spirae enthält Rubriken für Qualifikation der Professoren und Schüler und für die einzelnen Klassen folgende 'applicatio ad objecta eruditionis':

I. Klasse: Catechesis, Grammatica Latina, Vocabula ab A usque ad D, Geographia, Arithmetica.

II. Klasse: Catechesis, Syntaxis, Historia de populo Dei, Arithmetica.

III. Klasse: Catechesis, styl. epist., Prosodia, Versificatio, Grammatica Germ.

IV. Klasse: Catechesis, Ars Poetica secundum partes, Gramm. germ.

V. Klasse: Catechesis, Ars Rhetorica, gramm. germ.

Etwas genauer noch ist ein Verzeichnis der Lehrpensa aus dem Jahr 1779 (s. Dokum. Nr. 23).

Zur Qualifikation der Schüler dienten Noten mit folgenden Bezeichnungen: eminens, optima, maior, supra mediocritatem, mediocris, praemiser. Außer den Lehrfächern gab es noch Urteile über: ingenium, flexibilitas, pietas. Benannt waren die Schüler der einzelnen Klassen: Rhetores, Pootae, Syntaxistae, Seoundani, Infimistae.

Nach Absolvierung der Schule gingen die jungen Leute zur Fortsetzung ihrer Studien nach Heidelberg oder Fulda, wurden aber auch vielfach vom Domkapitel nach Rom geschickt. Die Mittel dazu wurden durch Stiftungen gewonnen, welche in ziemlich reichem Maße dem Dome zuflossen.

Zur Jesuitenzeit war es Sitte, daß von den Schülern Aufführungen veranstaltet wurden, die Michaelsspiele, so genannt nach dem Michaelstag, dem Schluß des Schuljahres, an dem sie aufgeführt wurden. Sie wurden in der Ordnung vom November 1774 verboten. Der Titel des letzten derartigen Schauspiels, das noch 1774 über die Bühne ging, ist erhalten (mit Chronogramm in den zwei ersten Zeilen):

---

[1]) GLAK, Bruchsal, Gen. 2142.

AChab ReX[1])
PseVDopoLItJae VICtIMa
Ludis autumnalibus propositus
quando
Reverendissimi, Excellentissimi
Perillustres ac perquam gratiosi
Domini D. D.
Cathedralis Ecclesiae Spirensis
Praelati et Capitulares
Domini ac Maecenates nostri
perqnam gratiosi
Victrici in arena Literaria juventuti
virtutis ac Doctrinae praemia Liberalissima munificentia elargiebantur.
Augustae Nemetum XXVII. Septembris.

c) Die Domschule unter Leitung der Franziskaner 1777—1779.

Trotz der Fürsorge des Bischofs für die Speyerer Schule herrschte zwischen ihm und seinem Domkapitel doch kein gutes Einvernehmen in Schulsachen. Das war wohl eine Folge der Stellung des Bischofs zu den Ansprüchen auf die Jesuitongüter, deren Einziehung das Kapitel nicht verschmerzen konnte. Schon Ende des Jahres 1776 war es deutlich zu merken, daß es sich, wo es ging, der Kontrolle durch den Bischof entzog. Es knüpfte auf eigene Faust, ohne sich des bischöflichon Einverständnisses zu versichern, mit den Franziskanern in Speyer Verhandlungen an betr. Übernahme der Schule und fragte beim Provinzial in Würzburg an: „ob und auf was für eine ergiebige weiß unsere oberdeutsche Franciscaner Provinz das allhiesige Domkapitularische gymnasium, und Schulkirche mit drey Lehrern, Predigern und Beichtvätern, die hohe Domkanzel auch mit einem tüchtigen Prediger künfftighin zu versehen gedenke.“ Zu mündlichen Verhandlungen war der Provinzial nach Speyer gekommen und versicherto in einem Promemoria, das er am 16. Jan. 1777 dem Domkapitel überreichte, daß sich die Provinz und besonders das Speyerer Kloster allo Mühe geben werde, die Jugend zu erziehen und die Schule in Flor zu bringen, „gleichwie dann bey eben heutigen zeiten dieso meine mindeste Provinz in verschiedenen, sowohl Kaiserlich-Königlich-österreichischen, als anderen hohen reichsständischen gymnasien

[1]) Bemerkt ist noch: Argumentum vide Libro tertio Regum Cap. XXII.

und Liceen die obern und niedern Classen mit solchem Erfolg lehret, daß auf etwaiges hohes Verlangen über alles dieses wir mehrere sowohl hochfürstliche, als andere hochoberkeitliche attestaten vorzuweißen gar nicht ermangeln würden".

Begreiflicherweise sehr erstaunt über dieses Vorgehen verlangte der Bischof Aufklärung, warum die Weltgeistlichen auf einmal durch Ordensgeistliche ersetzt werden sollten. Er erhielt darauf die Antwort, es sei allerdings überlegt worden, den Franziskanern den Unterricht in der Weise zu übertragen, daß sie 3 Professoren und 1 Präfekten stellen, welcher auch die Dompredigt zu übernehmen habe, und das Kloster habe sich dazu bereit erklärt. Den Ansprüchen des Bischofs gegenüber bestand das Kapitel auf seiner Befugnis die Professoren selbst zu ernennen auf Grund der ursprünglichen Fundation und des ihm vom Bischof 1774 übertragenen Rechtes der Besorgung der Schulen; der Bischof habe nur die Oberaufsicht. Die jetzige Anordnung betr. der Franziskaner sei nur eine interimistische, und deshalb ohne Befragung des Bischofs geschehen.

Als Gründe gab man an: 1. die Franziskaner verlangen nicht mehr als 800 fl. im Jahr[1]); das ist so wenig, daß ein Überschuß vorhanden bleibt, um die ganz schlechten Baulichkeiten zu reparieren. Geld war wenig vorhanden, da der Magistrat in Speyer immer noch die Wiesen und Äcker vorenthielt, die von den Jesuitenzeiten her dem Dom gehörten. 2. Bei Erkrankung des Dompredigers und der Professoren kann es vorkommen, daß keine Aushilfe da ist; das ist beim Kloster nicht zu befürchten.

Die Verhandlungen mit dem Orden fanden einen befriedigenden Abschluß, und am 16. Mai 1777 wurde ihm die Schule übertragen, nachdem dem Domkapitel auch der Ordo docendi et docentium der Franziskaner vorgelegt worden war (s. Dokum. Nr. 22). Die bisherigen Lehrer sollten Kaplaneien bekommen. Der Bischof blieb zwar bei der Auffassung, daß man zuvor ihn hätte fragen sollen, aber er stimmte schließlich doch interimsweise zu und ließ der Schulkommission die Neuordnung mitteilen. Die Franziskaner dankten ihm für sein Wohlwollen. Jedoch verlangte er von ihnen, daß sie die alte Art und Methode im Lehren beibehalten müßten, und die Schulkommission nahm in ihren folgenden Berichten auch Gelegenheit zu versichern, daß sich in dieser Beziehung nichts

[1]) Die Kosten wurden natürlich aus der alten Fundation von 1250 fl. bestritten, über welche das Domkapitel noch die Verfügung hatte.

geändert habe. Die (in den Dokumenten abgedruckte) Lehrordnung der Franziskaner konnte also in ihrer äußeren Form nicht eingeführt werden, sie mag aber den Geist vergegenwärtigen, in dem jene ihres Amtes walteten.

Der Konflikt zwischen Bischof und Domkapitel verschärfte sich. Letzteres hatte in dem Streit mit der Stadt Speyer in einer Eingabe an den kaiserlichen Reichs-Hofrat (1778) Klage erhoben auch gegen den Bischof, der den Bestand der Speyerer Schulen bedrohe und die Jesuitengüter und -gefälle wo nicht ganz, so doch meistenteils einziehe, wofür der jährlich bewilligte Geldbeitrag kein Ersatz sei. Zudem warf es ihm vor, daß er die in Besitz genommenen Jesuitengüter nicht einmal für sein Seminar in Bruchsal, wie er behauptete, verwende, sondern den neu berufenen Barmherzigen Brüdern zukommen lasse.

Von dieser Anklage wurde der Bischof vollständig überrascht, da er doch s. Z. einen Kontrakt mit dem Domkapitel geschlossen hatte. Er mußte Bericht erstatten und erhielt daraufhin ein kaiserliches Reskript [1]) folgenden Inhalts, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ:

Ehrwürdiger Fürst, Lieber, Andächtiger! Uns sind die von Deiner Andacht, in Betref der zu Speyer nach Erlöschung des Jesuiten Ordens Befindlichen Jesuiter Gütern sub praesentato vier und zwanzigsten Mertz, und sechs- und zwantzigsten Juny, Laufenden Jahres, erstattete gehorsamste Berichte in Unterthänigkeit vorgetragen worden, Worauf Wir nun deroselben gnädigst nicht bergen wollen, wie deiner Andacht in keiner Maaß gebühret habe, etwas von dem Stadt speyerischen Jesuiter Vermögen ohne Unterscheid, es möge auch solches gelegen und Befindlich seyn, wo es immer wolle, anderwärts hin, als zu denen in Speyer Bestandenen, und dessen allerdings Bedürftigen Predig- und Lehr-Anstalten gantz allein zu verwenden: Wir Befehlen demnach deiner Andacht hiemit gnädigst, und ernstlich, auf Ergäntzung und Vollkommener Richtigstellung des gedachten Jesuiter Vermögens allenthalben den sorgsamen Bedacht zu nehmen, dem dasigen Dom-Kapitel als Fundatori des ehemaligen daselbstigen Jesuiter Collegii, hiervon die Nachricht zu geben, daßelbe aber, auch zugleich zum Ersatz dessen, was solches sich etwann von Besagtem Jesuiter Vermögen inmittels erweislich zugewendet hat, anzuhalten, und, wie all solches geschehen,

[1]) KASp Hochtift Sp. 460 c.

Bey Uns binnen zweyen Monaten allergehorsamst Bescheinigt anzuzeigen. . . . .

Joseph.

Der Bischof konnte nun wohl nicht anders als sich fügen und gab auch diese Versicherung. Aber er sah natürlich in dem Vorgehen des Domkapitels einen Bruch des gütlichen Übereinkommens von 1774 und zog daraus die Konsequenzen. Er nahm ihm die Verwaltung des Schul- und Predigtwesens in Speyer, die er ihm s. Z. interimistisch übertragen hatte, und erklärte selbst alles in der Hand behalten zu wollen. Die Franziskaner erhielten die Weisung einstweilen ihr bisheriges Amt weiter zu besorgen, bis neue Anordnungen erfolgten. Natürlich mußte jetzt das Domkapitel den fundationsmäßigen Beitrag zur Schule an den Bischof entrichten, was es ohne Weigerung auch tat. Jedoch wollte es anch über die Verwendung der Jesuitengüter nicht im Unklaren gehalten sein. Diesen Versuch eine Kontrolle auszuüben verwies ihm der Bischof entschieden und erklärte aufs bestimmteste, daß er nur dem Kaiser Rechenschaft darüber schuldig sei. Auch die s. Z. eingesetzte Schulkommission wurde wieder aufgehoben um jeden Schein eines Einflusses des Kapitels zu vermeiden. Der künftige director gymnasii Spirensis sollte von nun an jedesmal direkt an den Bischof berichten und eventuelle Anfragen an ihn richten.

d) Die Domschule unter Weltgeistlichen bis 1787 und unter Augustinern bis zur Auflösung.

Am 29. Aug. 1779 teilte der Bischof dem Domkapitel mit, daß er gesonnen sei an Stelle der Franziskaner wieder Weltgeistliche mit dem Schulamt zu betrauen. Da diese gemeinschaftlich beisammen wohnen sollten, so sollte das alte Jesuitenkolleg wieder in bewohnbaren Zustand gesetzt werden. In den 5 Klassen der Schule betrug damals die Zahl der Schüler 4 + 7 + 11 + 5 + 6 = 33, in einem Alter zwischen 12 und 16 Jahren. Die Franziskaner haben, wie es scheint, die Erwartungen nicht erfüllt, die man in ihren Unterricht setzte; darum wollte sie der Bischof nicht mehr haben. Aber es mag wohl noch ein anderes Moment mitgesprochen und ihn zu einem Wechsel veranlaßt haben. Die Übertragung der Lehrtätigkeit an die Franziskaner ist s. Z. eigenmächtig ohne seine vorherige Zustimmung durch das Domkapitel erfolgt; das hat ihn stets geärgert und er hat sich von Anfang an das Recht eine Änderung zu treffen vorbehalten. Jetzt hatte ihn das

Domkapitel durch die Anklage beim Kaiser neuerdings gereizt und er erwiderte damit, daß er das ganze Schulwesen selbst in die Hand nahm. Da ist es begreiflich, wenn er im Ärger auf das Domkapitel die von diesem einst getroffenen Einrichtungen wieder beseitigte. Es ließ sich nicht genau feststellen, wann die Franziskaner das Lehramt an Weltgeistliche abtreten mußten, aber es ist sicher geschehen; denn z. B. bat am 16. Juni 1787 der „director scholarum" in Speyer für einige Wochen um Urlaub nach Franken und erklärte, bei dieser Gelegenheit um so leichter bei verschiedenen Ex-Jesuiten sich um eine brauchbare Persönlichkeit für die Professur in Speyer erkundigen zu können, nachdem er sich schon zuvor vergeblich an mehrere Adressen gewendet hatte. Franziskaner waren also damals nicht mehr Lehrer an der Domschule.

Aus dem Anerbieten des Schulvorstandes geht aber auch hervor, daß es Schwierigkeiten machte, geeignete Lehrkräfte zu finden, worauf ja schon früher der Bischof hingewiesen hatte, als er die Speyerer Schule eingehen lassen wollte. Offenbar konnte die Lücke im Lehrpersonal auch nicht ausgefüllt werden, und dieser Umstand veranlaßte eine neue Änderung. Der Bischof beschloß die Schule am Dom den Augustinern anzuvertrauen und setzte sich mit dem Provinzial derselben in Münnerstadt ins Benehmen (s. Dokum. Nr. 24). Die noch vorhandenen zwei Lehrer übernahm er als Regenten an das Seminar in Bruchsal, wo gerade diese Stellen freigeworden waren. Nach kurzen Verhandlungen wurde am 27. Aug. 1787 der Vertrag in Speyer unterzeichnet, demzufolge die Augustiner gegen eine jährliche Entschädigung von 1000 fl. 4 Patres sandten. Von diesen hatte einer die Dompredigerstelle zu verwalten, die andern drei die fünf Klassen des Gymnasiums zu führen. Die Oberaufsicht über das Schulwesen stand auf Anordnung des Bischofs wieder dem Domdekan in Speyer zu. Schulvorstand war der Prior der Augustiner P. Gelasius Fäth. Wir haben aus der Zeit, in der die Augustiner Lehrer der Domschule waren, kein Material, das uns einen Einblick in den eigentlichen Schulbetrieb gewähren könnte, so wie auch aus den vorausgehenden Jahrzehnten wenig Nachrichten vorliegen. Die einzelnen Notizen, die erhalten sind, beziehen sich auf die Disziplin, wie z. B. auf das Verhalten der Schüler bei und nach der Christmesse, auf den Besuch von Wirtshäusern und die Lektüre ungeeigneter Bücher (s. Dokum. Nr. 25). Im Unterricht selbst wird es beim alten Herkommen geblieben sein. Die Augustiner übernahmen 1797 auch das Gymnasium zu Bruchsal.

Aber damals hatte ihre Tätigkeit in Speyer bereits ein Ende gefunden. Die Wirren der Revolutionszeit hatten schon 1792 und 1793 den Unterricht zeitweise unterbrochen, und die Lehrstühle waren lange unbesetzt geblieben. Am Anfang des Jahres 1794 flüchteten die Augustiner insgesamt aus Speyer, und damit war die Schule am Dom von selbst aufgelöst. Das Domkapitel hatte sich noch einige Zeit mit dem Bischof wegen Regelung der noch rückständigen Geldbeiträge zum Unterhalt der Schule in den letzten Jahren (1792—1794) herumzustreiten; der Bischof forderte die Bezahlung, obwohl, wie das Kapitel zu seiner Rechtfertigung anführte, die „Predigt- und Lehrstühle zu Speyer die meiste Zeit hindurch unbesorgt waren, im Jahr 1794 aber offenkundiger massen gänzlich still gelegen und gleichwohlen die dafür beliebte Abgaben lediglich nur Stipendia laboribus secundum servitii meritum debita seyen, so beruhet es zugleich in der unleugbarsten Notoritaet, daß wenigstens zwey drittheile unseres Einkommens von den Erzfeinden der Geistlichkeit und Religion usurpiret werden — daß dem ohnehin erschöpften Fabrik-Amt unübersehbare Kosten Auslagen bevorstehen — das Presenz Ambt hingegen disseiths des Rheins kaum soviel an Einkünften zu erheben habe, als zur ohnentbehrlichsten blossen Lebsucht des Dom- und Chorpersonals erforderlich ist“. Der ziemlich heftig geführte Streit beweist aufs neue, wie gespannt das Verhältnis zwischen Bischof und Domkapitel seit der Auflösung des Jesuitenordens in Schulsachen geblieben ist.

In den unruhigen und gefährlichen Zeiten der Franzosenherrschaft flüchtete schließlich auch das Domkapitel aus Speyer und die drei Stifter der Stadt wurden vom Bischof 1801 förmlich nach Bruchsal verlegt. 1802 ernannte Bischof Wilderich zwar noch eineu Domscholaster, aber das war nur mehr ein Ehrentitel. Die Schule selbst bestand nicht mehr.

B. Weltliche Schulen.

Wir haben bisher nur von geistlichen Schulen gehandelt. In der Tat hat es vor der Reformation in der Pfalz, wie es scheint, nur wenige Schulen gegeben, die von weltlichen Behörden eingerichtet und unterhalten wurden. In der wichtigsten Stadt, in Speyer, war bei der großen Anzahl geistlicher Schulen kein Bedürfnis nach einer städtischen vorhanden.

1. Die Ratsschule von Landau.

In Landau dagegen wurde vom Rat der Stadt im Jahr 1432 eine Schule eröffnet.[1] Was vorher auf dem Gebiet des Unterrichts dort geleistet wurde, läßt sich nicht feststellen; zwar hatten die Augustiner-Eremiten daselbst eine Niederlassung, aber von einer Schule derselben hören wir in so früher Zeit nichts. Ebenso wenig ist bekannt, ob die 1276 nach Landau berufenen Steigerherrn Unterricht erteilten.

Aus irgend welchen Gründen wurde jedenfalls 1432 eine Ratsschule in einem städtischen Gebäude eingerichtet. Der in einem Protokollbuch der Stadt noch vorhandene „Eid“ der Schulmeister gibt uns einigen Aufschluß über die Schule (Dokum. Nr. 85). Diese Schulordnung, wenn man sie so nennen will, wurde im Jahre 1490 revidiert und erweitert und hatte in dieser Form dann sicherlich bis 1544 Geltung; denn in diesem Jahr hat sich noch ein Schulmeister unterschriftlich darauf verpflichtet.[2]

---

[1] J. G. Lehmann, Urkundliche Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Landau. 1851. — Notizen für die Geschichte der Schule enthält die Pfarrbeschreibung Landau im dortigen Pfarramt. Ausführlicheres archivalisches Material war leider nicht aufzufinden.

[2] J. Müller, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen. 1885. Der Verfasser teilt Bruchstücke mit nach früheren Auszügen von J. Frank in Weiskes Zeitung für das höhere Unterrichtswesen Deutschlands 1873 Nr. 34 S. 269f. und J. G. Lehmann, Urkundliche Geschichte der ehemaligen freien

Nach der allgemeinen Verpflichtung des Lehrers wurde darin seine rechtliche Stellung behandelt, indem er angehalten wurde alle Streitigkeiten mit dem Rat der Stadt, nicht anderswo auszutragen. Gegenseitige Kündigung war vierteljährig.

Die Schule war in drei Klassen eingeteilt; den Lehrstoff der untersten Abteilung bildete das A B C und das Benedicite, wohl eine Sammlung von Gebeten; in der zweiten Klasse wurde Donat, also lateinische Grammatik gelehrt; für die dritte Klasse werden Temporalia(?) und Cato angegeben. Es handelt sich also um eine ganz einfache Trivialschule. Für diesen Unterricht erhielt der Lehrer von jedem Schüler ein nach den Klassen abgestuftes Schulgeld in vierteljährigen Raten, nämlich 18 Pfennige, 2 Schillinge (= 24 ₰) und $2\frac{1}{2}$ Schillinge (= 30 ₰). Zur Heizung des Schullokals mußte jeder Schüler täglich 1 Scheit Holz mitbringen, ein Brauch, der in Landau erst 1553 abgeschafft wurde, anderwärts noch viel länger bestand. Mit diesem Holz durfte der Schulmeister auch seine Privatstube heizen, es aber nicht verkaufen. Von Bürgerkindern durfte er statt des Holzes kein Geld beanspruchen, dagegen von Auswärtigen[1]) eine Vergütung von 12 ₰. Auch für die Beleuchtung des Schullokals mußten die Schüler selbst sorgen; die übrig bleibenden Lichtstummel gehörten dem Lehrer; ebenso durfte er die „Lichtmeßkerzen“ der Kinder nehmen oder eine Entschädigung von 3 ₰ verlangen. Eine weitere Einnahmequelle war für ihn der Gesangunterricht, wofür er 1 ₰ von jedem Schüler beanspruchen konnte; ferner mußten ihm die Schüler ein bestimmtes Maß Kirschkerne bringen, aus denen im Mittelalter ein Getränk bereitet wurde. Auch sonst durfte er freiwillige Geschenke annehmen, Ostereier, Kirchweih- oder Opfergeld.

Bemerkenswert ist, daß er ausdrücklich verpflichtet war auch deutschen Unterricht zu erteilen, wenn es von Eltern verlangt würde. Charakteristisch für die damalige Zeit ist die Bemerkung, daß der Schullehrer sich gegen den dentschen Unterricht nicht wehren solle. Die herrschende Meinung der Schnlherrn war eben

Reichsstadt Landau 1851 S. 101. J. Frank, Antiquarische Bemerkungen zu einer Studienordnung der lateinischen Ratsschule zu Landan vom Jahre 1482. Speier 1874. Müller hielt die Urkunde für verloren, doch ist sie im städtischen Archiv zu Landau erhalten. Vgl. Heeger im Landauer Museum, Beilage zum Landauer Anzeiger 1905 Nr. 2.

[1]) Von auswärts kamen gleich anfangs Kinder in diese Schule; 1433 hatte der Rat einen Streit („Spann“) zwischen zweien von ihnen und dem Lehrer zu schlichten (s. Dokum.).

die, daß einzig das Lateinische in der Schule zu gelten habe, und wie man sieht, bedurfte es bestimmter Vorschriften, wenn mau auch dem Deutschen ein bescheidenes Plätzchen eingeräumt haben wollte.[1])

Der vormittägige Unterricht begann um 6 Uhr, der nachmittägige endigte um 5 Uhr, die Dauer der Mittagspause ist nicht angegeben.

Die Möglichkeit einen Gehülfen oder „Locaten" anzunehmen war dem Schulmeister gelassen; 1490 wurde ein solcher angestellt. Damals wurden auch kurze Disziplinarvorschriften der Schulordnung angefügt (s. Dokum. Nr. 85).

In dieser Verfassung blieb die Schule bis in die Zeit der Reformation, wie die noch 1544 gegebene Unterschrift eines Lehrers unter dem „Eid" beweist. Seit dem Jahre 1522 begann Landau sich der Reformation anzuschließen; neben der lateinischen wurde 1527 vom Rat in der alten Beguinenklause eine deutsche Schule eingerichtet.

Im Jahre 1528 barg die Stadt in ihren Mauern einen Teil der Heidelberger Universität; wegen einer Epidemie waren die Studenten, wie 1490 nach Speyer, hierher übergesiedelt und durften, wenn sie die städtischen Gesetze achteten, eine zeitlang hier bleiben. Während dieses Aufenthalts lernte der Rat durch den Regens der Heidelberger Burse die Verhältnisse der Studenten kennen und nahm im Eifer für die neue Lehre, zu der er sich bekannte, Gelegenheit, zur Förderung des theologischen Studiums eine Stiftung für arme Bürgerssöhne aus einem Teil der ihm zur Verfügung stehenden Pfründen zu machen. Im gleichen Jahr noch wurde ein Landauer Schüler mit diesem Stipendium bedacht. Zu gleicher Zeit erhielt der lateinische Schulmeister zu seinen bisherigen Einnahmen eine jährliche Zulage von 6 Gulden, sowie 2 Klafter Holz und einen Chorrock, den er beim Kirchenbesuche zu tragen hatte.

Im steten Kampf mit den Gegnern der neuen Lehre sorgte der Rat für deren festere Begründung und förderte daher das Schulwesen möglichst. 1542 wurde für die lateinische Schule ein neues Schulhaus sowie eine Wohnung für den „ludimagister" gebaut. Einige Jahre nachher wurden in der deutschen Schule neben dem bisherigen Lehrer, der im Lesen und Katechismus unterrichtete, ein besonderer Rechenmeister angestellt mit der Aufgabe, Schreiben und Rechnen zu lehren. Dieser wollte nun auch lateinischen

[1]) S. A. Matthias, Geschichte des deutschen Unterrichts, S. 9ff.

Unterricht erteilen, erhielt aber dazu mit Rücksicht auf die lateinische Schule die Erlaubnis nicht.

Die lateinische Schule entwickelte sich immer mehr, so daß 1553 neben dem Ludimagister noch ein Collaborator, ein Hilfslehrer, bestellt wurde; er erhielt die Kost im Spital und jährlich 20 fl. Besoldung. Gleichzeitig fand eine mäßige Erhöhung des Schulgeldes statt; auch das „Scheitertragen“ zur Beheizung wurde abgestellt und dafür eine kleine Entschädigung an Geld entrichtet.

Im Jahr 1554 war nach langem Kampf die Reformation in Landau durchgeführt; das brachte manche Änderungen im Kirchen- und auch im Schulwesen mit sich. Ein Ratsherr wurde Superintendent, Aufseher über das Kirchen- und Schulwesen; doch wurden für letzteres bald zwei besondere Scholarchen bestellt.

Das stetige Anwachsen der Schule veranlaßte im Jahr 1561 die Anstellung eines dritten Lehrers oder Locaten; doch wurde er schon im folgenden Jahr wieder entlassen, weil die Ratsherrn zwei Lehrer für ausreichend hielten, zumal man diesen doch auch stattliche Unterhaltung und Besoldung gebe. Das tat aber nur ein paar Wochen gut; man sah die Benachteiligung der Jugend ein und holte den entlassenen Lehrer wieder, so daß nunmehr jede der drei Klassen ihren eigenen Lehrer hatte.

Die vermehrte Schülerzahl und die gesteigerten Lebensbedürfnisse veranlaßten den Rat, die Besoldungen der Lehrer zu erhöben (1565 und 1566). Der deutsche Schullehrer bekam statt 30 Gulden nunmehr 40. Zwei neue Lehrer an der 2. und 3. Klasse der Lateinschule erhielten 55, bezw. 45 Gulden jährlich. Dem Lehrer der 3. Klasse wurden bald 5 fl. genommen, weil er noch eine Pfarrei dazu bekam, und diese dann dem der 2. Klasse zugelegt. Der Gehalt des Rektors wurde von 80 fl. auf 100 erhöbt. Das Schulgeld wurde unter die drei Lehrer gleichmäßig verteilt.

Damals wandte sich auch Landau, wie alle lutherischen Anstalten der Pfalz, mehr und mehr von der reformierten Universität Heidelberg ab und schloß sich an Straßburg an. Für einen in Straßburg studierenden Theologen aus seiner Vaterstadt Speyer vermachte damals der Arzt Dr. J. Stock in Frankfurt eine jährliche Rente von 30 fl., wofür sich der Stipendiat verpflichten mußte, später in den Dienst der Stadt zu treten.

Den Haupteinfluß auf die städtische Lateinschule hatten zu dieser Zeit die evangelischen Stadtgeistlichen, ohne deren Gutachten kein Lehrer angestellt wurde. Sie übten auch durch brieflichen Verkehr mit den Straßburger Professoren eine Aufsicht aus über die dortigen

Landauer Studenten. Es ist anzunehmen, daß auch der Unterrichtsbetrieb nach dem Vorbild der Straßburger Schulen eingerichtet wurde.

Anno 1586 war die Schule unter einem nachlässigen Rektor zurückgegangen und daher durch den Superintendenten und den Stadtschreiber visitiert worden. Infolgedessen erhielten die Scholarchen und Geistlichen den Auftrag genauere Kontrolle zu üben und auf die Durchführung einer besseren Methode zu dringen. Da kein Erfolg erzielt wurde, mußte der Rektor gehen. Der Rat hat also mit Ernst über seiner Schule gewacht; wie jetzt so wurden auch später stets (z. B. 1603) neben den Scholarchen die Geistlichen mit der Visitation betraut.

Dem Lehrer der 3. Klasse wurde damals für den von ihm erteilten Musikunterricht eine jährliche Vergütung von 10 fl. bewilligt. Arme Knaben erhielten aus öffentlichen Mitteln Wohnung und Kost beim Rektor im Schulhaus. Ein wenig günstiges Urteil über die Schule findet sich in dem Bittgesuch eines Vaters um Aufnahme seines Sohnes in das Stipendium zu Hornbach (Zweibrücken), wo es heißt: „Wan dan die Schuel alhie zu Landaw ... mit Lectionen vnd exercitijs für die studirend Jugent, ettwas gering vnd schlecht, vnd also dieselbe langsam oder gar nit die nottwendige profectus erlangen mag.“[1])

Aus dem 17. Jahrh. hören wir kaum etwas über die Schule; der 30jährige Krieg und dann die Besetzung Landaus durch die Franzosen, womit zugleich die Bestrebungen nach Katholisierung der Stadt verbunden waren, konnten das Schulwesen nicht fördern, zeitweise war der Unterricht auch unterbrochen. Die Aufsicht über protestantische Kirchen- und Schulangelegenheiten mußte c. 1680 neu geregelt werden, weil dergleichen Dinge unter dem katholischen Reichsschultheißen in den Ratssitzungen nicht mehr verhandelt wurden. Es wurde ein „Ministerium“ gebildet mit einem Senior, dem ältesten Pfarrer, an der Spitze und den Geistlichen und den zu Kirchen- und Schulsachen beorderten Ratsherrn als Mitgliedern. 1683 wurde ein französischer Sprachmeister angestellt. Beim Brand der Stadt 1689 ging auch das protestantische lateinische Schulhaus zugrunde. Der Intendant gestattete den Wiederaufbau nur unter der Bedingung, daß die Hälfte des zur Verfügung stehenden Platzes der römisch-katholischen (deutschen) Schule abgetreten würde. Für zwei Schulen war aber der Raum zu eng, weshalb die katholische Schule

[1]) Zweibrücken, Kirchenschaffnei-Archiv II 32.

ihn ganz erhielt und die protestantische sich mit einem andern Haus begnügen mußte, in dem auch der Rektor und ein Lehrer Wohnung bekamen.

Im Jahr 1722 wurde die Stadt durch den französischen Intendanten zur Errichtung einer katholischen Lateinschule gezwungen, weshalb eine Steuererhöhung den Bürgern auferlegt werden mußte. Bald darauf (1724) übertrug der Intendant die Leitung derselben den Augustinern und zwang den Stadtrat zu einem jährlichen Zuschuß. Außerdem aber und ungeachtet der Klostereinkünfte mußte die Stadt die Mönche auch besolden; die zwei Professoren bekamen jährlich 600 Livres und 16 Klafter Holz und der Provisor, der die Vorbereitungsklasse hatte, 300 Livres, 100 L. Hauszins und 4 Klafter Holz. Auch für die Heizung der Schulräume mußte die Stadt aufkommen, der mit alle dem eine große Last aufgebürdet wurde. Die Schule erlangte indes keine besondere Bedeutung.

Die alte evangelische Ratsschule bestand daneben weiter. Die Zahl der Schüler war ziemlich groß; die evangelische Gemeinde Landau zählte ums Jahr 1770 ungefähr 1500 Seelen, die Zahl der Knaben in der Lateinschule schwankte in den Jahren 1770—1780 zwischen 61 und 86, während die deutsche Schule von 130—160 Kindern besucht wurde. Doch litt die Schule bald sehr unter dem politischen und kirchlichen Druck und verfiel immer mehr. Durch die Vereinigung des linken Rheinufers mit der französischen Republik erfuhr sie das Schicksal aller Pfälzer Schulen und fiel unter die neuen französischen Schulgesetze. Sie ging schließlich sogar ganz ein; das lateinische Schulhaus wurde dann von den protestantischen Geistlichen bewohnt. Erst im Jahr 1819 wurde sie als Kgl. bayerische Lateinschule neu organisiert.

2. Lateinschule und Gymnasium Höningen-Grünstadt.

Der Ort Höningen, der heute nicht mehr besteht, gehörte zum Gebiet der Grafen Leiningen-Westerburg.[1]) Seit 1120, nach

[1]) Die Gegend, in der das Schloß Altleiningen und das Kloster Höningen lagen, hieß in alter Zeit „Heina" oder „im Hain" und davon bekam das Kloster den Namen Heina, Hegina, Hegene, woraus allmählich Höningen wurde. In lateinischen Urkunden heißt es 'In dumetis'. — Zur Geschichte der Schule siehe: J. G. Lehmann, Geschichtliche Gemälde aus dem Rheinkreise Bayerns. 1. Heft: Das Leininger Thal. 1832. — Rud. Decker im Grünstadter Anzeiger 1894 Nr. 180—193. — Remling, Klöster II S. 66. — Brinkmeier, Geschichte des Hauses Leiningen, II S. 148f., 212ff. — Gümbel, Geschichte der protestantischen Kirche der Pfalz, S. 195f. — Das Pfarramt Großbockenheim (Pfalz) ist im Besitz eines

anderer Angabe seit 1135, bestand dort ein Kloster der Augustiner-Chorherrn, von denen man wohl annehmen darf, daß sie auch eine Schule in ihren Mauern unterhielten; genauere direkte Nachrichten scheinen nicht vorhanden zu sein, doch wird schon in alter Zeit die Gelehrsamkeit dortiger Mönche gerühmt. Im Jahre 1569 traten alle Insassen des Klosters zur lutherischen Lehre über, nahmen Pfarrstellen in der Umgegend an und stellten das Kloster mit seinen Gefällen dem Grafen Philipp I. von Leiningen zur Verfügung. Im Einverständnis mit seinen Brüdern, welche ihren Anteil an den Klostergütern hätten beanspruchen können, verwendete dieser die Einkünfte auch fernerhin „zu frommen Zwecken", d. h. zur Gründung einer lateinischen Schule in Höningen und bestimmte einen allenfallsigen Überschuß zu Stipendien für Studierende der Theologie; alles wurde durch einen Vertrag von 1579 nochmals fest geordnet. Erst 1573 konnte die Schule unter dem ersten Leiter Matthias Maurus eröffnet werden, da infolge eines Brandes im Kloster ein Neubau nötig war.[1])

Wie für die übrigen Pfälzer Schulen der damaligen Zeit war auch für Höningen das Schulwesen von Straßburg vorbildlich; wenn von dort aus weiter entfernte Schulen beeinflußt wurden, so war das noch viel mehr der Fall bei den unmittelbaren Nachbarländern. Joh. Sturm war dort eigentlich die Seele der ganzen Organisation, aber nicht überall hat er direkt bei Schulgründungen mitgewirkt. Das hing auch mit konfessionellen Fragen zusammen. Sturm war Kalvinist; daher wollte man ihn nicht gern in lutherischen Ländern mittun lassen und zog lieber seinen Gegner auf konfessionellem Gebiet, den strengen Lutheraner Marbach von Straßburg zu Rate. Er war in der Kurpfalz unter Ottheinrich tätig, wir werden ihm in Zweibrücken wieder begegnen und treffen ihn jetzt auch als Berater bei Gründung der Schule in Höningen. Nach

Manuskripts vom Jahr 1755: „Von der Schule zu Hönningen", verfaßt von J. Fr. Beltzer, der 1744 als Lehrer nach Grünstadt kam. Es enthält die Geschichte der Schule von 1573—1630; Verzeichnis der Lehrer bis 1627; Lektionspläne und Schulgesetze; Verzeichnis von Schülern und Stipendiaten und vor allem eingehendere biographische Notizen über eine Reihe von Lehrern. S. J. Weber, Pfälzisches Museum 1909 S. 99f. und 132f. — Archivalisches Material über die Anstalt in der Franzosenzeit liegt im Kgl. Kreisarchiv Speyer. — Sonst konnte ich leider Material nirgends finden, auch nicht im Leiningischen Archiv zu Amorbach.

[1]) Die Lehrer der Anstalt sind verzeichnet in einem Anhang zum Jahresbericht von Grünstadt 1880/81.

seinem Plan wurde diese eingerichtet, und von ihm wurden die ersten Lehrer empfohlen; er hat, wie berichtet wird, noch öfter auf Begehren des Grafen jnnge Lente zum Kirchen- und Schuldienst geschickt. Der erste Rektor Matth. Maurus war zugleich Hofprediger des Grafen und hatte als Besoldung freie Wohnung, 50 Malter Korn, 1 Fuder Wein, Holz und 30 fl. Die zwei neben ihm amtierenden Präzeptoren, die auch predigen mnßten, hatten ein jährliches Gehalt von 50 fl. und freie Kost in der Anstalt.

Die sämtlichen Schüler — vorerst 30 an Zahl — waren in einem Internat nntergebracht teils unentgeltlich teils gegen eine jährliche Entschädigung von 30 bis 40 fl. Sie waren in zwei Kurse eingeteilt, deren Unterrichtsplan natürlich vornehmlich auf den Betrieb des Lateinischen eingerichtet war, wie es die Zeitrichtung überhaupt und besonders der von Straßburg ausgehende Sturmsche Geist forderte. Daneben her ging Religionsunterricht, Gesang und Musik in allen Klassen, ferner etwas Griechisch, Dialektik und Arithmetik im Oberkurs. Als Lektüre dienten die auch sonst üblichen Schriften: Ciceros Briefe und Reden und Cato, im Griechischen Plutarch de educatione. Die Stundeneinteilung nnd die sonst noch benutzten Bücher ergeben sich aus dem Lektionsplan (s. Dokum. Nr. 86). Jährlich fanden zwei Examina und zwei Versetzungen statt.

Der mit gutem Erfolg betriebenen Schule drohte bald Gefahr. Eine Pest im Jahre 1583 machte eine mehrmalige Unterbrechung notwendig und brachte die Grafen auf den Gedanken, die Schule ganz zu schließen. Da war es vor allem Marbach, der diesen Plan vereitelte und den Fortbestand sicherte; er besorgte auch wieder neue Lehrer, unter denen allerdings in der nächsten Zeit nicht zum Nutzen der Schule ein sehr häufiger Wechsel stattfand.[1])

Der Unterhalt der Schule erforderte damals durchschnittlich 3888 fl. pro Jahr, während ihre jährlichen Einkünfte an Korn nnd Wein (2 fl. das Malter nnd 30 fl. das Fuder) zusammen 3670 fl. ausmachten, so daß noch aus anderen Mitteln zugelegt werden mußte.

Dieser Aufwand erschien einem Verwandten des Grafen Philipp zu groß; er wollte den ihm zustehenden Anteil an den Höninger Gefällen

[1]) 1598 war der nachmals als Gelehrter und Dichter berühmte Theodor Rhodius als junger Mann Lehrer der Anstalt. Seine Werke und Gedichte wurden 1625 veröffentlicht (s. über ihn in der „Allgemeinen deutschen Biographie“). In dem Manuskript von Großbockenheim ist über ihn ausführlich gehandelt.

lieber zur Befriedigung seiner verschwenderischen Passionen als zu Schulzwecken verwenden und suchte durch einen gewalttätigen Überfall mit einem Reitertrupp die Schließung der Schule zu erzwingen (1595). Aber Graf Philipp gab nicht nach, sondern setzte einen Vertrag durch, welcher das Fortbestehen der Schule sicherte. Die drei gräflichen Linien erhielten für je 3 Schüler Freiplätze, je 100 Malter Korn und 3 Fuder Wein als Entschädigung: für den die Einkünfte etwa übersteigenden Mehrbedarf der Schule mußten die Schüler aufkommen.

Eine nochmalige Bedrohung von der gleichen Seite vereitelte der Tod des Friedensstörers. Die wieder auftretende Pest raffte auch den Beschützer der Schule, den Grafen Philipp, weg; doch war sein Sohn Ludwig nicht minder für sie besorgt. Er setzte sich sogar durch eine Abschlagszahlung an seine Verwandten in den alleinigen Besitz der Schule, so daß für deren Zukunft nicht mehr die Interessen verschiedener Linien von Einfluß waren. Die Zahl der Schüler stieg auf 60. In seinem Testament (1622) empfahl Graf Ludwig seinen Söhnen die Erhaltung der Schule. „Das Closter Henningen, so zur Schul verordnet ist worden, soll bey der Schul, wie sie bey uns seyn wird, verbleiben.“ Etwaige Überschüsse wurden für das Spital in Grünstadt bestimmt. Doch bekamen unbemittelte Studenten auch Universitätsstipendien von 40—60 fl. jährlich. Theologen mußten in Straßburg studieren (denn Heidelberg war reformiert) und waren der besonderen Aufsicht der Professoren unterstellt, welche dem Grafen jährlich zweimal über Fleiß und Betragen berichten mußten. Ähnliches fanden wir schon bei Schülern, welche von Landau nach Straßburg kamen.

Das Rektorat verwaltete in dieser Zeit von 1602—1626, mit einer Unterbrechung von 1605—1609, der Hofprediger Paul Wenzel aus Hagenau, der die Anstalt bedeutend hob. Er fügte eine dritte Klasse hinzu, verteilte und erweiterte den Lehrstoff dementsprechend und gab neue Schulgesetze. 1621 erforderte die Frequenz der Schule (c. 60 Schüler) die Berufung eines vierten Lehrers; die Nöte des 30jährigen Krieges machten sich also damals noch nicht geltend. Aber bald störten die Plünderungen der spanischen Truppen die Ruhe in dem abgelegenen, stillen Ort. Der Schaffner des Internates wurde ermordet, ein Schüler bei der Plünderung des Dorfes erschossen, so daß die andern es vorzogen schleunigst in die Heimat zu reisen und die Schule 1625 geschlossen werden mußte. Zwar versuchte man von 1627 an noch einmal sie fortzuführen, aber es war kein Erfolg mehr zu erzielen. Im Jahr 1630 ging

sie definitiv ein. Das war ein bedauerliches Schicksal; denn durch die gute Einrichtung unter Rektor Wenzel hatte sie einen erfreulichen Aufschwung genommen.

Der Lehrstoff wurde von ihm auf drei Klassen verteilt.[1]) Die unterste blieb natürlich für die Anfangsgründe, in der mittleren las man im Lateinischen Ciceros Reden, Terenz und Vergils Georgica, im Griechischen Plutarch de educ., einige Reden des Demosthenes und Isocrates; in der Oberklasse wurden im Lateinischen Ciceros Offizien und kleinere philosophische Schriften, Vergils Aeneis und die Oden des Horaz behandelt, im Griechischen Homer und Hesiod gelesen. Zur Dialektik war nun auch Rhetorik hinzugekommen. Es ist ein ziemlich umfangreiches Lehrprogramm, das der Rektor hier aufstellte; auch an größeren Anstalten wurde nicht überall in damaliger Zeit eine so ausgedehnte Lektüre gepflegt, vor allem ist die starke Betonung des Griechischen zu beachten. Aber die alten Sprachen waren auch nahezu das einzige, was gelehrt wurde; von Realien hören wir nichts außer dem bißchen Arithmetik. Natürlich war der Besuch der einzelnen Klassen wie auch sonst in jener Zeit auf mehrere Jahre berechnet. Es darf also die Bezeichnung „Klasse" nicht in unserem Sinn verstanden werden als eine Schulabteilung mit einem in Jahresfrist zu erledigenden bestimmten Pensum, sondern als eine Unterrichtsstufe, auf der ein Schüler mehrere Jahre verblieb. An größeren Gymnasien mit mehr „Klassen" ergab sich mit der Zeit die auch durch Verordnungen festgelegte Praxis eines zweijährigen Besuches

---

[1]) Ein Stundenplan für die 2 oberen Klassen, aus dem sich auch die Lehrbücher ergeben, in dem Ms. von Großbockenheim lautet:

Secunda clafsis: Hora 6. Grammatica major in quaestiones redacta et Syntaxis, prioribus diebus: posterioribus, fchemata Moffellani. — Hora 8. Ciceronis orat. pro Archia poeta, pro M. Marcello, pro rege Deiotaro. Catechismus Chytraei, die Mercurii et Sabbathi. — Hora 9. Terentius prioribus diebus: posterioribus exercitium stili, versuum restitutio et expositio, cum prosodiae exercitatione. — Horae pomeridianae: Hora 12. Musica. — h. 1. Georgica Virgilii, Nomenclatura graecolatina Frifchlini. — h. 3. Syntaxis graeca, oratio Isocratis ad Demonicum, Paedagogia Plutarchi, Demosthenes.

Prima et suprema clafsis. Hora 6. Dialectica Lofsii ex Philippo. — H. 8. Rhetorica Lofsii ex Philippo. — Hora 9. Officia Ciceronis, aut de senectute vel Amicitia. Diebus Merc. et Sabb.: compendium Heerbrandi. — Pomeridianae Horae: hora 12. Musica. — h. 1. Horatius. Aeneis Virgilii prioribus diebus. Die Mercurii exercitium styli. cuiusmodi sunt argumenta graeca et latina. versus graeci et latini. Die vero Sabbathi Arithmetica Loffii vel Gemmae Frisii. — H. 3. Hefiodus et Homerus.

einer solchen Abteilung; an kleinen Anstalten mit wenig „Klassen" wie Höningen mußte naturgemäß die Zeit länger bemessen werden, wenn die Absolvierung der Schule zum Universitätsbesuch berechtigen sollte, wie es in Höningen der Fall war.

Die Unterrichtszeit währte täglich 6 Stunden, morgens im Sommer von 6—9, im Winter von 7—10, nachmittags immer von 12—3 Uhr oder auch so, daß nach 2 Stunden am Vormittag und Nachmittag je eine einstündige Pause eingeschoben wurde.

Die Kontrolle über Lehrer und Schüler wurde ausgeübt durch zweimalige Prüfung im Jahr.

Bei dieser Gelegenheit führten die Schüler lateinische Stücke auf, besonders die Komödien Frischlins. Diese Einführung der Humanisten, welche zur Übung in der lateinischen Sprache diente, ergänzte somit das Lateinsprechen, das Schülern und Lehrern zur Pflicht gemacht war. So war es überall in den damaligen Schulen, die Muttersprache war verpönt.

Die Schule in Grünstadt. Auch nach dem Westfälischen Frieden war nicht daran zu denken die Schule wieder zu eröffnen. Es war unmöglich von den verarmten Bauern die Gefälle einzutreiben, von welchen der Unterhalt der Schule hätte bestritten werden können. Andere Mittel standen nicht zur Verfügung und konnten auch von dem Grafen selbst nicht aufgebracht werden. Als dann die früheren Einkünfte sich nach und nach wieder einstellten, war bei dem damals regierenden Grafen Ludwig Eberhard kein Interesse für die Anstalt vorhanden. Er war katholisch geworden und hatte dadurch den Sinn für die lutherische Schule verloren; zudem führte er ein üppiges Leben und verbrauchte die Gelder auf diese Weise. Mit Mühe wurde er durch seine Verwandten davon abgebracht das Klostergut an französische Nonnen zu vergeben. Auch sein Sohn Philipp Ludwig dachte nicht an eine Wiedererrichtung der Schule, veräußerte vielmehr sogar einen Teil der Höninger Gefälle und wollte einen anderen Teil den Katholiken zuweisen, mußte sich aber dann infolge einer Beschwerde der Protestanten beim Reichskammergericht schriftlich verpflichten, er wolle die Evangelischen „bey Kirchen, Schulen, Christlichen Stiftungen und deroselben Güther und Einkünfften schützen, und solche durch Administratores gebührend verwalten lassen, dergestalten, daß fürters ... die Kirchen und Schulen im Bau erhalten werden".

Als im Jahr 1705 die protestantische Linie Schaumburg zur Regierung kam, brach eine bessere Zeit für das Schulwesen an.

Der Plan die alte lateinische Sehnle wieder erstehen zu lassen kam vor allem auch einem in der Bevölkerung ernstlich hervorgetretenen Wunsch entgegen. Da es an Bargeld gebrach, begann man 1716 in nnd außer dem Lande Beiträge zum Erwerb eines Schulgebäudes zu sammeln. Vor solchen Sammlungen scheuten damals auch größere Herrschaften, wie der Herzog von Zweibrücken, nicht zurück, so fremd es nns auch anmntet. Als Sitz der Schule kam Höningen nicht mehr in Betracht, weil die Klostergebände in zu schlechtem Zustand waren; deshalb war es ziemlich selbstverständlich, daß sie in die Residenzstadt des Grafen nach Grünstadt verlegt wurde. Erst 1729 konnte sie eröffnet werden. Sie war im ersten Jahr von 33 Schülern besucht und von einem einzigen Lehrer geleitet; 1730 kam ein zweiter hinzu, Joh. Jak. Macrander, der den Titel „Konrektor" führte. Die Zahl der Schüler wuchs immer mehr, so daß 1744 ein dritter Lehrer angestellt wurde, J. Fr. Beltzer; er war zugleich Pfarrer in dem nahgelegenen Sansenheim und rückte an der Schule im Rang zwischen Rektor und Konrektor ein und zwar mit dem Titel „Prorektor". Rektor war von 1736—1762 Joh. Jak. Dietz. Unter ihm gliederte sich die Schule in zwei „Klassen", von welchen jede wieder mehrere „Ordnungen" nmfaßte, die obere oder erste 3, die nntere 4. Daraus geht dentlich hervor, wie sich der damalige Begriff „Klasse" von dem heutigen unterscheidet; man kann die Einteilung der Schnle vergleichen mit nnserer alten Unterscheidung zwischen Gymnasium (1. „Klasse" mit 3 Ordnungen) und Lateinschule (2. „Klasse" mit 4 Ordnungen). Anch in den „Ordnungen" werden die Schüler wohl bisweilen zwei Jahre gewesen sein; sie traten ja auch schon als Elementarschüler in ganz jugendlichem Alter ein.

Der Unterricht selbst war im wesentlichen zunächst noch im alten humanistischen Geist gehalten, er war Sprachunterricht unter starker Betonung des Lateinischen; das Griechische, das erst in der oberen Klasse getrieben wurde, war im Gegensatz zu früher sehr zurückgedrängt und hatte hauptsächlich als Ziel die Lektüre des Neuen Testamentes; eine Rede des Isocrates pflegte man anch noch zu lesen. Im Lateinischen las man anf der Unterstufe Cornelius Nepos und Briefe Ciceros; in der oberen Klasse: Ciceros Reden, Caesar, Ovid, Curtins, Vergil. Als Ergänzung zum Religionsunterricht wurde Philosophie behandelt. Hebräisch wurde fakultativ gelehrt. Eine zeitgemäße Nenerung im Lehrplan wurde auf Veranlassung des 1744 ernannten „Prorektors" Beltzer eingeführt; er setzte die Aufnahme der bisher ganz vernachlässigten Realien,

Geschichte, Geographie und reiner Mathematik, unter die Lehrgegenstände durch.

Von Wichtigkeit für die Entwicklungsgeschichte der Anstalt war das Jahr 1752. Der neue Prorektor Herrenschneider aus Straßburg, der an Stelle des alternden Rektors die einflußreichste Persönlichkeit war, paßte die Schule, welche bisher in ihrer Einrichtung und Einteilung in Klassen und Ordnungen gewisse Eigentümlichkeiten aufzuweisen hatte, der damals allgemein üblichen Schulform an, indem er statt zwei Klassen deren vier einrichtete und den Lehrstoff dementsprechend anders einteilte; jedoch waren zunächst nur drei ordentliche Lehrer angestellt. Die vierte, unterste Klasse war der Vorbereitungskurs; in der dritten begann das Griechische und bildete Cornelius Nepos und Caesar die lateinische Lektüre; in der zweiten las man Curtius und Ciceros Briefe, im Neuen Testament den Römerbrief, begann das Hebräische, sowie Logik und Mathematik. In der ersten Klasse trat zu der erweiterten Klassikerlektüre Philosophie, Logik und Metaphysik hinzu, während für Geographie gar keine, für Geschichte nur wenig Zeit blieb. Über philosophische Themata hielten die Schüler bei den Prüfungen auch öffentliche Disputierübungen ab. Ganz dem Zug der Zeit entsprechend wurde auch französischer Unterricht durch einen eigenen französischen Sprachmeister erteilt. Religionsunterricht war natürlich in allen Klassen eingeführt, in den beiden oberen mehr als ein Kursus in der Theologie mit Zugrundelegung eines entsprechenden Lehrbuches.[1])

Man spürt in diesen Neuerungen einigermaßen den Geist im Unterrichtswesen, der sich in Halle in den Franckeschen Anstalten verkörperte.

An einzelnen Persönlichkeiten hing in älterer Zeit viel mehr als heutzutage die Bewertung einzelner Unterrichtsfächer an einer Anstalt. So legte der 1756 neu ernannte Prorektor Knipser im Gegensatz zu seinem Vorgänger auf den philosophischen Unterricht nicht viel Wert; er war der Meinung, daß die Schüler wenig Nutzen davon haben. Dagegen hatte er persönlich eine besondere Vorliebe für Geschichte und Mathematik, und auf seine Veranlassung wurde nunmehr diesen Fächern mehr Aufmerksamkeit im Lehrplan geschenkt.

Es wurde damals auch eine neue Klasse, eine Selekta, errichtet, deren Schüler, Exemten genannt, etwas schwierigere Aufgaben als in der ersten Klasse erledigen mußten. Zu dieser Neuerung war

[1]) Freylinghausen, Grundlehren der Theologie.

dadurch Veranlassung gegeben, daß die Schüler allzufrüh auf die Universität abgingen; dem sollte durch die Selekta vorgebeugt werden.

Der Prorektor Knipser übernahm 1762 das Rektorat und erhöhte durch seine Tüchtigkeit in dieser Stellung noch mehr den Ruf der Anstalt. 1768 zählte sie 100 Schüler, von denen 62 nicht einheimische waren. Infolge dieser starken Frequenz wurde eine vierte ordentliche Lehrstelle errichtet, deren Inhaber den Titel „Subkonrektor“ führte. Es ist geradezu belustigend, wie der einfache Titel Präzeptor oder Professor vermieden wurde, jeder wollte etwas mit dem „Rektor“ gemeinsam haben. Als Knipser 1775 noch nicht 50 Jahre alt starb, verlor die Anstalt einen trefflichen Lehrer und Leiter, erhielt aber einen guten Ersatz an dem bisherigen Rektor von Speyer, Dav. Chr. Seybold. Damals (1777) hatte der bekannte Karl Friedrich Bahrdt, zugleich Superintendent in Dürkheim, in dem nahen Heidesheim nach dem Muster von Basedows Anstalt in Dessau ein Philanthropin errichtet und für eine Zeitlang dem Gymnasium in Grünstadt eine Anzahl Schüler entzogen; doch nahm Bahrdts Wirksamkeit schon 1779 ein klägliches Ende. Immerhin war seine Anstalt von Einfluß auf Grünstadt; denn in den Philanthropinen wurde großer Wert auf die sog. Realien und die deutsche Sprache gelegt, und das führte diesen Anstalten manche Schüler zu. Es war eine notwendige Folge, daß auch das Grünstädter Gymnasium diese Fächer mehr berücksichtigte. Rektor Seybold verschaffte daher auch der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie die lange vernachlässigte Geltung im Lehrplan und wußte seinen Schülern große Freude an diesen Gegenständen zu erwecken.

Auch sein Nachfolger im Rektorat Dr. K. Chr. Heyler[1]) befolgte die nämlichen Grundsätze und betonte die Realien und das Deutsche. Die Lektüre in den Klassikern umfaßte in der Oberklasse im Lateinischen: Cicero de off. I und II, Plinius' Briefe, Vergils Aeneis VI verglichen mit der Nekyomantie Homers (Od. XI); im Griechischen Homers Ilias I—IV. Das Griechische fand unter Heylers Nachfolger Fr. Chr. Matthiae (seit 1789) ganz besondere Pflege; es wurden Homer, Herodot, Plutarch, Plato, Anakreon, Sophokles und Euripides behandelt. Diese starke Betonung der Lektüre und des Griechischen insbesondere zeigt deutlich, welche Richtung im Bildungswesen jener Zeit auch in der Grünstadter

[1]) Von ihm ist noch ein Programm aus dem Jahr 1784 erhalten (Museum in Grünstadt) „Von der ehemaligen Heningischen Klosterschule“ mit Lektionsverzeichnissen von 1784 (s. Dokum. Nr. 87).

Anstalt sich Geltung verschafft hatte: der Neuhumanismus. Zwar ist die Zahl der gelesenen Autoren nur etwas Äußerliches; in welcher Weise ihr Inhalt verwertet wurde, ist daraus nicht zu entnehmen. Es wird aber wohl nicht anders zu denken sein, als daß auch die Behandlung des Inhalts dem neuhumanistischen Geist entsprach, dem nicht mehr die Sprache und ihre Imitation Hauptzweck der Klassikerlektüre war, sondern volles Verständnis des Inhalts und Geistesbildung an dem Ideengehalt des Altertums, insbesondere der hellenischen Welt.

Bald kamen schwere Zeiten für die Anstalt. Die französische Revolution tat ihre Wirkung. Die Verweigerung der Abgaben seitens der vom Freiheitstaumel angesteckten Bauern entblößte die Schule von ihren Einkünften, und die kriegerischen Ereignisse zwangen Lehrer und Schüler zur Flucht (1793). Zwar kehrten sie 1794 zum Teil zurück und mit 25 Schülern begann der Unterricht wieder, aber neue Unruhen brachten wiederum eine Störung; doch hörte die Schule nicht ganz auf, nur die Zahl der Lehrer und Schüler wechselte. Da drohte eine französische Verordnung ihr die Einkünfte wegzunehmen; zwar gelang es, dies rückgängig zu machen (1798), aber die Schuldner zahlten nicht, so daß die Lehrer in den nächsten Jahren wenig oder gar kein Gehalt bekamen. Bei der Neugestaltung des Schulwesens nach den französischen Schulgesetzen wurde die Anstalt 1804 in eine Ecole secondaire umgewandelt und erhob sich bald wieder unter dem Rektor J. K. Schöll zu ziemlicher Blüte (70—80 Schüler), so daß sie 1811 den Rang eines Collège erhielt und damit wieder das Recht hatte, ihre Schüler zur Universität zu entlassen. Allerdings war ihr durch ein Versehen des Rektors Schöll ein großer Teil ihrer Einkünfte von der französischen Regierung entzogen worden. Doch war dieser Verlust ein äußerlicher; der innerliche war ernsterer Art: sie büßte ihren deutschen Charakter immer mehr ein und nahm französischen Geist auf. Von einem Unterricht in deutscher Sprache und Literatur war nicht mehr die Rede, die Schriftsteller wurden zumeist ins Französische übersetzt und überhaupt aller Unterricht möglichst in französischer Sprache erteilt. Auch die Vermögensverhältnisse der Schule waren nicht wieder gebessert worden. Im Jahre 1816 betrugen die Rückstände an Gefällen 30000 fl., und die Lehrer hatten mehr als 10000 fl. an rückständigem Gehalte zu fordern. In diesem Jahre kam die Anstalt mit der gesamten Pfalz unter die Regierung Bayerns und wurde nach dem Muster der bayerischen Anstalten als Lateinschule eingerichtet.

3. Lateinschule Dürkheim.

Zu der Grafschaft Leiningen-Hartenburg gehörte auch das Städtchen Dürkheim. Dort scheint schon frühe eine Schule bestanden zu haben, wohl eine Pfarrschule. Denn 1408 wurde bei Stiftung einer Pfründe bestimmt, daß der Priester, welcher sie erhielt, wöchentlich 3 Messen lesen und an jedem Sonntag mit drei Kaplänen und drei Schülern noch eine besondere singende Messe halten solle, wofür von ihm jeder Kaplan 6 Pfennige, jeder Schüler 2 Pfennige bekam.[1] Schon früh wird in Dürkheim ein Schulrektor genannt[2], doch war darüber nichts Näheres zu finden. Auf das Vorhandensein einer Schule läßt auch eine Stiftung schließen, welche im Jahr 1511 die Witwe eines Dürkheimer Stadtkindes, Dr. iur. Ostertag, nach der testamentarischen Verfügung ihres Mannes machte.[3] Dieser hat offenbar selbst die Dürkheimer Schule besucht; denn es heißt von ihm, daß er durch seine vorzüglichen Fortschritte die Aufmerksamkeit der Lehrer und anderer auf sich zog und mit Unterstützung Dürkheimer Familien und des dortigen Gerichtspersonals etwa um die Mitte des 15. Jahrh. die Universität beziehen konnte. Nach der Stiftung sollten ein oder mehrere Schüler, welche von frommen, ehrbaren und arbeitsamen Eltern aus Dürkheim stammen und sich ehrbar aufführen, wenn sie zur hohen Schule tauglich sind, es seien 6 oder 7, nach Heidelberg in die Realisten- oder Prediger-Burs zur Prüfung geschickt werden. Einer von ihnen, den der Regens der Burse als den tauglichsten erkenne und annehme, solle dann 7 Jahre lang daselbst studieren und jährlich 20 fl. als Stipendium erhalten. Die Verwandten des Stifters sollten den Vorrang haben. Eventuell konnte das Stipendium auch noch länger verliehen werden. Einem Studierenden der Rechte, der im Genuß des Stipendiums war, sollten auch Dr. Ostertags Bücher, die er nach Dürkheim vermacht hatte, zur Verfügung stehen. Im Falle der Erledigung des Stipendiums sollte sofort Ersatz geschickt werden von den in Dürkheim eingesetzten Verwaltern der Stiftung. (S. Lehmann l. c. S. 113.) Es ist wohl kaum anders denkbar, als daß die Schule, von der die Stipendiaten genommen wurden, in Dürkheim selbst war.

Die Einführung der Reformation (1566) hat wohl die vorhandene Schule zunächst gestört, jedoch wurde von dem Grafen Emich XI. in den ersten Jahren des 17. Jahrh. aus eigenem Antrieb

[1] S. J. G. Lehmann, Geschichtl. Gemälde: Das Dürkheimer Thal S. 103.
[2] S. Bavaria IV 1 S. 509.
[3] S. Lehmann ib. S. 108 ff.

und aus eigenen Mitteln eine lateinische Schule gegründet. Über die Einrichtung ist nichts bekannt; einer der Lehrer war zugleich Pfarrer in Dürkheim. Schon 1689 ging sie bei Zerstörung der Stadt durch die Franzosen ein und wurde erst 1702 von dem Grafen Johann Friedrich wieder eröffnet. Zwei Lehrer, Rektor und Konrektor, erteilten den Unterricht, später kam noch ein französischer Sprachmeister dazu. Die Schule bestand auch während der Franzosenzeit, seit 1811 sogar als Collège mit 3 Lehrern; jedoch war sie 1817 ganz eingegangen und wurde erst unter der bayerischen Regierung 1821 wieder eröffnet.

4. Philanthropin Heidesheim.

Das Philanthropin in Heidesheim, einem jetzt zerstörten Leiningischen Schloß bei Grünstadt, wurde oben schon kurz erwähnt. Der berüchtigte Dr. K. Fr. Bahrdt, das enfant terrible des Rationalismus, wurde vom Grafen Karl Friedrich Wilhelm als Generalsuperintendent ins Leininger Land berufen (1776). Es hatte nämlich der Leiningensche Hofrat Rühl die Absicht, in dem Schloß Heidesheim, das damals gerade leer stand, ein sog. akademisches Gymnasium zu errichten, d. h. eine Anstalt, bei welcher sich an den eigentlichen Schulkurs ein freier Unterricht in verschiedenen Fächern anschloß, lectiones publicae, welche die Universität ersetzen sollten.

Ihm wurde von irgendeiner Seite Dr. Bahrdt empfohlen wegen seiner Gelehrsamkeit, seiner Begabung als Kanzelredner und seiner Verdienste um die Einrichtung des Philanthropins zu Marschlinz in Graubünden. Rühl gewann den Grafen für Bahrdt und statt eines akademischen Gymnasiums wurde ein Philanthropin in Aussicht genommen, für dessen Einrichtung Bahrdt einen Plan nach dem Muster der Basedowschen Anstalt und zwar den des von ihm gegründeten Philanthropins in Marschlinz vorlegte. Daraufhin wurde er berufen und hatte als Generalsuperintendent die Inspektion des ganzen Schulwesens in den Leininger Landen sowie die Leitung des Philanthropins.[1]) Über die Einrichtung einer

[1]) Für die Leitung der Anstalt erhielt er folgendes Vokationsschreiben des Grafen:

„Wir Carl Friedrich Wilhelm,
regierender Graf zu Leiningen und Dagsburg, Herr zu Aspremont etc.
urkunden und bekennen hiemit:

Demnach Wir Unserem ersten Superintendenten und lieben getreuen Doctor Bahrdten auf sein unterthänigstes Ansuchen die Landesherrliche Erlaub-

solchen Anstalt im allgemeinen braucht hier nichts gesagt zu werden. Die Basedowschen Grundsätze sind bekannt genug. Es war ein böser Mißgriff, den der Graf gemacht hatte; denn Bahrdts durchaus leichtfertiger Charakter qualifizierte ihn für keines der ihm übertragenen Ämter.

Bahrdt hatte schon 1776 eine „Nachricht an das Publikum" über die neue Anstalt veröffentlicht (s. Dokum. Nr. 88) und die Einrichtung der Schule angepriesen. Mit dem Erziehungshaus sollte

niß in Gnaden ertheilt haben, ein sog. Philanthropin oder Erziehungshaus in unserer Grafschaft, jedoch auf seine alleinige Mühe und Kosten, zu errichten, und selbiges bis auf Unseren, oder Unserer Stammeserben, in alle Wege freystehenden Wiederruf, sub Qualitate eines Directoris et Curatoris perpetui zu unterhalten, zu dem Ende Wir ihm auch einen großen Theil Unseres herrschaftlichen Schlosses zu Heidesheim eingeräumet, anbey unter andern in dem Stiftungspatent enthaltenen Punkten und Clausulen Uns gnädigst erkläret haben, alle diejenigen Prof., Lehrer und Maitres, welche Unser Superintendens Doctor Bahrdt qua Director und Curator perpetuus hierzu ausersehen, und bey Uns in unterthänigsten Vorschlag bringen wird, in so ferne sie Uns sonsten nicht unanständig sind, gnädigst anzunehmen, und denenselben in Unserm Namen, wiewohlen übrigens, ohne Uns gegen Dieselben samt und sonders auf irgend einige Weise, weder in Ansehung ihrer Reisekosten, noch Unterhaltes und Salarirung, auch etwaiger Entschädigung, oder wie einige andere Verbindlichkeit gegen sie nur immer erdacht und benennet werden möchte, verbindlich zu machen, die Vocation zu demjenigen Amte, wozu er Doctor Bahrdt für geschickt halten wird, zu ertheilen, ihre Entlassung und Verabschiedung aber Ihme Doctor Bahrdten qua Directori et Curatori perpetuo blos allein anheim zu stellen und seinem eigenen Ermessen zu überlassen; und dann in Conformität dessen Uns von ihme Doctor Bahrdten nomine, quo supra der N. N zu einem Lehrer unterthänigst in Vorschlag gebracht worden, Wir auch selbigen in solcher Qualität anzunehmen kein Bedenken getragen, als wollen wir in Kraft dieses ihme ermelden N. zu einem Lehrer in unser Erziehungshaus zu Heydesheim in Gottes Namen berufen, und ihme hierüber gegenwärtiges Vocations Document, doch also und dergestalten ertheilet haben, daß derselbe vor Antritt seines Amtes nicht nur forderist Uns treu und hold zu seyn, eydlich angeloben, sondern auch sich schriftlich reversiren solle, an Uns oder Unsere Gräfliche Erben und Nachkommen solchen Berufs halben niemahlen und aus keinerley Vorwand wegen seines An-, noch dereinstigen Abzuges, noch auch wegen seines ihme von dem Directore et Curatore perpetuo Doctore Bahrdten stipulirten Salarii, oder wegen sonsten etwas, wie es Namen haben möchte, als welchen allen halber er sich alleinig an besagten Directorem et Curatorem perpetuum zu halten hat, etwas zu suchen, zu prätendiren, oder einigen Anspruch zu machen.

... Dürkheim, den 1sten April 1777.

C. F. W. Graf zu Leiningen.

(S. Briefe angesehener Gelehrten, Staatsmänner und anderer an den berühmten Märtyrer Dr. K. Fr. Bahrdt. Leipzig 1798. 2. Teil S. 23.)

auch ein Seminar für künftige Prediger, Schullehrer, Hofmeister u. dergl. verbunden sein. Die Kandidaten desselben, welche Philosophie, Theologie, schöne Wissenschaften und Pädagogik studierten, wurden zugleich zu ihrer Übung als Lehrer für die Pensionisten verwendet. Diese letzteren zerfielen in drei Klassen: 1. künftige Gelehrte. Diese lernten Religion, lateinische, französische und deutsche Sprache, schöne Wissenschaften und Künste, Mathematik, Naturgeschichte, Mythologie, Geographie, alte und neue Geschichte; erfuhren einiges über Ökonomie, Diätetik, Logik und Metaphysik, Experimentalphysik und Literatur, und hatten auch Zeichnen und Kalligraphie. Fakultativ war Griechisch, Hebräisch, Italienisch und Englisch, Fechten, Tanzen, Musik, Singen, Drechseln, Glasschleifen, Buchbinden, Lackieren, Gravieren usw.

In der zweiten Klasse waren künftige Kaufleute, denen folgende Fächer doziert wurden: Religion, Deutsch, Französisch, Briefschreiben, Naturgeschichte, Kenntnisse von Kunstsachen, biblische Geschichte, neue Universalhistorie, Geographie, Experimentalphysik, Geometrie, Mechanik, Baukunst, Ökonomie, Diätetik und einiges in der Logik; ferner Zeichnen und Schreiben; doppelte Buchführung. Italienisch, Englisch, Fechten, Tanzen, Musik usw. war der freien Wahl der einzelnen, bzw. der Eltern überlassen.

In der dritten Abteilung waren diejenigen, welche sich dem Militärberuf widmen wollten. Sie erhielten Unterricht in Religion, Deutsch, Französisch, Kenntnisse von Kunstsachen, Mathematik und Geographie, Historie, Experimentalphysik, Zeichnen, Schreiben, Drechseln usw., auch in Diätetik für Soldaten. Latein, Englisch, Italienisch, Musik, Fechten, Tanzen war fakultativ.

Über die Kosten, Bestimmungen über Bediente und Hofmeister, Anstellung und Verteilung der Lehrer und andere Einzelheiten wolle man die „1. Nachricht" (Dokum. Nr. 88) selbst nachlesen. In einem zweiten Flugblatt von 1777 wurde das Publikum mit der zur Anstalt gehörigen Buchhandlung und ihrem Geschäftsverfahren, sowie mit den inzwischen angeworbenen Lehrern und den bereits erzielten Erfolgen in der Werbung von Zöglingen bekannt gemacht.[1])

[1]) Über die Lehrer heißt es:

„Zum Beschluß melden wir dem Publikum diejenigen Lehrer und Maitres, welche bereits den Ruf von unsers gnädigst regierenden Herrn Grafen von Leiningen-Dagsburg Erlaucht angenommen haben.

1. Herr Siegenund; seitheriger ganerbschaftlicher Pfarrer zu Bechtolsheim; kommt als Professor Theologiä.
2. Herr Junker; als Professor der Philosophie und schönen Wissenschaften.

Im Mai 1777 wurde alsdann die Anstalt mit großem Gepränge eröffnet; die dabei vorgekommenen Ausschreitungen bedenklichster Art waren kein gutes Prognostikon für dieses neue Erziehungsheim. Es gedieh auch in der Tat nicht. Wie der Leiter so waren auch die übrigen Lehrer keine sittlichen Charaktere und ruinierten sich und die Anstalt.

Schon bald nach der Eröffnung sah sich Bahrdt veranlaßt für die Lehrer Gesetze aufzustellen und feste Normen für die Disziplin zu geben (s. Doknm. Nr. 89), aus denen ohne Zweifel der ernste Wille die Anstalt zu fördern hervorgeht. Aber seine Lehrer waren schlecht, und er selbst war nicht Charakter genug sie zu dirigieren.

3. Herr Widemann; seither Rector am Gymnasium zu Hachenburg; kommt als Professor der Geschichte und der Sprachen.
4. Herr Volland; von Hamburg, als Professor und Lehrer der Alterthümer und der englischen Sprache; trägt den Lehrbegriff der lutherischen Kirche in besondern Lectionen vor.
5. Herr Weimar; Pfarrer zu Bockenheim ohnweit Heidesheim, lehrt täglich, theils Sprachen, theils aber und insbesondere den Lehrbegriff der römisch-katholischen Kirche. Ist zugleich Seelsorger der Pensionisten Catholischer Religion.
6. Herr Abegg; Pfarrer zu Großbockenheim, ist Lehrer und Seelsorger der Pensionisten reformirter Religion.
7. Herr Bartels, Pfarrer zu Mühlheim, ist Seelsorger der Pensionisten vom lutherischen Glaubens-Bekänntniß.
8. Herr Panzerbieter von Darmstadt; kommt als Lehrer der Mathematik.
9. Herr Chiro; ein Schweitzer, kommt als Rechnungsführer des Philanthropins und Lehrer der doppelten Buchhaltung.
10. Herr Grünewald — Lehrer der französischen u. italienischen Sprache. Ist zugleich Violinist.
11. Herr Doceti; von Heidelberg — Musik und Singmeister.
12. Herr Nicolaus la Meme de Grand-Bois — Fechtmeister und Bereuter.

Der Arzt des Philanthropins, der Inspector, Zeichen-Meister, Tanz-Meister, Schreib-Meister und einige Künstler, die in Dreherei, Bildhauerei, und andern Künsten Unterricht geben werden, sind noch in der Wahl u. sollen nächstens in den Zeitungen bekannt gemacht werden. — Auch haben wir Hoffnung, an Hr. M. Barrovsky in Berlin einen geübten Naturkenner zu bekommen. — So bald wir durch eine noch größere Anzahl von Pensionisten genöthiget werden, unsern Platz im Schlosse zu erweitern, haben wir noch zwei große Acquisitionen vor uns; welche wir zu Zeit geheim halten müssen.

Gegeben Dürkheim den 1. Febr. 1737.

Dr. Carl Friedrich Bahrdt,
Curator des Gräfl. Leiningischen
Erziehungs-Hauses.
Consistorial-Rath u. erster
Superintendent."

Mit der Anstalt war eine Druckerei und Buchhandlung verknüpft, leider aber auch eine Gastwirtschaft, welche von Lehrern und Schülern allzugern aufgesucht wurde. Das mußte zum Ruin führen. Bald traten materielle Schwierigkeiten ein, die Zahl der Schüler verringerte sich, und auch eine von Bahrdt zum Zweck der Werbung nach England unternommene Reise hob die Frequenz nicht für die Dauer. Dazu kamen dann die theologischen Streitigkeiten, in die sich Bahrdt verwickelte, so daß man allgemein über ihn zu klagen hatte. Er wurde 1778 auf Antrag des Grafen vom Reichshofrat für unfähig erklärt zur Ausübung eines geistlichen Amtes und zog mit seiner Familie bald darauf von Heidesheim nach Halle, wo er 1792 als Gastwirt starb.

Das Philanthropin aber ging 1779 dauernd ein.[1])

Ganz ohne gute Folgen ist es aber doch nicht geblieben; denn da die Basedowschen Erziehungs-Grundsätze und die Betonung des Praktischen im Unterricht Beifall fanden, so nahmen die größeren Schulen in den Pfälzer Landen bald Änderungen in ihren Lehrplänen vor, die eine Einwirkung des Philanthropismus verraten. Die sog. Realien und die deutsche Sprache wurden gepflegt und die Erziehungsmethode wurde eine humanere. In Zweibrücken, Speyer und, wie schon erwähnt, in Grünstadt sind solche Neuerungen zu bemerken.

5. Schulen in kleineren Herrschaften.

Im Jahr 1777 wurde in der Residenz der Grafen von der Leyen zu Bliescastel eine Lateinschule gegründet, welche von Franziskanern geleitet wurde; sie war zugleich eine Elementarschule, bis 1789 folgende Verordnung erlassen wurde: „. . . Um die mit der lateinischen Schul-Lehre dahier sich beschäftigende Professoren der Mühe, denen Kindern die Anfangsgründe zum lesen, schreiben etc. beizubringen, zu entheben, und denselben dadurch mehr Zeit zu verschaffen, ihren Schülern die andere Wissenschaften beizubringen; Wiederholen Wir daß Keiner zur lateinischen Schule aufgenommen werden solle, er seye denn im Lesen, Schreiben, Rechnen, und der kristlichen Lehre, so viel, als zum erlernen der lateinischen Sprache erfordert ist, erfahren, und durch eine Prüfung dafür erkannt worden.“

Auch in dem zu Hessen-Darmstadt gehörigen Städtchen Pir-

[1]) Genaueres über die Zustände dortselbst, sowie über Bahrdts pädagogische Anschauungen s. bei J. Leyser, K. Fr. Bahrdt, sein Verhältnis zum Philanthropinismus und zur neueren Pädagogik. 1870. S. 34 ff. und 71 ff.

masens bestand um diese Zeit eine lutherische Lateinschule, die Landgraf Ludwig IX. 1777 errichtet hatte.

In der Reichsgrafschaft Falkenstein wurde in größeren Orten z. B. Winnweiler Latein gelehrt. Doch haben wir von diesen kleineren Schulen keine nähere Kenntnis.

6. Das Schulwesen im Fürstentum Zweibrücken.

Die Trivial- und Stadtschulen, das Hornbacher Gymnasium im 16. Jahrh.

Schon vor Einführung der Reformation hat es an mehreren Orten des Zweibrücker Landes außerhalb der Klöster Schulen gegeben, über deren Einrichtung wir jedoch keine Kenntnis haben.

In Zweibrücken selbst wird 1464 ein Schulmeister erwähnt.[1]) Es wird vermutet, daß es sich nicht um eine öffentliche Schule handelt, sondern um einen Privatlehrer der Fürstenkinder. Vor 1448 kann in der Tat in Zweibrücken noch nicht an eine öffentliche Schule gedacht werden, da bis zu diesem Jahr Zweibrücken kirchlich nicht selbständig und die Schule damals doch noch enger als später mit dem kirchlichen Leben verknüpft war. Zweibrücken war bis 1448 eine Filiale von Ixheim; erst in diesem Jahr zog ein eigener Pfarrer in die Stadt ein. Es ist nun sehr wohl möglich, daß jetzt auch eine eigene Schule eingerichtet wurde, so daß der erwähnte Schulmeister nicht notwendig der Prinzeninstruktor gewesen sein muß. Ferner ist auch in dem Testament des Herzogs Alexander vom Jahr 1514 von einem Schulmeister in Zweibrücken die Rede[2]); es kann sich nach dem ganzen Zusammenhang wohl nur um den Lehrer einer städtischen Schule handeln, wobei es nach dem Wortlaut des Textes sogar zweifelhaft sein kann, ob nicht mehrere Lehrer gemeint sind. 1523 wurde dem Hieronymus Bock (Tragus) eine Lehrstelle an der dortigen Schule übertragen[3]),

[1]) S. Molitor, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt S. 125.

[2]) Der Abschnitt des Testaments lautet nach Molitor, Urk.-Buch zur Geschichte der ehemals Pfalzbayerischen Residenzstadt Zweibrücken, 1888. S. 103: Zum andern ordnen und setzen wür, daß vnser liebe Haußfraw undt Sünne, zu dem so wür vormals gestifft han, stifften undt bestellen sollen, daß durch Pfarrherren, Gemein, Altaristen vndt Schulmaister zu Zweybrucken, zu ewigen Tagen, alle Woch auff den Freytag eine Meß . . . andächtiglich gesungen werden soll, davon ihnen jährlichs zehn Gulden ewiger Gült, mit zweihundert Gulden abzulösen, in die gemeine Presentz geben werden . . .

[3]) Über ihn s. Mayerhofer im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 1896, S. 765 ff. und Roth, Mitteilungen des Historischen Vereins der

und auch in den folgenden Jahren werden immer wieder Lehrer dortselbst genannt, so daß das ununterbrochene Bestehen einer städtischen Schule seit den 60er Jahren des 15. Jahrh. als sicher anzunehmen ist.

In dem benachbarten Hornbach bestand offenbar neben der Klosterschule schon vor der eigentlichen Organisation des Schulwesens im Herzogtum eine städtische Schule. 1524 wird dortselbst ein Lehrer Peter Landenburg genannt.[1]) Diese Schule stand unter der Aufsicht des Abtes; vom Kloster und St. Fabianstift wurde der Lehrer gemeinsam unterhalten. Das ergibt sich aus einer Urkunde vom Jahre 1533, nach welcher der Abt von Hornbach dem obengenannten Hieron. Bock bei seinem Eintritt als Stiftsherr in St. Fabian das Amt eines Schulmeisters für die Bürgerkinder übertrug und ihn von der Zahlung des Eintrittsgeldes von 20 fl. befreite; das Stift, welches bisher mit dem Kloster abwechselnd den Schulmeister unterhalten hatte, wurde verpflichtet, ihm das Einkommen einer vollen Pfründe zu verabreichen.[2]) Bock weigerte sich jedoch das Scholasteramt zu übernehmen, so daß ein durch die herzogliche Regierung herbeigeführter Vergleich bestimmte, daß er „nit mer des orts schulmeister sein ... solle". 1553 wurde sein Sohn Heinrich Bock vom Abt als Schulmeister nach Hornbach berufen.

In dem seit 1440 zu Pfalzzweibrücken gehörigen Frankweiler wurde c. 1500 eine Stiftung gemacht, die außer zur Abhaltung der Frühmesse auch dem Zwecke dienen sollte, daß „die Jungen zu der Schull gehalten werden sollen".[3])

Auch Annweiler hatte schon 1483 eine Schule, welche der Kaplan „hanthaben" mußte.[4]) Etwa 30 Jahre später beschwerten sich die Bürger dieser Stadt bei den kaiserlichen Kommissären über ihren Herzog Alexander von Zweibrücken. Dieser hatte für das

Pfalz 23, 25 ff. — Johannis, Kalenderarbeiten S. 74 sagt über seine Berufung: „Zur Beförderung der Studien und guten Künste, die zu selbiger Zeit in Deutschland das Haupt wiederum emporzuheben angefangen, ließ er (Herzog Ludwig) gleichergestalt nichts an sich erwinden, und bestellte zu dem End Hieronymum Bock von Heidesspach (der sonst, unter dem griechischen Namen Tragus, seines guten Kräuterbuchs halben bekannt) einen in Theologicis und Medicis gelehrten und erfahrnen Mann, zu einem Ludimagistro oder Vorsteher der Schule zu Zweybrücken."

[1]) S. Hertel, Programm von Zweibrücken 1831 p. 6: Hornbaci iam anno MDXXIV ludo oppidano praefuisse Petrum Landenburgium.

[2]) S. Neubauer, Regesten des Kl. Hornbach Nr. 799.

[3]) S. Mayerhofer, Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1896, S. 770 f.

[4]) S. Bavaria IV 1 S. 508.

ganze Fürstentum das Verbot erlassen Kinder, die über 14 Jahre alt seien, noch in die Schule zu schicken. Diese Verordnung war der Besorgnis entsprungen, daß für diejenigen, welche später die zum Eintritt in den geistlichen Stand nötige landesfürstliche Genehmigung nicht erhielten und dann ein Handwerk lernen müßten, ein über Lesen und Schreiben hinausgehender Unterricht schädlich sei.[1]) Es war diese eigenartige Verfügung wohl die erste Landesverordnung in Zweibrücken auf dem Gebiet des Schulwesens.

Unter Herzog Ludwig II. (1514—1532) bestanden außer in den genannten Orten (Zweibrücken, Annweiler, Hornbach, Frankweiler) Schulen auch in Lichtenberg[2]), Kusel, Meisenheim, Bergzabern[3]) und auch wohl noch anderwärts. Es ist freilich nichts Genaues über ihre innere Einrichtung zu sagen; die Aufzählung der Namen kann nur ein Beweis dafür sein, daß schon vor der Reformationszeit in den Zweibrücker Landen durch öffentliche Schulen für die Volksbildung gesorgt war. In der Hauptsache werden es Elementarschulen gewesen sein, vielleicht mit etwas Latein in den späteren Kursen.[4])

Mit Herzog Ludwig II. beginnt eine ernstlichere Fürsorge für das Schulwesen seitens der Regierung, ein neues geistiges Leben überhaupt; denn unter ihm fand die Reformation nach und nach Eingang in Zweibrücken.

Der Fürst war ihr persönlich schon lange zugetan, besonders seit er in Worms 1521 Luther selbst gesehen und gehört hatte; aber es lag nicht in seiner Natur, ihr mit Nachdruck Erfolg in seinem Lande zu schaffen und sie selbsttätig zu fördern; er ließ ihr mehr ihren Lauf und behielt diese wohlwollende Reserve bis zu seinem Ende (1532) bei. Dagegen fand sie mehr Förderung durch seine Gemahlin Elisabeth, eine hessische Prinzessin. Der Hauptvorkämpfer war der mit einer Empfehlung Franz von Sickingens 1523 in Zweibrücken aufgenommene ehemalige katholische Ordensgeistliche Johannes Schwebel, der als unermüdlicher Prediger und Lehrer der anfangs kleinen, evangelischen Gemeinde bald viele

[1]) S. Bavaria ib. — Die Verordnung selbst konnte ich nicht finden.

[2]) S. Stoff für den künftigen Verfasser einer Zweibrücker Kirchengeschichte 1790/92 II S. 3: Lichtenberg 1538: „es wurde damals in der Schule Latein gelehrt.“

[3]) S. Hertel, l. c. p. 6: Scimus enim ex annalium monumentis, auspiciis Ludovici in reliquis Ducatus Bipontini oppidis, Cusellae, Meisenheimii, Tabernis montanis, effloruisse illo tempore scholas publicas.

[4]) Ich verweise auf eine demnächst erscheinende Arbeit von Kramer über das Volksschulwesen im Herzogtum Zweibrücken. Dort wird wohl auch auf diese vorreformatorischen kleinen Schulen eingegangen sein. — Vorläufig: Neubauer, Die Schule zu Hornbach. Zweibrücken 1909. S. 11[a].

Anhänger gewann.[1]) Dem Beispiel der Gemeinde Zweibrücken schloß sich bald die Bevölkerung des ganzen Fürstentums an.

Hand in Hand mit der jetzt notwendigen Neuordnung des Kirchenwesens ging auch die Fürsorge für das Schulwesen. Der Hofprediger Schwebel, der Kanzler Jak. Schorr und der schon genannte Hieronymus Bock (Tragus nannte er sich lieber) nahmen sich der Sache sehr an, aber es ging doch nicht in der Weise vorwärts, wie man es hätte wünschen mögen; man hatte zu viel auf einmal zu ordnen und besaß noch nicht die nötige Erfahrung. Zwar sollten in allen Städten (s. die oben genannten Orte) eigene Schulen errichtet werden, in denen außer Religion und Deutsch auch die lateinische Sprache offizielles Lehrfach war, und die Landgeistlichen wurden angewiesen die Jugend ihrer Gemeinde neben der Religion auch im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterweisen, aber das alles wurde nicht mit der wünschenswerten Energie betrieben. Für größere Anstalten fehlte es noch an den nötigen Mitteln.

Nach dem Tod des Herzogs Ludwig (1532) gelang es unter der vormundschaftlichen Regierung für den erst sechsjährigen Fürsten Wolfgang auch noch nicht, den Ausbau der Schulen wesentlich zu fördern. Indes hat Wolfgangs Vormund und väterlicher Oheim, Pfalzgraf Ruprecht, richtig erkannt, woran es vor allem fehlte, nämlich an der finanziellen Grundlage für solche Neuerungen. Da er ernsthaft darauf bedacht war, das begonnene Reformationswerk durchzuführen, richtete er in der Fürsorge für die Finanzen seines Staates sein Augenmerk auf die verschiedenen wohlhabenden Klöster, zu deren Säkularisierung er denn auch die vorbereitenden Schritte tat; dies wurde ihm dadurch erleichtert, daß auch in den Klöstern Luthers Lehre Anhänger gewann und auf diese Weise Zwiespalt in die Konvente kam. Zänkereien und Klagen waren die Folge, und Ruprecht bekam so die Möglichkeit in seinem Sinn Ordnung herzustellen. In Hornbach z. B. wurde ein weltlicher Schaffner eingesetzt, wodurch die wirtschaftliche Verwaltung des Klosters ein Recht der fürstlichen Regierung wurde. Ähnlich ging es in Werschweiler.

Aber erst dem jugendlichen Herzog Wolfgang, der 18 jährig im Jahr 1544 selbst die Regierung übernahm, gelang es, das angefangene Werk seines Oheims zu vollenden. Wer weiß, wie lange auch er noch hätte zuwarten müssen, wenn er nicht durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 für sein Vorhaben eine recht-

[1]) Über Schwebel s. Fr. Jung, Johannes Schwebel, Der Reformator von Zweibrücken. Kaiserslautern 1910.

liche Grundlage bekommen hätte. Nach dem nunmehr zu Recht bestehenden Grundsatz: cuius regio, eius religio handelte der Fürst in zunehmender Schärfe und ganz in dem Sinn des fürstlichen Absolutismus seiner Zeit, in anffallendem Gegensatz zu seiner anfänglichen Duldsamkeit. Jetzt hinderte ihn nichts mehr, die von seinem Vormund bereits in die Wege geleitete Einziehung der Klöster zur Tatsache zu machen, zumal sie ja teilweise nach der ökonomischen Seite hin schon seiner Regierung unterstanden. Die Einkünfte von Hornbach, Werschweiler, Disibodenberg, Offenbach konnten jetzt der Allgemeinheit zugute kommen, und es war nicht wenig, was auf diesem Weg in gemeinnütziger Weise fruchtbar gemacht werden konnte. Vor allem hatte die Schule Nutzen davon.

Den großen Gedanken der Reformation, durch einen allgemeinen Volksunterricht die geistige Bildung zu heben, suchte Herzog Wolfgang in seinem Fürstentum ernsthaft zu verwirklichen. Seine *Kirchenordnung* von 1557 enthält einen eigenen Abschnitt „Von den Kinderschulen“ (s. Dokum. Nr. 36). Es bestanden ja freilich bereits an manchen Orten Schulen, aber diese waren bisher nicht offiziell einheitlich eingerichtet, wenn sie auch wohl in Wirklichkeit keine allzugroßen Verschiedenheiten aufwiesen; das lag im Geist der Zeit. Herzog Wolfgangs amtliche Regulierung des Unterrichts bestimmte im engen Anschluß an Ottheinrichs Kirchenordnung für die Kurpfalz vom Jahre 1556 und die württembergische des Herzogs Christoph, die beide wieder nach der Mecklenburger vom Jahre 1552 verfaßt sind, im wesentlichen die auch sonst übliche Verfassung von Trivialschulen für die Anstalten seines Landes. Damit bekam die von Ludwig II. bereits begonnene Organisation ein festeres Gefüge. Es war dies *die erste allgemeine Schulordnung* im Zweibrücker Land, durch welche nicht nur die Errichtung von Schulen angeordnet, sondern auch die gleichmäßige Einteilung von 3 oder 4 „Häuflein“, die Verteilung des Unterrichtsstoffes, Anleitung zur Methode, Regelung der Schulaufsicht durch die Ortsgeistlichen, ev. unter Beigabe eines Regierungsbeamten klar ausgesprochen wurde. Das Einzelne gibt der Wortlaut des Dokuments.

Mit dieser Organisation begnügte sich aber der Herzog nicht. Er strebte zugleich mit einer Besserung des Kirchenwesens auch einen Ausbau des Schulwesens an und hatte sich die Gründung eines *Gymnasiums* oder einer *Partikularschule* als Ziel gesteckt.

Schon bald nach Erlaß der Kirchenordnung fanden Beratungen über die Errichtung einer höheren Schule statt. Der Superinten-

dent Flinspach schreibt darüber an einen Pfarrer in Straßburg in Briefen vom 8. August und 23. September 1557 [1]), man gehe damit um, einige Klöster in Schulen für tüchtige ingenia aus dem ganzen Fürstentum umzuwandeln; er nehme in Meisenheim an einer Beratung über Gründung eines Gymnasiums teil. Gewiß handelte es sich dabei vor allem um die finanzielle Frage, zu deren Lösung der Kanzler Ulrich Sitzinger am 19. November 1557 ein Gutachten abgab.[2]) Dieser handelte zuerst von dem Recht des Herzogs auf Einziehung der Klostergüter und empfahl deren Verwendung für Schulen, Kirchenvisitationen und für die Errichtung eines Konsistoriums. Vom Schulwesen sagt er, es sei im ganzen Land keine rechtschaffene Schule, darin die Schüler dermaßen möchten unterwiesen und auferzogen werden, daß man sie aus derselben auf Universitäten verschicken möchte. So wäre vor allen Dingen eine rechtschaffene Partikular im Lande anzurichten, darin man die Jugend in der Grammatik, Dialektik und Rhetorik und in griechischer, lateinischer, auch wo es sein könnte, in hebräischer Sprache und vornehmlich in den Hauptstücken christlicher heilsamer Lehre unterweise und informiere, dergestalt, daß man daraus mit der Zeit taugliche Personen nicht allein zu Kirchenämtern, sondern auch zu der weltlichen Regierung haben und nehmen möchte. Wie aber und welcher Gestalt, auch mit was Ordnung solche Schüler anzustellen, davon werde alsdann zu reden sein, wenn man das Werk mit Ernst angreife. In allen Wegen seien zu dieser Partikular solche Personen zu verordnen, die etwas vor andern gelehrt und zu andern Sachen wie hernach folge (Kirchensachen) auch zu gebrauchen seien; und könne man dessen ein Exempel nehmen zum Teil vom Partikular zu Straßburg, zum Teil aus Sachsen. Denn der Kurfürst zu Sachsen Moritz löblichen Gedächtniß habe etliche solche Partikular in Klöstern anrichten lassen, sonderlich im Lande zu Meißen als zu Freiberg, zu Grimma, und in einem Kloster zu der Pforten genannt, welche Schulen nun etliche Jahr her in Übung und Gebrauch gewesen, und würden etwan in einem in die hundert und mehr Knaben erzogen und erhalten. Deswegen dünke ihm nicht unratsam zu sein, die Kosten daran zu wagen und jemand nach Sachsen und Meißen zu schicken, welcher diese Schulen

[1]) Original im Stadtarchiv Straßburg, Epist. theol. III. — S. Neubauer, Die Schule zu Hornbach, ihre Entstehung und ihr erstes Jahr. Zweibrücken 1909. S. 4.

[2]) KASp Abt. Zweibrücken I 1134. — Westpfälz. Geschichtsbl. 1904. S. 11 ff.

besichtige und fleißig erlerne, nicht allein, was sie für Ordnung mit dem Unterricht halten, und wie die Klassen ausgeteilt seien, sondern auch wie die Ökonomie und Haushaltung darin angestellt sei. Wenn man solches erfahren und ein Verzeichnis habe, so möge man alsdann sehen, was der Zweibrücker Landesart diene, und die Sachen also anstellen, daß das Werk mit Gottes Hilfe beständig sein könne.

Nachdem auch das Kloster Hornbach auf den Adel gestiftet, so sei deswegen, auch anderer Ursachen halben sein Bedenken, daß man eine Anzahl junger Knaben von Adel und dann eine Anzahl anderer Leute Kinder in diese Schule aufnehme.

Als Ort für die Schule empfahl Sitzinger aus mehrfachen Gründen Werschweiler.

Im April 1558 begannen dann die Verhandlungen mit dem Straßburger Theologen Marbach über Einrichtung der Schule und mit den Äbten der Klöster, die noch in Betracht kamen, (der Abt von Hornbach hatte bereits vorher sein Kloster verlassen) über die Abtretung derselben gegen entsprechende Leibrenten.[1]) Die Äbte willigten ein und somit war die finanzielle Grundlage für die Ausführung der Pläne des Herzogs geschaffen.

Nach Briefen des schon genannten Flinspach[2]) hatte man den Gedanken nach dem Muster der Straßburger Schule, die Joh. Sturm eingerichtet hatte, eine Anstalt mit 10 Klassen zu schaffen, aber das kam nicht zur Ausführung; ein von Marbach erstattetes Gutachten regte eine andere Organisation an, wie wir sehen werden.

Herzog Wolfgang ordnete nämlich am 7. Juli 1558 eine schon länger geplante allgemeine Visitation der Ämter des Fürstentums an und bestimmte als Visitatoren „vnnsern Hofmaister Cristoff Landschad von Stainach, auch Cantzler Vlrich Sitzinger Doctor, Wolff Vambolt von Vmbstatt, Doctor Walther Drechsel, Augustin Eck, Doctor Johannes Marbachus, Hieronimus Pesolt, vnnser Hofprediger Veit Nuber vnd Magister Cunmannus Flinspach".

Eine ausführliche Instruktion für ihre Tätigkeit[3]) zeigt von dem Ernst und der Gründlichkeit, womit der Herzog seinen Auftrag ausgeführt wissen wollte. Hier interessieren nur die Abschnitte, die sich auf das Schulwesen beziehen. In der Hauptstadt Zweibrücken bestand eine besondere Schule für die fürstlichen Söhne, mit denen zugleich andere Edelknaben unterrichtet wurden. Diese

[1]) S. Neubauer, Die Schule zu Hornbach. Zweibrücken 1909. S. 7.
[2]) Stadtarchiv Straßburg. — Neubauer l. c. S. 8.
[3]) Die Instruktion s. KAZ II 167.

Schule sollte zuerst visitiert werden, wobei besonders auch darauf zu sehen war, ob geeignete Elemente den Umgang der Prinzen (Philipp Ludwig und Johannes) bildeten. Ferner mußte diese Schule darauf geprüft werden, ob die Schüler dem Alter der beiden Prinzen entsprechend in die zwei Klassen richtig verteilt seien, wobei im Lehrstoff die der Kirchenordnung von 1557 beigegebene Schulordnung als Richtschnur dienen sollte. Besonderen Wert legte Wolfgang auf die Visitation des Religionsunterrichts, in erster Linie des lutherischen Katechismus, was deshalb bemerkenswert ist, weil damals schon vielfach Neigung für die kalvinische Lehre vorhanden war, der Herzog Wolfgang ernstlich widerstrebte.

Der finanziellen Fundiernng des Schulwesens wandte er auch jetzt wieder besondere Aufmerksamkeit zu und ließ daher auch bei der jetzigen Visitation Erhebungen pflegen und Listen anfertigen über die Zahl und Höhe der Stipendien, welche in den einzelnen Ämtern von den Kirchengefällen an Studierende ausgeteilt wurden; zugleich verlangte er eine Zusammenstellung aller im Fürstentum verfügbaren Kirchengefälle und ein Gutachten, inwieweit zur Erhöhung der Zahl der Stipendien auch die Klostergefälle herangezogen werden könnten. Diese Unterstützungen, aus Kirchengeldern gewährt, sollten nur solchen zu gute kommen, welche sich dem Dienst der Kirche widmeten.

Der bedeutungsvollste Auftrag in dieser Instruktion aber bezog sich auf die Gründung einer neuen Schule, einer „rechtschaffenen Partikularschule". Über Einteilung der Klassen und des Lehrstoffes, über die Zahl der von den Klostergütern zu unterhaltenden Knaben, über die Disziplin u. dergl. forderte der Herzog von seinen Räten ausführlichen Bericht. Als Sitz der neuen Anstalt hatte er Hornbach ausersehen (den Gedanken an Werschweiler hatte man fallen lassen[1])), wohl nicht in dem Gedanken, die Erbschaft der einst blühenden Klosterschule zu übernehmen, sondern aus praktischen Gründen. Da mit der Schule ein Alumnat verbunden werden sollte, mußten die Visitatoren auch über die Gebäude in Hornbach und die etwa notwendigen Änderungen berichten. Wie eilig es der Fürst mit der Gründung seiner neuen höheren Schule hatte, beweist der Umstand, daß er auch von der Möglichkeit spricht, schon vor der Eröffnung, die doch wohl nicht so rasch erfolgen könne, vorläufig einige Lehrer anzunehmen und den Unterricht provisorisch zu beginnen. Aber jedenfalls wünschte er, daß man

[1]) S. Neubauer a. a. O. S. 9f.

sich jetzt schon nach einem gelehrten Rektor umsehe und sich überlege, ob man nicht die zu entwerfende Schulordnung mit Philipp Melanchthon besprechen oder eine Kommission zur Information über die Schulen nach Sachsen und Meißen schicken wolle. Dem Hinweis auf Sachsen waren wir schon in dem Gutachten Sitzingers begegnet. Das war das Land, von dem nicht nur die Reformation ausgegangen war, sondern auch die Neugestaltung des Schulwesens. Es sollte also eine Anstalt eingerichtet werden im Geist des Praeceptor Germaniae und ebenbürtig den übrigen Gelehrtenschulen in deutschen Landen. Aber von den beiden Anregungen des Herzogs scheint keine befolgt worden zu sein; daß in den erhaltenen Akten nichts darüber zu finden ist, wäre kein Beweis, aber es ist zeitlich nicht gut möglich. Denn die vorgeschriebene Kirchenvisitation fand in der Zeit vom 9. Juli — 31. August statt, und bereits am 6. September werden Verhandlungen mit auswärtigen Lehrern gepflogen, z. B. mit Mag. Joh. Tempeus in Kirn, dem Marbach eine 'formulam distributionis Classium' übersendet, 'ex qua facile, quod tuum futurum sit officium, collegere poteris'.[1]) Es war daher, wenn auch das Gutachten schon vor Schluß der Gesamt-Visitation des Landes abgegeben worden ist, keine Zeit zu einer Kommissionsreise oder zu einer Besprechung der neuentworfenen Schulordnung mit Melanchthon.

Das vom Herzog eingeforderte Gutachten (s. Dokum. Nr. 38) wurde von dem Mitglied der Kommission Dr. Johann Marbach verfaßt. Dieser Straßburger Theologe, welcher für die dortige kirchliche Entwicklung von außerordentlicher Bedeutung gewesen ist, war bereits im Jahr 1556 von dem Kurfürsten Otto Heinrich nach der Kurpfalz berufen worden und hatte dort die Einführung der Reformation in die Hand genommen. Die Kirchenordnung von 1556 geht auf ihn zurück. Sein in Straßburg und in der Kurpfalz bewährtes organisatorisches Talent bewog Herzog Wolfgang ihn auch in seinen Landen zu verwenden; so war er die einflußreichste Persönlichkeit bei der Visitation von 1558. Es dürfte daher auch unbedenklich von vornherein angenommen werden, daß er der Verfasser des „Bedenkens" zur Einrichtung der Schulen im Fürstentum war, das die übrigen Visitatoren nur mit unterschrieben haben. Ein noch erhaltener Brief von ihm an den Herzog d. d. 1. Dezember 1558 bestätigt jedoch ausdrücklich seine Autorschaft[2]): „Vonn aanrichtung der Particular Schulen zu Hornnbach hab Ich fürstlichenn

[1]) KAZ II 6. [2]) KAZ II 6. Abschrift ib. II 7.

gnaden mein einfaltig bedencken Inn nechstgehaltener Zweyprüokischer Kirchenn Visitation schriftlichenn angestelt, Das Ich nachmalen also bleiben lasse, vnnd weiß es dießer Zeitt, nach des orts gelegenheit nit zuverbessern."

Nach den Vorschlägen der Kommission sollte das Schulwesen im ganzen Fürstentum neu organisiert werden. Das Ziel, die Bekrönung der ganzen Organisation, war die Partikularschule oder das Gymnasium zu Hornbach; aber diese obere Schule sollte nicht ganz auf sich allein gestellt werden und ihre Schüler nicht unvorbereitet bekommen. Daher waren im Lande eine Reihe von Trivialschulen nötig, welche den erforderlichen Elementar-Unterricht vermittelten. Auf deren Einrichtung drangen die Visitatoren in erster Linie. Sie waren eingeteilt nach den vier Amtsbezirken des Fürstentums: im Neukasteler Amt Bergzabern, Annweiler, Frankweiler, Barbelrot und Kleeburg; im Zweibrücker Amt Zweibrücken und Hornbach; im Meisenheimer Amt Meisenheim, Lanterecken, Odenbach und Obermoschel; im Amt Lichtenberg Kusel und Baumholder. Von diesen 13 Schulen waren nun wiederum vier herausgehoben: Zweibrücken, Bergzabern, Meisenheim und Kusel; sie sollten als die vornehmeren Stadtschulen gelten und je nach der Schülerzahl vier bis sechs Klassen und zwei Schulmeister haben, während für die andern Orte dreiklassige Schulen mit einem Lehrer als genügend erachtet wurden.

Aber diese Trivialschulen, welche die Kommission von 1558 beantragte, waren nicht alle vollständige Neuschöpfungen; denn schon die Kirchenordnung Wolfgangs von 1557 gab Anweisung zur Einrichtung von „Kinderschulen", und auch aus früheren Jahren bezeugen einzelne Notizen das Vorhandensein von Schulen in verschiedenen Orten. Das „Bedenken" von 1558 will eben eine einheitliche Gestaltung und planmäßige Regelung des Schulwesens im gesamten Fürstentum herbeiführen.

Bemerkenswert ist, daß an den kleineren Schulen ein Doppelkurs bestand; es gab nämlich Kinder, welche nur Deutsch lernten und sich am Lateinunterricht nicht beteiligten, was die Kirchenordnung von 1557 schon vorsah. So war es im Jahr 1558 z. B. in Bergzabern nach dem Auszug aus einer Kirchenvisitationsakte[1]), wo es heißt:

[1]) KAZ II 191. S. Stoff für den künftigen Verfasser einer pfalzzweibrücker Kirchengeschichte (Leipzig 1792) 2. Teil S. 65ff. — Keiper, Neue urkundliche Beiträge 1892 S. 35[1].

„Wegen dasiger Schule lag bei: Methodus so in der schul zu Bergzabern gehalten wird vnd werden die schuler so Lateinisch lehrnen je III Classes Abgetheilt vnd geordnet.

Prima Classis sind die Alphabetarij so die gemeine Lateinische handbüchlein darin die 5 stück der Christlichen Lher verfast sind (Laut der Ordnung) Buchstaben vnd lesen lhernen: Secunda classis sind diese, so im lesen ettwas fertig den Donatum vnd Catonem zusammen außwendig vnd Exponiren lhernen. Tertia Classis ist der vbrig hauff so Grammaticen vnd Syntaxin D. Philippi, It. Terentium vnd Fabellas Esopi Anfangen zu Exponiren vnd auswendig Recitiren.

Die andere aber so deutsch lhernen werden ohn vnderschiedlich in ein verordnete Condition vnd Claß von den lateinischen Abgesondert, welche mancherlei gemein Deutsche Handbüchlein vnder sich gepräuchen.

Soviel den Catechismum belangt, sind die knaben bißhero in dem teudschen Catechismo D. Lvtheri durchauß in allen Classibus gevbt vnd vnderricht worden."

So wurde es also in der Schule zu Bergzabern gehandhabt, als die Visitatoren von 1558 dortselbst Umschau hielten. Es war eine Volksschule verbunden mit einer Lateinschule oder umgekehrt. Anscheinend war der deutsche Unterricht in den kleineren Orten der ältere, zu dem vielleicht erst durch die Kirchenordnung von 1557 der lateinische hinzukam. Denn z. B. in Annweiler wurde erst 1558 ein lateinischer Schulmeister angestellt, nachdem bisher nur deutsch gelehrt worden war.[1])

Die Visitatoren haben selbst darauf hingewirkt, daß der Lateinunterricht eingeführt wurde, wo er noch nicht vorhanden war; so haben sie selbst für die Durchführung ihres Programms gesorgt. Latein zu können war damals das Streben sogar in ganz kleinen Dörfern: In Eßweiler bei Wolfstein baten die Bauern 1604 den Herzog, ihnen „anstatt ihres itzigen teutschen schuelmeisters" einen

[1]) Die Kirchenvisitationsakte von 1558 besagt:

„Als in Visitatione der Schulen zu Annweiler befunden, daß darinnen bis anhero nur Teutsch leßen und schreiben gelehrt worden, und die Rathspersonen daselbst uff derer Herren visitatoren unterhandlung bewilliget, einem Lateinischen Schulmeister Sechßzig gulden, vier Claffter holz, von einem jeden Burgers Sohn alle viertel jahrs 13 ₰ zugeben, und Ime die Behansung in weßentlichem Ban zu unterhalten, daneben Er von einem jeden frembden Knaben nach seiner gelegenheit des Jahrs nehmen möge; So sollen die Ambtlente daran seyn, daß dem Schulmeister sein bewilligte und verordnete Competenz ohnverweigerlich entrichtet und gevolgt werde." KAZ IV 211.

andern zu verordnen, „welcher auch ihre Kinder etwas latein lehren könte“.[1])

Aus dem obigen Bericht über Annweiler ergibt sich neben den Besoldungsverhältnissen auch die Tatsache, daß die Kinder Schulgeld entrichten mußten.

Wenn wir den methodus von Bergzabern vergleichen mit dem Lehrplan, wie ihn die Kirchenordnung von 1557 aufstellt, so ergibt sich, daß die Vorschrift nicht genau eingehalten worden ist. Es fehlt vor allem das Pensum der dort vorgesehenen III. Klasse, dagegen ist in Bergzabern auf die zwei untern Klassen verteilt, was nach der Kirchenordnung einer zufällt. Die örtlichen Verhältnisse werden eben eine freiere Handhabung der Vorschrift veranlaßt haben, insbesondere deshalb weil mit der lateinischen auch eine deutsche Schule verbunden war.

Für diese letzteren gab es offenbar gar keine besonderen Vorschriften. Bezeichnend ist der Schlußsatz der Kirchenordnung von 1557: „Wo Deutsche Schul sein / mögen die yetzerzelte Artickel doch Mutatis mutandis dem Schulmeyster auch aufferlegt werden.“ Das war ein sehr einfaches Verfahren, und die Lehrer hatten jedenfalls große Bewegungsfreiheit, soweit sie derselben bei ihrer einfachen Aufgabe bedurften.

Auch in Zweibrücken bestand, wie oben bemerkt, schon lange vor 1557 eine Trivialschule: seit 1533 wirkte dort Michael Hilsbach als lateinischer Schulmeister und zweiter Pfarrer, und 1556 hatte die dortige Schule einen Rektor, einen Adjutor und 2 Lehrer. Bei der großen Visitation von 1558 werden drei Klassen aufgeführt, ein Lehrer und ein Baccalaureus. Der Visitationsbericht besagt über diese Stadtschule[2]):

'Die erst claſsis hat 6 stunden Im tag, Vormittag hören die Maiores Terentium, Epiſtolas Ciceronis, Aeclogas Verg. et. Fabulas Aeſopi. Altera claſsis Catonem et Donatum. 3. Claſsis seien Alphabetarij et legentes.

A meridie in prima claſse similiter tres horas habent, da wird das vor mittag gelesen worden, erclert per Grammaticam et Syntaxin,

Vnd lettstlich gibt man einem Jeden ein spruch, den en Jeder mitt Ime heim tregt vnd memorirt,

Der Freitag ist zur Recapitulation vnd Repetition geordnet, aller vorgehörten Lectionen,

---

[1]) S. Bavaria IV 2, S. 514f. [2]) StAM. K.bl. 389/8a.

Die Vrsach der geringen schul 1am efse dicit daß die Eltern die khinder so pald sie schreiben vnd lesen khönden vonn der schnlen abziehen,

2. daß man will daß Inn dieser Lateinischen schnl auch Tentsch gelernt werd,

3. daß Er der Schulmeister vast alle Jar die collaboratores enndern muß, auß vrsachen der geringen besoldnng,

4. daß vor dieser Zeitt die schul hoch vffgewachsen daß auch Graeca lingua Inn dieser schul excrcirt, vnd Jetzt nitt seyn khan, geschehe der vrsachen halb, dhweil die Burger die cxteros dermassen mitt dem cost gellt steigern, vnd da einer vor dieser Zeitt mitt 10. fl außkhomen mögen, da muß Er jetzt 20 fl. haben.'

Über die Stadtschule von Hornbach bemerkt der Visitationsbericht von 1558:

'De ordine et methodo docendi

1. commendant fe Deo in fchola

2. lectiones in Donato habitae.

Ante meridiem pleiben Sie ohngeuerlich 2 stund Inn der schulen . A meridie gleicher gestalt 2 stund.'

In Zweibrücken gab es damals, wie schon erwähnt, am Hof noch eine besondere Schule für die fürstlichen Söhne, welche gleichfalls im Jahr 1558 visitiert wurde. Der Bericht über diese Schule lautet[1]):

Der Jnngen Herrn Schul. Sonntags den 10. Julij A° 1558.

'Ist erstlich die Visitation Inn meins g. F. vnnd Herrn Jungen Soneß Schul fürgenommen vnnd Im anfanng durch D. Marpachium meins g. F. vnnd Herrn fr. gnedige verordnung solcher Visitation halben, fürgehalten worden, Volgens ist D. Imanuel befragt worden, wie sich die Jungen Herrn vnd zugeordnete difcipuli bißanhero mitt Iren leben vnnd Wandel nach der disciplin Item Ob Sie auch schuldigen gehorsam Ime alß Iren praeceptori erzeigt haben.'

Geprüft wurde in der 1. Klasse: Cicero epist.; Cato; Testam. Graec. — Testam. Germ. — Schrift. — Katechismus. — In der 2. Klasse: Lateinlesen, Elemente.

Von der Fürstenschule abgesehen sollten nach dem Vorschlag der Visitatoren alle diese Schulen neu und einheitlich organisiert werden, um die Grundlage bilden zu können für die Studien auf dem Hornbacher Gymnasium.

[1]) StAM. K.bl. 389/8a.

Das Unterrichtspensum der **Stadtschulen** wurde für sechs Klassen bestimmt und bezweckte in erster Linie die elementare Schulung der Kinder. Die erste und zweite Klasse befaßt sich hauptsächlich mit Buchstabieren, Lesen und Schreiben, daneben aber auch schon mit den Anfängen des Lateinischen in einer uns heute fremden Weise: Die Schüler mußten Abschnitte aus Ciceros Briefen auswendig lernen und daran Übungen im Deklinieren und Konjugieren knüpfen. In der dritten Klasse wird die Formenlehre vollendet wiederum nach Beispielen aus den Briefen Ciceros. In der vierten wird sie ergänzt durch die unregelmäßigen Erscheinungen, und die Interpretation von Cicero wird fortgesetzt; auch 'Argumente', Übersetzungen ins Lateinische, treten jetzt hinzu. Die fünfte und sechste Klasse übt die Syntax an Ciceros Briefen, bezw. de senectute und de amicitia; auch Cato und Äsops Fabeln werden auswendig gelernt und Argumente gefertigt. In der vierten und fünften Klasse wird auch im **Griechischen** Unterricht erteilt, neben einem Elementale Graecum und Melanchthons Grammatik dienen die äsopischen Fabeln als Übungsmaterial.

Diejenigen Schulen, welche nur drei Klassen hatten, waren an den gleichen Lehrplan gebunden. Sie sollten nach der dritten Klasse ihre brauchbaren Schüler an die größeren Anstalten zur Fortsetzung der Studien abgeben, und diese wiederum sollten die Vorstufe für das Hornbacher Gymnasium bilden.

Auch Unterricht in Religion und Musik war für die Trivialschulen vorgesehen. Ersterer bestand im Einüben der Litanei, Auswendiglernen des Katechismus, Anhören des sonntäglichen Evangeliums und der Predigt. Das Evangelium wurde in den oberen Klassen zugleich zu lateinischen, bezw. griechischen Übungen verwendet.

Jede Schule war dem Pfarrer des Orts mit einer oder zwei andern Personen als Visitatoren unterstellt und sollte wöchentlich ein- oder zweimal von diesen besucht werden. Sie hatten auch alljährlich ein Examen abzuhalten, auf Grund dessen sodann in Gegenwart des General-Superattendenten, der den ganzen Kirchensprengel visitierte, die Promotion der Schüler stattfand, wobei an die beiden Besten jeder Klasse Prämien (1 bis 2 Batzen) verteilt wurden. Bei dieser Gelegenheit sollten für etwa freigewordene Stellen im 'Stipendium' zu Hornbach die tüchtigsten Jungen ausgesucht und nach Einvernahme der Eltern dem Fürsten zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Um überhaupt begabte arme Schüler dem Unterricht zu erhalten, wurden den vier größeren Trivialschulen

Gelder zugewiesen zur Unterstützung tüchtiger Kinder, deren Fähigkeit zur Fortsetzung der Studien geprüft werden sollte, und auch für die Unterbringung von armen Schülern kleiner Anstalten an den größeren wurde Sorge getragen.

Alle diese kleineren Stadtschulen sollten übertroffen werden von dem Gymnasium in Hornbach, dessen Gründung nach dem zustimmenden Gutachten Marbachs für den Herzog beschlossene Sache war. Seine Einrichtung ließ er sich aufs beste angelegen sein.

Der Ort, hübsch und gesund auf luftiger Höhe gelegen, war sehr glücklich gewählt. Der Schaffner von Hornbach wurde sofort angewiesen, die Räumlichkeiten des Klosters in Stand zu setzen und die nötigen baulichen Änderungen vorzunehmen, um brauchbare Wohn- und Schlafräume für Schüler und Lehrer und die nötigen Unterrichtslokale zu erhalten. Zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte tat der Herzog besonders im Verein mit Marbach schon sehr früh die nötigen Schritte. Als Rektor war der seit 1554 als Hofmeister der Herzoglichen Kinder in Zweibrücken wirkende Emmanuel Tremellius in Aussicht genommen. Er erhielt seine auf den 1. August 1558 datierte Bestallung am 24. Dezember.[1]) Ferner wurden im Lauf des September Joh. Tempeus und Christof Hilspach als Lehrer für die 3. und 2. Klasse der künftigen Anstalt angenommen, während ein praeceptor infimae classis, also der vierten, erst am 13. Februar 1559 in der Person des Joh. Thomae berufen wurde.[2]) Lehrer waren also beizeiten vorhanden, noch fehlten die

[1]) KAZ II 6. — Über ihn und die 3 andern ersten Lehrer s. Neubauer, l. c. S. 31 ff.

[2]) KAZ II 6. — Das Gehalt der Lehrer ist aus folgendem zu ersehen:

Verzeugniß des Rectoris vnd Profeſſoren Dinſtbesoldung.

Dem Rectori soll der Schaffner zu Hornbach iahrlich lieffern Ein halb hundert Gulden 26 alb den Gulden gerechnet und dann vier fünfzig Gulden gedachter Wehrung Wein und frucht da ihm ein Fuder Weins für fünffzehen Gulden ein Malter Korn für ein Gulden und ein Malter Habern für zwölff Schilling oder 18 Albus alles Hornbacher Maaß und Eich angeschlagen werden und zu seinem Gefallen das Geld oder Wein vnd Frucht zu nehmen stehen dazu ihm eine Behausung zu Hornbach im Closter eingegeben werden und alle Quartal die Zahlung pro rato an Geld Wein und Frucht bestehen soll und gehe sein Jahr den 1. August jederzeit auß und an.

M. Chriſtophoro Hilſchbachio.

Soll der Schaffner zu Hornbach von des Closters gefällen an Geld Wein vnd Frucht iählich so viel und der gestalt reichen wie hie oben vom Rectori gesagt ist, nemlich anderhalb Hundert Gulden an Geld und vier fünffzig gulden Wein und Früchte vnd gehe sein Jahr den 25. November jeder zeit auß vnd an.

Schüler. Schon bei der von Marbach und den übrigen Visitatoren in allen Stadtschulen vorgenommenen Prüfung mag man in einzelnen Fällen sein Augenmerk auf besonders begabte Schüler zum Zweck der Aufnahme ins Hornbacher Stipendium gerichtet haben[1]), jedoch fand nicht eine gemeinsame Aufnahme auserlesener Schüler statt.[2]) Vielmehr suchten die Eltern, Vormünder usw. um diese Gunst nach, die angemeldeten Schüler wurden geprüft und, wenn sie tauglich waren, dem Herzog zur Annahme empfohlen. So bevölkerte sich die Schule erst nach und nach: 32 Namen enthält ein Verzeichnis[3]) von Schülern (18. Dezember 1559), die während des ersten Jahres „ins Stipendium" aufgenommen waren. Außer diesen Stipendiaten konnten aber auch andere Schüler die Anstalt besuchen, mußten aber als exteri für ihren Unterhalt selbst aufkommen; es waren im ersten Jahr 22.

Neben der Unterrichtsordnung Marbachs, die zwar bereits einen kurzen Abschnitt über die Disziplin enthielt, waren nun noch besondere leges zur Handhabung der Zucht und Ordnung vonnöten; desgleichen wollte der Herzog die Verköstigung seiner Zöglinge nach einem bewährten Vorbild einrichten. Beides besorgte auf seine Bitten wiederum Marbach durch einen Bericht vom 1. Dezember 1558 über die Art, wie es im Straßburger Prediger-Kollegium mit der Kost und Disziplin gehalten werde, und zwar handelte er zunächst über den oeconomus und seine Tätigkeit und fügte eine Speisekarte für 1 Woche bei. Dann besprach er die Aufgabe des paedagogus und überschickte schließlich die Straßburger leges. Den ganzen Bericht übersandte der Herzog an die damals bereits angenommenen drei Lehrer mit der Aufforderung, sich darüber auszusprechen, ob solche Ordnung auch zu Hornbach anzustellen sei, und eventuelle Änderungen vorzuschlagen. Am 21. Dezember empfahlen die drei Herrn die Annahme des Straßburger Modus, der

Johannis Tempei Besoldung.

Ein hundert Gulden an Geld und fünffzig Gulden an Wein und Korn alles bestimbter Wehrung Maaß und Eich und gehe sein Jahr den 25. December jederzeit auß und an.

Joannis Thome Besoldung.

Ein Hundert Gulden 26 alb. an Geld und die Kost samt Habitation im Closter. — (KAZ IV 2005.)

[1]) Vgl. einen Brief des Cum. Flinspach KAZ II 6.

[2]) Unrichtig bei Finger, Altes und Neues aus der 300jähr. Geschichte des Zweibrücker Gymnasiums 1859. S. 6.

[3]) KAZ II 7. S. auch Neubauer l. c. S. 48 ff. und 83 ff.

sich auch in der Tat nahezu im Wortlaut, jedenfalls durchweg im gleichen Sinne in den Hornbacher Bestimmungen wieder findet.

Um die gleiche Zeit erhielt der Hornbacher Schaffner die Weisung, sich mit allem zu versehen, was zur Verköstigung der Schüler nötig sei. Es hatte schon vorher allerlei Schwierigkeiten gemacht, die notwendige Einrichtung der Zimmer zu beschaffen. Nach und nach kamen nun die Schüler, aber der Unterricht begann nicht sogleich, obwohl der Herzog es an Mahnungen nicht fehlen ließ. Erst am 16. Januar wurden die ersten Lektionen gehalten.[1])

Dem nun beginnenden regelmäßigen Unterricht wurde im Prinzip der von Marbach in seinem Bedenken entworfene Plan zugrunde gelegt, aber natürlich angesichts der noch ganz unregelmäßigen Vorbereitung der Schüler nicht in pedantischer Weise, wie es ja Marbach selbst schon vorgesehen hatte: die Lehrer sollten sich zunächst dem Wissensstande der Schüler anpassen und sie vier Jahre lang so unterrichten, als wenn sie Lehrer der vier oberen gemeinen Schulen (also der sechsklassigen Trivialschulen) wären. Wenn man meinte, daß eine eigentliche Schulordnung in der ersten Zeit gar nicht existiert[2]) habe, und dann nach Auffindung des Marbachschen Bedenkens es nur als höchst wahrscheinlich bezeichnete, daß dieses die vorgeschriebene Norm gewesen sein wird, so dürfen wir das letztere als gesichert annehmen, nachdem in verschiedenen Visitationsprotokollen und Berichten der ersten Zeit direkt auf dieses Gutachten der Visitatoren Bezug genommen wird.[3])

Der Marbachsche Schulplan (Dokum. Nr. 38).

Wie war demnach die Schule in ihrer ersten Zeit eingerichtet? Der Schulplan Marbachs war einfach; er setzte das Lehrpensum

---

[1]) S. die Randglosse in einem Bericht zur Visitation vom 10./11. April 1629. KAZ II 64. — Die Ansetzung der Eröffnung auf den 1. Januar ist unrichtig und die Schilderung der Eröffnungsfeierlichkeiten bei Heintz, Le collège de Deuxponts und Finger, Altes und Neues usw. ist wohl Phantasie.

[2]) Finger, Altes und Neues usw. S. 17.

[3]) Z. B. in dem Bericht nach der ersten Visitation (Dezember 1559) KAZ II 8. — In einem handschriftlich vorliegenden Bericht über das Hornbacher Gymnasium, den im Jahr 1736 der herzogliche Archivar Aulenbach verfaßte, ist von einer Schulordnung des Gymnasiums die Rede, „welche wie ex actis scheinet, im Nürnbergischen allwo sich damahlen der Hertzog auffgehalten, gedruckt worden, aber beim hießigen Archiv nirgendswo mehr zu finden". Das scheint eine Verwechselung zu sein mit der Kirchenordnung Wolfgangs, die 1557 in Nürnberg gedruckt worden ist. Aulenbachs Bericht, der sich hauptsächlich mit der Aufnahme von Schülern ins „Stipendium" befaßt, liegt mit vielen Beilagen KAZ IV 2005.

für die vier Klassen, deren jede ihren eigenen Lehrer haben sollte, in folgender Weise fest, wobei die Vorbildung in einer sechsklassigen „Stadtschule“ Voraussetzung war:

I. (unterste) Klasse: Repetition des Pensums der 6. Klasse einer Stadtschule. — Cicero de amic. und de senect. — Fabellae Aesopi Graecae. — Vergil eclog. — Lateinische und griechische Grammatik. — Murmellius, Tabulae grammaticae. Argumente.

II. Klasse: Cicero, Reden. Terenz. Vergil. Lucian. — Lateinische und griechische Grammatik an der Hand der Lektüre. — Übungen im Anfertigen von lateinischen Reden, Briefen und Gedichten. — Gedächtnisübungen.

III. Klasse: Sturmii oder Philippi dialectica. — Cicero, Reden. Vergil oder Terenz (wenn nicht in II gelesen). Demosthenes oder Plutarch de educ. liberorum oder Xenophon. — Abfassung griechischer und lateinischer Briefe und Gedichte.

IV. Klasse: Dialektik, Fortsetzung. — Sturmii partitiones oratoriae oder Rhetorica Philippi. — Cicero Reden oder de officiis. — Demosthenes oder Homer.

Neben all diesen Lektionen ‘prima cura sit religionis et musicae’.

Die Mitwirkung Marbachs an der ganzen Organisation legt von vornherein nahe, das Vorbild für die Neueinrichtung des Zweibrücker Schulwesens in den Straßburger Verhältnissen zu suchen; es wird aber in dem Bedenken auch ausdrücklich bestätigt, ‘daß dise vier Classes denn vierenn oberstenn Classibus der schulenn Zu Straßburg gleich weren, souil den methodum docendi vnd die auctores so darin sollen gelesen werden belangt’. Zusammen mit dem sechsklassigen Unterbau hatten also die Schüler 10 Klassen zu absolvieren, und auch darin ist die Hornbacher Anstalt zu dem 10 kursigen Gymnasium Sturms in Straßburg in Parallele zu setzen.

Also die innere Einrichtung stammt aus Straßburg, und Marbach war ihr Vermittler; dagegen ist in der äußeren ein engerer Anschluß an die sächsischen Verhältnisse zu erkennen, auf die ja bei der Vorbereitung der Organisation mehrfach hingewiesen worden war. In Straßburg waren die 10 Klassen an einer Anstalt vereinigt, die sächsischen „Klosterschulen“ dagegen waren die Fortsetzung von Vorbereitungsschulen, wie wir sie auch in Zweibrücken in den Trivialschulen der Städte finden. Etwas Neues war freilich damit nicht erst von Sachsen herübergenommen worden; denn die Stadtschulen bestanden schon vor der Marbachschen Visitation, man hat

sie nnr benutzt und die Fortsetzung nach oben in der Hornbacher Anstalt dazu neugeschaffen.

Einzelheiten über das Amt der Präzeptoren an der neuen Schnle, die jährlichen Examina und Versetzungen nsw. mag man dem 'Bedenken' selbst entnehmen.

Über das Gehalt der Lehrer s. oben S. 89 Anm.

Der allgemeine Titel für alle vier Lehrer war praeceptor; derjenige der obersten Klasse solle auch Rector genannt werden, während die übrigen drei in ihrem Verhältnis zum Rektor collaboratores hießen.

In das Alumnat konnten zunächst 48 Knaben als Stipendiaten aufgenommen werden und zwar 16 adelige und 32 bürgerliche, welch letztere sich verpflichteten, Theologie zu studieren; sie alle wurden nnentgeltlich verpflegt und unterrichtet, mußten aber dafür nach Vollendung ihrer Studien in den Dienst des Herzogtums treten. Das galt anfänglich für die Landeskinder als selbstverständlich, nnd es wurde nur von den Adeligen nnd Fremden die Unterzeichnung eines Reverses verlangt; unter Herzog Johannes I. wurde der Revers von allen Stipendiaten gefordert, die sich darin auch verpflichteten, im Falle sie aus der Schule austreten oder fortgeschickt würden oder später sich nicht in den Dienst des Herzogs stellen könnten oder wollten, für jedes Jahr, das sie im Stipendium zu Hornbach verpflegt worden waren, 20 fl. zn ersetzen.[1])

Außer diesen Stipendiaten wurden noch mehrere Convictores, Kostgänger, im Kloster aufgenommen, 10—20 und mehr, je nachdem Platz war; diese mußten für ihren Unterhalt jährlich 26 fl. Kostgeld entrichten. Die ersten traten 1560 ein. Unter Herzog Johannes II. zahlten Landeskinder, die in convictu waren, 30 und 40 fl., Fremde 40, 50 und 75 fl.

Der Schnle in Hornbach fehlten die sog. publici, die es sonst vielfach an größeren Anstalten gab, Schüler, die nach Absolvierung der obersten Klasse eine Art akademischer Vorträge zu weiterer Ausbildung anhörten. Dafür sorgte Herzog Wolfgang für Universitätsstipendien; zunächst wurden 8 Stipendiaten auf der Universität unterhalten und zwar 5 Theologen, 2 Juristen, 1 Mediziner oder Philosoph; sie bekamen eine jährliche Unterstützung von 40 fl. und mußten sich in ½jährigen Berichten answeisen, wo und was sie studierten und wie weit sie in ihren Studien fort-

[1]) Die 'Obligationes der Stipendiaten zu Hornbach' nnd die Formel für den Revers s. KAZ IV 2005.

geschritten seien. Auf 2, 4 oder mehr Jahre konnte das Stipendium bewilligt werden. Das dazu nötige Geld mußten die Oberämter aufbringen: die Kirchenschaffnei der Herrschaft Guttenberg zahlte 160 fl., Bergzabern 120 fl., Lichtenberg 40 fl., Zweibrücken 40 fl.; dieser letzte Betrag wurde für Reisegelder verwendet.

Die Zahl der Stipendiaten blieb in der folgenden Zeit zunächst die gleicho. Johannes I. hat sie zwar im Jahr 1588 auf 32 verringert, aber bald wieder die alte Zahl hergestellt, was um so mehr angezeigt war, als er auch zum Unterhalt der Schnle von den einzelnen Kirchenschaffneien zu dem bisherigen Unterhaltungsfond noch je 50 fl. einforderte. Er hat sich auch im Jahr 1588 mit seinen Landständen dahin geeinigt, daß die Zahl der Stipendiaten nicht verringert, sondern wo möglich vermehrt werden solle.[1]) Die Aufnahme wnrde so geregelt, daß von Untertanen aus jedem der 4 Oberämter 8, also im ganzen 32, von Kirchen- und Schuldienern je 2, also zusammen 8, und von Räten und Bedienten des Herzogs und von Ausländischen auch im ganzen 8, also zusammen 48 Stipendiaten angenommen werden mußten. Dazu kamen noch eine Anzahl Konviktoristen; unter diesen waren auch solche, welche auf eine sich erledigende Freistelle warteten. Ab und zu kam es auch vor, daß über die normale Zahl ein oder zwei Schüler im Genuß des Stipendiums waren (supernumerarii oder extraordinarii). Herzog Johannes II. bestätigte 1606 diese Ordnung und sicherte den Landschaften auch noch zu, daß stets die Landeskinder vor den Fremden in der Aufnahme an der Schule und in der späteren Anstellung den Vorzug haben sollten.[2])

Neben den Stipendiaten und Konviktoristen gab es noch eine dritte Kategorie von Schülern, die sog. exteri, die Externen, welche in der Stadt bei Lehrern oder Bürgersleuten Kost und Wohnung hatten und nur den Unterricht in der Anstalt besuchten. In den Schnlgesetzen Johannes' I. (von 1575) war ihrer besonders gedacht: die Wahl ihrer Kostgeber war von der Znstimmung des Rektors abhängig gemacht; denn „bey einem verleumbder auch vollem unmessigen Kost- und Haußherrn wohnen ist der Jugend ärgerlich, aber bey einem Goitzigen schädlich“. Das Kostgeld mußte vierteljährig im voraus gezahlt oder durch Bürgschaft sicher gestellt werden.

---

[1]) S. den Auszug aus dem Landschafts-Abschied von 1588 in dem Buch: Stoff für den künftigen Bearbeiter usw. I S. 93f.

[2]) S. Stoff usw. I S. 95.

Die Aufsicht über die Schüler in den schulfreien Stunden führte der jüngste Lehrer, der als solcher praeceptor der vierten Klasse war und in seinem besonderen Amt den Titel „Pädagoge" hatte. Seine Tätigkeit war durch eine besondere Instruktion geregelt (s. Dokum. Nr. 39) und ergab sich außerdem von selbst durch die Schulgesetze, welche in erster Linie für Internats-Schüler gegeben die unterrichtliche Seite fast gar nicht berührten und somit auch dem Lehrer vor allem für seine erzieherische Einwirkung auf die Jungen außerhalb des Unterrichts Richtlinien gaben. Der Instruktion und Bestallung des Pädagogen ist z. T. im Wortlaut ein Straßburger Exemplar zugrunde gelegt, welches Marbach seinem Bericht an den Herzog Wolfgang über das Straßburger Prediger-Kollegium beigelegt hatte.[1])

Auch in den Leges, die am 21. Februar 1559 für das Hornbacher Gymnasium erlassen wurden (s. Dokum. Nr. 40), sehen wir die vollständige Abhängigkeit der neuen Schule von den Straßburger Einrichtungen; sie gehen zurück auf die Gesetze des Straßburger Prediger-Kollegiums vom Jahr 1538. Ja sogar den Speisezettel für die Stipendiaten hatte der Herzog von dort übernommen und damit auch die Instruktion für den oeconomus der Anstalt.[2])

---

[1]) Über Amt und Titel des Pädagogen s. Keiper, Neue urkundliche Beiträge usw. III. Teil S. 21 ff.

[2]) KAZ II 6 und 7. IV 2005.

Von der Stipendiaten Kost zu Hornbach.

Alle Tage morgen zu sechs Uhr ein Suppe oder Zugemüß, zu Mittag den Sonntag, Montag, Dinstag, Donnerstag Suppen Fleisch und Zugemüß vom Grünen Kraut, Rüben, Kaps, Erbs, Reiß, Gersten, Linnsen, Haber-Korn eins ums andere abgewechselt auch soll alleweg auf zwey Knaben ein tt Fleich gegeben werden.

Zur Nacht den Sonntag Sommers Zeit einen Salat mit Eyer umlegt und so man den nicht haben mag ein Ancken-Supp, Bratens und ein Zugemüß als ein Gersten und Haber-Korn.

Den Montag zu Nacht ein Haber-Korn Supp, verdempft Fleisch in einer Brühe, ein weiß Muß.

Den Dinstag Suppen Fleisch und ein Brodmuß.

Den Mittwoch Ein Gersten Supp, verdempft Fleisch, ein Kirsch- Birn- oder Apffel-Muß so lang mans haben mag oder ein Milch weiß Muß.

Den Donnerstag ein Ancken Suppen, Bratens und ein Gersten Muß.

Den Freytag zu Mittag ein Rode Erbes-Suppen Grün Fleisch und ein Linsen-Muß. Zu Nacht ein Suppen oder ein Ey Gesotten und ein Haberkorn.

Den Sambstag weiße durchgeschlagene Erbsen Stockfleisch und ein Brod-Muß, den Abend ein Suppen, Plateischlein und Gersten Muß.

Die erste Visitation der nenen Schule hat Herzog Wolfgang am 7. November 1559 von Neubnrg aus angeordnet; sein Statthalter Flinspach und seine Räte Hilspach und Schweblin wurden damit betraut und hatten schriftlichen Bericht zu erstatten (s. Dokum. Nr. 41). Eine solche Visitation verlief auch später immer in der gleichen Weise: Einzelverhör des Rektors und der Professoren; Examen in sämtlichen Klassen des Gymnasiums; Visitation der Stadtschule; Konferenz mit den Professoren und Ermahnungen betr. Amtstätigkeit und Privatleben. Besprechung mit dem Pfarrer und den Canonici von Hornbach; Ansprache an die Schüler. Bei dem Verhör der Lehrer ist auffallend, daß die einzelnen Kollegen auch zu Aussagen über einander veranlaßt wurden: da sagt der eine z. B. über seinen Kollegen, er sei zn hart gegen die Knaben, überlade sie mit der Musik und Prosodie; über einen andern wird gemeldet, „daß er sich etwas zu gemein mit des schaffners Döchtern solte vnderstanden haben zu machen, welches er doch nunmher, dieweil er doch gewarnet worden, nicht weitter von Ihme höre oder spüre".

Es ist begreiflich, daß die aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzte Schule noch kein organisches Ganze bildete; die Schüler waren von verschiedenen Anstalten hergeholt, die selbst noch nicht lange neu organisiert waren und, wenn auch die Kirchenordnung von 1557 einheitliche Vorschriften gegeben hatte, doch große Bewegungsfreiheit besaßen. So waren gewiß die Kenntnisse der Schüler nicht übereinstimmend, als sie ins Hornbacher Gymnasium eintraten. Auch die räumlichen Verhältnisse in der Anstalt waren für den Anfang noch erschwerend, es fehlte an Schulzimmern und eine Einteilung in Klassen war noch nicht erfolgt. Diese wurde erst jetzt nach der ersten Prüfung von den Examinatoren vorgenommen und damit eine Preisverteilung verbunden, wobei sich die Herrn wiederum auf das Straßburger Vorbild beriefen. Für die einzelnen Klassen wurden die Lektionen bis auf weiteres festgesetzt. Marbachs frühere Vorschriften konnten noch nicht durchgeführt werden, weshalb die Visitatoren von einem Besuch bis zum andern die Pensa bestimmten; vorläufig waren die Visitationen halbjährig, vom Herbst 1560 ab vierteljährig. Der Hauptunterschied liegt im Griechischen, das nicht, wie Marbach vorschrieb, schon in der untersten Klasse begann, sondern erst in der vorletzten.

Doch soll dieser unter weilen geendert werden je nach dem die Zeit des Jahr ist, und in der Metzig oder sonst auf dem Marckt beide Fleisch Fisch und allerhandt Zugemüß zu bekommen ist.

Die Bezeichnung der Klassen wurde auch neu geregelt, da Ungleichheit bestand. Marbach hatte die unterste als erste, die oberste als vierte Klasse bezeichnet, von nun an sollte es umgekehrt sein nach Straßburger Muster: prima classis war die oberste und quarta die unterste.

Nach der Visitation vom 4. Juli 1561 wurde nun folgende „deſignation, wie es hinfüro mit den Ordinarijs lectionibus vnd anderem gehallten werdenn soll" an den Rektor gesandt, zugleich Lehrplan und Stundenplan:

„Lectiones in schola Hornbachiana obſervandae.

In quarta claſse.

Mane hora 6 ad 7.[1]) Legatur Grammatica latina Philippi, ſingulis diebus, quibus lectiones habentur: et quia plurimum in hac lectione ſitum eſt, ſit praeceptor huius claſsis diligens, non pigeat communiſsimas regulas Donati et Grammatices diligenter repetere, et idem ſubinde exercere.

Ab 8. ad 9. Epiſtolae Ciceronis, ſelectae per Joannem Sturmium. Abſoluto autem uno libro, interponat libellum Eraſmi de cinilitate morum: aut aliquot elegantiora colloquia Eraſmi.

A 12. ad 2. Eclogae Virgilij.

A 3. ad 4. Syntaxis, prioribus duobus diebus: poſterioribus, argumenta proponantur et emendentur.

In Tertia claſse.

Mane hora 6 ad 7. prioribus duobus diebns, repetatur Grammatica et Syntaxis diligenter: posterioribus duobus tradatur proſodia.

Ab 8. ad 9. liber Virgilij Aeneidos primus.

A 12 ad 2. Comoedia Terentij.

A 3 ad 4. De Amicitia Ciceronis et de ſenectute, duobus prioribus diebus: duobns poſterioribus argumenta proponantur et emendentur.

In ſecunda claſse.

Mane a 6 ad 7 legatur Grammatica Graeca Clenardi: prioribus duobus diebus: poſterioribus vero, Author Graecus facilis, utpote fabulae Aeſopi, ſelectae per Johannem Sturmium.

Ab 8 ad 9. Dialectica Philippi: quae pro incipientibus pueriliter tradatur, et in anno integre abfoluatur.

A 12 ad 2. liber Virgilij Aeneidos, primo ſemeſtri: altero comoedia aliqua Terentij: et lectio horae ita accommodetur, ut Grammaticae et Syntaxis praecepta ſemper inculcentur et repetantur.

[1]) Im Winterhalbjahr von Oktober bis März begann der Unterricht um 7 Uhr.



A 3. ad 4. oratio aliqua Ciceronis, facilis, et ſine artificio rhetorico, dnobus prioribus diebus: poſterioribus argumenta proponantur et emendentur.

In prima claſse.

Mane hora 6 ad 7. Author Graecus, utpote orationes olynthiacae aut philippicae Demoſthenis. et ſimul Graecam Grammaticam inculcet et repetat diligenter.

Ab 8 ad 9. Dialectica prioribus duobus diebus repetatur: poſterioribus duobus praelegatur Rhetorica.

A 12 ad 2. coniungatur prima claſsis cum ſecunda, et audiant ſimul Terentium ſeu Virgilium, propter uſum et exercitum Grammatices latinae.

A 3 ad 4. oratio aliqua Ciceronis prolixior, utpote pro Milone. et artificium Rhetoricnm ad uſum accommodetur, duobus prioribus diebus: poſterioribus vero, argumenta proponantur et emendentur.

Die Iovis et ſabbathi.

Dominus chriſtophorus mane hora 8. legat duabus ſuperioribus claſsibus latinum catechiſmum chytraei: aut libellum definitionnm Theologicarum philippi. Et ſit tantum nuda et rudis explicatio definitionum et diviſionum articulorum fidei.

Georgius Wertwein, eadem hora cum duabus inferioribus claſsibns, repetat Germanicum catechiſmum Lutheri.

Iohannes Meurer, hora duodecima poſt meridiem exerceat Muſicam. Et ut cantus ei rectius dirigatur, adiumento ſit ei Iohannes Thomae.

In genere.

Et quod in proxima Viſitatione in genere conſtitutum eſt, de viſitandis concionibns, de litania et cantu in templo, de exercitio latinae linguae, de gubernatione diſciplinae, de mutatione horarum lectionum etc. illud et in poſterum ſine intermiſsione obſeruari debet."

Gegenüber dem Marbachschen Plan enthält dieser neue manche Änderung, welche die Praxis ergeben hatte: In Quarta wurden Briefe Ciceros gelesen, nicht die kleineren philosophischen Schriften, welche für Tertia bestimmt waren, wo Marbach Reden eingesetzt hatte; die Reden wiederum kamen erst in Sekunda und Prima zur Behandlung, wohl wegen der in Prima zn lehrenden Rhetorik. In Sekunda sollten nach einer Verordnung des nächsten Jahres auch Ciceros Offizien gelesen werden. In Qnarta waren anch des Erasmus Büchlein de civilitate morum und seine colloquia gestattet. Griechisch war von Tertia nach Sekunda verlegt, und auch in

Prima wurde noch, gemoinsam mit Seknnda, Terenz und Vergil gelesen.

Wesentliche Änderungen werden an diesem Lehrpensum der einzelnen Klassen zunächst nicht vorgenommen worden sein; leider fehlen, wie es scheint, für die Jahre 1566—1572 die sonst so regelmäßig vorhandenen Visitationsprotokolle, so daß wir von einzelnen Notizen abgesehen den Unterrichtsbetrieb nicht verfolgen können.

Öffentliches Auftreten der Schüler hatte der Marbachsche Plan bereits vorgesehen in der Weise, daß dio zwei Besten der beiden obersten Klassen bei den Versetzungsfeierlichkeiten über ein bestimmtes Thema sprechen sollten. Tatsächlich wurde das auch befolgt, wenn anch zunächst nicht gleich bei den Versetzungen; im Dezember 1559 wurde eine entsprechende Feierlichkeit für die Zeit nach Weihnachten in Aussicht genommen. Aber neben diesen Deklamationen legte Sturm an seinen Schulen in immer größerem Umfang auf die andere Art von Übnngen in lateinischer Beredsamkeit Wert, nämlich auf die Aufführungen von Dramen. Wie es in Straßburg war, sollte es auch in Hornbach sein, und es heißt daher im Visitationsprotokoll vom Januar 1562: „Item es haben Herren Statthalter vnd Rath für gutt erkhant, das hinfuro alle halb Jar die Schuler zu Hornbach sollen ex Terentio oder Plauto oder andern modeftis Poetis Comicis vel Tragicis, ein spiel halten, Darumb wollen sie die Professoren demselbigen nachdoncken vnd auffs best die Jungen abrichten, das sie in agendo verstendiglich vnnd kecklich zu Reden geschickt werden, Auch solche Comedias oder Tragedias für die handt nemen darin kein lafcivia oder Turpitudo seye."

Im Jahr 1564 befand sich unter den Visitatoren anch einmal wieder Marbach; es ist also nicht nur der sachliche sondern auch der persönliche Zusammenhang mit Straßburg gewahrt geblieben. Marbach war nämlich in diesem Jahr (Freitag nach Exaudi) vom Herzog „zu einem Kirchenrath und General-Superintendenten des Herzogtums Zweybrücken" bestellt worden; „also und dergestalt, daß derselbigo auf die Kirchen und Schulen des Lands ein wachsames Aug halten, und zu dem End jedes Jahrs zu gewisser bestimmter Zeit zweymalen auf fürstliche Kosten sich zu Zweybrücken einfinden, mit den Pastoribus Synodos halten; nach geendigtem Synodo die Schul zu Hornbach visitieren; auch über die Stipendiaten, die man nach Straßburg schicken würde, Obsicht tragen; ... anch zu End des Monats September dio Schul zu Lauingen visitiren sollte ... " (Johannis, Kalenderarbeiten S. 93. Dio Bestallungsurkunde erhalten KAZ IV 1499.)

Die Gründung des Gymnasiums zu Lauingen durch Herzog Wolfgang.

Als Otto Heinrich nach dem Tod seines Oheims Friedrich II. die Rheinpfalz erbte (1556), überließ er seine Pfalzgrafschaft Neuburg a. D. seinem Verwandten Wolfgang von Zweibrücken zur Verwaltung. Nach Ottheinrichs Tod nahm dieser das Land in erblichen Besitz (1559). In Neuburg bestanden seit langer Zeit lateinische Schulen, aber kein größeres Gymnasium. Herzog Wolfgang, der eben erst in seinen Zweibrücker Landen das Schulwesen gründlich neu geordnet hatte, zeigte den gleichen Eifer auch sofort im Neuburger Gebiet.

In dem Städtchen Lauingen beschloß er ein Gymnasium zu gründen; schon 1560 sprach er in einem Schreiben an den Rat von diesem Plan und behielt sich das Recht auf das Augustinerkloster zur Einrichtung eines Kollegiums vor. Die Schule selbst kam in das St. Agnesenkloster und wurde wahrscheinlich 1561 eingerichtet.[1]) Hatte der Herzog in Hornbach durch Vermittlung Marbachs die Straßburger Ordnungen eingeführt, so hat diesmal Joh. Sturm in eigener Person die Einrichtung der Anstalt geleitet: „Istud (collegium) ego et curijs partitus ſum et magistris atque doctoribus diſtinxi et authores praeſcripſi et rationem docendi eam me indicaſſe puto, quam ſi praeceptores artium ſequantur non dubium eſt, quin paucis annis adoleſcentes incredibiles ſint faoturi progreſſus", sagt er in einem späteren Schreiben an die Söhne des Herzogs. Ein schriftlicher Plan aus jener Gründungszeit ist nicht vorhanden, aber nach einem späteren Besuch hat Sturm eine ausführliche Schrift über die Lauinger Schule verfaßt und mit dem erwähnten Schreiben den Prinzen Philipp Ludwig und Johannes übersandt. Die Drucklegung derselben ist durch den damaligen Rektor Ostermann in Lauingen im Jahr 1565 besorgt worden, so daß die Abfassung nicht gar lange nach Eröffnung der Schule erfolgt sein wird; sie bildet offenbar den entweder gleich zum Anfang oder nachträglich schriftlich fixierten Lehrplan Sturms. Er hatte eine Visitation des Unterrichts der Prinzen vorgenommen, die sich damals in Neuburg aufhielten, und zeichnete

[1]) Johannis, Kalenderarbeiten S. 91 und nach ihm Finger, Altes und Neues S. 6 geben als Gründungsjahr 1559 an; das ist unrichtig, weil erst 1560 der Herzog dem Rat gegenüber von seinem Plan spricht. Ebenso unrichtig ist es das Jahr der Drucklegung der Sturmschen Ordnung (1565) anzunehmen. Sturm spricht davon, daß er im Dezember in Lauingen gewesen sei; das ist also mindestens 1564. Im Mai dieses Jahres war aber bereits Marbach zur Visitation des Gymnasiums zu Lauingen bestimmt, also bestand es damals schon.

sie darnach für ihre Leistungen dadurch aus, daß er ihnen mit einem Begleitschreiben, in dem er sie zu gleichem Eifer für die Schulen ermahnte, wie ihn ihr Vater besaß, den Plan zur Einrichtung der Lauinger Schule übersandte. (S. Dokum. Nr. 42.) Die Anstalt war von vornherein, jedenfalls nach Sturms Vorschlag, in größerem Stil angelegt, als ein sog. gymnasium academicum, an welchem sich an die eigentliche Schule ein besonderer Kurs anschloß, in welchem mehr Fachstudien getrieben und die Schüler so ausgebildet wurden, daß sie sofort ein Amt antreten konnten, ohne vorher noch eine Universität besucht zu haben. Es war dies die Einrichtung der sog. Lectiones publicae, welche dem Hornbacher Gymnasium vorerst fehlten. Theologie, Ethik, Jurisprudenz, Physik nnd Mathematik bildeten, neben den von früher fortgesetzten Gegenständen Rhetorik und Dialektik, die Lehrfächer, deren Umfang und Behandlung Sturm in eigenen Kapiteln vorschreibt. Wie lange die Schüler diese Kurse durchschnittlich besuchten (es wird nicht bei allen gleich gewesen sein) oder auf welche Zeit der Besuch überhaupt berechnet war, gibt er nicht an. In Straßburg waren fünf Jahre vorgesehen; das dürfen wir sicher auch für Lauingen annehmen. Sturm sagt ja selbst von dieser Schule: est enim Lauinganae eadem cum nostra ratio atque via. Im einzelnen freilich weichen die Schulen von einander ab, wie Sturm selbst sagt: „Et quamquam nostrae Argentorati scholae iisdem sunt coaedificatae praeceptorum fundamentis, imo haec Lauingana ex istis derivata sint, tamen habent haec vestra, quae iam ad vos mitto, quosdam scaturientes fontes: qnos a vestris in nostra prata in contrarias partes derivabo, ut utrumque gymnasium alterum ex alterius videatur oriri atque consistere initiis."

Ein Unterschied bestand schon in der Zahl der Klassen. Hatte die Straßburger Schule nach anfänglichen Schwankungen um die Zeit der Schulgründung in Lauingen 10 Kurse, so finden wir an letzterem Orte nur fünf. Sturms Plan umfaßte alle fünf Klassen als ein zusammengehöriges Ganzes[1]), in der Praxis aber galt die Quinta, auch schola urbana genannt, als eine Vorbereitungsschule zu dem vierkursigen Gymnasium. Die Quinta, in welche die Kinder nach Sturms Anweisung mit 7 Jahren eintraten, hatte drei Ordnungen, und wenn wir annehmen, daß in den 4 Gymnasialklassen die Schüler je 2 Jahre blieben, so sind sie etwa im gleichen Alter wie die

[1]) Wie der Satz zu verstehen ist: 'placet igitur temporis causa Lauinganum collegium quinque in partes dividere' (Anfang des Kap. de V. classe) ist nicht klar.

Straßburger zu den Lectiones publicae gekommen. Sturm gibt zwar in seinem Plan für den Besuch von Prima und Tertia ein Jahr an, aber in Wirklichkeit war das sicher für diese und die andern Klassen unzulänglich und wurde nicht durchgeführt.

In den Kapiteln über den Lehrstoff der einzelnen Klassen geht Sturm nicht in die Details des Pensums ein, unterläßt es z. B. immer die zu lesenden Autoren zu nennen, sondern gibt vielmehr methodische Anleitungen, wie er auch noch besonders zusammenhängend über den methodus docendi handelt. Der genaue Lehrstoff der Klassen ist aus einem Stundenplan von 1573 deutlicher zu entnehmen (s. Dokum. Nr. 45).

Für Quinta, die gleich den übrigen Klassen in Dekurionen eingeteilt war, war als Grundsatz aufgestellt, mit dem Leichtesten anzufangen und langsam vorwärts zu gehen. Jede unnötige Belastung sollte vermieden werden, wozu auch das Lernen des lateinischen Katechismus gezählt wird; auch die deutschen Gebete, die der Schüler vom Elternhaus mitbrachte, sollte er noch beibehalten. Das darf nun freilich nicht als ein Zeichen für die Pflege des Deutschen in einer Sturmschen Schule angesehen werden; es war einfach für den Anfangsunterricht, wo die Kleinen noch nichts Lateinisches verstanden, ein Gebot der Notwendigkeit, dem Sturm verständigerweise nachgab, da er doch nicht wünschen konnte, daß die Kinder unverstandene lateinische Gebete hersagten. Nach der Erlernung des Lesens und Schreibens der lateinischen Buchstaben folgte Deklinieren und Konjugieren und damit verbunden von Anfang an die Aneignung eines Wortschatzes, worauf ja Sturm stets großes Gewicht legte. Schon in der untersten Klasse betonte er die richtige Auswahl der Vokabeln aus den Autoren bis zu Ciceros Tod, „cum quo simul ipsa videtur occubuisse eloquentia“. Also der Gesichtspunkt der eloquentia, der für Sturm im Lateinunterricht der maßgebende war, trat schon in der untersten Klasse in Geltung; die Schüler sollten ja, das war sein hochgespanntes Ziel, im Lateinsprechen es den besten Zeiten Roms gleichtun können. Bei der Bestimmung der Zeit, aus welcher der Wortschatz genommen werden soll, vertritt er allerdings die merkwürdige Anschauung, daß das Latein eines Romulus und der ersten Konsuln mit dem Ciceros gleichzustellen sei: Latina igitur sint verba, et illius aetatis, qua optime locuti sunt cives Romani: hoc est inde a consulibus et Regibus usque ad occasum Ciceronis. Das war eine theoretische Anschauung, die für die Praxis des Schulunterrichts nicht von Bedeutung war, da ja doch nur Cicero gelesen wurde.

Um den Wortschatz rasch zu mehren, sollten nicht alle Schüler die gleichen Wörter lernen, sondern jeder verschiedene, nnd dnrch gegenseitiges Abfragen der Dekurionen nnd durch Unterhaltung aller Schüler über das Gelernte nach dem Unterricht sollte dann der ganze Vorrat Gemeingut werden. Es wird auch empfohlen, Gruppen inhaltlich znsammengehöriger Wörter zu bilden und durch fortgesetzte Repetition das Gelernte präsent zu erhalten. Die schriftlichen Arbeiten sollten auf dieser Stufe ganz mäßigen Umfangs sein.

Der Lektüre wurden noch keine Autoren zugrunde gelegt, auch Ciceros knrze Reden nicht. Dagegen sollten Sentenzen zunächst einfachster Art besprochen und gelernt werden; darnach bildeten zwei- und dreigliedrige, inhaltlich abgeschlossene Perioden die Grundlage für Übungen. Der Inhalt dieser Sentenzen sollte aber nicht ausschließlich moralisch belehrend sein, sondern auch konkrete Dinge behandeln, wodurch der Grund für die sapientia oder cognitio rerum gelegt wurde. Die notwendigsten syntaktischen Regeln sollten an einem einfaehen Brief entwickelt nnd znsammengefaßt werden.

Aus dieser Skizzierung des Unterrichts in der fünften Klasse geht hervor, wie schon hier in den Anfängen Sturm das dreifache Ziel seines Unterrichts im Auge hatte: pietas, eloquentia und sapientia.

In Quarta sollte in der Methode des Unterrichtens und Fragens, in Büchern und Heften nichts geändert und das vorausgehende Pensnm stets repetiert werden. Formenlehre und Syntax werden erweitert, der Wortschatz danernd vermehrt und die Schüler bereits angehalten zu nnterscheiden, was gutes und was schlechtes Latein, was ciceronianisch sei und was nicht.

Cicero (epist. und Verr. VI) wird jetzt der Lektüre zugrunde gelegt „propter puritatem sermonis Romani". Dabei wurden die Schüler angehalten. in besondere Diarien wichtige Ausdrücke und Sätze einzuschreiben und zn lernen. Im Anschluß an die Lektüre wurden auch Übungen im Stil vorgenommen; täglich mußte etwas komponiert werden. Dazu wurde auch der Katechismus verwendet, indem er vom Deutschen ins Lateinische übersetzt wurde. Der Religionsunterricht trat also jetzt auch in den Dienst der lateinischen Ansbildung, die von nun an noch dadurch gefördert wnrde, daß die Lehrer mit ihren Schülern lateinisch redeten und diesen auch hierin das beste Beispiel gaben. Überhaupt sollte der Grundsatz für den Lehrer gelten, daß er in allem gegen seine Schüler so

sich zu verhalten habe, wie er diese selbst haben wolle: ein Zeichen, wie sehr Sturm auch auf gute Erziehung an seinen Schulen sah.

Mit Tertia wurden die Anforderungen höher; es trat neu hinzu die Verslehre und damit verbunden die Lektüre der Dichter (Vergil Buc., Aen.; Horaz, carm., epist., sat.; Prudentius). Ferner begann das Griechische; nach Erlernung der Formenlehre wurden kleinere Abschnitte aus verschiedenen Autoren gelesen (Demosthenes, Aeschines, Isocrates, Plato, Plutarch, Aristoteles); auch der Religionsunterricht mußte dem griechischen Sprachunterricht dienen in der bekannten Weise; ferner wurden christliche Schriftsteller wie Basileios, Gregor von Nazianz und Joh. Chrysostomus beigezogen. Der ganzen griechischen Lektüre lag also der Gedanke einer Chrestomathie zugrunde. Zur Vorbereitung der Rhetorik wurden auch die Tropen behandelt. Die lateinische Lektüre beschränkte sich auf Cicero, und zwar kamen zu den Reden die kleineren philosophischen Schriften de amicitia und de senectute hinzu. Die Stilübungen und die Einträge in die Diarien wurden selbstverständlich fortgesetzt. In dieser Klasse wurden auch Deklamationen vollständiger Reden Ciceros veranstaltet.

In Sekunda bildete Rhetorik* und Dialektik den Mittelpunkt des Unterrichts: großes Gewicht wurde dabei darauf gelegt, daß die Schüler den Unterricht zwischen rednerischem und dichterischem Sprachgebrauch bereits erfaßten: est enim origo eloquentiae verborum delectus. Der Unterricht in der Rhetorik sollte sich auf Herennius, der in Dialektik auf Aristoteles aufbauen. Für die Lektüre schrieb Sturm, ohne Autoren zu nennen, Dichter, Redner, Philosophen und Historiker vor, die möglichst rasch gelesen werden sollten; nur 1 Stunde am Tag sollte ein Autor eingehender interpretiert werden. Sturm unterscheidet also schon zwischen statarischer und kursorischer Lektüre. Terenz und Plautus würde er auch gerne dieser Klasse zuteilen, doch meint er, sie könnten besser auf andere Weise, nämlich durch Aufführungen selbst den Schülern vertraut gemacht werden. Die Stilübungen wurden in der Weise der höheren Stufe angepaßt, daß den Schülern ab und zu ein Thema vorgelegt wurde, über das sie nach kurzer Überlegung in freier Rede, lateinisch natürlich, sich äußerten.

Für Prima betonte Sturm charakteristischerweise: 'adhuc enim linguae magis quam mentis magistri atque doctores esse volumus.' Stoff und Unterrichtsweise war also im Wesentlichen wie in Sekunda. Bei der Lektüre sollten die Schüler in lateinischer Sprache interpretieren, d. h. den lateinischen Text nicht deutsch wiedergeben,

sondern lateinisch umschreiben; oder sie sollten ihn ins Griechische übersetzen. Von Cicero wurde 'de oratore' gelesen. Im Griechischen nennt Sturm selbst keine Antoren, dagegen enthält der Lektionsplan von 1573 Isocrates und Hesiod, ein anderer von 1579 Demosthenes' Olynthische Reden, Homers Ilias IV, Sophocles' Antigone.

Im einzelnen gibt Sturm gelegentlich noch vielerlei Winke über Methode im Unterricht und Behandlung der Schüler, wie er auch in eigenen Kapiteln über deren verschiedene tägliche Beschäftigung handelt, worüber man sich nach dem Text seiner Schrift orientieren möge. Überall tritt klar das Ziel zu Tage, die Schüler zu vollkommenen Lateinern zu erziehen und die lateinische Beredsamkeit wieder zu erwecken. Diesem Zweck mußte alles dienen, die Auswahl der Vokabeln, dio Auswahl der Autoren, wobei auch die wenigen Historiker, die gelesen wurden, nur um des rhetorischen Moments willen Beachtung fanden; die Stilübungen, die in einer 'imitatio' vor allem des Cicero bestanden; die Führung der Diarien; die Aufführung von Schauspielen. Bei diesen wollte Sturm nicht viel von den Lehrern erklärt haben, damit nicht dadurch Notwendigeres versäumt, aber um so mehr von den Schülern auswendig gelernt und aufgeführt werde. Jede Dekurie sollte je ein Drama einstudieren. Die eloquentia sollte auch auf diesem Weg gefördert werden.

Was das andere Ziel Sturmscher Erziehnng betrifft, die sapientia oder cognitio rerum, so stand es damit in den besprochenen fünf Klassen herzlich schlecht. Wenn andere, wie Melanchthon, in den lateinischen und griechischen Autoren die besto Quelle für die Aneignung realer Kenntnisse sahen, so war das eine dem damaligen Humanismus entsprechende Anschauung, aber doch eine verkehrte. Das Wenige, was auf diese Weise gelernt werden konnte, wurde bei Sturm noch wesentlich dadurch verringert, daß er ja alles unter dem Gesichtspunkt der rhetorischen Ausbildung betrieb. Erst für die lectiones publicae hatte or in Lauingen Arithmetik, Astronomie (Ptolomäus, Archimedes, Theon, Proklus) und Geographie (Kenntnis der Länder und ihrer Bewohner, der Ackerfrüchte, Handelsbeziehnngen, Gesetze, Sitten und Bräuche, gesundheitlicher Zustände n. a.) vorgesehen. Bei der Übernahme seines Lehrplanes nach Hornbach (s. u.) finden wir Arithmetik und Physik schon in Sekunda und Prima, jedoch wurde Physik als zu schwer bald wieder entfernt.

Eine andere Möglichkeit, reale Konntnisse sich anzueignen, hätten Unterweisungen und Beobachtungen auf Spaziergängen bieten können; aber Sturm hielt nicht viel davon: 'Aedificiorum etiam

demonstrationes facere et hortorum et villae suave et ingenuum est. Ex urbe egredi, prata, et hortos visere, herbas effodere, nomina interrogare, gustare eas et partiri, plusne voluptatis an utilitatis haec ludendi ratio habeat, dubium est'.

Die Leges Lavinganae, die der Schulordnung beigegeben wurden, sind ebenso wie die von Hornbach aus dem Jahr 1559 nach denen des Straßburger Predigerkollegiums verabfaßt. Die Abweichungen der 3 Redaktionen von einander s. bei Keiper, Neue urkundliche Beiträge III S. 60 ff. (Zweibrücken 1897).

Wir behandelten den Lehrplan Lauingens, obwohl ja die Schule territorial nicht zu unserem Gebiet gehört, deshalb etwas ausführlicher, weil im Jahr 1573 diese Ordnung auch in Hornbach eingeführt wurde, wie wir noch sehen werden. Ein Lektionsplan des Jahres 1590 ist für die Quinta mit ihren drei Kursen vorhanden; es wurde folgendes behandelt:

Lectiones primi ordinis:

Grammaticae Argentinensis praecepta prope omnia.
Epistolae Ciceronis a D. Joanne Sturmio collectae.
Sententiae Latinae per Leonardum Culmannum comportatae.
Nomenclatura Crusij.
Elegantiae ex Ciceronis epistol. voluminib. selectae per Georg. Fabricium.
Compendium Musices M. Heinrici Fabri.
Evangelia Latina diebus profestis.
Catechesis D. D. Lutheri germanica.
Stylus modicis progressibus inchoatur.
Manus puerorum exercetur, et scripta exhibentur.

Lectiones secundi ordinis:

Prima pars Grammaticae Argentinensis proponitur, continens varia declinationum et conjugationum paradigmata: et faciliores Etymologiae praeceptiones.
Sententiae Culmanni breviores, hoc est, duarum vel trium dictionum.
Disticha Catonis.
Nomenclatio.
Catechesis germanica D. D. Lutheri cum explicatione.
Legendis Elegantiis Fabricii pueri exercentur.
Manus exercetur et scripta exhibentur.
Evangelia dominicalia latina diebus profestis.

Tertins et infimus ordo:

Est eorum, qni vix infantiae spacia egressi, literarum formas earumque collectionem et latinum sonum et conceptis verbis ad Deum comprecari docentur, et hnmanitate ad pietatem et bonos mores informantur.

Atque hae lectiones partim quotidie, partim apta vicissitudine statis horis et diebus proponuntur. —

Den dritten Kurs der Quinta besuchten 102 Schüler vom 7. Lebensjahr an, den zweitcn 22 im Alter von 9—12, den ersten 37 im Alter von 10—13 Jahren.

In der Quarta des Gymnasiums waren damals 28, in Tertia 32, in Sekunda 27, in Prima 17 Schüler, im Alter von 13—15 Jahren in Quarta (je einer 17 und sogar 20 Jahre), 13—17 in Tertia, 16—18 in Sekunda, 17—20 in Prima. Von den Lectiones publicae waren Ethik und Rhetorik, Mathematik und Physik, Theologie von je 15 Schülern, Jurisprudenz von 14 besucht; sie hatten ein Alter von 18—24 Jahren.

Diese Publici wurden auch als Repetitoren für die andern Klassen verwendet.

Einen genauen Lehrplan für alle 5 Klassen nnd die Publici aus dem Jahre 1607 s. Dokum. Nr. 60.

Nach Herzog Wolfgangs Tod (1569) hörte die Zugehörigkeit Neuburgs zn Zweibrücken auf; es regierte dort sein Sohn Philipp Lndwig, hier Johannes I. Beide hegten große Fürsorge für die Schulen; in ihrer gemeinsamen Kirchenordnung von 1574 sind eigene Kapitel über die Schulen in Lauingen und Hornbach enthalten (s. Dokum. Nr. 47). Das Lauinger Gymnasium erfreute sich unter Philipp Lndwig einer hohen Blüte, wie die obigen Frequenzziffern beweisen. Aber unter seinem Sohne Wolfgang Wilhelm trat ein unerwartet rasches Ende ein. Der Herzog trat zur katholischen Kirche über und führte in seinem ganzen Lande den Katholizismus ein. Das Gymnasium in Lauingen wurde geschlossen (1616) und seine wertvolle Bibliothek nach Neuburg überführt. Sämtliche Schulen wurden den Jesuiten übergeben.

Weiterentwicklung der Hornbacher Schule.

Wir kehren zurück zu dem Gymnasium von Hornbach. Ihm drohte unter Herzog Wolfgangs Regierung zweimal ernste Gefahr. Im Sommer 1564 war eine Pest im Lande ausgebrochen, die, wie es scheint zunächst in Hornbach besonders stark hauste nnd, Lehrer

wie Schüler zum Verlassen der Anstalt zwang. Man siedelte nach dem ehemaligen Kloster Wörschweiler über, aber ein richtiges Studium war unter der Angst vor der Seuche, die auch in Wörschweiler auftrat, wohl nicht gut möglich. Als sie im Januar 1565 in Hornbach ziemlich erloschen war, konnte die Schule wieder dorthin zurückkehren.[1]) Die Schülerzahl war geringer geworden; betrug sie in den Jahren vorher c. 70, so war sie bei der Visitation im März 1565 auf 49 gesunken.

Im folgenden Jahre (1566) machte Bischof Marquardt von Speyer Rechte auf das Kloster Hornbach geltend und forderte dessen Rückgabe an das Bistum Speyer unter Hinweis darauf, daß Herzog Wolfgang es erst nach dem Augsburger Religionsfrieden eingezogen habe. Zwar verlangte der Kaiser von Wolfgang, daß er, falls die Behauptungen des Bischofs richtig seien, das Kloster herausgebe und in seinen alten Stand setze, aber dieser kümmerte sich nicht darum. Als dann nach des Herzogs Tod im Jahr 1570 wiederholt von Speyer die Herausgabe gefordert wurde, erstattete die Zweibrücker Regierung ausführlichen Bericht an den Kaiser und erklärte sich zum rechtlichen Austrag der Sache bereit, aber der Bischof tat keine weiteren Schritte, und Hornbach blieb dem Herzogtum erhalten.

Die Leitung der Anstalt wechselte unter Herzog Wolfgang. Der erste Rektor Dr. Emanuel Tremellius war ein gelehrter Mann, Italiener und Jude von Geburt und vor der Übernahme des Rektorats Erzieher der herzoglichen Kinder. Mit seiner Ernennung zum Rektor[2]) wurde er zugleich Mitglied des Konsistoriums in Zweibrücken. Aber der Aufgabe, die neue Schule einzurichten, war er nicht gewachsen, vielleicht auch infolge schwacher Gesundheit; er dachte schon recht bald daran zurückzutreten. Es gab fortwährend unerquickliche Reibereien. Ein Schreiben des Herzogs vom 7. November 1559 enthält folgenden Passus über ihn:

'Vnnser Statthalter soll auch Emannelj Tremelio auff sein vnnd der Rethe seinethalben an vnns gethanes schreiben antzaigen, wie wir willens, Inn diesem vnnserm Fürstenthumb[3]), auch ein Schul auffzurichten, Inn welcher wir gleichfalls eines Hebraischen Professorn bedörffen werdenn, da er sich nun Inn derselben allso

[1]) S. Westpfälz. Gesch.-Bl. 1901 Nr. 3 und 4.

[2]) Seine Bestallungsurkunde s. KAZ II 6.

[3]) Der Brief ist von Neuburg aus geschrieben. Es geht also auch aus diesem Datum hervor, daß das Gymnasium Lauingen 1559 erst geplant, noch nicht gegründet war.

gebrauchen lassen wollte, weren wir genaigt fur Inn dieselb anzunemmen, wo er aber lieber gen Geneue (= Genf) ziehen wollte, Sollte es Ime vonn vns auch gnediglich erlaubtt sein, Wir thetten vnns aber nichts desto minder versehen, wen wir ettwa vber ain Jar oder Zway wider herauß beruffen wurdenn, er wurde sich Inn vnsern Schulen vor andern gebrauchen laßenn. /'

Doch blieb er noch bis 1561. In diesem Jahre folgte er einem Ruf des Kurfürsten Friedrich des Frommen an die Universität Heidelberg.[1]) Nach Tremellius übernahm der bisherige Lehrer an Sekunda Christoph Hilspach die Leitung der Anstalt und stand ihr bis 1576 vor. Er war ein tüchtiger Mann, der Ordnung schuf und der neuen Schule bald einen guten Ruf verschaffte. Unter Herzog Johannes I. wartete seiner, wie wir sehen werden, die besondere Aufgabe einer Umgestaltung der Schule nach neuem Lehrplan.[2]) Offenbar wurde Hilspach nicht sofort wirklich Rektor; denn noch Oktober 1561 wird er als 'prorector' und 1562 als 'Vizerektor' bezeichnet.

Im Jahre 1569 starb Herzog Wolfgang und sein zweiter Sohn Johannes I. übernahm die Regierung in Zweibrücken. Seines Vaters Erbe hat er auch in der Fürsorge für die Schulen seines Landes treu gehütet. Dieser hatte in seinem Testament von 1568 ganz besonders der Schulen gedacht im Neuburgischen sowohl wie in Zweibrücken und ausdrücklich bestimmt, daß die von ihm für ihren Unterhalt verordneten Gefälle auch fürderhin diesem Zweck erhalten bleiben sollen.[3]) Daran hielt sich Herzog Johannes

[1]) Über Tremellius s. Fr. Butters, Emanuel Tremellius, erster Rektor des Zweibrücker Gymnasiums. Zweibrücken 1859. — Becker, Emanuel Tremellius. Leipzig 1890. — K. Menzel, Wolfgang von Zweibrücken. München 1893. S. 278. — Neubauer, Westpfälz. Gesch.-Bl. 1902. Nr. 9 und 10.

[2]) Ein Verzeichnis sämtlicher Rektoren und Lehrer an dem Hornbach-Zweibrücker Gymnasium s. bei Finger, Altes und Neues usw.

[3]) Der die Schulen betr. Abschnitt des Testaments lautet: „.. Alß Wir auch vor etlichen Jahren in Vnserm Zweybrückischen Fürstenthum die Gefell, Nutzungen und Einkommen, der Closter Hornbach, Werßweiler, Offenbach und Disibodenberg zu einer Schul, welche allbereit zu Hornbach im Werck ist, deputirt und geordnet, So ist Vnßer ernstlicher und endlicher Will, und Mainung, daß solche Closter und derselben Einkommen zu Erhaltung der Schul Hornbach Besserung der Pfarreien und Kirchen Dienst im Fürstenthum auch Verlegung etlicher Stipendiaten und nirgends anders wohin angewendet werden; Wir wollen auch alles dasjenig, so Wir der Neuburgischen Closter und Kirchengefell halben, wie oben statuirt, gesetzt und verordnet allerdings dieser vnserer Zweybrückischen Closter und Kirchengefell wegen, hieher repetirt und erhohlt haben, nit anders dan als were alles und Jedes von worten zu worten speci-

gewissenhaft, ja er nahm an dem Schulleben einen noch persönlicheren Anteil als sein Vater und brachte sein gymnasium illustre zu hoher Blüte, so daß von weither Schüler kamen.[1]) Wie er es durch Sturm selbst visitieren und im Anschluß daran neu ordnen ließ, werden wir gleich sehen. Seine allgemeine Fürsorge für die Schulen seines Landes, die lateinischen, deutschen und das Hornbacher Gymnasium besonders, brachte er zum Ausdruck in der mit seinem Bruder Philipp Ludwig von Neuburg gemeinsam für die beiden Fürstentümer verfaßten Kirchen- und Schulordnung in 45 General-Artikeln

ficirt und über daßelbig ein Newe sondere fundation und Stifftung aufgerichtet, Insonderheit soll dasjenig, so von erstattung und Vergleichung des gelts, getraits und anders so von den Clöster und Kirchengefellen entlehnt hiebevor bey den Neuburgischen Gaistlichen Gefellen gleichergestalt angeregt und vermelt ist, hieher auch repetirt und erholen sein, aller maßen alß were solches Von wort zu worten specificirt und einVerleibt, Befelchen hierauf und gepieten allen und Jeden unsern erben, Lehens Erben und Nachkommen Insonder heit Vnsern freundlichen lieben Söhnen so baide unsern Fürstenthumb nach vnserm zeitlichen Abgang inhaben, besitzen und nehmen werden, auß Vätterlichem Gewalt, und auch bey Vermeydung aller deren Poenen und Straffen, so die Recht denjenigen ufflegen welche die Kirchengüter aus Iren Rechten Von Gott verordneten gebreuchen in andere Prophan gebreuch wenden das Ihre Liebden alles dasjenig, so Wir solcher Kirchenguetter, Stifftungen und Fundationen halben statuirt und geordnet, künfftiglich also unVerrückt und unVerendert pleiben laßen, und die Kirchen und Schulen dahey für und für getrenlich schützen und handhaben und sie gegen allen denen die Ihnen unbefugten Eintrag oder Eingriff zu thun understeen mit aller Gnaden und aller muglichen Befürderung schirmen und verthaidingen als lieb Inen ist Gottes des almechtigen schwere Straf zu vermeiden, auch diesen Vnsern letzten allerliebsten willen zu erfüllen, Wie Wir dann zu ihren Lbden diß freundliche Vertrauen tragen, Sie werden sich in solchem allem Christenlich unverweißlich erzeigen welches auch Gott der allmechtig nit wird unbelohnt laßen sondern Iren Liebden in andere Weeg hie zeitlich und dort Ewiglich vergelten, wie Christus selbst von dem Kirchendienst, und denen so fürderung darzu thun, dießen reichen und Hohen Trost außspricht und sagt: Wer euch aufnimbt, der nimbt mich auf, und wer mich aufnimbt, der nimbt den auf, der mich gesandt hat, Item, wer dieser geringsten einen nur mit einem Becher kaltes Wasser trenkt in eines Jüngern namen, warlich ich sag euch, es wird ihm nicht unbelohnet pleihen etc." (KAZ IV 2005. Stoff usw. I S. 91 ff.)

[1]) Die Matrikel der Anstalt ist auf der Gymn.-Bibl. Zweibrücken vorhanden von 1559—1630 (Herausgegehen von R. Buttmann, Die Matrikel des Hornbacher Gymnasiums I. Teil: Text. Zweibrücken 1904). Sie enthält Namen von Schülern aus Paris, Sedan, Trier, Köln, Neuburg a/D., Lindau, Nürnberg, Schaffhausen, Nördlingen, aus Böhmen, Westfalen usw. Freilich braucht nicht alle diese Schüler der Ruhm der Anstalt angelockt zu haben, wie es gerne gedeutet wird; mancherlei andere äußere Gründe werden auch den Aufenthalt im Zweibrücker Land veranlaßt haben.

von 1574. In dem Abschnitt über die Schulen zu Lauingen und Hornbach (s. Dokum. Nr. 47) spricht er den festen Willen aus, die Schule zu heben, und gibt bestimmte Weisung, bei Auswahl der Schüler für das Stipendium mit großer Vorsicht zu verfahren und nur wirklich gut talentierte Jungen aufzunehmen. Es war auch sein Wille, daß sich Rektor und Professoren ausreichenden Einfluß auf die Schüler bei der Berufswahl sichern, damit nicht solche, die es finanziell nicht leisten können, dem Studium der Rechte sich zuwenden; sie sollen vielmehr Theologen werden, schon deshalb weil sie als Schüler von Kirchenalmosen lebten.

Noch mancherlei ist in dem Artikel an guten Ratschlägen und Vorschriften enthalten über gewissenhafte Beachtung der Kirchenlehre, Aufrechterhaltung guter Disziplin, Einigkeit unter den Lehrern, Opferwilligkeit für die Schulen usw. Unter der rechten Kirchenlehre verstand Herzog Johannes damals noch die lutherische auf Grund der Augsburger Konfession; in den achtziger Jahren führte er im ganzen Herzogtum die reformierte Lehre ein. Unbewußt mag er schon vorher dieser innerlich näher gestanden haben, wie man aus seinem Verhalten zu Joh. Marbach und Joh. Sturm vielleicht schließen darf.

Hatten bisher die Straßburger Schuleinrichtungen durch Vermittlung Marbachs in den Zweibrücker Landen Eingang gefunden und als Vorbild gedient, so sollte jetzt der Begründer und Leiter jener Schulen Johannes Sturm selbst Gelegenheit bekommen seinen persönlichen Einfluß in Zweibrücken geltend zu machen. Daß er von Herzog Wolfgang für die Einrichtung der Anstalt in Lauingen berufen wurde, ist schon gesagt; im Jahre 1573 folgte er den Bitten des Herzogs Johannes I. zur Visitation der Hornbacher Schule.

Es hat wohl seinen besonderen Grund gehabt, daß auf einmal an Stelle Marbachs, der die Schulen in Zweibrücken eingerichtet hatte, Sturm zur Visitation berufen wurde. Es ist ja freilich schon von dem allgemeinen Gesichtspunkt aus begreiflich, daß es von Wert sein mußte, des bedeutenden Schulmanns Urteil selbst zu hören. Aber es kommt vielleicht noch ein anderes Moment hinzu: Herzog Johannes I. hat in seinen Landen die reformierte Kirchenlehre durchgeführt. Das geschah allerdings vollständig erst in den 80er Jahren, doch mag er damals schon kalvinistischen Anschauungen nicht fremd gewesen sein, die ihm Sturm sympathisch machten. Marbach war ein strenger Lutheraner und ein Kampftheologe, der in Straßburg manchen Strauß mit der reformierten (französischen) Partei ausfocht. Sturm hatte sich in diesem Streit

auf die Seite der Gegner Marbachs gestellt und neigte selbst der kalvinischen Lehre zu. Das mag anf den Herzog von Einfluß gewesen sein. Zudem hatte es aber 1572 in Straßburg auch einen Streit um Reformen in der Schnle gegeben, in dem Sturm gesiegt, Marbach den Kürzeren gezogen hatte.[1]) Wenn dem Herzog an guten Beziehnngen zu Straßburg gelegen war, konnte er jetzt natürlich nicht Marbach, sondern nur Sturm selbst zum Besnch und zur Begutachtung seiner Schulen einladen.

Sturm erhielt vom Straßburger Rat einige Tage Urlaub und wurde von dort nach Zweibrücken abgeholt, wo er am 22. Juli 1573 gemeinsam mit den andern Räten des Herzogs die Visitation der Schule vornahm, welche damals 90 Schüler zählte, 52 Interne und 38 Externe.

Darüber wurde dann an den Herzog folgender Bericht erstattet[2]):

„Mittwochs den 22. Jnlij Anno 1573 Ist die Schul zu Hornbach visitirt worden, Darbey gewessen Dominns Johannes Stnrmius, welcher Innsonderheit ans benelch meines gnedigen fürsten vnd Herrn darzu erfordert worden,

Cantzler Johan Stieber

Licentiat Heinrich Schwebell n.s.w.

Morgens ist das examen durch die Clasees fürgenommen, argumenta vnd ſcripta besichtigt, vnd zimlicher vleis vonn profeſsoribus auch progreſsus bei den diſcipulis befunden worden, allso das dominus Sturmins Ihnen dessen teſtimonium geben vnd die schnll gerhumbt auch die ordnung Ime nit hatt mißfallen lassen, ausserhalb ettlicher Puncten wie hernacher zusehen.

Vnder dem mittagessen hatt mann muſicam auch gehöret. —

A prandio Ist die Stattschul gleicher gestalt uiſitirt worden.

Vnd darnach vor gut angesehen worden nachuollgende mengell die mann befunden, ab zu schaffen, zuuerbessern vnd weittere ordnung zu thun.

Erstlich allen praeceptoribus jnn gemain zu beuelhen, wann sie die Jungen in claſsibus fragen vnd repetitiones halten, solches ex cathedra et clara voce zu thun ita nt omnes interrogentur et ſimul audire poſsint. Darauff sollen auch die Knaben alta, et non ſubmiſsa uoce ac quasi in aurem praeceptoris, ſed diſtincte et non praecipitanter zu reſpondiren angehallten auch vffgesehen werden das mitler weill die andern alle mit vleis auffmercken vnd nitt ettwas anders thuen.

[1]) S. Hauck, Realenzyklopädie, 3. Aufl. S. 245ff. [2]) KAZ II 10.

Zum Andern. Dieweill Inn der wochen nur ain argument proponirt wurdt, aber das exercitium ftyli ain nottwendig vnd nutzlich Ding, So sollen hinfurter denen in prima et fecunda zway, weill sie ettwas lenger, vnd denen in 3. et 4. clafse drey argumenta so kürtzer wochenlich fürgeben werden, vnd die profefsores sich beuleissen die Deutsch materi allwegen Inn seine periodos ordenlich außzuthaillen, doch viell membra vnd longas circumdictiones vermeiden, auch sollen sie die materias ex Cicerone nehmen, vnd die tranflation demselben nach accomidern, doch daß die Jungen nit mercken woraus sie es genomen haben. alternis uicibus können auch den Knaben lateinische loci communes et fententiae ex Cicerone in linguam germanicam zu tranfferiren proponirt werden.

Zum Dritten Seint die Jungen anzuhalten Diaria vnd Ephimerides zu machen vnd solche zu continuieren. Die Knaben welche Carmina schreiben sollen die Jhenig materie in metrum bringen welche Ihnen vonn praeceptoribus one das alls ain argument zu tranfferiren proponirt ist.

Das buchle Scholae Lauinganae welches D. Sturmius anßgehen lassen, sollen die profefsores mit vleis lesen vnd die lectiones auch andere exercitia darnach richten.

Paedagogus Ist auch ermahnt worden die schuler Inn der wochen wan es die gelegenhait gibt, hienaus Inns feldt zu führen ludendi et recreandi caufa, auch exercitia corporis mit Ihnen anzuordnen vnd solchs kains wegs zu vnderlassen.

Es hatt sich Dominus Sturmius erbotten, das er zu seiner haimkunfft den Herrn Rhäten vnd dem Rectori zuschreiben woll, was er weitter vor mängell Inn der Schulen befunden, wie dieselben zuuerbessern vnd ettliche enderungen vorzunehmen. Dann Jetzt auß bewegenden vrsachen vor gut angesehen worden solches bej den profefsoribus nit anzuregen, sonder dißmall einzustellen."[1] (Es folgen noch Einzelheiten, die nicht den Unterricht betreffen.)

Der dem Bericht beigegebene Lektionsplan weicht von dem von 1561 besonders darin ab, daß der Anfang des Griechischen von Sekunda nach Tertia verlegt ist (s. Dokum. Nr. 44).

Das wichtigste Ergebnis aber der persönlichen Anwesenheit Sturms war die **Einführung der Lauinger, von ihm selbst verfaßten Schulordnung** (s. Dokum. Nr. 42), zunächst offenbar nur probeweise. Erst in einem vom 18. Juni 1574 datierten Schreiben

[1]) Ein schriftliches Gutachten Sturms ist nicht vorhanden.

des Herzogs aus Neuburg[1]) wurde die definitive Einführung angeordnet, und im Visitationsbericht vom 9. Juli 1574 heißt es mit Bezug auf diese Neuerung: „Der Rector zeigt auch an es sei Im vnd andern seiner Collegen nit beschwerlich die Lawingisch Schulordnung anzustellen, allein bitten sie das sie bei der Grammatica vnd Dialectica Philippi bleiben vnd further den Catechesin hallten mögen, wie sie den bißher In gebrauch gehabt hetten.“ Demnach wurden auch von den Visitatoren auf Grund der neuen Ordnung neue Stunden- und Lektionspläne festgesetzt, lectiones emendatae et recognitae. (S. Dokum. Nr. 46.) Die Lauinger Schulordnung stellte höhere Anforderungen an die Schüler, der Umfang der Lektüre wurde erweitert, und der spezifisch Sturmsche Geist zog nun noch deutlicher in das Hornbacher Gymnasium ein; so wurden z. B. jetzt Horaz, Hesiod, Plutarch, Isocrates gelesen, die Anfertigung von Reden und Briefen in gebundener und ungebundener Sprache viel mehr betont, das rhetorische Element überhaupt mehr in den Vordergrund gerückt, wie es dem Ziel Sturmscher Erziehung entsprach. Neu ist auch die Einführung von Arithmetik und Physik in der zweiten und ersten Klasse. Die Physik galt jedoch als eine lectio publica.

Auch diese Einrichtung der Publici war von Lauingen nach Hornbach übernommen worden. Sturm sagt über diese lectiones publicae: Dum in inferioribus scholis adolescentes educantur, quasi sub ferula vivunt et intra privatos inclusi parietes moderatoris cicurantur manu et erudiri sese patiuntur non suo arbitratu atque voluntate sed magistri lege atque judicio. Eductus vero ex his tribubus quasi in curiam et senatum, quasi in forum atque judicium locaque evadit publica et ad theologos doducitur propter religionem, ad physicos propter naturae obscuritatem, ad ethicos atque jureconsultos propter mores et hominum societatem, ad dialecticos propter veritatem perfectam, ad rhetoricos propter eloquentiam. Es war also eine Art Universität, die sich an den schulmäßigen Unterricht in freierer Weise anschloß. Von den 6 Fächern, die Sturm für die publici ansetzte, wurden in Hornbach nur drei in dieser Weise behandelt: Ethik: der Rektor las Ciceros Offizien; Theologie und Physik. Rhetorik und Dialektik bildeten nur Lehrgegenstände in Prima und Sekunda.

Da die Ausbildung in der Theologie von besonderer Wichtigkeit war, so wurde von den Visitatoren vorgeschlagen, daß „ein gelerter, verstendiger theologus nach Hornbach verordnet werde,

[1]) Erhalten KAZ IV 2005.

der die Sprachen wohl studiert, Im Predigen exerziert, ein fein Aussprechen habe und die Predigten ordentlich distinguiere". Von dem bisherigen alten Pfarrer könnten die Schüler nichts profitieren. 1575 wurde deshalb Jak. Schopper aus Biberach in Schwaben als erster Theologus nach Hornbach berufen und ihm eine besondere Instruktion für sein Amt erteilt (enthalten in der Visit. Instr. von 1575; s. Dokum. Nr. 48). Im Visitationsbericht[1]) ist bemerkt: „vnd sind ihm darneben die Epistolas Pauli ad Timotheum zu lesen, vnd den Catechismum Chythraei zu absolviren, vnd dan anstatt dessen das Compendium Theologiae Herbrandi anzufangen 3 stund in der Wochen verwenden, nemlich horam 8[am] ufque ad 9 Montags, Dienstags, Mittwochs (welche der Rector vormals ghabt), also das Primani alle seine lectiones vnd exercitationes hören vnd vben. Secundani allein den Catechismum oder Compendium mitlernen, vnd disputiren souil sie mögen".

Auch für Physik wurde ein eigener Lehrer angestellt: Heinrich Fabricius, der in Padua Medizin studiert hatte. Diese beiden Männer wurden nach Vorschlag der Visitatoren vom Fürsten zu Prorektoren[2]) ernannt, „weil der Rector in der Disziplin nit so ernsthaft und seinem Alter etwas zugut zu halten sei, und weil er mit seinem Unterricht genug zu tun habe". Sie führten auch den Titel Inspektoren oder Scholarchen und wurden 1576 dem Kollegium vorgestellt „damit die Disciplin besser handgehabt würde. Darumben sie bede oder Irer einer jderzeit bei der wochenlich Censur oder examini morum et fermoni, neben dem Rector vnd Pädagogo sein sollen, vnd alles vngebürlichs straffen vnd abschaffen helffen, dardurch Ire F. G. vnd dero Räth künfftigs hierinn vnbemühet gelassen, vnd die Visitationen etwas geschlächter dann bißher gefunden werden. Auch sollen sie sunsten jderzeit mit zusehen, vnd jn conventibus alles mithelffen bedencken vnd corrigieren".[3])

Es ist begreiflich, daß die neue Schulordnung nicht sofort in allen Stücken durchgeführt werden konnte, wobei freilich die Bequemlichkeit der Lehrer und die mangelnde Gewöhnung an strikte Befolgung von Vorschriften auch mit schuld war; das geht aus den Angaben der Lehrer bei der Visitation von 1575 hervor; es war dem subjektiven Ermessen der Lehrer in Befolgung der Schulordnungen in alter Zeit auch viel größerer Spielraum gelassen als

[1]) KAZ II 13 p. 130.

[2]) Schon 1561 findet sich für den Lehrer von Sekunda die Bezeichnung „Prorektor" oder auch „Vizerektor"; es scheint dies aber nur der Titel für den betr. Herrn gewesen zu sein, der ein erledigtes Rektorat erweste.

[3]) KAZ II 13 p. 161.

heute. Aus einzelnen Anordnungen der Visitatoren ist auch zu schließen, daß die Anforderungen in manchen Punkten in der Tat zu hoch waren; z. B. heißt es: da die Schüler zu sehr mit den praeceptis grammaticalibus linguae lat. et graec. beschwert werden, sollen Sturmij praecepta oder Rudimenta (die auch in Straßburg gebraucht werden) eingeführt werden; es sei ganz unnötig über die regulas grammaticas commentaria zu machen und den Schülern vorzugeben; es sollen nomenclaturae lat. et graec. vocabulorum eingeführt werden; die Texte zu den Argumenten seien teils zu groß, teils sei der Stoff inhaltlich zu schwer für die Jungen. Die Lehrer sollen sich zu eigenem Gebrauch folgende Bücher beschaffen: Antonii Schori Ratio docendi et difcendi; Thesaurus linguae Latinae; Sturm, De imitatione oratoria; und sie sollen in allen Fächern auf einen stufenmäßigen Fortschritt achten. Bei der Lektüre wurde beanstandet, daß sich die Schüler alles aufschreiben, sogar in die Bücher selbst; in repetitione verlassen sie sich dann darauf und wollen keine interpretatio auswendig behalten; das solle nicht mehr geduldet werden; was notwendig zu notieren sei, solle in ein besonderes Büchlein geschrieben werden. Für die Wahl der Autoren wurde bestimmt, daß in einer Klasse nicht zwei Dichter nebeneinander gelesen werden sollen. Zur Beanfsichtigung aller Vorschriften wurde der Rektor besonders ermahnt; er sollte jeden Tag einmal durch alle Klassen gehen.

Ein andermal wurde angeordnet: „In allen Claffibus sollen die sprachen conjungirt werden, nit allein im exponiren, sondern auch in exercitatione ftyli, das die knaben in fuperioribus claffibus graeca latine, latina germanice et contra, die in inferioribus curijs germanica latine latina germanice nach des Sturmii meinung offt zu vertieren nit vnderlassen sondern darmit teglich vmbwechslen.“ Das Lateinreden überhaupt besonders zu betonen lag nach der Schulordnung Sturms sehr nahe; aber nicht in Hornbach allein konnte das erreicht werden, weshalb auch an die Stadtschulen in den Ämtern die Weisung erging, besonderes Augenmerk daranf zu richten.

Daß es mit der Durchführung der Lauinger Ordnung nicht ohne Schwierigkeit abging, lag gewiß auch daran, daß Hornbach seine Schüler aus vier verschiedenen Anstalten bezog, also mit ungleich vorgebildetem Material zu arbeiten hatte, während in Lauingen alle Klassen in der einen Anstalt vereinigt waren.

Der Fürst sah das wohl ein und nahm sich persönlich seiner Schule sehr an, wohnte auch selbst bisweilen den Visitationen bei

und versah die Relationen seiner Räte mit eigenhändigen Randbemerkungen, zustimmend oder ablehnend oder erläuternd und selbst anregend. Eine besonders eingehende Instruktion gab er im Dezember 1575 den Visitatoren mit; darin wurden zu den auch sonst üblichen allgemeinen Fragepunkten eine Menge Unterfragen gestellt, aus welchen sich vielerlei über die Einrichtung des Unterrichts und der Schule entnehmen läßt (s. Dokum. Nr. 48). Ein Jahr darauf gab er den Scholarchen, Professoren und dem Pädagogen folgende „Generalpunkte“ zur Beachtung: 1. Sie sollen bei den Schülern fleißig die Bücher kontrollieren und was sie Unpassendes finden (sektiererische, Kalvinische, Zwinglianische, Papistische etc.), beseitigen. 2. Jeder Lehrer soll seine Schüler über alle Predigten examinieren, was von den Scholarchen zu kontrollieren ist. Alle Lehrer sollen bei Vermeidung von Strafe stets mit den Schülern in die Kirche gehen. 3. Die Kirchenordnung soll genau eingehalten werden. 4. Schüler, die nach Zweibrücken gehen, müssen Erlaubnis vom Lehrer und Rektor haben; bei weiteren Wegen schriftliche Erlaubnis vom Scholarchen. 5. Was die recreatio der Jugend betrifft, so soll täglich oder doch so oft es sich in der Woche nach dem Essen machen läßt, der Pädagoge und ein Professor die Knaben hinaus auf die Wiesen usw. führen, „vnd mit den maioribus vnter anderm die Demonstrationes Inhalts der Schulordnung mit Zeigung vnd Benennung der Kreuter, beum, gebew etc. exerciren; jedoch alles decenter et cum bono ordine“. 6. Die lateinischen Gesänge bei der Kirchenordnung gedruckt soll der Pfarrer zu singen und zu figuriren pro tempore decenter et cum bono ordine jederzeit befehlen. 7. Kein Schüler soll ohne testimonium und Erlaubnis der Schule und des Fürsten sich auf eine fremde Schule begeben dürfen. Es soll kein Schüler aufgenommen werden, der nicht von seinen Eltern oder Verwandten angemeldet, geprüft und eingeschrieben ist. 8. Es sollen auch „die zwo ſuperiores claſſes vnd publici Iren besonderen asinum morum et ſermonis, vnd dann die andern zwo claſſes gleichfals mit einander ein notam haben, damit die nit immer vnder den kleinern bleibe; auch dieselbige des Sambstags examinirt vnd gestrafft werden“. 9. Rektor und Scholarchen sollen den Unterricht oft besuchen. — Spezialpunkte: In der Schul soll die Straßburger Grammatik[1]) und Reuſneri dialectica bleiben; die Professoren sollen sich keine Mühe dauern lassen in

[1]) Diese wurde im Jahr 1581 abgeschafft, da in der 5. Klasse die Straßburger, in der 4. und 3. aber diese und die Melanchthonsche (Tübinger) latein. Grammatik gebraucht sei; nur die Tübinger sollte noch verwendet werden.

Übung derselben, im Lesen der Autoren, in Übung des Stils usw. Durch die Visitatoren wurde auch immer wieder darauf gedrungen, daß sich die Schüler an eine deutliche, laute Aussprache und eine gute Handschrift im Lateinischen und Deutschen gewöhnen sollen.[1])

Diese Einzelheiten aus den Visitationsberichten geben einerseits einen Einblick in das Leben der Schule, andererseits sind sie ein beredtes Zeugnis für das lebhafte Interesse und die treue Fürsorge des Herzogs; die Schule in Hornbach war das „Kleinod" seines Fürstentums, wie er oftmals sagte.

Im eigentlichen Unterrichtsbetrieb wurde unter seiner Regierung nichts geändert; der Sturmsche Plan wurde mit einzelnen Ergänzungen beibehalten. Ein Lektions- und Stundenplan aus dem Jahr 1589, der mit geringfügigen Abweichungen auch aus dem Jahr 1594 vorliegt, zeigt die Stetigkeit im Unterricht und das Festhalten an den von Sturm fixierten Zielen (s. Dokum. Nr. 57).

Zur Handhabung der Disziplin bediente man sich, wie vorher und nachher allgemein im Schulbetrieb üblich war, der sog. Corycaei, anderswo auch Lupi genannt, Aufpasser in jeder Klasse, welche ihre Mitschüler im Fall einer Übertretung der Leges dem Lehrer anzeigen mußten. Es gab auch, wie aus den obigen Bemerkungen unter 8. hervorgeht, die Einrichtung des asinus. Es war das ein etwa aus Holz geschnitzter Esel mit einer Schnur versehen, den einer umhängen mußte, sobald er etwas begangen, besonders wenn er deutsch geredet hatte; hörte er einen andern deutsch sprechen, dann gab er ihn an diesen weiter usf. Wer ihn dann als letzter am Abend bekam und die Nacht über behielt, wurde geschlagen; ebenso wer ihn den ganzen Tag über haben mußte.[2]) In den Klassen selbst erfolgte täglich, im Alumnat jeden Samstag die Bestrafung der Verbrecher. Die Anordnung, daß die älteren und jüngeren Schüler gesondert notiert und bestraft werden sollen, zeigt ein pädagogisch richtiges Verständnis.

Die Zahl der Schüler wechselte; im Juli 1580 betrug sie 108 (48 Stipendiaten, 18 Konviktoristen und 42 Externe), dagegen 1599 nur 58 (45 Stipendiaten, 6 Konviktoristen und 7 Externe). Unter ihnen waren, wie zum Ruhm der Anstalt betont wird, „junge leuthe nicht nur auß der Pfaltz und andern benachbahrten orthen, sondern auch von Frankfurth, Strasburg, Metz, ja gahr von Paris und auß Oestereich, umb den grund ihrer Studien fest zu setzen".

[1]) KAZ II 13 p. 214 ff.

[2]) S. die Memminger Schulordnung von 1513 bei Joh. Müller, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen S. 186. — Sonst ist auch allgemein von einem signum latinitatis et morum im gleichen Sinn die Rede.

Interessant ist eine Kontroverse zwischen dem Lehrerkollegium und den Visitatoren einerseits und dem Fürsten anderseits betr. die Lektüre lateinischer Dichter. Es wurde bei der Visitation im Januar 1600 die Frage aufgeworfen: „Ob dann ann statt der Poetarum Ethnicorum allein Poetae Christiani Inn der Schulen alhie zu gebrauchen?“ Zu der im Visitationsbericht darauf gegebenen Antwort hat der Fürst seine Meinung in eigenhändigen Randbemerkungen kundgetan:

Bericht:

Da Khan man nit Rhaten, das die poetae Ethnici allerdings solten abgeschafft vnd vnnderlassen werden. Sondern dieselbige alß Virgilius[1]) princeps poetarum etiam propter historiam, Deßgleichen Horatius vnnd die Flores Tibullj, Propertij Inn der Schulen zubehalttenn sein, Nitt allein, daß eß bej allen andern Academijs Christianis obseruirt wurde[2]), Sonndern auch daß eß bej andern gelerten ein seltzames ansehen haben wurde, ermelte poetas Ethnicos zuuerwerffen, Auß denen doch maior pars eruditionis genommen wurde[3]), Vnnd solche poeten können Jeden gelerten nit unbillich ziehren. Dieses aber helt man Inn allweg fur Rhatsamb[4]), daß auch vnder den Christianis poetis der Buchananus den Knaben alhie mit Fleiß commendirt, auch den Junioribus ettwas darauß exponirt werde, damit also tam Christiani quam Ethnici poetae Jedoch allein die Jenige, deren hieoben meldung geschehen, gebraucht werden.

Bem. des Fürsten:

[1]) Ars Poetica Virgilij eſt quidem bona, sed inter poetas Christianos possent etiam inveniri sui similes. Historiam quam ipse describit, nullus professorum intelligit, multo minus alios potest docere. Idem iudicium est de reliquis. Ex Pſalmis, Proverbijs Salomonis, Christianis Comedijs et similibus plura et meliora quam ex illis Ethnicis disci possunt, quae tamen suo ſempore et aetate crescente cum iudicio, ſine molestia iuventutis disci et legi possunt.

[2]) multitudo errantium non parit errori patrocinium.

[3]) Initium sapientiae timor Domini, de quo poetae nihil scribunt, quod bene considerandum.

[4]) Dem soll zum anfang also nachgesetzt werden, darzu dan die außerlesene Carmina Philippi, Stigelij Camerarij vndt dergleichen. Deswegen lasse ich es bey dem so vorsteht, vndt Je mehr man der Jugendt die Gottesfurcht eynbild vndt sie von heydtnischem wesen, worten vndt wercken abführt, Je rathsamer Ich solches halte.

[1]) KAZ II 33.

Die „heidnischen" Dichter blieben also mit einem kleinen Zugeständnis an die christlichen dem Gymnasium erhalten: der Fürst selbst hätte sie am liebsten preisgegeben.

Herzog Johannes hat auch zweimal während seiner Regierung neue Schulsatzungen für Hornbach eingeführt, zuerst 1575 und später 1602. Die leges von 1575 sind die gleichen gewesen, wie sie 1565 in Lauingen nach Straßburger Muster auf Sturms Veranlassung in Geltung getreten sind. Schon damals plante Herzog Wolfgang, diese auch für Hornbach maßgebend sein zu lassen; in den einleitenden Worten bemerkte er damals: „Et quoniam ad Hornebachianum gymnasium etiam Lauinganas scholas adiunximus, ... volumus his utriusque gymnasii homines teneri legibus." Jedoch scheint eine Publikation in Hornbach damals nicht erfolgt zu sein. Erst bei der Visitation am 6. Mai 1575 wurden sie durch Herzog Johannes I. offiziell eingeführt; sie wurden in der Sitzung verlesen mit einleitenden Worten des Herzogs, die sich eng an die Einleitung zu den Lauinger Gesetzen von 1565 anschließen.[1])

Bei der Visitation im Januar 1602 wurde der Beschluß einer gänzlichen Erneuerung der Schulgesetze gefaßt, der Entwurf im

[1]) Diese Einleitung ist erhalten KAZ II 13 p. 30 und lautet:

Leges scholae Hornbachianae.

Johannes Dei gratia, Comes Palatinus Rheni, Dux Boiariae, Comes Veldencianus, et Spanheimensis.

Principis officium eſse nou iguoramus: cnm rectis inſtitntis prouidere, ut ne aliquid popnlo deſit: tum in primis: ut Scholae recte conſtituantur, et conſtitutae conſerventur: quae officinae ſunt virtutis, bonorum morum, pietatis, doctrinae, religionis. Qua igitur pietate, illnſtriſsimi quondam principis Wolffgangi Palatini etc., domini et parentis noſtri amantiſsimi, piae et laudabilis memoriae, hoc gymnaſinm Hornbachiannm, instauratis domicilijs, comparatis magistris, deſignato Rectore, conſtitutum fuit: eadem religioue, illnd Nobis conſervandum, angendnm et ornandum eſse exiſtimamus. Volumus idcirco, omnes huius gymnaſij homines, noſtris hiſce legibus teneri: Rectorem, prorectorem, publicos profeſsores, claſsinm Magiſtros, claſses ipsas, collegij diſcipulos, civium hoſpites advenas: Ut primnm Religionis, deinde morum, tum doctrinae rationem habere maximam videamur. —

Hoc modo pnblicatae ſunt Leges habita Viſitatione Hornbachiana 6. Maij Anno 1575.

(Vgl. damit den Anfang der Leges Lauinganae Dok. Nr. 42.)

Die leges selbst sind nicht in dem Akt enthalten; es kann wohl kaum ein Zweifel sein, daß sie genau mit denen von Laningen übereinstimmten, zumal bei der Visitation am 28. Dezember 1575 beschlossen wurde, sie „ex libello Stnrmii", womit nur die Schulordnung von Laningen gemeint sein kann, auf ein Pergament zu schreiben, anf eine Tafel zu nageln und in der Konventstube aufzuhängen. (KAZ II 13 p. 141.)

April 1602 in der Visitations-Konferenz vorgelegt und nach nochmaliger Beratung durch die Professoren am 15. April an die Kanzlei in Zweibrücken abgeliefert. In den Jahren 1604 und 1605 trat mehrmals der Wunsch hervor die ganze Constitutio scholae Hornbachianae sowie diese leges nach dem Muster von Lauingen drucken zu lassen; doch kam es nicht dazu. Die Gesetze liegen in deutscher und lateinischer Fassung vor (s. Dokum. Nr. 58) und sind im lateinischen Wortlaut später noch zweimal mit unbedeutenden Abweichungen von Herzog Friedrich (1635—61) und Friedrich Ludwig (1661—81) publiziert worden; ferner 1695 mit den Änderungen und Umstellungen Herzog Friedrichs von der Herzogin Charlotte Friederike, der Regentin in Zweibrücken unter Karl XI. von Schweden.[1])

Es ist aus der Zeit Johannes' I. noch ein anderer Entwurf von Schulsatzungen in deutscher Sprache vorhanden, abweichend von den übrigen; wahrscheinlich ist darans nie ein Gesetz geworden, obwohl in dem schon erwähnten Bericht des Archivars Aulenbach über das Gymnasium aus dem Jahre 1736 gerade diese Fassung aufgenommen ist (s. Dokum. Nr. 49).[2]) Der Geist, in dem diese leges entworfen sind, ist der gleiche wie in denen von 1602.

Viel Nachdruck wurde auf gute Erziehung der Jungen gelegt; in den Vorschriften über ihren gegenseitigen Verkehr und ihre Sprechweise, ihr Verhalten älteren Leuten gegenüber, über den Umgang, den sie sich aussuchen sollen, über ihre Spiele, über Pflege des religiösen Sinnes und vieles andere, zeigt sich das ernste Bestreben neben dem Unterricht erzieherisch auf die jungen Leute einzuwirken. Auffallend ist, daß körperliche Übungen verpönt sind: „Fechten, Springen, tantzen soll sich keiner unternehmen zu lernen, sondern ehrlicher, freyer und nützlicher kurtzweil pflegen und sich darinnen üben.“ Anch das Baden und Klettern wurde untersagt wegen der damit verbundenen Gefahr; das war auch schon in den „Generalartikeln“ ausgeführt. Die einzige „Rekreation“ der Schüler war, daß sie vom Pädagogen, wie es dessen Instruktion verlangte, hinaus auf die Wiese oder einen andern Ort spazierengeführt wurden, wobei jedoch Demon-

[1]) S. Heintz, Le Collège de Deux-Ponts II p. 49ff. — KAZ II 36. VI 1340.

[2]) Der Entwurf, ein vielfach korrigiertes Konzept, trägt kein Datum; die Unterschrift, wohl des Verfassers, ist nicht leserlich. Aulenbach reihte seine Abschrift ein zwischen Aktenstücke aus dem Jahr 1574 und 1577; wahrscheinlich hat er sie direkt nach dem Konzept gemacht und deshalb auch ohne genaneres Datum lassen müssen. Daß es nicht eine offizielle Fassung war, geht anch schon daraus hervor, daß die späteren Publikationen nach den leges von 1602 erfolgt sind. (KAZ II 36. IV 2005.)

strationen, Belehrungen über Pflanzen, Steine u. dergl. mitverbunden waren und das Lateinreden geübt wurde; also eine Erholung, wie die Jugend sie wünscht, war es nicht. Diese Spaziergänge wurden zum erstenmal in dem Visitationsbericht bei Anwesenheit Sturms gefordert, sind also wohl von ihm veranlaßt worden.

Die ökonomischen Verhältnisse des Alumnats in Hornbach wurden vom Herzog durch eine Ordnung vom Jahr 1588 ausführlich geregelt. Es ist darin eine interessante Zusammenstellung gegeben von dem ganzen Aufwand, der zum Unterhalt einer solchen Anstalt in damaliger Zeit nötig war (s. Dokum. Nr. 56). Die Besoldung der Lehrer betrug außer den bisher schon üblichen Naturalbezügen wie früher für den Rektor 150 fl., für die übrigen 120, 100 und 90 fl.

Eine Änderung im Rektorat trat unter Johannes I. zweimal ein: nach dem Tod des Rektors Hilspach (1576) wurde der Mediziner und bisherige Lehrer für Physik Heinr. Fabricius mit der Leitung der Schule betraut [1]), und als dieser 1600 zurücktrat, um nur noch seinen medizinischen Beruf auszuüben, folgte ihm Christ. Gervinus (oder Buchomarus), bisher Lehrer an Tertia.

Inzwischen war auch aus der lutherischen Anstalt eine reformierte geworden, nachdem der Herzog in seinem ganzen Land die kalvinische Lehre eingeführt hatte und in eigener Person herumgereist war, um der neuen Lehre bei Zweiflern Geltung zu verschaffen.[2]) Wer von den Beamten auf seinem lutherischen Bekenntnis beharrte, wurde abgesetzt, wie z. B. Pfarrer Wacker, Theologus am Hornbacher Gymnasium, und Mag. Jak. Bayer in Hornbach. An des ersteren Stelle kam 1586 Barthol. Hexamer, der die Einführung des neuen Heidelberger Katechismus mit Eifer betrieb und später (1617) Pfarrer in Zweibrücken und Superintendent daselbst wurde.

Wie Johannes I. von seinem Vater die Sorge für die Schulen des Landes als Erbstück übernommen hatte, so trat nun sein Sohn Johannes II. (1604—1635) in seine Fußstapfen und ließ es sich angelegen sein, den im Testament ausgesprochenen Wünschen seines Vaters nachzukommen. Schon am 16. August 1606 erließ er einen Landschaftsabschied, in dem es heißt:

„Zum Vierzehenden, ob wohl in mehr angezogenen 88. Jährlichen Abschied außführlich versehen, wie es mit der Fürstlichen Land-Schulen zu Hornbach gehalten werden solle, deme dann vor

[1]) Seine Bestallungsurkunde s. KAZ IV 2000 (Abschrift).

[2]) S. Johannis, Kalenderarbeiten S. 114f.

hoch-gedachter nnser gnädiger Fürst und Herr, also endlich nachzukommen verwilliget, nnd versprochen, so haben doch Ihro fürstlichen Gnaden, gnädig vor gut angesehen, diesen Puncten auch hierhero zu wiederholen, mit der fernern Erklärung und Versprechung, daß jederzeit die Lands-Kinder, vor Fremden zu Stipendiaten angenommen, und jenen, solang derselben vorhanden, so zu studiren begehren, keine andere fremde Außländische vorgezogen, auch wann sie und andere Lands-Kinder zu Dinsten qualificiret, dieselbige in alleweg für gemelten Außländischen, darzu befördert und bestellet werden sollen, damit sich die Unterthanen gegen dem übernommenen schweren Last, auch um etwas gebührender Ergötzlichkeit zuerfreuen haben mögen." (Stoff usw. I S. 95f.)

Er sorgte auch dafür, daß die Snbsistenzmittel der Anstalt noch reichlicher wurden, indem er in Vergessenheit geratene Gefälle der alten Hornbacher Abtei in der Pfalz, in Lothringen und andern Gebieten wieder erhob und der Schule zuführte. Bei Besetzung der Lehrstellen hielt er sich nicht an die gerade im Lande verfügbaren Kräfte, sondern zog auch aus dem „Ausland" tüchtige Lehrer an seine Anstalt, so den Dr. Elias Thalwenzel aus Schlesien, dem unter persönlicher Anwesenheit des Herzogs 1606 das Rektorat übertragen wurde, und Isaak Kramer[1] aus Sachsen, der dem Herzog in Heidelberg bekannt geworden war; er wurde zuerst Pädagog und Lehrer der Quarta und war dann 1614—1637 Rektor in Hornbach. Da Johannes II. für den unmündigen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz die Vormundschaft führte, konnte er es leicht bewirken, daß seine Hornbacher Schnle in nähere Beziehung zu dem Sapienzkollegium in Heidelberg trat. Es wurde ein Austansch von Schülern vereinbart; soviel Schüler aus der Kurpfalz als Stipendiaten in Hornbach aufgenommen wurden, ebensoviele Zweibrücker Landeskinder sollten ins Sapienzkolleg eintreten dürfen. Diese Maßregel, welche den künftigen Beamten des Herzogtums ermöglichte, ihre Bildung im „Ausland" zu holen, war gewiß sehr vernünftig; sie war geeignet, allzugroße Einseitigkeit zu hindern.

Im Unterrichtsbetrieb kamen wesentliche Änderungen nicht vor. Erwähnnng verdient, daß Rektor Kramer (1615) eine Förderung des griechischen Unterrichts dnrchsetzte; nach seinem Vorschlag wurde das Elementale graecum statt in Tertia schon in

[1]) Über Kramer s. Buttmann, Festschrift zum 350jähr. Jubiläum des Hornbach-Zweibrücker Gymnasiums. 1909. S. 17ff.

Quarta eingeführt, weil in der griechischen Sprache der Mangel an der Schule groß sei, was die Schüler allerdings erst merken, wenn sie an die Universität kommen. Der Lehrer von Sekunda hat sich auch erboten, lectiones extraordinarias Graecas zu halten, was gerne angenommen wurde, nur sollten die Schüler nicht gezwungen werden sie zu besuchen; der Lehrer durfte sich auch eine kleine Entschädigung für seine Mühe von den Schülern geben lassen.

Geschichte wurde, wie aus der Visitationsinstruktion von 1575 hervorgeht, schon früher nach der Auffassung der damaligen Zeit etwas betrieben, aber nicht als eigentliches Unterrichtsfach, sondern mehr zur belehrenden Unterhaltung neben der biblischen Lektüre während der Mahlzeiten. Früher las man Sleidanus, De quattuor imperiis mundi, jetzt Melanchthons Chronica.

Die Verpflichtungen des Herzogs in Heidelberg waren aber dem Zweibrücker Schulwesen nicht gerade förderlich; er war oft lange aus seinem Lande fort und konnte die eigenen Landesangelegenheiten nicht in allen Stücken mit der nötigen Sorgfalt im Auge behalten. Offenbar wurden ihm die Visitationsberichte nicht mehr wie früher vorgelegt; sie wurden immer dürftiger, und Mißstände aller Art begannen einzureißen. Einzelne Lehrer fingen an, sich nicht mehr an die Schulordnung zu halten und andere als die vorgeschriebene Lektüre zu treiben; auch die Schüler besonders in den oberen Klassen wurden faul. Kein Wunder: im Jahr 1612 klagte der damalige Pädagoge: „Praeceptores absentes et quidem ad multas septimanas nullo utuntur vicario; hoc quantum officiat disciplinae et profectui discipulorum vel caeci palpant. Dom. rector abiturus vicarium sibi deligit Dom. pastorem. Sed non licet ei docere primanos. Ergo debet esse vicarius sed non gerere vices. ... Nuper in communi conventu aliquid concluseramus. Id vero cum retractare Dm. rector (quem honorifice nomino) vellet adjutus a Dm. pastore petiit a me ut irem in ipsorum sententiam. Modeste petii, ut audirentur prius amicissimi collegae mei DDm. Cramerus ac Heusnerus, me non esse unum ex optimatibus sed e multis. Tunc infernali calumnia appellatus sum perjurus, quia contra Dm. rectoris voluntatem loqui audeam.“

Es gab also auch im Lehrerkollegium Mißhelligkeiten und eigenmächtiges Verhalten; der ganze Unterrichtsbetrieb wurde aufs ungünstigste beeinflußt. Eine gründlichere Visitation von 1612 suchte die Übelstände abzustellen und für kurze Zeit brachte auch die Rückkehr des Herzogs nach Zweibrücken und ein Wechsel im Rektorat (1614) einige Besserung. Wir sahen schon, daß sich der

neue Rektor Kramer des griechischen Unterrichts besonders annahm. Aber lange konnte sich Zweibrücken der ungeteilten Fürsorge seines Herzogs nicht erfreuen; denn als Friedrich V. die Krone Böhmens angenommen hatte und dorthin zog, übertrug er die Regentschaft in der Kurpfalz wiederum an Herzog Johannes, den diese Aufgabe seinem eigenen Lande wieder vielfach entzog. Nun wurde bald auch das Pfälzer Land in die Not des 30jährigen Krieges mithereingezogen, und es begann jetzt ein Jahrhundert großen Elends für das Hornbacher Gymnasium; von der Blüte der ersten 50 Jahre war bald keine Spur mehr vorhanden, jammervoll fristete die Schule ihr Dasein, bis sie sich erst im 18. Jahrh. wieder zu neuer Blüte erholte.

Die Stadtschulen.

Wir fügen hier einige Bemerkungen über die Entwicklung der Trivial- oder Stadtschnlen ein. Ihre Grundlage war ihnen gegeben in der Kirchenordnung von 1557 und in dem Schnlplan von Marbach, der drei- und vier- oder sechskursige Anstalten vorsah. Ihre Aufgabe war Vorbereitung für die Partikularschule zu Hornbach, also eine Übermittlung der elementaren Kenntnisse an die Schüler. Nicht überall blieb die anfängliche Anzahl der Kurse erhalten; es war ja auch nach der Zahl der Schüler und den örtlichen Verhältnissen eine Verschiebung nicht von vornherein verboten. So hatte die Stadtschule zu Hornbach, welche als Quinta des Gymnasinms gezählt wurde, 1575 vier Dekurien, obwohl sie 1558 unter die dreiklassigen eingereiht war (s. Dokum. Nr. 50). Im folgenden Jahr 1576 wurde, nach einem Protokoll über die Visitation der Stadtschule Hornbach, für alle solche Schnlen des Fürstentums eine einheitliche Ordnnng (Dokum. Nr. 51) aufgestellt, welche für alle auch nur vier Dekurien vorsah, während der Lektionsplan der Schule in Zweibrücken vom Jahre 1580 sechs Abteilungen mit c. 60 Schülern enthält (s. Dokum. Nr. 53). Offenbar kam es der Regierung nicht so sehr auf die Zahl der Kurse an als vielmehr auf die Gleichheit der Lektionen; diese durchzusetzen war von Anfang an das Ziel, und es erscheint immer wieder in der ganzen Entwicklnng des Schulwesens im Fürstentum. Freilich machte es Mühe, solche Forderungen zu verwirklichen, da die Selbständigkeit und Eigenmächtigkeit der Lehrer damals noch sehr groß war.

Die Ordnung von 1576 sollte laut Protokoll auch an die Schule von Trarbach geschickt werden. Dieser Ort lag in der sog. hinteren Grafschaft Sponheim (wie auch Birkenfeld und Oberstein), welche im Jahr 1566 bei einem Teilungsvertrag zwischen Herzog Wolf-

gang von Zweibrücken und seinem Vetter Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz mit Zweibrücken vereinigt worden war. Herzog Johannes I. hat dort im Jahr 1573 eine Schule eröffnet[1]), welche aber damals noch kein Gymnasium war, wie gerne gesagt wird, sondern nur eine Trivialschule wie Kusel, Bergzabern, Zweibrücken und die andern auch. Sie hatte auch damals nur einen einzigen Lehrer und wenige Schüler. Um sie besser zu bevölkern erließ der Herzog 1578 ein strenges Verbot an die Sponheimer Untertanen, ihre Kinder außer Lands in die Schule zu schicken, und verlangte die Zurückberufung derer, die bereits fortgeschickt waren. Als Herzog Johannes I. in seinem Lande das reformierte Bekenntnis an Stelle des Lutherischen einführte, blieb die Grafschaft Sponheim bei der bisherigen Lehre und die Schule in Trarbach eine lutherische; sie war auch späterhin stets die lutherische Schwesteranstalt zu dem reformierten Gymnasium in Zweibrücken. Im Jahre 1584 ging die hintere Grafschaft Sponheim vertragsmäßig an den Bruder Johannes' I., den Pfalzgraf Karl, über, welcher damit der Begründer der Birkenfelder Linie des Wittelsbacher Hauses wurde. Mit dieser Teilung schied auch die Trarbacher Anstalt aus den Zweibrücker Schulen aus und trat erst wieder in ihre Zahl ein, als im Jahr 1734 nach dem Aussterben der Zweibrücker Linie Christian III. von Birkenfeld die Regierung des Herzogtums übernahm und die getrennten Lande wieder vereinigte. Von 1584 an traten zunächst keine Änderungen in der Schule ein, aber der 30jährige Krieg hat sie dann in gleiche Bedrängnis gebracht wie alle andern der dortigen Gegenden.

Die Besoldung eines Stadtschulmeisters kann man beurteilen nach folgenden Zusammenstellungen:

Der am 1. Dezember 1558 als Lehrer an die Stadtschule Zweibrücken berufene Georg Werthwein erhielt: „järlich funff guldenn auß vnnßerer Landtschreiberei Zwaiennbruckenn, siebenn vnnd zwanntzig gulden vnnd vier malter korn von denn burgern, Vnnd vier vnnd dreissig guldenn vonn denn kirchengeschwornen zu

[1]) S. Touton, Kurze Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung des Gymnasiums zu Trarbach nebst dessen vorigen Schicksalen und Umständen; Zweibrücken 1781. Keiper in den Bl. f. d. G. Schw. 1897 S. 237 ff. Trarbach liegt zwar heute außerhalb der bayerischen Grenzen, doch sei auf seine Geschichte als einer ehemals wittelsbachischen Schule in Kürze hingewiesen. — Aktenmaterial zur Geschichte der Anstalt ist vorhanden in Zweibrücken, Kirchenschaffnei-Archiv VI 1071 und VII 289—293. 300—304; ferner im Archiv zu Koblenz, Abteilung Sponheim: Generalia und Spezialia bes. 163—171.

Zwaiennbruckenn, deßgleichen von einem Jdenn schuler, ein wagenn mit holtz vnnd ein Pfundt licht oder der werth nemlich vier batzenn darfür, vnnd von ainem frembden schuler ein guldenn geben, dartzu Ime auch ein helffer gehalltenn, der one sein zuthun belonett werdenn soll."

Interessant ist, aus welchen einzelnen Bestandteilen sich das Gehalt (66 fl.) zusammensetzt. Die Abgabe von Holz und Licht als Entlohnung seitens der Schüler, das „Scheitertragen", ist ein mittelalterlicher Brauch, der sich in der Pfalz sehr lange, bis ins 19. Jabrh., in einzelnen Gemeinden erhalten hat.

Von dem Hornbacher Lehrer heißt es 1560:

„30 fl. geben Ihm die Canonici; 4 Malter Roggen, 4 M. Dinkel, 4 M. Haber und 2 Wagen Heu desgleichen. 4 Schillingpfennige auß den Pfarrgefellen zu den 4 Fronfesten, 1 Rudt garten von den Canonikern, 2 Wagen mit Holz, 1 Behausung Vnd von jedem Diszipel 1 lib. Licht und 1 Wagen mit Holz." Die Bestallung des Caspar Hilspach in Hornbach von 1578[1]) weist eine Erhöhung auf, nämlich 56 fl. und auch in den Naturallieferungen einige Verschiedenheit. Dagegen waren auch jetzt noch die einheimischen Schüler im Winter zur Lieferung von 1 ℔ Licht und einem Wagen Holz verpflichtet, während die auswärtigen jährlich 1 fl. Schulgeld zahlten. Die Bürgerschaft hatte ihm die Wohnung zu stellen. Das Gehalt blieb bis 1607 gleich; da wurde es wieder erhöht und betrug 66 fl., 7 M. Korn, 9 M. Dinkel, 7 M. Haber, 5 Ohm Bier.

Ungefähr so wie in Hornbach und Zweibrücken wird die Besoldung der Stadtschulmeister auch an den übrigen Orten gewesen sein.

Hornbach war wohl eine der besuchtesten Stadtschulen, schon wegen der Verbindung mit dem Gymnasium, aber gute Lehrer zogen gleichfalls an. So wird im Jahr 1603 Matth. Uranius[2])

[1]) S. KASp Abt. Zweibrücken 1121[a].

[2]) Dessen Gehaltsverhältnisse ergeben sich aus folgendem Bericht von ihm selbst (KASp Abt. Zweibrücken 1121[a] p. 170):

Verzeichnuß der Järlichen Competents eines Stattschulmeisters zu Hornbach. Nemblich wie volgt.

In Anno 1602 wie auch vorigen Jaren, als ich vnderschriebener gen Hornbach kommen, auß der Schaffnerey järlichs zu empfangen gehabt:

An Gelt	56 fl.
An Korn	6 Malter
An Dünckel	4 Malter
An Habern	3 Malter

außerordentlich gerühmt; seinetwegen kamen viele Kinder von auswärts, sogar von Zweibrücken selbst nach Hornbach; die Schülerzahl betrug damals 58, doppelt soviel als bisher gewöhnlich der Fall war, und die Professoren des Gymnasiums baten um Anstellung eines zweiten Lehrers, weil der eine die große Zahl nicht so fördern könne, daß sie rechtzeitig fürs Gymnasium reif sind. Der Rektor machte anch den Vorschlag, als Kollaboratoren an der Stadtschule Absolventen des Gymnasinms anzustellen; es seien immer solche da, die aus Mangel an Mitteln nicht auf die Universität gehen können, auch wenn sie das Stipendium von 40 fl. bekommen. Man solle einem solchen Kost im Kollegium geben, etwas mehr Wein als den übrigen Stipendiaten, ferner aus dem stipendium ecclesiasticum ungefähr 30 fl., damit er sich anständig kleiden und die nötigen Bücher kaufen könne. Der Betreffende könne seine Studien fortsetzen und beim Schulberuf bleiben, „quoad illi melior fortuna affulgeret et in Ecclesiae ministeriis maturior eius nsus esset“. Dieser Vorschlag wurde in der Tat auch befolgt; auch ans Prima nahm

---

Jedoch ist mir in Anno 1603 vff mein vndertheniges anhalten von vnserm Durchleuchtigsten Herrn dem ältern, Christmilter gedechtnuß genedigst addirt worden

An Gelt	nichts.
An Dunckel	3 Malter
An Habern	4 Malter
An Bier, welches zwar Wein geweßen, . . aber von Herren Jacob Zaglangen damahligen Schaffner, mir zu bier gemacht worden.	5 Ohmen

Vndt in Anno 1607 vff mein abermals gethanee Suppliciren ist mir von vnserm Durchlenchtigsten jetzt Regierenden Genedigsten Herrn genedigst Addirt worden

An Gelt	10 fl.
An Korn	1 Malter
An Dünckel	2 Malter

Also das in Anno 1609 vor meinem abzug die järliche besoldung gemelten Schuldiensts sich erstreckt hatt

An Gelt vff	66 fl.
An Korn vff	7 Malter
An Dünckel vff	9 Malter
An Habern vff	7 Malter
An Bier vff	5 Ohmen
An qnatembergelt vom Kirchenschaffner . .	3 bz.

Quid meis fucceforibns: Petro Boefio: et Domino Nicolao Rübelio (piae memoriae) additum vel ademptum fit, ambigo.

Matthias Vranius Ludi Bipontini Moderator.

man manchmal Schüler ohne die Abgangsprüfung als Kollaboratoren. Ein andermal wurde ein Bewerber um die Lehrerstelle in Hornbach von dem Superintendenten von Zweibrücken in Gegenwart des Rektors und der Professoren von Hornbach besonders geprüft und zwar nach dem Protokoll[1]) folgendermaßen:

A ſemi nona usque ad decimam antemeridianam, iuſsimus eum, discipulis eius scholae superioribus aliquam ex Epistolis Ciceronis in ea schola uſitatis interpretari Germanice; eandem examinare Grammatice et syntactice. A prima usque ad tertiam pomeridianam eundem in Catechiſmo Germanico tentavimus, proposito simul diſcipulis exercitio styli germanico Latine uertendo: et ab eodem Andrea Müllero corrigendo.

Wie oben schon erwähnt, war die Regierung ernstlich bestrebt, Einheitlichkeit in den Schulen des Landes zu erzielen und eigenmächtigem Vorgehen der Lehrer zu steuern. Das beweist auch wieder eine Verordnung vom Jahre 1600 über die Inspektion der Stadtschulen[2]), welche Aufgabe der dortigen Geistlichen war. Sie lautet folgendermaßen:

„Nachdem mann bißher Vielfeltig gespürth, das bei dem mehrern Theil der Statt-Schulmeistern dieses Fürstenthumbs große scheinbahre Fahrleßigkeit vorgehe, indem die jungen Knaben, wenn sie etwann zur Schulen ghen Hornbach geschickt werden, nit allein im Schreiben vbel vnderricht, sondern auch sonsten ein mehrers vnd weiters nit alß etwann die principia in der grammatic auswendig gelernt, vnd weil sie sonsten daneben keine anthores (daraus Ihnen die Reguln der grammatic demonstriret vnd gemein gemacht werden könten), gehört, also vngeschickt erscheinen daß mann allererst zu Hornbach solche exercitia mit Ihnen anfangen vnd treiben muß, welches bißhero bei den Professorn zu Hornbach viel Klagen verursacht, auch zu der Knaben mercklicher Verhinderniß vnd Versaumnuß gereichen thut.

Vff das nun solchen Mängeln bei Zeitten vorkommen vnd der Vnvleiß bei den Schulmeistern abgeschafft werde, so soll D. Johann Sturtz neben beiden Pfarrern zu Meisenheim Ihnen hiemit beuohlen sein lassen, die Schul daselbsten hinfuro alle Monath einmahl zu visitiren Vnd dasselbige vff einen Tag wann sichs der Schulmeister am wenigsten versihet, vnd bei dem Schulmeister mit allem Ernst

[1]) KASp Abt. Zweibrücken 1121[2].

[2]) KAZ IV 1501. Die vorliegende Abschrift vom 28. Juni 1600 nimmt nur auf Meisenheim Bezug, doch ist am Schluß der Vermerk gemacht, daß sie auch an die Pfarrer nach Kusel und Bergzabern zu senden sei.

daran sein, das er die Knaben nit allein im Schreiben täglich mit Vleiß vben, sondern auch den adultioribus neben der Grammatic diejenige authores leße, vnd proponire die mann auch bei der Schuhlen zu Hornbach zu brauchen pflegt, als die Epistolas Ciceronis, fabulas Aesopi vnd den Catonem, auch Ihnen zuweilen argumenta Teutsch in latein vnd herwieder latein in Teutsch zu vertiren fürgeben, desgl. sie aus der Nomenclatura alle Tage etliche lateinische Wörter auswendig zu lernen und zu recitiren anfüren vnd gewehnen. — Wo dann der Schulmeister künfftig an seinem Vleiß weiter Mangel würd erscheinen laßen, haben sie daßelbige zur Cantzlei zu berichten, damit ferner gebür gegen Ihne vorgenommen werden möge. Das thut mann sich endlich zu geschehen verlassen."

Die Sprache war sehr energisch, aber der Erfolg war nicht von langer Dauer. Schon 1603 beklagten sich Rektor und Professoren besonders über den Unfleiß der Schulmeister zu Zweibrücken, Kusel und Meisenheim und über die Ungleichheit der Lektionen und Autoren an den Stadtschulen. Es erhielten daher die Superintendenten der vier Ämter (Zweibrücken, Bergzabern, Kusel und Meisenheim) die Weisung, die ihnen unterstellten Schulen mindestens alle 14 Tage zu inspizieren[1]), und die Professoren von Hornbach

[1]) Der Erlaß lautet (KAZ VI 993): „Nachdem man befindet, daß die Knaben welche ettwann auß den Stattschulen gehen Hornbach geschickht werden, auß großer fahrleßigkeit Ihrer Schulmeister versenmht vnd nit, der Nothurfft nach, instruirt werden, Dannenhero erfolgt, daß viel burger vndt vnderthanen, welchen der Kinder wolfahrt angelegen, vmb solcher der Schulmeister Nachleßigkeit willen, Ihre Kinder mit schwerem Costen gehen Hornbach zur Stattschulen oder anderswohinn schickenn müßen, die sie sonsten mit wenigerer beschwerung In Ihrem Costen, hiß sie zur Hornbacher Schul qualificirt, zu hanß erhalten könten,

Item daß auch ettwann andere bücher (wie die) bej der Schulen Hornbach gebreuchlich, in den Stattschulen gebraucht werden, Welches den Knaben so sie gehen Hornbach kommen auch sehr verhinderlich, Sintemahl sie Alßdann mit nit geringer Ihrer versaumbnuß ein andere Grammatic lernen müssen, Derowegen So soll der Superintendent Zweybrucker Amhts den Schulmeister vnd Collaboratorem zu Zweybrucken, Bergkzabern, Cussell, Meisenheim nit allein mit allem Ernst zu besserm vleiß vermahnen, Sondern auch hienfüro zum wenigsten alle 14. Tag Inspection fürnemmen, Und waß sie jederzeit für mängell befinden werden, mit Ernst abschaffen oder solche zur Canzlej vnuerlenget gelangen lassen.

Gleicher gestalt soll er auch den Cathalogum Lectionum et Librorum der Stattschulen copeilich zur Canzlej schicken, Daruff fernern heuelch haben zu geben, wie eß mit denselben hienfüro zu halten.

Das thut mann sich endlich zugeschehn verlassen, Signatum Zweybrücken den 24. Septemb. A° 1603. Canzlej."

wurden von der Regierung beauftragt, ein Gutachten über die notwendigen Änderungen einzureichen mit Verwendung der ihnen gleichzeitig zugestellten Stundenpläne der Stadtschulen. In diesem Bedenken betonten sie besonders die Notwendigkeit eines gründlicheren Betriebs des exercitium stili und suchten die Lektionen an allen Schulen miteinander in Einklang zu bringen, wofür sie anch monatliche oder doch vierteljährige Examina durch den Inspektoren für nützlich hielten.[1]) Zu diesem Gutachten verfaßte Johann Ulrich, der Lehrer der fürstlichen Kinder, poeta laureatus und Doktor beider Rechte, ein Parallelgutachten, in dem er die Vorschläge der Hornbacher teils billigte teils ablehnte; insbesondere war er gegen das viele Auswendiglernen, z. B. des lateinischen Katechismus; in den Trivialschulen genüge es vollkommen, diesen deutsch zu lernen. Ebenso verkehrt sei es von den Kindern Briefe Ciceros und Fabeln Äsops auswendig lernen zu lassen, eine schöne Sentenz genüge. Er nahm also sehr verständig auf das Alter der Kinder Rücksicht und suchte überall das Maß der Anforderungen etwas herabzudrücken (s. Dok. Nr. 59). Ob neuerdings durch die Regierung eine einheitliche Schulordnung für die Stadtschulen auf Grund dieser Gutachten erlassen wurde, ist nicht zu konstatieren, aber sehr wahrscheinlich.

Damals hat es in Zweibrücken auch eine sog. Winkelschule gegeben, d. h. eine von keiner Behörde eingerichtete und gebilligte Privatschule. Der Stadtschulmeister beklagte sich 1591 in einer Eingabe, daß „der Müclschreiber vor wenig Jaren, welches doch vor nie gewesen, Jungen im schreiben anzufüeren auffgenommen". Diese „Mühlschüler", die keinen Schulgesetzen unterstanden, führten sich dementsprechend auf und gaben zu vielen Klagen Anlaß. Die Einrichtung einer solchen Winkelschule war für den Stadtschulmeister sehr unangenehm; denn wenn er einen „krumm ansah", so ging dieser in die Mühlschule. Noch 1609 wird darüber geklagt, daß dort den Knaben alles hingehe. Später ist nichts mehr von dieser Institution bekannt.

Wenn von den Stadtschulen in den Akten die Rede ist, so sind damit fast immer nur die in den größeren Orten: Zweibrücken, Hornbach, Bergzabern, Kusel, Meisenheim, höchstens noch die in Annweiler und Moschel gemeint. Von den andern dreiklassigen Schulen hört man eigentlich gar nichts, wie auch die Professoren von Hornbach in ihrem Gutachten von 1603 bemerkten: „Was es

[1]) KAZ VI 993: Original. — IV 1495 Abschrift. — S. Keiper, Programm von Zweibrücken 1901/2.

zn Buschweiler, Clehurg, Odernheim, Banmholder, Stadecken für gelegenheiten, ist nns vnbewust.“ Dazn kämen dann noch die Schulen zu Alsenz, Frankweilor, Barhelrot, Lanterecken, Odenhach, Lichtenberg; 1611 wnrden in Waibenheim und Minhach neue Schulen gegründet, nnd 1604 haten die Bauern von Eßweiler den Herzog um einen lateinischen Schulmeister statt des dentschen. Man mnß annehmen, daß diese kleineren Schulen unter der Anfsicht der Ortsgeistlichen und hisweilen visitiert von dem Inspektor des betreffenden Amts ein ganz selbständiges Dasein führten. Für das Gymnasium waren ihre Leistungen nicht direkt von Belang; denn ihre Schüler sollten der Vorschrift in Marhachs Plane nach in die sechsklassigen größeren Trivialschulen übertreton, soweit sie überhaupt vorhatten später das Gymnasinm zu besuchen; darum kümmerte man sich auch von Regicrungs wegen weniger um dieso kleinen lateinischen Dorfschulen. Es hestanden ja an vielen von ihnen Doppelkurse, ein deutscher nnd ein lateinischer. Gewiß sind ganz stillschweigend viele von den lateinischen Kursen eingegangen, je mehr sich das deutsche Volksschulwesen entwickelte. Unter der Not der Kriegsjahre in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. haben natürlich auch die Stadtschulen in gleicher Weise wie das Gymnasium zu Hornhach schwer gelitten.

Die Leidenszeit der Zweihrücker Schulen im 17. Jahrh.

Was das Land im 30jährigen Krieg im ganzen alles zu leiden hatte, das hekamen die Schulen hittor zu spüren. Anfangs ging es noch erträglich trotz der an durchziehende Truppen ahzustellenden Lieferungen; schwerer wurde es schon, als gleichzeitig eine Anzahl vertriebener Professoren und Pfarrer aus der Kurpfalz auf des Herzogs Befehl in der Anstalt von Hornhach ein Asyl fanden und aus Anstaltsmitteln unterhalten werden mußten.

Die Zahl der Schüler in Hornhach betrug etwa in den 10 ersten Kriegsjahren immer noch über 80, aber 1630 wurde festgestellt, daß sie so goring sei wie noch nie: nur 52. Die Kriegszustände und das damals nicht mehr zu erschwingende hohe Kostgeld hielten Externe fern.

Im Jahr 1624 heratschlagte man, wie für die Anstalt eine Bibliothok beschafft werden könnte; man dachte also damals trotz der schweren Zeiten an eine Ausgestaltung dor Schule. Zu dem darauf hezüglichen Passus im Visitationsbericht machte der Fürst die Randbemerknng, daß dieser nützliche Vorschlag recht hald ausgeführt werden solle. Das Lehrerkollegium heschloß deshalb, daß

jeder, der einen Knaben zur Schule bringe, nach freiem Willen und nach Vermögen Bücher oder Geld zum Ankauf von solchen stiften solle.

Aber die Zeitumstände wirkten doch ungünstig genug auf die Schule, so daß die herzoglichen Räte sich veranlaßt sahen (September 1625) beim Rektor anzufragen, ob er es für ratsam halte, bei den gegenwärtigen Kriegszeiten und der da und dort auftretenden Pest das gewöhnliche Examen mit Visitation und Versetzung abzuhalten. Das Lehrerkollegium sprach sich trotzdem dafür aus, nachdem schon die zwei vorigen Examina eingestellt waren; es sollten die Knaben besonders in den unteren Klassen nicht die Lust verlieren und in den Studien zu sehr aufgehalten sein. Die Entlassung der Schüler in die Ferien möchte man ja Lehrern und Schülern gönnen, aber man fürchte, daß das leere Schulgebäude dann von den Soldaten besetzt werde. Darum solle man jetzt beisammen bleiben und den Schülern nur Erleichterung in den Lektionen gewähren. So geschah es denn auch.

Das Schlimmste aber traf die Schule zu Hornbach durch den kaiserlichen Befehl vom 2. März 1628[1]), welcher die Restitution des ehemaligen Klosters an das Bistum Speyer verfügte, in dessen Besitz es einstmals (1087) durch Kaiser Heinrich IV. gekommen war.

Die Ansprüche, welche vorher schon (1566) vom Speyerer Bischof erhoben worden waren, wurden jetzt vom Bischof Christoph von Sötern, Kurfürst von Trier, erneuert, und Kaiser Ferdinand II. befahl die Rückgabe der Abtei mit allem was jemals dazu gehört hatte. Zwar weigerte sich zunächst der Herzog, und der Streit dauerte noch einige Jahre; aber schließlich halfen alle Bemühungen sein Recht zu behaupten nichts. Der Kaiser ließ sich nicht bewegen, sein Mandat zurückzunehmen, und als am 12. Januar 1631 die Abgeordneten der vom Kaiser ernannten Exekutoren, des Kurfürsten von Mainz, des Abtes von Fulda und des Grafen von Manderscheid, mit militärischer Bedeckung in Hornbach erschienen, blieb den herzoglichen Räten nichts anderes übrig als den Ort zu verlassen; ihr Protest gegen die Gewalttat war nur Formsache. Mit ihnen schieden auch Lehrer und Schüler aus dem Kloster und

[1]) Das kaiserliche Schreiben s. bei Finger, Altes und Neues usw. S. 13ff. — Zu der ganzen Angelegenheit: Gründliche und ausführliche Information wie es mit deren unlängsthin de facto beschehenen Occupirung und einnehmung des Fürstl. Pfaltz-Zweybr. Klosters Hornbach hergegangen. Zweybrücken 1631. — Westpfälz. Gesch.-Bl. 1901 Nr. 7.

bald zogen wieder Benediktiner in die alte Gründnng ihres Ordens ein. Die bisherigen Insassen wurden von Bürgern in Hornbach vorläufig aufgenommen, sie waren obdachlos geworden, nnd die Mittel zn ihrem Unterhalt und zur Erhaltung der Schnle waren mit dem Kloster vollständig verloren gegangen. Doch war es nicht des Herzogs Absicht das Kleinod des Landes, die Hornbacher Schule, so ohne weiteres preiszugeben. Er bereitete ihr in Zweibrücken selbst eine neuo Heimat.

In Hornbach war die Stadtschule zurückgeblieben, von deren 30 Schülern nur sechs lateinisch lernten. Über den Zustand der Schule berichtete der Superintendent Sam. Candidus im Juni 1631 folgendes[1]):

Vnser ietzige Schnel alhie zu Hornbach, wird informiret theils durch Jacobum Heuferum, theils durch seinen Tochterman Andream Müllerum: wird auch (neben zweyen die von der Closter Schuel hie blieben vndt von Heufero inſtituirt werden) besucht von dreyssig Schulerknaben, deren vier ſuperiores, Samuel Wogs, Wilhelm Schmidt, Joan: Jacob Rhotgeb, vnd Jo: Heinrich Pick, alle alhie bürtig, die Lateinische Grammatic Syntax, Nomenclatorem, lernen: Item ſelectas Ciceronis epiſtolas, Catonem, fabellas, exponieren: aber schlechte excrcitia ſtyli haben, weil Sie noch schwach, vnd die bestc, so in nechster promotion in opidana ſchola v̊berblieben, gehn Zweybrnckhen kommen seind. Das erst argument wird hiemit v̊berschickt. Sie haben auch den tentschen Heidelbergischen Catechismum außgelernet, repetiren itzunder noch immerdar. Es seind noch ein paar die lateinisch zu lernen angefangen; seind aber noch gar schwach.

Vnter den tentschen (deren 24 seind) haben ein paar auch den gantzen Catechismum gelernet: werden im schreiben vndt lesen gev̊bet. Von den v̊brigen v̊bertrifft ie ciner den andern, doch seind sie mehrtheils schwach vnd jung, theils ein kurtze Zeit in Schuel gangen. Alle aber werden zum Catechismo angehalten. Soviel ich wargenommen, seind die horae bißhero fleissig gnug gehalten worden, mit betten, singen vnd andern lectionen. GOtt wolle vnsere Kirch vnd Schuel alhie (wie gering sie auch ietzt seindt), dennoch vätterlich retten, segnen, bewahren, erhalten.“

Dic Argumente (s. Dokum. Nr. 64) bestätigen das Urteil des inspizierenden Bcamten; es sind klägliche Leistungen. Sie sind aber auch eine Probe dafür, wie mangelhaft nnd unsystematisch der Unterricht erteilt worden sein muß.

[1]) KASp Abt. Zweibrücken 1121[a].

'Die Hornbacher Schnle in Zweibrücken.

Die Schule wurde am 20. April 1631 mit großer Feierlichkeit in Gegenwart des Herzogs und seines Hofes in Zweibrücken neu eröffnet. Ein Lektionsplan (Dokum. Nr. 63), der gleichzeitig veröffentlicht wurde, beknndete, daß die Schule nach den alten Grundsätzen und mit dem alten, auf Sturm zurückgehenden Unterrichtsplan geleitet werden sollte; die in den letzten Jahren eingetretenen Änderungen, z. B. die Verlegung des Beginns des griechischen Unterrichts nach Quarta, waren natürlich mit berücksichtigt, auch Hebräisch findet sich unter den Lehrgegenständen der Prima zum erstenmal. Von Publici ist nicht eigens die Rede; für Theologen in Betracht kommende Lehrfächer, Theologie nnd Ethik, sind bei der ersten Klasse anfgeführt nnd waren als Lehraufgabe dem Rektor übertragen, da der bisherige Lehrer, der Theologus, als Pfarrer in Hornbach hatte zurückbleiben müssen. Die in Zweibrücken schon bestehende lateinische Schule wurde, wie es auch in Hornbach der Fall gewesen war, zu der Anstalt gerechnet als Quinta; dies war Gesamtbezeichnnng für die drei Kurse, in welche diese lateinische Vorschule zerfiel, nicht nur für den Oberkurs.

Mit den Finanzen der im Münzgebäude notdürftig nntergebrachten Schule stand es natürlich sehr schlecht, nachdem alle Klostergefälle von Hornbach den Benediktinern zugefallen waren. Doch sorgte der Herzog, daß das Nötigste vorhanden war. Er stenerte aus seiner Privatkasse bei, verwendete Einnahmen, die ihm aus Strafgeldern gebührten, zum Besten der Schnle; Einheimische und Fremde machten Geschenke, die Lehrer verzichteten für die nächste Zeit auf einen Teil ihres Gehaltes — kurz, dnrch gemeinsame private Opferwilligkeit wurde das Fortbestehen der Schnle gesichert.

Die Zahl der Stipendiaten war schon 1612 „wegen der beschwerlichen und teueren Zeiten" von 48 auf 32 verringert, dagegen die der Konviktoristen erhöht worden. So blieb es bis zu dem verhängnisvollen Jahr 1631. Von da an bedingten die mißlichen finanziellen Verhältnisse eine bedeutende Reduzierung der Stipendiaten, eine bestimmte Zahl war nicht festgesetzt, aber nur 8, höchstens 12 war die Regel; sie waren, da kein eigenes Alumnatsgebäude außer den Schulräumen vorhanden war, in der Privatwohnung des Pädagogen gegen eine geringe Entschädigung untergebracht.

Es währte nicht lange, da hätte all diesen Schwierigkeiten wieder ein Ende gemacht werden können. Noch im Dezember

1631 hatten nämlich die Benediktiner Hornbach wieder verlassen; es war ihnen nicht wohl dort. Als Eindringlinge wurden sie allenthalben von der Bevölkerung mißgünstig angesehen und behandelt, niemand besuchte ihren Gottesdienst, die Klostergefälle zu erheben machte ihnen große Schwierigkeiten; je klarer die Bürger die durch Verlegung der Schule ihnen bereitete Benachteiligung erkannten, um so feindseliger stellten sie sich zu den neuen Insassen des Klosters, die schließlich in aller Stille davongingen, als das Einrücken der Schweden in Zweibrücken ihre Sicherheit noch mehr zu gefährden schien. Eine Rückverlegung der Schule nach Hornbach, die nun möglich gewesen wäre, begutachtete jedoch der Herzog Johannes II. nicht. Er wollte dem Kaiser nicht so offenkundig Opposition machen und hielt die Schule in dieser Kriegszeit in Zweibrücken auch für besser geschützt als draußen; deshalb ließ er die Bibliothek und das Aktenmaterial hereinschaffen und sorgte für Vergrößerung und bessere Einrichtung der Schulräume in Zweibrücken. Die Klostergefälle waren ja nach Abzug der Mönche zum Teil wenigstens wieder frei geworden und reichten trotz der Lieferungen an die durchziehenden und sich einlagernden Truppen aus, um die Schule nach ihrem damaligen Stand zu unterhalten und auch den Lehrern wieder ihre Gehälter auszubezahlen. Im Januar des Jahres 1634 zählte die Anstalt 57 Schüler, die sich aber bald noch mehr verringerten, da die Kriegsnöte für die Pfalz nach der für die Schweden unglücklichen Schlacht bei Nördlingen sich immer mehr erhöhten. Die kaiserlichen Truppen unter Graf Gallas folgten den schwedischen über den Rhein nach Zweibrücken und der französischen Grenze. Zweimal wurde die Stadt belagert; das erstemal (1635) hielt sie dem überlegenen Feind aufs tapferste stand, und die Freude über den unverhofften Abzug der Bedränger kam auch in einer Schulfeier zum Ausdruck, bei der Rektor Cramer die Festrede hielt.[1])

Die zweite Belagerung noch im Herbst desselben Jahres brachte Unglück über die Stadt; sie mußte sich ergeben und ward grausam von dem übermütigen Sieger behandelt.

Die Schule hatte begreiflicherweise ihre Existenzmöglichkeit in solchen Zeiten auch verloren; sie war gänzlich aufgelöst.

Schon vor dem Fall seiner Hauptstadt war Herzog Johannes II. in Metz gestorben.

---

[1]) Titel: Commentatio illustris beneficii Dei, quo Bipontum ab hostium obsidione octiduana admiranda liberatione, rebus jam desperatis, asseruit.

Die Meisenheimer Schule.

Sein Nachfolger, Herzog Friedrich (1635—1661), kehrte erst 1640 von Metz in sein Fürstentum zurück und schlug in dem vom Krieg ziemlich verschonten Schlosse zu Meisenheim seine Hofhaltung auf. Arbeit in Hülle und Fülle wartete seiner in dem heimgesuchten Land, darunter auch die Wiederherstellung des ganz in Verfall geratenen Schulwesens. Er war auch alsbald darauf bedacht, dem Land für die aufgelöste Zweibrücker Anstalt einen Ersatz zu bieten, soweit es eben die traurigen Zeiten zuließen; denn an eine wirkliche Erneuerung des alten Gymnasiums war nicht zu denken. Dazu fehlten die Mittel und die bisher von den lateinischen Schulen des Landes geleistete Vorbereitung; diese waren fast überall eingegangen. Es mußte daher in anderer Weise geholfen werden. Da traf es sich günstig, daß gerade die lateinische Schule in Meisenheim sich auch in den Kriegszeiten erhalten hatte. Der Herzog baute sie etwas aus, indem er die Zahl der Lehrer von zwei auf drei vermehrte, von denen Joh. Caspar Hermanni die Führung der Prima und die Leitung der ganzen Anstalt übernahm.

Die Schüler waren ähnlich wie in Hornbach und Zweibrücken eingeteilt in Stipendiaten, Konviktoristen und Externe, ihre Zahl betrug aber höchstens nur 30, davon zuerst 6—8 Stipendiaten, die in einem früher den Johanniter-Rittern gehörigen Gebäudo wohnten, zum Essen aber ins herzogliche Schloß geführt wurden. Später (1650) wollte der Fürst sie auf 10 erhöhen. Die Lehrgegenstände der alten Stadtschule waren etwas erweitert worden, aber das Ziel konnte lange nicht das der Hornbacher Anstalt sein, schon deshalb nicht, weil ja in Meisenheim auch der Elementarunterricht erteilt werden mußte, den für die Hornbacher Schule die kleineren und größeren, vier- und sechskursigen Stadtschulen besorgt hatten. Die Schule in Meisenheim bestand nur aus 4 Klassen, konnte also nur wenig leisten und erreichte in ihrer Prima höchstens das, was in Hornbach in Tertia gelehrt wurde. Zu diesem Mangel an Vorbereitungsanstalten kam auch noch die Schwierigkeit, tüchtige Lehrer zu finden und zu besolden.

Zwar hatte man auch an der Meisenheimer Schule den Versuch gemacht ein höheres Ziel zu erreichen; wie aus dem Gutachten eines ungenannten Verfassers aus dem Jahr 1650 zu schließen ist, wurde nach dem alten Lehrplan von Hornbach unterrichtet, aber es war offenbar für alle Klassen das Ziel zu hoch gesteckt; in allem empfiehlt der Kritiker ein Zurückgehen in den Anforderungen:

Rhetorik möglichst einfach, nicht nach Cicero oder Quintilian. Sturm und andere hätten sich in diesem Fach überhanpt unnötige Mühe gegeben. Also nicht mehr die eloquentia sollte das wichtigste Ziel sein; das ist allgomein ausgesprochen, nicht nur mit Rücksicht auf die augenblicklichen Anstaltsverhältnisse. Im Griechischen werden Isocrates, Demosthenes, Homer, Hesiod für zu schwer erklärt, dafür besonders Plntarch empfohlen. Die lectio historica gehöre aus Tertia nach Prima, und nicht Iustin solle gelesen werden, sondern das Chronicon Carionis. Mit Stilübungen sollten die Schüler ja nicht überlastet werden. Terenz wird für Sekunda als kursorische Lektüre empfohlen; Vergils Aeneis und Horaz seien für Tertia zu schwer, auch eine lectio historica gehöre nicht für diese Klasse, sondern erst für Sekunda oder Prima, ebenso die Anfertigung von Gedichten. In Quarta sollten anstatt Cicero de amic. und de senect. die Colloquia Viuis gelesen werden. Kurz, Vereinfachung im Lehrplan scheint sehr notwendig gewesen zu sein. Indes wurde doch im folgenden Jahr die Aufnahme des Hebräischen empfohlen, das bisher zum großon Schaden der Jugend außer acht gelassen worden sei. Jedenfalls aber bemühte man sich ernstlich um Hebung der Schnle, und ans den noch vorhandenen Schriftstücken[1]) dieser Zeit geht die rege, persönliche Anteilnahme des Fürsten deutlich hervor.

Zur finanziellen Besserung — der Herzog wollte jetzt auch 10 Stipendiaten unterhalten — wurde eine Sammlnng im ganzen Land und bei Freunden im Ausland vorgeschlagen.

An eine Verlegung der Schule nach Zweibrücken dachte man 1646, und der Fürst ließ in den Ämtern zn einer Geldsammlung auffordern, um das Münzgebäude wieder herzustellen, die Zahl der Stipendiaten zu vermehren, neue Lehrer anzustellen usw. Es scheint aber erfolglos gewesen zu sein; denn das Provisorinm in Meisenheim bestand weiter als ein trotz allen guten Willens nnd der persönlichon Opfer des Herzogs dürftiger Versuch.

Im Jahr 1650 tauchte die Frago der Verlegung wieder auf und wurde ernstlich behandelt. Jetzt machte aber anch Hornbach wieder seine alten Rechte auf die Schule geltend. Es war lange strittig, ob dieses oder Zweibrücken der richtige Ort sei. Vieles sprach für das stille Hornbach, dessen Namen die Schule zur Zeit ihrer ersten Blüte getragon hatte und der imstande gewesen wäre, besonders auch in der Fremde den Ruhm der Schule neu begründen zn helfen; das Vorhandensein der nötigen Räume, das Fehlen einer

[1]) KAZ IV 1496.

zerstreuenden Hofhaltung u. a. konnte für den alten Sitz der Schule geltend gemacht werden.

Der Westfälische Friede hatte dem Herzog sein Land rechtskräftig wieder zurückgegeben und auch bestimmt, daß Fürst Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, das Kloster Hornbach mit allen Pertinentien und was sein Herr Vater ehemals darinnen gehabt und besessen, wieder zurückbekommen und respektive behalten solle. Auch war es bei einem eventuellen Konfessionswechsel des resp. Landesherrn verboten die Kirchen, Schulen, Hospitäler oder dahin gehörige Einkünfte, Pensiones und Stipendia den vorigen Besitzern zu entziehen und den neuen Religionsverwandten zuzuwenden.

Damit wären, so könnte es scheinen, die finanziellen Grundlagen für die Neuerrichtung des Gymnasiums gegeben gewesen; aber leider hatte der schreckliche Krieg das Land so arm gemacht, daß die Einnahmen zum Unterhalt der Schule nicht hinreichten, wenn sie einigermaßen ihrer früheren Bedeutung entsprechend wiederhergestellt werden sollte[1]); so betrugen z. B. die Hornbacher Klostergefälle 1633/4 noch 2487 fl., dagegen 1653/4 nur mehr 368 fl. Ähnlich stand es mit den Einnahmequellen an andern Orten, so daß die Gesamteinnahme an Bargeld 1633/4 7461 fl., dagegen 1653/4 nur 1184 fl. ausmachte. Was eine solche Minderung bedeutete, liegt klar vor Augen. Um Geld zu bekommen, dachte der Herzog zuerst an eine Anleihe in der Schweiz gegen Verpfändung von Bischweiler, doch mußte dieser Plan wieder aufgegeben werden wegen des Einspruchs des Herzogs von Birkenfeld, dem Bischweiler schon früher verpfändet war. Infolgedessen veranstaltete der Herzog Kollekten im Ausland bei den reformierten Glaubensgenossen in Frankreich, in der Schweiz und in Holland, wie solches damals auch anderwärts öfters geschah. In der Schweiz sammelte Pfarrer Heuser 1652 insgesamt c. 1260 fl., in Holland 1655 Pfarrer Neuhardt und Schwebel 520 Rthlr.[2]) Durch den Erfolg dieser Sammlungen war dem Gymnasium doch für die nächste Zeit wieder einigermaßen geholfen.

Die Verlegung von Meisenheim wurde beschlossen, aber die Entscheidung fiel zugunsten von Zweibrücken aus, nicht von Hornbach, wo der Bestand wegen der gefährlichen Zeiten nicht gesichert genug erschien.

[1]) S. darüber Buttmann in den Westpfälz. Gesch.-Bl. 1900 Nr. 7f.

[2]) Über diese Kollektenreisen s. Buttmann in den Westpfälz. Gesch.-Bl. 1900 Nr. 8ff., wo u. a. auch der Bittbrief an die Schweizer abgedruckt ist. — Aktenmaterial dazu ist vorhanden in Zweibrücken Rep. IV 1496 und VI 1384.





Wiederherstellung des Gymnasiums in Zweibrücken.

Im Frühjahr 1652 erhielt der Leiter der Meisenheimer Schule Hermanni die Weisung mit seinem Kollegen Möllenthiel und den Stipendiaten nach Zweibrücken überzusiedeln, wo das früher schon benützte Münzgebäude wiederum in einen zur Not bewohnbaren Zustand versetzt worden war.[1]) Unter Hinzunahme der Zweibrücker Stadtschule als Quinta eröffnete man die Anstalt. Wenn sie äußerlich auch in der Einteilung, Zahl der Klassen, Stipendiaten u. a. der Hornbacher Schule ähnlich war, so war sie ihrer innerlichen Bedeutung nach doch weit von jener entfernt und blieb eine Krüppelanstalt wie in Meisenheim. Es fehlte an Lehrern; in den ersten Jahren versahen zwei, seit 1655 drei die 4 oberen Klassen. Aber auch an Schülern mangelte es, und die wenigen waren nicht entsprechend vorgebildet, weil es eben auch mit den Trivialschulen jämmerlich bestellt war. Dort war auch große Willkür in der Lehrmethode und in den Lehrbüchern eingerissen; mit Nachdruck verlangten die Professoren als das Allernotwendigste zum Gedeihen des Gymnasiums, daß Einheitlichkeit des Unterrichts in den Stadt- und Unterschulen durchgeführt werde, und fanden Unterstützung bei den Visitatoren. Zur Besserung in der Zucht wurden 1653 eigene Leges für alle Stadtschulen erlassen (s. Dokum. Nr. 65). Im Unterricht mußte man zunächst mit den gegebenen Verhältnissen rechnen. Daher mußten auch die Lehrpensa auf ein niedrigeres Niveau gestellt werden.

Die 8 Stipendiaten, die jetzt nur angenommen werden konnten, erhielten wie vordem in Meisenheim ihre Kost im herzoglichen Schloß. Der Herzog hat es also sowenig wie seine Vorgänger an persönlichen Opfern für seine Anstalt fehlen lassen.

Gedeihen wollte sie aber nicht. Die Schülerzahl erhob sich in all den Jahren selten über 30. Daran war neben den äußeren Verhältnissen wohl auch die Person des Rektors oder vielmehr Vizerektors, wie sein Titel war, schuld, unter dessen Leitung keine Ordnung geherrscht zu haben scheint, obwohl 1656 die alten leges neu gedruckt und eingeschärft worden sind. In einem Regierungsprotokoll vom 17. Februar 1657[2]) heißt es, daß „verschiedene Bedenken von einem beßeren anstalt des hiesigen Gymnasii gegeben waren, aber wenig davon ins werk gesezt worden, theils des Vice Rectoris eygensinnigkeit, theils vieler andern geschäfte vndt requisiten wegen,

[1]) Das Gehalt des Rektors betrug 120 fl., 13 Malter Korn, 2 M. Weizen, 2 M. Haber, 1½ Fuder Wein. Der 2. Lehrer hatte 100 fl. und Naturalien.

[2]) KAZ IV 1497. Finger, l. c. S. 46.

die gemeiniglich diese gute Intention interrumpirt und wieder gesteckt, nnder welchen Requisiten der Präceptoren vnderhalt, vndt daß man biß dato nicht vff den Grundt der Colligirten Mittel kommen können, nicht daß geringste ist".

Da nnn auch noch „des Rectoris Blödigkcit" dazu kam und bei einer Stellvertretung durch seine beiden Kollegen die Primaner aussagten, „daß sie vnder dem kurzen Interims anstalt mehr begriffen, alß auß des Rectors langwürigen Lectionen, vndt daß nun der Besten einer auß ihnen sich gar der Schnel enthalten thuet, seithero der Rector selbe wieder besucht, anß der vrsach, weilln er seines Verstandts noch nicht mechtig vndt darin docirt, waß ihm einfellt, anch wieder die Jugendt zu Zeiten verfehrt, wie ihm in den blöden Kopff kombt", so sah man sich, „weil nnschwer zn erachten, in waß vor einen Rueff die Schul bey so beschaffenen Dingen kombt, vndt daß nichts anderest zugewarten, alß daß Sie in Kurtzem gantz in abgang gerathen," bewogen bei dem Herzog Abhilfe zu beantragen. Die angeführten Äußerungen lassen an Deutlichkeit über die herrschenden Zustände nichts zu wünschen übrig.

Die Folge war, daß Hermanni 1657 abgesetzt und Möllenthiel, der als ein „feiner geschickter vndt gevbter junger mann" bezeichnet wird, zum „Konrektor" befördert wnrde. Einen „Rektor" etwa von auswärts zu bekommen schien unmöglich; auch wäre für ihn das Gehalt nicht zu erschwingen gewesen. Ferner wurden zwei Räte und zwei Geistliche zu „Scholarchen" ernannt; sie sollten „die Visitationes alternatim ut singuli wochentlich verrichten, Vor- oder nachmittag, nec statis diebus, sondern wann sie es am gelegensten finden". Gründliche Visitationen verbunden mit den Examina fanden zweimal jährlich statt, im Frühjahr und Herbst; dabei wurden Preise verteilt wie früher.

Aus dem Bericht über das Frühjahrsexamen 1659 sind die Lektionen der einzelnen Klassen zu entnehmen:

Prima: Catechismus Heidelbergensis ab initio usquo ad doctrinam de sacramentis explicatus est. — Compendium Wollebii theologicum ab initio usqne ad c. XX. tractatum est. — Alstedii compendium logicum pertract. — Ethica Gutsberlethi pertractata. — Ex physica Stierii tractatum est c. IV.—VI. — In officiis Ciceronis lib. II. Ex Plauto V^a^ et VI^a^ comoed. — Grammatica graeca exercitata est in analysi totius evangelii Lucae. — Ex odis Horatii poster. p. L. I. et aliq. p. L. II. germanice exposuerunt una cum logica et rhetorica analysi. — In Arithmetica didicerunt quatuor vulgatas

species. — Exercitia styli sol. et lig. orat. per vices habuerunt. — Iuxta praecepta oratoria Dieterici orationes composuerunt.

Sekunda: Catech. germ. cum dictis scripturae p. III. de gratit. — Logica Alstedii. — Rhetorica Alstedii. — E Testam. graec. c. III. und IV. ep. ad Rom. — Virgilii Aen. lib. V. Alias quoque in classe Terentius cum officiis Cic. explicari solet.

Tertia: Catechism. cum dict. scr. a quaest. 1—37. — Secundus et tertius lib. distich. Catonis. — Ianua linguarum a c. I—XVII. — Epistolae Ciceronis a c. 37 libr. II. ad fin. ejus.

Quarta: Catech. a qu. 53—86. — Epistol. Ciceronis libr. II., 1—20. Ex fabulis Aesopi 17 fab. — Grammatica cum syntaxi.

Äußerlich weicht ja dieser Lektionsplan nicht gerade sehr ab von denen der letzten guten Hornbacher Zeit, aber welches der wirkliche Lehrerfolg war, ist darnach nicht zu beurteilen. Zu beachten ist, daß die i. J. 1631 erschienene Ianua linguarum des Comenius in der Schule eingeführt war, ein erstes Zeichen dafür, daß man eine praktischere Methode der Sprachenerlernung nach den Ideen der pädagogischen Reformer jener Zeit versucht hat. Trotzdem werden die Schüler, da sie schon von den Stadtschulen schlecht vorbereitet kamen, im Gymnasium den Lehrern die Arbeit nicht gerade leicht gemacht haben; diese klagen auch sehr darüber, und der Herzog, dessen Gesundheit schwach war, konnte nicht, wie es früher geschah, überall nach dem Rechten sehen. Ein Bild von der Not der Anstalt gibt folgende Klageschrift, die im Okt. 1659 das Lehrerkollegium einreichte:

„1. Seind in den claſsibus weinig Fenster, wie auch die Ofen vnd das durchgebrochene Esterich wieder zu machen, ohn welchem die Claſses nicht können gewärmet werden. 2. Seind wir bey Zeiten mit einem calefactore vnd nottdürfftigem Holtz zu versehen, damit nicht die Lectiones auß mangel beeder stück, wie in verschiedenen Jahren mit großem klagen geschehen, entweder gar verseumet oder mit beschedigung der gesundheit und Verhinderung der Jnstitution von den Praeceptoribus vnd Schülern besuchet werden. 3. Die thüren, so vor etlich Jahren solten gemacht sein, seind noch vngemacht; das Collegium stehet bey nacht sowol offen, alß bey tag vnd kan auß oder eingehen ein Jeder nach seinem Wolgefallen, sonderlich weil der Paedagogus nicht an selbigem ohrt schlaffen thut. 4. Jst hochnötig, daß der große Vnlust vnd Wust vor dem Collegio weggeschaffet, der platz gereinigt vnd den Muſis erforderte mundities gegeben werde. Es können daselbst keine gesunde oder subtile spiritus auß entspringen; vielmehr verursachet es, daß andere vbel

von vns reden, vnd so fürnehme leut hineingeführet werden, man sich schämen muß. 5. Ist bewust, daß den kranken mit eßen, auch warme stuben zu winterzeit vnd dergleichen sonderlige auffwartung vonnöthen. Deßwegen dan zu Hornbach eine sonderlige Warterin im hierzu verordnete nosocomio Wartung gethan, damit die kranken Schüler nicht verfahrleßiget, sondern gutte Auffsicht vnd handreichung geschehe, welches bißhero bey vns (wiewol offtmahls kranken im Collegio gefunden werden, die dergleichen wol vonnöhten) nicht geschehen. Es pflegen wol die Schüler ein weinig speis herzubringen, aber wie es vber ihrem Tisch fürfelt, nicht wie es kranken mocht appetitlich oder gebrauchlich sein. Weil auch die winterliche große Kelte, da wir gemeiniglich so schlecht mit holtz versehen, unseren Collegiaten viel schaden oder krankheit zufüget, wißen vnd können die kranken nirgends, alß in ihren kalten Camern bleiben, welches dan, wie wir hören müßen, beedes Eltern vnd Schüler sehr betrübt. Ist derowegen in diesem stück auch hülff zu leisten. 6. Der Paedagogus beschweret sich vber die fürgehende große Vnordnung bey der Hofkost der Schuler. Der Stubenhitzer wil ihre verordnete stuben gar nicht sauber halten noch winterszeits wärmen, wie dan daßelbe in verwichenen zeiten nicht allein verblieben, sondern auch künfftig ärger zu machen, schon gedreuet worden. Auffgetragene Speis wird mit eißkalten und schwartzgefrorenen henden geßen, auch thut dieselbe unter solchen kurzen mahlzeit gefrieren. So thut auch der stubenhitzer wieder den Paedagogum mit vngebührlichen Worten ausfahren vnd so etwan einen saubern Teller die Schüler dem Paedagogo fordern, wirt solches nicht allein abgeschlagen, sondern auch mit abstürzung von der stiege den Schülern gedrewet. Dieser großen Vnordnung muß Beßerung geschehen, so dem paedagogo gefaßeter Widerwillen vnd Vnlust benommen, den Schülern zum fleißigen studiren, vnd nicht zu schedlichen Krankheit soll anlaß gegeben werden. 7. Der Paedagogus klagt vber seine geringe besoldung, daß Er nichts an früchten vnd Wein vberkomme, wie vor Zeiten dem Paedagogo zu Hornbach gegeben worden . . . . 8. Samhtlichen Praeceptoribus fället schwer ein ganzes Jahr auf ihre geltbesoldung zu warten . . . . 9. Unsere Stipendiaten nehmen gar ab, dahero die Schul nothwendig sich zum Vndergang neyget: wie dan auch die einzige Vrsach ist, daß Classis prima fast abgangen, weil vor anderthalb oder zwey Jahren so viel Secundani, die des stipendij wol würdig gewesen, auß mangel deßen, den studijs valedicirt haben. Es scheinen die leuht im ganzen Fürstenthumb ihre kinder darumh nicht studiren

zu laßen, in dem ihre eygene Mittel gering vnd sich auch des Stipendij, welches fast allen abgeschlagen wirt, nicht getrösten können. Wirt derhalben hochnötig sein, daß wir dem Herrn Christo eiffriger helffen sein Reich erhalten, alß seine Haußhalter vber die irdischen gutter, die Er zur erhaltung der Christlichen kirchen und der nottdürfftigen glieder seines geistlichen leibs vns anvertrauet vnd vbergeben hat. Es hat wol Christus fur solche seine gemein sich selbst gegebon und seines allertheuersten blutes nicht geschonet, vnd wir wollen durch mittheilung des stipendii nicht helffen; sondern der geringen irdischen gütter, die doch nicht vnser, sondern des Herrn Christi sind, schonen? Damit dan dieselben, so Gott der Herr zu solchem ambt gesetzet vnd Kirchen vnd Schulen hoch anbefohlen, nicht sein wie die Mütter, die nicht seugen, oder wie die Väter, die nicht brod mittheilen wollen: sondern den nahmen bey der Schul recht haben vnd behalten, daß sie leben vnd nicht todt sein, oder allgemach zu solchem geistligen todt schreiten; Alß müssen hiefüro die stipendia reichliger mitgetheilet vnd Gott, waß Gottes ist, gegeben werden. Allso wirt es geschehen, daß waß solches falls Gott dem herren selbst geschicht, an einem andern ohrt zehenfaltig durch seinen reichen, himlischen segen erstattet, viel straffen und plagen abgewand und auch den durfftigen Schulern ihre geringe mittel, welche sie sonst in den Claſsibns verzehren, gespart vnd zu den Academijs behalten werden.

10. Auß vnßerer Stattschul allhie haben wir die ſex primos progredijren laßen, nicht alß gar tüchtige, sondern damit die Claſses bey vns etwas beßer besetzt werden. Wir finden aber darinnen fast keine bürgerlige kinder mehr. Es hat das ansehen alß werden die leut durch das viele schulgelt, die kinder hinzuschicken, abgeschreckt. Dahero schlechte hoffnung vnserer fürstlichen Schul zu gewarten, fürnemlich da im ganzen Fürstenthumb die Stattschulen so schlecht bestelt scheinen: maßen wir keine angehende Junge schüler bekommen, oder ja so schlecht, daß man sie nicht kan auffnehmen; sondern wieder zurück in die Stattschulen schicken muß. So aber dergleichen knaben wir in vnser Gymnasium anffnehmen, müßen dieselben alle Claſses, vnden angehoben, mit zubringnng langer zeit vnd großen Vnkosten durchgehen, da vor zeiten auß ermelten Stattschulen dergleichen schuler gekommen, die in der fürstl. schulen nicht allein quartani, sondern anch Tertiani vnd Secundani geworden. Daß hat die alte Schul berumbt gemachet. Damit dan vnsre fürstliche schul allhie nicht gleich sey einem acker, darein gar kein, oder anch krafftloser vnd vnzeitiger saamen geworffen werde,

welches dan kein großen nutzen schaffen kan, So wirt auch vor allem vonnöten sein, daß die Stattschulen, alß das erste fundament vnd ſeminarium vnsers Gymnaſij beßer bestellet vnd in acht genommen werden." [1])

Das waren wenig erfreuliche Zustände.

Eine Besserung herbeizuführen blieb dem folgenden Herzog Friedrich Ludwig (1661—81) vorbehalten, dem es dadurch erleichtert wurde, daß er ein großes Vermögen besaß und deshalb selbst beisteuern konnte, wo es fehlte. Er nahm sich auch tatsächlich des Schulwesens sehr an. Den Stipendiaten, deren Zahl allerdings auch jetzt noch nicht über 8 erhöht wurde, wurde ein eigener oeconomus bestellt, so daß sie nicht mehr im Schlosse gespeist werden mußten. Weil er die Zahl der Stipendiaten wegen der Inanspruchnahme der Gelder durch Kirchen- und Schulbauten nicht vermehren konnte, hat der Herzog wenigstens zwei Universitäts-Stipendien genehmigt. Rektor Möllenthiel reichte ein Gutachten [2]) über Verbesserung der Verhältnisse am Gymnasium ein, und es war daraufhin fortan des Fürsten ernstes Bestreben die Volks- und Lateinschulen des Landes und das Gymnasium in besseren Zustand zu bringen. Zum Eintritt ins Gymnasium sollten die Kinder besser vorbereitet sein und daher die Stadtschulen sich mehr nach dem Gymnasium richten, dem sie sich „tamquam filiae matri" unterwerfen müßten. Darum wurde u. a. dem Lehrer an der Zweibrücker Stadtschule ein „Collaborator" beigegeben, damit er durch diesen für den Elementarunterricht entlastet, sich ernstlicher dem Kurs derer widmen konnte, die Lateinisch lernten; wie das aber auf das Gymnasium gewirkt hat, ist nicht zu sagen. Die Visitationsberichte sind in dieser Zeit so dürftig, daß für das Schulleben gar nichts daraus zu entnehmen ist. Um tüchtige Lehrer hat sich der Herzog sehr bemüht und holte sie auch aus der Ferne, wenn er gute Empfehlungen hatte.

Im Jahr 1662 erschien auf Grund eines von Rektor und Lehrern eingereichten Gutachtens eine Instruktion „Ordnung und Methodus", vor allem für den Lehrer von Sekunda und Tertia berechnet (s. Dokum. Nr. 66), ohne daß jedoch darin diese Klassen besonders berücksichtigt wären. Es wird vor allem die Notwendigkeit betont, den Schülern eine bessere Grundlage zu geben, und ein Heilmittel für die Schäden darin erblickt, daß die Grammatik auswendig gelernt wird. Den Lehrern wird Deutlichkeit im Erklären, Einfach-

[1]) KAZ VI 1336. [2]) KAZ VI 1338.

heit in der Auswahl der Beispiele und fortgesetzte Repetition anempfohlen. Ein Bericht des Lehrerkollegiums nach Einführung der neuen Lehrordnung von 1662 beklagt als Hauptmangel und -Hindernis für das Gedeihen der Anstalt die dürftige Vorbereitung der Schüler an den Stadtschulen. Es treten überhaupt in einem Jahr kaum 2 oder 3 von dorther in die Anstalt ein „und die so rauh in jhrem Fundament, daß sie ad quartam Clafsem nicht können auffgenommen, sondern müßen zurück zu vnser Statt-schulen allhie relegirt werden“. Es wird deshalb gebeten, allen Stadtschulen im Land neben dem Praeceptor je einen „Collaborator“ zuzuweisen, um durch Arbeitsteilung den Unterricht intensiver gestalten zu können. Im Jahr 1674 wurde auch Kalligraphieunterricht offiziell eingeführt und mit dieser Aufgabe der Stadtschulmeister gegen eine Entschädigung von 70 fl. betraut. Zur Förderung der Schüler dienten auch die wöchentlich zweimal zu haltenden Disputationen, deren Themata dem Unterrichtsstoff der Woche entnommen werden sollten. Je nachdem einer bei einer solchen Gelegenheit gesiegt hat oder unterlag, wurde ihm ein besonderer Platz in der Klasse zuerkannt. Die Zahl der Schüler betrug 1664 in den 4 Kursen des Gymnasiums zusammen nur 30; in der Stadtschule waren 30 Latini und 12 Deutsche. Man suchte auch auswärts nach tüchtigen Lehrern und berief sie, z. B. aus Köln, Basel. 1670 wurden 2 Räte zu Scholarchen ernannt, die ernstlich visitieren und Bericht erstatten mußten.

So geschah manches, was geeignet war, nicht nur das Gymnasium sondern das Schulwesen überhaupt wieder vorwärts zu bringen, aher leider traten erneute Störungen ein. Pest (1666) und Kriegsnot durch die Rauhkriege Ludwigs XIV. vernichteten nahezu alles wieder, was neu geschaffen war; die Schüler blieben aus und auch ein Teil der Lehrer ging fort. Schließlich verließ auch der Herzog Zweibrücken und nahm den Rest seiner Schule wiederum mit nach Meisenheim (1676).

Zweiter Aufenthalt des Gymnasiums in Meisenheim 1676—1706.

Schon im Januar 1676 hatte Rektor Möllenthiel über den Zustand des Gymnasiums Bericht erstattet und seinen Verfall geschildert; dieser mußte eintreten, da die Schüler wegliefen und auch die Lehrer teils aus Not teils aus Furcht keinen ordentlichen Unterricht gaben; das Gebäude wurde auch teilweise zu Einquartierungen benutzt. Die Absicht, alle auswärtigen Schüler zu beurlauben und

nur die Zweibrücker zu behalten, hätte auch zur Anflösung der Schule führen müssen. Deshalb ordnete der Fürst die nötigen Vorbereitungen zur Übersiedelung nach **Meisenheim** an. Rektor Möllenthiel war anfangs bereit mitzugehen, lehnte aber dann doch ab; dafür erhielt Konrektor Hoffmann am 6. Juli den Auftrag, in Meisenheim das Gymnasium nach der bisherigen Schulordnung „ohne verzögern zum stand und in richtigkeit zu bringen". Der dortige Praezeptor der Stadtschule wurde als zweiter Lehrer gewonnen und am 14. Jnli begann der Unterricht. Dürftig genug war die neue Schule eingerichtet; man hatte zwar einen dritten Lehrer als Kollaborator in Aussicht genommen, war aber wieder davon abgekommen, und so teilten sich die zwei vorhandenen in die 4 Klassen, indem I und II den Oberkurs, III und IV den Unterkurs bildeten. Der Unterricht sollte „iuxta Methodum Bipontinum" geschehen und auch die Leges scholae Hornbacensis et typus lectionum von Zweibrücken beibehalten werden. Es war bisher üblich, daß dem lateinischen Lehrer Schulgeld entrichtet wurde; nach Vorschlag des Prorektors, so hieß er jetzt statt Konrektor, wurde dieser Brauch gegen Ersatz an den betreffenden Lehrer abgeschafft, um den Zugang nicht zu erschweren. Stipendiaten waren bei der Übersiedlung 8 vorhanden; ihr Inspektor und Pädagoge war der Prorektor selbst, wie vordem in Zweibrücken Rektor Möllenthiel. An eine Vermehrung der Stipendiaten, für deren Unterhalt vor allem die Schaffneien Offenbach und Odernheim sorgen mußten, und der Lehrer konnte aus Geldmangel nicht gedacht werden, aber die einfachen Verhältnisse konnte man anfangs wenigstens im Frieden anfrechterhalten; denn die Stadt Meisenheim blieb von größerer Kriegsbedrängnis verschont. Die Schülerzahl freilich war sehr gering; im Oktober 1677 weist das Verzeichnis 17 ($3 + 1 + 8 + 5$) in vier Klassen auf; dazu kamen noch vier in der Stadtschule (Quinta). Beim Osterexamen desselben Jahres war das in der vereinigten Prima und Sekunda absolvierte Pensum folgendes:

1. Catechefis ad finem perducta eft: ultimus titulus do precibns materiam Examinis fovet.

2. In compendio Theolog. Wollebii aliquot capita explanavimus: jam ventilabitur caput de creatione.

3. Secunda pars Logicae aliquoties repetita est, ejus fpecimen difcipuli recitando et ad interrogata refpondendo dabunt.

4. Virgilium ufque I librum Aeneidos explicuimus et refolvimus Grammatice, Syntactice et Profodice. Quartus Georgicorum examinandus erit.

5. Orationem Ciceronis pro P. A. Milone explicuimus, resolvimus Grammatice, Rhetorice et oratorice.

6. Oratoria aliquoties recitando et explicando absoluta est. Analysis orationis hujus specimen exhibebit.

7. Ethica consimiliter aliquoties recitando et explicando ad finem deducta est.

8. Rhetorica iterum atque iterum repetita est. Examinatur in lectionibus superioribus.

9. Grammatica Graeca aliquoties est repetita.

10. Absolvimus Evangelium S. Johannis et incepimus Acta Apostolorum, ex quibus septimum caput disquiretur.

Hisce accessit exercitium styli tam soluti quam ligati, et exercitium Musicae.

Ein Lehr- und Stundenplan für die kombinierte 3. und 4. Klasse (1677) mit einigen methodischen Winken 'pro statu praesenti' (s. Dokum. Nr. 67 a) legt besonderen Wert auf eine solide Grundlage und auf einen stufenmäßigen Aufbau.

Es geschah, wie man sieht, was möglich war, und den Lehrfächern nach war der Unterschied gegen die früheren guten Zeiten nicht groß, aber für die Lehrerfolge ist daraus nichts zu entnehmen: der neue Leiter der Schule sagte selbst einmal, daß die gradus profectuum hinter den früheren zurückblieben. Vom Herbstexamen des Jahres 1677 sind noch die lateinischen Übersetzungen sämtlicher Schüler vorhanden. Einige Proben daraus s. Dokum. Nr. 67 b. Es sind allerdings keine glänzenden Leistungen, und besonders in der obersten Klasse zeigt ein Vergleich der einzelnen Arbeiten unter sich, daß die Schüler sehr frei mit dem ihnen vorgelegten Text umgegangen sein müssen; die Verschiedenheit ist sehr groß.

Eine ruhige Entwicklung war aber nicht lange möglich. Zwar zogen nach dem Frieden von Nymwegen (1679) die Franzosen aus dem Land, aber sie kamen bald wieder, als Ludwig XIV. mit seinen Reunionen begann und Herzog Friedrich Ludwig seinen anmaßenden Forderungen nicht sofort zu Willen war. Die Besetzung seines Landes und der ganzen Verwaltung durch Franzosen überlebte der Herzog nicht lange; er starb 1681. Sein Erbe war Karl XI. von Schweden, an dessen Statt infolge von rechtlichen Streitigkeiten Pfalzgraf Christian II. von Birkenfeld dem französischen Intendanten die Verwaltung abnahm, nachdem er dem König von Frankreich den Vasalleneid geleistet hatte.[1] Allen seinen Bemühungen zum

[1] S. Molitor, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt S. 350 ff.

Trotz blieb der französische Einfluß mächtig auf allen Gebieten. Das hatte natürlich auch das Schulwesen zu spüren, zumal da es ein evangelisches war, dessen Unterstützung und Förderung nicht im französischen Interesse lag. Die fremden Intendanten zeigten vielmehr deutlich das Bestreben den Katholizismus im Lande wieder einzuführen. Jesuiten hielten sich schon in Meisenheim auf, und man befürchtete wohl mit Recht, daß sie die erste Gelegenheit benutzen würden, Lehrstellen an den Schnlen zu bekommen. Darum behalf sich der Pfalzgraf mit wenigen und auch schlechten Lehrern, nur um keine Stelle frei werden zu lassen, und vermied jede Veränderung an der Schule auch in ihren äußeren Verhältnissen, wie z. B. im Schulgebände.

Dann brach der für die Pfalz so unheilvolle dritte Raubkrieg aus, der auch das Zweibrücker Land in Mitleidenschaft zog, wenn auch nicht in der schrecklichen Weise wie die Vorderpfalz. Dem Schulwesen konnte er nur hinderlich sein. Ein Wechsel in der Regentschaft brachte einige Besserung. Karl XI. kam endlich nach 10 Jahren in den Besitz seines Erbes und der Einkünfte desselben und übertrug 1693 durch seinen Bevollmächtigten, den Grafen Oxenstierna, die Verwaltung der Pfalzgräfin Charlotte Friederike, einer Tochter des 1661 gestorbenen Herzogs Friedrich von Zweibrücken. Sie war eine kluge, energische Frau, die durch ihre gewandte, geistvolle Art auch den französischen Feldherrn und Beamten zu imponieren wußte. Sie nahm sich auch der Schulen an, sorgte für bessere Lehrer und deren regelmäßige Bezahlung. Vor allem wurde (1694) der bisherige Rektor Andreae auf Vorschlag des Oberkonsistoriums abgesetzt und an seine Stelle Joh. Ullr. Heyden aus Basel berufen, dem große Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit nachgerühmt wnrde. Er griff anch mit Ernst ein.[1])

Ein Gutachten von ihm (1695), das in die äußere Ordnung der Schule und in den Lehrplan einen Einblick gewährt und Verbesserungsvorschläge enthält, lautet also[2]):

Hochlöblicher Pfalz-Zweibrückischer Hochfürstl. Regierung kann in Vnterthänigkeit nicht verhalten werden, welchergestalten hießiges Gymnasii auffnahm vndt wachsthumb sowohl durch ein vndt den andern Mangel alß auch in dem schwang gehende Vnordnungen und miß Bräuche verhindert vndt fast gehemmt werde.

---

[1]) Seine Besoldung betrug: 120 fl., 15 Malter Korn, 2 M. Gerste, 2 M. Haber, 1 Fuder 1½ Ohm Wein nebst freier Wohnung.

[2]) S. Westpfälz. Gesch.-Bl. 1901 Nr. 3.

Vndt Zwar so viel die Mängel betrifft, so findet sich

1. Gleich in vestibulo, in Hrn. Collaboratoris Fabri classe, daß durch vnderlaßung der Lateinischen Information die Jugendt merklich retardiret werde; welcher retardation vorzukommen Er, Collaborator, die Jugend neben dem Tentschen auch in Lateinischem Lesen vndt schreiben anzuhalten solte obligiret werden. Vndt weilen

2. nicht genug, daß die Jugend zu fleißiger erlehrnung der nomenclatur vndt grammatic angehalten werde, alß wäre höchst nöthig, daß Hr. Gieselmann Zu öffterer, Zum wenigsten zweymahliger Composition wochentlich seine discipulos anführete; beyneben in seiner Informatione Musica dahinsehe, daß die Sänger sich nach und nach mit gleichlautenden psalteriis, um alle dissonants bestmöglichst zu verhüten, versorgeten: worzu dann das vor wenig Jahren von neuem aufgelegte Basslerische vierstimmige Psalterium am bequemsten könnte gebraucht werden vndt daß Er nach altem gebrauch Zur griechischen Lection mit ihnen den anfang machen solle.

3. In classe tertia et qnarta scheint es ein ungeränmbtes Ding sein, die Jugend ohne einigen vorgehenden gustum Logicae ad Rhetoricam zu führen, könte alßo neben dießer jene, vndt Zwar Logicae Burgerdicianae Synopsis adriani Heerebardii notis illnstrata, doch alßo, daß die Jugend zu bloser memorisirung der praeceptornm angehalten würde, eingeführet werden: ingleichen wolte sich gebühren, daß denen discipulis ejusdem ordinis idem pensum vorgeschrieben: vndt daß vberdiß, sowohl Scholae oppidanae alß classis tertiae et quartae compositiones oder exercitia dem Rectori wochentlich überlieffert würden, damit alßo neben dem Fleiß der Praeceptorum, auch von denen profectibns der lehrjünger gründlich möchte geurtheilet, vndt jene nach noturfft der sache bey Zeiten erinnert, diese aber nach meriten möchten befördert werden. vndt

4. Nachdem bißhero gar kein systema Physicum üblich gewesen vndt das bishero gebranchte Compendium logicum neben dehme, daß es meistentheilß metaphysicum, ja fast gar Theologicum, auch sehr mutilum vndt obscurum, vndt hiemit der Jugendt zu schwehr ist; alß könnte nmb den ersteren mangel zu ersetzen, Suiceri Physica Aristotelico - Cartesiana, den anderen aber zu verbesserung gedachte Logica eingeführet werden. Vndt damit denen discipulis aller anlaß in graecis zu faullentzen benohmen werde, sich mit Testamentis pure graecis zu versehen neben der Exposition befohlen werden.

Vnd nachdeme

5. Bey denen Erwachsenen eben mit Stöß vndt Schlägen nicht viel außzurichten, die wort vndt Bescheltungen auch nicht allezeit fruchten, alß möchten Sie pro ratione delicti et negligentiae an gelt bestrafft, vndt diese gelt buß neben der Allmoß, So von denen Scholaribus in der Kirche gehoben wird, zu Sublevirung der armen Schüler angewendet werden.

6. Endlich ist an der Grammatic großer Mangel, sintemahl kaum viel exemplaria mehr vorhanden: weßwegen der Buchtrucker zu Verfertigung derselbigen zu urgiren.

Neben diesem vnvollkommenen Informandi methodo vndt mängeln eräugen sich folgende schand- und schädliche Mißbränche:

1. Die schand- und ärgerliche Verordnung, so in adeundis et finibus sacris begangen wird, da ein jeder sowohl Praeceptor, alß Discipulus nach seinem wohlgefallen vndt gutdünken, früh oder Spät zur Kirche gehet: Könnte alßo sowohl ihnen Praeceptoribus alß Discipulis injungirt werden, sich zum wenigsten eine halbe Viertelstundt vor dem letzten Zeuchen oder Zusammenlautung ein jeder in seiner Classe einzufinden, vmb alßo in puncto horae in geziemender ordnung conjunctim zu vndt von der Kirche wiederumb in die class zu gehen umb daselbst nach examination der Predigt mit dem gebeth oder gesang zu enden.

2. Seindt die denen Praeceptoribus gewidmeten Kirchenstühle nicht alßo gesetzet, daß Sie von denselben Kömmlich die Jugend übersehen (maßen Sie selbige sämtlich auf dem rückhen haben) vndt sie von allerhand mutwillen vndt geschwätz könnten abmahnen; wäre alßo, weilen gedachte sitz ohne das zu eng, füglicher, daß ein jeder bei der Ihnen vertrauten Jugend lociret würde.

3. So gehen die Praeceptores ordinarie ohne Mäntel, auch meistentheils in die Schuhl selbsten; so gar abgeschmackt vndt einiger maßen disreputirlich ist, alß möchten sie zu erbahrem schwartzem habit oder doch zum wenigsten für den anfang zu Krägen vndt mänteln obligiret werden."

Im wesentlichen wurden diese Vorschläge von der Regierung gebilligt, nachdem auch der Inspektor des Meisenheimer Amtes sich dazu geäußert hatte.[1])

Die Regentin vermehrte die Zahl der Stipendiaten wenigstens auf 12 und publizierte (1697) von neuem mit geringfügigen Änderungen, Auslassungen und Umstellungen die Schulgesetze Herzog Johannes' I.[2]) Trotz alledem aber fristete die Schule nur ein ganz

[1]) S. Westpf. Gesch.-Bl. 1901 Nr. 4. [2]) KAZ VI 1340.

kümmerliches Dasein, zunächst auch dann noch, als durch den Frieden von Ryswyk das Herzogtum wieder von der Franzosenherrschaft befreit war. Noch vorher war Karl XI. gestorben, und Karl XII. ließ das Land durch ein Gouvernement mit dem Grafen Oxenstierna an der Spitze verwalten. Bald danach scheint der Gedanke an eine Verlegung der Schule besprochen worden zu sein; denn im Mai 1699 richtete der Schultheiß von Hornbach im Namen der Bürgerschaft die Bitte an das Gouvernement, das Gymnasium, „wo anderst selbiges Meißenheim verlassen soll, wie wir vernommen", wieder nach Hornbach zu verlegen. Dieser ersten Petition folgte noch im gleichen Jahre eine zweite und 1700 eine dritte, begründet natürlich u. a. mit dem historischen Anrecht, das Hornbach an die Schule habe. Einen Erfolg hatten diese Bemühungen vorerst noch nicht. Die Verlegung des Gymnasiums erfolgte erst 1706, aber nicht nach Hornbach, sondern wieder nach Zweibrücken.

Neugründung der Anstalt in Zweibrücken und ihre Entwicklung im 18. Jahrhundert.

In Zweibrücken war bei Verlegung des Gymnasiums nach Meisenheim eine reformierte lateinische Stadtschule geblieben. Sie war auch in böse Bedrängnis gekommen; wegen Mangels an Mitteln konnte nur ein Lehrer gehalten werden (1677), aber dieser wollte nur die deutschen Kinder unterrichten, Latein konnte er selbst nicht. Infolgedessen trat ein Wechsel ein, aber es bewährte sich die Zuteilung des lateinischen und deutschen Unterrichts an eine Kraft nicht, so daß auf Bitten des Bürgermeisters und Rates vom Herzog für die deutsche Abteilung ein Kollaborator angestellt wurde (1697). Neben dieser reformierten Stadtschule hat dann das schwedische Gouvernement eine zweite lutherische errichtet. (Eine ausführliche Instruktion für die Lehrer derselben vom Jahre 1702 s. Dokum. Nr. 68.) Denn wie zu Zeiten der Reunionen in dem reformierten Lande Katholiken sich niedergelassen hatten, so bildete sich unter dem schwedischen Königshaus, das streng am Luthertum festhielt, eine lutherische Gemeinde. Das Gouvernement zeigte überhaupt die Tendenz das Luthertum zu verbreiten, stieß aber dabei bei der Bevölkerung auf Widerstand. Das zeigte sich bei der Verfolgung eines Gedankens, dessen Ausführung für das Bildungswesen des kleinen Fürstentums von großer Bedeutung gewesen wäre.

Es bestand schon 1698 die Absicht bei der Königl. schwedischen Regierung, in Zweibrücken ein Gymnasium illustre (auch kurz Aka-

demie genannt), d. h. ein sog. „akademisches“ Gymnasium zu errichten, bei welchem sich an den eigentlichen Gymnasialkurs ein solcher von freien Vorlesungen anschloß nach Art der Universitäten. Natürlich sollte gleichzeitig die Meisenheimer Schule wieder als „Gymnasium classicum“ nach Zweibrücken verlegt werden. In Hornbach war seinerzeit für Theologen eine solche Weiterbildung vorgesehen gewesen; die Einrichtung der Pnblici hatte es in der Beschränkung auf diese Fakultät gegeben. Dagegen war Lauingen von Anfang an ein vollständiges Gymnasium academicum. Ein solches war jetzt auch für Zweibrücken geplant und fünf Professoren dafür in Aussicht genommen: je einer für lutherische und reformierte Theologie, für Iurisprudenz, Philosophie und Eloquenz mit Geschichte; nach einem andern Vorschlag sollten diese drei letzten Disziplinen in einer Person vereinigt, dagegen ein eigener Lehrer für Mathematik und Medizin berufen werden.[1])

Man hoffte, „daß, weil die Universität zu Tübingen und Altorff woselbst jetzt sedes belli, wegen theurer Kost nnd lebens Mittel von wenig oder gar keinen frembden besucht, nach Straßburg kein Teutscher studiosus ziehen darff, Heidelberg noch nicht wieder auffgerichtet, Marpurg vnd Gießen in decadance, daß sich nicht allein alle so auß hiesigor Nachbarschafft, vnd der Pfaltz studiren wollen, sondern auch viele frembde hier einfinden“.

Aber obwohl wiederholt die Anregung an die Regierung erging, den Plan zur Ausführung zu bringen, zögerte sie immer wieder. Die kriegerischen Zeiten waren ungünstig, es kamen auch keine Schüler. Noch 1706 erwog man die Berufung eines schwedischen Professors für Mathematik, und 1709 wurde der Schaffner wiederholt beauftragt, die auditoria publica herzurichten, damit nach Ostern die Professoren mit ihren lectiones publicae beginnen könnten. Das Unternehmen scheiterte teils an den hohen Kosten teils an der Unvorsichtigkeit der Regierung selbst, die allzn starke Tendenzen zeigte, das Luthertum wieder einzuführen. In dem Gutachten eines Rates wurde direkt empfohlen, den evangelischen Theologen dem reformierten vorzusetzen und überhaupt darauf zu sehen, daß auch von den andern Professoren möglichst viele der evangelischen Konfession angehörten. Die Bevölkerung zeigte allenthalben Mißtrauen, man wollte nicht so unter der Hand lutherisch gemacht werden. Schon 1702 war das Gebäude eingerichtet und Professor Johannis

[1]) Der von Professor Johannis verfaßte Organisations-Entwurf für eine 'Akademie' ist in Originalschrift vorhanden KAZ II 77.

war ernannt; 1708 wurde Professor Nacke von Straßburg als Jurist berufen, aber weiter kam man nicht. Als das Unternehmen 1710 definitiv aufgegeben wurde, blieb der eine der Professoren, Johannis, als Historiograph und Schulkommissär in Zweibrücken angestellt. Der andere, Professor juris Nacke, wurde am 30. September entlassen.

Schon 1694 war Georg Christian Johannis, damals in Köln, als Prediger nach Zweibrücken berufen worden und hatte auch angenommen, aber er wollte und konnte seine bisherige Gemeinde nicht verlassen, bevor ein Nachfolger gefunden war. Daran scheint seine Übersiedelung nach Zweibrücken gescheitert zu sein; denn 1702 war er in Frankfurt angestellt. In diesem Jahre wurde die Aufmerksamkeit des Gouvernements von neuem auf ihn gelenkt durch den Rat Gabr. Joh. Burgmann, der in einem Bericht ihn zur Berufung als Professor philosophiae et historiarum an die in Aussicht genommene Akademie empfahl. Noch im September 1702 kamen die Verhandlungen mit ihm zum Abschluß[1]), und er siedelte nach Zweibrücken über als Professor historiarum et eloquentiae. Konnte er, wie erwähnt, auch in dieser Eigenschaft nicht tätig sein, so entfaltete er in seiner Stellung als Schulkommissär eine äußerst fruchtbare Tätigkeit und machte sich als Geschichtschreiber einen guten Namen.

Mit dem Gymnasium stand es noch sehr schlecht sowohl in Meisenheim als nach seiner Verlegung (1706) in Zweibrücken.[2]) Hier blieben zunächst die beiden Meisenheimer Kurse bestehen unter ihren dortigen Lehrern, dem Prorektor Wahl und Präzeptor (Konrektor) Jnng[3]), die nach Zweibrücken berufen wurden. Die lutherische Stadtschule daselbst wurde mit ihrem Präzeptor Hermanni ans Gymnasium angegliedert und darin nur alle die Schüler gelassen, welche in den lateinischen Elementen den Grund legen sollten, während die dentsche Abteilung als deutsche lutherische Schnle selbständig weiter bestand. Die reformierte Schule dagegen, in welcher Präzeptor Stephani allein nebenher auch einige angehende

[1]) Sein Gehalt betrug: 200 fl., 16 Mltr. Korn, 4 M. Gerste, 4 M. Speltz, 4 M. Haber, 1 Fuder Wein, 30 Klafter Holz, 4 Wagen Heu, 100 Gebund Stroh, eine Wiese, ein Acker, ein Garten und Wohnung.

[2]) S. Dahl, Festschrift zum 350jährigen Jubiläum des Gymnasiums Zweibrücken 1909 S. 57 ff.

[3]) Ihr Gehalt betrug 100 fl., bzw. 90 fl., freie Wohnung, 10 Klafter Holz und ein bestimmtes Maß Getreide und Wein. — Besoldung der Stadtschullehrer: 50 fl., 6 Malter Korn und das Schulgeld der Kinder (15 xr. im Quartal).

Lateiner unterrichtete, blieb städtisch, weil die Stadt bei etwaiger Neuorganisation des Gymnasiums sich diese ihre lateinische Stadtschule nicht nehmen lassen wollte. Dort wurde bald ein zweiter Lehrer, 'ludimoderator' Muth angestellt und, ohne daß man mit dem Schulkommissär ins Benehmen trat (weil der Stadtschullehrer glaubte seiner Inspizienz nicht zu unterstehen), eine Unterrichtsteilung vorgenommen in der Weise, daß der Präzeptor die Lateiner behielt, sein Gehilfe die deutschen Schüler übernahm. Ebenso gab es Kompetenzstreitigkeiten am Gymnasium: Der Lehrer der Vorbereitungsschule (der früheren Stadtschule) wollte sich vom Rektor nichts sagen lassen, und dieser wiederum die Befugnisse des Professors und Schulkommissärs Johannis nicht anerkennen. Darum wurden 1707 Professor Johannis und Pfarrer Keßler neuerdings offiziell mit Inspektion und Direktion des Schulwesens betraut.

Bei der 1706 vor allen andern Geschäften durch Johannis und Keßler vorgenommenen Prüfung der Schüler wurde große Unwissenheit konstatiert, so sehr, daß manche Schüler der Stadtschule, also des Vorbereitungskurses, es Tertianern und Sekundanern zuvortun konnten.[1]) Deshalb drangen die Inspizienten vor allem auf ernsthafte Befestigung der grundlegenden Abschnitte, Aneignung einer copia verborum, der Formenlehre und Syntax. Erst im folgenden Jahre fand eine Ausscheidung der Schüler für die 3 Klassen statt. Im einzelnen setzten sie (d. h. in erster Linie Professor Johannis, mit ihm Inspektor Keßler, 1706) die Lektionen folgendermaßen fest:

„Daß Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags frühe, nach verrichtetem gebät und exercitio biblico, in der obern claſſe des Prorectoris ein penſum aus der Grammatic recitieret und explicirt; hernach eine von den kleinen epiſteln Ciceronis analyſiret und ihnen ein exercitium, welches sie zu'hanse zu elaboriren hätten, daraus vorgegeben würde. In der untern claſſe des Conrectoris aber die leichtesten regulae etymologicae et Syntacticae vorgenommen: darauf ein stück ex Caſtellionis dialogis pertractiret, und ihnen, so wol die erlernte regul, in übung zu bringen als die vorgekommene wort anzuwenden ein kleines, leichtes exercitium dictiret würde.

Also auch, daß Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags nachmittags in der ersten claſſe ein penſum aus dem vocabulario Cellarii recitirt und erklärt; demnächst aber ein stück aus den dialogis Caſtellionis pertractirt und folgends aus solchem eine imitatio vorgegeben würde. In ſecunda claſſe aber, dergleichen, mit

[1]) Bericht von Johannis. KAZ IV 4223.

dem vocabulario Cellarii jedoch pro captu difcentium, auch beobachtet, und die gehabte wort per declinationes et coniugationes fleissig durchgeführt, endlich aber ein kleines exercitium darüber gegeben würde.

Mitwochs frühe der Catechifmus samt einigen sprüchen.

Sonnabends frühe aber der Catechifmus samt den psalmen tractiret würde. Was sonnabend von Zeit übrig, könte ad repetitionem dererjenigen lectionum, so die woche über vorkommen, angewandt werden.

Die Vocal-Mufic wäre mittwoch und sonnabends von 1 bis 2 vom Conrector zu treiben. Deßgleichen die Arithmetic aber von 2 bis 3.

Die schriften könten Dienstags und Freytags ermeldtem Conr. Jungen, als welcher von denen Praeceptoribus die tauglichste hand schreibt, von beiden claffibus ad corrigendum exhibiret werden." [1])

Professor Johannis bestimmte auch die Lehrbücher[2]) und empfahl wiederholt die Einführung der deutsch geschriebenen lateinischen Grammatik von Cellarius an Stelle der lateinisch geschriebenen Zweibrückischen. Ans seinem Lehrplan ergibt sich, daß wir es mit ganz einfachen Schulverhältnissen zu tun haben: kein Griechisch, keine Rhetorik oder Dialektik u. dergl. Auch Schulgesetze verfaßte Johannis im Auftrag der Regierung, welche dieselben dann auch genehmigte. Sie sind ein im einzelnen etwas abgeänderter Auszug aus den zuletzt von der Pfalzgräfin Charlotte (1697) publizierten früheren Leges.[3])

Dem Gedeihen dor Anstalt waren schon die äußeren Verhältnisse hinderlich: kein gemeinsames Schullokal, kein Raum für Unterbringung der Stipendiaten, für die man 1703 ein neues Paedagogium hatte errichten wollen; das Alumnat ging infolgedessen ganz ein, und es wurden dafür an bedürftige Schüler aus den geistlichen Gefällen Stipendien verteilt. Es fehlte dadurch der Anstalt an dem festen Grundstock von Schülern; die Gesamtfrequenz betrug noch lange Jahre hindurch knapp 40. Aber mehr noch als die äußeren Zustände waren dem Aufblühen der Schule die inneren Schäden im Wege. Die durch die schwedische Regierung erfolgte Anstellung von zwei lutherischen Lehrern brachte Zwiespalt ins Kollegium.

[1]) KAZ IV 4223 (Concept ib. 1494).

[2]) Luthers Katech., Compend. Hafenrefferi; Heidelb. Kat. — Cellarii lib. mem. — Cellarii Gramm. lat. — Cic. epist. a Sturmio felectae. — Castellionis dialogi sacri. — Kegels Rechenbüchlein.

[3]) KAZ VI 1340.

Schon 1698 hatte Karl XII. verfügt, daß nebeneinander ein lutherischer und reformierter professor theologiae angestellt werde; vollzogen wurde diese Verfügung auf wiederholtes Drängen der beiden Gemeinden erst 1707. Der konfessionelle Gegensatz lockerte die Disziplin, der lutherische Konrektor wollte sich dem reformierten Prorektor nicht fügen; die lutherischen Lehrer wollten ihre Schüler nicht in die Klassen ihrer reformierten Kollegen vorrücken lassen und umgekehrt und dabei wurden sie von den betreffenden Eltern unterstützt. Die Verwirrung machte sich auch in den Unterrichtsfächern geltend; jeder Lehrer tat, was er wollte, ohne jede Rücksichtnahme auf die vorausgehende oder folgende Klasse und zwar nicht etwa nur im Religionsunterricht, wo es mit dem Heidelberger und lutherischen Katechismus Differenzen gab, sondern auch in den andern Fächern, besonders der Klassikerlektüre.

Die Verteilung der Schüler nach dem Stand ihrer Kenntnisse auf die einzelnen Klassen war noch recht mangelhaft, und der Unfleiß wurde besonders ernst gerügt. Recht schlecht muß es aber auch mit den Leistungen des Prorektors Wahl bestellt gewesen sein, seine Klasse wurde bei den Visitationen stets als die schlechteste bezeichnet; nicht einmal im Katechismus hatten die Schüler (Primaner und Sekundaner vereinigt) Kenntnisse, im Griechischen waren ihnen die Tertianer gleich, beinahe überlegen, und als Beleg für die schlechten Fortschritte im Lateinischen sandten die Visitatoren sogar die Argumenta an die Regierung (s. Dokum. Nr. 69).

Professor Johannis gab sich alle Mühe, die Lehrer zu einer besseren Methode anzuleiten; er ging sehr oft in ihren Unterricht und zeigte ihnen, wie er öfters berichtet, vivo exemplo, wie sie ihren Stoff behandeln müßten, aber wie seine häufigen Klagen beweisen, ohne viel Erfolg. Aber er war gerecht genug, nicht nur bei den Lehrern die Schuld zu suchen; es fehlte an der richtigen Mitwirkung der Eltern. „Die Hauszucht muß der Schularbeit die Hand bieten," stellte er als eine notwendige Forderung der Schule auf.

Auch der Stadtschulen nahm er sich von Anfang an mit besonderer Sorgfalt an; denn auf der dort gebotenen Vorbereitung beruhte ja zum guten Teil der Lehrerfolg am Gymnasium. In einem Bericht nach der Visitation der Schule in Zweibrücken (1705) gab er dem Lehrer u. a. folgende Ratschläge: „An statt des orbis picti könten die kleineren epiſtolae Ciceronis gebraucht und also tractiret werden, daß ihnen der Praeceptor solche 1. exponirte, 2. durch die

regeln, die sie bereits gelernt, durchführte, 3. jedes nomen, verbum etc. herumfragte; 4. wann solches geschehen, einen und den andern dieselbe auch exponiren liesse. Und damit sie in declinando et coniungendo recht lenffig werden, 5. jedesmal ein und andere wort, das sie flectiren solten, an die tafel schriebe. Dann aber und 6. wann diß alles vorbey, eine imitation darnach proponirte. Welche aber also einzurichten, daß die vorgekommene nomina, verba, particulae etc. gebrancht und ihnen dabey die ſtructura phraſium samt der connexione periodica gewiesen würde.... Die corrigirte Buchstaben oder worte sollen sie die Kinder jedesmals zu Haus nachmachen lassen, um daß sie ihre fehler so viel ehe und leichter verbessern lernen.... Kurtz, sie sollen die kinder in allen stücken zu einer christlichen, feinen, ehrbaren, manirlichen lebensart anführen und bey jeder gelegenheit zeigen, was ihnen wol oder übel anstehe ..." [1])

Wir entnehmen daraus, daß an den Schulen der Orbis pictns des Comenius in Gebrauch war, wie wir schon 1659 desselben Pädagogen Janua linguarum dort angetroffen haben. Wie das ein Beweis war für das Bestreben, den Sprachunterricht nach modernen Grundsätzen zu regeln, so zeigt die Verwendung des Orbis pictus, daß man auch das Sachliche mit dem Sprachlichen zu verbinden gesucht hat. Allerdings dem neuen Organisator des Schulwesens schien dieses Lehrbuch nicht zweckmäßig zu der von ihm erstrebten Besserung in den sprachlichen Kenntnissen; darin lag freilich auch nicht die Bedeutung des Buches, das in der Hauptsache auf Sachunterricht abzielte, allerdings in den dürftigen Bildern auch nur einen mangelhaften Ersatz für die Sachen selbst bot, so daß die von Johannis empfohlene Abschaffung kein großer Schaden sein konnte.

Im Jahre 1711 wurde endlich eine durchgreifende Neuordnung des Gymnasiums vorgenommen, welche die Grundlage für die weitere Entwicklung bildete. Es wurden zunächst vier Klassen mit stufenmäßigem Aufbau hergestellt, indem die lutherische und reformierte Vorbereitungsschule, in denen das gleiche Pensum unterrichtet wurde, als Quarta und Tertia mit unterschiedlichem Lehrstoff ganz im Gymnasium aufgingen. Die lutherische Stadtschule war ohnehin schon mit dem Gymnasium verbunden, dagegen die reformierte selbständig geblieben. So waren wenigstens wieder vier Klassen eingerichtet, jedoch so, daß in Quarta mit den Elementen begonnen wurde; natürlich mußten die Schüler dann um so länger in den unteren Klassen bleiben. Der eigentliche Unterrichtsplan

[1]) KAZ IV 1499.

war von Professor Johannis auf Veranlassung der Regierung ausgearbeitet worden (s. Dokum. Nr. 70) und war in seiner verständigen, maßvollen Weise recht geeignet gute Ordnung zu schaffen, wenn auch natürlich die Überleitung zu dem Neuen noch längere Zeit manchen Schwierigkeiten begegnete.

Sehr beachtenswert ist in dem neuen Plan die Abhandlung über Pflege der Muttersprache. Darauf hat Professor Johannis schon von Anfang seiner Tätigkeit in Zweibrücken an großen Wert gelegt; er hat die Einführung einer deutsch geschriebenen Grammatik für den Lateinunterricht immer wieder beantragt, 'exercitia styli tam latini quam vernaculi' vorgeschlagen und von den Lehrern verlangt, daß sie „absonderlich aber auch in ihrer Muttersprach genugsam qualificiert seyen, damit sie die Jugend nicht allein in den ersteren, sondern zugleich in denen letzteren vornehmlich, genugsam zur eloquence vnd guten Mundwerck anführen können; angesicht die Muttersprache dabey zu excoliren, vmb so nöthiger seyn will, vmb so mehr man täglich so wohl in geist- alß welt- und politischem Stande teutsche anreden zu thun, tausendfache, hingegen Eine lateinische oration zu thun oder brieff zu schreiben, kaum offters seine gantze lebenszeit gelegenheit findet". (Bericht von 1703.) Jetzt wollte er neben der gewöhnlichen Anleitung im ganzen Unterricht besondere schriftliche Übungen im Deutschen haben, Briefschreiben, Bearbeitung einer Chrie u. a. Auch Rechnen, Geographie und Geschichte wurden mehr betont. Vor allem wurden aber auch die Pensa der einzelnen Klassen bestimmt abgegrenzt, die Lehrbücher vorgeschrieben und die Lektüre genau festgesetzt, so daß die bisherige Willkür der Lehrer beseitigt war. Johannis stellte auch eine ausführliche Abhandlung über die Methode der einzelnen Unterrichtsfächer in Aussicht, die allerdings erst viel später erschien (1723). Für die ernste Auffassung seiner Pflicht als Schulkommissar, aber auch für sein großes Geschick ist auch dieser Plan und Bericht ein Zeugnis.

Überblicken wir kurz die pädagogischen und didaktischen Grundsätze, die in den verschiedenen amtlichen Äußerungen und Maßnahmen von Professor Johannis zutag getreten sind! Das wichtigste Unterrichtsfach war auch ihm noch das Latein und das alte Ziel der Beherrschung der Sprache im mündlichen und schriftlichen Gebrauch vertrat auch er, wenn auch nicht in der Schärfe früherer Zeiten. Auch seine Methode war gegen früher doch ein wenig anders, indem er die Sprache mehr durch Lektüre als durch unaufhörlichen Grammatikdrill lernen lassen wollte. Er verlangte

die Einführung einer deutsch geschriebenen lateinischen Grammatik und bemühte sich, der Muttersprache überhaupt in der Schule zu ihrem Recht zu verhelfen. Er betonte mehr als bisher die realen Fächer (Arithmetik, Geschichte, Geographie), stand also auf dem Standpunkt, daß nicht nur die Sprachen sondern auch die Sachen von Wichtigkeit sind. Unter ihm wurde auch das Französische am Gymnasium eingeführt. Er verpönte alles mechanische Memorieren, forderte dagegen stete Beschäftigung des Verstandes und eigenes Nachdenken; was aber auswendig gelernt wurde, mußte vollständig genau gelernt werden. Er wollte nichts gelernt haben, was nicht vorher gründlich erklärt worden ist, und befürwortete eine individuelle Behandlung der Schüler nach ihren besonderen Fähigkeiten. In der Erziehung versprach er sich mehr von dem guten Beispiel des Lehrers und seiner moralischen Einwirkung auf die Schüler als von den Strafen.

Nach alledem dürfen wir in Johannis einen Mann sehen, der wohl vertraut war mit den pädagogischen Fortschritten in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. Denn die oben skizzierten Anschauungen charakterisieren die vom Geist eines Ratichius und Comenius beeinflußten Schulen. Sie finden sich wohl überall in der Übergangszeit vom 17. zum 18. Jahrh. und verwirklichten sich in den Franckeschen Anstalten in Halle zu einem viel nachgeahmten Vorbild.

Wenn diese Richtung sich in Zweibrücken später geltend machte als anderswo, so war daran wohl vor allem der traurige Zustand des Schnlwesens schuld, den die besonderen politischen Schicksale der Pfalz herbeigeführt hatten; in solcher Zeit, wo man Mühe hatte, die Schulen überhaupt zu erhalten, kann man ein sofortiges Eingehen auf neue Anschauungen füglich nicht gut erwarten.

Erst dem weitblickenden und umsichtigen Johannis blieb es vorbehalten, den Versuch einer Modernisierung des Zweibrücker Schulwesens zu machen.

Seine Bemühungen führten jedoch noch nicht so bald zum Ziel; die innere Einheit an der Schule herzustellen wollte nicht gelingen, woran wohl zum großen Teil die Person des Rektors schuld war, so daß sich schließlich die Regierung veranlaßt sah, eine Änderung in der Anstaltsleitung vorzunehmen um den geplanten Neuerungen die Bahn zu ebnen (1711). Welche Zustände der neue Rektor

Joh. Jak. Abegg, noch ein ganz junger Mann[1]), vorfand, ergibt sich aus seinem Bericht vom November 1711[2]), in dem es heißt:

„Nachdem auf ergangenen gnädigen befehl verstrichenen monats das gewöhnliche examen in den sämtlichen claſsen hiesiges Gymnasii gehalten worden, habe nicht ermangeln sollen, unterthänigst zu berichten, was dabey befunden:

Und zwar, wie die Diſcipuli primae claſsis, die unter meiner information sind, bestanden, wil nicht so wol ich melden, als es auf den bericht der Herren Schul-Inspektoren ankommen laßen.

Was aber die, so in der zweyten claſse sind, betrifft, so habe denselbigen einige tage zuvor ein exercitium von ein paar leichten periodis über ein- und andere phrases, die ich ihnen aus den gelernten pensis angezeigt, dictirt: welches sie aber ... gar schlecht componirt, sintemalen sie darinn auch so gar wider die leichtesten reguln syntaxeos rectae gefehlet haben. Was sie übrigens vor profectus gemacht, habe aus denen Fragen, die Herr Conrector beym

---

[1]) Der Bericht von Professor Johannis nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung lautet: „Ergangenem gnäd. befehl zu unterthäniger parition und folge, haben den anher recommendirten Studioſum(!) Abegg anheute vor- und nachmittags in claſſe prima ein ſpecimen eruditionis et methodi docendi ablegen laßen. Da wir dann befunden, daß der Mann zum Schulen-wesen nicht incapable seyn mögte; indem er nicht allein eine lebhafte art zu dociren an sich hat, dergleichen sonst bey denen diſcipulis die attention beydes zu excitiren und zu erhalten pflegt: sondern auch so viel in graecis et latinis gethan, daß er im stand, mit der jugend die neceſſaria in Graecis; wie auch den ſtil im Lateinischen, und was sonst zu den elementis artis metricae und explication eines Poeten gehört, zu treiben. So hat er auch überdieß bey lesung des 27. cap. aus der Apostel Geschichten gezeigt, daß er nicht ungeschickt, die Schrift, cum applicatione ad intereſſe noſtrum interius, und der benöthigten, aus jedem ort fliessenden morale, mit der jugend zu tractiren. Daß also der Hoffnung seye, falls er zu dergleichen sachen und studien sich künftig, als seinem *ἔργῳ*, mit behöriger application und dexterität wenden solte, er, was ihm etwan hier und dar noch abgeben mag, unschwehr einholen und solchergestalt einen tüchtigen Schulmann abgeben könte. Welches hiemit in unterth. reſpect berichten, auch, was er pro ſpecimine ſtili latini über die aufgegebene materie de vitiis et virtutibus docentium in ſcholis, elaboriret, gehorsamst beylegen wollen.

Zweybrücken den 29. 10br. 1710. G. C. Johannis.

(KAZ IV 4223.)

Abegg bekam als Rektor an Besoldung 120 fl., 14 M. Korn, 3 M. Gerste, 1 M. Haber, 1 M. Speltz, ein Fuder Wein, 10 Kl. Holz (bzw. dafür 10 fl.) und freie Wohnung.

[2]) KAZ VI 1344.

examine von ihnen erfordert, nicht wol können abnehmen, wobey billich zuklagen habe, daß, als ich, beschehener verordnung nach, sie selbst ein wenig prüfen wollen, er Herr Conrector darzwischen gefahren, und mich, nicht ohne proftitution vor denen anwesenden, zumalen denen Schülern, schweigen heißen. ... Soviel habe doch indeßen wahrgenommen, daß Herr Conrector sich nicht nach dem captu seiner discipuln richtet, sonder meist mit ihnen syntaxin ornatam und was in die mythologie einlaufft, treiben muß, da sie doch syntaxin rectam noch nicht verstehen. Welches aber, wie leicht zu erachten, die discipulos mehr hindert als fördert.

Was diejenige, die in der dritten Claſs beym Herrn Hermanni sizen, anbelangt, so sind dieselbe sehr übel bestanden. Da aber die ursach solcher so gar geringen profectuum nicht so wol den kindern (als worunter gleichwolen noch einige sind, die lust und gaben zum lernen haben) als ihme, Herren Hermanni selbst zuzuschreiben. Beydes, die exercitia, die er ihnen zu übersezen vorgegeben, als der catalogus, so er beym examine ausgestellet, zeigen genugsamen, daß er dem amt eines fleißigen, treuen schulmanns weder ein genügen thun könne, noch auch wolle.

Was die profectus der discipulorum in der vierten Claſse bei Herrn Stephani betrifft, so sind viel davon so wol im lesen als Decliniren, conjugiren und recitiren der vocabulorum weit fertiger gewesen, als die in tertia claſse beym Herrn Hermanni, wiewol Herr Stephani noch zweymal so viel kinder hat, auch die nicht von einerley gattung sind.

Sonsten kann ich in unterthänigkeit nit bergen, wie daß Herr Conrector gegen beschehene gnäd. Verordnung einige bücher, beydes in theologicis und latinitate, eigenes gefallens seit der nach den Ferien wieder angegangenen schularbeit abgeschaffet: sich auch sonst nicht gern etwas sagen laßen will; sondern jüngst ausdrücklich gegen mich erwehnt, den discipuln mögte ich zwar zu befehlen haben: was aber sie, die Praeceptores betrifft, meine er, sei ein ieglicher in seiner claſse selbst Rector. ... Ferner ist es, daß Herr Hermanni verstrichene woche verreist, ohne, daß er, wie indeßen die information bey seinen kindern zu bestellen, im geringsten gemeldt, sondern die sache von sich selbst angeordnet; da doch die billigkeit und aller orten übliche gewohnheit erfordert, daß, wo jemand zu verreisen erlaubniß erhalten, er solches dem rectori anzeige, damit man zusehen möge, daß in solcher Zeit nichts versaumt werde. ... Sonderlich wolte auch unterthänig bitten, gnädigst Ver-

ordnung ergehen zu laßen, wie es zu halten, wann das gesamte Gymnasium die leichen-conducte zu begleiten erfordert wird: dann jüngst bey Herrn Storchen leich Herr Conrector und Herr Hermanni auch nicht ein wort davon gesagt und da ich solches in gedult vorbeygehen laßen, und dabey nichts anders gethan zu haben vermeine, als was Herr Inspector Follenius, auf mein erinnern, an mich begehrt: nemlich daß wegen des gesangs man alle schüler lutherischer Religion solte mitgehen laßen, so ich auch gethan. doch, wie vernehmen müßen, mir bald einige Verantwortung zugewachsen wäre."

Dies kleine Stimmungsbild aus den damaligen Gymnasialverhältnissen kann zeigen, wie schlecht es um Schule und Lehrer bestellt war. Es wurde auch zunächst nicht besser; weder Rektor Abegg noch sein Nachfolger Joh. Caspar Kempf, auch wieder nur ein studiosns theologiae, vermochten dauernd geordnete Zustände herzustellen, trotzdem auch die Scholarchen sich viel Mühe gaben und z. B. im Jahr 1713 das Französische[1]) einführten, um den Zeitverhältnissen Rechnnng zu tragen.

In einem wichtigen Pnnkt freilich wurde eine ruhigere Entwicklung angebahnt, als nach dem Tode Karls XII. Gustav Samuel (1718—1731) die Regierung in Zweibrücken übernahm. Ein Haupthindernis für das Gedeihen der Schule war der konfessionelle Hader zwischen Reformierten und Lntheranern. Dieser wurde nun glücklicherweise durch den neuen Herzog, der selbst katholisch war, beigelegt. Gegenseitige Beschwerden und Verhandlungen[2]) führten zu einer Einigung der beiden Parteien. In dieser Konvention vom 8. Juni 1720 wurde den Ansprüchen der Reformierten Erfüllung gewährt und das Gymnasium mit den zngehörigen Gefällen als ihr Eigentum anerkannt; lutherischen Kindern blieb der Besuch gestattet, und mit der Leitung und Überwachung des Schulwesens im ganzen Land wurde das vom Herzog wieder errichtete reformierte Oberkonsistorium betraut; die Lntheraner hatten für ihre Angelegenheiten dieser Behörde gleichfalls zwei Räte angegliedert, und zum Unterhalt ihrer Kirchen und Schnlen im Land war ihnen aus den Gefällen der Reformierten ein bestimmter Betrag überwiesen wor-

[1]) Der französische Sprachmeister erhielt folgende Besolduug: 60 fl., 15 fl. Hauszins, 6 Malter Korn, 2 M. Gerste, 5 Kl. Holz. Die Schüler, welche sich am Uuterricht beteiligten, zahlten jährlich 1½ fl. Schulgeld. Der Lehrer war zu täglich 2 Stunden verpflichtet.

[2]) S. Stoff usw. S. 71 ff.

den.[1]) Am Gymnasium wurden natürlich nur reformierte Lehrer angestellt, und die noch verwendeten Lutheraner mußten gehen.

[1]) In der Konvention heißt es darüber: ... Als ist man dato heyderseits zu dem Ende allhier znsammen gekommen, nnd Reformirter Seiten die Erklärung dahin geschehen:

1. Daß, obschon vorgedachter massen alle geistliche Güter und Gefälle, ihnen denen Reformirten, alleinig zustehen nnd gehühren, und man deren zu Retablirung des Gymnasii illuſtris und Wiederbestellung der noch unbesetzten Kirchen und Schulen sowohl, als der mehrentheils sehr geringen Pfarr- und Schul-Besoldungen und öhriger nöthiger Ausgahen selhsten hochbenöthiget, so daß, wann alles der Gebühr bestellet werden solte, schwehrlich soviel übrig bleiben würde, daß Ihro Hochfürstl. Durchleucht das ſtipulirte Jährlich abgetragen werden könte, man nichts destoweniger mit Hindansetzung der Reformirten Kirchen und Schulen Intereſſe, aus besonderm Egard, und zu Bezeigung Christ-Brüderlicher Liebe, und in Hoffnung, daß man für die unter anderen Herrschafften und Obrigkeiten wohnende Reformirte Glanhens-Genossen gleiche Conſideration tragen werde, hiemit und in Krafft dieses bewillige, daß ihnen, denen Lutherischen hiesigen Herzogthums, solang, his sie anderwerts einen Fundum zuwegen hringen können, zu hesserer Unterhaltung ihrer Kirchen- und Schul-Diener von vorgedachten geistlichen Gütern und Gefällen, Jährlich an

alles Zweybrücker Maaß und Eich.		
	Geld	1200 Gulden
	Korn	100 Malter
	Gersten	30 Malter
	Speltz	20 Malter
	Habern	80 Malter
	Wein	5 Fuder
	Wießwachs	40 Wagen
	und Stroh	2000 Gebund

nebst der freyen Beholtzung, jedoch ohne Gravation der Verwaltung, und daß die Beyfuhr durch ihre Pfarr-Kinder geschehe, gelieffert, und solches unter ihnen, der Billigkeit nach, auszutheilen, von der Verwaltung angewiesen werden solle; Jedoch sollen sie, so viel nemlich die Pfarrer und Schul-Diener betrifft, dasjenige, so ihnen hey voriger Schwedischer Regierung von gedachten Verwaltungs-Güthern und Gefällen angewiesen worden, und sie dato geniessen, annoch dieses und folgendes 1721. Jahr geniessen, nach dessen Verfliessung aber ihnen mehr nichts als vorgemeldtes Fixum nebst 300 Gulden und 50 Malter Korn pro Anno 1722 gelieffert werden, alles übrige aher ceſſiren, wie auch die Pfarr- und Schul-Häuser, samt allen, so denen Reformirten gehörig, diesen reſtituirt werden. ...

3. Sollen auf gleiche Weise heständig zwey Stipendiaten, wofern so viel Landes-Kinder von ihrer Religion, so zum ſtudiren tüchtig, vorhanden, angenommen, und nach hisheriger Obſervanz zwey Stipendia gereichet werden, mit dem Anhang, da über solche zwey Stipendiaten, dann und wann noch ein fähiges Ingenium von Landes-Kindern, so aus eigenen Mittelen seine Studia nicht fortsetzen könte, vorhanden, und gute Hoffnung von sich geben solte, man darauf Reflexion machen werde.

5. ... Soll ... auch das Gymnaſium sowohl, als übrige Kirchen und Schulen, dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, wiederum mit Refor-

Bessere Zeiten begannen für das Gymnasium, als es im Jahre 1721 gelang, einen Mann an die Spitze der Anstalt zu berufen, der die nötigen Fähigkeiten zu seiner Leitung besaß. Es war Johann Philipp Crollius, ein Landeskind; er hatte seine Erziehung und Bildung in Basel erhalten, wo er nach dem Tod seines Vaters ein neues Elternhaus gefunden hatte. Zwar war auch er noch ein junger Mann von erst 28 Jahren und besaß noch herzlich wenig Erfahrung als Lehrer und als Leiter einer Anstalt; aber die damaligen Verhältnisse waren anders als heutzutage; wenige wählten sich den Lehrberuf als Lebensaufgabe, sondern sahen darin nur einen Durchgangsposten zu einer Pfarrei. Darum war es geradezu ein Zwang, junge Leute mit verantwortungsvollen Stellen zu betrauen. Crollius war zwar, was Charakter und Wissen anbetrifft, aufs beste empfohlen, aber es war immerhin ein Wagnis, ihm das Rektorat einer Anstalt anzuvertrauen, deren Verhältnisse keineswegs erfreuliche und geordnete waren.[1]) Es war ein Glück für den jungen Rektor, daß ihm ein Mann zur Seite stand, der mit seiner größeren Erfahrung und auch bereits mit Kenntnis der Zweibrücker Zustände ihm ein steter Berater sein konnte. Das war Professor Johannis, ohne Zweifel die Seele des Schulwesens im ganzen Land bis zu seinem Tode (21. Februar 1735).[2]) Wie er schon seit einer Reihe von Jahren als Sehulkommissär viel gewirkt hatte, so war er auch unter dem neuen Rektor unermüdlich tätig für die Schulen des Herzogtums. In Berichten und Gutachten, im Entwerfen von Lehrplänen und

mirten Subjectis bestellet werden, und sothane, wie auch übrige Bestellung der erforderenden Subjectorum gleichfals bey denen Reformirten beständig verbleiben, jedoch soll der jetzige Conrector, bis er anderwerts conditioniret werden mag, und so lange es denen Reformirten anständig, beybehalten werden. (Weiteres s. Stoff usw. 1. S. 117 ff.)

[1]) Seine Besoldung bestand in 150 fl., 14 Malter Korn, je 6 M. Gerste, Spelz und Haber, 1 Fuder Wein, 100 Gebund Stroh und 4 Wagen Holz.

[2]) Crollius wurde auch sein Schwiegersohn. — Unmittelbar nach Johannis' Tod (er hatte gewünscht in aller Stille bei Nacht beerdigt zu werden) richtete Pfarrer Flügel ein Schreiben an die Herzogin-Regentin, aus dem hervorgeht, daß Johannis bei der Geistlichkeit nicht gut angeschrieben war. Er habe ein unchristliches Leben geführt, sei ein contemptor sacrorum gewesen und nicht in die Kirche gegangen; das nun schon seit 20 Jahren! Auch den Superintendenten, der ihn in seiner letzten Krankheit habe besuchen wollen, habe er abgewiesen. Es wäre eigentlich am Platz ein Exempel zu statuieren, aber er wolle nicht direkt darauf antragen, erwarte aber eine fürstliche Verfügung wegen der Beerdigung. (S. KAZ IV 4223.)

Instruktionen, bei Visitationen, kurz überall half er kräftig mit, dem Gymnasinm wieder Ansehen zu verschaffen.

Nachdem durch den Vergleich zwischen Reformierten und Lutheranern, durch Ernennung des neuen Rektors und mehrerer neuen Lehrer die äußeren Verhältnisse der Anstalt besser geordnet waren und der Rektor sich einige Zeit eingelebt hatte, ging die Schulbehörde daran anch den Unterricht selbst neu zu ordnen. Der Schulinspektor Kirchenrat Zepper wurde im Jahre 1723 in erster Linie damit betraut, auf Grund der von den einzelnen Lehrern eingeforderten Berichte ein Gutachten über die Einrichtung des Gymnasiums zu erstatten. Von den Berichten der Lehrer interessiert vor allem der des Rektors (s. Dokum. Nr. 71), da er nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse schildert, sondern auch eine Kritik daran knüpft und eigene Wünsche anfügt. So erfahren wir von ihm, daß er das Griechische ausgiebiger hetreiben und außer dem Neuen Testament anch einen griechischen Antor lesen möchte, im Anschluß an welchen Imitationen gemacht werden könnten; er habe es zwar in geringem Umfang bisher schon auf eigene Faust getan, wünsche aher eine offizielle Anordnung. Der Unterricht im Griechischen war in jener Zeit allenthalben arg zurückgebliehen und heschränkte sich schließlich auf die Aneignung der für den Theologen nötigen Kenntnisse; als Schulautoren gebrauchte man ab und zu noch Homer, anch Demosthenes, aber in der Hanptsache wurde das Neue Testament gelesen. Rein vom Nützlichkeitsstandpunkt aus wurde die griechische Sprache gelehrt nnd gelernt, zum Verständnis des Neuen Testaments. Um so anerkenneswerter ist es, daß Crollius wenigstens den schwachen Versuch machte etwas mehr zu bieten. Im 16. Jahrh. stand es mit dem griechischen Unterricht wie überall bedeutend besser (s. o. S. 104 und 114). Ferner schlng der Rektor eine bestimmte Verteilung der lateinischen Lektüre auf die einzelnen Klassen vor. Ethik schien ihm zu schwer für das Alter der Schüler. Aus diesen und noch anderen Vorschlägen geht deutlich der Eifer nnd gute Wille des Rektors hervor, das Gymnasium den andern höheren Schulen der Zeit anznpassen. Er hat auch die wichtige Anregung gegeben, wieder den Grund zu einer Bibliothek zu legen, wie sie vordem das Hornhacher Gymnasium besessen hatte.

Auf Grund der eingelieferten Berichte wurden dann genau die Lehrbücher und Lehrpensa für die einzelnen Klassen festgesetzt (s. Dokum. Nr. 72). Diese nene Schulordnnng, die Zepper abfaßte, enthielt aber noch einen anderen, sehr wichtigen Teil, nämlich

eine ausführliche Instruktion über die methodische Behandlung der verschiedenen Unterrichtsfächer, besonders der sprachlichen. Zu diesem zweiten Teil sind mehrere neue Kapitel und Ergänzungen später von Professor Johannis (Dokum. Nr. 73) abgefaßt worden mit eingehender Berücksichtigung der realistischen Fächer, doch ist nicht ersichtlich, ob auch sie offiziell als Vorschrift erlassen worden sind wie der Zeppersche Plan. Aber auch dieser scheint sich nicht eingebürgert zu haben; denn Crollius regte schon 1728 die Abfassung einer neuen Schulordnung an; es sei zwar schon zu Professor Zeppers Zeiten eine solche eingeführt worden, aber „wegen gleich darauf erfolgter Veränderung nicht in die Übung gekommen, zu mahlen man gemeint es sei eines und das andere daran auszusetzen“.

Über die Einzelheiten muß die Lektüre des Planes selbst, mit dem zugleich auch neue Leges in lateinischer und deutscher Fassung erlassen wurden (Dokum. Nr. 74), informieren.

Unter den Unterrichtsfächern war das Lateinische wie überall noch in damaliger Zeit weitaus bevorzugt; noch war das Lateinreden ein wichtiges Ziel und der Rektor wurde von der Regierung zu dessen Pflege ernstlich gemahnt; die Lektüre der Klassiker diente diesem Zweck und der Gedanke an Imitation war maßgebend bei ihrer Behandlung. Man las immer noch die Schriftsteller, um daran Latein zu lernen; erst der Neuhumanismus brachte den umgekehrten Standpunkt, daß man Latein lernte, um die Klassiker zu lesen. Die Auswahl der Autoren nach dem Zepperschen Plan entspricht nun keineswegs derjenigen, die wir heute für die betreffende Altersstufe haben; damals wurden zum großen Teil in den Oberkursen Schriftsteller gelesen, die wir den mittleren Klassen zuweisen. Für Sekunda war bestimmt: Nepos, Phädrus, Ovid; für Prima: Caesar, Briefe und Reden Ciceros, Ovid und Horaz. Das Griechische trat weit zurück, wenn auch dem Wunsche des Rektors willfahrt und neben dem Neuen Testament Isocrates und eine griechische Übersetzung des Eutropius als offizielle Lektüre in Prima eingeführt wurden; weiter verstieg man sich nicht. Ferner wurde Hebräisch gelehrt und Französisch, letzteres jedoch nur in Privatstunden an freiwillige Teilnehmer (seit 1713). Später (1759) wurde die Kenntnis der französischen Sprache zu einer Bedingung für die Anstellung im Herzogtum gemacht, eine Verordnung, die allen Schülern bei jeder Promotion bekannt gemacht werden mußte. Von der deutschen Sprache ist in dem ganzen Lehrplan nicht die Rede. Zwar findet sich schon 1703 in einem Bericht von Professor Johannis wegen Errichtung eines Paedagogiums in Zweibrücken der Satz: daß die

Jugend in ihrer Religion und andern exercitiis pietatis, styli tam latini quam vernaculi wohl unterwiesen werden solle", mit der Begründung, die oben S. 159 zu lesen ist. Aher weder jetzt noch in der folgenden Zeit wurde dieser Forderung im Lehrplan ernstlich Rechnung getragen; es wurden keine Übungen im Anfertigen von Reden gemacht wie anderswo — auf Beredsamkeit wäre es ja beim ganzen deutschen Unterricht damals allein angekommen —, sondern nur bei der Übersetzung der fremden Autoren die Herstellung eines guten Deutsch betont. Zwar war das Deutsche damals überall mehr und mehr Unterrichtssprache geworden, aber als Unterrichtsgegenstand noch lange nicht durchgedrungen. Rhetorik, Logik, Ethik hlieben aus alter Zeit natürlich erhalten, und die philosophische Bildung der Schüler konnte sich bei Gelegenheit der öffentlichen Deklamationen zeigen, deren Themata dem patriotischen, popularphilosophischen, theologischen Gebiet, auch der Lektüre entnommen waren oder sonstige aktuelle Fragen und Ereignisse zum Inhalt hatten; jedoch verlangte Professor Johannis ausdrücklich, daß sie sich der Altersstufe der Schüler anschließen müssen. Die Disposition und Ausarbeitung wurde ihnen durchgesehen und korrigiert.

Dagegen tritt in den sogen. Realien die modernere Richtung zutage. Der aus praktischen Erwägungen fakultativ eingeführte französische Unterricht, über dessen Methode Crollius (1730) Vorschläge machte (s. Dokum. Nr. 75), ist dafür schon ein Zeichen, mehr noch die offiziellen Fächer der Arithmetik, Geschichte, Chronologie und Geographie, welche besonders von Professor Johannis in seinen Nachträgen zu Zeppers Plan betont wurden. Auch Heraldik wurde bald gelehrt. Den Religionsunterricht erteilte der Rektor in den beiden oberen Klassen selbst, während die heiden unteren zusammen mit den übrigen Stadtkindern die wöchentlichen Katechisationen bei den Geistlichen ihrer Konfession besuchten. Im Jahre 1738 wurde in der Weise eine Neuerung getroffen, daß einer der geistlichen Konsistorialräte den reformierten Schülern in den beiden oberen Klassen Religionsunterricht erteilte, aber in seiner Privatwohnung, so daß er mehr den Charakter einer Privatstunde hatte; dagegen wurde der lutherische Religionsunterricht zunächst vom Hofkaplan und später von einem lutherischen Lehrer der Anstalt — es waren solche seit 1757 wieder angestellt worden[1]) — im Gymnasium erteilt.

[1]) Das reformierte Oberkonsistorium erhob zwar dagegen Widerspruch mit Berufung auf die Vereinbarung von 1720, aber Herzog Christian IV. beharrte auf seinem Entschluß, den er mit Rücksicht auf die große Zahl der lutherischen

In den **methodischen Anleitungen** zu den einzelnen Fächern, besonders dem Katechismus und den sprachlichen Fächern, tritt vor allem der Grundsatz zutage, daß es sich nicht um Erlernen des Buchstabens, um ein mühsames Memorieren ohne Verstand handeln könne und dürfe, sondern um geistiges Erfassen, um Übung des Verstandes. Stets wird den Lehrern eingeschärft alles sorgfältig zu erklären. Was die moderne Pädagogik stets betont, Anknüpfen an Bekanntes und Vergleichen zur Erleichterung des Verständnisses und des Gedächtnisses, wird auch damals schon verlangt, wenn auch nicht mit der Bestimmtheit wie heute. Die Art und Weise der Darbietung des Stoffes weicht freilich von der modernen ganz ab; der Schüler ist rezeptiv, seine Selbsttätigkeit wird wenig oder gar nicht in Anspruch genommen, alles bietet der Lehrer; Sache des Schülers ist es nur, an Beispielen, die in großer Zahl verlangt werden, die Regel zu üben. Vernünftig ist für den Anfangsunterricht im Lateinischen die Forderung, daß vom Deutschen auszugehen und der Schüler zuerst im Deklinieren und Konjugieren der deutschen Wörter gründlich zu üben sei; früher war auch auf dieser Anfangsstufe das Deutsche verpönt, jetzt hatten sich gesundere Anschauungen durchgerungen. Daß in der untersten Klasse nur das Regelmäßige zu bieten, die besonderen Schwierigkeiten und die Ausnahmen für die folgende aufzusparen seien, ist ein noch heute nicht überall durchgeführter verständiger Grundsatz. Natürlich entspricht nicht alles mehr unseren Auffassungen und viel Mechanisches ist trotz aller Besserungen noch vorhanden, und im Betrieb der Sprachen, besonders des Lateinischen, herrscht noch vielfach der alte Geist. So dient die Autorenlektüre noch ausschließlich der Erlernung der Sprache; immer wird die Gewinnung und Einübung von Grammatikregeln an der Hand der Lektüre betont; die Imitation des Autors spielt noch eine große Rolle; die Sätze und Phrasen müssen immer wieder schriftlich und mündlich variiert werden zur Gewinnung größerer Sicherheit der Sprache. Von Sacherklärung ist keine Rede; was Interpretation genannt wird, bezieht sich nur auf Erklärung der Redensarten, auf Erkennung des Sinnes zum Zweck der Übersetzung. Zwar ist auch einmal bemerkt, die „cura rerum“ solle nicht zurückbleiben; daher sollten sich die Schüler das Merkwürdigste aus den Weitschweifigkeiten des Dichters exzerpieren und in Collectanea unter bestimmte Rubriken sammeln; aber darin darf man kein genaueres Eingehen auf den Inhalt des

Schüler und die Klagen über Vernachlässigung ihres Religionsunterrichts besonders in den oberen Klassen gefaßt hatte.

Autors vermuten; „Merkwürdigkeiten“ zu sammeln neben sprachlichen Redensarten bedeutet noch keine Vertiefung in den Inhalt.

Eine gewisse Schulung im Denken und im deutschen Ausdruck mag man in der Forderung erkennen, daß die langen Perioden nach dem Sinn zerlegt werden sollen, damit die Übersetzung deutlich, ungezwungen und annehmlich werde. Diese sollte zu Hause schriftlich angefertigt werden.

Natürlich wurde die Klassikerlektüre auch für die Übung in der Rhethorik nutzbar gemacht durch Hinweis auf die Kunstmittel der Darstellung und Rede; das Gleiche war der Fall bei poetischen Autoren, die als Vorbild für eigene Versuche dienten, wie es seit langem der Fall war. Ein auch heute stets zu betonender allgemeiner Grundsatz für die Lektüre wurde auch damals schon aufgestellt, nämlich durch Vorbesprechungen oder Vorfragen dem Schüler über Schwierigkeiten des Textes hinwegzuhelfen. Es heißt: der Lehrer exponiere das aufgegebene Pensum nicht schlechterdings den Schülern vor, viel weniger begehre er von ihnen, daß sie es selbst gleich exponieren, sondern er präpariere sie zur Exposition durch einen kurzen Diskurs, in welchem er dasjenige, was er als unbekannt und der Exposition hinderlich annehmen müsse, zuvor wohl erkläre; alsdann erfolge erst die Exposition durch die Schüler. Hier tut freilich auch wiederum alles der Lehrer selbst, während bei uns zur Beseitigung solcher Schwierigkeiten die Schüler mitarbeiten müssen. So sind neben manchen nach heutiger Methode unbrauchbaren Prinzipien doch wieder einzelne gesunde und auch heute noch anzuerkennende Gedanken in den Anweisungen vorhanden.

Einen gesunden Fortschritt bedeuten, wie schon bemerkt, die von Prof. Johannis herrührenden Ergänzungen der Instruktion nach der Seite der „Realien“, besonders Geschichte und Geographie. Vor allem verwirft Johannis im Geschichtsunterricht die vordem allgemein übliche Verwendung auch der gering bemessenen Geschichtsstunden zur Übung in der lateinischen Sprache; nicht darauf komme es an, daß man den Schülern im Geschichtsunterricht grammatische Regeln und rhetorische Kunstgriffe beibringe, sondern daß man ihnen zeige, wievielmehr Torheit als Klugheit in der Welt vorhanden sei und wie man aus dieser Erkenntnis heraus zu eigener sittlicher Besserung kommen könne. Er sah also in der Geschichte eine Lehrmeisterin fürs Leben und verlangte ihre ethische Verwertung unter dem Gesichtspunkt der göttlichen Vorsehung. Er war wohl vertraut mit den Fortschritten, welche man in der 2. Hälfte

des 17. Jahrhunderts in der Auffassung nnd Wertung der Geschichte gemacht hatte, und beruft sich ansdrücklich auf den großen Förderer der historischen Wissenschaft seiner Zeit, auf Pufendorf. Nicht minder werden ihm die Forderungen des Comenius, der dem Geschichtsunterricht besonders das Wort redete, von Bedeutung gewesen sein, nnd er selbst hatte ja großes Interesse für Geschichte, das sich in seinen eigenen historischen Arbeiten bekundet und in den Anregungen, die er dem jungen Rektor Crollius zu geschichtlichen Studien gegeben hat. Das waren für das Gymnasium in Zweibrücken günstige Umstände; denn wenn auch die Theorie in der Auffassnng, Wertschätzung und didaktischen Förderung eines Faches vorwärts gekommen war, so bedeutet das noch durchaus nicht auch eine Umsetzung in die Praxis. Bis die neuen Ideen durchdrangen, das dauerte lange Zeit, vor allem weil es an richtig geschulten und vorgebildeten Lehrern fehlte. Wo daher nicht durch einen glücklichen Zufall an einer Anstalt ein geschichtlich gebildeter und interessierter Lehrer wirkte, da blieb noch lange der alte Betrieb des Faches. Zweibrücken aber hatte seinen Historiker. Johannis verlangte bezüglich der Einteilung des Stoffes zuerst einen kurzen Überblick über die Universalgeschichte; dann auf der zweiten Stufe kurze Behandlung der alten Geschichte und der Zeit bis Karl den Großen. Hier wurde in den Schulen des 16. und auch noch des 17. Jahrh. überhaupt gerne ein Abschnitt gemacht; vielfach kam man nicht darüber hinaus; indes war nach dem 30jährigen Krieg zur Zeit des großen Knrfürsten und gerade durch seine Taten nicht nur der Sinn für die Zeitgeschichte, sondern auch für die Geschichte überhaupt mehr geweckt worden. Auch Johannis will daher auf einer dritten Stufe die neuere Geschichte behandelt haben, und zwar unter gänzlicher Auslassung des Mittelalters erst vom 16. Jahrhnndert an bis zu seiner Zeit. Dem Unterricht, der auf die Prima beschränkt war, lag das für seine Zeit gute Compendium des Cellarius zugrunde.

Auch für den Unterricht in Geographie, der für Sekunda und Prima gemeinsam war, gab Johannis knrze Anweisungen; er wollte als Einführung eine kurze allgemeine Erdkunde und eine übersichtliche Betrachtung des Globus haben, worauf die besondere Behandlung der einzelnen Erdteile und Länder folgte. Es war ja wohl, wie überall in damaliger Zeit, auch dieser Geographie-Unterricht nichts anderes als eine Aufzählnng trockener Tatsachen nach Lehrbüchern, die dazu das Material in gleich trockener Weise boten. Durch Einfügung von allen möglichen geschichtlichen Tatsachen,

naturgeschichtlichen Merkwürdigkeiten, von Dingen, die auf Handel und Gewerbe sich beziehen, wollte Johannis das Pensum für die Schüler schmackhafter gemacht wissen. Atlanten sollten fleißig benützt werden und, wie wir sahen, sorgte man durch Verwendung der „Strafgelder“ für Anschaffung dieser Anschauungsmittel. Nach der Sitte der Zeit sollten auch die Tageszeitungen zur Bereicherung der geographischen Kenntnisse benutzt werden, indem man alle darin vorkommenden Orte, Flüsse, Länder usw. auf der Karte aufsuchte; es war also nach der damaligen Auffassung von Geographie eine Behandlung des Stoffes direkt für die Praxis des täglichen Lebens. Charakteristisch für die Zeit ist die Forderung, daß stets nach den lateinischen Namen zu fragen sei. Nur allmählich erfolgte die Befreiung auch dieser realen Fächer von dem allumfassenden Latein.

Den Wert der Arithmetik betonte Johannis vor allem vom Standpunkt des Nutzens für das praktische Leben und setzte offizielle Stunden dafür ein, aber das Pensum, welches er vorschrieb, war das allerbescheidenste und ging nur wenig über die vier Spezies hinaus.

Wie für den Unterricht zeigte Johannis auch für die Erziehung richtiges Verständnis; er betonte die Notwendigkeit individueller Behandlung, verwarf die allzurasche Prügelstrafe und jede Strafe im Zorn; verlangte Selbstbeherrschung und vorbildliches Verhalten vom Lehrer.

Es ist bedauerlich, daß diese Anweisungen über die Gestaltung des Unterrichts und die Behandlung der einzelnen Fächer, wie oben schon erwähnt, sich nicht vollständig eingebürgert haben; woran es lag, ist nicht zu ersehen; denn der von Crollius angeführte Grund, daß man an den ersten Anweisungen (von Zepper) bald wieder Veränderungen (durch Johannis) vorgenommen habe, kann nicht stichhaltig sein. Vielleicht lag es daran, daß der junge Rektor den Ehrgeiz hatte, eine von ihm selbst verfaßte Schulordnung einzuführen, wie er denn auch auf mehrfache Anregung hin zur Abfassung einer solchen veranlaßt wurde. Anzunehmen ist aber trotzdem, daß im Geist der Zepper-Johannis'schen Instruktionen am Gymnasium gearbeitet wurde; sie waren auch recht dazu geeignet, ihm wieder seine alte Bedeutung als Stätte ernster und gediegener Arbeit zu geben.

Dem Rektor lag auch ganz entsprechend der Gepflogenheit an allen größeren Schulen viel daran, die öffentliche Aufmerksamkeit wieder mehr auf seine Anstalt zu lenken als es bisher der Fall war,

nnd Zeugnis abzulegen von der allgemeinen Besserung im ganzen Schulbetrieb. Darum wurden die öffentlichen Prüfungen und Promotionen, bei denen auch Preise verteilt wurden, möglichst feierlich gestaltet nnd die Beamten und Bürger mit gedruckten Einladungen zur Teilnahme aufgefordert. Die Schüler selbst traten mit Reden in lateinischer Sprache vor das Publikum. Die Redelust war allenthalben an den Schulen groß, aber von deutschen Reden, an welche zu denken nach Professor Johannis' Wertschätzung der Muttersprache nahe liegt, ist hier keine Rede. Die Schulkomödien verschwanden in Zweibrücken wie auch sonst ganz aus dem Programm der Schulfeste. Die zweimal im Jahr abgehaltenen Examina nahmen freilich viel Zeit in Anspruch; daher wurde auf Antrag des Rektors von 1738 an nur mehr einmal, vor den Hundstagsferien, examiniert, aber die Promotionen konnten zweimal (Frühjahr und Herbst) vorgenommen werden. Daß bei diesen oft nicht die nötige Strenge gehandhabt wurde, war eine wiederholte Klage des Rektors; dem Wunsche der Eltern wurde zu oft nachgegeben, und diese fanden leider nur zu häufig Unterstützung bei den Stellen, welche vorzeitige Versetzung hätten verhindern sollen. Zwei Jahre, meinte er, sei doch die allermindeste Zeit, die ein Schüler in einer Klasse zubringen müsse, wenn seine Kenntnisse die richtige Höhe erreichen sollen.

Daß im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrh. mehrere Jahre lang der Gedanke ernsthaft behandelt wurde aus der Anstalt ein sogen. gymnasium academicum zu machen, das eine Universität ersetzen sollte, ist bereits erwähnt worden. Es treffen nach alledem für die Zweibrücker Anstalt alle die Tatsachen zu, welche Paulsen seiner Schilderung des deutschen Gymnasiums am Anfang des 18. Jahrh. zugrunde legt (Gesch. d. gel. Unterrichts I S. 584 ff.).

Ganz aus eigenem Kopf haben ja auch die beiden Scholarchen ihre Lehr-Instruktion nicht geschaffen. Wiederholt hob Professor Johannis in verschiedenen Abhandlungen den Gothaischen Schulmethodus (von 1654) hervor und ferner die Schriften des Zittaner Rektors Gottfried Hofmann (geb. 1658) über didaktische Fragen; er spricht von einem ausführlichen Bericht desselben über den besten methodus informandi und erwähnt seine 'Einleitung zur lateinischen Sprache' nnd seinen 'Weg zur Komposition der lateinischen Sprache'. Gewiß wurden auch noch andere Quellen benützt; es war ja damals überall üblich, sich auswärtige Schulordnungen als Muster schicken zn lassen und sich ihnen bald mehr bald weniger genau anzuschließen. Als z. B. im Jahre 1755 ein neuer Lehrplan für Zweibrücken entworfen werden sollte, ließ man sich eine Schulordnung von Rudel-

statt[1]) und von Altona kommen. Auf diese Weise fanden neue Ideen ihren Weg auch in Anstalten, die mehr abseits von den Zentren pädagogischer Neuerungen wie den sächsischen Landen lagen, oft aber auch durch Berufung auswärtiger Lehrer.

Es wurde bereits erwähnt, daß der Lehrplan von 1723 keinen rechten Anklang gefunden hat. Crollius erhielt seiner Anregung zufolge den Auftrag vom Oberkonsistorium, eine neue Schulordnung abzufassen; sie wurde von ihm 1729 eingereicht, aber eingeführt wurde sie nicht. Er bekam sie einmal zur Abschrift, dann noch einmal zur Revision und erneuten Abschrift zurück, mußte aber immer wieder drängen, daß sie begutachtet würde. Es liegen auch mehrere Gutachten darüber vor[2]), noch aus dem Jahr 1732, in denen vor allem beanstandet wurde, daß sie zu weitläufig sei. Welches ihr schließliches Schicksal war, ist nicht zu ersehen, jedenfalls bekam sie nie Gültigkeit. Leider ist auch der Entwurf, obwohl er mehrfach abgeschrieben wurde, nicht mehr aufzufinden gewesen. Es wäre interessant, die pädagogischen und didaktischen Anschauungen dieses tüchtigen Schulmannes und Gelehrten im Zusammenhang vor sich zu haben. Ersatz bieten einzelne Gutachten, die er über den Stand der Anstalt verfaßte, so eines aus dem Jahr 1731[3]), in dem er vor allem Wünsche nach Verbesserungen an die maßgehenden Personen richtete, wie es scheint ohne viel Erfolg; denn die gleichen gravamina wurden mehrere Jahre nacheinander vorgelegt, zuletzt dem Herzog Christian III., der als erster aus der Birkenfelder Linie die Regierung in Zweibrücken 1734 übernahm.[4]) Crollius klagt darin u. a. über mangelnde Aufsicht über das Gymnasium seitens des dazu bestellten Scholarchen und wünscht einen eigenen Inspektor oder für sich Arbeits-Erleichterung, um die Visitationen in den Klassen ausgiebiger vornehmen zu können. Mit

[1]) In Abschrift noch vorhanden auf der GBZ in dem Akt über die Visitation von 1755. — Bei Zweibrücker Akten im StAM (K. bl. 407/10) liegen ferner folgende Dokumente: Einrichtung des Gymn. Ill. Ernest. zu Hildburghausen 1714. Bericht über das Gymn. Acad. zu Hildburghausen 1717. Drucksachen über das Collegium Ernestinum zu Braunschweig aus den Jahren 1750, 1752, 1745, 1754. — Fundation und Ordnung des fürstlichen Gymnasiums zu Stuttgart 1686. Ob und wann sie für Zweibrücker Verordnungen benutzt worden sind, ist nicht zu bestimmen.

[2]) KAZ IV 4253.

[3]) Vorhanden auf der Gymnasial-Bibliothek Zweibrücken.

[4]) Infolgedessen wurde damals auch das Gymnasium Trarbach wieder unter Zweibrückische Verwaltung gestellt. Eine Schulordnung dieser Anstalt aus dem Jahr 1720 siehe KAZ VI 403 (Druck).

Rücksicht auf die Zahl der lutherischen Schüler beantragt er auch, daß wieder lutherische Lehrer angestellt würden; dem Wunsche wurde auch bald entsprochen. Die Behandlung von Schulangelegenheiten im Oberkonsistorium hatte schon manchmal zu Unzuträglichkeiten geführt; deshalb schlug er vor, daß der Rektor des Gymnasiums jederzeit, wenn es sich um Schulsachen handle, vom Oberkonsistorium um seine Meinung befragt werde. Die Erfüllung dieses Wunsches zog sich lange hin; Christian III. starb schon 1735, und erst nach Abschluß der vormundschaftlichen Regierung für Christian IV. wurde, allerdings sofort im Jahr 1740, Crollius zum Konsistorial-Assessor des reformierten Oberkonsistoriums ernannt.

Die Entlassung der jungen Leute auf die Universität geschah vielfach ordnungswidrig, besonders auch von Trivialschulen, wie Meisenheim, die gar kein Recht dazu hatten; deshalb setzte er eine Verordnung durch, daß kein Schüler ohne Examen und ohne das Gymnasium in Zweibrücken besucht zu haben zur Universität entlassen werden dürfe; wer sich darüber hinwegsetzte, verlor jede Aussicht auf ein Stipendium und spätere Anstellung im Herzogtum. Zur Hebung der Frequenz bat er um Vermehrung der Stipendien und regte auch die Wiedererrichtung eines Konviktes an; es wurden damals 900 fl. in 16 Stipendien jährlich verteilt, eine Vermehrung scheint aber nicht eingetreten zu sein. Auf diese Anregung ist es wohl zurückzuführen, daß der Archivar Aulenbach im Jahr 1736 einen Bericht einliefern mußte, in dem es sich vor allem um die Entwicklung des Stipendiatenwesens von der Gründung des Gymnasiums an handelt; unter den 51 Beilagen (Abschriften) befinden sich aber auch andere für die Geschichte der Anstalt wichtige Dokumente.[1])

In einem Bericht an den Herzog von 1741[2]) schildert Crollius die Fortschritte, die unter seinem Rektorat das Gymnasium gemacht hat: „Daß

1) Latina in allen Claſsen höher gegriffen und fleißiger getrieben worden, dergestalten, daß da bey meiner Ankunfft allhier Cornelius Nepos, als der Haupt-Auctor, in prima tractiret wurde, selbiger nun in tertia Claſse seit vielen jahren also verhandelt wird, daß keiner aus solcher kommt, der nicht bemelten Auctorem, wo man wolle, interpretiren könne; wie dann auch ratione ſtyli geflißentlichere Anleitung gegeben wird. Und obwohlen der Unterricht in der Latinitaet, wann es gewisse Umstände hätten leiden wollen,

[1]) KAZ IV 2005. [2]) Vorhanden GBZ.

als noch besser hätte können gegriffen werden, so wird doch die Jugend, wann sie sich anderst angreiffen will, darinnen so weit gebracht, daß da sie ehedem auf die Universität gekommen, ohne die Profeſsores, so Lateinisch docirten, verstehen zn können (:wie dann deren selbst viele in meinen Academischen Jahren gekennet:) es nunmehro dergleichen keine mehr gibt, sondern hingegen viele vermittelst der Latinitaet sich ausserhalb sehr diſtinguiret, und geholffen, ja sogar verschiedene eine stelle in der zu Jena errichteten Societate Latina kurz nach ihrer Anknnfft wegen ihren guten profectibus in latinitate mit vielem Lob sich zu wege gebracht haben.

2) daß man nicht minder den Unterricht in Graecis und Hebraicis auf besseren Fuß gesezt, alſo daß, da vor meinem Antritt kein Primaner einen Evangelisten interpretiren konte, nunmehr kein Tertianer promoviret wird, der nicht den Contextum Graecum der 4 Evangelisten beym ersten Anfschlag des Buchs wohl übersezen und interpretiren könne.

3) daß da vorhero Weisens magere Logic und Itteri Compendium Ethices mit der Jugend in kleinen halbjährigen pensis verhandelt worden, man nunmehro derselben weit bessere Bücher nm die Anfänge Sanioris Philoſophiae zu fassen, in die Hände gegeben.

4) daß man auch in Historicis und Geographicis bewährtere Bücher eingeführet und es weiter darinnen als vorher geschehen zu bringen gesucht.

5) daß man Mathesin und Heraldicam eingeführet, und in den Anfängen der ersteren die Jugend so weit bringet, daß da ehedem keiner in der Arithmetic etwas verstanden, nunmehro die junge Leute nicht allein dieselbige erlernen, sondern auch verschiedene davon einen Anfang in der Algebra und in der Geometria machen.

6) daß der ſtndirenden Jugend mit gründlicherm nnterricht in der religion, so eines theils H. Consistorialis Obermann den Reformirten in denen zwey Obern Claſsen schon seit etlichen Jahren gibt, und andern Theils H. Hoff-Caplan Petersen den sämtlich Evang. Lntherischen zu geben angefangen hat, an Hand gegangen wird.

7) daß auch die Jugend in der französischen Sprach, so ebenfalß ehedem nicht geschehen, unterwiesen wird.

8) daß endlich mit verschaffung eines Globi coeleſtis et terreſtris, der Lateinischen Zeitung, Haltung ſolenner promotionen und Austheilung der praemiorum der Jugend Nuzen und der Wohlstand des Gymnaſii gefördert, so dann durch vorgemelte Anstalten die

Schnle in solchen Ruf gesezet worden, daß verschiedene vornehme junge Lente dieselbe aus fernen Landen besuchet, und derselben noch mehr würden gekommen seyn, und noch kommen, wann es nicht mit convenablen Kosthäusern vor dergleichen Jugend allhier so hart hielte." —

Unter den Wünschen, welche er bei dieser Gelegenheit vorbrachte, war auch wieder der nach einer neuen Schulordnung, welche geeignet wäre die richtige Übereinstimmung im Unterricht herzustellen. Er empfand den Mangel einer solchen auch deshalb als etwas Beschämendes, weil von auswärts schon mehrfach danach gefragt worden war. Ferner bat er um Anstellung von einem oder zwei weiteren Lehrern; vier seien zu wenig um in den höheren Disziplinen ordentlich vorwärts zu kommen. Es ist interessant, wie er sich hier für das Fachlehrersystem ausspricht, und wie er über die Arbeitsleistung eines Lehrers urteilt[1]): „So ist über das die Jugend zahlreich, und dürfte noch täglich mehr zunehmen, dergestalten, daß deren schon in claſse tertia bey die 30 geseßen und es fast unmöglich ist, daß solche alle durch einen docenten behöriger maßen können bestritten werden; Ja selbsten der zumalen in den obern Claſsen zu verhandlen stehenden diſciplinen sind so viel und selbige so beschaffen, daß wann ein docens 2 oder 3 davon der Jugend richtig beybringen will, er vor sich zu Hauß nnd nachgehends bci der unterrichtung selbsten genug zu arbeiten hat.

So lehret auch die Erfahrung, daß docentes in multas disciplinas diſtracti selten gut thun, oder wann sie ja gut thun, sich vor der Zeit abnuzen und ihr leben verkürzen. Endlich würde auch vermittelst mehrern Lehrern der herrliche vortheil erhalten, daß, wie in andern wohl bestellten Schulen geschicht, nnd in dem ganzen Brandenburgischen noch ohnlängst hochvernünfftiger weiße ist verordnet worden, nur gewiße disciplinen von einem Lchrer allein, wenigstens dnrch die obern Claſsen könten dociret werden; in welchem Fall sich selbiger auch darauf geflissentlich appliciren — und von jhme mit Recht gefördert werden könte, daß er vor die behörige profectus seiner untergebenen stehe. Meines Orts habe schon längst gewünschet, daß keine andern Wissenschaften zu verhandlen hätte, als worauff bin beruffen worden, nemlich Eloquentiam und Historiam; und wolte ich die dahin einschlagende Disciplinen, als Geographiam, Heraldicam und Historiam litterariam noch gerne dabey tractiren und über das die zu genauer Beobachtung und Aufrechthaltung

[1]) KAZ IV 4253.

des ganzen informations Wesens und der Disciplin fast täglich nöthige visitationes der Claſsen über mich nehmen."

Nicht immer mochte es ihm leicht geworden sein mit seinen Anschauungen über den Wert der einzelnen Disziplinen bei seinen Kollegen durchzudringen und den Unterricht auf der Höhe zu halten. So äußert sich ein Lehrer, der 10 Jahre lang in Prima Logik unterrichtet hatte, als er die Bitte stellte davon befreit zu werden, folgendermaßen: „Da nun aber die philosophische Windmacherey bey mir durch die Gnade Gottes seit einiger Zeit ziemlich ausgedunstet, und mir daher durch die Vernunftlehre zu informiren immer beschwerlicher, ia gar ohnmöglich wird, so ..." Derselbe Lehrer sprach sich ein andermal über seinen Geschichtsunterricht also aus: „Die Historie habe ich erst seit einigen Monaten, nachdem ich durch den H. Aſseſsorem Crollium erfahren, daß ein Hochlöbl. Reform. OberKonsistorium solches von mir verlange, zu dociren übernommen, da sie vor diesem noch von Keinem meiner Anteceſſorum iemalen bey dieser Classe ist tractiret worden. Ich wünschte, daß eine Hochlöbl. Commission mich von dieser Last freysprechen mögte, und das aus folgenden Gründen: Erstlich quia ultra poſſe nemo obligatur. Ich habe die natürliche Gabe und inclination zur historischen Erkäntnis niemalen gehabt, und deswegen auch keine Wissenschaft in der Historie erlangt, und es ist keine grösere Last, als andere in demienigen unterrichten sollen, das man selber nicht versteht. Vors andere, weilen bey dieser Classe ohnedem schon Lectionen genug sind, und diejenige von meinen Schülern, so sich denen ſtudiis gewidmet, in denen beyden obern Classen noch vier Jahre, die Hiſtorie zu lernen, Zeit haben, innerhalb welcher Zeit einer, der Lust und Gaben dazu hat, noch Vieles in der Hiſtorie profitiren kan."

Sehr ungünstig waren auch die äußeren Verhältnisse der Schule; das Schulgebäude war in einem jämmerlichen Zustand, „eine zu ihrem Verfall sich neigende Hütte", „mehr einer spelunca als einer Lehr- und Lernstätte ähnlich". Der Rektor ließ mit Vorstellungen an die Regierung nicht nach, aber es währte lange, bis Abhilfe geschaffen wurde; erst 1747 erfolgte die Verlegung in ein etwas besseres Gebäude, als Steine und ganze Mauerstücke herabstürzten und gewisse Herrn ihren Söhnen aus Furcht, es könnte ihnen durch einen plötzlichen Einfall des alten Hauses ein Unglück begegnen, den weiteren Besuch der Schule verboten. Ebenso war die Dienstwohnung des Rektors ganz unbrauchbar. Es wäre unter solchen Umständen nicht zu verwundern gewesen, wenn Crollius 1735 einen

an ihn ergangenen verlockenden Ruf an das Rektorat des Gymnasiums zu Kreuznach angenommen hätte; er ließ sich aber zum Bleiben bewegen. Ebenso schlug er 1750 einen noch viel ehrenvolleren Ruf als Professor der Geschichte an die Universität Marburg aus und widmete weiter seine Kräfte der Zweibrücker Anstalt, die gerade in den nun folgenden Jahren manche Neuordnnngen erfuhr.

Herzog Christian IV. hatte stets viel Interesse für sein Gymnasium und strebte beständig danach sein Gedeihen zu fördern. Die äußere und innere Ordnung wurde gebessert. Der Rektor selbst verfaßte im Einverständnis mit sämtlichen Lehrern neue leges (1752) und erhielt vom Oberkonsistorium die Weisung, dieselben zu verlesen und auf strikte Befolgung zu dringen.[1]) Es war darin mit Nachdruck ein sittsames Betragen gefordert und dies im einzelnen durch Gebote nnd Verbote erläutert, vielfach in ganz selbstverständlichen Dingen, die so wenig in Schulgesetzen berührt zu werden brauchten wie manches in den heutigen Disziplinarsatzungen. Der Kirchgang war offiziell; schon ½ Stunde vor Beginn des Gottesdienstes versammelten sich die Schüler zur Vorbereitung in der Schule und wurden nachher über die Predigt examiniert. Besondere Kustoden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in und außer der Schule waren vorgesehen; sie sollten jedesmal zu Beginn des Unterrichts alle melden, die sich irgendwie gegen die Satzungen verfehlt hatten. Dieses unschöne Denunzieren der eigenen Mitschüler war damals noch allenthalben Sitte.

Zur Handhabung der Zucht bediente man sich auch des Mittels der Strafgelder, über deren Zweckmäßigkeit jedoch bei der vorgesetzten Behörde Zweifel auftauchten. Der Rektor begründete die Einführung damit, daß er sagte, man habe das malum maius, das Schlagen, welches den Dozenten lästig und den Schülern empfindlich falle, durch ein minus ersetzen wollen; ferner wollte man Mittel zur Belohnnng der Fleißigen und Aufmunterung der Trägen bekommen, sowie zu Anschaffungen für die Schule. Er wandte die Geldstrafe an, wenn einer zu spät kam, ohne Anzeige und Erlaubnis wegblieb, sein Exerzitium nicht zur rechten Zeit abgab, wenn einer darin mehr als 5 Fehler hatte (für je 3 mußte er einen Kreuzer zahlen), sich nicht vorbereitet hatte, und schließlich wenn einer deutsch statt lateinisch redete. Anschaulich äußerte sich in dieser Sache auch Professor Exter, über Zweck, Verhängung und Verwendung der Strafgelder in seiner Klasse[2]):

[1]) Erhalten in einem Akt auf der Gymnasial-Bibliothek Zweibrücken.
[2]) GBZ Akt von 1755.

„1) Der Zweck davon ist, um meine schüler zu dem Lateinisch reden um so viel mehr anzutreiben, sodann auch um die nothwendige stille unter dem dociren bey denen zum schwätzen und muthwillen geneigten zu erhalten.

2) Damit wird aber also verfahren. Wer Teutsch spricht, oder unter währender lection ohne noth schwätzt, oder muthwillen treibt, wird auff einen Zettel, worauff aller nahmen stehen, mit einer note notirt, und muß diesen Zettel so lang bey sich behalten, biß er ihn bey einem andern übertretter des gesetzes anbringen kan, welcher auff gleiche weise gestrafft wird. Wer den Zettel über nacht behält, bekommt 2 dieser noten. Da auch ieder schüler die corrigirte exercitia von neuem in ein schreibbuch einschreiben muß, so werden die fehler, die ietzo neuer dingen aus mangel gehöriger attention oder wegen unterlassenem überlesen begangen werden nach proportion der Vielheit der fehler mit dergl. noten bestrafft, ingleichen auch das auslauffen aus der schul dadurch in schranken gehalten. Vier solcher noten machen einen creutzer.

3) Wochentlich oder auch alle 14 Tag geschicht die Auszahlung. Das straffgeld wird in gegenwart aller schüler iedesmahl in eine irdene Sparbüchs gethan, und hernach von mir selbst verwahrt.

4) Zu end eines jeden halben Jahrs wird die Büchs in praefenz aller schüler geöffnet, das geld gezehlt, und mit iedesmahliger ausnahme eines kleinen quanti, so ich um nach und nach einen schul atlantem vor die arme schüler zu acquiriren, mit Bewilligung der intereffenten, zu erkaufung eintzler landcharten anwende, in gleiche theile unter sie alle ausgetheilt.

5) Auff vorstehende Weise habe innerhalb 3 Jahren würcklich 23 Land Charten nach und nach zusammengebracht."

Die hier unter 2) erwähnten Zettel haben wir bereits als signum latinitatis et morum oder asinus kennen gelernt. Noch bis in die neuere Zeit hat sich da und dort dieser alte Brauch erhalten, zwar nicht mehr das signum latinitatis, aber das signum morum. Am Gymnasium in Bayreuth z. B. gab es noch in den 80er Jahren des 19. Jahrh. ein solches 'signum', in das in wöchentlichem Wechsel der 'Signifer' die unaufmerksamen, unfleißigen usw. Schüler eintragen mußte, deren Delikte dann zusammengezählt und bei Festsetzung der Fleiß- und Betragensnote für das Zeugnis verarbeitet wurden. Jetzt ist dieser Brauch wohl überall verschwunden.

Zu einer guten Ordnung gehört aber nicht nur ein entsprechendes Verhalten der Schüler; auch die Lehrer müssen wissen, in welcher

Weise man die Erfüllung ihrer Aufgaben von ihnen erwartet. Daher sah Crollius darauf, daß sie genaue Instruktionen bekamen, sobald sie ihr Amt antraten. Ein Beispiel dafür sind die Verpflichtungsartikel für den 1753 zum Konrektor ernannten bisherigen Lehrer der Schule in Meisenheim Exter (Dokum. Nr. 76) und den Georg Christian Crollius, der im gleichen Jahre zum Kollaborator seines Vaters ernannt wurde, weil dieser aus Rücksicht für seine Gesundheit nicht mehr alle Stunden in Prima geben konnte. Unter den Pflichten, welche den neuen Lehrern auferlegt wurden, verdient besondere Beachtung die Weisung, sich stets selbst weiter zu bilden und die eigenen Studien zum Nutzen der Schule nicht zu vernachlässigen. Dies zeugt von dem wissenschaftlichen Sinn des Rektors und seinem Verständnis dafür, daß nur ein selbst mit der Wissenschaft in enger Berührung stehender Lehrer imstande ist, junge Leute in wissenschaftliches Denken und Arbeiten richtig einzuführen. Crollius selbst hat sich ja einen guten Namen gemacht durch seine historischen Arbeiten, zu denen er wohl von seinem Schwiegervater Johannis die erste Anregung erhielt.

Dieser wissenschaftliche Geist, der unter ihm seinen Einzug in das Lehrerkollegium gehalten hatte, vererbte sich fort; auch der jüngere Crollius und vor allem die Professoren Exter jun. und Embser pflegten ihn in hervorragendem Maße; es braucht nur an die berühmten Bipontiner Klassikerausgaben erinnert zu werden, welche ihnen ihre Entstehung verdankten.

Indes entsprach das Gymnasium doch nicht den Wünschen des Herzogs; er wollte mehr aus ihm machen und es offenbar in eine Art bürgerlicher Ritterakademie umwandeln, in dem Sinn, daß den modernen Bedürfnissen des praktischen Lebens mehr Rechnung getragen und jedem Schüler das geboten wurde, was zur Vorbereitung auf seinen künftigen Beruf am zweckmäßigsten war; bisher wurden alle gleichmäßig behandelt, mochte einer studieren oder ins praktische Leben treten. Jetzt war überhaupt die Zeit gekommen, wo nach dem Vorbild der Franckeschen Anstalten in Halle, infolge der Eröffnung der ersten Realschule und unter dem Einfluß des beginnenden Neuhumanismus, sich allenthalben das Bedürfnis nach Reformen in den Schulen einstellte. Es ist bezeichnend für das Interesse, das Herzog Christian IV. seinen Schulen entgegenbrachte, daß er sich (1754) direkt an einen Mann wendete, der damals eine führende Rolle im Schulwesen innehatte, an J. M. Gesner in Göttingen. Er ließ diesen Begründer des Neuhumanismus um den Entwurf eines Schulplanes zur Umgestaltung seiner Anstalt bitten; aus der Ant-

wort Gesners geht hervor, daß der Herzog eine Art Ritterakademie wünschte, und Gesner machte, allerdings ohne die Zweibrücker Verhältnisse zu kennen, Vorschläge, wie nach seiner 40jährigen Erfahrung eine Schule am besten eingerichtet würde, die jungen Leuten aus verschiedenem Stand und mit verschiedenen Zielen Bildung und Erziehung gewähren soll (s. Dokum. Nr. 77). Demnach sollten nicht alle Schüler so unterrichtet werden, wie wenn sie alle studieren wollten; die lateinische Sprache sollte ihr Übergewicht verlieren und vernünftiger gelehrt werden; dafür stiegen praktische Fächer mehr im Wert. Dreierlei Klassen von Schülern waren zu berücksichtigen: diejenigen welche sich einem praktischen Beruf zuwenden wollten, die künftigen Offiziere und Hofleute und schließlich die künftigen Gelehrten.

In der ersten allgemeinen Klasse, einer Einheitsschule mit 3 Ordnungen zu je zwei Jahreskursen, werden die Kinder vom 6.—12. oder 7.—13. oder 8.—14. Lebensjahr in den Elementarfächern unterrichtet: Muttersprache, Briefschreiben, Rechnen, etwas Geometrie, Musik und Zeichnen, Bürgerkunde, Naturkunde und Kunstbetrachtung, Religionsunterricht vor allem als Tugendlehre. Außerdem sollte auf dieser Unterstufe in Privatstunden, deren es täglich zwei sein können, Latein, die Anfangsgründe der Geographie und Geschichte, Französisch, Zeichnen, Instrumentalmusik und Tanzen gelehrt werden. Die Beschränkung des Lateins auf Privatunterricht betrachtete Gesner als einen besonderen Vorteil, weil dadurch diejenigen, welche Latein nie im Leben brauchen, damit sich nicht abquälen mußten, und nur wirklich fähige Köpfe diese Sprache lernten. So hatten sich die Anschauungen geändert. Gesner versprach sich durch diese Auslese von Lateinlernenden auch eine höhere Bewertung der Sprache gegenüber der gegenwärtigen Verachtung, und meinte, man könne mit einer guten Methode in täglich einer Stunde mehr ausrichten als nach der bisherigen Art in 12 Jahren in täglich 3—4 Stunden. Das ist eine scharfe Verurteilung der bisherigen geistlosen Drillmethode.

Nach 6jährigem Besuch der ersten Klasse sollten diejenigen austreten, welche ein Handwerk, eine Kunst oder die Kaufmannschaft als Beruf sich erwählen, die übrigen in die zweite Klasse vorrücken, um im Alter von 14—16 Jahren sich daselbst zwei Jahre lang unterrichten zu lassen. Gegenstände sollten sein 1. die Muttersprache und Französisch, worin besondere Gewandtheit durch Hin- und Herübersetzen, durch Abfassung von Erzählungen, Briefen und

allerhand Aufsätzen angestrebt wurde; von Konversation ist nicht die Rede. 2. Lateinisch, „doch hier mehr nach der sog. Routine und dem Gebrauch selbst, als mühsame Erlernung der Grammatie: es wird mehr auf das Vermögen gesehen, alles was lateinisch geschrieben ist und sonderlich in den neueren Lehrbüchern vorkommt zu verstehen, als zierlich zu schreiben". 3. Geographie, Geschichte nebst Chronologie, Heraldik, Numismatik. 4. Mathematik nebst Zeichnen. 5. Natur- und Kunstlehre. In die Privatstunden sind verwiesen die Exerzitien, lateinische Grammatik und die Anfänge des Griechischen, beides als Vorübung für den dritten Kurs.

Nun scheiden wieder diejenigen aus, welche Kriegs- oder Hofdienst annehmen wollen, und der Rest bildet den dritten Kurs, nach dessen zweijähriger Dauer der Übertritt an die Universität erfolgen sollte. Auf dieser Stufe treibt man „die lateinische Sprache nunmehr bis zur grammatikalischen und rhetorischen Richtigkeit, liest täglich eine Stund cursorie die besten Schriftsteller, darunter Cicero und Caesar die vornehmsten". Eine andere Stunde dient der eigentlichen Erklärung und der Lektüre schöner Stellen aus Vergil und Horaz, auch prosaischen und poetischen Übersetzungen und eigenen Ausarbeitungen. Das Griechische soll in diesem Kurs für alle, Theologen, Juristen, Mediziner, offiziell gemacht werden, nicht um seiner selbst willen, sondern wegen seiner Nützlichkeit fürs praktische Leben des Berufs. Ferner gehört in den Lehrplan Wiederholung und Erweiterung der mathematischen und geschichtlichen Kenntnisse sowohl durch Vorträge des Lehrers als durch eigene Lektüre der Schüler, und außer dem Religionsunterricht eine kurze Einleitung in die Philosophie. Außerdem soll den Schülern in Privatstunden durch einen Theologen, Juristen und Mediziner Gelegenheit gegeben werden, in propädeutischer Weise einen allgemeinen Einblick in die drei Fakultäten zu bekommen und eine genauere Einführung in die von dem einzelnen erwählte. Es war also von Gesner gedacht neben bestimmten Fächern obligaten Unterrichts die Wahlfächer möglichst zu erweitern, um so der Individualität der Schüler mehr Rechnung zu tragen, ein Bestreben, das auch heutzutage am humanistischen Gymnasium wieder hervortritt, nachdem die Forderung einer Ausdehnung der mehr praktischen Fächer immer lauter wird.

So dachte sich Gesner die Neuordnung der Zweibrücker humanistischen Anstalt in realistischem Sinn, und gab dazu noch mancherlei Ratschläge über die Methode des Unterrichts und über die Zucht im allgemeinen. Es war entschieden ein praktischer Vorschlag, den

Unterricht so abzustufen, daß der Unterkurs stets die gemeinsame Grundlage bilden konnte auch für diejenigen, welche weiter strebten, ohne daß jene, die ein anderes Ziel als das Universitätsstudium verfolgten, mit für sie unnützen Fächern sich abplagen mußten.

Auch aus diesem Plan und den angefügten theoretischen Betrachtungen ergibt sich Gesners charakteristischer Standpunkt in der Geschichte der Pädagogik. Seine Stellung zum Unterricht in den klassischen Sprachen ist weit verschieden von der sonst üblichen; nicht öder Grammatikdrill, nicht eine Ausbeutung der Schriftsteller zu grammatischen Zwecken, wobei in „statarischer" Lektüre unendliche Zeit ein Autor zerpflückt wurde, nicht die geläufige Handhabung der Sprache im mündlichen und schriftlichen Gebrauch, nicht eine Imitatio um jeden Preis waren für ihn mehr die leitenden Gesichtspunkte, sondern Eindringen in das Verständnis der Schriftsteller und Nutzbarmachnng ihres geistigen Gehaltes zur Bildung des Verstandes und Willens; daher seine Forderung der kursorischen Lektüre, worunter er die nicht mit grammatikalischen Übungen verbundene, also rascher zu erledigende und in den Inhalt eindringende Behandlung der Autoren versteht, während wir heutzutage die Begriffe „statarisch" und „kursorisch" etwas anders zu fassen gewohnt sind; nachdem von einer Ausschlachtung der Klassiker zu grammatikalischen Übungen überhaupt nicht mehr die Rede sein kann, wird „statarisch" gebrancht von der mit eingehender Interpretation verbundenen, „kursorisch" von der rascheren Lektüre. Neben dieser anderen Bewertung des klassischen Unterrichts, zu deren näheren Begründung Gesner in unserem Plan auf andere eigene Schriften verweist, wie auf seine Braunschweigische Schulordnung (1737), auf die Einleitung zur lateinischen Grammatik von Cellarius und zu seiner Livius-Ausgabe (1735) u. a., tritt auch eine stärkere Betonung anderer Unterrichtsfächer zutage. Der Muttersprache soll ein fester Platz im Lehrplan gegeben werden, Französisch erfährt eine intensivere Berücksichtigung, ebenso Mathematik, Naturkunde, Geschichte und Geographie. Diese Erweiterung und Vertiefung der Lehrgegenstände neben den klassischen Sprachen ist ein Zugeständnis Gesners an diejenige Richtung der damaligen Zeit, welche den realistischen Fächern mehr Geltung verschaffen wollte, und die neue Wertung und Behandlung des klassischen Unterrichts bedeutet einen Anfschwung des humanistischen Prinzips; an beidem hat Gesner nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch besonders in der Heranbildung junger Lehrer in seinem Göttinger Seminar stets festgehalten.

Für Zweibrücken sind diese Ideen zunächst leider nicht von praktischer Bedeutung geworden. Der Gesnersche Plan kam nicht zur Einführung; es findet sich in den Akten nirgends eine Andeutung über seine weitere Behandlung. Wahrscheinlich — und das ist ganz begreiflich — ist die dadurch notwendige Umwälzung im Schulwesen der Aufsichtsbehörde zu groß erschienen. Es hätten auch alle Trivialschulen anders eingerichtet werden müssen, nicht nur das Gymnasium, weil dieses ja von den andern einen Teil seiner Schüler bezog. Eine solche grundsätzliche Neuerung aber hätte eine große Störung verursacht und, zunächst wenigstens, die Schule nicht gefördert, wie der Herzog doch wünschte. So blieb der Plan unausgeführt nicht nur in seiner äußeren Form, sondern auch seinem Geiste nach. Aber die Sorge um die Anstalt gab der Herzog nicht auf.

Im Jahre 1755 ernannte er eine besondere Kommission zur Visitation des Gymnasiums, bestehend aus dem Regierungsrat Bachmann und den Konsistorialassessoren Bettinger und Kiesewetter, welche 1756 einen ausführlichen Bericht über die Zustände an der Schule vorlegten (Dokum. Nr. 79), auf Grund dessen sie dann vom Fürsten den Befehl erhielten ein neues Reglement zu entwerfen, welches auch im Jahre 1757 genehmigt und eingeführt wurde (s. Dokum. Nr. 80). Es war jedoch nicht als etwas Definitives gedacht, sondern nur „bis zur Promulgierung einer vollständigen Schulordnung“. Das Gymnasium stand bisher unter der Aufsicht des reformierten Oberkonsistoriums und war nur mit reformierten Lehrern besetzt, obwohl die Zahl der lutherischen Schüler ebenso groß war wie die der reformierten (im Jahre 1755 waren unter 109 Schülern 51 lutherisch, 50 reformiert und 8 katholisch); es gab daher stets Klagen der Lutheraner über konfessionelle Einseitigkeit und Benachteiligung ihrer Schüler. Um diesen ein Ende zu machen und mehr Ordnung und Einheit in das Schulwesen zu bringen, setzte der Herzog eine neue Schulbehörde ein: die zu einmaliger Visitation ernannte Kommission, die aus Mitgliedern der beiden protestantischen Konfessionen bestand, wurde unter dem Namen 'Fürstliche Schulkommission' in eine dauernde Institution umgewandelt und ihr auch der Rektor der Anstalt zugeteilt. Dadurch war erstens erreicht, daß die beiden Konfessionen an der Schulaufsicht teilnahmen, und zweitens, daß die Überwachung der Schule der kirchlichen Instanz, die sie bisher ausschließlich ausübte, entzogen war, weil auch weltliche Räte der Regierung in die Kommission gewählt wurden. Ihr oblag auch die Prüfung der anzustellenden Lehrer. Es blieb dem Ober-

konsistorium allerdings noch das Anfsichtsrecht über die Trivialschulen in den Landstädten; doch wurde ihm auch dieses im Jahre 1788 genommen und ungeachtet allen Widerspruches der Schulkommission übertragen.

Der erwähnte Visitationsbericht von 1756 ist sehr eingehend und gibt ein anschauliches Bild von dem damaligen Zustand der Anstalt. Er enthält Qualifikationen der sämtlichen Lehrer und Urteile über den Stand der einzelnen Klassen, zugleich mit Einflechtung von Verbesserungsvorschlägen, wobei u. a. auch die Anstellung lutherischer Lehrer beantragt wurde, die anch 1757 erfolgte. Die Willkür bei den Promotionen, bei welchen weniger auf die Kenntnisse der Schüler als auf den Stand und den Wunsch der Eltern Bedacht genommen werde, wurde streng getadelt und als Hindernis für das Gedeihen der Anstalt hervorgehoben. Auch die langen Ferien schädigten den Unterricht und verlangten eine Neuregelung.

Sodann werden die einzelnen Untorrichtsfächer besprochen. In dem Urteil über die Behandlung des Lateinischen ist nichts zu merken von den Grundsätzen, auf die Gesner in seinem Gutachten hingewiesen hat. Es wird im Gegonteil geklagt über die mangelhafte Übung im Lateinsprechen und die ungenügende Imitation, über ungeschickte Auswahl der Autoren[1]) und häufigen Wechsel in der Lektüre, durch den die Schüler nur gestört würden in der Erlernung eines bestimmten Stiles. Ein Fehler sei auch, daß aus dem Griechischen und Hobräischen nicht ins Lateinische, sondern ins Deutsche übersetzt werde. Von dem Geist des erwachenden Neuhumanismns war wohl der Rektor in seinem Unterricht bereits ergriffen, aber bei den Visitatoren war davon noch nichts zu spüren; dagegen ist anerkennend hervorzuheben, daß es dem Rektor gelungen ist, die griechische Lektüre noch mehr zu erweitern als er früher angestrebt hatte, was aber von den Visitatoren auch bemängelt wurde. Daß der Geschichte unter dem Rektor Crollins besondere Sorgfalt gewidmet wurde, ist einleuchtend, aber den Visitatoren erschien es zu viel: nicht in Tertia, sondern erst in Sekunda solle damit begonnen werden; besondere Lehrbücher für Kirchen- und Literaturgeschichte zu haben, sei überflüssig. Metaphysik, Mathematik, Kosmographie, Sphärologie sollten gestrichen, höchstens in Privatlektionen behandelt werden.

[1]) 1755 wurden in Prima gelesen: Lat.: Cicero, Sallust, Tacitus Germ., Horaz. Griech.: Homer Ilias, Anacreon, Epicteti Enchiridion, Cebetis Tabula, Luciani Timon.

Darauf handeln die Visitatoren von der Disziplin, die sie als sehr schlecht befunden haben; es war offenbar eine etwas zu humane Behandlung der Schüler eingetreten, indem man den Stock recht wenig anwandte und Übertretungen lieber mit Strafgeldern (s. o.) ahndete. Das machte wenig Eindruck auf die Jungen. Aber auch an dem persönlichen Verhalten der Lehrer muß vieles bedenklich gewesen sein. Wenn sie es fertig brachten in Schlafrock, Kappen, Pantoffeln oder mit dem Hut auf dem Kopf zu dozieren, so geht das trotz der Gemütlichkeit der guten alten Zeit doch zu weit. Wenn zur Besserung der Disziplin auch angeraten wurde, daß nur in Quarta die Schüler mit „Du", in Tertia und Sekunda aber mit „Ihr", in Prima mit „Er" angeredet werden sollen, so ist dabei wenigstens der Gedanke das Ehrgefühl zu wecken und zu schonen anzuerkennen. Die Strafgelder fanden nicht die Zustimmung der Visitatoren; es konnte diese Einrichtung auch tatsächlich eine Verführung für die Kinder werden, Geld zu entwenden, um die Strafe zu erlegen. Ein Straf- und Belohnungsmittel war auch die Lokation in der Klasse, die aber durch allzu häufige nnd auch unzweckmäßige Anwendung ihre Wirkung eingebüßt hatte; daher sollte lieber der Rektor bei seinen monatlichen Visitationen den Schülern auf Grund einer Probearbeit und ihrer sonstigen Kenntnisse die Plätze anweisen.

Im einzelnen muß die Lektüre des Berichtes selbst das Bild vom Zustand der Anstalt vervollständigen. Für notwendig hielten die Visitatoren eine ausführliche Schnlordnung, eine inspectio perpetna (Schnlkommission), eine solennis visitatio alle Halbjahre. Schließlich regten sie die Regulierung der Gehälter[1]), ein

[1]) Diese betrugen für die einzelnen Lehrer 1755 nach der Aufzeichnung in einem Akt GBZ (links die Umrechnung der Naturalien in Geld, d. i. Gulden, Batzen, Kreuzer):

1. Besoldnng des Rektors Crollins.

200 — „ — „ Geld 200 fl.
100 — „ — „ Korn 20 } Mltr.
27 — „ — „ Gerst 6 } Mltr.
14 — „ — „ Spelz 6 } Mltr.
12 — „ — „ Dinckel 6 } Mltr.
8 — 5 — „ Haber 5 } Mltr.
65 — „ — „ Wein 13 ohme
42 — „ — „ Hen 8 Frohnfarten
19 — 7 — 8 Grumet 4 Frohnf.
13 — „ — „ Stroh — 200 Geb.
30 — „ — „ Holz — 30 Kl.
4 — „ — „ vor einen Spießhirsch 4 fl.

neues Gymnasialgebäude, die Errichtung eines Konvikts und Regelung der Stipendien, die Einführung der italienischen Sprache und körperlicher Übungen an. Die 1757 genehmigte Schulordnung nimmt auf alle die gerügten Mißstände Rücksicht und macht die meisten Anregungen zu Vorschriften; eine Fortentwicklung in der Methode des Unterrichtsbetriebs bedeutet sie nicht, war aber jeden-

3	3	„	„ 3 Stück eckerig Schwein 3 fl. 3 bz.
4	12	„	Fisch 36 ℔
8	„	„	Ein Garten
75	„	„	Freye Wohnung
625	12	8	

ohne die emolumenta.

1 fl. von jedem Knaben (die armen und mittellosen ausgenommen) der in das Gymnafium eintrittet u. von mir eingeführet wird.

2. Besoldung des Konrektors Exter.

194	„	„	Geld 194 fl.	
88	„	„	Korn 18	Mltr.
27	„	„	gerst 6	Mltr.
14	„	„	Spelz 6	Mltr.
8	5	„	Haber 5	Mltr.
65	„	„	Wein 1 Fuder 3 ohm	
42	„	„	Heu 6 Wagen	
19	7	8	Grummet 3 Wagen	
13	„	„	Stroh 200 Gebund	
4	„	„	Spießhirsch	
4	12	„	Fisch 36 ℔	
30	„	„	Holz Klafter	
509	9	8		

ohne Hauszins u. emolumenta. Schulgeld nichts. Andere emolumenta nichts außer den herkömml. Geschenken der wohlhabenderen Schüler an Neujahr, 1. Mai u. an Martini.

3. Besoldung des Praec. J. Chr. Kuhn:

146	„	„	Geld 146 fl.
40	„	„	Korn 8 Mltr.
9	„	„	Gerst 2 „
4	10	„	Speltz 2 „
3	5	„	Haber 2 „
6	„	„	Holz 6 Kl.
35	„	„	Wein 7 Ohme
14	„	„	Heu 2 Wagen
120	„	„	An Schulgeld, wegen der öffentl. Stunden, von jedem Schüler, die arme ausgenommen, jährlich 2 fl. Wegen der gewöhnl. Privat-Stunde auch 2 fl.
378	„	„	

ohne die Geschenke.

falls geeignet Einheitlichkeit und Ordnung herzustellen. Sie enthält auch die Einsetzung der ständigen Schulkommission. Bezüglich des Schnlgeldes wurde bestimmt, daß in den oberen Klassen keines bezahlt werde und auch die üblichen dreimaligen Geschenke an die Lehrer (Neujahr, 1. Mai, Martini) abgeschafft werden; dagegen sollten die Schüler der beiden unteren Klassen mit Ausnahme der Armen jährlich 2 fl. entrichten; für Privatstunden wurde jährlich 1 fl. bezahlt und der Rektor durfte von jedem eintretenden Schüler 1 fl. Einschreibgebühr erheben. Das Schulgeld fiel dem betr. Lehrer zu.

Vollständige Ferien gab es nicht, auch nicht zu den kirchlichen Festzeiten, dagegen wurde vom 20. Juli bis 20. August der tägliche Unterricht auf 2 Stunden eingeschränkt; nur die auswärtigen Schüler konnten in dieser Zeit 14 Tage lang nach Hause. Examina waren jährlich zweimal, zu Ostern und Michaelis, dagegen Versetzung nur zn Michaelis; die frühere Übung, auch zu Ostern zu versetzen, hatte sich nicht bewährt. In den drei oberen Klassen gab es je zwei Gruppen von Schülern (Dekurien), in der nntersten deren drei. Griechisch wurde neben Latein schon in Quarta begonnen, in Tertia kamen Arithmetik und Geographie dazu, in Sekunda Hebräisch, Rhetorik, Geschichte und womöglich Römische Altertümer. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß den Schülern der Sekunda, welche nicht Theologen werden wollen, freigestellt sein solle, an Stelle von Griechisch und Hebräisch andere Fächer sich zu wählen; also auch die in der Gegenwart angestrebte freiere Gestaltung des Unterrichts in den oberen Klassen ist schon einmal dagewesen. Über die Auswahl der zu lesenden Autoren ist keine Bestimmung getroffen.

Im Jahr 1758 wurde die Schule auch in ein anderes besseres Gebäude verlegt.

In ähnlicher Weise setzt sich die Besoldung des Praec. Braun (III) zusammen zu 355 fl.

an Geld	176 fl.
10 Mltr. Korn	50
6 „ Dinkel	12
3 „ Speltz	7
10 Ohm Wein	50
2 Wagen Heu	14
6 Kl. Holz	6
Schulgeld u. accidentien	40
	355 fl.

Der französische Lehrer hatte 171 fl. (60 fl. an Geld), der Schreibmeister 100 fl. u. 12 Mltr Dinkel.

Was den Titel der Lehrer betrifft, so schied die Kommission genau zwischen den 'professores' gymnasii (Crollius, Exter und Crollius jun.) und den 'praeceptores inferiores' (Braun und Kuhn). Ursprünglich hießen jedenfalls alle 'praeceptores' und an den Trivialschulen behielten sie auch stets diesen Titel bei. Professoren im eigentlichen Sinn und offiziell so betitelt waren ursprünglich nur diejenigen, welche lectiones publicas hielten, aber nach und nach hatte es sich eingebürgert, alle Lehrer an den oberen Klassen des Gymnasiums Professoren zu nennen zum Unterschied von den Lehrern an den Trivialschulen; bisweilen wurde der Titel auch verliehen für besondere Fächer: professor eloquentiae, prof. matheseos et logices. 1722 suchte der Konrektor Holtz um Verleihung nach für die Fächer, in denen er seinen besseren Schülern Privatlektionen geben wollte; dies könnte mit dem Professor-Titel mit mehr Autorität und Nutzen geschehen. Die Hilfslehrer hießen 'collaboratores'.

Zur genauen Informierung der Examinatoren über die Schüler wurden bei jedem Examen besondere Listen angefertigt, die, wenn sie ganz ausführlich waren, folgende Rubriken enthielten: Nomina. Religio. Aetas. Patria. Patris conditio. Tempus commorationis. Mores. Ingenium. Memoria. Iudicium. Facultates patris. Genus studiorum. Dabei wurde zur Charakterisierung mit klaren und kraftvollen Ausdrücken nicht gespart, z. B. finden sich in einer Liste von 1755 bei 48 Schülern der Quarta in der Rubrik 'mores' folgende Prädikate: probati, boni, timidi, rustici, perditi, improbi, temperati et moderati, modesti, lepidi, morosi, inculti, optimi, pudici, faciles, varii, corrupti, humani, mali, feri, petulantes, serii, fatui; für ingenium: acerrimum, tardum, bonum, bonum sed sine industria, inverecundum, excellens, stupidum, mediocre, perditissimum, stupidissimum; für memoria: tenacissima, labilis, bona, fallax, mediocris, tenax, bona; für iudicium: subtile, mediocre, bonum, nullum, acre. Diese Qualifikationen zeigen, daß es sich die Lehrer wohl angelegen sein ließen, die Individualität ihrer Schüler kennen zu lernen.

Nachdem der Rektor Crollius mit Rücksicht auf Alter und Gesundheit schon seit einiger Zeit von einem Teil seiner Stunden in Prima befreit war und an seinem Sohne einen Kollaborator bekommen hatte, wurde er 1757 auf Antrag der Kommission vom Unterricht ganz befreit und hatte nur noch die Rektoratsgeschäfte zu führen, während seine Stunden an den Konrektor Exter und seinen Sohn verteilt wurden. Mit dem letzteren gab es mehrfach

Unannehmlichkeiten; er war ein jugendlicher Heißsporn und nahm sich den Kollegen und Vorgesetzten gegenüber oft ziemlich viel heraus[1]); doch hat er sich mit den Jahren gebessert, so daß die Regierung 10 Jahre später, als der Vater Crollius 1767 im Alter von 74 Jahren gestorben war, nicht zögerte, dem Sohn das Rektorat anzuvertrauen.[2])

Der ältere Crollius hat in langjähriger Leitung die Anstalt, die er in wenig erfreuliohem Zustand übernommen hatte, wieder zu unbestreitbarer Blüte gebracht. Er hat seinen Lebensberuf in seiner Tätigkeit als Schulmann gesehen und darin nicht nur eine Übergangszeit zum geistlichen Amt erblickt, wie es damals meist der Fall war. Dadurch kam Stetigkeit in die Leitung der Anstalt, und da er eine entschiedene pädagogische Begabung und wissenschaftlichen Sinn hatte, waren die Bedingungen für eine Erneuerung des Schullebens durch ihn gegeben. Unterstützt und beraten von bedeutenden Männern, wie seinem Schwiegervater Johannis, und stets verständnisvoll gefördert durch seinen Landesherrn, erfüllte er seine schwierige Aufgabe zum Segen der Jugend. Zwar ist nicht

[1]) S. Finger Altes und Neues S. 82 f.

[2]) Seine Besoldung betrug:

An	Geld	120 fl.
	addition	6 —
	Hauszins	35 —
	Gartenzins	3 —
	Holzgeld f. 30 Klftr	110 —
	franc salé	6
	Jt. für die aufgehobenen Accidentien	30
		Sa 310 fl.

An	Korn	20 Mltr
	Gerst	6
	Spelz	6
	Haber	5
	Dinkel	6
	Wein	1 Fud. 3 Ohm.
An	Heu	6 Wägen
	Grummet	3 „
	Strohe	200 Gebund

Jt. für einen SpießHirsch 4 fl.
Jt. Fisch ... 36 ℔, nemlich 2/3 Karpfen und 1/3 Hecht.
Jt. werden Ihme vier Stück Ecker-Schwein frey gelassen, oder vergüthet à 12 fl. pro Stück.
Ein Garten — freie Wohnung im Gymnasium.

immer alles so gegangen, wie er es gewünscht hätte; die Verhältnisse sind oft stärker gewesen als der gute Wille des einzelnen, aber doch kann mit vollem Recht die Zweibrücker Anstalt in ihm einen ihrer größten Rektoren sehen, dessen Treue und Hingebung, dessen für das Gute und Brauchbare in der Entwicklung der pädagogischen Anschauungen seiner Zeit offener Sinn dem Gymnasium zu neuer Blüte verhalf.

Unter der Amtsführung des Gg. Christ. Crollius (1767—1790) fanden einige nicht unwesentliche Änderungen im Unterrichtsbetrieb statt. Die Schulkommission hielt eine vollständige Erneuerung des Reglements von 1757 für notwendig — es war ja ohnehin nur als provisorische Schulordnung gedacht — und bekam von der Regierung die Anweisung, die änderungsbedürftigen Punkte zusammenzustellen; aber Crollius, der speziell wieder mit dieser Aufgabe betraut wurde, unterließ es; noch 1772 war nichts geschehen. Dafür legte er 1774 einen Lehr- und Stundenplan vor, aus dem der Betrieb für diese Zeit zu entnehmen ist (s. Dokum. Nr. 83). Neu ist darin, daß in Prima und Sekunda besonderer theoretischer und praktischer Unterricht in der Geometrie erteilt wurde. 1770 war ein 'Bauinspektor und Geographus' oder 'Geometer' in fürstliche Dienste aufgenommen und mit der unentgeltlichen Unterrichtserteilung im Gymnasium beauftragt worden. Bald trat insofern eine Änderung ein, als der anfänglich nur alle 14 Tage stattfindende praktische Unterricht im Feldmessen vermehrt wurde und der Geometer für seine Funktion am Gymnasium den Titel 'professor matheseos' mit dem Rang gleich nach dem Rektor erhielt; er hatte nun insgesamt 6 Stunden wöchentlich praktischen Unterricht in Geometrie und Trigonometrie zu erteilen, während Rektor Crollius die Theorie dozierte (s. Dokum. Nr. 82). Auf die praktische Übung im Anlegen von Plänen legte die Regierung damals großen Wert; schon vor der Anstellung eines eigenen Geometers (1770) hatte sie an die Schulkommission die Verfügung erlassen, daß künftig „an die lateinischen und deutschen Schulen keine andere Subjecta, als welche die Geometrie wohl verstehen, genommen und diese von selbigen fleißig docirt werden solle". Proben von solchen Schüleraufnahmen sind noch viele vorhanden.[1]) Während es sich hier um ein Unterrichtsfach handelte, legte eine andere Verfügung von 1768 Gewicht auf eine Tätigkeit der Lehrer, die keineswegs mit der Schule in Zusammenhang steht; sie lautet:

[1]) KAZ VII 300 f.

„Nachdeme Serenissimi Nostri Hochfurstliche Durchlaucht zu Ermunterung der Seidenzucht gnädigst resolviret haben, daß die Schul-Candidaten, welche sich von den Maulbeer-Plantagen und dem Seidenbau eine gute Wissenschaft erwerben, vor andern zu Schuldiensten befördert werden sollen: Als wird diese Hochfürstliche gnädigste Intention dem Ober-Consistorio zu seiner Nachricht und Achtung und besonders weitern Bekanntmachung hiermit gehörig eröffnet.“ Das hat wohl vor allem Bezug auf die Volksschullehrer und die Präzeptoren an den Trivialschulen. Auch damals wurden also die Lehrer zur Förderung derartiger Zweige der Landwirtschaft angehalten.

Crollius sah sehr auf die Pflege praktischer Fächer; wie er die Geometrie einführte, so wollte er auch der Physik Platz in der Anstalt verschaffen; 'initia physicae tam experimentalis quam dogmaticae' seien nötig. Er regte an, die nötigen Instrumente anzuschaffen und ein Cabinet d'histoire naturelle und Physique experimentale anzulegen. Als es sich 1789 um Anstellung eines neuen Mathematikers handelte, empfahl er einen Kandidaten, der Physik unterrichten konnte; er hatte ihn selbst geprüft und, wie er sagte, gerade in den Materien, die jetzt besonders in Mode seien: Elektrizität und die Blanchardischen Luftballons und Parachutes (Fallschirme), gute Kenntnisse gefunden. Sein Vorschlag hatte auch Erfolg.[1]) Seine Ansicht über die einzelnen Lehrfächer und ihre Verbindung miteinander als Grundlage einer richtigen Bildung, ist aus folgenden Worten ersichtlich, die er in einem Bericht von 1789 schrieb:

"... Ein Gymnasium, welches Jünglinge dem Staat erziehen soll, soll nicht nur Literatur oder Sprachkenntniß zum Zweck haben, die iedoch ohne philofophische Einsichten und übenden Geschmak des schönen nur pedantisch getrieben werden kan, sondern auch die Köpfe zum Denken bilden und mit Kenntnissen aus der Welt bereichern, das heißt es muß Wissenschaft und Geschichtskenntniß in die Jugend gepflanzt werden. Wissenschaft ist Philofophie und Mathematic. Die Logik lehrt zwar die Reglen wissenschaftlich zu denken, die sie auf Metaphysische Kenntnisse und besonders Pfychologie begründen muß. Der Stoff, worauf sie angewandt wird, ist Mathematik und Physik, wozu die erstere nur den Schlüssel darreicht, wenns nicht blose Natur Historie und Gedächtniß Sachen

[1]) Diese Vorliebe für Physik und Naturwissenschaften geht wohl auf den Herzog Karl II. zurück, der die schon 1768 gegründete „physikalisch-ökonomische Gesellschaft“ eifrigst förderte und selbst ein schönes Naturalienkabinet besaß. (S. Molitor, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt S. 503f.)

werden soll. Ein wahrer Schul Lehrer, der Jünglinge zur wissenschaftlichen Kenntniß bilden soll, muß wegen dem genauen Band der Wissenschaften, wenigstens eine Encyklopädische Kenntniß derselben haben, und dabey in einem Gefache solcher gelehrten Kenntnissen besonders zu Hause seyn, es seye nun Philosophie, der Mathematik oder Geschichte, die er mit Literatur verbinden muß. . . . ."

Er selbst war auf historischem Gebiet als Forscher tätig wie sein Vater und förderte auch die wissenschaftlichen Studien anderer. Schon erwähnt wurde, daß unter ihm und mit seiner Mitwirkung Fr. Chr. Exter und Joh. Val. Embser die Herausgabe der editiones Bipontinae in Angriff nahmen. Zu dieser und aller gelehrten Arbeiten Förderung sorgte er für Ergänzung der vorhandenen Bibliothek und bewog den Herzog zum Ankauf der Bücher seines Vaters und zur Bewilligung einer jährlichen, freilich recht bescheidenen Summe (30 fl.) aus den geistlichen Gefällen zur Anschaffung von Büchern.

Der wissenschaftliche Eifer der Lehrer mag wohl der Schule selbst nicht immer nutzbringend gewesen sein; es wird den Klagen, daß die Schularbeit darunter leide, nicht alle Berechtigung abzusprechen sein, aber im großen und ganzen hatte die Schule doch Vorteil davon; insbesondere wurde auch die Aufmerksamkeit des „Auslandes“ auf dieselbe gelenkt.

Der französische Unterricht, auf den schon infolge der Lage des Landes nahe der Grenze viel Wert gelegt wurde, erfuhr dadurch eine Förderung, daß dafür ein Lehrer im Hauptamt am Gymnasium angestellt und die Stundenzahl vermehrt wurde. Bisher war der Schulmeister und Kantor der französischen Kolonie in Zweibrücken für einige Stunden wöchentlich engagiert, von nun an (1776) wurde ein eigener 'praeceptor' am Gymnasium angestellt und nach Vorschlag des Rektors wurden von ihm in Prima 2, in Sekunda 3, in Tertia 5 und in Quarta 4 Stunden (dabei 2 Stunden in Tertia und Quarta gemeinsam) wöchentlich gehalten. Da die französische Kolonie in schlechter finanzieller Lage war und Widerspruch gegen diese Neuerung erhob, einigte man sich dahin, daß dem Präzeptor gestattet wurde, auch an der französischen Schule Unterricht zu erteilen.[1]) 1783 jedoch fand definitiv die Trennung des französischen Lektorats von der Schulmeisterstelle der französischen Kolonie statt

[1]) Sein Gehalt betrug 199 Gulden (inkl. der in Geld umgerechneten Naturalien) und c. 75 fl. Schulgeld.

und der neu angestellte Lehrer am Gymnasium, Pfarrer Piccard, erhielt den Titel eines Professor gymnasii.

Diese Betonung praktischer Fächer, Geometrie, Physik, sowie der Geschichte und französischen Sprache, ist nicht ausschließlich auf persönliche Liebhaberei des Rektors zurückzuführen. Wir dürfen darin gewiß ein Zeichen der ganzen Zeitströmung und eine Wirkung des philanthropistischen Unterrichts erkennen, der gerade damals in der Pfalz so viel Aufsehen machte, seitdem im Jahre 1777 das Philanthropin in Heidesheim bei Grünstadt von Dr. K. Fr. Bahrdt in so marktschreierischer Weise eröffnet war. Wenn auch die Herrlichkeit dieser Anstalt sehr rasch entschwunden war, so hatte sie doch zu manchen Neuerungen den andern Pfälzer Schulen, die nicht zurückbleiben wollten, Anlaß gegeben. Auffallen muß nur, daß in Zweibrücken von Unterricht in deutscher Sprache und Literatur keine Rede ist. Fand auch damals dieses Fach wirklich noch keine Pflege oder ist's nur Zufall, daß in den Akten nichts davon zu stehen scheint?

Trotz aller Verbesserungen und des wissenschaftlichen Eifers der Lehrer scheint doch nicht allgemeine Zufriedenheit mit der Schule geherrscht zu haben, wenigstens war das Interesse am Schulleben kein sehr reges; denn Crollius beantragte sogar den Wegfall der Promotionsfeierlichkeiten und begründete dies also: Das Publikum werde über eine ausgestellte Promotion nicht unzufrieden sein. Denn gewißlich nicht mit Zufriedenheit, aber doch zuverlässig vernehme er, daß selbst solche Herrn und Zuhörer, denen sie nicht hätten mißfällig sein mögen, es als eine Beschwerde ansehen und lange Weile finden, ihren Schulübungen, oder um es gerade herauszusagen, ihren pedantischen Reden und Handlungen an drei Stunden und darüber beizuwohnen. Man rede alle halbe Jahr nur wenig und mit Abwechslung der Personen, glaube auch zu den Reden bisher Stoff genommen zu haben, der nicht außer dem Kreis ihrer Einsichten, des Amts und der Schule liege. Aber freilich könne man das Auditorium nicht in ein Redouten- oder Komödiensaal oder Spielstube, wo man längere Zeit sich verweilen könne, weil ein jeder eine egoistische Person dabei zu spielen meine, verwandeln und man müsse sich also in das gewöhnliche Schicksal ergeben, daß der Eckel an Humanitätswissenschaft und einer solchen Kleinigkeit als die Erziehung der Jugend ist, über die Schullehrer zu verhängen pflege. Die Lehrer haben doch auch außer ihren Berufsarbeiten studia, durch die sie sich des Schadens

erholen mögen, der ihnen aus mancher Geringschätzung zu entstehen scheine.

Ob diese deprimierte Stimmung über die Wertschätzung der Studien und der Lehrer nur vorübergehend war oder wirklich eine ernste Grundlage hatte, läßt sich nicht bestimmen. Soweit es auf den Herzog ankam, geschah jedenfalls alles, um die Schule in gutem Stand zu halten. Er forderte vom Rektor viertel- oder doch halbjährig Bericht über Zahl, Fähigkeit und Betragen der Schüler; über ihre Befähigung zum Besuch der Universität, sowie womöglich über ihr Universitätsstudium selbst; er verlangte ferner, daß bei der Promotion ohne Ansehen der Person vorgegangen und aus Menschenfurcht oder Gefälligkeit keiner, er möge sein, wer er wolle, begünstigt werde.

Das Gymnasium hatte dem trefflichen Fürsten viel zu verdanken. Mit vollem Recht sagte Crollius von ihm, als er 1775 starb: perennia sunt beneficia, quae ex Christiani IV. virtutibus cum in rem publicam omnem, tum in illustre hoc lyceum redundant.

Unter seinem Nachfolger Karl II. wurde der Rektor 1776 zum Mitglied der Schulkommission ernannt, was für diese eine große Erleichterung der Geschäftsführung bedeutete; bei allen ihn persönlich angehenden Angelegenheiten hatte er natürlich den Sitzungen fernzubleiben. Seine Tätigkeit erlitt eine Unterbrechung, als er im Jahre 1777 in einer Streitsache zwischen Regierung und Oberkonsistorium die Vertretung des letzteren beim Reichskammergericht zu Wetzlar übernahm und dafür seines Amtes enthoben wurde.[1]) Nach einem Jahr (1778) wurde er zwar wieder mit dem Rektorat betraut, aber nicht sofort auch mit dem Amt eines Konsistorial-Assessors und Mitglieds der Schulkommission.

Eine Visitation des Jahres 1780 brachte allerlei Mißstände zutage, besonders in den Klassen der Professoren Exter und Embser (Tertia und Quarta), so daß häufigere Extravisitationen durch den Rektor und ein Mitglied der Schulkommission angeordnet wurden. Eine Folge davon ist es wahrscheinlich gewesen, daß die beiden genannten Professoren — der Titel war ihnen verliehen worden — im Jahre 1781 den Fürsten um ihre Entlassung baten, um ungestört ihren wissenschaftlichen Arbeiten sich widmen zu können. Nach ihrer Angabe hatten sie es durch ihre Autorenausgaben bereits erreicht, daß nur für Drucker, Handwerker und Kaufleute jährlich

[1]) Über diesen Handel siehe die ausführliche Darstellung von Buttmann in den Westpfälzischen Geschichtsblättern 1897 Nr. 2 ff. und 1898 Nr. 1 ff.

eine Summe von 10 000 fl. in der Stadt in Umlauf war. Ein weitere Förderung des Unternehmens sei nur möglich, wenn sie sich ihm ausschließlich widmen könnten. Ihre Bitte wurde genehmigt, jedoch starb Embser schon 1783. Der Rektor erhielt 1788 zugleich mit seiner Ernennung zum Hofrat im Hinblick auf seine historischen Studien Erleichterung in seinem Amt; er hatte neben der Führung der Rektoratsgeschäfte nur Philosophie, Mathematik und Geschichte zu unterrichten und sollte die übrige Zeit auf seine geschichtlichen Arbeiten verwenden. Seine Stunden übernahm ein Kollege gegen eine Zulage von 150 fl., und diesem trat ein Kollaborator mit 250 fl. Gehalt an die Seite. Die Besoldung war eine sehr geringe, und darin sah Crollius noch in seinen letzten Berichten an die Regierung ein Haupthindernis für das Gedeihen der Anstalt; denn tüchtige Männer wandten sich überhaupt nicht mehr dem Lehramt zu, weil sie als Pfarrer besser daran waren, oder sie verließen bald wieder die Schule, wenn ihnen ein besseres Einkommen, sei es durch wissenschaftliche Arbeiten wie bei Exter und Embser, sei es durch eine Pfarrei erreichbar war. Es war sehr schwer, geeignete Kräfte zu finden, und als Crollius 1789 einen neuen Kollaborator für die Prima nötig hatte, war der einzige im ganzen Land, den er für geeignet hielt, diese Stelle zu übernehmen und eventuell sein Nachfolger im Rektorat zu werden, der Pfarrer J. G. Faber, der sich auch wirklich gewinnen ließ. Er wurde zum Professor und Oberkonsistorialassessor ernannt mit einem Gehalt von 304 fl. und den üblichen Naturalien.

Nach Crollius' Tod (1790) wurde ihm auch das Rektorat übertragen[1]), das er in der für das ganze Land und damit auch für das Gymnasium traurigen Zeit der Franzosenherrschaft rühmenswert führte, wenn er auch persönlich sich sofort dem neuen Regiment fügte, was ihm vom patriotischen Standpunkt aus verdacht worden ist; für die Schule hat er jedenfalls getan, was den Zeitverhältnissen nach möglich war.

Die Stadtschulen.

Bevor wir diese Zeit betrachten, wollen wir noch einen kurzen Blick auf die „Stadtschulen" unter den beiden letzten Rektoren werfen. Die Einsicht, daß auf den dortigen Leistungen das Gedeihen des Gymnasiums beruhe, ist in der ganzen vorhergehenden

[1]) Sein Gehalt betrug 385 fl., 40 Mltr. Korn, 12 M. Gerste, 12 M. Spelz, 10 M. Haber, 12 M. Dinkel und 200 Gebund Stroh.

Zeit klar zum Ausdruck gekommen; immer wieder wurde die Notwendigkeit eines einheitlichen Unterrichtsbetriebs betont und in gemeinsamen Lehrplänen zu erzielen gesucht, aber es war schwer durchzudringen; immer wieder machte die Eigenmächtigkeit der Lehrer dem guten Willen der Schulleitung Schwierigkeiten.

Wie Professor Johannis nahm sich auch J. Ph. Crollius in wohlverstandenem eigenen Interesse dieser Stadtschulen an. Auf seine Veranlassung mußten sie vor jedem Examen dem einzuschickenden Schülerverzeichnis auch eine Übersicht über das absolvierte Lehrpensum beilegen, so daß eine bessere Kontrolle ermöglicht wurde. Die Vorlage geschah an die vorgesetzte Behörde, das Oberkonsistorium, welche die Berichte zur Begutachtung an den Rektor weitergab.

Crollius hatte allen Grund zu einer genauen Kontrolle, wenn er seinen Grundsatz durchsetzen wollte, daß nur gut vorbereitete Schüler die Universität beziehen sollten. In Meisenheim war es nämlich vorgekommen, daß Absolventen der Stadtschule auf die Universität gingen, wozu sie der dortige Konrektor Rübenkam in Privatstunden vorbereitet hatte, wie dieser überhaupt das Bestreben zeigte, aus seiner Schule ein Gymnasium zu machen. Er dozierte auch Griechisch und Hebräisch, Logik und Rhetorik, wogegen er Arithmetik und doctrina decori, die Anweisung zu guten Sitten, vernachlässigte. Durch solche Willkürlichkeiten im Lehrplan mußte Unordnung und infolgedessen eine Schädigung der Schüler eintreten, und Crollius drang mit Recht ernstlich auf Abstellung des „ganz verderbten Schulschlenders“. Er verlangte, daß kein Landeskind sich unterstehe, auf Universität zu ziehen, ohne vorher das Gymnasium besucht oder wenigstens durch ein Examen ausreichende Kenntnisse für akademische Studien nachgewiesen zu haben. Er sorgte auch dafür, daß für die Lehrer der Stadtschulen feste Verpflichtungsartikel und Anweisungen abgefaßt wurden. Ein gemeinsamer Lehrplan für alle lateinischen Schulen in den „Landstädten“ wurde im Jahr 1759 erlassen (s. Dokum. Nr. 81). Danach waren Lehrgegenstände: Religion, Anstandslehre, Arithmetik, Geographie, Geschichte, Latein, Griechisch und womöglich Poetik.

Von Zeit zu Zeit, z. B. 1750 in Hornbach, 1789 in Meisenheim, tauchten auch Klagen auf, daß in den Stadtschulen auf das Latein zuviel Gewicht gelegt werde, obwohl doch die wenigsten Schüler zum Studieren bestimmt seien. Es ist die Zeit, in der man auf das im praktischen Leben Notwendige Gewicht legte und reale Bildung forderte, ein Bedürfnis, dem, wie wir sahen, der Reform-Vorschlag

J. M. Gesners für das Zweibrücker Gymnasinm Rechnung trug und das anderwärts in wirklichen Realschulen befriedigt wurde.

Im Jahre 1788 wurde sogar eine neue lateinische Schule zu Homburg eröffnet[1]) in dem 1759 von Herzog Christian IV. errichteten Waisenhaus. Es heißt in der Regierungsverfügung vom 20. Dezember 1787: Zur Veranstaltung eines Unterrichts in der lateinischen Sprache habe Serenissimus mit Beginn des nächsten Jahres 100 fl. aus dem fürstlichen Ärar für Bestellung eines eigenen tüchtigen Schulmeisters in dem Hombnrger Waisenhaus ex speciali gratia dergestalt verwilligt, daß der zeitliche Waisenhaus-Inspektor die Kinder in der lateinischen Sprache täglich 3 Stunden nnd zwar zu der Zeit, wo seine eigentlichen Berufsgeschäfte es am besten zulassen, getreulich und fleißig unterrichte bis auf anderweitige Verfügung in einem seiner Wohnzimmer gegen Bezug des an anderen Orten üblichen Schulgeldes, während dieser Schulstunden aber der Waisenhaus-Schaffner im Hause unablässig bei eigener Verantwortung nachsehen solle. Hiermit werde weiter befohlen, daß der Waisenhaus-Schaffner und Inspektor beiderseits zu achten haben, daß der den bisherigen Unterricht des Inspektors übernehmende deutsche Schnlmeister sowie die übrigen Personen ihrer Obliegenheit ein hinlängliches Genüge leisten, weshalb von den Geistlichen der 3 Religionen in Ansehung des Waisenhauses und seiner Schulmeister unverwandt Untersuchung und Achtung zu halten und die Schule zu unbestimmter Zeit zu visitieren sei, sofort die entdeckten Mängel anzubringen, und zwar sollten sie der Herzoglichen Waisenhauskommission um so mehr von Zeit zu Zeit gewisse Anzeige tun als sie im Widrigen dieserhalb verantwortlich gemacht werden sollen.

Von der erwähnten Kommission wurde daher (1788) bestimmt: 1. Der lateinische Unterricht soll täglich mit Ausschluß des Sonntags von 8—10 Uhr und Nachmittags von 2—3 Uhr gehalten werden. 2. Die lectiones werden vor der Hand, bis die Jngend weiter kommt und bei den jährlichen Examinibus eine Abänderung nötig erachtet wird, nach einem beiliegenden Entwurf festgesetzt. 3. Das Schulgeld soll jährlich 3 fl. betragen, gestalten die Observanz im Lande nicht einförmig ist, sondern an einigen Orten 2, an anderen 3 fl. entrichtet werden. Der Entwurf eines catalogi lectionum für die neue Schnle lautete: Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: a) Morgens: 1. wird mit Deklinieren und Konjngieren der

[1]) S. KAZ VI 283. — Westpf. Gesch.-Bl. 1905 Nr. 9.

Anfang gemacht; 2. wird das tirocinium expliziert; 3. colloquia Langii; und nach deren Endigung 4. Muzellius, und endlich 5. die leichteren Fab'eln Phaedri. b) Nachmittags: 1. der Esmarch und zwar der zweite Teil schriftlich; 2. der erste Teil wird nur mündlich übersetzt; 3. wird abermals dekliniert und konjugiert. Am Mittwoch und Samstag: a) Morgens: Katechismus und Geographie. b) Nachmittags: Rechnen und Schreiben. — Wenn vorstehende auctores durchgegangen sind, so werden am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag des Morgens 1. Cornelius Nepos, 2. Freyeri fasciculus poematum latinorum und zwar die leichteren zum Explizieren gebraucht werden; auch 3. mit dem Griechischen der Anfang gemacht werden; des Nachmittags aber soll Lichts Syntax zu den Exerzitien gebraucht werden. Mittwoch und Samstag sollen wie oben benutzt werden; auch werde zweimal in der Woche in schicklichen Stunden der Anfang mit der Historie gemacht. —

Am 1. September 1788 begann der Unterricht.

Die Aufsicht über die kleineren Lateinschulen führte bisher das reformierte Oberkonsistorinm; sie war ihm geblieben, als im Jahr 1757 für das Gymnasium eine eigene Schulkommission eingesetzt worden war, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern beider Konfessionen bestand. Die Trennung scheint sich aber nicht bewährt zu haben; denn im Jahre 1788 wurden auch die Landesschulen der fürstlichen Schulkommission unterstellt ungeachtet des Widerspruchs seitens des Oberkonsistoriums.

Die Zeit der französischen Herrschaft.

Dem neuen Rektor Faber stand eine schlimme Zeit bei Antritt seines Amtes bevor; gar bald machten sich die Folgen der französischen Revolution auch im Zweibrücker Land fühlbar. Nach anfänglichen Beunruhigungen leichterer Art geriet das Herzogtum, aus dem Herzog Karl II. geflohen war, 1793 ganz und gar unter französische Herrschaft und hatte alle Leiden dieser Zeit durchzukosten.[1]) Für die Schulen, insbesondere das Gymnasium, war die nächste Wirkung dieser Änderung, daß die Mittel des Unterhalts zu versiegen drohten. Mit den herzoglichen Domänen waren auch die ehemaligen Klostergefälle eingezogen worden, so daß sogar die Auszahlung der Gehälter an die Professoren mehrere Jahre unterblieb, obwohl diese, wie Faber in einem Bericht sagt, die Erfüllung

[1]) Vgl. über die damaligen Zustände Finger l. c. S. 98 ff. — Molitor, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt. — Lehmann, Geschichte des Herzogtums Zweibrücken.

ihrer Amtspflichten niemals unterbrochen hatten. Von der Rechtlichkeit der Republik überzeugt hätten sie sich im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung an den Wohlfahrtsausschuß, an die Volksvertretung, an die Regierungskommissäre, an die Generaldirektoren der Verwaltung des eroberten Landes zwischen Rhein und Mosel gewendet und mehrere kostspielige Reisen gemacht, um wieder in den Genuß ihrer unbestreitbaren Rechte zu gelangen; aber die unaufhörlichen Kriegsunruhen hätten alle ihre Schritte und Reklamationen erfolglos gemacht.

Die Zahl der Schüler hatte sich bedeutend verringert (1795 waren es nur 33), einzelne Lehrer waren teils durch freiwillige teils durch aufgezwungene Nebenbeschäftigung im Dienste der neuen Regierung ihrem Hauptberuf mehr oder weniger entzogen, kurz es drohte nach und nach gänzliche Auflösung der Anstalt. Erst im Jahre 1797 trat in der finanziellen Lage wieder eine Besserung ein, indem die ehemaligen Kirchengüter freigegeben und zum großen Teil ihrer früheren Bestimmung wieder zugeführt wurden.[1])

Rektor Faber hat sich auffallenderweise, obwohl evangelischer Theologe und fürstlicher Beamte, mit voller Überzeugung den neuen Ideen angeschlossen und sich in den Dienst der französischen Regierung gestellt. Wenn man sich darüber auch wundern mag, so darf daraus noch kein Schluß auf sein Verhältnis zur Schule gezogen werden. Diese suchte er mit allen Kräften und unter persönlichen Opfern in ihrem bisherigen Zustand möglichst zu erhalten; daß der Mangel an Mitteln, die Verringerung der Schülerzahl, die Beschränkung der Berufstätigkeit seiner Lehrer ein großes Hindernis bildeten, ist klar, aber dafür konnte er nichts. Die Verhältnisse, unter denen er seine Anstalt leiten mußte, waren in jeder Hinsicht äußerst schwierig, aber er hat aus ihr gemacht, was nach Lage der Dinge zu machen war.

Über den Zustand des Gymnasiums hören wir ihn am besten selbst in einem Bericht, den er im Jahr 1797 an die Administration einreichte. Er war aufgefordert folgendes mitzuteilen:

1. L'ancien Plan d'organisation du Gymnase des Deux-Ponts.
2. Le tableau des Administrateurs de cet établissement.
3. Le mode administrativ qui y était observé.
4. La situation actuelle des Revenus en nature et en argent. Les biens y affectés. Leurs revenus.

---

[1]) Siehe darüber die betr. Verfügungen der französischen Regierung, in deutscher Übersetzung veröffentlicht von Buttmann, Westpf. Gesch.-Bl. 1904 Nr. 5 und 6.

5. A combien se monte le nombre des élèves supposés-admissibles dans le Gymnase.

Darauf ging folgender Bescheid ab[1]):

A Deux-Ponts le 4 Fructidor l'an 5.

Le Directeur du Gymnase de Deux-Ponts
au
Citoyen Labroisse Receveur de l'Administration des pays conquis entre Rhin et Mozelle.

Citoyen!

L'école supérieure du pais de Deux-Ponts a été erigée en 1559 dans le ci-devant convent de Hornbach, et en 1636 établie en cette ville. Du tems de la reforme les moines de l'Abbaye de Hornbach et des autres convens, savoir de Werschweiler, d'Offenbach et de Disibodenberg ont ou abandonné leurs convens, ou embraffé les dogmes des Protestants. Les biens-fonds et revenus des dits monastères ne pouvant plus servir à leur destination primitivo, le Prince regnant d'alors, loin de les envahir et de les réunir à ses domaines, les consacra par un principe d'une probité et d'un dèsintéressement rares, à l'utilité publique, en établissant un Gymnasium illustre ou schola provincialis en ordonnant même par son testament, confirmé par l'Empéreur, que tous les biens, revenus et rentes des dits convens fussent employés irrévocablement à cet usage salutaire, et le surplus, s'il y en eût, à des œuvres de charité.

D'après cette disposition testamentaire tous les revenus et biens-fonds des ci-devant convens de Hornbacb, de Werschweiler, d'Offenbach et de Disibodenberg, composant le fond destiné uniquement au Gymnase, à l'exception de salaires fixés pour les trois ministres du culte reformé et du maître d'école de Hornbacb, lesquels salaires remplacent les prébendes des ci-devant Chanoines de St. Fabien.

Comme nos Princes ont eu de tout tems la suprème inspection de cet établissement, ils ont soûmis depuis 1755 les Receveurs de l'administration à la chambre des Finances, en chargeant toute fois un conseiller protestant-reformé de surveiller les Receveurs et l'emploi des deniers. Mais la jouissance des revenus, composés pour la plus grande partie de dixièmes de toute espèce, en vin, surtout de Godramstein, en grains, de prés, champs, censes affermées etc., n'a jamais été disputé au Gymnase.

[1]) Bibliothek des historischen Vereins der Mediomatriker in Zweibrücken (Druck).

An commencement le Gymnase occupait le convent de Hornbach, qui pendant la guerre de trente ans fut devasté. Forcé d'émigrer, il s'établit à Deux-Ponts, puis se réfugia à Meisenheim, d'où il revint à Denx-Ponts, où on l'a logé dans une maison, qui à la verité trop petite pour un tel établissement, allait être augmentée de la maison contigue, si la guerre actuelle n'avait point empêché l'exécution du projet. La maison actuellement occupée par le Gymnaso a, de tems à antre, bésoin de réparations, mais les revenns étant perçus au profit de la Nation, il a été impossible de faire face même anx réparations les plus urgentes.

Le Gymnase est surveillé immédiatement par le grand Consistoire, actuellement composé de trois membres Sturz, Hepp et Faber, et au nom du Prince, par nne Commission, composée des mêmes personnes et de Mrs Tatsch et Kaempf. Ce service se fait gratis.

Les personnes attachées an Gymnase, pour vaqner à l'instruction pnblique sont:

Faber, Directeur et premier Professeur enseignant la Philosophie, la Théorie des Mathematiques, la Physique, l'Histoire naturelle, expliquant les meilleurs auteurs anciens, tant grecs que latins, exerçant en outre les jennes gens à composer des petites dissertations.

Beckmann Professeur, enseignant la Géographie et l'Hebreu dans les denx premières classes, en seconde la Rhétorique, le Latin et le Grec.

Postius Professeur, exerçant la jeunesse de la seconde et troisième classe dans l'Arithmétique et enseignant en troisième les langues, la Géographie etc.

Hertel, donnant des leçons d'Histoire nniverselle aux élèves de la première et seconde classe, et apprennant l'Histoire, la Géographie etc. en abrégé aux écoliers de quatrième, enseignant en même tems l'Allemand et les principes du Latin.

Fritsch, traitant la Géometrie pratique, et exerçant les élèves de la première et seconde classe à mesurer, calculer et tracer des cartes géographiques.

— — Pour la langue française nous n'avons maintenant personne, quelque nécessaire que foit un tel instituteur; l'un nous a quitté il-y-a 4 ans, son successeur il-y-a 16 mois, faute de moyens de snbsister, les salaires n'étant pas payés.

Michora, maître à écrire.

Avant la guerre il y avait encore nn maître de dessein, que les écoliers pouvaient fréquenter, s'ils y avaient du penchant et des talens. Depuis la guerre il n'y en a plus.

Pour le service manuel de la maison, pour nettoyer les salles, allumer et entretenir le feu en hiver il-y-a encore

Christiane Fesser, une vieille servante, qui ne touchant pas non plus ses gages modiques, a été nourrie depuis la guerre par le Directeur, qui, quoique pas plus heureux, a préferé de partager son pain avec une personne âgéo de 70 ans, vieillée dans lo service du public, plûtot que de la voir exposée à toutes les horreurs de l'indigence.

Le salaire annuel et autres émolumens des instituteurs, de même que leurs arrérages, sont indiqués dans les états ci-joints. On n'y ajoute, qu'une seule observation: les élèves ne payent qu'en qnatrième et en troisième chacnn deux florins (4 l. 7 s. 3 d.) par an, ce qui durant la guerre, vû la diminution du nombre des écoliers n'a rapporté qu'un bénéfice peu considérable. En première et en seconde ils ne payent rien du tout. Ainsi les instituteurs, pauvres comme par tout, ayant continuellement des militaires à loger, même à nourir, ont été obligés, de manger leur bien, et de contracter des dettes, en se refusant exactement tout ce qui n'était pas absolument nécessaire pour leur existence. Sans credit ni moyens de subsistance, ils se trouvent à la dernière extremité.

Voilà la recompence du patriotisme, avec lequel ils se sont consacrés au bien public; voilà la recomponce de leurs soins et travaux assidus pour l'éducation de la jeunesse.

Le nombre des élèves se montait avant la guerre jusqu'à 120, depuis il n'y en a qu'à peû près la moitié, mais lenr nombre va en augmentant.

Les jeunes gens entrent ordinairement au Gymnase âgés do 8 à 12 ans lorsqu' ils ont appris dans les Écoles inférieures, tant soit peu, à lire, à écrire et à chiffrer. On en reçoit de toutes les religions, parceqne nons sommes dans la persuasion, que ni les langues, ni les arts et sciences ne sont d'aucune religion, et n'ont rien de commun aveo aucun culte religieux. On reçoit de jeunes gens de tous les pays, les instruisant gratis, de même que les indigènes. On comptait autrefois au nombre de nos élèves des jeunes gens de Metz, Paris, Strasbourg, Mannheim et plusieurs autres villes considérables. Ceux qni se consacrent à l'étude des sciences et belles lottres, après avoir fait leur cours d'étude au Gymnase pendant 6

à 10 ans, fréquentent encore deux ou trois années de suite quelque université, où ils sont ordinairement bien accueillis, puisqu'on estime par-tout notre Gymnase comme un des meilleurs.

Chaque sémestre, à Pâques et à la S. Michel il-y-a examen public; avant la guerre il-y-avait une fête, qu'on appellait Promotion, à la quelle le Directeur invitait ordinairement moyennant un Programme ou une petite dissertation, dont les frais d'impression et le papier ont été payés par nos Receveurs. Dans cette promotion quelques élèves prononcèrent des discours, composés ordinairement par eux-mêmes, et jouèrent des petites Comédies, on distribuait des prix pour 100—130 florins (216—288 livres), on proclamait ceux qui devaient monter à une classe supérieure, ou quitter le Gymnase pour aller à l'Académie etc. Cette solemnité a cessé depuis, faute de moyens.

Il-y-avait des pensions constituées pour treize sujets à talens, mais dépourvus des moyens nécessaires pour subsister à l'Academie. Chaque pension se montait annuellement à 48 florins 45 Kreutzer, 8 Maldres de seigle et 4 Maldres d'orge, et a été délivré aux Pensionnaires pendant quatre années consecutives. Sur le rapport du Directeur ces sujets ont été présentés à la Régence par le grand Consistoire reformé et confirmés par le Prince. Depuis la guerre, ceux qui sont à l'académie manquent de tout, et ceux qui sont encore ici, sont forcés de rester, faute de moyens de subsister en pays étranger.

Le bois de chauffage pour les salles d'instruction, savoir 14 cordes de bois de hêtre, et 14 de chêne a été assigné gratis dans les forêts des ci-devant Abbayes de Hornbach ou de Werschweiler, et le voiturage payé par notre Receveur. On observe encore ici, que l'hiver passée il ne nous a été délivré que 8 cordes de bois, et que le Directeur a été obligé d'en payer le voiturage, et débourser l'argent pour l'achat des 20 cordes de bois, qu'on nous avait refusées. L'année précédente le Directeur a payé pour frais de voiturage 140 florins (305 livres et demi). En 1794 il ne nous a été accordé aucun bois de chauffage.

Enfin il-y-a une petite Bibliothèque, à l'usage des Professeurs et des Élèves pour l'augmentation de la quelle ils nous a été délivré annuellement la somme de 30 florins (65 l. 9 s. 1 d.). Outre celà notre Receveur avait l'ordre de payer pour le Gymnase une gazette littéraire et deux politiques, l'une française, l'autre allemande.

Ce bel établissement, d'une utilité reconnue, est bien près de tomber en ruine. Il le serait, sans le dévouement vraiment patrio-

tique des instituteurs, qui par un désintéressement sans exemple continuent depuis 5 ans leur functions pénibles, sans savoir par qui ils seront recompensés. Il faut être intimement pénétré de son devoir, pour se dévouer au bien public pendant presque cinq années consécutives sans toucher de salaire, tandis que les juges, clercs, huissiers, geoliers etc. sont bien salariés; il faut être philosophe, pour ne pas perdre cette humeur franche et enjouée si nécessaire aux instituteurs et cet attachement à la jeunesse, sans lequel les instructions déviennent steriles, et ne sont qu'un opus operatum, l'œuvre d'un vil mercénaire.

Dans l'éspérance que par un rapport favorable de Votre part, Citoyen, qui fera honneur à votre façon de penser, la Direction générale voudra enfin mettre un terme à nos souffrances, et nous donner des preuves convaincentes de la justice et de la générosité de la République française, j'ai l'honneur de Vous saluer très respectuensement.

Au nom du Gymnase
Faber, Directeur.

Der Erfolg dieses Berichtes war, daß im Dezember 1797 die Beschlagnahme der Einkünfte des Gymnasiums wieder aufgehoben und diesem die Verwaltung und Nutznießung wieder übertragen wurde, wie es der 'Receveur' Labroisse als seine Absicht ausgesprochen hatte: 'provoquer près du Directeur général le retour florissant d'un établissement, qui tient si fort à cœur à mon Chef, et qui intéresso à tant de titres le bonheur et la prospérité du pays'.

Auf den eigentlichen Unterrichtsbetrieb übte die französische Regierung damals noch keinen Einfluß aus; die Anstalten in dem ganzen Pfälzer Land blieben sich selbst überlassen.

Erst im Jahre 1798 suchte ein Regierungs-Kommissär in den vier neugebildeten rheinischen Departements, darunter der Pfalz als Departement Donnersberg mit der Hauptstadt Mainz, das Schulwesen nach französischem Muster zu ordnen und Primär-, Zentral- und Spezialschulen einzurichten.[1]) Eine Zentralschule, d. i. eine höhere humanistische Anstalt, wurde in Mainz eröffnet. Primärschulen, von den Gemeinden unterhalten, gab es zweierlei: 1. Diejenigen erster Klasse, welche den bisherigen Volksschulen entsprachen, nur daß auch Französisch gelehrt und der Religionsunterricht durch „bürgerliche Sittenlehre" ersetzt wurde. 2. Die Primärschulen

[1]) S. zum Folgenden bes. Bavaria IV 2 S. 548 ff. und Finger l. c. S. 107 ff., denen ich ergänzend folge.

zweiter Klasse unterrichteten in französischer und lateinischer Sprache, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Maßkunde.

Um diese Verfügungen, die provisorischer Art waren, kümmerten sich die französischen Beamten wenig, so daß auch keine Besserung im Unterrichtswesen eintrat. In Zweibrücken, auf welches Maximilian Josef, der Bruder Herzog Karls († 1795), durch den Pariser Vertrag von 1801 offiziell zugunsten Frankreichs verziehtet hatte, erklärte der Präfekt den Professoren, die ihm ihre Aufwartung machten, die Kenntnis aller toten Sprachen, der Geschichte und dergl. Wissenschaften sei sehr unnütz; denn Frankreich habe bei all seinen Eroberungen ihrer nicht bedurft. Bei solchen Anschauungen seitens der obersten Verwaltung war an keinen Aufschwung zu denken.

In Zweibrücken waren am Gymnasium jetzt mehrere Lehrstellen, sogar die für französische Sprache unbesetzt, die Lateinschule in Kusel suchte der letzte Präzeptor sogar außerhalb der Stadt in dem benachbarten Altenglan vergebens noch zu halten, alle andern waren durch die Revolution zugrunde gegangen. Notdürftig wurde, wie wir schon sahen, in Dürkheim und Bliescastel der Unterricht fortgesetzt und auch das reichsstädtische Gymnasium in Speyer wurde nur von aufopferungsfreudigen Geistlichen der Stadt forterhalten. So sah es also in der ganzen Pfalz recht jammervoll mit den Schulen aus.

Eine grundlegende Änderung brachte erst das Jahr 1802, in welchem für ganz Frankreich ein Schulgesetz erlassen wurde (1. Mai). Bei dieser Reorganisation entstanden viererlei Schulen: 1. Primärschulen (Volksschulen), welche von den Gemeinden errichtet wurden; 2. Sekondärschulen, deren Errichtung man ebenfalls den Gemeinden oder auch Privatpersonen, jedoch vorbehaltlich der Erlaubnis seitens der Regierung, überließ; 3. Lyzeen und 4. Spezialschulen, welche beide Staatsschulen waren.

Den Sekondärschulen, welche uns für unser Gebiet allein interessieren, weil es dort weder Lyzeen noch Spezialschulen gab, waren als obligate Lehrfächer zugewiesen: lateinische und französische Sprache, Geographie, Geschichte und Mathematik. Den besten Schülern waren Freiplätze in den Lyzeen und den 50 tüchtigsten Lehrern des Reichs Prämien zugesichert. Von dem Schulgeld und von Zuschüssen aus den Gemeindekassen mußten die Kosten bestritten werden.

Der eigentliche humanistische Unterricht zur Vorbereitung für die Fachstudien in den Spezialschulen wurde den an die Stelle der

Zentralschulen tretenden und mit Pensionaten verbnndenen Lyzeen, von denen jeder Appellationsgerichtsbezirk eines enthalten sollte, zugewiesen. In den Lyzeen sollten sich im ganzen 6400 Freiplätze für „Nationalzöglinge", welche auf Staatskosten vollständig verpflegt und nnterrichtet wurden, befinden und davon 2400 an Söhne verdienter Militär- und Zivilbeamten (in den vier rheinischen Departementen während der nächsten 10 Jahre auch an Söhne verdienter Bürger), die übrigen 4000 aber an Schüler der autorisierten Sekondärschulen, nach vorausgegangener Prüfung, eingeräumt werden. Ein Fünftel der Nationalzöglinge, welche des Freiplatzes 6 Jahre teilhaftig bleiben konnten, sollte nach Beendigung der Lyzealstudien noch 2—4 Jahre ebenfalls auf Staatskosten in einer Spezialschule unterhalten werden. Ein Gesetz vom 19. Januar 1805, das für die Pfalz erst durch Gesetz vom 15. April 1840 aufgehoben wurde, gab jedem Vater von 7 lebenden Kindern das Recht, davon einen mindestens 10 Jahre alten Sohn für einen solchen Freiplatz in einem Lyzenm (resp. für Erziehung anf Staatskosten) zu bezeichnen. Außer den Nationalzöglingen nnd den Privatpensionären wurden an den Lyzeen auch externe Zöglinge znr Teilnahme am Unterricht zugelassen. Den Preis der Pensionen wie des Schulgeldes hatte die Regierung festzusetzen. Die hentige Pfalz erhielt kein Lyzeum. für den größten Teil derselben war vielmehr jenes zu Mainz bestimmt, dessen Errichtung ein Konsularbeschluß vom 16. Oktober 1802 zugleich mit der Anfhebnng der Zentralschnle verfügt hatte; die Zahl der Nationalzöglinge aus dem Departement Donnersberg war auf 41, der Preis der Pension anf 650 Francs nebst 50 fr. Büchergeld festgesetzt. Für den südlichen und westlichen Teil bestanden Lyzeen in Straßburg und Metz.' (Bavaria.)

'Die Einrichtung der Gemeinde-Sekondärschulen, nach denen sich im allgemeinen auch die Privat-Sekondärschulen zu richten hatten, wurde durch einen Beschluß vom 12. Oktober 1803 näher geregelt. Für jede derselben war danach nnter dem Vorsitz des Unterpräfekten oder Maire ein aus Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, zwei Gemeinderäten und dem Direktor der Schule gebildetes burean d'administration zu bestellen, dem die Überwachnng „über alle Teile der Schule" und der Vorschlag der vom Minister zu ernennenden Lehrer zustand. Von den sechs Klassen, in welche sich der Unterricht verteilte, sollten die Zöglinge jährlich zwei passieren können, weshalb auch zwei Prüfungen (Anfang September und Ende März) festgesetzt waren. Die Ferien sollten 5 Wochen (Sept./Okt.) danern. Der Umfang des Unterrichts richtete

sich nach der Zahl der Lehrer und sollte bei acht Professoren jenen in den Lyzeen völlig gleich sein; der Mathematik war dabei eine besonders hervorragende Rolle eingeräumt, so daß schon bei drei Professoren der eine sich ausschließlich mit diesem Gegenstand zu beschäftigen hatte. Nach dem Gutachten der Administrations-Bureaux konnten auch Lehrer für neuere Sprachen, Zeichnen und unterhaltende Künste (Musik, Tanz usw.) angestellt werden. Religion gehörte nicht zu den Lehrgegenständen der Schule, doch war der Besuch des Gottesdienstes vorgeschrieben, und der Direktor hatte Sorge zu tragen, daß die Zöglinge nach dem Verlangen ihrer Eltern in ihrer Religion unterrichtet werden mögen. Bei der feierlichen Preisverteilung sollten nicht bloß Fleiß- und Fortgangs-, sondern auch Tugendprämien verteilt werden. Als Regel galt, daß die Zöglinge gemeinschaftlich in den von den Direktoren gehaltenen Pensionen wohnten. Mit keiner Sekondärschule der Pfalz war jedoch eine solche verbunden.

Die Oberaufsicht über die Sekondärschulen sowie alle Privatlehranstalten war den Präfekten übertragen, die gleich den Unterpräfekten nach einem Beschluß vom 23. Juni 1802 jährlich im Monat Messidor sämtliche Schulen ihres Bezirks visitieren und die Verzeichnisse der zu Sekondärschulen erhobenen Anstalten der Regierung zur Genehmigung vorlegen mußten; doch hatten auf diese Erhebung laut eines weiteren Beschlusses nur solche Partikularschulen Anspruch, welche mindestens drei Lehrer und 50 Schüler zählten.[3] (Bavaria.)

Auf Grund dieses Schulgesetzes wurden in der Pfalz die Gymnasien zu Zweibrücken, Grünstadt, Speyer, das Casimirianum in Neustadt, die Gemeindeschulen in Dürkheim und Blieskastel, sowie die von zwei Bürgern errichtete Schule in Kusel zu Sekondärschulen „erhoben" und die Gemeinden von Bergzabern und Landau zur Errichtung von solchen ermächtigt. Da jedoch das Bestehen der Schule an 3 Lehrer und mindestens 50 Schüler geknüpft war, so kamen nur Zweibrücken, Grünstadt, Speyer und Neustadt in Betracht, die Schulen in den anderen Orten kamen gar nicht zustande.

Als im Jahr 1802 von dem Unterpräfekten in Zweibrücken ein Bericht eingefordert wurde über die Schulen seines Bezirks, konnte er angeben, daß an dem Gymnasium Zweibrücken französische, lateinische, griechische, hebräische Sprache, Geographie, Universalgeschichte, Naturgeschichte, Physik, Mathematik und Philosophie gelehrt würden. Es war also die Bewältigung einer nicht

geringen Aufgabe wenigstens beabsichtigt. Allerdings waren gerade damals zwei Lehrstellen nach dem Wegzug des einen und dem Tod eines andern Lehrers nicht mehr besetzt worden teils wegen der geringen Schülerzahl und der unzulänglichen Einkünfte, teils wegen der zu befürchtenden Aufhebung oder doch Umbildung der Anstalt.

Der Rektor Faber hatte zu diesem Bericht auch einen Reorganisationsplan gefertigt. Finger a. a. O. berichtet darüber: Auch in dieser Schrift war die Trennung von Schul- und Kirchenfonds als ein Mittel empfohlen, um dem „établissement, qui a toujours soutenu la renomée d'un des premiers gymnases illustres de l'Allemagne" seinen früheren Glanz wiederzugeben. Als Bedingung des Eintritts in die Schule wurde aufgestellt, daß der Aufzunehmende deutsch und französisch lesen und schreiben könne und mit den Elementen der 'connaissances humaines' ausgestattet sei. Hierüber zu urteilen sollte Sache des Präfekten oder der von ihm Delegierten sein. Der zur Aufnahme Zugelassene solle sich bei dem Rektor melden und seinen Namen in das Schülerverzeichnis eintragen lassen.

Als Lehrgegenstände wurden bezeichnet: Deutsch, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch; Geographie, Universalgeschichte, Arithmetik, Elemente der Algebra, Naturgeschichte, Physik und Logik.

Hinsichtlich der Zahl der Lehrer wurden vier als ausreichend bezeichnet. Unter ihnen war der französische Lehrer an erster Stelle aufgeführt als „professeur pour la langue française, laquelle doit être d'autant plus soigneusement enseignée, qu'elle est, sans être la langue du pays, celle de la grande nation, à la quelle nous avons l'honneur d'appartenir, et la langue, dans laquelle toutes les affaires publiques doivent être traitées". In der niederen Klasse solle täglich eine Stunde, in den oberen vier Stunden wöchentlich französischer Unterricht erteilt werden.

Sodann wird ein Lehrer verlangt, der in der ersten Klasse im Deutschen unterrichte, deutsche Briefe schreiben, Rechnungen stellen lehre, außerdem in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, der vulgären Arithmetik, in Geographie und Geschichte (zwei Stunden wöchentlich in der ersten und vier Stunden in den andern Klassen) Unterricht erteile. In bezug auf die erste Klasse wird hierbei ausdrücklich bemerkt: cette classe fournira des artisans plus instruits, de jeunes gens destinés pour le commerce, des maîtres d'école primaire et les élèves des autres classes.

Ein dritter Lehrer solle in der zweiten Klasse Latein und Griechisch und in der zweiten und dritten Hebräisch lehren, ein

vierter, der als premier professeur zugleich die Direktion der Anstalt zu führen hätte, solle die Übungen in der Komposition französischer, lateinischer, deutscher Aufsätze fortsetzen, mit den Schülern der dritten Klasse Horaz, Tacitus, die philosophischen Schriften Ciceros und einen griechischen Autor lesen, daneben die Elemente der Mathematik, Physik, Naturgeschichte lehren. Jährlich einmal solle eine öffentliche Prüfung, Versetzung der Schüler und eine Verteilung von Preisen an sechs der ausgezeichnetsten Schüler der drei Klassen, aus denen die Anstalt forthin zu bestehen hätte, stattfinden.

Finger meint, daß mit der Vorlegung eines solchen Planes der Rektor selbst die Hand dazu geboten habe, das Gymnasium zu einer école secondaire nach französischem Muster zu degradieren. Das ist wohl unrichtig; zwar sah er nur drei Klassen vor und wollte Fachlehrer, nicht Klassenlehrer anstellen, aber die Auswahl der Lehrfächer ist eine viel reichere, als im französischen Schulgesetz für eine Sekondärschule vorgesehen war. Während hier von den Sprachen nur die lateinische und französische vertreten war, wollte Faber auch Deutsch, Griechisch und Hebräisch aufnehmen und außer Geographie, Geschichte und Arithmetik auch Algebra, Naturgeschichte, Physik und Logik lehren lassen. Er wollte im Gegenteil nach diesem Lehrplan sein Gymnasium nicht zu einer Sekondärschule herabdrücken lassen und hatte damit wenigstens den Erfolg, daß er die nicht im französischen Lehrplan vertretenen Fächer als fakultative beibehalten durfte. Im übrigen aber wurde eine école secondaire eingerichtet, zu deren Überwachung eine Kommission eingesetzt wurde; sie hatte die Aufgabe, die Bewerber um erledigte Lehrerstellen zu prüfen und darüber dem Präfekten zu berichten, die Prüfungen der Schüler abzunehmen und über etwa wünschenswerte Verbesserungen an der Schule dem Präfekten Vorschläge zu machen, wie es in dem oben erwähnten Gesetz vom 12. Oktober 1803 geregelt war. Auf den französischen Unterricht wurde natürlich besonderes Gewicht gelegt und nur solchen Schülern das Aufsteigen in eine höhere Klasse erlaubt, die in dieser Sprache gute Fortschritte gemacht hatten. Auch bei den Lehrern drang der Unterpräfekt auf Beherrschung des Französischen und wollte sich das Recht wahren, sie jederzeit zu sich zu bescheiden und über ihre Fortschritte zu examinieren. Ihre Anstellung war zunächst nur provisorisch; erst 1807 bekam der Präfekt vom Minister des Innern die Mitteilung von der definitiven Ernennung; Faber wurde Direktor, Hertel, Berckmann und Trifard Professoren.

14*

Über den Zustand der Anstalt nach Umwandlung in eine Sekondärschule berichtet Faber in einem Programm von 1804 folgendes[1]):

„Le Gouvernement a bien voulu conserver notre Gymnase en qualité d'école secondaire.

Nous y enseignons, comme par le passé, les langues allemande, française, latine à tous; de même que le Grec et l'Hebreu à ceux qui veulent l'apprendre; à tous l'histoire universelle, la géographie, l'arithmétique; à ceux des classes supérieures l'histoire naturelle, la physique, la logique, les principes des mathématiques. Nous avons ici des ministres des trois cultes reconnus par le Gouvernement.

Outre les Professeurs ordinaires Messieurs Gall, Procureur Impérial, Boecking, Médecin, et Hoffmann, Notaire public, occupent les jeunes gens un peu avancés, le premier à les familiariser avec Homère, dont, en leur expliquant les livres les plns heaux, il leur inspire le gout pour cette langue et en même tems pour ce père des poëtes; le second à leur exposer dans une espèce d'anthropologie, ce qui peut et doit exciter la curiosité de tout homme, qui veut se connaître soi-même, surtout quant au physique de son corps; le troisième à leur développer les notions du droit en général, et celles du nouveau code en particulier.

Les auteurs classiques latins traduits pendant les six derniers mois dans les classes inférieures sont Cornelius Nepos, Quinte-Curce et Virgile; dans celles plus avancées les élèves ont traduit en allemand le quatrième livre des histoires de Tacite et le premier des épitres d'Horace; du latin en français le Heautontimorumenos de Terence, laquelle traduction a été faite oralement, et ensuite par écrit.

Comme la plupart de ceux, qui veulent apprendre la langue grecque, sont destinés au ministère du culte protestant, et qu'ils doivent savoir lire le Nouveau Testament dans la langue originale, dont l'idiome grec diffère de celui de tous les autres auteurs, qui ont écrit en cette langue, on leur en a expliqué quelques livres, et en même tems à ceux plus avancés le quinzième livre de l'Iliade d'Homère.

Quant à l'Hebreu ceux, qui desirent l'apprendre pour savoir lire le Vieux Testament dans la langue originale, y sont instruits par Monsieur le Professeur Berckmann, lequel donne également

[1]) Zweibrücker Gymnasial-Bibliothek.

les leçons de géographie dans les classes supérieures, ainsi que Monsieur le Professeur Hertel celles d'histoire universelle.

Dans le sémestre passé mes élèves ont appris les principes de la physique et ceux de l'arithmétique et de l'algèbre. Au lieu de la première nous traiterons dans les six mois d'hiver l'histoire naturelle et au lieu de la dernière les principes de la géometrie.

On voit par ce précis, que dans notre école on forme les jeunes gens dans tout ce qui est nécessaire à un homme, qui veut développer son esprit, cultiver ses talens et se préparer à étudier quelque autre science avec succès.

Ceux, qui voudraient s'adonner au commerce, trouvent chez nous un instituteur versé dans cette partie, qui après avoir servi dans des comptoires de négocians en Allemagne et en Italie s'est établi ici et donne des instructions principalement dans cette partie de l'arithmétique, qu'un négociant doit savoir.

L'hiver prochain nous nous proposons de donner une fois par semaine un petit concert, où s'exerceront ceux de nos jeunes gens, qui ont appris quelque instrument, et auquel d'autres amateurs voudront bieu prendre part. On permettra à quelques-uns de nos élèves d'y assister par forme de recompense.

Un grand encouragement pour les jeunes gens assidus et appliqués sont les examens publics, où il peuvent donner une idée des progrès, qu'ils ont faits; les exercices publics de declamation, et les distributions de prix.

En conformité de l'arrêté du Bureau d'Administration de notre école les examens auront lieu dans ma classe le 16 du mois courant, le 15 étant un dimanche. Nous commencerons le matin à uenf heures par le grec, ensuite le latin et enfin les autres sciences seront traitées. A deux heures de relevée Monsieur Berckmann produira ses disciples, qui ont appris l'hebreu, après tous les élèves des classes supérieures seront examinés dans la géographie et l'histoire universelle. Le lendemain matin la classe de Monsieur Berckmann subira un examen et après midi celle de Monsieur Hertel.

L'exercice de déclamation se fera le 16 Vendemiaire prochain à deux heures de relevée. Dans ce dernier, après que j'aurai prononcé en français un petit discours analogue aux circonstances, George Charles Postius en prononcera un en latin sur le Nihil admirari des anciens Philosophes; ensuite Louis Bettinger en prononcera de même un eu français sur l'étude de la physique autant agréable qu'utile. Ces deux discours sont composés par les jeunes

orateurs eux-mêmes, considération qui doit provoquer l'indulgence des auditeurs.

Mon Collégue Berckmann en fera prononcer un en allemand par Frédéric Geoffroi Schwalb de Trulingue sur l'influence, qu'exercent les sciences pour ennoblir le cœur; et trois de ses élèves, Louis Kroeber, Philippe Chrêtien Muller et Henri Horn auront l'honneur de parler entre eux en allemand sur les égaremens des hommes, l'un en riant comme Heraclite, l'autre en pleurant comme Democrite, le troisième en les jugeant tous comme Boileau.

Enfin Charles Dominique, élève de la classe de Monsieur Hertel, terminera la solennité en remerciant l'assemblée de sa patience, ainsi que de la distinction, dont ont été honorés ceux, qui ont reçu des prix."

Man kann auch aus diesem Bericht ersehen, wie Rektor Faber sich Mühe gab, das altrenommierte Gymnasium auch unter den französischen Schulgesetzen auf der Höhe zu halten und die Zöglinge nicht nur zu gelehrten Studien sondern auch fürs praktische Leben tüchtig zu machen.

Die Schule wurde aus dem reformierten Kirchen-Vermögen unterhalten, obwohl eigentlich die Stadtgemeinde zum Unterhalt einer Sekondärschule verpflichtet war. Anläßlich der Anstellung eines geborenen Franzosen katholischer Konfession und der Aufforderung an das Konsistorium, ihm den Gehalt (1800 fr.) auszahlen zu lassen, machte das reformierte Konsistorium den Versuch, der Anstalt wieder einen konfessionellen Charakter zu verleihen und die Leitung derselben zurückzuerhalten (1808). Aber in dem längere Zeit hindurch bestehenden Konflikt vermochte die kirchliche Instanz gegen die weltliche nicht durchzudringen. Auch ein anderer Plan des Konsistoriums, nämlich die Errichtung einer Akademie, eines theologischen Seminars, scheiterte. Ein Organisationsentwurf, wahrscheinlich aus dem Jahr 1807, ist noch vorhanden.[1])

Ein Gesetz vom 10. Mai 1806 befaßte sich von neuem mit der Schulorganisation und wurde durch ein kaiserliches Dekret vom 17. März 1808 zur Ausführung gebracht. Danach war die Aufsicht über das gesamte Schulwesen einer „kaiserlichen Universität" übertragen. Künftighin war eine Gemeinde-Sekondärschule als Collège zu bezeichnen. In der Pfalz bekamen die Schulen zu Zweibrücken, Grünstadt, Speyer, Neustadt diesen Namen und in Dürkheim und Kaiserslautern wurden neue Kollegien eingerichtet. Eine Änderung

[1]) KAZ IV 4236. — Westpfälz. Gesch.-Bl. 1897 S. 39 ff.

des Lehrplanes war damit nicht verbunden. Wie es in Zweibrücken mit dem collège im Jahr 1810 bestellt war, ergibt sich aus dem Programm des 'Principal du Collège' Faber für dieses Jahr (s. Dokum. Nr. 84). Es läßt deutlich erkennen, daß er für seine Anstalt alles tat, was nach den Verhältnissen möglich war, so daß er sie in verhältnismäßig gutem Zustand bei seinem Tod (1811) seinem Nachfolger Hertel, bisher Professor dortselbst, überließ.

Unter dessen Rektorat änderten sich die politischen Verhältnisse für die Lande am linken Rheinufer; diese wurden wieder von den verbündeten deutschen Mächten besetzt (1814). Die provisorische Regierung behielt zunächst die französischen Unterrichtsgesetze im allgemeinen bei und ernannte nur eine oberste Schulbehörde, einen Direktor des öffentlichen Unterrichts und zwei Inspektoren.

Die Zweibrücker Anstalt nahm, wie die andern in der Pfalz, wieder den Namen Gymnasinm an und erfuhr allein von allen insofern eine Veränderung gegenüber den 6 Abteilungen bzw. 3 Jahreskursen der Sekondärschule, als 1815 die vierte Klasse wiederhergestellt und eine fünfte als Vorbereitungsklasse angefügt wurde; auch die Zahl der Lehrer wurde entsprechend vermehrt, so daß der frühere Zustand wiederkehrte.

Wenn die Franzosenzeit auch in mancher Beziehung eine gewisse Befreiung für das Geistesleben auch des Pfälzer Volkes gebracht hatte, so war sie für das Schulleben speziell doch keine glückliche; abgesehen von der Störung durch die vielen Kriegsunruhen lag in der immer mehr hervortretenden Betonung französischer Art nnd Sitte eine große Gefahr für das Deutschtum; man bemühte sich die Bevölkerung französisch zu machen und fing dabei natürlich bei der Jugend in der Schnle an, bei der man das Vorrücken in höhere Klassen von den Kenntnissen im Französischen abhängig machte, die man an militärischen Geist gewöhnen wollte nnd in allem, auch im Religionsunterricht, zur Verehrung und zum Dienst des Kaisers erzog; den Kaiser ehren und ihm dienen war ein Gottesdienst, da der Kaiser von Gott zum Diener seiner Macht, ja zu seinem Bild auf Erden aufgestellt sei. So stand es in dem „Katechismus zum Gebrauch aller Kirchen des französischen Reichs".

So konnte es nur ein Segen für die deutsche Jugend der Pfalz sein, als die Lande wieder unter deutsche Herrschaft kamen.

Eine vollständige Erneuerung des Schnlwesens trat aber erst ein, als am 30. April 1816 König Max I. von Bayern Besitz ergriffen hatte von den linksrheinischen Teilen der Pfalz und durch

eine Verordnung vom 29. Oktober 1817 bestimmte, daß der öffentliche Unterricht im Rheinkreis im allgemeinen nach den bereits für die übrigen Teile des Reiches bestehenden Verordnungen und Vorschriften einzurichten sei.

Damit geht die Geschichte des Zweibrücker Schulwesens in die allgemeine bayerische Schulgeschichte des 19. Jahrhunderts über.

Es war eine reich bewegte Zeit, welche das Gymnasium bis dahin durchlebt hat. Im 16. Jahrhundert erlebte es seine erste Blütezeit, auf welche ein volles Jahrhundert großer Not folgte, eine Zeit, in welcher überhaupt in den Pfälzer Landen das geistige Leben daniederlag unter dem Druck der politischen Zustände. Erst im 18. Jahrhundert erhob sich die Anstalt unter tüchtigen Rektoren zu neuer Blüte, bis die Revolutionsereignisse wiederum zersetzend in das Schulwesen eingriffen und die folgende Franzosenherrschaft es seines deutschen Charakters zu entkleiden drohte.

Zu allen Zeiten aber, und in denen der Not am meisten, waren die Wittelsbacher Fürsten die eifrigsten Beschützer und Förderer der Schulen im Zweibrücker Land.

7. Das reichsstädtische Gymnasium in Speyer.

Höningen-Grünstadt haben wir als die wichtigste weltliche Anstalt der Nordpfalz kennen gelernt, für die Westpfalz war Zweibrücken der geistige Mittelpunkt. Wir kommen nunmehr zu dem Gymnasium, welches in der Vorderpfalz neben den geistlichen Schulen den Haupteinfluß auf die geistige Bildung der Gegend hatte, zu der Ratsschule der alten Reichsstadt

Speyer.

Die Entwicklung dieser Anstalt läßt sich an der Hand des noch vorliegenden Aktenmaterials[1]) ziemlich lückenlos verfolgen. Wir behandeln deshalb ihre Geschichte wie die von Zweibrücken etwas ausführlicher, weil eben diese beiden Anstalten, seitdem durch die Reformation ziemlich alle Klosterschulen eingegangen waren, die wichtigsten Mittelpunkte höherer geistiger Bildung in der Pfalz gewesen sind, und weil sich an ihnen, besonders an Speyer, die Einwirkung aller wechselnden Richtungen im Unterrichtswesen deutlich erkennen läßt.

---

[1]) Vorhanden im Stadtarchiv Speyer; einzelnes auch in der Bibliothek des Gymnasiums.

a) Die Ratsschnle 1540—1612.

Die bischöflichen Schulen am Dom nnd in den verschiedenen Stiftern der Stadt waren die Stätten, an welchen sich die Kinder der Speyerer Bürger ihre Bildung erwarben, offenbar mit gutem Erfolg. Denn in einer Urkunde vom Jahr 1470 wird rühmend hervorgehoben, daß die meisten Mitglieder des Rats Lateinisch verstanden. In der das geistige Leben in Deutschland so vielfach umgestaltenden Zeit der Reformation finden wir nun auch in Speyer die ersten Anfänge eines selbständigen, städtischen Schulwesens. Schon 1525 hat der Rat zugleich mit dem ersten Versuch, die nene Lehre allerwärts dnrchzusetzen, den Plan gehabt eine eigene schola senatoria zu errichten. Dieser Gedanke war offenbar die Wirkung des 1524 erschienenen Sendschreibens Lnthers „an die Bürgermeister und Ratsherrn aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen". Er konnte indes damals noch nicht verwirklicht werden, weil die reformatorische Bewegung überhaupt wieder zurückgedrängt wurde; es ist ja begreiflich, daß man in der alten Bischofsstadt von seiten des Klerus alles tat, um das Umsichgreifen der neuen Lehre zu hindern. Auf die Dauer waren aber diese Bemühnngen nicht erfolgreich; trotz aller Mahnungen predigten mehrere Geistliche der Stadt im Sinne Luthers, und der ganze Rat war durchaus reformationsfreundlich gesinnt. Wenn er auf den ihm nnterbreiteten Vorschlag eigene lutherische Prediger anzustellen noch nicht einging, so geschah es aus Vorsicht dem Kaiser Karl V. gegenüber; indes nnterstützte er insgeheim die lutherisch gesinnten Geistlichen seiner Stadt. Als jedoch 1540 der Kaiser bei seiner Anwesenheit in Speyer befahl, den Augustiner-Prior Aug. Diller wegen seiner Zustimmung zur neuen Lehre vom Amte zu entfernen, nahm ihn der Rat nicht nur energisch in Schutz, sondern stellte ihn noch im gleichen Jahr auch öffentlich als lntherischen Prädikanten an. Zwar mußte dieser in den nächsten Jahren (1541 und 1544), als der Kaiser wieder in Speyer weilte, für einige Zeit die Stadt verlassen, kehrte aber znrück, und die Reformationsbewegung war nun nicht mehr aufzuhalten.

Unter solchen Verhältnissen nahm der Rat ernstlich die Organisation des Schulwesens in die Hand. Im Jahr 1538 faßte er den wichtigen Beschluß, sich durch Gründung einer Ratsschule im Dominikaner-Kloster unabhängig zu machen von den Dom- und Stiftsschulen. Der evangelisch gesinnte Prior der Dominikaner Erhard Kiel gab anch seine Zustimmung zur Benutzung von Kloster-

räumen. Aber es scheint, daß es entweder noch gar nicht zur Eröffnung der Schule kam oder daß sie wieder einging. Es ist ja natürlich, daß man von bischöflicher Seite dem Magistrat Schwierigkeiten bereitete; sogar Karl V. soll eingegriffen haben, um die Errichtung der städtischen Schule zu hindern. An direkten Nachrichten über diesen Versuch einer Schulgründung liegt uns nichts vor als ein Ratsbedenken vom 27. November 1538, welches sich aber lediglich auf die Ordnung der äußeren Verhältnisse bezieht, einen Schulplan enthält es nicht. (S. Dok. Nr. 90.)

Es wird darin zunächst ein Schullokal im Kloster zu den Predigern in Aussicht genommen, um dessen Überlassung beim Orden nachgesucht werden soll. Dann handelt es sich um den Lehrer: es soll vorläufig auf 1 Jahr ein geschickter, gelehrter Schulmeister angenommen werden, welcher der Stadt und der ihm übertragenen Schule alle Treue geloben muß, nichts ohne Vorwissen seiner „Schulherrn", die der Rat bestimmt, tun soll und alle Streitigkeiten nur vor dem Rat erledigen darf. Als gegenseitige Kündigungsfrist wird ein Vierteljahr festgesetzt. Bei Regelung des Gehaltes wird unterschieden, ob der Schulmeister verheiratet ist oder nicht. Als Junggeselle bekommt er Kost und Wohnung im Kloster, jährlich 50 fl. an Geld und Befreiung von Abgaben, falls er nicht nebenbei irgendeine Hantierung oder Handel treibt. Ferner soll ihm jeder Schüler vierteljährlich 1/4 fl. Schulgeld entrichten, jedoch behält sich der Rat vor, Befreiung davon zu gewähren.

Ein verheirateter Schulmeister bekommt für seine Person Kost im Kloster, aber eine Dienstwohnung außerhalb desselben. Die Verpflichtung, die Wohnung, sei es in oder außer dem Kloster, in Stand zu halten und die Schulstube zu heizen, übernimmt der Rat.

Über Einteilung der Klassen ist nichts Genaues gesagt, nur werden die alphabetarii von den andern, „Verständigen" unterschieden; der Schulmeister wird ermächtigt, für erstere einen Kollaborator nach eigener Wahl und auf eigene Kosten anzustellen; der Rat gewährt diesem nur freien Tisch im Kloster.

Als Aufsichtsorgan oder, wie es heißt, der Schulen Herrn oder Pfleger, setzt der Rat zwei Männer ein, welche die Lehrer kontrollieren und ihnen gegebenenfalls mit Rat und Tat zur Seite stehen sollen. Selbständig dürfen sie aber nichts verfügen, sondern müssen alle Anliegen des Schulmeisters dem Rat vorlegen, der sich auch die Entscheidung über die Lehrbücher vorbehält.

So sehen wir, daß der Rat verständig für die äußere Ordnung gesorgt und seine Autorität als oberste Schulbehörde mit Bestimmt-

heit betont hat. Man fühlt es aus dem Schriftstück, so kurz es ist, deutlich heraus, daß es eine Ehrenpflicht der Stadt zu erfüllen galt und daß man sich für das Wohl der Bürgerschaft viel von der neuen Einrichtung versprach, die ja in anderen Städten schon längere Zeit erprobt war. Zunächst aber dachte man bei der ersten Organisation nicht an eine Gliederung zwischen Elementar- und höherer Schule; vielmehr war alles noch vereinigt und offenbar sollte erst nach und nach eine zu weiteren Studien gewillte und befähigte Schar herangebildet werden. Alphabetarii waren jedenfalls für die neue Schule vorgesehen; sie sind ausdrücklich genannt und dem event. Kollaborator zugewiesen. Daneben dachte man sich auch Fortgeschrittenere, deren Unterricht der Schulmeister selbst übernehmen sollte; da den Inspektoren eine Aufsicht über die zu lesenden „Autoren“ zur Pflicht gemacht ist, so ist daraus wohl zu schließen, daß Latein in etwas weiterem Umfang getrieben werden sollte. Jedenfalls aber dachte man nicht daran, hohe Anforderungen zu stellen, und es wird auch in Speyer wie an anderen Orten Melanchthons Ordnung für die sächsischen Schulen, welche für kleine Städte berechnet war, als Vorbild gedient haben.

Der Entwurf eines eigentlichen Lehrplans war wohl Sache des zu berufenden Lehrers.

Wie gesagt, es ist unklar, wie weit es dem Rat mit diesen ersten Versuchen glückte. Es scheint aber, daß erst 1540, als die Reformation in Speyer durch offizielle Anstellung eines evangelischen Predigers einen bedeutenden Schritt vorwärts getan hatte, die Eröffnung der Schule möglich war. Aus diesem Jahr hören wir von dem Mag. Joh. Mylaeus aus Niederulm als Gymnasiarcha der neuen schola senatoria. Von ihm ist der erste Lehrplan verfaßt, der als Ergänzung zu der Bestimmung von 1538, die für die äußere Ordnung ihre Geltung auch jetzt hatte, diente. (S. Dokum. Nr. 91.) Danach haben wir eine ganz schlichte Trivialschule vor uns, insgesamt 4 Abteilungen, welche täglich in 4 Stunden unterrichtet wurden. Die 2 untersten Klassen waren nichts anderes als lateinische Elementar-Schulen, in denen hauptsächlich Lesen gelehrt wurde; 'elementarii' und 'qui rationem expedite legendi discunt' werden die Schüler dieser Abteilungen genannt; ein genauer Lehrgang ist für sie in dem vorliegenden Plan nicht enthalten. Wenn es aber darin heißt: In tercia ac quarta puerorum claſſibus procedat Gimnaſiarcha iuxta exhibitae inſtitutionis ſuae formulas, so geht daraus hervor, daß der Rektor früher bereits seine Vorschläge für den Unterricht der unteren Klassen gemacht hatte. Da die Zeit seiner

Berufung nach Speyer nicht ganz genau feststeht, so mag es sein, daß er doch mit der 1538 geplanten Schule im Zusammenhang steht. Möglicherweise hat er zunächst nur alphabetarii vorbereitet und erst jetzt (1540), nachdem diese entsprechend weit gefördert waren, einen Plan für die höheren Klassen vorgelegt.

In den Lehrplan der Prima gehörten Rhetorik und Dialektik, Übungen im Stil durch Disputationen und Argumente. Als Lektüre dienten Ciceros und Politians Briefe, Erasmus' Colloquia, Terenz und Vergils Aeneis. In Sekunda wurde vor allem Grammatik gelernt, Donat, Cato, Aesop und Erasmus gelesen.

Wenn auch durch die Lese- und Schreibühungen ein gewisser Wortschatz und wohl auch schon einige Kenntnis der Formen Eigentum der Schüler geworden ist, so war der Gewinn für die eigentliche Grammatik in den unteren Kursen jedenfalls gering. Die secunda classis war die eigentliche Grammatik-Schule. Wir dürfen natürlich dabei nicht an einen Jahreskurs denken, sondern ohne Zweifel hielten sich die Schüler eine Reihe von Jahren darin auf, bis sie imstande waren, den höheren Anforderungen der Prima zu genügen. In welcher Weise dann die Versetzungen vorgenommen wurden, darüber verlautet nichts, aber wahrscheinlich war dabei der Wunsch der Eltern und Schüler sehr von Bedeutung. Examina sind erst später eingeführt worden. Ebenso war natürlich der Besuch der Prima ein mehrjähriger.

Von einem eigentlichen Unterricht in der Religion hören wir nichts; es war ja überhaupt der Katechismusunterricht erst durch die Reformation in die Schulen hereingekommen.[1]) Es mag allerdings etwas mehr geschehen sein als der Lehrplan enthält, aber mehr als ein Auswendiglernen war es sicherlich nicht. Die Schüler mußten vor Beginn des Unterrichts täglich das Vaterunser und den englischen Gruß beten, das Glanhensbekenntnis und die 10 Gebote hersagen. Von einer Behandlung des Neuen Testaments in der Schule ist noch nicht die Rede. Aber da trat die Predigt ergänzend ein, die damals ein Bestandteil des Religionsunterrichts war. Allsonntäglich wurden die Schüler in den Gottesdienst geführt.[2])

[1]) Vgl. aber Thalhofer, Die katechetischen Lehrstücke im Mittelalter: Mitteilungeu 15, S. 187 ff.

[2]) Da es in dem Plau ausdrücklich heißt, daß die Predigt des Augustiuer-Priors besucht wird, so ist daraus zu schließen, daß die Schulordnuug noch vor der öffentlicheu Austelluug des Priors Diller — um dieseu kann es sich nur haudelu — als lutherischer Pfarrer entworfen worden ist.

Zur Pflege der Musik waren am Samstag 1—2 Stunden für die beiden oberen Kurse festgesetzt; es war also noch eine ganz mäßige Übung. Tägliche Singstunden wurden sogar für eine Benachteiligung der übrigen Studien gehalten.

Teilweise durfte eine Einstellung des Unterrichts vom 28. Juli bis 11. August stattfinden, indem für diese Zeit nur je eine Vor- und Nachmittagsstunde angesetzt wurde. Vollständige Ferien gab es nicht.

Wir haben also neben Religion und Musik Latein als den einzigen Hauptgegenstand des Unterrichts. Griechisch und Hebräisch konnten in diesen Anfangsstadien der Schule noch keine Stätte finden ebensowenig wie in dem Plan Melanchthons für die sächsischen Schulen von 1527. Rhetorik und Dialektik stehen als Lehrgegenstände zwar auf dem Papier, aber man darf bezweifeln, daß darin bei der ganzen Anlage der Schule wirklich etwas geleistet worden ist, zumal auch, wie wir sehen werden, in der nächsten Schulordnung die beiden Fächer nur für den Bedarfsfall in Aussicht genommen sind. Auch in Melanchthons Plan sind sie nicht vorgesehen. Dieser war zwar im Grund das Vorbild auch für die erste Schule in Speyer, aber doch nicht ganz getreu nachgeahmt. Melanchthon unterscheidet 3 Stufen: 1. die Elementarstufe mit Lesen und Schreiben; 2. die Mittelstufe: Grammatik; 3. die Oberstufe: Lektüre. Die 2. und 3. Abteilung sind in Speyer ebenso vorhanden, die erste aber ist schon im Plan in zwei Kurse zerlegt, wie es in der Praxis wohl auch anderwärts geschehen mußte.

Der ganze Plan ist auf kleine Verhältnisse berechnet; angesichts der gut besuchten bischöflichen Schulen der Stadt war es für den Rat der gebotene Weg, seine Schule aus Kleinem heraus sich entwickeln zu lassen. Aber in Ruhe konnte diese Entwicklung zunächst noch nicht vor sich gehen: 1541 wurden der Prediger Diller und Rektor Mylaeus durch den Kaiser Karl V. selbst aus der Stadt verwiesen, sie kehrten aber wieder zurück um mit neuem Eifer ihr Reformationswerk aufzunehmen. Das Interim von 1548 verdrängte sie dauernd, ohne daß jedoch dadurch Rat und Bürgerschaft in ihrer Überzeugung irre gemacht wurden. Auf das Verlangen, die städtische Schule aufzugeben und alle Schüler wieder in die Stiftsschulen zu schicken, ließ man sich nicht ein, sondern eröffnete 1549 die Ratsschule wieder; sie stand bis 1559 unter dem Rektor M. Abel von Schwegenheim und seinem Kollaborator Boßler. Unter ihnen traten infolge des Passauer Vertrags und des Augsburger Religionsfriedens ruhigere Zeiten für die Schule ein. Die Besetzung des

Reichskammergerichts auch mit evangelischen Mitgliedern führte ihr auch die Kinder von angesehenen Beamtenfamilien zu. Bis 1567 leitete J. M. Clodius (zugleich Stadtschreiber) die Schule ohne Gehilfen; sein Nachfolger M. Andr. Frey (bis 1594) war anfangs auch noch mehrere Jahre allein tätig, jedoch die wachsende Schülerzahl veranlaßte den Magistrat ihm zuerst einen, dann mehrere Kollaboratoren beizugeben, unter denen als der bedentendste Christoph Lehmann, der Chronist von Speyer, zu nennen ist.

Das Schullokal wurde mehrmals gewechselt, da nach dem Interim das Predigerkloster geräumt werden mußte. Man benützte zunächst die Zunftstube im Bäckerhaus und seit 1555 das Haus „zum Greifen“, bis endlich von 1587 an ein Gebäude in der Curia Retzelini, dem sog. Retscherhof, der Schule ein dauerndes Heim gewährte.

Im Jahr 1585 wurde der Grund zu dem später mit der Anstalt verbundenen Alumnat gelegt. Der Rat hatte dem städtischen Hospital von den in seinen Besitz gelangten Gütern des Klosters zum heiligen Grab Ackerland zugewiesen und machte ihm dafür zur Pflicht, 12 Schülern der Stadtschule freien Mittagstisch zu gewähren.[1]) Später wurde daraus ein Alumnat, indem statt der 12 Kostgänger 6 Schüler Kost und Wohnung im Hospital bekommen mußten. Ihnen war für diese Vergünstigung die Anflage gemacht, bei der Kirchenmusik mitzuwirken, den Gassenchor zu bilden; vor allem aber waren sie in Aussicht genommen dereinst in städtische Dienste zu treten, Lehrer an den städtischen Schulen, Geistliche oder Beamte des Rats zu werden; sie wurden darauf hingewiesen, diesen Beruf von Anfang an im Auge zu behalten.

Über den Unterrichtsbetrieb und die innere Entwicklung der Anstalt während dieses Zeitranms (bis 1594) hören wir gar nichts. Es wurde allem Anschein nach in der von Mylaeus begonnenen einfachen Weise fortunterrichtet; insbesondere war stets der Ele-

[1]) Extractus auß deß Hospitals vorhandenen und vom Brand noch erretteten alten Lagerbuch.

Deß Heyl. Grabs verbrieffte und unverbrieffte ablößige unnd Ewige Zinnß und Güllten, Jnn- u. Außerhalb der Statt SPeyer, so neben etlichen Güethern, welche gegen nachsehung 20 Malter Güllt Korn, so von diesem Heyl. Grab dem SPital Jährlich gefallen, und zweyer Häußer deren das Eine zum Kleinen Himmelgut: das andere am Eckh deß Fischmarckhs an deß SPittals Pferdtstall stehend, mit angehengten ständigen und unständigen Beschwehrten, wie auch den Alumnis alle Mittags Suppen ohne Brod und Gemüeß zu geben, dagegen von dem SPital ab- und zu dem Rent Ampt gezogen dem SPitall in Anno 1617 von E. E. Rath übergeben worden. (StASp 516[4].)

mentarkurs, obwohl es damals schon eine eigene deutsche Schule in Speyer gab, mit der lateinischen Schule verbunden geblieben, wie aus der im folgenden zu besprechenden Schulordnung von 1594 klar ersichtlich ist.

Mit der Übernahme des Rektorats durch Dav. Weltz beginnt eine Neuorganisation. Es ist eine Schulordnung aus dem Jahre 1594 vorhanden (s. Dokum. Nr. 92), deren Verfasser zwar nicht genannt ist, aber vielleicht in dem neuen Rektor selbst vermutet werden darf, da Mylaeus wie auch spätere Rektoren selbst ihre Unterrichtspläne verfaßten und dem Rat vorlegten.[1]) Über den Plan von 1594 wurden offenbar Gutachten, vielleicht von den Geistlichen der Stadt oder den „Schulherrn" des Rats eingeholt, von denen eines mit einem Gegengutachten noch vorhanden ist[2]); die Beanstandungen darin bezogen sich auf die große Zahl der Argumente und der täglichen Unterrichtsstunden.

Die Schulordnung ist ein umfangreiches Schriftstück, das in 4 Hauptkapiteln behandelt, „was zu rechter und nützlicher Bestellung der Schule erfordert wird":

1. Institutio in literis ac pietate.
2. Mores ac Difciplina.
3. Pauperum Cura.
4. Funerum deducendorum ratio.

Am wichtigsten ist natürlich der erste Abschnitt, in dem uns die Schule in ihrer neuen Form entgegentritt. In 4 Abteilungen sollte sie zerfallen wie bisher.

Jede Klasse hatte ihren eigenen Lehrer, dessen Wahl nicht mehr wie früher dem Rektor überlassen war; sie wurden alle vom Rat selbst aus der Zahl der Bewerber ausgesucht. Zur Unterstützung des Ordinarius der 4. Klasse konnten zwei ältere Alumnen

[1]) Die Schulordnung von 1594 ist in Abschrift vorhanden StASp. 501. Der Umschlag ist zerrissen, so daß die Angabe des Jahres der Veröffentlichung nicht mehr zu lesen ist; eine spätere Notiz daselbst besagt: Vor 1595. Nach gelegentlichen anderen Notizen ist kein Zweifel, daß die Sch.O. 1594 erlassen worden ist, als unter dem neuen Rektor Weltz eine Reorganisation der Anstalt vorgenommen wurde. Sie bildete für lange Zeit die Grundlage der Verfassung des Speyerer Gymnasiums. Einzelne Teile derselben sind ganz oder nahezu im Wortlaut in der Schulordnung vom Jahr 1654 wiederholt worden, besonders aus dem 2., 3. und 4. Teil.

[2]) StASp 501.

beigezogen werden, zugleich zu ihrer eigenen Übung im Unterrichten, da ja die Alumnen (pauperes) dereinst u. a. dem Lehramt sich widmen sollten. Der Unterricht wurde erteilt in zwei Vormittagsstunden, und zwar im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr beginnend, und in drei Nachmittagsstunden von 12 Uhr an. Was würde man heutzutage zu solcher Stundenverteilung sagen?

Die Zahl der Abteilungen war zwar der früheren gleich, aber die Bedeutung der einzelnen Klassen war eine durchaus andere. Bisher wurden zwei Elementarkurse geführt; diese wurden nunmehr in einen, die vierte Klasse, vereinigt, aber innerhalb der Klasse wurden wieder 3 Dekurien unterschieden: 1. die Alphabetarii; 2. die, welche buchstabieren lernen und 3. die, welche lesen können. Natürlich handelte es sich auf dieser Stufe gleich auch um die Elemente des Lateinischen, besonders um Aneignung eines kleinen Wortschatzes und einfacher Paradigmen des Nomens und Verbums. Die Erlernung der Wörter geschah bei den Kleinsten auf die Weise, daß ihnen täglich 2 neue lateinische Vokabeln vorgeschrieben wurden, die sie sich bis zum nächsten Tag einzuprägen hatten. Der zweite Kurs mußte eine kurze Sentenz lernen, z. B. initium sapientiae timor dei u. ä., wobei besonders auf deutliche Aussprache und richtige Silbentrennung zu achten war. Mit dem Oberkurs der IV. Klasse wurden Lektionen aus den Dialogen von Seb. Heyden durchgenommen, der lateinische Katechismus exponiert und daran Übungen im Deklinieren und Konjugieren geknüpft.

Aber eine gründliche Schulung in der Grammatik boten erst die folgenden 2 Klassen: die III. in der Etymologia d. i. Deklination, Konjugation und Komparation, die II. in der Syntaxis. Daneben ging in beiden Klassen die Lektüre her, auf welche sich die Grammatik aufbaute (in der II. Klasse Cic. epist.; Erasmus, de civilitate morum; Volumen poeticum für die Straßburger Schulen, 1. und 2. Teil; in der III. Klasse Aesop, Cato und Dialogi von Heyden); denn nicht um des Inhalts, sondern in erster Linie um der Form willen las man damals auch in Speyer die Autoren, und keine Lektürestunde sollte nach dem Lehrplan vergehen ohne ein scharfes examen grammaticum. Als Aufgabe für die III. Klasse wird z. B. angegeben: expositio ac examen Gramm. Epistolarum Ciceronis. Für die Katechismusstunde ist vorgeschrieben (in Klasse II), die meiste Zeit mit Deklinieren und Konjugieren der (griechischen) Wörter zuzubringen. So zeigt sich überall, wie wenig Wert man auf die Sache selbst legte; die Lektüre war nicht Selbstzweck, alles mußte der Form dienen; nicht die expositio der Autoren, heißt es,

sei die Hauptsache, sondern die daran anzuknüpfende repetitio, also die grammatische Schulung.

Schon in der III. Klasse sollte der Anfang gemacht werden mit den Schülern lateinisch zu reden. Das konnte natürlich nur die einfachste Art sein, indem der Lehrer selbst verdeutschen mußte, was er lateinisch sagte; und die Schüler übersetzten eben mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Wortschatz, was ihnen deutsch vorgesagt wurde.

In der ersten Klasse wurde das Studium der Grammatik fortgesetzt, verbunden mit Lektüre. Nach einjährigem Besuch sollte einer aber ein vollkommener grammaticus sein. Als etwas Neues trat in der Lektüre die Poesie hinzu; nach einer Einführung in die Prosodie begann die Dichterlektüre, hinter der die Prosaschriftsteller in dieser Klasse sehr zurücktraten, indem nur Ciceros Briefe behandelt wurden als Grundlage zur Abfassung eigener lateinischer Briefe und Redeübungen. Diesem letzteren Zweck sollte vor allem auch Terenz dienen, mit dem wechselnd Plautus gelesen wurde. Außerdem waren vorgeschrieben: Vergils Bucolica; Ovids Elegien, Tristien, ex Ponto, Heroides; Volumen poeticum für die Straßburger Schulen festgesetzt, 3. und 4. Teil. Aber auch moderne lateinische Schriftsteller wurden nicht vernachlässigt; denn wenn auch damals die Alten noch als die Ersten galten, so glaubte man doch von manchen Modernen, daß sie ihnen recht nahe gekommen seien und nicht weniger 'docte' als jene geschrieben haben. Im Speyerer Lehrplan treten als Schulautoren dieser Art auf: Eobanus Hessus mit seinen Heroides und Nic. Frischlinus mit seinen Komödien.

Dies ist im allgemeinen die Einteilung für den Lateinunterricht, der den gesamten Schulbetrieb beherrschte. Es waren aber noch spezielle Anleitungen gegeben für den Usus linguae Latinae in der I. und II. Klasse. Der Knabe soll ein Latinus werden, heißt es ausdrücklich ganz im Geist der damaligen Zeit, und das Lateinreden wird finis totius Grammaticae genannt. Zur Erreichung dieses Zieles muß der Theorie, d. i. dem Unterricht, die Praxis an die Seite treten, worauf sich die besonderen Vorschriften beziehen. Die Umgangssprache des Lehrers mit den Schülern und der Schüler unter sich sollte möglichst bald das Lateinische werden, damit die Jungen beizeiten sich darin etwas zutrauten und später in der Unterhaltung mit „Gelehrten" nicht ängstlich zu sein brauchten. Verfehlungen gegen diese Anordnung sollten streng bestraft werden. Der Übung im Sprechen diente besonders auch die Lektüre des Terenz und Plautus sowie der Briefe Ciceros, ferner schriftliche

Ausarbeitungen nach Vorlagen, die sich an die gelesenen Autoren anschließen sollten. Auch das 'Signnm Latinitatis et morum' war als Strafe für Deutschreden und Verfehlung gegen die Schulgesetze eingeführt.[1]) Zu solcher Beherrschung des Lateins gehörte aber auch die Fähigkeit selbst Verse zu schmieden. Darum wurden die Schüler in Prima, welches ja nach dem Lehrplan die eigentliche poetische Klasse war, in dieser Kunst geübt, von der Rückbildung in Prosa umgestellter Verse angefangen bis zu eigenen Dichtungen.

Die praecepta der Grammatik und die exempla der Lektüre anwenden zu lernen und dadurch auch den mündlichen Gebrauch der Sprache zu fördern, dazu diente die eigentliche imitatio in den Argumenten, die auf allen Stufen einen wesentlichen Bestandteil des Unterrichts bildeten, aber erst von der II. Klasse an zu schriftlicher Bearbeitung vorgelegt wurden. Auch darauf nimmt unser Lehrplan besondere Rücksicht und gibt den Lehrern Anleitung für solche Übungen. Durch genauen Anschluß des vorzulegenden Arguments an die zu imitierende Periode des betreffenden Autors sollte der Schüler Geschmack und Verständnis für den numerus anch der Prosa bekommen. Die Korrektur der Schülerarbeiten sollte von den Lehrern nicht zu Hanse vorgenommen werden, wie es an vielen Anstalten geschah, sondern in Gegenwart der Schüler, weil diese dadurch besser angeleitet werden könnten ihre Fehler selbst zu finden. Zum Schlnß hatte der Lehrer eine Musterübersetzung zu diktieren. Bemerkenswert ist, daß auch ab und zu schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche vorgenommen werden sollten, wobei besonders darauf zu achten war, daß die Schüler nicht eine ganz wörtliche Bearbeitung lieferten sondern „eleganter und recht teutsch den sensum geben“.

Mit diesen Vorschriften für den Lateinunterricht und die Lehrmethode sowie mit dem Ziel, dem die Schüler zugeführt werden sollten, bleibt die Speyerer Schulordnung ganz im Rahmen dessen, was wir über den damaligen Schulbetrieb überhaupt und den des Lateins insbesondere wissen. Die Sorgfalt, mit welcher nicht nur die Lehrpensa eingeteilt, sondern auch methodische Winke für die Präzeptoren gegeben sind, ist aller Anerkennung wert und erhebt sich weit über jene erste Ordnung des Rektors Mylaeus. Es war inzwischen eben auch die Schule aus den kleinen Anfängen herausgewachsen, und Ehrensache des Rektors war es, ihre weitere Entwicklung zu fördern.

[1]) S. darüber oben S. 118 u. 180.

Daher fand nunmehr auch eine neue Sprache Aufnahme in den Lehrplan, nämlich das Griechische.

Der Unterricht darin begann in der II. Klasse mit 4 Wochenstunden, 2 für Grammatik und 2 für Lektüre; also im Vergleich zum Latein in recht bescheidener Weise; doch wurde auch zweimal in der Woche in einer Katechismusstunde neben dem lateinischen der griechische Katechismus behandelt. Das Ziel der Klasse war lediglich das Bekanntwerden mit einfachen Paradigmen für Deklination und Konjugation und Aneignung einer entsprechenden copia verborum, wozu außer einem Elementarbuch der griechische Katechismus Luthers und Fabellae Aesopicae verwendet wurden. In der Prima trat zu einem zweistündigen Grammatikunterricht und der zweistündigen Behandlung des griechischen Katechismus noch eine Stunde für Lektüre des Platon oder Isocrates und eine andere für Explizierung der Evangelien, im ganzen also 6 Stunden für Griechisch. Im allgemeinen sollte das Griechische auf dieser Stufe so weit und in der gleichen Weise getrieben werden wie das Lateinische in der III. Klasse. Aber wenn auch Ziel und Methode in beiden Sprachen gleich waren, so blieb doch der Erfolg im Griechischen bedeutend hinter dem Lateinischen zurück. Die Fertigkeit im Lesen und Schreiben war gering und die Lektüre und die Kenntnis der Literatur ganz minimal. Später wurde es, wie wir sehen werden, noch schlimmer. Das war aber nicht allein in Speyer so; überall hatte damals Latein als eine lebende Sprache, als die Sprache der Gelehrten und der Literatur weitaus den Vorrang. Etwas Griechisch zu können galt für den Gebildeten als eine Zierde, die aber abgesehen von den Theologen für niemand unentbehrlich war.

Auch der Religionsunterricht erfuhr jetzt eine genauere Regelung als in dem ersten Plan des Mylacus. Die erste Stunde eines jeden Tages wurde in der untersten Klasse auf Erlernung und Erklärung des deutschen Katechismus verwendet; auf die Klassen III—I fallen je 4 Religionsstunden, in denen der lateinische Katechismus und nebenbei der griechische in II und I behandelt und die Evangelien gelesen und z. T. auswendig gelernt wurden; auch das Lernen von Psalmen für die Singstunden gehört hierher. Aber auch der Religionsunterricht ist nicht ausschließlich Selbstzweck, vielmehr dient auch er der Übung im Deklinieren und Konjugieren lateinischer und griechischer Wörter. Von einem offiziellen Kirchenbesuch ist zwar in der Schulordnung nicht die Rede, aber es versteht sich ganz von selbst, daß das Anhören der Predigt mit zum Religionsunterricht gehörte.

Der Gesang wurde mehr gepflegt als früher. In den beiden niederen Klassen wurden täglich zum Beginn des Nachmittagsunterrichts ein oder zwei deutsche Psalmen gesungen; in den zwei oberen Kurson wurde zweimal in der Woche 1/4 Stunde lang Theorie vorgetragen nach den Praecepta Musices von Heinr. Faber und der Rest der Stunde dem cantus figuralis gewidmet. Diese 2 Stunden wurden als ausreichend angesehen; doch sollte es dem Rektor freigestellt sein, im Bedarfsfalle, etwa für den Kirchengesang an Festtagen, besondere Singstunden anzuordnen.

Das ist's, was die neue Schulordnung für den Unterricht vorschreibt. Wir sehen Latein als das alles beherrschende Fach, das auch im Katechismusunterricht eine Rolle spielt; ein wenig Griechisch als neuen Lehrgegenstand; Religionsunterricht in etwas weiterem Umfang als früher und ebenso etwas mehr Pflege des Gesanges. Die hebräische Sprache ist noch nicht in den Lehrplan aufgenommen, ebensowenig natürlich irgend etwas aus dem Gebiet der Realien abgesehen von dem, was durch die wenn auch ganz formalistisch betriebene Lektüre doch etwa von selbst vermittelt wurde. Sogar Dialektik und Rhetorik fehlen noch; jedoch sind diese höheren Lektionen, sowie orationes latinae und graecae für später bereits in Aussicht genommen, wenn die Schüler erst in den zunächst vorgeschriebenen Fächern gründlicher gebildet waren und die neue Schulordnung ihre Wirkung zeigte. Man hat also eine verständige Zurückhaltung an den Tag gelegt und nicht auf einmal alles erreichen wollen.

Um die Durchführung all dieser Bestimmungen zu überwachen, genügten aber die bisherigen 2 Schulherrn oder Scholarchen, welche das Bedenken von 1538 vorgesehen hatte, nicht mehr. Es wurde daher eine eigene Schul-Inspektion eingesetzt bestehend aus den Geistlichen der Stadt und (wohl zwei) anderen Männern, die der Rat aus seiner Mitte bestimmte. Die Beiziehung von Geistlichen, die überall schon bei Gründung von evangelischen Stadtschulen erfolgte, bedeutet eine Vermittlung zwischen dem bisherigen System und der neuen Forderung, daß die weltlichen Oberhäupter Schulen errichten sollten. Die Inspektoren sollten oftmals unangemeldet, wenn nötig täglich, den Unterricht besuchen und durch eigenes Examinieren sich von den Fortschritten der Schüler überzeugen; ohne ihre Zustimmung durften keine Änderungen im Schulbetrieb vorgenommen werden. Über ihnen aber standen noch die Scholarchen, welche entweder selbst Entscheidungen trafen oder Vorlagen an den Rat brachten. Es war also für die kleine Anstalt ein ziemlich

ausgiebiger Verwaltungsapparat vorhanden: Rat der Stadt, Scholarchen, Inspektoren und der Rektor.

Über Abhaltung von Examina enthält der alte einfache Plan von Mylaeus keine Bestimmungen, und wir wissen nicht, ob in der Folgezeit solche abgehalten wurden. Jetzt wurde auch dafür gesorgt. Zweimal im Jahr, in der Woche nach Ostern und 8 Tage vor Michaelis wurden in Gegenwart der Inspektoren, Scholarchen, Syndici und wer sonst noch vom Rat teilnehmen wollte, Prüfungen vorgenommen. Der Lehrer hatte seine Schüler in allen Lektionen seiner Klasse, die vorher mit einem Schülerverzeichnis eingereicht wurden, vorzuführen; danach hatte jeder Teilnehmer das Recht, selbst noch Fragen zu stellen. In den beiden oberen Klassen wurden auch Argumente verlangt. Einmal im Jahr sollten auch im Anschluß an das Examen Versetzungen stattfinden in eine neue Klasse und auch innerhalb der gleichen Klasse in eine höhere Dekurie. Auch Prämien sollten zur Verteilung kommen.

In dem Kapitel über Disziplin zeigt die Schulordnung wiederum gutes Verständnis. Mit allem Ernst wurde die Notwendigkeit betont, die Schüler zu äußerer Ordnung und zu Gehorsam gegen Eltern und Lehrer zu erziehen, zu anständigem, bescheidenem Verhalten gegen jedermann, gegen die Lehrer in der Schule und Männer und Frauen auf den Straßen; überall soll sich der Schüler seiner Angehörigkeit zu der Stadtschule als einer Auszeichnung vor andern bewußt sein. Weniger sympathisch mag uns heutzutage das Institut der Corycaei[1]) erscheinen, die heimlich aufgestellt waren und die Angeber ihrer Mitschüler machen mußten; aber damals fand man nichts darin. Sehr verständig ist es, wenn die Lehrer darauf hingewiesen wurden, daß man nicht alles in Vorschriften fassen kann, sondern daß sehr vieles in der Erziehung der Jugend von ihrem eigenen Eifer, Geschick und guten Beispiel erwartet werden muß. Vor allem wurde auch Verständnis für die Jugend gefordert, keine Nachgiebigkeit am unrechten Ort, aber ebensowenig unvernünftige

---

[1]) Der Name kommt von dem kilikischen Vorgebirge *Κώρυκος*, dessen Bewohner *Κωρυκαῖοι* hießen und im Altertum sprichwörtlich waren: *Κωρυκαῖος ἠκροάσατο* (s. Zenob. 4, 75, Snidas, Hesychius s. v.); denn die Korykäer waren gewohnt Schiffe, welche an ihrem Vorgebirge landeten, nach ihrer Ladung und Fahrtrichtung auszuspionieren, dies ihren Nachbarn, den seeräuberischen Myonnesiern, zu verraten und dann gemeinsam mit diesen die Schiffe auszuplündern. (Vgl. Strabo XIV 32.) Daher nannte man schon im Altertum einen Horcher und Spion *Κωρυκαῖος* und diese Bezeichnung wurde dann im 16. Jahrhundert für die Aufpasser unter den Schülern verwendet.

Strenge, die nur geeignet ist, abschreckend zu wirken und Unlust zu wecken.

Die beiden letzten Kapitel der Schulordnung behandeln Dinge, welche außerhalb des Unterrichts liegen: die Beteiligung der Schüler, d. h. der pauperes oder Alumnen an Beerdigungen wurde dahin geregelt, daß sie nur vor und nach der Predigt singen, aber nicht mehr wie bisher den Leichenzug mit Gesang durch die Stadt begleiten sollen. Die Entschädigung dafür war eine freiwillige; die eingegangenen Gelder verteilte der Rektor unter die beteiligten Lehrer und Schüler.

Ein besonderes Kapitel handelt von der Fürsorge für die armen Schüler. Da wird zunächst sehr geklagt über den Unfug des Vagantentums. Schon früher hatte sich der Rat der Stadt vielfach damit beschäftigt, war mit andern Städten z. B. mit Straßburg in Beziehung getreten und hatte sich dort Rats erholt, um die Mißstände, die sich durch die Betteleien ergaben, zu beseitigen, war dabei aber auch in Konflikt geraten mit den Domherrn und ihren bettelnden Schülern, die sich den städtischen Vorschriften nicht fügen wollten. Solche Vorschriften waren mehrfach gegeben in Bettelordnungen, welehe auf Schüler auch Bezug nahmen (s. Dokum. Nr. 120). Seitdem von der Stadt ein Alumnat errichtet war, fanden dort auswärtige arme Schüler Aufnahme, und zwar waren damals ausschließlich auswärtige im Konvikt, so daß arme einheimische Bürgerkinder gar keinen Platz fanden. Man suchte auf diese Weise, wie es auch anderwärts vielfach geschah, der Not der armen Schüler abzuhelfen, den Bettel zu beseitigen und die tauglichen Köpfe dieser Vaganten den Studien zu erhalten. Aber mit den Auswärtigen machte man in Speyer schlechte Erfahrungen; sie gingen davon, wenn es ihnen behagte, und setzten das Vagantenleben fort, weil sie keine Lust hatten, sich einer ständigen Disziplin zu unterwerfen. Diesem Unfng sollte jetzt gesteuert werden. Es durfte nur die Hälfte der Alumnen von auswärts sein, und diese wie auch die einheimischen mußten sich verpflichten, zum mindesten zwei Jahre an der Schnle zu bleiben (später 3 bis 4 Jahre); wer diese Verpflichtung nicht hielt, bekam kein testimonium nnd wurde, wenn er aufgegriffen wurde, bestraft. Die Aufnahme, die bisher vom Rektor allein vollzogen worden war, geschah jetzt nur mit Zustimmung der „Schulherrn".

Die Alumnen hatten die Verpflichtung den Kirchen- und Leichengesang zn stellen, sie hatten aber auch das Recht einen Gassenchor zu bilden und sich an den Häusern Almosen zu ersingen, gassatum

ire, wie es mit einem neulateinischen Ausdruck genannt wurde; auch heute noch spricht man, wo dieser Brauch noch besteht, von „gasseln gehen". Der Rektor hatte darauf zu sehen, daß dieser Gesang „nicht so ohne alle Andacht nnd Lieblichkeit ausgeführt wurde". Es war aber bisher auch Sitte gewesen, die Alumnen bei nächtlichen Gastereien zum Musizieren zu herufen. Daß solche Veranstaltungen den jungen Burschen nach keiner Seite von Nutzen waren, ist sehr einleuchtend, und daher erging auch der strikte Befehl des Rats an den Rektor, künftighin eine derartige Verwendnng der Alumnen nicht mehr zu gestatten. Neben den Alumnen werden beim Leichen- und Gassenchor auch einige Choralisten, auch Signati oder Zeichenschüler, genannt, welche den Chor der Alumnen ergänzten. Schon vor Gründung der Schule, als der Magistrat das Bettel- und Vagantenwesen polizeilich regelte, hatten nur die, welche mit einem bestimmten Zeichen, das sie am Rock oder an der Hauhe tragen mußten, sich ausweisen konnten, das Recht auf der Gasse zu singen (Dokum. Nr. 120). Jetzt war es wohl auch eine Belohnung, mitsingen und die Einnahmen mit teilen zu dürfen für die, welche im Unterricht Lob erworben hatten. Das ersungene Geld, die Einkünfte bei Beerdigungen und was sonst von mildtätigen Bürgern gestiftet wurde, kam in eine gemeinsame Büchse und wurde vom Rektor verteilt. Später erhielt der Konrektor das Inspektorat des Alumnenms.

Diese im Vorstehenden skizzierte Schulordnung von 1594 kann als grundlegend für die weitere Entwicklung der Anstalt hezeichnet werden. Sie hedeutete einen energischen Schritt vorwärts; mit der schlichten Trivialschule von 1540 war es vorbei. Durch die Aufnahme des Griechischen vor allem war die Speyerer Anstalt in die Reihe der „großen" Schulen eingetreten und hot ihren Zöglingen nunmehr nach Erweiterung anch aller bisherigen Unterrichtsfächer eine den damaligen Bedürfnissen entsprechende Vorbildung. Aher man dachte klugerweise nicht daran, daß die Schüler alle die Universität beziehen sollten; auch ein schlichter Bürger der Stadt war, also vorgehildet, gerne gesehen. Die Bildungselemente jener Zeit, das mit dem Christentum verbundene Altertum, durchdringen alle Vorschriften und helfen die Schüler zu dem Ziel führen, das J. Sturm in Straßburg hezeichnet hat als sapiens atqne eloquens pietas. Das war derselbe Geist, der den ganzen deutschen Humanismus heseelte, nnd dies Ziel wurde auch in Speyer mit denselben Mitteln wie anderwärts angestrebt; zur pietas führte der Katechismnsunterricht nnd die Lektüre des Neuen Testaments, zur eloquentia, dem selbständigen Gebrauch der lateinischen

Sprache, die praecepta der Grammatik, die exempla der klassischen Autoren und die imitatio, schriftliche und mündliche Übungen; schließlich zur sapientia die Elemente der Wissenschaften, artes, die allerdings für Speyer noch nicht in den Lehrplan aufgenommen, aber wenigstens für Rhetorik und Dialektik in Aussicht gestellt waren, während von den artes reales, Arithmetik, Physik, Kosmologie, Geschichte vorläufig noch nicht die Rede war.

Für die Jugend und ihre Bedürfnisse zeigt die Schulordnung aber nicht nur nach der Seite des Unterrichts eingehendes Verständnis, sie bringt auch für die Erziehung, für die Bildung des Herzens und Gemütes gediegene Grundsätze zur Geltung, verlangt Ernst ohne Härte, Liebe ohne Schwachheit von dem Jugendbildner und erwartet das Beste in der Erziehung von dem guten Beispiel des Lehrers; auch darauf weist sie hin, daß zwischen armer und reicher Leute Kind kein Unterschied gemacht werden dürfe. Wer die Ordnung entworfen hat, wissen wir nicht; aber so viel ist zu erkennen, daß sie nicht eine ganz selbständige Leistung ist. Der Verfasser hat den Unterrichtsbetrieb der damaligen Zeit im allgemeinen und sicherlich spezielle Vorschriften an anderen Schulen wohl gekannt und sich von ihnen beeinflussen lassen. Sehen wir uns um, von wo in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. ein Haupteinfluß auf die Schulen ausging, so ergibt sich gerade für die Rheinlande ganz ungesucht Straßburg und hier wiederum der schon genannte Joh. Sturm. Dieser Schulmann hat direkt und indirekt große Einwirkung auf das Schulwesen Deutschlands gehabt; die von ihm beeinflußte Württemberger Schulordnung von 1559 war vor allem vorbildlich für andere wie die Braunschweiger von 1569 und die kursächsische von 1580. Von seiner Beteiligung an der Organisation der Zweibrücker Schulen haben wir oben gehört. Auch in der Speyerer Ordnung von 1594 ist es nicht nur der ganze Geist, der an Sturm erinnert, sondern auch manche Einzelheiten scheinen aus seiner Praxis entlehnt zu sein. Auch einige Straßburger Lehrbücher sind in Speyer in Gebrauch gewesen, und in der Schulordnung selbst steht als Beispiel für die imitatio ein Muster von Sturm. Auf Beziehungen zu Straßburg weist auch ein Edikt des dortigen Rats über die Pflichten der Lehrer und Schüler von 1581, das in Abschrift unter den Speyerer Schulakten liegt. Noch in einem späteren Gutachten von 1615 heißt es: „Sturmius selbst, auff welches Schlag doch mehrertheyls Rheinische Stättschulen gerichtet . . .“.

Nach der Schulordnung läßt sich folgende Stundeneinteilung feststellen:

Stundenpläne nach der Schulordnung von 1594.

Klasse IV.

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vorm.	1	Deutscher Katech.	täglich außer Mittwoch und Samstag Nachmittag.				
	2	Latein(Vokabeln nnd Sentenzen; Exposition des lat. Katech.)					
Nachm.	1	Psalmen singen und Übungen im Buchstab., Lesen,Schreiben. Rudim. Gramm.					
	2	Abhören, Lesen, Schreiben. Dialog. Seb Heyden.					
	3	Abhören, Latein (Vok. und Sent.) Nomencl. nnd Gramm.					

Klasse III.

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vorm.	1	Catech. lat.	Rud. gramm.	Rud. gramm.	Rud. gramm.	Rud. gramm.	Decalog u. Vaterunser aus dem Cat. lat.
	2	Evangel. lat.	Dial. Heyd.	Dial. Heyd.	Dial. Heyd.	Dial. Heyd.	Evang. lat.
Nachm.	1	Psalmen singen. Distich. Cat.	täglich außer Mittwoch und Samstag.				
	2	Fab. Aes.					
	3	Dial. Seb. Heyden.					

Klasse II.

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vorm.	1	Evang. lat.	Etymol.	Etymol.	Syntaxis	Syntaxis	Elem. Graec.
	2	Catech. lat. et graec.	Epist. Cic.	Epist. Cic. Argum.	Volum. poet.	Vol. poet.	Catech. lat. et gr.
Nachm.	1	Argum. (auch poet.)	Musica		Argum. (auch poet.)	Musica	
	2	Elem. graec.	Lib. de civil. mor.		Elem. Graec.	Lib. de civil. mor.	
	3	Fab. Aes. graeo.	Epist. Cic.		Fab. Aes. graec.	Vol. poet.	

Klasse I.

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vorm.	1	Catech. graec.	Syntaxis	Syntaxis	Prosodia	Prosodia	Catech. graec.
	2	Exeg. capitum Catech.	Epist. Cic.	Grammatica graec.	praelectio poetica	Grammatica graeo.	Exegesis cap. Cat. Materia carminis.
Nachm.	1	Argum. (auch poet.)	Musica		Argum. (auch poet.)	Musica	
	2	Lectio comica	Argum.		Lectiocomica	Lect. com.	
	3	Autor graecus	Epist. Cic.		prael. poet.	Evang. graec.	

In diesen neugewiesenen Bahnen sollte nunmehr die Schule sich weiter entwickeln. Im Jahre 1595 wurde bereits nach der neuen Vorschrift das erste Frühjahrsexamen abgehalten und von den Visitatoren mündlich darüber dem geistlichen Ministerium Bericht erstattet. In dem hierüber aufgenommenen, noch vorhandenen Protokoll (s. Dokum. Nr. 93) kommt allerdings ein Punkt zur Sprache, der geeignet war, Sorge zu erwecken für das Gedeihen der Anstalt, für die es doch von großer Bedeutung sein mußte, daß ein tatkräftiger Rektor ihr vorstehe. Welz aber war nach dem Urteil der Inspektoren zu schwach, um pro dignitate seine Schule zu leiten. Der ganzen Schule Wohlfahrt beruhe auf Christoph Lehmann[1]), dem praeceptor secundae classis. Deshalb wurde, weil man den Rektor doch nicht entfernen wollte, vorgeschlagen, daß Lehmann einen Teil der Lektionen in der 1. Klasse und dafür der Rektor etliche Stunden in der 2. Klasse übernehmen solle. Durch wöchentliche Visitationen wurde eine schärfere Kontrolle geübt. Lehmanns Verdienste wurden anerkannt durch Ernennung zum Konrektor, welche Würde er als erster in Speyer bekleidete. Indes wirkte er nicht lange als Lehrer an der Anstalt, da er 1599 zum Ratsschreiber (und 1604 zum Stadtschreiber) befördert wurde; aber seine Fürsorge für die Schule konnte er doch in hohem Maß betätigen, besonders da er als Stadtschreiber zugleich Scholarch war. Wie der Rektor sich weiterhin bewährte, ist nicht bekannt; wir erfahren nur, daß er 1602 vom Amte zurücktrat, um in seiner Heimat eine Präzeptorstelle zu übernehmen. Es fehlt überhaupt bis zum Jahr 1612 an jeder Nachricht über die Schule, mit der einzigen Ausnahme, daß im Jahr 1609 durch eine Ratsverordnung[2]) das Schulgeld, welches einen Teil der Besoldung des

---

[1]) S. E. Chr. Baur, Leben des berühmten Christoph Lehmanns. Frankfurt 1756. — G. Rau, Christophorus Lehmann und seine Chronica der freien Reichsstadt Speyer. Programm von Speyer 1859.

[2]) Diese Verordnung ist enthalten in einem Einladungsprogramm zu einer Schulfeier von Rektor Hutten 1789 „Etwas zur Geschichte unseres Gymnasiums, theils das Leben des i. J. 1689 mit der Stadt verunglückten Rekt. Hofmanns, theils die vom Jahr 1703 geschehene neue Einrichtung desselben betreffend.“ StASp 513. Sie lautet: „Ein E. Rhat hat aus der Erfahrung vermerkt, wenn die arme Burger ihre Kinder zur teutschen oder lateinischen Schul halten, nur jedes Quartal I. Ort Gulden vor jedes Kind zu Schulgeld den Schulmeistern sollen bezahlen, daß sie solches bey dieser theuren und schweren Zeit in ihrem Vermögen zimblich hart empfinden, auch ihrer nicht wenig deßhalben ihre Kinder zu den Gegentheilen in die Schule schicken, und hiemit des beschwerlichen Schulgelds sich entheben, Ob nun wohl dasselb gering und schlecht genug, jedoch weil alles das, was zur Ehre Gottes gereicht zu schwer und zu viel angesehen wird, hat E. E. Rath diese Ding fürsichtig in Acht genommen,

Rektors ausmachte, gänzlich anfgehoben und dafür diesem eine jährliche Zulage von 100 fl. gewährt wurde. Das gleiche geschah an der deutschen Schule, die seit 1545 mit einem Lehrer neben der lateinischen bestand. Auf keinen Fall ist jedoch die Anstalt in dieser Zeit zurückgegangen; vielmehr muß sie sich unter dem genannten Rektor Welz und seinem Nachfolger M. Abraham Schadaeus (1602—1612) und dank der eifrigen Förderung Lehmanns zu ansehnlicher Blüte entwickelt und gute Hoffnungen für die Zukunft geboten haben. Denn sonst hätte es dem Rate der Stadt wohl nicht in den Sinn kommen können, im Jahre 1612 die schon 1594 in Aussicht genommene Erweiterung in so umfassender Weise durchzuführen, daß eine gänzliche Umgestaltung daraus geworden ist.

b. Das Reichsstädtische Gymnasium bis zum Stadtbrand (1612—1689).

Christoph Lehmann, der schon als Lehrer und Konrektor zur Blüte der Anstalt viel beigetragen hat, wirkte nunmehr, nachdem er Ratsmitglied und Scholarch geworden war, für die Schule mit besonderer Liebe. Ihm genügte die einfache Trivialschule mit vier Klassen für die alte Reichsstadt nicht mehr, und auf seinen Einfluß ist es zurückzuführen, daß der Rat im Jahre 1612 die Erweiterung der Anstalt beschloß. Statt der bisherigen 4 Klassen gab es von jetzt an deren fünf und unter den Schülern die besondere Kategorie der 'Publici'. Als Lehrer waren der Rektor, der Konrektor und drei 'Kollaboratoren' tätig.

Diese durch eine neue Klasse sowie auch durch Neubauten äußerlich vergrößerte und, wie wir gleich sehen werden, auch innerlich erweiterte Anstalt sollte nicht mehr wie bisher die Bezeichnung schola trivialis oder schola senatoria führen, sondern wurde zum Gymnasium erhoben. Zur feierlichen Eröffnung gab

daß die Jugend von der christlichen Wahrheit verfürt, die Widerwärtigen uf ihren Theilen gestärckt und Irrthum desto weiter wachsen und ufnehmen, derentwegen nach gehabter reiffer Berathschlagung überkommen, daß dem Rectori anstatt des Schulgelds järl. hundert Gulden zu Vermehrung seines Dienstgelds und dem teutschen Schulmeister zu seinem ganzen Sold jährl. 190 fl. gereicht, und hiedurch das Schulgeld gänzlich abgestellt seyn soll, der zuversichtl. Hofnung, es werde solch Mittel der bißher verspürten Verführung begegnen, und zu Verbesserung der Schulen gedeylich seyn, Und ist solche der Burger Befreyung vom Schulgeld Sonntags denn 11. Juny uf allen Zünften verkündigt worden."

der Rat ein gedrucktes Einladungsprogramm heraus, das mit seinem Lektionsplan die Stelle einer neuen Schulordnung vertrat (s. Dokum. Nr. 94). Denn eine solche ist nicht eigens entworfen worden; später beruft man sich öfters noch auf dieses Programm.

Als etwas Neues am Speyerer Gymnasium haben wir den philosophischen Kurs anzusehen, den Rektor und Konrektor abzuhalten hatten, in erster Linie für jene Schüler, die sich nach Absolvierung der Prima in philosophicis weiterbilden wollten, Publici genannt, sei es zur besseren Vorbereitung auf die Universität, zu welcher diese Oberkurse an den größeren Schulen der damaligen Zeit eine überleitende Stufe bildeten, sei es aus reinem Bildungseifer; denn damals glaubte nicht jeder nach Absolvierung einer höheren Schule „studieren" zu müssen, sondern man schätzte es hoch, ein auf höherer Schule gebildeter, einfacher Bürger der Stadt zu sein. In die Zahl der Publici durfte in Speyer ein Primaner nur dann promoviert werden, wenn er ein lateinisches und griechisches Gedicht gemacht hatte und die ganze Logik nebst den Regeln der Rhetorik beherrschte. Ethik, Rhetorik, Dialektik, ferner Hebräisch, Geschichte (nach Sleidanus, de quatuor summis imperiis) und Erörterungen über theologische Streitfragen, dazu monatliche öffentliche Disputationen, alle 14 Tage Übungen im Reden und Deklamieren bildeten die lectiones publicae. Das waren überhaupt damals allgemein die Gegenstände, die man neben dem sonst alles beherrschenden Sprachunterricht als die 'Wissenschaften' an den Gymnasien betrieb. Selten allerdings waren noch eigene Stunden für Geschichte, wie ja überhaupt die Realien noch keinen Platz im Stundenplan hatten; was unbedingt zu wissen nötig war, ergab sich aus der Schriftstellerlektüre; denn so ganz ohne jeden Erfolg in dieser Richtung kann die Behandlung doch nicht gewesen sein. Der erweiterte Religionsunterricht entspricht ganz dem Geist der damaligen Zeit; die einfache anfängliche Art des Katechismuslernens und der Evangelienexegese hat sich zu einer Behandlung dogmatischer Probleme entwickelt, und die Streitlust der damaligen Theologie machte sich auch in der Schule geltend. Die in jener Zeit so wichtige Übung in der Eloquenz kam in der erweiterten Schule auch zu ihrem Recht. Es galt, die Schüler an geläufige Handhabung der lateinischen Sprache frühzeitig zu gewöhnen und sie geschickt zu machen nicht nur zum Hören auf der Universität, sondern vor allem zum öffentlichen Reden im späteren Leben, worauf es damals bedeutend mehr ankam als heutzutage, wo das gedruckte Wort die Welt beherrscht.

Der Unterricht in den regelmäßigen Klassen erlitt schon durch die neue fünfte Klasse eine Umgestaltung, aber auch durch Einführung neuer Fächer und Autoren sowie durch Verschiebung von solchen ans höheren in niedrigere Kurse. Eine neue Klasse ist wohl durch Teilung der Prima gewonnen worden. 1594 waren zu dem einen aus 2 zusammengelegten Elementarkurs, durch Zerlegung der nächsthöheren Abteilung und unter Belassung der obersten, drei Klassen hinzugekommen; jetzt wird auch die oberste geteilt, so daß wir fünf Kurse haben, wie alle größeren Anstalten der damaligen Zeit sich entwickelt hatten: die zwei Oberkurse der einfachen Melanchthonschen Stadtschule wurden in vier gegliedert; der unterste elementare Kurs blieb bestehen. In jeder Klasse, die wieder in Dekurien mit je einem decurio als Aufseher und Ordner geteilt war, sollte kein Schüler länger als 2 Jahre bleiben.

In den Lehrgegenständen weist der Lektionsplan von 1612 manche Neuerungen auf. In den Sprachen ist neu, daß in Prima Hebräisch gelehrt wird; Griechisch, bisher in Sekunda begonnen, ist, allerdings nur mit einer Stunde, bereits nach Quarta verlegt. Der Kreis der Schulautoren ist ziemlich erweitert: Horaz tritt in I, Ciceros Reden und Plutarch περὶ παίδων ἀγωγῆς treten in I und II neu hinzu; in II und III außer Vergil und Terenz: Ludovici Vivis colloquia und Fabulae Murmelii; Fabulae Aesopi Graecae in III. Außerdem sind die Lehrbücher fast in allen Fächern geändert; bisher noch nicht gebrauchte Bücher sind: Margarita Theologica Adami Francisci, Grammatica Graeca Gollii, Gramm. Giessena Lat. Theodorici; Nomenclator Frischlini, Florilegium Germanicum Beustii, Colloquia Corderi, Praecepta morum Erasmi. Auch die Artes sind nicht allein den Publici vorbehalten: Logik und Arithmetik werden in Prima und Sekunda gelehrt, Rhetorik und Physik in Prima allein. Viel wird ja allerdings nicht geleistet worden sein, aber auch das Wenige war ein Fortschritt. Erst die 2. Hälfte des 17. Jahrh. brachte in den Schulen eine etwas weitere Ausdehnung des Unterrichts in den „Wissenschaften“.

Auch neue Leges scholasticae wurden verfaßt und 1613 im Druck herausgegeben; sie enthalten die Vorschriften für die Schüler in und außer der Schule, beim Gottesdienst, besondere Vorschriften für die Publici, die Alumni und die decuriones, ferner für die Lehrer mit kurzer Angabe des Lehrstoffes der einzelnen Klassen (s. Dokum. Nr. 95).

Es ist klar, daß das im Vorausgehenden kurz skizzierte Lehrprogramm einen ziemlich gewaltsamen Eingriff in den bisherigen Unterrichtsgang bedeutet, zumal auch die Schüler in fünf statt in vier Klassen verteilt werden mußten. Es muß von vornherein recht fraglich erscheinen, ob nicht die Entwicklung gefährdet war durch die mannigfachen Neuerungen, die alle gleichzeitig durchgeführt wurden. Alle Anerkennung dem eifrigen Bemühen des Rates, seine Anstalt auszubauen und den andern in den Rheinlanden ebenbürtig zu machen, aber der Verfasser des neuen Planes von 1612 (wir wissen nicht, wer es war) hat des Guten wohl etwas zuviel auf einmal getan. Als Rektor wurde D. Joh. Himmel aus Durlach berufen, wo er bereits eine Anstalt geleitet hatte. Ihm folgte, als er bereits 1614 in das geistliche Ministerium, also auf eine Pfarrei zu Speyer, berufen wurde, M. Heinr. Hirzwig aus Hessen, der schon 1615 nach Frankfurt übersiedelte. Dieser rasche Wechsel der Rektoren, zweier sehr tüchtiger Männer, mag neben der etwas überstürzten Reorganisation von 1612 mitgewirkt haben, daß die Anstalt nicht gedeihen wollte. Schon 1615 war man veranlaßt, sich ernstlich mit den Verhältnissen der Schule zu befassen und über den Antrag des Syndikus Dr. Juggert zu beraten, „wieder auf anstellung einer feinen Trivialschule zu bedenkhen“ nach dem Muster von 1594. In einer Ratssitzung vom 22. August 1615 wurde gesagt, „dz das Gymnasium vor 3 Jaren einen feinen ansehnlichen anfang gehabt vnd bey vilen einen solchen applausum gewonnen, dz vil ausserhalb diser Statt Ihre Kinder hiehero zu schicken willens gewesen. Wehre aber diß werkh sehr übel gerathen ... Die vneinigkeit so inter Praeceptores eingefallen auch zum Theil mit dem Kirchen Ministerio furgangen, möge derselben vrsach geben haben“.

Es wurden im Anschluß daran über bestimmte Fragen, welche den Zweck der Schule, die Auswahl der Lektüre und Verteilung des Unterrichtsstoffes, die eventuelle Aufhebung des philosophischen Kurses, die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden u. a. betrafen, Gutachten von den Geistlichen der Stadt und auch von auswärts eingeholt als Grundlage einer neu zu bearbeitenden Schulordnung. In den Fragen kam deutlich die Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Zustand der Schule zum Ausdruck, und offenbar ist es den Fragestellern, die wohl dem Rat angehörten, am zweckmäßigsten erschienen, die alte Trivialschule wiederherzustellen. Aber davon wollte von den Gefragten niemand etwas wissen, wenn man auch riet, die Schüler nicht zu überlasten und den Stoff zweckmäßig zu verteilen. In einem Gutachten z. B. heißt es: „Da anfangs gefragt

wird, ob der scopus einer wohlbestellten Partikular Schnl in dieser fürgesezten Ordnung mögt erlangt werden, so ist meine Antwort: daß nicht nur Pietatis vnnd probitatis; der Grichischen, Lateinischen SPrach; der freyen Künste zu reden vnnd warheit zu erforschen fundamenta hierinnen begrieffen, Sondern auch noch Physica vnnd Ethico-Politica hinzugesatzt würden, ein Jeder öbersten Claß Discipel baldt eine der dreyen facultates mitt besonderem nutze, ohne weiter vmbschweiff antretten könt: Das Metaphysicam, Mathesin, auff welche man zwar vill Zeit anwendet anlangent, sindt dieselbe mehr Zier dan nottwendig zum gemeinen Leben."

In ähnlichem Sinn äußerten sich auch die andern Gutachter, die neben den allgemeinen Erwägungen auch bestimmte Vorschläge über die Unterrichtsverteilung machten; aber keiner sprach für eine Änderung der Anstalt im Prinzip und für eine Wiedereinführung der alten schola senatoria. Ein Aufgeben des „Gymnasiums" mußte den ungünstigsten Eindruck machen und den Ruf der Anstalt „im Ausland" noch mehr schädigen als es in den letzten 3 Jahren ohnehin schon der Fall war. Die Schuld an dem Rückgang suchte man teils bei den Lehrern, die statt das Wohl der Schule nur ihre eigenen Interessen im Auge hatten und unter sich uneinig waren, teils bei den Scholarchen, welche solchen Zuständen nicht mit Festigkeit entgegentraten und nicht auf gewissenhafte Durchführung des Lehrplans von 1612 drangen. Tatsächlich sind aber eine ganze Reihe von Sitzungen durch die Scholarchen mit dem Rektor und Konrektor abgehalten worden, deren Protokolle zeigen, daß die vorgesetzte Behörde es an ernsten Versuchen, Besserung zu schaffen, nicht hat fehlen lassen; aber vielleicht hat sie zu spät eingegriffen. Leicht ist das allerdings nicht gewesen, Rektor und Lehrer scheinen zu ihrem Beruf ganz ungeeignet gewesen zu sein, wie uns ein Bericht der Visitatoren über „Defect und gebrechen, so A° 1614 den 9. Maj nach gehaltenem Examen an den praeceptoribus vnd deren Weiber zugleich auch an den alumnis befunden", mit großer Anschaulichkeit vorführt.[1]) Dieses für die damaligen Schulzustände äußerst charakteristische Schriftstück mag hier zum größten Teil im Wortlaut folgen; es zeigt uns auch, mit was für Dingen sich damals die Visitatoren abzugeben hatten. Die einzelnen Personen werden der Reihe nach abgehandelt:

„Rektor: Der komme offt in 8 oder auch in 14 tagen nicht in die schul, nichts desto weniger werde daß auditorium vergeblich eingewermet vnd gehe viel Holtz darauf. [Hier wird ihm nun vor-

[1]) StASp Nr. 499.

gerechnet, daß er z. B. im April incl. einer 8tägigen Reise 18 Tage versäumt hat.] Dn. M. N. Phryſius accuſat et damnat Rectorem et Conrectorem infidelitatis in docendo, communiciren die institution nicht wie getrewen praeceptoren gepürt sondern behalten die beste explicationes hinter sich, informiren damit ihre privatos die es mit geldt von ihnen erkauffen.

Defectus disciplinae. Die alumni vnd publici gehen in Wirtshäusern vnd andern ortten dem sauffen nach, erscheinen offt toll vnd voll beim gebeth, als vnlengst an einem mitwoch zu abendt waren sie fast alle truncken zum gebeth kommen, hetten in der schulstub getanzt vnd gesprungen, H. Rector vnd Conrector solches gesehen, doch den discipulis hierumb nicht zugesprochen.

Gehen be nacht auß vnd ein im Retscher, terminiren vf den gassen herumb, hatten D. Glandorfs schreiber mit blosser wehr vberloffen, da sich derselb beim Rector hierüber beclagt sei doch kein straff eruolgt, Vnd sei daß gaſſatum gehen deß nachts gar gemein. brauchen die geig so zum Musicalischen gesang in der kirchen verordnet.

H. Rector empfengt viel verehrungen von den discipulis vnd vbersehe ihnen zu allen muthwillen, sei auch nicht so keck, daß er ihnen ihr vngepur verweise oder sie hierumb ernstlich abstraffe.

Man seho daß sich die alumni vber ihr vermögen vnd ihren standt vngemeß in Kleidungen tragen vnd die burgerschafft zu den almusen vnwillig machen.

Erzeigen den inferioribus praeceptoribus weder reuerenz noch gehorsam, werden in solcher frecheit vom rector gesterckt dadurch der ander Jugendt ergerliche exempel gegeben den schuldigen gehorsam vnd reuerenz gering oder vor nichts zuhalten. Sie stellen sich zur Music vnd kirchengesang nicht ein, daß der Cantor damit bloß bestehet vnd do er ein mutet von 8 stimmen will singen kan ers kaum mit 5 stimmen zu wegen bringen. gehen vnter den singstunden anderswo spaziren.

Die preces werden offt vnterlassen,

absentiren sich von der bethstunde am Freytag in der kirchen.

Beim leichen gesang treiben sie geschwetz vnd leichtfertigkeit, da Herr Jacob Hellinger sollen begraben werden, seind sie dem Englischen spiel nachgangen vnd in abſentia Rectoris vf erfordern nicht erschienen, Alß hernach den diſcipulis pro deductione funeris ein verehrung eruolgt, hat H. Rector dieselbe denen außgeteilt, die mit der leich nicht gangen, die aber dabei gewesen haben nichts empfangen. Haec mala omnia ex laxa disciplina.

Conrector M. Herzwigius
Verseumbt offt seine lectiones vnd helt wenig vf die difciplin.

M. Schwalbach.
Culpa vacat.

Stephanus Avenarius.

Ob wol ihme die Mufic in der Kirchen zu bestellen anbeuolen so hat man doch bisher verspürt daß ihme solch officium zu schwer wolle fallen, denn das anstimmen und tactiren gehet nicht ab wie es sein solt, Vnd weiß den confusionen nicht fürzukommen, Am fleiß vnd guten willen mags wol bei ihme nicht mangeln, aber im werck erscheint, daß es alles prorsus invita Minerva geschieht.

Bemühet sich zu viol mit hochzeit ladung, wird bißweilen mit Wein zuviel beschenckt, offt durch die arbeit defatigirt, daher eruolgt daß er in der schul schleferig vnd fahrlessig seine lectiones tractirt,

treibt den ufum praeceptorum nicht mit gepurlichen exercitijs lest den difcipulis in den argumenten grobe orthographica et grammaticalia vitia vncorrigirt welches die Herrn Scholarchae in ihren Büchern in acht genommen, Vnd können anderst nicht gedencken denn es müsse solches entweder ex infcitia praeceptoris oder ex fupina negligentia herrüren. Greifft dem Rectori vor in dem daß er ohne beuelch der scholarchen sich der leichenbestellung vnterfengt, vnd daß geldt dauon nach seinem gefallen mit den collegis dividirt vnd hierin seinen Vorteil braucht . . .

Ist unachtsam in difciplina morum bei seinen difcipulis, importunus vnd vngestüm in correctione vnd straffen.

Bintzig. Macht sich gar familiär vnd gemein mit den alumnis maioribus; verstattet ihnen daß sie in seinem hauß zu sauffen sitzen, öffnet ihnen zum gaffatum gehen bei nacht sein hauß,

tractirt seine difcipulos im Zorn vnbescheidenlich, vnd verhengt ihnen viel muthwill darnach er zur schularbeit lustig oder verdrossen ist.

Der Praeceptorn Weiber betr. hat man befunden daß deß H. Rectoris Haußfrawe mit Verschwetzung vnd offenbarung waß sie von Steffans frawen gehört, gezenck vnd feindtschafft angestelt, da sie viel mehr friedliche nachbarschafft zu erhalten sich befleissen sollen,

In sonders kommen große clagen für wider Stephani Avenarij Haußfraw daß sie vber alle maß vnfriedfertig, schwetzig, zenckisch vnd mit solchen vntugenden den vorigen Collegis vnd den itzo anwesenden sampt deren Weibern im Retscher viel trangsal, be-

kummernuß vnd leids zugefügt daß ihre beiwonung niemand gedulden noch ertragen kan."

So kläglich sah es um die Lehrerschaft und die Schulzucht damals aus. Diese schlimmen Verhältnisse waren aber vielleicht zum Teil wenigstens hervorgerufen durch die Übereilung mit der Organisation von 1612 und das Zuviel des neuen Lehrplans. Dazu kam der schon erwähnte rasche Wechsel im Rektorat und die Pflichtvergessenheit der Lehrer. Sehr ungünstig war auch, daß die Inspektion der Klasse und die Handhabung der Disziplin zwischen dem Rektor und Konrektor monatlich wechselte. Auch die Anstellungsweise der Lehrer war nicht günstig, da sie immer nur für ein Jahr angenommen wurden und ihres Bleibens also nicht sicher sein konnten. Daher „ist für gut angesehen worden hinfüro dieselhen Kirchen- und Schuldiener nicht auf ein Jar lang wie bißhero, sondern nach dem ersten Versuchjahr auf etliche gewisse Jahr in Bestellung und Ohligation zu nehmen, vnd bey denen iezmal im Dienst bestelten den anfang zu machen."

Wie sollte die Anstalt hei so schlimmen Zuständen gedeihen? sie mußte notwendigerweise aus dem Gleise kommen. So ist es begreiflich, daß der Rat ernstlich um seine Schule in Sorge war und lieber die alte einfache Einrichtung wiedergehabt hätte als dieses neue 'Gymnasium', wie es so stolz hieß. Chr. Lehmann zusammen mit den Geistlichen hat verhindert, daß der Gedanke einer Rückkehr zu den alten Verhältnissen ausgeführt wurde. Aber eine verständige Vereinfachung scheint man an dem Plan von 1612 vorgenommen zu haben, was vor allem das Verdienst des auf Vorschlag der Speyerer Geistlichen vom Rat berufenen Rektors der lateinischen Schule zu Worms Chr. Tholdius gewesen ist.[1]) Er hatte ein Gutachten ahgegeben und darin als Grundlage der Schule den Unterricht in den Sprachen und den artes logicae verlangt; erst wenn die Schüler fortgeschritten seien, könne man auch zu höheren Wissenschaften übergehen; der Lehrer dürfe nicht mit Stunden, der Schüler nicht mit Stoff überladen werden. (Dokum. Nr. 96.)

Eine eigene neue Schulordnung hat man, wie es scheint, auch jetzt nicht herausgegeben; wenigstens ist kein Material dafür und keine spätere Andeutung vorhanden. Man wollte vermutlich dem hedächtigen Vorgehen des neuen Rektors nicht von vornherein durch hindende Vorschriften Schranken setzen, sondern ihn auf dem

[1]) Sein Gehalt betrug 240 fl., freie Wohnung, 10 Malter Korn, 1 Fuder Wein, 1000 Wellen Holz. — Die Bestallungsformel, die auch später noch in gleicher Weise verwendet wurde, s. StASp. 505[1].

Weg der Erfahrung zu einer brauchbaren Norm kommen lassen. Lektionsverzeichnisse für einzelne Klassen aus dem Jahre 1616 sowie einige Stundenpläne aus den folgenden Jahren (s. Dokum. Nr. 97 u. 98) bieten uns dafür einigen Ersatz und lassen uns erkennen, daß zwar der dem Gymnasium einmal aufgeprägte Charakter einer vollen Schule beibehalten wurde, aber eine Vereinfachung im Unterrichtsbetriebe sich immer mehr durchsetzte. Die 5 Klassen ließ man bestehen; jedoch ging die Institution der Publici offenbar nach und nach ein. Im Plan von 1616 ist zwar noch von einer publica lectio in der ersten Klasse die Rede, aber später nicht mehr. Rhetorik wurde anfangs noch in Sekunda behandelt, aber in einem Plan aus dem Anfang der zwanziger Jahre (c. 1621) fällt sie da weg und bleibt mit der Logik für die Prima. Griechisch wird nicht mehr wie 1612 schon in Quarta, sondern erst in Tertia begonnen. Hebräisch steht noch im Plan der Prima von 1620, nachher nicht mehr. Etwas Geschichte, die zuvor nur mit den Publici behandelt wurde, wird in der ersten und etwas Arithmetik in der ersten und zweiten Klasse getrieben. Im Griechischen finden wir zum erstenmal unter den klassischen Autoren der Prima Homer neben Isocrates. Auch in den Lehrbüchern fanden Änderungen statt, die wohl auch den Zweck der Erleichterung hatten. So wurde der ganze Schulbetrieb nach und nach, ohne daß etwas Wesentliches aufgegeben wurde, vereinfacht und für diesen neugeregelten Gang dürfen uns die noch erhaltenen Lektionspläne aus der Zeit nach 1620 als Norm gelten. Es war klug, daß nicht alle Änderungen auf einmal getroffen, sondern die ungeeigneten Gegenstände nach und nach beseitigt wurden; dadurch kam die Anstalt nach außen nicht in schlechten Ruf.

Das Gymnasium stand bis 1642 unter Leitung des Rektors Tholdius, konnte sich also in Ruhe entwickeln. Tatsächlich weisen auch die Akten auf keine Störung hin. Kleine Eigenmächtigkeiten hat der Leiter der Anstalt sich wohl erlaubt, z. B. führte er Physik, Metaphysik und Ethik, sowie sein eigenes Lehrbuch der Logik und Rhetorik ohne Vorwissen der Scholarchen ein, was den Gang der Schule nicht störte, aber zu zwei Instruktionen [1]) Veranlassung gab, wonach Ethik nur summarisch zu behandeln, die beiden andern Fächer wieder abzuschaffen waren. Zugleich wurde er angewiesen, die explicationes, declamationes und disputationes fleißiger als bisher zu treiben und die Regeln der Rhetorik von den Schülern in Aus-

[1]) StASp 499.

arbeitung von Reden praktisch anwenden zu lassen. Auch über die Handhabung der Disziplin von seiner Seite war geklagt worden, weshalb ihm entsprechende Mahnungen zugingen, kräftig und ohne Rücksicht auf die Eltern die Ruten zu gebrauchen, aber auch die Geldstrafen in den zwei oberen Klassen zu unterlassen; die alte Gewohnheit Coryceai und decuriones aufzustellen und das signum morum et latinitatis zu verwenden, wurde wieder in Erinnerung gebracht. Solche Instruktionen berühren natürlich das Verdienst des Rektors nicht; seiner Besonnenheit nnd Ruhe war es zweifellos zu verdanken, daß die ungünstigen Zustände, welche sich nach 1612 eingestellt hatten und die Anstalt zu ruinieren drohten, beseitigt wurden und der Unterricht in normalen, geregelten Bahnen verlaufen konnte. Indes ist Tholdius zuletzt doch mit dem Rat der Stadt in einen Konflikt geraten, der ihn zur Niederlegung seines Amtes veranlaßte. Ihm folgte Martin Seuffert bis 1644, diesem Adam Weinheimer bis 1651 und diesem Joh. Debus bis 1653.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrh. traten die ersten großen pädagogischen Schriftsteller auf, die einen nachhaltigen Einfluß auf den Unterrichtsbetrieb gewannen, Ratke und Comenius. Entsprach auch zunächst der äußere Erfolg ihrer praktischen Versuche, besonders der des ersteren, nicht den großen Erwartungen, die sie selbst hegten, so sind doch ihre Ideen fruchtbar geblieben, und wir begegnen ihnen in einer ganzen Reihe von Schnlordnungen jener Zeit. Auch in Speyer macht sich der neue Geist bemerkbar, wenn auch zunächst ganz leise. Die in einer Ratsverordnung von 1644 [1]) angeregte Einführung der Schulbücher des Comenius selbst (Vestibulum und Janua) und des Lubinus (Clavis linguae Graecae), von dem Comenius nach eigenem Zeugnis abhängig ist, wird vom Rat direkt verfügt. Das beweist wenigstens den guten Willen, „modern" zu sein. Der Gebrauch dieser Lehrbücher hätte aber auch eine Änderung der bisherigen Methode und ein Eingehen auf die Forderung des pädagogischen Reformers, von den Dingen auszugehen und mit diesen die Knaben bekanntzumachen, bevor sie die Worte lernen, verlangt. Aber gegen die Bestimmung des Rates machte der damalige Rektor Vorstellungen; zwar die offizielle Einführung des Vestibulum Comenii hieß er gut, besonders da es schon seit 2 Jahren gebraucht wurde, aber die beiden andern Bücher seien für die 3. Klasse zu schwer und zu kostspielig. Ob sie zur Einführung kamen, entzieht sich unserer Kenntnis, aber wir dürfen es

[1]) Vorhanden StASp 499.

wohl lobend anerkennen, daß man trotz der rauhen Kriegsjahre in Speyer für neue Ideen im Schulwesen Sinn hatte und ihnen Einlaß gewähren wollte. Wir werden bald sehen, daß auch andere Regungen einer neuen Zeit sich geltend machten.

Seit der Neuordnung der Anstalt (1615) waren die beiden oberen Klassen in einzelnen Fächern vereinigt, besonders in der Lektüre; das sollte von jetzt an (1644) auch unterbleiben. Ferner wurde dem Konrektor nahegelegt, nach dem Examen eine Komödie oder Tragödie zur „Animierung" der Jugend aufführen zu lassen, aber nicht öffentlich, wie ja ursprünglich diese Aufführungen überhaupt nur Schulübungen und auf den Schulkreis beschränkt waren. Erst im Laufe der Zeit wurden daraus öffentliche Schaustellungen.[1])

Im Jahre 1647 sind neue Leges, d. h. eine neue Schulordnung, nicht etwa nur Disziplinar-Satzungen entworfen und zur Begutachtung außer an die Lehrer auch an die drei Geistlichen der Stadt hinausgegeben worden. Der Entwurf ist nicht mehr vorhanden, auch ist er offenbar nicht wirklich Gesetz geworden, da eine neue Ordnung aus dem Jahre 1654 vorhanden ist, welche mit der hier zu behandelnden nicht identisch sein kann. Die Geistlichen hatten sehr viel daran auszusetzen: die leges seien zu lang und gehen zu sehr auf Einzel-

[1]) Aus dem Jahre 1663 ist folgender Titel einer solchen Aufführung erhalten (StASp 510):

Sapor
Acerrimus Chriſtiani nominis Persecutor,
Sed
Divinis praeludiis monitus,
Et
Ad
Orthodoxam fidem conversus
Rex Persarum
Omnibus in Exemplum
Ex
Hiſtoria Eccleſiaſtica
Publico Theatro Exhibitus.

SAPOR
Ein hefftiger Verfolger des Christlichen Nahmens
Hernach aber
Durch Gottes sonderbahre Führung
Zu dem rechten glauben bekehrt
König aus Persien,
Männiglich zu einem Exempel
Nach anlaß der Kirchenhistorie
Auff einem öffentlichen Schauplatz
fürgestellet.

heiten ein, wiederholen sich in vielem und seien häufig mißverständlich; manche Bestimmungen seien sehr wunderlicher Art und widersprechen dem Herkommen, schließlich sei der Stil gar zu schlecht. Sie erkennen an, daß es nach den mancherlei offiziellen und inoffiziellen Änderungen besonders in den beiden oberen Klassen notwendig sei, auf eine beständige Schulordnung bedacht zu sein; aber ihr Vorschlag geht dahin, die alte Ordnnng wieder reprodnzieren zu lassen, damit nicht unter allen möglichen Neuerungen die Schüler zu leiden haben. Mit dieser „alten Ordnung" ist nun zunächst nicht eine wirkliche Schulordnung gemeint, sondern sie wollen nur, daß die früher, d. h. nach 1615 üblichen Lektionen wieder eingeführt werden; das geht daraus hervor, daß sie gleichzeitig „einige Schematismns, wie es vor 30 Jahren in den beiden obersten Klassen gehalten worden", übergeben.

Was hat zur Ausarbeitung der neuen Schulordnung die Veranlassung gegeben? Nach den Mißerfolgen von 1612 mußte man, nm die Schnle zu retten, langsam verschiedenes preisgeben, so z. B. die Einrichtung der Publici, welche die Anstalt nnstreitig in einen höheren Rang erhoben hätte. Durch die ruhige Entwicklung der letzten Jahrzehnte war nun das Gymnasinm wieder innerlich gefestigt worden, nnd es ist ganz begreiflich, daß der Rat daran dachte, ihm den Aufban nach oben von neuem zu geben. In dem Gutachten der Geistlichen wird es auch direkt ausgesprochen, es scheine das ganze Werk nur deshalb angezettelt zu sein, weil man wieder Publici haben wolle. Aber die Herren hatten kein Zutrauen in diesen neuen Plan, und er ist auch, wie es scheint, nicht ansgeführt worden. Auf ihr Gutachten besonderen Wert zu legen, war für den Rat deshalb angezeigt, weil zwei von ihnen bis vor kurzem selbst Lehrer am Gymnasium waren: der frühere Rektor Mart. Senfert und Konrektor Ursinus.

Die zuletzt behandelten Jahrzehnte fallen in die verhängnisvolle Zeit des 30jährigen Krieges, in der so manche Schnle ans Mangel an Schülern und Lehrern zugrunde gegangen ist. Es ist ein schönes Zeichen für die alte Reichsstadt Speyer, daß sie trotz der Kriegsstürme ihr Gymnasium fortzuführen imstande war. Daß die Zahl der Lehrer nicht gleichmäßig die normale war und die Frequenz zurückging, ist sehr begreiflich: im Jahr 1617 besuchten 24 Schüler die erste und 19 die zweite Klasse, während in den Kriegsjahren durchschnittlich nur 8—10 auf eine Abteilung kamen. Aber es trat doch wenigstens keine Unterbrechung des Unterrichts ein, vielmehr nahm derselbe eine gesündere Gestaltung an und trug den lokalen

Verhältnissen der Reichsstadt mehr Rechnung, als es 1612 geschah. Als die schlimmsten Zeiten vorüber waren, konnte man auch von neuem an eine Auffrischung des Schullebens denken, nnd dies geschah, wie wir sahen, durch Vorlage einer nenen, erweiterten Schulordnung. Wenn der Rat, dem Vorschlag verständiger Männer folgend, zunächst sich nicht in die Gefahr wie 1612 begab, so war das sehr vorteilhaft für die Schule; denn noch waren die Zustände nicht derart, daß man von Neuerungen viel Erfolg erwarten durfte; es galt vielmehr das Alte, soweit es sich bewährt hatte, von neuem zur Geltung zu bringen. Darum hat nun anch der Rat, wie die Geistlichen in ihrem Gntachten von 1647 empfohlen hatten, die alte Ordnung wieder hergestellt, d. h. den Usus der letzten Jahrzehnte gesetzlich fixiert nnter Zngrundelegung der Schulordnung von 1594, die den Fortschritten der Zeit entsprechend umgestaltet nen herausgegeben wurde. Teilweise ist der alte Wortlaut beibehalten oder doch nur nnwesentlich geändert. Was an Neuerungen der letzten 50 Jahre sich mit Erfolg eingebürgert hatte, ist natürlich auch geblieben, so daß wir in der 1654 publizierten Schulordnung den Niederschlag der Erfahrungen dieser Zeit vor uns haben (s. Dokum. Nr. 99).

Die fünf Klassen werden beibehalten, in die unterste aber keine Schüler mehr aufgenommen, welche nicht das Alphabet und die Buchstaben bereits können; der eigentliche Elementarkurs bröckelt also vom Gymnasium nach und nach ab. Wenn auch Übungen im Lesen und Schreiben dem Pensum der 5. Klasse verbleiben, so ist doch das Allerelementarste ausgeschieden und dadurch Zeit für den Anfangsunterricht im Latein gewonnen. Was zum Eintritt in die Klasse gefordert wird, das sollen die Eltern ihre Kinder irgendwoanders lehren lassen. Auf eine deutsche Schule wird nicht aufmerksam gemacht; möglich, daß sie sich in den langen Kriegsjahren nicht hatte halten lassen. Es wird also wie anderwärts für solche Zwecke auch in Speyer sog. Winkelschnlen gegeben haben, Lese- und Schreibschulen, in welchen einzelne Eltern ihre Kinder privatim unterrichten ließen. Wo sich ein städtisch oder staatlich organisiertes Volksschulwesen entwickelt hatte, wurden diese Privatkurse mit mehr oder weniger Erfolg bekämpft, aber in Speyer scheint man sie damals noch geduldet oder vielmehr durch die neue Verordnung sogar begünstigt zu haben; später wurden sie anch hier verboten. Von 'Publici', die man 1647 gerne wieder eingeführt hätte, ist keine Rede; es sind also die Bedenken der Geistlichen anerkannt worden. Dagegen wird Dialektik und

Rhetorik in Prima, und zwar nur in dieser Klasse, getrieben, wie es inzwischen schon in Übung gekommen war. Auch in Theologicis, d. h. über die religiösen Streitfragen der Zeit, wurde Unterricht erteilt. Dies war nach 1612 nur in den lectiones publicae geschehen; jetzt gehört es zum offiziellen Lehrplan der Schule. Der Religionsunterricht war also auf dieser Stufe über den Katechismusunterricht und die Behandlung der Evangelien hinausgegangen und mehr ein Kurs dogmatischer und apologetischer Theologie geworden. Auch hierin hat das Gymnasium in Speyer die gleiche Entwicklung genommen wie die Anstalten anderwärts.

Ferner wurde die Bestimmung getroffen, daß vierteljährig ein Exercitium Declamatorium und exercitium publicae disputationis gehalten werden solle; desgleichen wurde die Aufführung von Komödien und Tragödien, die schon seit einiger Zeit empfohlen war, einmal im Jahr offiziell gemacht. Auch Geschichte und Mathematik (Arithmetik, Geometrie, Geographie und Astronomie) gehören zu den Lehrfächern der ersten bzw. zweiten Klasse. In einigen Stunden nämlich wurde der gemeinsame Unterricht für die zwei oberen Kurse wieder eingeführt. und zwar in der lateinischen Lektüre (Cicero, Vergil, Horaz und Ovid), in der Lektüre der griechischen Evangelien und in der Mathematik. Griechisch begann wie seit längerer Zeit in der 3. Klasse; sonst hat sich im Lehrplan nichts geändert, nur einige Lehrbücher wurden durch andere ersetzt. Das Kapitel über die Lehrpensa ist viel allgemeiner gehalten als in der Schulordnung von 1594 und gibt besonders weniger Anleitungen über die Methode des Unterrichts. In einem Kapitel über Musik wird die Wichtigkeit ihrer Pflege für die Kirche betont; bei dem engen Zusammenhang von Kirche und Schule ist dieser Standpunkt ganz natürlich, und die Übungen beschränken sich auch auf kirchliche Gesänge.

Das 3. Kapitel handelt von der Erziehung der Jugend in derselben entschiedenen, aber doch maßvollen Weise wie die ältere Schulordnung. An der Spitze steht die Erziehung zur Gottesfurcht, darum werden die Schüler angewiesen zum täglichen Gebet, zum Besuch des Gottesdienstes und des heiligen Abendmahls. Ehrerbietung gegen jedermann, Gehorsam, Anstand im Handeln und Reden, Einfachheit und Sauberkeit in der Kleidung wird neben anderem von den Jungen gefordert. Das Tragen von kriegsmännischer Kleidung und von Waffen wird besonders verboten; wir sehen daran noch die Nachwirkungen der langen Kriegsjahre. Für die körperliche Entwicklung und Pflege des Sports hat man aber damals noch

keinen Sinn gehabt, da es ausdrücklich heißt: „zu Sommerszeihten in flueßenden waßern oder gefährlichen stehenden weyhern zu baden, zu fischen, im Winter auf dem Eiß zu schleifen, mit schnee sich zu verwerfen, weil es ganz gefährlich, mehr grober ungezogener Leuhte, dan züchtiger Schüler Exercitium ist, soll in allweg nicht gesehen noch gehört werden. Wer darwieder handelt, hat neben der Gefahr auch der Straf, wo er betreten wird, zugewarten." Es hat nicht den Anschein, als ob man mit diesem Verbot nur den Ausschreitungen der Pfälzer Buben entgegentreten wollte; ähnliches wurde auch anderwärts, z. B. in Zweibrücken, untersagt wegen der damit verbundenen Gefahren.

Jede Klasse hat ihren Dekurio, der wöchentlich wechselt; er muß u. a. auch das Klaßzimmer auskehren, für Ordnung bei den Schülern sorgen und täglich frische Ruten parat haben zur Bestrafung von Delinquenten; denn mit Schlägen wurde nicht gegeizt. Das leidige Amt der heimlichen Aufpasser und Angeber (corycaei) ist auch in dieser Schulordnung vorgesehen.

Zu bemerken ist noch, daß die Schüler, wie auch schon die leges von 1613 bestimmten, $^1/_4$ Taler Inskriptionsgeld zahlen müssen, „so sie es vermögen".

Im nächsten Kapitel werden die Präzeptoren, die nur der Ausburger Konfession angehören dürfen, an ihre Pflichten als Lehrer und Erzieher ermahnt und dabei auch vom Latein-Reden und den Argumenta gehandelt in dem nämlichen Sinn wie 1594. Bei Beschwerden und Klagen ist der richtige Instanzenweg einzuhalten, der Rektor darf nicht übergangen werden.

Das Kapitel über die Inspectores enthält nichts Neues; ebenso sind die Bestimmungen über die Alumnen im wesentlichen die gleichen wie früher. Neben den 4 Inspektoren fungieren wie bisher als eine höhere Aufsichtsbehörde die Scholarchen, welche natürlich auch beim Examen beteiligt sind. Ein solches findet zweimal des Jahres statt wie bisher, aber nur einmal, im Frühjahr, soll eine Versetzung vorgenommen werden; ausnahmsweise kann bei besonders tüchtigen Schülern auch das Herbstexamen Anlaß zu einer Beförderung in die höhere Klasse geben.

Vergleichen wir nun den Geist dieser Schulordnung mit der alten von 1594, so werden wir an einzelnen Punkten erkennen, daß sich die Zeiten doch bedeutend geändert haben. Dort haben wir noch ganz eng den Anschluß an Sturms Ideal des durch und durch lateinisch gebildeten Knaben, die ungeheure Wertschätzung des Lateinredens, der Argumenta, Imitatio u. a. Auch jetzt ist

Latein noch Hauptfach, aber doch nicht mehr in dem Maße alles beherrschend wie früher; die Argumenta werden nicht mehr so betont, und vor allem braucht Lateinisch nicht mehr die ausschließlche Unterrichtssprache zu sein. Zwar soll lateinisch geredet werden von Lehrern und Schülern, aber mit dem bemerkenswerten Zusatz ist diese Bestimmung gegeben, „es seye dan etwas zu expliciren oder zu interpretiren, da Man sich solcher Sprachen gebrauchen muß, welche die Jugendt verstehet, sonst wenig nutz geschaffen wird.“ Damit ist also dem Gebrauch der Muttersprache Platz geschaffen, und wenn auch kein eigentlicher Unterricht darin gegeben wird, so kommt sie doch mehr zu ihrem Recht als bisher. Das ist aber eine zweifellose Rückwirkung der von Ratke ausgegebenen Parole: omnia primum in lingua vernacula, der sich auch Comenius vollständig anschloß.

Noch anderes weist auf Ratke oder Comenius hin, deren Ideen von den Verfassern von Schulordnungen promiscue verwendet wurden, wie sich ja tatsächlich die beiden Männer in vielem begegneten. Zwar ist die Bestimmung, daß die Lektionen auf Alter und Fassungsgabe der Schüler eingerichtet sein sollen, alt; aber der wiederholte Hinweis darauf mag wohl auf eine Bekanntschaft mit den einschlägigen Forderungen der beiden Reformer zurückzuführen sein. Ratke und Comenius verwerfen das viele Memorieren; so wird auch in unserer Schulordnung verlangt, daß man nicht die ganze Stunde mit rezitieren und explizieren zubringe, sondern mehr repetiere und examiniere, also zwei Beschäftigungen, bei denen die Schüler selbständiger und tätiger sich beteiligen müssen. An die Stelle der Gedächtnisschule des Mittelalters, in welcher der Grundsatz galt 'tantum scimus, quantum memoria tenemus', trat jetzt nach und nach die Verstandesschule. Bemerkenswert ist auch, daß in der Schulordnung über die Strafen, vielmehr das Zuschlagen, besondere Weisungen gegeben sind, welche früher fehlten. Die bisherige Erziehungsmethode hat sehr viel mit Schlägen gearbeitet und auch Formen und Regeln damit einbläuen zu können geglaubt. In der Praxis wird es wohl auch ferner so geblieben sein, wenn auch die Theorie andere Grundsätze aufstellte. 'Absque coactione omnia' ist eine Forderung Ratkes, die Comenius angenommen hat; des Lernens wegen soll kein Schüler geschlagen werden, nur wegen Bosheit und Mutwillen. Das Nämliche wird von den Speyerer Lehrern gefordert; wenn dies ausdrücklich in die Schulordnung neu eingefügt wird, so ist wohl sicher anzunehmen, daß es bisher anders gehandhabt wurde. Die Änderung in der

Anschauung darf auf den Einfluß jener beiden Männer zurückgeführt werden, die vielmehr betonten, daß es Aufgabe der Lehrer sei, den Schülern Lust znm Lernen zu machen und die Lernbegierde stets zu erhöhen. Auch das legt die Speyerer Schulordnung den Lehrern wiederholt ans Herz.

Lehrbücher des Comenius, die man 1644 einführen wollte, erscheinen allerdings im Lektionsplan von 1654 nicht; das ist auch nicht so sehr zu bedauern, denn trotz allen guten Willens besserten sein Vestibulnm und seine Janua mit ihrem schlechten Gebrauchslatein nichts, zumal sie anch nichts als Worte boten; der orbis pictus war damals noch nicht erschienen, der hätte helfen können zu den Worten des Lehrbuchs die von Comenius verlangte Anschaunng zu bieten.

So sehen wir also, daß nicht nur spezielle Erfahrungen, die man in Speyer seit den letzten Änderungen von 1612 gemacht hatte, Verwertung fanden, sondern daß auch der nene Geist, der sich nach und nach allenthalben durchsetzte, bereits auch hier zu verspüren war; wenig war es allerdings noch, aber doch immer ein Anfang, und das ist ein Zeichen dafür, daß man in Speyer mit der Zeit zn gehen sich bemühte.

Es folgt nun eine Zeit für das Gymnasium, aus der nicht viel Gutes zu berichten ist. Rektoren waren Joh. Büttner 1653—1656 nnd Joh. Chr. Rnmetsch bis 1680.[1]) Bis zum Jahre 1667 fehlen genauere Nachrichten, aber damals stand es so mit der Anstalt, daß der Rat alles aufbot um den drohenden Ruin aufzuhalten. Es wurden von den Stadtgeistlichen, dem Rektor und sämtlichen Lehrern Gutachten eingeholt, in denen sie die Ursachen der gegenwärtigen Kalamität aufdecken und Ratschläge zur Besserung der Verhältnisse geben sollten.

Im Jahre 1666 hatte eine Senche in Speyer geherrscht und wie es scheint gerade unter der Jugend viele Opfer gefordert, so daß die Freqnenz der Schule eine geringe war, in Tertia z. B. nnr 7 Schüler, in Quinta nur 4. Aber dafür war diese Krankheit nicht der einzige Grund; es muß schon vorher schlecht gestanden haben. Die Hauptschuld haben wir offenbar bei den Lehrern selbst zu suchen; wie es mit ihrem Wissen nnd Können bestellt war, ist nicht zu kontrollieren, aber an Pflichtgefühl hat es ohne Zweifel allen gefehlt,

[1]) Die Bezüge des Rektors und Konrektors waren wie bisher 240 fl., freie Wohnung, 1 Fuder Wein, 10 Malter Korn, 1000 Wellen Reisigholz. Die beiden andern Lehrer hatten 150 fl., 500 Wellen Holz, Wein und Korn.

und von kollegialem Zusammenhalten war keine Rede; einer klagt über den andern, über alle der Rektor und wieder alle über diesen. Statt in den Unterricht zu gehen, verschwatzen und verbummeln sie ganze Stunden, der Rektor vorne dran; einer ist die meiste Zeit auf dem Hochzeitladen und läßt sich durch Alumnen im Unterricht vertreten; andere unterbrechen nach Gutdünken ihren Unterricht oder verwenden während der Lehrstunden einen Teil ihrer Schüler zu allerlei Geschäften, wie Holztragen und sonstigen Haus- und Gartenarbeiten. Daß unter solchen Umständen die Leistungen der Schüler jämmerlich sein mußten, ist natürlich; besonders wird über die miserablen Kenntnisse im Latein von der untersten bis zur obersten Klasse bitter geklagt; die Exercitia wurden nur spärlich gehalten, oft gar nicht korrigiert und infolgedessen von den Schülern auch nicht gemacht. Das Übel lag hauptsächlich in den unteren Klassen, so daß tatsächlich öfters Kinder Speyerer Bürger von ihren Eltern in auswärtige Schulen geschickt wurden. Desgleichen schickten viele ihre Söhne nach einjährigem Besuch der Prima nach auswärts, um sie für die Universität besser vorbereiten zu lassen. Eine selbstverständliche Folge dieses Mangels an Gewissenhaftigkeit bei den Lehrern war eine Lockerung der Disziplin, die auch der anfangs sehr strenge Rektor durch große Nachsicht und Nachgiebigkeit schädigte. Die Klagen darüber, daß das Ziel der Klasse nicht erreicht werde, wiesen die Lehrer für ihre Person zurück und schoben sehr naiv den Eltern die Schuld zu, die ihre Kinder nicht lange genug in einer Klasse sitzen ließen. Wo solche Mißstände Platz greifen konnten, fehlte es aber sicher auch an den leitenden Persönlichkeiten, zunächst am Rektor, der als Schultyrann bezeichnet wird, der selbst wenig tue, die Lehrer schlecht behandle und keinen Einfluß auf sie gewinne, wie es für den Leiter der Anstalt der Fall sein sollte. Aber auch die Inspektoren hätten besseres Aufsehen haben können und autoritativ eingreifen müssen. Darum bat jetzt auch der Rektor um ihren fleißigeren Besuch der Klassen. Er entrüstete sich allerdings sehr darüber, daß die Primaner kein Latein können, Cicero und Horaz nicht zu übersetzen vermögen; daß die Quintaner bei einer Prüfung zur Konjugation der Indikative non indicere et indicare zwei volle Tage brauchten und doch Fehler machten. Was halfen diese Jammerrufe, wenn er es versäumt hat, selbst zu gehöriger Zeit nach dem Rechten zu sehen? Er sprach sogar selbst von der Möglichkeit wieder eine Trivialschule statt des Gymnasiums einzurichten. Kurz und gut, alles war einig darüber, daß die Schulverhältnisse die denkbar

schlechtesten waren, und aus den gegenseitigen Beschuldigungen geht klar hervor, daß allerseits gründlich gefehlt worden war.

Der Rat hat die einzelnen beteiligten Personen über die eingelaufenen Klagen aufgeklärt und es nicht an Vorstellungen fehlen lassen. Es wurde dann auch die Schulordnung von 1654 mit einigen unbedeutenden Zusätzen neuerdings publiziert, nachdem sie offenbar ganz in Vergessenheit geraten war, und außerdem folgte 1668 eine Verordnung, die leider nicht mehr vorhanden zu sein scheint. Noch mehrmals griff der Rat in den nächsten Jahren durch Erlasse in die Schulverhältnisse ein und gab seine Direktiven, aber es wollte nicht besser werden. Im Jahre 1677 mußten von neuem Gutachten eingereicht werden, wie dem Gymnasium aufzuhelfen sei. Die Entvölkerung der Anstalt hatte nicht nachgelassen; daher wollte man in Predigten, wie es früher schon mit Erfolg geschehen war, die Bürger ermahnen, ihre Söhne ins Gymnasium zu schicken, und durch Besserung der Verhältnisse im Alumnat und durch Stipendien Schüler anziehen und festhalten. Auch wurden jetzt die Winkelschulen verboten.[1])

Zank und Streit unter den Lehrern, Disziplinlosigkeit der Schüler, bittere Vorwürfe gegen den Rektor, Bemängelung der spärlichen Visitationen des Unterrichts durch Rektor und Inspektoren, Klagen über schlechte Methode und schlechte Bücher, Unkenntnis der Schulordnung, die nur in der Ratskanzlei liege usw. — alles wie vor 10 Jahren, wie wenn inzwischen gar nichts geschehen wäre. Es ist ohne Zweifel richtig, was einer der Lehrer in seinem Bericht an den Rat sagt: „Das Gymnasium ist während des 30jährigen Kriegs in viel größerem Ansehen, Flor und Ruhm gewesen."

Wiederum wurde den Lehrern Vorhalt gemacht und auf Grund der Gutachten und mündlichen Besprechungen eine Verordnung erlassen, in welcher auch die Dekrete der letzten 10 Jahre nochmals verarbeitet wurden (April 1668; Juni und Dezember 1671 und März 1677).[2]) Alle die Punkte, welche bisher beanstandet waren, wurden energisch zu Gemüt geführt, und man sollte meinen, bei

---

[1]) In der Verordnung vom 9. Februar 1678 (StASp 499) heißt es: „Demnach auch vorkommen/ alß ob unter Vnßerer Burgerschafft winckel- oder neben Schulen angestellet vnd dardurch die Burgerskinder von Vnßeren offentlichen Schulen/ zu deren mercklichen nachstand/ abgehalten werden wolten; So seind wir gemeint/ deßfalß eigentliche kundschafft einzuziehen/ vnd solche Hauß-Schulen/ dafern sie nicht bloß auff die privat stunden jhr absehen haben/ gäntzlich abzuschaffen."

[2]) StASp 499 (Druck).

gutem Willen der Lehrer hätte die Disziplin wiederhergestellt und ein ersprießlicher Unterricht wieder begonnen werden können. Aber die Bemühungen haben nichts genutzt. Wenn das Urteil eines der Lehrer richtig ist, daß die Anstalt nie gedeihen könne, solange dieser Rektor (Rumetsch) an der Spitze stehe, was eine allgemein anerkannte Tatsache sei, dann ist klar, wo die Schuld lag. 1680 untersuchte eine besondere Deputation von neuem die Anstalt und erging sich in ihrem Bericht in ernsten Klagen gegen den Rektor, der die Zeit nicht ausnutze, sich nicht an seine Vorschriften halte, weder bei Lehrern noch Schülern Autorität genieße. Daraufhin trat Rumetsch 1680 von seinem Amt zurück und lebte als Privatmann in Frankfurt und Tübingen. Daß er als Gelehrter und Schriftsteller einen guten Namen hatte, beweist noch nichts dafür, daß er auch ein guter Rektor und Lehrer war.

Jedoch ist aus dieser Zeit zu erwähnen, daß trotz aller Wirren die früher schon bemerkten Spuren einer Anpassung an reformatorische Ideen im Schulleben nicht verloren gegangen sind. Auch jetzt sind es freilich meist nur Wünsche, in denen sich dies zeigt: der Rektor selbst schlug 1677 vor Vestibulum und Januam Comenii für Quarta und Tertia einzuführen, aber es kam nicht soweit. Der Orbis pictus war bereits seit 1668 in Tertia in Gebrauch, also war das Prinzip des Sachunterrichts und der Anschauung anerkannt worden. Ferner wurde 1667 in Anregung gebracht, neben Latein publice auch Französisch zu lehren, um mehr Schüler anzuziehen. „Wan die französische Sprache neben der Lateinischen publice dociret werden solte, würde daß Gymnasium vmb so viel desto mehr berühmt werden, vnd wurden von allen ortten, allerhand Bursch, so reiche alß arme, sich woll von Ihnen selbst, wan Sie daß erführen, herbey finden vnd desto lieber hier bleiben.“ Das ist recht deutlich ein Zeichen der neuen Zeit. Wer dies vorschlug, wußte ganz genau, in welche Richtung die Bildung der damaligen Zeit einlenkte. In dem durch die 30jährige Kriegsnot wirtschaftlich, sozial und kulturell zerrütteten Deutschland eroberte sich die französische Kultur gar bald ein weites Feld. Wie im politischen Leben so war auch in der privaten Lebensführung Frankreich vorbildlich für die gebildeten Kreise, und die französische Sprache wurde die Verkehrssprache der besseren Gesellschaft. Daher ist es ein wohlbegründeter Wunsch, noch dazu in einem Grenzland, daß Französisch neben Latein einen Lehrgegenstand des Gymnasiums bilden solle. Die Glanzzeit der Herrschaft des Lateinischen war dahin, das Deutsche begann sich ganz langsam eine Position zu erringen, und das Französische kam

hinzu; der allgemeine Zug der Zeit war ein mehr realistischer, und die jungen Leute sollten in diesem Sinn zu einer moderneren weltmännischen Bildung geführt werden. Ob in Speyer Französisch jetzt schon wirklich gelehrt wurde, ist nicht zu konstatieren, aber es ist gut festzustellen, daß man damals bereits daran gedacht hat.

Wie sehr der gleiche Herr, der das Französische einführen wollte, Pfarrer Hiltebrandt, auch für den Lateinunterricht die moderne Methode befürwortete, die Comenius vertrat, geht aus folgendem Abschnitt seines Gutachtens 'Von geschwinderer Erlernung der Lateinischen Sprache' hervor[1]):

„Damit die Knaben nicht So lange mit dem Latein aufgehalten werden, sondern dasselb vmb viel Jahr ehr begreiffen, auch fertiger reden mögen, ist vor allen Dingen von Nöthen, daß man die Auream januam Linguarum Reseratam, Johannis Amosi Comenij, darinnen die gantze lateinische Sprach, sampt allen wörttern begriffen ist, wieder in die Lateinische Schulle einführe, vnd einen von denen Herrn Praeceptoribus ordne, der sonst nichts thne, alß dießes Buch ordentlich mit seinen untergebenen Knaben tractire, So kan Ers in einer Jahresfrist gantz absolviren, vnd die Knaben in so kurtzer Zeit allein so weit bringen, das sie die gantze lateinische Sprache völlig begreiffen, vnd ohne Mangel der wörtter, daran es den knaben anietzo meistens fehlet, zur Noht wissen zu reden. Vor die Jüngern, were zu rathen die Porta reserata Scidelij, welche überauß leicht vnd bequem zur Lateinischen Sprach ist: Durch welcher beeder Bücher behulff, Ich, ohne Rhumb zu melden, die gantze Lateinische Sprache, sampt der französischen, in zwey beruhmbte Reichsfürsten, nemlich die Zween Herrn Pfaltzgraven von Birckenfeld, So es mir auf dieße stunde noch dancken, innerhalb sehr kurtzer Zeit durch Gottes Segen gebracht habe.

Dazu aber mufte eine hartte straffe gesezt werden, daß kein Knab einig ander wortt, alß pur lateinisch in der Schull reden solte: vnd mufte der Praeceptor Colloquia familiaria vor die Jugend auffsetzen, die sie memoriren muß auff teutsch vnd lateinisch, damit sie dauon vntereinander redeten, anch gewiße formulas colloquendi, wie sie förmlich diesen oder jenen anzureden; welches eben sehr dienlich ist und woll hafftet. An stell der Argumenten wer den Knaben die lustige Acerra Philologica Laurembergij zu vertiren auffzugeben, die ist nützlich vnd lieblich zu behalten, wegen der vielfeltigen historien, die man so leicht nicht vergißet.

[1]) StASp 499.

Daß ist der allernächste vnd beste weg die Lateinische Sprache bald in die Jngend zu bringen, vnd kann man dadurch in einem Jahr mehr aufrichten, alß ietzt bey dießem Zustandt in Dreyen vnd mehren nicht geschohen mag."

Nach dem Rücktritt des Rektors Rumetsch wurde als neuer Anstaltsvorstand noch im Oktober 1680 M. Joh. Hofmann berufen, ein älterer, als Rektor wie als Lehrer an mehreren Anstalten (Trarbach, Eßlingen, Straßburg) bereits erprobter Mann; er stammte aus Marburg, hatte das Gymnasium zu Frankfurt und die Universität in Gießen besucht. Er war als Dichter und Gelehrter angesehen und hat unter anderen Schriften auch eine „Vom getreuen Lehrer" 1685 veröffentlicht. Ohne Zweifel genoß er von Anfang an Autorität und Vertrauen allerseits und hat, wie es scheint, ernstlich die Reformierung und Sanierung des Gymnasiums in Angriff genommen, und zwar unter Beachtung des wichtigen Grundsatzes, daß ein friedliches Zusammenleben der Lehrer und eine gegenseitige Verständigung über die Fragen des Unterrichts und der Erziehung auch mit den vorgesetzten Behörden für eine gedeihliche Entwicklung der Schule unumgänglich nötig sei. Dafür zeugt ein ausführlicher Plan zur Neuordnung der Anstalt, den Hofmann 1681 auf Verlangen der Scholarchen verfaßt und eingereicht hat (s. Dokum. Nr. 102). Er wurde in zwei gemeinsamen Konferenzen zwischen den Scholarchen, Konsulenten, Inspektoren, dem 3. Pfarrer, dem Rektor und den Lehrorn durchberaten und die einzelnen Ratschläge und Wünsche fanden Erledigung, wie das vorhandene Protokoll[1]) ausweist. Der Rektor war eifrigst bemüht, Zucht und Ordnung unter den Schülern wiederherzustellen; dazu schien ihm offenbar in erster Linie die religiöse Erziehung einer Besserung zu bedürfen. Hierfür wurden strenge Vorschriften erlassen: die Schüler müssen Sonntags dreimal den Gottesdienst besuchen in Begleitung ihrer Lehrer. Zu den Früh- und Abendpredigten werden sie im Gymnasium unmittelbar vorher durch Verlesung der Evangelien bzw. Episteln (griechisch, lateinisch und deutsch, je nach den Klassen), durch Hersagen der disticha dominicalia und durch theologische Erörterungen vorbereitet; nach dem Gottesdienst müssen sie über die gehörte Predigt dem Rektor bzw. ihren Lehrern Rechenschaft geben. Nimmt man dazu noch den Besuch dor Mittagspredigt, der Betstunden unter der Woche und den Katechismusunterricht in der Schule, sowie die ausgiebige tägliche Klassenandacht mit Bibellesen,

[1]) StASp 499.

Gebeten nnd Gesang, so wird man nicht leugnen können, daß für die religiöse Erziehung der Schüler durch den neuen Rektor in reichem, ja überreichem Maße gesorgt war. Zur Herstellung der verloren gegangenen Zucht bedurfte es aber auch einer Hebung der Autorität der Lehrer Schülern und Eltern gegenüber, nachdem in dieser Richtung jahrelang gefehlt worden war. Mit Recht betont der Rektor auch die Notwendigkeit, alle Lehrer der Anstalt wirtschaftlich besserzustellen, damit ihre Berufsfrendigkeit nicht leide, was ja doch wieder auf das Gedeihen der Anstalt zurückgewirkt hätte. Ob nach dieser Richtung etwas geschah, ist nicht zu konstatieren.

Im Unterrichtsbetrieb selbst hatte er auch manche Wünsche, z. B. ernstlichere Behandlung der Grammatik in Prima; Einführung nnd richtige Verteilung der Bücher von Comenins (Janua, Vestibulum, Atrinm und Orbis pictus), Corn. Nepos statt Cicero ep. in Tertia, Ersatz der Logica Hornei durch Logica Itteri und Rhetorica Vossij dnrch Rhetorica Dieterici und einiges andere. Auch befürwortete er sehr das bisher schon übliche Institut der Privat-Stunden, in denen Schüler zur Nachhilfe auch in offiziellen Unterrichtsfächern und besonders die älteren zu weiterer Vorbereitung für die Hochschule oder anch teilweise zum Ersatz von Universitätsstudien von ihren Lehrern gegen eine vom Rat festgesetzte Entschädigung (monatlich ½ fl., der Rektor ½ Rthlr.) unterrichtet wurden. Es war also z. T. etwas Ähnliches wie die früheren lectiones publicae.

So war unter Beibehaltung der bisherigen Schulordnung ein energischer Anlauf genommen, im Gymnasium wieder gesunde Znstände zn schaffen; wieweit dies in den nächsten Jahren gelungen ist, erfahren wir nicht, aber bei der Tatkraft und Erfahrung des Rektors ist es nicht zn bezweifeln, daß ersprießlicher gearbeitet wurde als zuvor, daß Schüler und Lehrer in der überlegenen Persönlichkeit des Rektors, der auch als deutscher und lateinischer Poet sich eines guten Namens erfreute, den rechten Leiter hatten und anerkannten. Aber seines Bleibens in Speyer war nicht lange. Er mnßte flüchten, als im Unglücksjahr 1689 die alte Reichsstadt ein Opfer der französischen „Kriegs- und Staatsraison“, ein Raub der Flammen wurde. Zehn Jahre lang blieb Speyer ein verlassener Trümmerhaufen, und seine einstigen Bewohner kämpften auf französischem Boden oder in Nachbarstädten, wie Frankfurt und Heidelberg, nm ihre Existenz, der alten Heimat nicht vergessend und anf Mittel sinnend, den Ort, wo ihre Wiege stand, wieder aufzubanen und zu besiedeln. Mit fremder Hilfe und eigenen schweren Opfern gelang es anch tatsächlich, das städtische Gemeinwesen neu zu

gründen. Im Dezember 1697 hielt der Rat in Frankfurt, wo er sich gesammelt hatte, seine letzte Sitzung und siedelte mit dem neuen Jahre wieder in die alte Vaterstadt über; nach und nach kehrten auch die zerstreuten Bürger zurück und wetteiferten mit dem Rat in der Neugründung ihrer Stadt.

c) Die lateinische Schule nach dem Brand 1703—1712.

Schon bald nachdem die alte Heimat wieder einigermaßen wohnlich geworden war, noch im Sommer 1698, geschahen die ersten Schritte zur Erneuerung der Schulen. Man mußte wieder ganz von vorne anfangen und sich auf die einfachsten Verhältnisse einrichten. An eine höhere Schule zu denken war unmöglich, da ja überhaupt erst Schüler wieder gesammelt werden mußten. Darum wurde zuerst eine deutsche Schule eingerichtet, für die man drei Lehrstellen in Aussicht nahm; zunächst wurde im Mai 1699 J. Gg. Schaffner aus Wimpffen angestellt und im September des gleichen Jahres Joh. Reinhardt, Präzeptor und Organist zu Trebur. Bei Erkundigungen, die von Speyer aus besonders nach seinen Kenntnissen im Rechnen angestellt wurden, ergab sich, „daß Er zwahr kein Rechen Meister wäre, massen Er nun langezeit keine übung darinnen gehabt, doch aber die Species, Regulam Detri biß zun Brüchen wohl verstehe und informiren köndte, allein Er wolte sich sehr üben, damit Ihme das entfallene wieder zum gedächtnuß käme". So sah es damals mit den Lehrern aus. Seine Instruktion bezieht sich nur auf die deutsche Schule, von Latein war noch keine Rede. Er starb im Jahre 1702, und an seine Stelle wurde Joh. Balth. Sternberger von Groß-Gerau mit 140 fl. Gehalt, Korn, Holz, Dienstwohnung berufen. Es scheint, daß Rechnen nicht im offiziellen Lehrplan stand; denn in seiner Bestallung heißt es: „So auch derselbe in privat stunden die Jugend, so darzu absonderlich lust hätte, in der Rechenkunst zu informiren, davon solle Er monatlich von einem Jeden 30 kr. zu empfangen haben." Im gleichen Jahre wurde nun auch der dritte Lehrer angestellt, in dessen Vokationsschreiben es heißt[1]: „Wenn dann nun Gott zu damaligem Unserem Vorhaben so viel gnade und seegen verliehen, daß die Schul-Jugend bis daher nicht allein an der Zahl, sondern auch am alter und profectibus der gestallt um ein merkliches zugenommen, daß wir obhabender theurer pflichten, billich dahin bedacht zu seyn, uns schuldig erkennen, wie sothaner

[1]) StASp 505.

Studien Lauff nicht alleine nicht gehemmet, sondern vielmehr zu größerem wachsthum und auffnahm der weeg gebahnet werden mögte; und daher den ratschlus gefasset zu einem künftigen Gymnasio einen neuen grund, nach denen kräfften die Gott ferner darreichen wird, zu legen und für dieses mahl den bisher leedig gestandenen Cantoratum und Tertiae Classis Praeceptoratum zu bestellen." Jetzt waren also die Verhältnisse soweit entwickelt, daß man wieder an ein Gymnasium denken konnte. Im Jahre 1703 wurde dann bereits an eine kleinere Anzahl Schüler privatim lateinischer Unterricht mit Erfolg erteilt, und der Eifer für Neueröffnung des Gymnasinms fand darin seinen Ausdruck, daß noch 1703 dem damaligen Pfarrer Joh. Wilh. Pollmann der Auftrag erteilt wurde, eine Schulordnung zur Einrichtung der lateinischen und deutschen Schnle zu entwerfen. Es ist schade, daß diese erste Urkunde der nenen Schule nicht mehr vorhanden zu sein scheint. In einem Schulprogramm des späteren Rektors Hutten[1]) vom Jahr 1789 erfahren wir einige Bruchstücke daraus. Es heißt dort:

„Was er (Pollmann) darin verlangt, bringt er auf die drei Stücke zurück: 1) Gottesforcht; 2) wohlanständige Sitten; 3) erbauliche Künste nnd Sprachen. In Absicht des ersten Punktes verlangt er insbesondere, die Prediger sollen dann und wann die Eltern in öffentlichen Predigten mit Nachdruck erinnern, daß sie ihrenteils ein wachsames Aug zu Haus auf ihre Kinder haben sollen — nebst anderen mehreren Anordnungen in betreff der Schulgebete, des öffentlichen Gottesdienstes, der Religionsbücher. Unter Künsten und Sprachen versteht er fürnehmlich die Grammatik mit der Prosodie, die Musik, Arithmetik, die teutsche, lateinische und griechische Sprache. Die übrigen Lehrgegenstände läßt er zu weiteren Progressen des Schulwesens ausgesetzt. Was er von der deutschen Sprache sagt, verdient noch von selbiger Zeit wohl bemerkt zu werden: „Was die teutsche Sprache anlangt; so ist zu bedauern, daß man der Jugend von derselben Vortrefflichkeit so wenig vorsaget, auch wohl in der Orthographie, Buchstabiren, Lesen nnd Schreiben Mißbräuche zuläßt, die hernach mit zunehmenden Jahren einwurzeln, und endlich in publiken Geschäften nnd Schriften nicht können abgethan werden."

Wegen der griechischen Sprache äußert er sich also: „Es erfordert ferner der Grund der lateinischen Sprache die griechische, als welche ohnmöglich für sich allein bestehen kann, und wenn

[1]) StASp 513.

gleich ein Knabe nicht studieren soll, und daher solche unnöthig achtet, so dienet doch dieselbe zum wenigsten dazu, daß dessen ignorantia crassa und stupiditas intellectus ein wenig gebrochen werde." Noch bezeichnet er in diesem Entwurf die wesentlichen Eigenschaften eines Schullehrers, und fordert von ihm, daß er sei 1) gottesfürchtig; 2) gelehrt; 3) verständig, daß er den Unterschied der ingeniorum wohl verstehe, und auch mit ihnen zu kondescendiren wisse; 4) arbeitsam; 5) langmüthig, die Schuldisciplin nicht zu versäumen, und damit sich auch nicht zu übereilen, anbei die Schmähungen der Welt zu ertragen; 6) friedfertig, um mit Kollegen am aufgelegten Joch conjunctis viribus zu ziehen.

Er fügt noch für die lateinische Schule, deren Zöglinge er in 2 Klassen abteilt, das Lektions-Schema bei, wie auch ein Verzeichnis der einzuführenden Schulbücher." —

Soweit der Huttensche Bericht. Ob Pollmanns Entwurf vom Rat Gesetzeskraft erhielt, wissen wir nicht.

Im folgenden Jahre (1704) wurde indes die lateinische Schule neu eröffnet. Unter dem Titel eines „Prorektors" wurde ein ganz junger Student der Theologie, Joh. Wenomer Weichert, zum vorläufigen Leiter der Anstalt berufen und mit ihm noch zwei andere Lehrer: Theoph. Haupt und Andr. Ad. Prasch.[1]) Der Prorektor hatte 200 fl. Gehalt, das Schulgeld von den ihm zugeteilten Schülern und freie Wohnung. Von den Kollaboratoren hatte Haupt 140 fl., freie Wohnung, $^{2}/_{3}$ des Schulgeldes der 4. Klasse; Prasch 150 fl. und 20 fl. Hauszins, $^{1}/_{3}$ des Schulgeldes der 4. Klasse. Allen dreien

[1]) Die Bestallungsbriefe sind erhalten StASp 505[10]. — Im Bestallungsbrief für den Praezeptor der 4. Klasse heißt es: „... Sein übrige Lectiones aber bestehen vor diesesmal bey denen Kindern, so hiernächst in die Lateinische Schule befördert zu werden verlangen, Daß Er Ihnen die Elementa, und das Lateinische Lesen und schreiben aus dem Lateinischen Namen-Buch, Nomenclatur oder Veſtibulo, und die gemeinste Reguln aus der Itzsteinischen Teutschen Grammatic wol beybringe, so dann auf die Declinationes und Conjugationes, dieselbe wol zu memoriren anweise, und nach und nach zu der untersten Ordnung Claſſis secundae qualificirt mache; die Teutschen Schüler aber hat Er im Truck- und Brieff lesen, schreiben und rechnen, beten und singen und wohlanständigen Sitten zum fleißigsten anzuhalten .... Wie Er dann darneben auch den Choral bey offentlichem Gottesdienst auf Sonn- Feyer- wochentliche Predigt und Bettstund-Tage zu führen, wobey Ihm dannoch der Collaborator auf die Tage, wann er die Orgel nicht schlägt, mit an die Hand zugehen, und Sie beyde dahin zu trachten haben, wie nicht allein der Kirchen Gesang wohl und zierlich, sondern auch die zur Muſic tüchtige Knaben dazu angeführet, und mit der Zeit wiederum eine Vocal-Muſic vor und nach denen Predigten eingerichtet und gehalten werden möge."

kamen noch die üblichen Naturalien an Korn und Holz, Befreiung von städtischen Abgaben, Anteil an den Leichengebühren und die vom Rat festgesetzten Honorare für Privatstunden zu.

Natürlich war ein Unterrichtsplan für diese neuen Lehrer notwendig und tatsächlich nach dem erwähnten Programm von Hutten vom Magistrat erlassen worden; auch dieses Schriftstück scheint verloren zu sein[1]), und es läßt sich daher auch nicht feststellen, wieweit der neue Plan sich an den Entwurf von Pollmann anschloß. Identisch scheint er mit ihm nicht gewesen zu sein, da Hutten l. c., nachdem er zuvor von Pollmanns Entwurf gehandelt hat, von dem neuen Lehrplan bemerkt: „Auch diese Urkunde hat viel eigenes, teils nach dem Charakter jenes Zeitalters teils das noch aller Nachahmung würdig ist. Ihre Weitläufigkeit verhindert mich, in dieso Blätter etwas davon auszuheben." Der Eingang dieser Leges lautete nach Hutten:

„Wir Burgermeistern und Rath etc. thun kund hiemit und zu wissen; nachdem wir reiflich erwogen, wie zu Gottes Ehren und Unserer Stadt Aufnehmen es eine hohe Nothwendigkeit seye, Unser durch bisherig erlittene sehr schwere Kriegsdrangsalen, gänzliche Einäscherung der Stadt und langwühriges Exilium, auch gar zerfallencs Gymnasium und Schulwesen so viel möglich wieder herzustellen, und in wesentlichen Stand zu bringen; daß wir uns wegen nöthiger Praeceptorum um tüchtige Subjekte beworben: Selbige auch durch gute Recommendationes wirklich angenommen; und zwar (weilen noch zur Zeit die normalen allhier gehabte fünf Claſſes völlig nicht bestellt werden können, Claſſis prima mit dem Rektorat, und Claſſis tertia mit dem Cantorat ausgestellt bleiben müssen) claſſem ſecundam mit einem Prorectore und claſſem quartam mit einem Praeceptore und Collaboratore, also mit dreien Subjectis wirklich versehen haben; in Ermangelung unserer durch den kläglichen Brand verlohrenen vormaligen Schul-legum etc. etc."

Die drei Lehrer teilten sich also in den Unterricht, aber es war natürlich noch eine Übergangszeit; die 4. Klasse, an welcher die beiden Kollaboratoren unterrichteten, war nach den Angaben der Bestallungsurkunden in 2 Gruppen geteilt und in der Hauptsache noch eine Vorbereitungsklasse, von der aus die Kinder der 1. Gruppe in die lateinische Schule befördert wurden, nachdem sie lateinisch lesen und schreiben gelernt, die Anfangsgründe der Sprache

[1]) Gerade die von Rektor Hutten benutzten Akten sind nicht mehr vorhanden. Sie sind wohl entweder unter den Privatpapieren Huttens verschwunden oder stecken irgendwo unauffindbar unter Gymnasialakten.

und einigen Wortschatz sich angeeignet hatten. Die 2. Gruppe dieser untersten Abteilung waren die deutschen Schüler, die nur deutsch lesen und schreiben, rechnen, beten und singen lernten. Der ganze höhere Kurs war dem Prorektor anvertraut. Er wird nur geringe Anforderungen haben stellen und wohl kaum verschiedene Abteilungen haben scheiden können. Wenn in dem eben angeführten Eingang der neuen Leges davon die Rede ist, daß die erste und dritte Klasse nicht vorhanden seien, so bezieht sich das nicht auf Schülerabteilungen, sondern in dieser Form nur auf die Lehrer. Zwar fehlte es natürlich auch noch an den für die einzelnen höheren Klassen vorbereiteten Schülern, aber ebenso sehr gewiß auch an Geld für die Besoldung weiterer Lehrkräfte. Die Verteilung der Lehrer auf die einzelnen Klassen war aber damals (und noch bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrh. hinein) für ihren Rang nicht so belanglos wie heutzutage; es war eine Beförderung, wenn einer vom 'collega quartus' in der 4. Klasse zum 'collega tertius' in der 3. Klasse ernannt wurde. In Speyer waren 1704 vor allem Lehrer für die unterste, vierte Klasse notwendig; der dritte Lehrer hatte den höheren Kurs; er war zugleich Leiter der Anstalt; da man ihn aber wohl seiner großen Jugend wegen nicht gleich zum Rektor und damit zum Lehrer der obersten Klasse machen wollte, gab man ihm den Rang eines Lehrers der zweiten Klasse, und da er nicht wie dieser sonst Konrektor sein konnte, weil kein Rektor da war, bekam er den Titel „Prorektor".

All das zeigt die Schule noch ganz in einem Entwicklungsstadium, das angesichts der städtischen Verhältnisse noch einige Zeit fortdauerte. Erst das Jahr 1712 brachte eine Änderung, indem die Zahl der Lehrer um einen vermehrt wurde durch Berufung des Joh. Just. Welkert aus Butzbach zum Konrektor und 'Director Musices'. Die Schülerzahl hatte ziemlich zugenommen, da auch auswärts die neue Anstalt sich eines guten Rufes erfreute; daher sah sich der Rat veranlaßt, einen vierten Lehrer anzustellen. Seine Absicht war, die Anstalt mit der Zeit in 5 Klassen einzuteilen, wie es vor dem Brand schon der Fall war, aber zunächst reichten dazu die städtischen Finanzen noch nicht. Mit Rücksicht auf dieses Vorhaben unterblieb auch bei Besetzung des Konrektorats die Beförderung des Prorektors zum wirklichen Rektor. Im erwähnten Jahre wurde auch ein neuer Entwurf von Schulgesetzen gefertigt, der nicht mehr vorhanden zu sein scheint, vielleicht auch gar nicht rechtskräftig wurde, da 1713 bereits eine andere, neue Schulordnung gedruckt wurde. Nach Huttens Mitteilung in dem mehrfach ange-

führten Programm von 1789 war in dem Entwurf u. a. die Rede von dem Plan einer Einteilung in 5 Klassen, von der Wiedererrichtung einer öffentlichen Schulbibliothek, von Neueinrichtung des Alumnats und Verpflichtung der Alumnen zur Aushilfe im Unterricht der nnteren Klassen; das diente außer zur Entlastung der Lehrer zur Vorbereitung der Alumnen für den künftigen Beruf nnd zur unbemerkten Gewöhnung derselben an den Gedanken, dereinst in die Dienste der Stadt zu treten; für die Schnle selbst werden diese Unterrichtsversuche kaum von Vorteil gewesen sein. Wie sehr der Rat anf die Förderung des Unterrichts bedacht war, geht auch daraus hervor, daß er die Anschaffung eines Erd- und Himmelsglobus und genügender Landkarten für den geographischen Unterricht genehmigte. So war also der Unterricht in den Realien erweitert worden. Auch nach außen hin sollte die Anstalt zeigen, was durch eifrige Arbeit von Schülern und Lehrern in den wenigen Jahren des nenen Bestehens bereits geleistet worden war. Zum erstenmal wurde 1712 wieder eine öffentliche Redeübung von den Schülern veranstaltet, die so gut befriedigte, daß schon im Frühjahr 1713 aus Anlaß des Todes König Friedrichs I. von Preußen eine zweite abgohalten wurde.

Eine weitere Neuerung des Jahres 1712 betrifft das Schulgeld, welches in der Höhe eines Kopfstücks (= 20 kr) pro Quartal seit Wiedereröffnung der Anstalt bezahlt werden mußte, und das, wie bereits erwähnt, einen Teil der Besoldung der Lehrer bildete, die natürlich schlecht wegkamen, wenn die Leute nicht zahlten. Deshalb erneuerte am 30. Januar 1712 der Rat auf eine Vorstellnng des Prorektors hin die alte Verordnung von 1609, nach welcher am Gymnasinm nnd in der deutschen Schule der Unterricht unentgeltlich erteilt werden mußte (s. o. S. 234). Die Lehrer erhielten eine entsprechende Entschädigung durch Erhöhnng ihrer Bezüge. Die Verordnnng über Abschaffung des Schnlgeldes scheint aber erst im August d. J. in Kraft getreten zu sein.

d) Das Reichsstädtische Gymnasium 1713—1804.

Mit den im Vorausgehenden kurz skizzierten Maßnahmen war ein neues Stadinm in der Schnlentwicklung vorbereitet worden. Das Übergangsstadinm war nun nahezu überwunden, nnd diese Umgestaltung fand im Jahre 1713 ihre Bestätigung und ihren Abschluß durch zwei Tatsachen. Einmal wurden in einer neuen Schulordnnng alle bisherigen Vorkehrungen zusammengefaßt und dnrch Drucklegung die nenen Leges allgemein zugänglich gemacht; und

zweitens fand endlich am 27. Oktober 1713 die Ernennung des bisherigen Prorektors Weichert zum wirklichen Rektor statt. Es geschah auf Grund eines Gutachtens des Ratskonsulenten von der Mühlen, der zu bedenken gab, „ob nicht rathsam wäre, dieweil ein Conrector vorhanden, durch Ehr die Leut mehr angemuntert werden, und es einem Gymnasio ein besseres Ansehen und einen guten Ruf macht, auch die reputation eines Mannes, daß die Subalterne mehreren respect vor ihm tragen, vermehret wird, und man wohl keinen besseren und gelehrteren Schulmann, deme man diesen wollte nachsezen, sobald finden, oder zum rectore bestellen dörfte, ihn den Herrn Prorectorem, als zum praemio seines erwiesenen Fleisses nunmehr zum rectore zu erklären".

So war also die Anstalt, wie es sich gebührte, nach außen hin in bester Ordnung. Wie war sie im Innern bestellt? Das muß uns die neue Schulordnung lehren (s. Dokum. Nr. 103). Sie ist, wie ausdrücklich betont wird, mit Rücksichtnahme auf den bisherigen Usus und mit Zuhilfenahme von Lehrplänen anderer Anstalten entworfen worden; leider werden die auswärtigen Vorbilder nicht genannt. Recht ausführlich ist die Schulordnung nicht, und gerade in dem Abschnitt nicht, der uns besonders interessieren muß, nämlich in dem über den eigentlichen Unterricht. Sie gibt da nichts als das Lektionsschema für jede der vier Klassen. Sonst aber sorgte sie recht gut für die äußere Ordnung. Der Unterricht fiel im Winter in die Stunden von 7¾—10 h, im Sommer von 7—9 h und am Nachmittag stets auf 12—3 h; mit einer viertelstündigen Andacht begann jeder Morgen. Examina, an denen auch Prämien verteilt wurden, fanden wie sonst im Frühjahr und Herbst statt und dazu wurden alle Honoratioren eingeladen; es war genau bestimmt, wen der Rektor, der Konrektor usw. zu diesem Zweck persönlich aufzusuchen hatte. Nach dem Examen gab es jedesmal kurze Ferien von ungefähr 14 Tagen (1729 wurden sie auf 3 Wochen verlängert) und in der Zeit der Hundstage durfte 4 Wochen lang der Unterricht an den Nachmittagen ausgesetzt werden. Für die Ordnung und das gesittete Betragen der Schüler in und außer der Schule hatte in jeder Klasse ein wöchentlich wechselnder Kustos die Verantwortung, von den Lehrern aber wurde ein in jeder Richtung vorbildliches Leben gefordert; darum hatten sie besonders auch die Gottesdienste stets zu besuchen und mußten ihre Schüler von der Anstalt aus hinführen, wobei dem Rektor und allen Kollegen der genaue Platz im Zug angewiesen war. Zum Besten armer Schüler wurde das Institut der Alumnen wieder eingeführt, die in Gemeinschaft mit allen andern

Schülern Vokal- und Instrumental-Musik eifrig pflegen und beim Kirchengesang mitwirken sollten. Im Jahr 1715 wurden neue Gesetze für ihre Lebensweise aufgestellt.[1]) Es war jetzt so geordnet, daß 12 Alumnen angenommen wurden, die im Hospital verköstigt werden mußten, aber außerhalb wohnten. Nach einigen Jahren aber trat der alte Brauch wieder ein, daß 6 Alumnen im Spital Kost und Wohnung hatten.

Was den Unterricht selbst betrifft, so liegt es im Charakter der unteren Klassen, daß sie wenig Änderungen gegen früher erfuhren. Die vierte Klasse war ein Elementarkurs, in den jedoch die Schüler nicht ohne Vorkenntnisse eintreten konnten, wie es in den letzten Jahrzehnten des alten Gymnasiums auch eingeführt war. In der Schulordnung für deutsche Schulen von 1720 wird bemerkt, daß der deutsche Lehrer diejenigen Schüler, welche Latein lernen und ins Gymnasium übertreten wollen, im lateinischen Lesen unterrichten müsse. Religionsunterricht (Katechismus, Psalmen, Neues Testament) wechselte ab mit Latein-Lesen und Deklinations- und Konjugationsübungen. In der dritten Klasse fielen von 19 Wochenstunden 15 dem Lateinischen zu, 3 der Religion und auffallenderweise 1 orthographischen Übungen; das letztere ist etwas Neues für Speyer, war aber auch an anderen Schulen damals vielfach üblich; wir haben eben gesehen, daß in dem Entwurf zu einer Schulordnung von Pfarrer Pollmann davon Erwähnung geschah. Auch die zweite Klasse betrieb noch hauptsächlich Latein (12 Stunden von 19), mit Beginn der Klassikerlektüre (Cicero ep. fam. und Nepos); daneben waren aber 3 Stunden für das Griechische bestimmt, das früher, als die Anstalt 5 Klassen hatte, bereits in Tertia begann. Auf Religion trafen 2 Stunden und weitere 2 auf Poetik, die, wie es im Plan heißt, in der deutschen Grammatik behandelt werden soll. Leider fehlen alle näheren Angaben über diese deutsche Grammatikstunde; es ist auch nicht ersichtlich, ob ein Lehrbuch benutzt wurde; wahrscheinlich nicht. Aber es ist jedenfalls von Bedeutung, daß jetzt zum erstenmal das Deutsche im Stundenplan der Anstalt erscheint; wir dürfen es wohl dem Einfluß des schon erwähnten Pfarrers Pollmann zuschreiben, der in seinem Gutachten die Vernachlässigung der Muttersprache ernstlich beklagte. Früher war das Einzige, was in dieser Beziehung geschah, daß bisweilen die Mahnung gegeben wurde, beim Übersetzen aus der fremden Sprache die Schüler zu wirklichem gutem Deutsch

[1]) StASp 516[4].

anzuhalten, aber ein eigentliches Lehrfach war das Deutsche nicht. Erst jetzt begegnen wir den Anfängen einer ernsteren Behandlung, allerdings nicht etwa im Sinn einer Einführung in die Literatur. Der Zweck war Ausbildung des Stils für poetische und prosaische Anwendung. Diese in Sekunda begonnenen deutschen Übungen, die sich hier offenbar auf das Versemachen beschränkten, wurden für die Prosa in der Oberklasse vermutlich in den für 'Oratoria' bestimmten Stunden fortgesetzt, in denen nach dem Stundenplan nicht nur Theorie getrieben, sondern auch praktische Übungen angestellt wurden. Das war um so nötiger, als öffentliche Deklamationen seit 1712 besonders bei der Promotion in deutscher und lateinischer Sprache stets stattfanden.[1])

Der Stundenplan der Oberklasse zeigt eine starke Herabsetzung der Lateinstunden (nur 4 Stunden Lektüre: Curtius, Cicero orat., Vergil), vor allem zugunsten der sog. Wissenschaften. An sprachlichen Fächern finden wir nur noch 1 Stunde Griechisch, ohne nähere Angabe, was gelesen wurde; 3 Wochenstunden in Sekunda und 1 in Prima war alles, was für diese Sprache aufgewendet wurde, und demnach werden die Kenntnisse auch herzlich bescheiden gewesen sein. Doch ist immerhin ohne Zweifel eine gewisse äußere Fertigkeit erreicht worden, da man ja mehrere Jahre in einer Klasse sitzen blieb; aber in griechische Literatur und

[1]) Die Themata bei der Promotion im Jahre 1714 waren folgende:

1. Ioh. Kümmichius. Prologum de lande Philosophiae Practicae. Genere Demonftrativo, lingua vernacula.
2. Ioh. Ad. Süfsius. De homine moraliter mifero aut aegro. Genere eodem, Sermone Latino.
3. Ioh. Iac. Hentschelius. De affectibus miferiae et morbi caufa. Genere Sermoneque eodem.
4. Ioh. Dan. Mallius. Adhortabitur ad Philavtiam bonam, qua abfente, morbus praefens eft. Genere Deliberativo. Sermone Germanico.
5. Ioh. Andr. Rizhaubius. Dehortabitur à Philavtia prava, mentis morbo defperato. Genere Sermoneque eodem.
6. Ioh. Christophor. Hoffherberus. Catonis αὐτοχειρίαν, exemplum Philavtiae perverfae, examinabit. Genere Iuridiciali, Sermone ligato Latino.
7. Georgius Petrus Rothius. De Signis morbi. Genere Demonstrativo. Sermone Latino.
8. Philippus Iac. Dannerus. De Sanitate Mentis. Genere Demonftrativo. Sermone Germanico.
9. Ioh. Frid. Steinbachius. Epilogum. De remediis morbi. Genere Deliberativo. Sermone latino ligato.

griechisches Leben haben die Schüler natürlich noch viel weniger einen Einblick bekommen als in die römische Kultur. Dieses auffallende Zurücktreten des Griechischen war aber nicht eine Besonderheit von Speyer; bereits im Laufe des 16. Jahrh. war überall nach einer vorübergehenden Wertschätzung diese Sprache noch viel weiter hinter der lateinischen zurückgeblieben, als es schon zuvor der Fall war.

Als etwas Neues erscheint im offiziellen Lektionsplan für die Primaner das Hebräische mit 2 Stunden, das früher nur in den Privatstunden gelehrt worden zu sein scheint. So sind also von 19 Wochenstunden nur 7 den Sprachen gewidmet. Von den übrigen entfallen 8 auf philosophische und rhetorische Studien, 2 auf Religion und je 1 auf Geschichte und Geographie. Der Oberkurs hat also einen ausgesprochenen philosophischen oder wissenschaftlichen Charakter, der durch Einführung der Mathematik nach einer Reihe von Jahren noch erweitert wurde. Der Konrektor W. L. Schnltz, der 1722 von Durlach berufen worden war, erhielt nämlich im Jahre 1727 vom Konsistorinm den Auftrag, über den Nutzen der Mathematischen Wissenschaften und über ein brauchbarcs Lehrbuch dem Rat ein Gutachten einzureichen (s. Dokum. Nr. 104). Er kann im Sinne seiner Vorgesetzten, deren neuen Beweis der Fürsorge für das Gymnasium er rühmend hervorhebt, den vielfachen Nutzen mathematischer Kenntnisse nicht genug preisen. Besonders betont er den Wert derselben fürs praktische Leben und bringt für alle die 14 Spezialwissenschaften, in die er die Mathematik einteilt, Beispiele zur Erläuterung mit oft ganz ergötzlichen Bemerkungen. Die Unterabteilnngcn sind Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Hydrostatik, Aerometrie, Hydraulik, Optik, Astronomie, Chronologie, Geographie, Geomonik, Artillerie, Architectura militaris, Architectura civilis. Anf all diesen Gebieten sollten die Schüler sich das für das tägliche Leben nötige Wissen aneignen; das war jedenfalls gut gemeint, aber wohl nicht so leicht durchgeführt, zumal der Unterricht nur für die beiden oberen Klassen in Aussicht genommen war, so daß also dort auch erst die Grundlagen gelegt werden mußten. Der Konrektor sucht dann weiter den Wert all dieser Kenntnisse für die Hauptfakultäten, die Juristen, Mediziner und Theologen plausibel zu machen, aber mit Begründungen, die uns ein Lächeln abnötigen. Die Bedeutung für den Juristen z. B. wird durch eine Stelle aus den Digesten bewiesen, wo vom Richter verlangt wird, daß er allezeit auf die Quantität sehen soll, — „womit die Mathematik allein umgehet“, bemerkt der Herr Konrektor, dem auch das

mathematische Instrument der Wage in der Hand der Gerechtigkeit andeutet, 'daß alle Procefses proportione Geometrica entschieden werden müssen', weshalb auch der Jurist mit dieser Wissenschaft vertraut sein soll. Als Lehrbuch schlägt er den kürzlich erschienenen Kursus des Prof. Liebknecht vor, lehnt es aber in großer Bescheidenheit ab, sich über die Honorierung der Mathematikstunden zu äußern. Der Unterricht sollte nämlich nicht in den obligatorischen Stundenplan aufgenommen, sondern in Privatstunden erteilt werden, die natürlich besonders bezahlt werden mußten nach der vom Rat festzusetzenden Norm. Daß der Vorschlag des Konsistoriums beim Rat Erfolg hatte, geht daraus hervor, daß schon ½ Jahr später beim Herbstexamen der Mathematik besonderes Augenmerk zugewendet wurde. Der Konrektor bekam nämlich in dem Decretum Consistoriale einen Tadel: „In mathematicis halte er sich nur mit den oberen und das Gymnasium nicht frequentirenden Knaben alleine auf, die jüngeren hingegen würden negligiret, wodurch viele zu der mathesi die lust verliereten, und E. E. Rath gute Intention, nach welcher ein jeder fidel und mit gleichem Fleiß zu instruiren wäre, abermahlen nicht erreichet werde.“ Es ist daraus auch ersichtlich, daß an diesen Privatstunden auch solche teilnehmen konnten, die nicht Schüler des Gymnasiums waren, so daß es also wieder eine Art 'Publici' gab. Daß man überhaupt auf gute Methode im Unterricht zu sehen sich bemühte, beweist der Umstand, daß im gleichen Erlaß am Konrektor bemängelt wurde, er lasse nur auswendig lernen und explizieren, führe aber nicht per exempla zur praxis und vernachlässige die Korrekturen, so daß die Jugend in der Latinität verkürzt werde.

Konrektor Schultz ist 1729 schon gestorben, und mit ihm scheint auch der mathematische Unterricht am Gymnasium eingeschlafen zu sein. Buchbinder und Schüler hatten sich, wie es in einem späteren Gutachten heißt, die Bücher angeschafft, aber die Einführung dauerte nicht lange, dann blieb alles liegen. Doch bezieht sich das nur auf die Mathematik, denn Arithmetik wurde in privaten Kursen anscheinend seit Wiedereröffnung der Anstalt stets gelehrt.

Im Jahre 1732 verlor das Gymnasium seinen Rektor Weichert, der 29 Jahre lang daselbst gewirkt und der Schule durch die schwierige Zeit nach der Neugründung glücklich hindurchgeholfen hatte. Der 1729 als Verweser angestellte Joh. Christ. Wucherer

aus Nördlingen wurde jetzt zum wirklichen Konrektor ernannt, aber das Rektorat selbst blieb unbesetzt bis 1736. Der richtigen Leitung ermangelnd ging die Schule ziemlich zurück, so daß der Rat schließlich den oftmaligen Vorstellungen seitens der Lehrer und Visitatoren nachgab und sich nach einem neuen Rektor auswärts umsah, da der Konrektor Wucherer ihm dazn nicht geeignet schien. Die Wahl fiel auf den bisherigen Rektor von Hildburghausen Joh. Christ. Feistkohl, worauf Wncherer vom Amt zurücktrat und in M. Gg. Litzel von Ulm einen Nachfolger bekam. Die Besoldung der beiden betrug 240 fl. mit freier Wohnnng oder 30 fl. Entschädigung, 6 Malter Korn, 6 Klafter Holz nnd für Privatstunden von jedem Schüler quartaliter ½ Rthlr. Die übrigen Lehrer bezogen außer den Naturalien 180 fl.

Offenbar hat man in Speyer die Lehrer vor der Anstellung in der Regel einem Examen unterworfen. Indes wurde bei Feistkohl beschlossen: „Das ordentliche Examen mit ihm vorzunehmen wird in Ansehung er bereits bei einem berühmten Gymnasium in Dienst gestanden, auch sonst von gelehrten Leuten als ein habiler Rektor recommendirt worden, für unnötig gehalten. Doch könnte etwa bei künftigem examine ein kleines tentamen mit ihm vorgenommen werden.“ Man schenkte ihm auch das Vertrauen, ihn anf Grund der bisherigen Schulakten einen Plan zur Neueinrichtung des verfallenen Schulwesens entwerfen zu lassen. Dieses Gutachten ist noch vorhanden (s. Dokum. Nr. 105) und enthält eine gründliche Änderung des Lehrplanes insbesondere der oberen Klassen. Auch in der sonstigen Ordnung möchte der neue Rektor strengere Gesetze durchgeführt haben; so soll die Versetzung nicht mehr so willkürlich gehandhabt werden, vielmehr sollen die Schüler in jeder Klasse zwei, in der obersten drei oder doch mindestens zwei und ein halbes Jahr verbleiben und nur einmal im Jahre beim Herbstexamen (nach einem späteren Vorschlag im Frühjahr) versetzt werden können. Seine Vorschrift aber, daß in diesen 2—3jährigen Kursen jedes Jahr ganz die gleichen Lektionen zu behandeln seien nach dem Grundsatz: Lectio lecta placet, decies repetita placebit, zeigt so recht den mechanischen Formalismus der Zeit. „Wenige nnd gute auctores nnd diese desto öffters repetirct ist das Beste bey der ohnedem ausschweiffenden und confnsen Jngend.“ Auf bessere Ausbildung des lateinischen Stils legt er viel Wert und empfiehlt dafür außer den gewöhnlichen Exerzitien, Imitationen n. dergl. besonders die Versionen, die am besten in die Sprache einführen; das ist ohne Zweifel eine sehr gesunde Anschannng, die fremde Sprache ans ihrer eigenen Literatur

zu erlernen. Den Wert dieser Übungen für die **Muttersprache** hat Feistkohl auch richtig erkannt und betont im Zusammenhang damit die Notwendigkeit die Muttersprache mehr zu pflegen, als es bisher an den meisten Gymnasien geschehe. Freilich denkt er dabei noch nicht an ein Eindringen in Literaturprodukte deutscher Sprache und eine Verwertung ihres geistigen Gehaltes für die Jugendbildung; vielmehr bezweckt er nur eine größere Gewandtheit in dem Gebrauch der Sprache im schriftlichen und mündlichen Vortrag und in der Kunst Verse zu schmieden. Eine Ausdehnung des historischen und philosophischen Unterrichts hält er für geboten und schlägt eine genauere Abgrenzung des arithmetischen Lehrstoffes für die 4 Klassen vor. Arithmetik gehört aber nicht zu den offiziellen Lehrfächern, sondern wird nur in Privatstunden getrieben. Mathematik mag sich nach Bedarf im Oberkurs anschließen.

Auf die alten Sprachen und einen gründlichen Unterricht darin legt der nene Rektor großen Wert, insbesondere will er erfreulicherweise das **Griechische** wieder von seiner bisherigen stiefmütterlichen Behandlung befreien. Es war nur in II und I mit ganz wenig Stunden gepflegt worden, wogegen nach dem neuen Plan bereits in IV Übungen im Lesen stattfinden sollen; in III beginnt dann der grammatische Unterricht mit 4 Stunden, zu dem in II (5 Stunden) als Lektüre das Neue Testament und Theognis hinzukommen; in I wird in 4 Stunden nur Lektüre getrieben und zwar: Nov. Testam., Versio LXX. Interpret. vet. Testam., Hesiod oder Theognis.

Im **Lateinischen** ist ebenfalls ein ganz anderes Prinzip zu bemerken; das Lateinschreiben und -reden tritt ganz zurück gegenüber der Lektüre. Nach einer ausgiebigen grammatischen Schulung in den beiden unteren Klassen (18 Stunden in IV und 13 von 16 in III) wird schon in III Cornelius Nepos und Phaedrus gelesen; in II fallen von den 8 Stunden 6 auf Lektüre (Cic. ep. fam., Caesar, Curtius oder Iustinus, Ovid Trist.), je eine auf Exerzitien und Metrik; in I füllt die Lektüre von den 8 Stunden 7 aus, wovon 2 auf Durchnahme schriftlicher Übersetzungen aus Ovid Metam. und Muret oder Manntins verwendet werden; außerdem werden gelesen Iustinus oder Curtius, Ciceros Reden und Offizien, Ovid Trist. und Vergil. Bemerkenswert ist, daß alle diese Autoren gleichzeitig nebeneinander behandelt werden sollten.

Eine weitere Stunde ist der Anfertigung lateinischer Verse gewidmet.

Auch Hebräisch ist ein offizielles Lehrfach und nimmt schon in II wenigstens mit Lesen seinen Anfang.

Von den Realien werden Geographie und Geschichte schon in III begonnen, in II erweitert durch Mythologie und Antiquitates Romanae, in I durch Chronologie, Genealogie, Heraldik und sogar alte Literaturgeschichte (notitia auctorum). Rhetorik wird in II und I, Philosophie in I gelehrt.

Dieser Überblick über die Lektionen läßt sofort erkennen, daß der neue Rektor seine Anstalt in einem ganz andern Geist leiten wollte, als es bisher der Fall war. Mit aller Deutlichkeit treten die beiden alten Sprachen in den Vordergrund, aber nicht mehr ausschließlich um der Sprache selbst willen, nicht Geläufigkeit im Reden und Schreiben war offenbar das einzige Ziel, vielmehr beweist die gegen früher große Zahl der gelesenen Autoren und der frühzeitige Beginn der Lektüre, daß es jetzt in erhöhtem Maß auf den Inhalt und den daraus für die Bildung zu ziehenden Gewinn ankam. Wenn ferner eine eingehendere Behandlung der Muttersprache, größere Betonung der Arithmetik nnd Mathematik, Erweiterung des Unterrichts in Geschichte, Geographie und dergl. gefordert wird, so ist darin ein deutlicher realistischer Zng zu erkennen. Diese beiden Tatsachen aber, ein neues Ziel in den beiden alten Sprachen und stärkere Berücksichtigung realistischer Fächer, sind ein Charakteristikum des um diese Zeit erwachenden Neuhumanismus, und in dem Programm des Speyerer Rektors haben wir also einen ausgesprochen neuhnmanistischen Lehrplan aus der Anfangszeit vor uns. Bekanntlich ist es Joh. Matth. Gesner gewesen, der diesen neuen Bestrebungen auf dem Gebiet der Schule in Deutschland Geltung verschafft hat. Er war 14 Jahre lang Konrektor in Weimar und 4 Jahre Rektor der Thomasschule in Leipzig. Dort in Sachsen hat ohne Zweifel Rektor Feistkohl während seiner Lehrtätigkeit in Hildburghausen die neuen Ideen aus erster Hand kennen gelernt und dann nach Speyer verpflanzen wollen. Im Anfang seines Gutachtens weist er direkt auf die blühenden sächsischen Gymnasien hin. So hat also Speyer vielleicht am ersten in Westdeutschland einen nenhumanistischen Lehrplan bekommen sollen; denn die berühmte vorbildliche braunschweigische Schulordnung, welche Gesner redigierte, ist erst 1737 erschienen.

Allerdings ist, was im Vorstehenden mitgeteilt worden ist, zunächst nur ein Vorschlag des neuen Rektors; aber es scheint, daß die vorgesetzten Behörden im großen und ganzen darauf eingegangen sind. In einem Konsistorial-Protokoll vom 28. Sept. 1736 ist bemerkt:

„Es wird das schriftliche Bedenken des Rektors über die ihm letzthin zugestellte Schemata Lectionum durchgangen und darauf resolvirt, daß es noch pro nunc bey des Essigs historie solle gelassen werden; was aber die recommendirte Logicam Zopfii betreffe, soll solche vorher eingesehen und alsdann wegen deren Einführung in hiesiges Gymnasium des weiteren beschlossen werden ... Dem Rektor soll mitgeteilt werden, daß ein löbl. Consistorinm sein übergebenes Gutachten sich wohl gefallen lasse, nnd solle das weitere, bey einer particulier Zusammenkunfft der Herrn Consulenten und Herrn Pfarrer ... mit ihm verabredet werden.“ Aber was die äußere Einrichtung der Schule betrifft, wurden offenbar keine bindenden Vorschriften erlassen, da schon nach 2 Jahren Rektor und Konrektor in „Anmerkungen wegen besserer Einrichtung des Gymnasinms“, die schon früher von Feistkohl gemachten Vorschläge teilweise neuerdings vorbringen. Auch im Unterricht hat die Praxis Änderungen an dem Plan des Rektors notwendig gemacht, schon deshalb, weil die nene Verteilung des Lehrstoffes nicht auf einmal durchgeführt werden konnte. Wir erkennen den Zustand der Schule und den Unterrichtsbetrieb aus Berichten der Lehrer aus dem Jahre 1741; es war ihnen vom Konsistorium aufgetragen worden, über Lektionen und Methode, Disziplin, Strafen, Schäden am Gymnasium, deren Ursachen nnd über Mittel zur Abhilfe sich zu äußern. Diese Berichte sind wertvolle Dokumente (s. Dokum. Nr. 106). Schulordnungen und Vorschriften der Behörden sind ja wohl grundlegend für die Benrteilnng des Bildungswesens eines Zeitabschnitts. Aber was tatsächlich von diesen Forderungen in den Schnlen erfüllt worden ist und welche Methode befolgt wurde, ist daraus nicht zu ersehen. Zwar geben ausführliche Schulordnungen oft auch methodische Winke, aber das sind auch wieder Vorschriften, die befolgt werden konnten oder nicht. Die Lehrbücher, an die man sich halten mußte, geben schon bessere Anhaltspunkte für eine Beurteilung der Methode, ebenso manche Protokolle von Lehrerratssitzungen, aber am ergiebigsten sind doch Aufzeichnungen der Lehrer selbst. Aus den Darlegnngen der Speyerer Kollegen entnehmen wir demnach mancherlei über ihre Methode, die uns in vielem recht kindlich erscheinen muß, und über ihre allgemeinen Erziehungsgrundsätze. Sie erkennen, der Rektor voran, als das Fundament ihrer ganzen Tätigkeit und ihres Verhältnisses zu den Schülern Liebe und Autorität; sie betonen die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Familie und Schule zu einer gedeihlichen Erziehung, fordern aber anch vom Lehrer Takt,

Offenheit und Festigkeit gegen die Eltern und in der eigenen Lebensführung ein gutes Beispiel für die Schüler; im Unterricht wie in der Erziehung soll die Individualität der jungen Leute Beachtung finden; mit Lob wird, wo es am Platz ist, nicht gegeizt, mit Tadel und Strafen (körperlicher Züchtigung und Geldstrafen) konsequent und stufenweise vorgegangen.

Die Religion war natürlich die Grundlage aller Erziehung; waren doch die Lehrer selbst damals alle studierte Theologen, und die Oberaufsicht über die Schule lag mit in den Händen der Stadtgeistlichen. Aber so stark wie früher wird die religiöse Seite nicht mehr betont; die Zeiten sind auch in dieser Beziehung etwas anders geworden. Jedenfalls war das Bestreben auch in Speyer vorhanden, das religiöse Leben weniger nach außen als nach innen auszubauen. Wir erkennen diese Spuren des von A. H. Francke in Halle ausgehenden Pietismus z. B. in einem Visitationsprotokoll vom Jahre 1739, wo am Religionsunterricht bemängelt wird, daß er zu theoretisch betrieben werde, 'nimium polemice'. Das war die Art der alten streitsüchtigen Orthodoxie, der gegenüber die neue Richtung die subjektive, innere Seite der Religion betont, die praxis Christianismi, wie auch den Speyerer Lehrern empfohlen wird, 'die theologia mehr praktisch zu betreiben'.

Was die übrigen Unterrichtsfächer betrifft, so ist dem Lateinischen eine größere Stundenzahl zugewiesen, als der Rektor anfangs vorgeschlagen hatte, und zwar zugunsten der grammatischen und stilistischen Übungen; doch bleiben der Lektüre immer noch genügend viel Stunden, in Prima z. B. acht für ebensoviele Autoren, bzw. Schriften: Cicero off., ep. ad fam., orat.; Curtius, Muretus, Vergil, Horaz und Ovid. Ähnlich ist es in der II. Klasse: in 5 Lektürestunden werden Cicero ep. ad fam., Nepos, Phaedrus oder Ovid gelesen; Feistkohl hatte in seinem ersten Plan außer Cicero und Ovid noch Caesar, Curtius und Iustinus vorgeschlagen, so daß also die Anforderungen in der Praxis geringere wurden, zumal auch Nepos und Phaedrus bereits Schriftsteller für die III. Klasse waren und dort in 5 Stunden behandelt wurden, während das Doppelte auf Grammatik zu verwenden war. Der Rektor sagt selbst, daß ihn die schlechten Kenntnisse der Schüler genötigt hätten, den grammatischen Unterricht bis in die Oberklasse auszudehnen. Und um die Schüler zu größerem Fleiß im Lateinischen anzuspornen und zugleich um ein deutlicheres Bild von ihren Leistungen zu bekommen, wurde der bisherige Prüfungsmodus geändert, nach welchem beim Examen eine einige Tage vorher als Hausaufgabe

gegebene Arbeit als Probe galt. Von nun an wurde in allen Klassen eine Klausurarbeit gefertigt.[1])

Im Lateinischen weisen die jetzt gebrauchten Lehrbücher auf den Einfluß der Halleschen Pädagogen hin. Neben den schon eingeführten Büchern von Cellarius wurde auch die lateinische Grammatik von J. Lange, dem Schüler Franckes, gewöhnlich einfach Grammatica Hallensis genannt, gebraucht, die in der Methode insofern eine Änderung gegen früher brachte, als sie in deutscher Sprache abgefaßt war. Das gleiche ist der Fall bei Langes griechischer Grammatik. Das Griechische mußte sich aber eine Einschränkung gefallen lassen. Es begann nicht, wie geplant war, schon in Quarta, sondern in Tertia mit einer Stunde (statt 4) und hatte in II und I je eine Stunde für Grammatik und zwei für Lektüre zur Verfügung (also 3 statt 5 und 4). Für die Lektüre kam hauptsächlich das Neue Testament in Betracht; nur 1 Stunde in Prima wurde Plutarch de educ. gelesen. Dieser Betrieb des Griechischen entspricht nun keineswegs den neuhumanistischen Ideen Feistkohls, aber für den Anfang ist es immerhin erfreulich, daß es, wenn auch mit wenig Stunden, doch in drei Klassen gepflegt wurde. Wie beim Lateinischen, so werden auch wohl hier die bisherige Praxis und das Schülermaterial eine Verwirklichung der ursprünglichen, weitergehenden Ideen verhindert haben, und der Zug der Zeit war dem Griechischen noch nicht wieder freundlich geworden, besonders da nicht, wo der Pietismus eingedrungen war. Daß ein Eingehen auf den Inhalt des gelesenen Autors stattfand, bestätigt der Bericht des Rektors, allerdings mit hauptsächlicher Berücksichtigung der sog. studia historica; ob auch das ethische und ästhetische Moment Beachtung fand, wird nicht angegeben, ist auch noch nicht in weiterem Umfang zu erwarten, obwohl es ja später zum Wesen des Neuhumanismus gehörte, den sittlichen Gehalt der Autoren zur Bildung eines humanen Menschen auszunützen. Die grammatikalische Behandlung war immer noch die vorwiegende, und der ganze Betrieb des Griechischen, besonders nach der Auswahl der Lektüre, war vor allem auf die Theologen zugeschnitten.

Von der Pflege der Muttersprache ist nicht näher die Rede; es werden Verse geschmiedet und in der Oratorie neben dem lateinischen auch der deutsche stilus gepflegt. Arithmetik und Mathematik waren Sache des Privatunterrichts. Dagegen behaupteten jetzt die sog. Realien ihren Platz im Stundenplan; der

[1]) Siehe GBSp Album gymnasii Band I.

Rektor war besonders von ihnen eingenommen, aber bezeichnend für die Art des Betriebs ist seine Freude, daß er ein gutes Kompendium zugrunde legen konnte, in dem alles so kurz behandelt war, z. B. Frankreich auf ganzen 2 Seiten. 'Feliciter discit, qui per compendia discit.' Das läßt einen Schluß zu auf die Gediegenheit der so erworbenen Kenntnisse in den 8 verschiedenen Teilen der „historischen Wissenschaften". Doch ist dabei zu bedenken, daß vor nicht allzulanger Zeit erst die Realien offiziell Eingang in die Schulen gefunden hatten, und daß also auch die Lehrbücher erst nach und nach sich vervollkommneten, je mehr das Wissen sich erweiterte und die Wertschätzung dieser Fächer stieg. Eine enzyklopädische Bildung, wie man sie damals anstrebte, die in allen Fächern etwas wissen wollte, konnte auch nicht anders als compendiose gewonnen werden.

Wir sehen, der Wille, in einem neuen, fortschrittlicheren Geist die Schule einzurichten und zu leiten, war vorhanden und zeigt sich in den Lehrplänen; aber in der Unterrichtsmethode hing man noch sehr von der alten Übung ab und betonte noch allzusehr das Formale. Das ist nicht zu verwundern, vor allem weil es noch keine Lehrer gab, die in dem neuen Geist erzogen waren. Das wurde erst anders, als Gesner seit 1737 an der neugegründeten Universität Göttingen in seinem philologischen Seminar sich die Heranbildung junger Lehrer im neuhumanistischen Sinn angelegen sein ließ und durch seine fortwährende direkte Beziehung zu den Schulen selbst seinen Ideen dort Eingang verschaffen konnte.

Auf Grund der oben angeführten Berichte der Lehrer über Stoff und Methode erschien 1742 eine Ratsverordnung, die einzelnes neu ordnete, in anderen Punkten alte Ermahnungen erneuerte und einige methodische Winke gab (s. Dokum. Nr. 107). So wurde angeordnet, die große Zahl der gleichzeitig gelesenen Autoren in der Prima zu beschränken, bzw. Cic. off., Horaz und Muret, desgl. Plutarch erst mit dem Oberkurs zu behandeln, ferner die Übung in der Oratorie so einzuteilen, daß die Chrie der zweiten und wirkliche Reden der ersten Klasse zufallen. Im übrigen wurde auf verschiedene Klagen und Beanstandungen vor allem im Bericht des Rektors eingegangen, indem eine klare Verteilung des Lehrstoffes im Lateinischen auf die einzelnen Klassen, die Einführung einer einheitlichen Grammatik, richtige Behandlung schwieriger Perioden, genaue Korrektur der Argumente in Gegenwart der Schüler, Übung des Gedächtnisses durch tägliches Auswendiglernen, Einprägung von Sentenzen und Stellung von Ferienaufgaben gefordert wird. In

Handhabung der Disziplin wird Maßhalten im Strafen empfohlen und die Auferlegung von Geldstrafen gerügt und verboten; jedoch mußte dieses Verbot 10 Jahre später nachdrücklich wiederholt werden.

Im Jahre 1753 erschien nämlich ein „Normativ" (s. Dokum. Nr. 108), welches verschiedene Schul-Rezesse aus den Jahren 1741, 1742, 1747, 1748 und 1749, die alle nicht mehr vorhanden zu sein scheinen, zusammenfaßte und von neuem einschärfte; irgendwelche wichtige Änderungen in den Unterrichtsgegenständen und der Methode enthält es nicht, aber es geht daraus hervor, daß der Rat seine liebe Not hatte, die Befolgung der Anordnungen nicht nur bei den Lehrern, sondern auch beim Rektor durchzusetzen; er droht in dem Begleitschreiben: „wie wir denn gegen die übertretter nach so lang gehabter gedult alles nachsehen bey seit sezen werden". Das war im April; aber schon im November erfolgte ein neuer Erlaß, in dem „auf das schärfste und zwar das letzetmahl" die Befolgung des Normativs anbefohlen wurde.

Das Studium der Geographie und Geschichte ließ man sich besonders angelegen sein und suchte es zu fördern, indem man die wöchentlich erscheinende Zeitung in die erste und zweite Klasse lieferte, so daß diese Disziplinen praktisch betrieben werden konnten. Diese Methode war damals vielfach üblich. Natürlich waren Lehrbücher gleichfalls in Benützung, und über Verwendung und Behandlung eines vom Rat angeschafften Erd- und Himmelsglobus erhielt der Konrektor eine eigene Instruktion.

Der Rektor hatte gleich nach seinem Amtsantritt auch die Aufführung von Komödien wieder veranlaßt[1]) und beim Rat durchgesetzt, daß „hinführo alle zwey oder drey Jahr die Jugend in derley Exercitia gebracht werden möge: Es hätten aber der HErr Rector oder HErr ConRector vor Aufführung eines Theatralischen Actus ratione temporis et Materiae das Behörige an die HE. Visitatores zu bringen, als nach welcher erstatteten Gutachten

[1]) In seiner Eingabe von 1738 heißt es: „Angeschlossener kurtzer Entwurff zeiget den Innhalt dieses actus, und ist in gebundener Rede meistentheils vom Gryphio entworffen, Das Nachspiel aber ist in ungebundener Rede von der Pedanterie der Schulen. Es sind darinnen alle Mißbräuche und abgeschmackte Methoden der Lehrer fürgestellet, doch ohne ärgerliche und nachtheilige Expressionen. Meine Absichten sind das utile und jucundum, damit die Jugend daraus ersehen möge, wie glücklich sie sey, daß sie ohne Pedanterie erzogen werde, und folglich anlaß zu mehren Fleiß und Liebe zum studiren erwecken kan."

man löhl: Rechen-Cammer das weitere wegen der benöthigten Unkosten von Raths-wegen übertragen wird.“ Diese Aufführungen, deren Kosten also der Rat übernahm, durften nur am Schluß der Sommer- oder Herbstferien stattfinden, damit kein Unterricht versäumt würde; in den Ferien war ja am Nachmittag keine Schule, also Zeit genug zu den Vorbereitungen.

Die Einrichtung der Privatstunden bestand auch jetzt und wurde nachdrücklichst empfohlen; so wurde Arithmetik, die nicht im offiziellen Lehrplan stand, in solchen Stunden gelehrt. Nicht immer aber waren geeignete Lehrer dafür zu finden, und dann mußte der Unterricht unterbrochen werden, so z. B. 1753. Über den Wiederbeginn (1755) heißt es im Protokollbuch (s. u. S. 284): „Seitdem den 26. Apr. h. a. die Rechenstunden in unserm Gymnasio den Anfang genommen, sind sie hißher fleissig und unaußgesetzt gehalten, und von dem, aus der deutschen Schule hierzu bestellten, Rechenmeister also eingerichtet worden, daß Er die Schüler nach ihrer Fähigkeit in 2 Ordnungen getheilet, davon die eine dermalen im Subtrahiren, die andere im multipliciren begriffen ist. Ihrer sind an der Zahl etlich und dreißig.“

Aber auch in den Pflichtfächern wurde Nachhilfe- und Fortbildungsunterricht privatim erteilt, wofür die Schüler natürlich eigens zahlen mußten. Das Honorar war vom Rat festgesetzt und bildete einen Teil der Lehrerbesoldung. Es ist daher kein Wunder, wenn die Lehrer über den schlechten Besuch dieser Stunden klagen; zwar geschieht es formell mit Rücksicht auf die Fortschritte der Schüler, aber der eigene Geldbeutel hat sicher auch eine Rolle gespielt. Der Rat drang sehr auf rege Teilnahme an dem Privatunterricht. So ist vom Visitatorium im Protokollbuch vom 24. Mai 1753 zu den Klagen des Lehrers der III. Klasse bemerkt: „Es hat sich Ein HochEdler Rath, wie bekannt, vor einigen Jahren alle mühe gegeben öffentlich die privat-stunden anrecommendiren zu laßen; daß nun dieses bey vielen keinen Eingang finden will, ist zu bedauern. Indeßen haben die sämmtl. Herrn wenn sie solche morose auch darbey schwache und unfleißige schüler, die der privat-Information nöthig haben, aufzuzeichnen und bei einem jeden Examine vorzulegen, damit das Visitatorium so dann sehen kann, daß die schuld an dem schüler liege, und sich darnach weiters richten kan.“

Was in den Privatstunden getrieben wurde, ergibt sich aus einem Protokolleintrag vom Jahre 1761: „Da von einem hochlöbl. Viſitatorio den sämtl. Lehrern des Gymn. die privat-stunden beson-

ders anbefohlen sind: als zeigt der KonRector gehorsamst an, daß er zur best möglichen Beförderung der Sprache seinen Schülern täglich 2 Stunden gebe, des morgens 10—11 Uhr und nachmittags 3—4 Uhr und zwar folgendermaßen:

10 — 11 tractirt er die erste ½ Stunde modo praeparatorio den Autorem, der folgenden Tag in öffentl. Schulstunden vorkommt, die ander ½ Stunde dictirt er seinen Schülern ein argument, welches sogleich muß elaborirt werden, die Korrektion wird dann auch besorgt.

Des Nachmittags übt er seine Difcipulos in der griech. Sprache; die schwächeren mit den principiis, die etwas stärkeren aber analysiren und lernen componiren in den aller deutlichsten und kürzesten Exempeln:

Mittwoch und Samstag wird endlich das Hebräische vorgenommen. Und so schmeichelt sich KonRector, dem geneigten und gerechten Befehl eines hochlöbl. Vifitat. pünktlichst und getreulichst alle Genüge geleistet zu haben und zugleich seine Schule mit Gottes Hilfe in vollkommen guten Zustand setzen zu können."

So nimmt auch der Lehrer der 4. Klasse diejenigen Schüler der deutschen Schule, welche ins Gymnasium übertreten wollen, ½ oder ¼ Jahr vorher in seine „privat-information, um sie in seiner Lehrart zu unterrichten, damit sie dann nach ihrer promotion desto besser fortkommen." Wie die Zeiten sich ändern! Heutzutage muß der Vorschrift gemäß nnd ganz mit Recht der Privat- und Nachhilfeunterricht möglichst eingeschränkt werden, und damals wurde er von der Schulbehörde immer wieder dringendst empfohlen. Für einen ähnlichen Wandel der Anschauung noch ein anderes Beispiel!

Der erste Eintrag in das 1753 angelegte Protokollbuch zeigt, wie man körperliche Übungen damals beurteilte. Es heißt dort: 'In der ersten Zusammenkunft derer Praeceptorum Gymnasii nach der Frühlings-Vacanz brachte der Rector an, wie er vernommen, daß sämtliche Schüler Clafsis III bey den hiesigen Granen sich als Soldaten in Ordnung gestellet, und so marschiret, und zwar auf den 1. Maj in Gegenwart ihres Praeceptoris. Rector fragte deswegen diesen Praeceptorem ob dem also wäre? worauf er mit ja geantwortet: gab aber dabey diese Ursache an. Er habe dieses unternommen, die Jugend in einem ordentlichen Gang zu üben, damit sie bey Leichen nicht so untereinander liefen, wie es bisher geschehen.' Dazu die Resolntio Visitatorii: 'Es ist bekannt, wie dergleichen Vornahmen Vor einigen Jahren bey der Bürgerschafft Auf-

sehen und Anstoß verursacht haben, auch dazumahl schlechterdings verbotten wurden, welches hier ein für allemahl wiederhohlet wird; jedoch kan man den Schülern auf eine andere art und weiße einen ordentlichen Gang auf der Gaßen und bey Leichen einprägen.' Es ist genau derselbe Standpunkt, dem wir 100 Jahre früher schon begegneten (s. o. S. 249), ohne daß wir jedoch einzusehen vermöchten, weshalb die Bürgerschaft an solch harmlosen Übungen Anstoß nehmen konnte. Hatte sie Angst vor dem soldatenmäßigen Auftreten?

Den Lehrplan suchte der Rektor Feistkohl nach und nach mehr seinen ersten Plänen anzupassen. Besonders lag ihm die Sorge um das Griechische am Herzen. Eine Ablehnung des Antrags auf Vermehrung der griechischen Stunden hielt ihn nicht ab, bald wieder einen Vorschlag zu machen, nämlich mit den 'superioribus discipulis Classis I' auch einen griechischen Dichter zu lesen, wie er schon in seinem ersten Gutachten gewollt, und dazu eine weitere Wochenstunde einzusetzen, weil sonst die Schüler auf der Akademie nicht mehr so leicht Gelegenheit dazu finden und ihr ganzes Leben lang in diesem studio unerfahren bleiben würden. Er schlug Theognidis sententias morales vor. Homer sei zu schwer und habe gar zu viele dialectos, welche das Griechische ganz undeutlich und dunkel machen. Hesiod wäre ebenfalls wegen seiner Fabeln nicht wohl zu tractieren. Zu diesem Antrag bemerkte das Visitatorium: „Wenn Discipuli, welche in Graecis ad altiora schreiten wollen, vorhanden, mögen sie sich privatim oder privatissime anweißen lassen. In horis ordinariis kan man zu ihrer erleichterung auß der Grammatic die diversitaeten Dialectorum vorbringen: welche ein so andern antorem ihnen so dann leicht machen werden. Indeßen läßt sich an dem Schemate lectionum nichts mehr ändern, da ohnehin so wenig stunden zur latinitaet übrig bleiben.“ Also vor allem die Furcht, daß das Latein verkürzt werde, hielt die Ausdehnung des griechischen Unterrichts auf. Nach wiederholten Anträgen erreichte der Rektor aber schließlich doch, daß in den drei oberen Klassen je eine Lateinstunde an das Griechische abgetreten wurde. „Jedoch wird daß nur ad interim und zur Probe zugelaßen, auch nicht weiter Zeit verstattet, als man vorher auf die abgegangene pensa gewendet hat. Ingleichen die nicht Griechisch oder Hebräisch lernen, sollen aus Ihrem Cornelio und zwar je nachdem es geschehen kan, ans 1, 2 oder 3 Capitel schöne phrases und redensarten niederschreiben und answendig lernen laßen, und so auch in Ima ans Cic. Orat. oder Epist. Ferner, da anch von H. Rectore geklagt

worden, daß seine Schüler währendem Corrigiren des stili nichts thun, ja öffters muthwillen treiben und Ihn hinderten, so können diejenigen, so nicht Griechisch und Ebräisch lernen, zu dem, wie erst gemeldt worden, angehalten werden, die solches aber lernen indeßen vocabula Graeca und Hebraica aus dem Buxtorff, Pasore, Delio auswendig lernen."

Daraus geht auch hervor, daß wie Hebräisch so auch Griechisch für Fortgeschrittenere zu weiterer Ausbildung ein Wahlfach war; aber beide Lektionen gehörten nicht zu den Privatstunden, für die bosondere Bezahlung gefordert wurde.

Auch die Hebung des Lateinunterrichts in neuhumanistischem Sinne ließ sich der Rektor angelegen sein, nachdem er anfangs den Verhältnissen Rechnung tragend seine ursprünglichen Pläne nicht ganz hatte verwirklichen können; das wollte er nun später nachholen, aber er erreichte nichts, als er eine Erweiterung der Klassikerlektüre anregte. Seine Vorschläge waren: „In Klasse IV könnte nebst den Colloquiis Langii auch Eutropius mit denen veteranis tractirt werden, statt einer Schreibstunde. In Klasse III wären nebst dem Phaedro und Nepote die Epiſtolae Ciceronis ſelectae, auch die leichtesten Elegiae aus dem Ovidio vorzunehmen; privatim Iustinus. In Klasse II: die größeren Epiſtol. Cic., Iulius Caesar; Ovidii Epiſt. ex Ponto und wegen des generis Heroici Ovidii Metamorphoſis. — privatim: Velleius Paterculus. privatiſsime inter parietes domeſticos Sallustius. In Klasse I Plinii Epiſtolae, Curtius. Cic. de officiis ſeu Quaestiones Tuſculanae. Orat. Cic. Virgilius und der oden wegen Horatius. privatim: Chreſtomathia Pliniana. privatiſsime: Seneca, Tacitus, Varro." — Das Visitatorium lehnte die Neuerungen für die offiziellen Stunden ab: „da in horis privatis et privatiſsimis die Herrn Docentes die Willkühr haben einen autorem claſsicum zu tractiren oder allenfalls dieserhalben mit den Eltern oder Vorgesetzten sprechen können." Also für die Privatstunden in der Schulo odor die in der eigenen Wohnung, von welchen in der obigen Notiz aus dem Jahr 1756 zum erstenmal die Rede ist, blieb den Lehrern die Auswahl der Autoren frei. Nun heißt es aber weiter in der Bemerkung: „Nach dem schon vor etlichen Jahren getanen Vorschlag wäre nichts beßer alß die Colloquia Erasmi, da man die Wahl hat, leichte, mittelmäßige und schwere penſa, publice oder privatim vorzunehmen." Aus diesen Worton geht klar hervor, daß man die Absicht des Rektors nicht verstand, der eine ausgedehnte Klassikerlektüre wünschte, nm die Jugend in das Verständnis des Altertums einzu-

führen und an dem Inhalt der verschiedenen Autoren zu bilden. Den Visitatoren dagegen kam es offenbar im wesentlichen darauf an, Sprachgewandtheit zu erzielen, wozu ihnen des Erasmus Colloquia ausreichend schienen, die nach des Verfassers eigenen Worten schon viele Knaben 'latiniores et meliores' gemacht haben. Sie drangen auch immer wieder darauf, daß das Latein-Reden mehr geübt werde.

In der Methode der Lektüre hielt der Rektor auch später noch (1757) an seiner in dem Bericht von 1741 niedergelegten Anschauung fest, indem er anregte: „daß in allen Klassen das pensum der Autoren wo nicht ganz, doch in etlichen Paragraphen vom Praeceptor Claſsis vorexponirt würde, damit die Schüler, indem der Praeceptor den paragraphum usque ad punctum herliest, construirt und ins teutsche übersetzt, zu einer deutlichen pronunciation, conſtruction und verſion nebst Auflösung der Participiorum ex viva voce Praeceptoris gelangten. Dem ungeachtet bliebe es dennoch dabei, daß die Schüler zuhaus die vocabula potiora et phraſes annotirten. Wenn sie aber gleich selbst konstruiren und expliciren sollen, so heißt es fast in jedem commate: hic haeret aqua; mithin wird wenig explicirt und die Zeit geht dahin.“ Dieses Verfahren deutet auf die von Gesner so sehr befürwortete kursorische Lektüre hin.

Die Exercitia stili wurden selbstverständlich regelmäßig betrieben. Zu den Korrekturen konnte der Lehrer, wie aus der obigen Notiz (S. 280 o.) zu entnehmen ist, Unterrichtsstunden verwenden, damit die Schüler präsent waren, um über ihre Fehler sofort befragt und belehrt zu werden. Es lag ein guter Gedanke dieser Einrichtung zugrunde. Wie oft wünscht man sich auch heute bei der Korrektur den Knaben herbei, nicht um ihn wegen seiner Fehler bei den Ohren zu nehmen, sondern um sofort zu hören, was er sich da und dort gedacht hat. Aber in der Praxis ist das natürlich nicht mehr durchzuführen.

Von einer intensiveren Pflege des Deutschen hören wir auch in der späteren Zeit Feistkohls nichts, nur im Jahre 1767 wird im Pensum der 2. Klasse erwähnt: Artificium Germanicas epistolas scribendi. Ferner beschäftigte man sich mit Orthographie. Während man früher in orthographicis der größten Willkür begegnete, wird jetzt auch die Rechtschreibung ein Gegenstand der Korrektur. Ein Protokoll von 1750 sagt darüber: „Das obicetum der Unterredung war die teutsche Orthographie, darinn die Schüler wohl zu üben sind. Nun ist bekannt, daß in den neuern teutschen

Büchern die allerneueste Schreibart gar viel gebraucht wird, nämlich daß die teutschen Nomina mit kleinen Buchstaben gedruckt werden, ingleichen daß kein y mehr gebraucht wird, u. dergleichen mehr. Daher der Schluß war, bei der alten und bisher gewöhnlichen teutschen Schreibart zu verbleiben, so, daß im Teutschen jederzeit zu Anfang nach einem Punct, wie auch bei allen Nominibus ein großer Buchstabe gemacht wird. Hingegen außer denen Nominibus nach einem (;) (:) kein großer Buchstabe zu schreiben ist. item daß es besser ü und ä als ue, ae, e. g. besser über als ueber, besser täglich als taeglich." Allzusehr wurden demnach die Speyerer Schüler mit orthographischen Regeln nicht geplagt; im ganzen und großen bestand die größte Freiheit.

Wir haben oben gesehen, daß schon 1667 die Anregung gegeben wurde, die französische Sprache am Gymnasium einzuführen. Was damals nicht zur Ausführung kam, geschah gerade 100 Jahre später. Im Jahre 1766 stellte der Rat einen französischen 'Sprach-Meister' als ordentlichen Lehrer am Gymnasium und an der deutschen Schule an, wohl auf Antrag des Rektors, der darüber hocherfreut einen Eintrag ins Protokollbuch machte. Der neue Lehrer, Joh. Jak. Claus, mußte die Stunden umsonst geben, bekam nur die Kost im Hospital am Meistertisch; er war überhaupt nur angenommen, bis man einen besseren fand, weil er in der Grammatik nur mittelmäßig beschlagen war. Jedoch war er bis 1781 in Speyer tätig und nach ihm stellte der Rat keinen eigenen Lehrer mehr an, sondern gab mehrmals französischen Lehrern die Erlaubnis zum Aufenthalt in Speyer und zur Abhaltung von französischen Kursen, auch einem Fräulein für einen Mädchenkurs.

Die Instruktion [1]), welche der neue Lehrer erhielt, bestimmte, daß er am Gymnasium Mittwoch, Freitag und Samstag von 3—5

[1]) In der Instruktion (StASp 515) heißt es: Der modus informandi wäre:

1) Leßen und schreiben wobey vornehmlich auf eine reine pronunciation zu sehen.

2) Die Dialogues- und

3) Wörter außwendig Lernen.

4) Bey denen weiters gekommenen Historietten ins Französische zu übersetzen, außwendig zu Lernen, et vice versa wieder ins Teutsche zu vertiren und so auch

5) Briefe.

6) Sollten nun die Anfänger das Leßen deutlich Begriffen haben, fangt er mit selbigen die Declinationes und also nach und nach die Conjugationes an und laßt solche fleißig außwendig lernen, wann Sie aber einmahl eine kleine Routine zu reden haben, alsdann und nicht eher, kommen die Regles de la Grammaire und Syntaxe (von Peplier).

Uhr in 2 Kursen öffentliche Lektionen zu halten habe; die Teilnahme war allen Schülern gestattet, welche der Rektor für tüchtig hielt. Im Oktober dieses Jahres wurde das erste französische Examen mit einigen 20 Schülern abgehalten und an Ostern 1768 trat beim Examen zum erstenmal ein Primaner mit einer französischen Rede vor die Öffentlichkeit.

Die Sitte, daß Schüler der obersten Klasse anläßlich der Promotion und der Examina überhaupt, bzw. bei ihrem Abgang zur Universität öffentliche Reden hielten, bestand in Speyer schon seit längerer Zeit. Vom Jahre 1738 an sind uns solche Deklamationen in großer Menge erhalten. Damals wurde nämlich auf Antrag des Rektors und mit Genehmigung des Rates ein Album scholasticum[1]) angelegt (fortgeführt bis 1805), in welchem die Verordnungen des Rats abgeschrieben und jeweils beim Frühjahrs- und Herbstexamen das durchgenommene Pensum, ein Verzeichnis der Schüler mit Angabe der Heimat, des Alters und der Dauer des Aufenthalts in der betr. Klasse, schließlich die gehaltenen Reden eingetragen wurden. Diese letzteren sind abgefaßt teils in Prosa, teils in Poesie und zwar in deutscher, lateinischer, griechischer, französischer und sogar hebräischer Sprache. Der Inhalt ist von entsetzlicher Langweiligkeit: inhaltloses Phrasengeklingel über abstrakte Themata, die für Schüler sich nicht eignen und sicherlich vielfach unter starker Mitwirkung der Lehrer bearbeitet wurden.

Schon vor dem Brand war in der Anstalt eine ansehnliche Bibliothek vorhanden; sie war wohl vollständig zugrunde gegangen. Nach Wiedereröffnung der Schule war man auch sehr darauf bedacht, eine Bücherei wieder zu beschaffen, und Rektor Feistkohl tat alles mögliche, um, wie den Schulapparat überhaupt, so auch die Bibliothek zu vergrößern. Der Rat gab einen Zuschuß zum Ankauf von Büchern, freiwillige Geschenke wurden gemacht. Auch wurde zur Vermehrung des Bestandes festgesetzt, daß künftig jeder Visitator und jeder neu angenommene Lehrer ein Buch stiften müsse, desgl. jeder auswärtige Schüler bei seinem Eintritt und Weggang; jeder Schüler, der zum drittenmal in den Karzer gesperrt wurde, sollte der Bibliothek dafür ein Buch schenken; auch die Strafgelder der Schüler wurden zu Ankäufen verwendet. Desgleichen wurden die Alumnen beigezogen; es sollten zum Besten der Schulbibliothek bei ihrem Eintritt und Abschied die fremden 2 fl. 24 xr. und die einheimischen 1 fl. 30 xr. entrichten. So sammelte man

[1]) Vorhanden auf der Gymnasialbibliothek Speyer.

nach und nach eine ganz ansehnliche Menge von Hilfsmitteln für die Schule und die Fortbildung der Lehrer.

Nach einer Verordnung vom Jahre 1742 hatten sich die Lehrer jede Woche am Donnerstag zu einer Konferenz zu versammeln. Von 1753 an wurden auf Befehl des Rats regelmäßige Protokolle über diese Besprechungen geführt, in denen die Lehrer ihre Ansichten über Vorkommnisse in der Schule, über Methode und Gegenstände des Unterrichts und dergl. äußern und zu Papier bringen konnten. Jeden Monat wurde das Protokollbuch den Visitatoren vorgelegt, die zu den vorgetragenen Anschauungen und Wünschen ihre Zustimmung oder Ablehnung notierten. Von ihnen wurden den Lehrern gelegentlich auch Themata zur Besprechung vorgelegt oder pädagogische und schulgeschichtliche Bücher angegeben, worüber ein Meinungsaustausch stattfinden mußte. Es finden sich in diesen Aufzeichnungen eine Menge wertvoller Einzelnotizen über den damaligen Schulbetrieb am Speyerer Gymnasium. Aber die Konferenzen scheinen nicht immer recht friedlich verlaufen zu sein; denn 1771 erklärten Rektor und Kollegen, daß sie sich entschlossen hätten, nichts mehr zu Protokoll zu bringen, weil das nur Mißhelligkeiten verursache und keinen Nutzen zur Verbesserung des Gymnasiums gebracht habe. Trotz der dringenden Mahnung des Visitatoriums unterblieben von da ab alle Niederschriften. Die 2 beschriebenen Bücher sind noch vorhanden, Band I (1753—1761)[1]) im Stadtarchiv Speyer (Nr. 503), Band II (1761—1771) in der Gymnasialbibliothek daselbst.

Unter dem Rektorat Feistkohls wurde dem Gymnasium von dem früheren Bürgermeister Joh. Barth. Weltz (d. d. 10. Sept. 1754)

---

[1]) Er führt folgenden Titel:

Tabula
Actorum Scholaſticorum
quam
Amplißimus Magistratus
Liberae Reipubl. Spirenſium
per decretum
die IX Aprilis publice perſcriptum ea mente confici iuſſit
ut
Colloquia Praeceptorum Gymnaſii Spir.
die Jovis hora X ad XI matutina
singulis hebdomadibus habita
in eam summatim referrentur,
inchoata
Menſe Maio MDCCLIII.

testamentarisch eine Stiftung zugewendet mit folgender Bestimmnng (nach dem Wortlaut des Testaments)[1]):

„Nenndtens, Legiren nnd Vermachen Wir Acht Taußend Gulden, davon seynd ferner hiervon fünffzig Gulden alle Jahr folgendergestalten zu zahlen, Nemlich in das hiesige Evangelische Gymnasium zwanzig fünff Gulden, und die hiesige Tentsche Evangelische Schul zwanzig fünff Gulden, wovor Bücher angeschaffet, welche von denen HErrn Viſitatoribus und Scholarchis, nach Ihrem Gewißen denen wahrhafftig Armen und fleißig Lernenden Kindern in dem alljährlichen Herbst Examine ausgetheilt und damit jährlichen Continuirt werden solle.“

Beim Herbstexamen 1758 fand nach Eintrag in das Album gymn. zum erstenmal eine Verteilung von Büchern aus den Mitteln der Weltzschen Stiftung statt.

Im Jahre 1761 starb der Konrektor M. Georg Litzel, ein verdienter Gelehrter und tüchtiger Schnlmann. Seine Stelle wurde besetzt mit dem Kandidaten der Theologie, Ioh. Fr. W. Spatz, der sich jedoch zuvor einem ziemlich umfangreichen schriftlichen und mündlichen Examen unterziehen mußte. Die ihm vorgelegten Aufgaben (s. Dokum. Nr. 111) stellten an sein Wissen und Können keine hohen Anforderungen und lassen erkennen, wie übel es in damaliger Zeit noch mit der Vorbildung der Lehrer bestellt war, die in ihrem Hauptberuf und -studium Theologen waren und sich mit dem klassischen Altertum nur nebenbei etwas beschäftigten, weil sie ja doch in der Regel Schulmeister machen mußten, bis sie in eine Pfarre einziehen konnten. Freilich ließ es sich Gesner in Göttingen angelegen sein junge Leute für den Lehrberuf vorzubereiten, aber es waren eben Theologen; erst nach und nach löste sich die Philologie, bzw. die Vorbereitung zum Lehramt auf der Universität von der zum Predigtamt los, was freilich als etwas Ungeheuerliches angesehen wurde, wie Michaelis in seinem Bnch 'Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland' (1768) S. 146 sagt:

„Die übende Zubereitung künftiger Schulmänner und Informatoren gehört eigentlich zu keiner Fakultät; ich muß sie also noch nachholen. Denn ob man gleich die Schulleut gemeiniglich unter den Theologen zu wählen pflegt, und die meisten Candidaten des Predigamts vorher zu einigen Jahren Information verdammt sind: so nimmt oder verlangt man doch zu Schulämtern und Informator-

[1]) Abschrift im Alb. gymn. II.

stellen auch bisweilen Juristen; und seit einiger Zeit haben einige, die den seltenen rauhen Vorsatz auf Universitäten mitbringen, dereinst Schulleute zu werden, sich blos anf Schulstudien gelegt, ohne sich mit der Theologie zu beschäftigcn."

Erst durch Fr. A. Wolf wurde durch die Erhebung der Altertumswissenschaft zu einer selbständigen Disziplin die Trennung definitiv vollzogen und mit der Heranbildung wirklicher Philologen auch die von wirklichen Schulmännern ermöglicht. Unser Kandidat in Speyer war noch durchaus Theologe nnd trat auch nach einigen Jahren eine Pfarrei in Speyer an. Daß man ihn nicht so ohne weiteres als Lehrer annahm, sondern einer für die damalige Zeit immerhin eingehenden Prüfung unterzog, ist ein Zeichen dafür, daß die verantwortlichen Leiter des Schulwesens die Gewinnung tüchtiger Kräfte sich angelegen sein ließen. Es wurde ihm eine Stelle aus Aelius Lampridius (Rhetor des 5. Jahrh. n. Chr.) zur schriftlichen Interpretation vorgelegt; dann ein paar Zeilen zur Übersetzung ins Hebräische und Griechische und eine Frage aus der Logik, die er auch in wenigen Zeilen erledigte. In der Geschichte mußte er den Exarchat behandeln. Seine Kenntnisse im lateinischen Stil hatte er in der Wiedergabe einer epistula obscurorum virorum in ciceronianischem Latein zu zeigen und schließlich eine rhetorische Abhandlung de superstitionis indole, origine et pernicie zu liefern. In der mündlichen Prüfung mußte er je eine Stelle aus Ovid, Seneca, Horaz und Caesar interpretieren. Die Abhandlungen waren natürlich alle in lateinischer Sprache zu liefern; im Griechischen war man mit den wenigen Zeilen Übersetzung befriedigt, ein Autor wurde gar nicht verlangt. Das entspricht der geringen Beachtung, die man damals noch dem Griechischen schenkte. Spatz war Speyerer Stadtkind und demnach den Herren schon von der Schule her bekannt; trotzdem sollte er eine Probe seines Wissens ablegen, wie das auch später nach vorhandenen Proben von den Bewerbern um ein Schulamt zu geschehen hatte.[1]) Der Rat behielt sich überhaupt vor, seine Stadtkinder in der Ausnutzung ihrer Universitätszeit zu kontrollieren. Ein Ratsschluß von 1770 gibt darüber genaue Anweisung.[2])

---

[1]) Weitere Prüfungsaufgaben von 1784 und 1790 s. StASp 506 16 u. 20.

[2]) Album gymn. II. Dieser Ratsschluß lautet:

1. Daß dieienige Gymnasiasten. welche eximiret werden, und eine Universität besuchen wollen, auch entweder Stadtkinder sind, oder sonsten ſtipendia oder beneficia von gemeiner Stadt und hieſsigen Allmoßen genoßen haben, oder genießen wollen, vor ihrer exemtion vom Löbl. Schnl-Viſitatorio,

Zu Lehrern am städtischen Gymnasium waren, wie oben erwähnt, vor allem die Zöglinge des Alumneums in Aussicht genommen, aber den veränderten Zeiten entsprechend gab der Rat auch für ihre Vorbildung auf der Universität genauere Anweisungen. So liegt aus dem Jahre 1777 eine solche Instruktion an einen Alumnen vor, der mit einem städtischen Stipendium versehen in Tübingen studieren wollte. Er hatte die bestimmte Weisung, sich zum Lehrer auszubilden, und bekam die Unterstützung nur zu diesem Zweck, mußte auch darüber genaue Abrechnung vorlegen.

Seine Instruktion[1]) lautete folgendermaßen:

„Nachdem ein HochEdler und Hochweiser Rath in Rücksicht der au ihm Braun bißhero beobachteten guten Eigenschaften auf dessen gehorsamstes Bitten den Entschluß gefaßt hat, zu Fortsetzung seiner Studien mit einem ansehnlichen Stipendio auf anderthalb Jahre ihm an Handen zu gehen, und hierbey Eines HochEdlen Raths Absicht vornehmlich dahin gerichtet ist, daß er, Braun, mittelst dieser Unterstützung zu einem Lehrer des hiesigen Gymnasiums sich geschickt machen solle: als werden demselben zu seiner Nachachtung folgende Punkte hiedurch vorgelegt und anbefohlen:

1) Soll derselbe verbunden seyn, hiesiger Stadt seine Dienste zu widmen, so bald er von Einem HochEdlen Rath darzu berufen werden wird, und es soll ihm nicht frey stehen, andere Dienste anzunehmen, ehe er hierzu die Erlaubniß von Einem HochEdlen Rath erhalten hat.

2) Soll er vorzüglich darauf bedacht seyn, daß er sich zu einem tüchtigen Lehrer des hiesigen Gymnasiums bilde, mithin die Erziehungskunst als die Hauptsache seines Studierens ansehen, auch alle Gelegenheit benuzen, wo er die Grundsäze derselben erlernen, oder in Ausübung bringen kan.

---

in Gegenwart des Scholarchats zu examiniren, darüber ein protocoll zu führen und solches zu künftiger Nachricht in das archiv zu reponiren sey.

2. Daß die von univerſitaeten zurückkommende Candidati Theologiae et juris, welche hiesige Stadt-Kinder sind, gleich nach ihrer Zurückkunft ebenfalls in Gegenwart löbl. Scholarchats und Viſitatorii von beyden HE. Conſulenten und dem älteren HE. Pfarrer, examiniret werden sollen, und das protocollum im Archiv zu verwahren sey.

3. Daß die Candidati Theologiae ihre erste Predigt über einen von dem zeitigen älteren HE. Pfarrer ihnen vorgeschriebenen text halten, und ihr concept vor Ablegung dem HE. Pfarrer vorzeigen sollen, welcher es durchzugehen und von dem Befund an E. HochEdl. Rath zu referiren hätte.

[1]) StASp 523, vom 4. Oktober 1777.

3) Er hat deswegen die Sprachen und Wissenschaften, die einem Lehrer unentbehrlich sind, nemlich die Lateinische, Griechische und Hebräische Sprache, auch die philosophischen, historischen und Mathematischen Wissenschaften aufs eifrigste zu betreiben, und jederzeit sein Augenmerk dahin zu richten, wie diese Spracheu und Wissenschaften von einem Lehrer des Gymnasiums vorgetragen werden sollen.

4) Mit eben so vielem Eifer soll er zur weitern Bildung seines Geschmacks sich in den schönen Wissenschaften üben, auch

5) die französische Sprache so zu erlernen suchen, daß er einstens auf Erfordern den nöthigen Unterricht darinnen ertheilen kan.

6) In der Italiänischen und Englischen Sprache soll er ebenfalls, wenigstens in dem dritten halben Jahre seines Akademischen Aufenthalts, so viel ihm ohne Versäumung anderer nothwendigen Wissenschaften möglich seyn wird, einige Kenntnisse zu erwerben sich bemühen, auch

7) in der Theologie exegetische und dogmatische Lehrstunden besuchen.

8) Die nähern Anweisungen, die während seiner Akademischen Laufbahn der zeitige Rektor des hiesigen Gymnasiums, HE. M. Hutten ihm geben wird, soll er treulich befolgen, und

9) alle drey Monate eine genaue Nachricht von seinen Studien an Löbliches Vifitatorium einsenden, woneben

10) man sich ohnehin versichert, daß er außer seinem Fleiß in Erlernung der nöthigen Wissenschaften auch an rechtschaffener und anständiger Aufführung, wie es einem künftigen Lehrer der Jugend zukommt, es nicht fehlen lassen werde.

Wornach also Er, Braun, sich zu achten, und diese Weisung statt eines Reverses, daß er ihrem Innhalt nachkommen wolle, zu unterschreiben hätte.[1])"

[1]) Der betr. Kandidat berichtet alsdann gelegentlich an den Rat folgendes (StASp 523):

Bericht meines dißjährigen Studiums überhaupt.

I. Oeffentliche Stunden.

In der Mathematik erlernte ich die Anfangsgründe, die Buchstabenrechnung, Buchrechnung, Rechnung der Potenzen.

In der Geschichte betrieb ich theils Universalhistorie, theils Geschichte besonderer Staaten.

Logik hörte ich theils theoretische, theils praktische, durch Übungen im Difputiren.

Litteratur erlernte ich das erste halbe Jahr.

Man ersieht daraus, daß es dem Rat in erster Linie um die Ansbildung des **Lehrers** zu tun war, die Theologie bildete nnr ein Anhängsel. So hatten sich die Zeiten geändert. Und nicht nach dem althnmanistischen Betrieb zu studieren wurde der Kandidat angeleitet, sondern ganz im Sinne des Neuhumanismus war neben der wissenschaftlichen Bildung die ästhetische besonders betont. Aber anch der moderne Realismus sollte dem künftigen Lehrer nicht fremd sein: die historischen und mathematischen Wissenschaften und moderne Sprachen sollte er studieren, neben dem Französischen sogar Englisch und Italienisch. Darin ist so recht dentlich der große Umschwung zu erkennen, den die Bildung dnrchmachte.

Noch nnter dem Rektorat Feistkohls wurde auch das Gymnasium zu Speyer von einer neuen Bewegung im Schulleben berührt, nämlich von der Frage der **Realschnle**. Die im Jahre 1747 in Berlin eröffnete Heckersche „ökonomisch-mathematische Realschule“ hatte rasch allenthalben von sich reden gemacht nnd zur Nachahmung gereizt. Aber was man in Speyer wie anderwärts im Ange hatte, war nicht die Schaffung einer nenen Schule neben dem Gymnasium, sondern eine Verschmelzung beider Schulgattungen in **einer** Anstalt. Das allgemeine Bedürfnis nach einer Schulreform, das in der Entwicklnng des Bürgertums nnd der Städte nach der kaufmännischen und gewerblichen Seite hin seinen Grund hatte, war auch in Speyer vorhanden; auch hier waren viele Schüler, welche nach Beendigung der Schnlstudien nicht die Universität bezogen, sondern ins bürgerliche Leben übertraten. Sie hatten nun zwar nach damaligen Begriffen eine hübsche allgemeine geistige Bildung, aber sie hatten viel gelernt, was ihnen nichts nützte, und von vielem nichts gehört, was sie jetzt im praktischen Leben gut

Die **französische Sprache** lernte ich so weit, daß ich französische Bücher, schwere Stellen u. Schriften ansgenommen, — lesen und verstehen kan.

Im **Griechischen** hörte ich ein Colleginm über den Lukas u. Markus.

Im **Hebräischen** ein Collegium über den Jeremias.

II. Was das Privatstudium anbelangt,

so bestunde dieß eines Theils in Wiederholnng der öffentlichen Stunden, andern Theils in Lesung lateinischer Schriftsteller, in Übersetzungen, in Erlernung der Geographie, in Lesung des griechischen N. Testaments, nnd des Xenophons — und dann in Lesung anderer tentschen Schriften, besonders solcher, welche die Erziehung anbetreffen; u. a. m.

Georg Friedrich Braun,
Theol. Stnd.

brauchen könnten. Wenn auch dem Realismus in den Schulen einige Zugeständnisse gemacht waren, so war doch die ganze Schuleinrichtung für solche getroffen, die Universitätsstudien treiben wollten. Was sollte aber ein Bürger mit Hebräisch und Griechisch anfangen? Man hatte offenbar früher schon (1749) daran gedacht, Mathematik einzuführen und dafür den Schülern, die sich daran beteiligten, Erleichterungen im Griechischen nnd Hebräischen zu geben; denn Konrektor Litzel trat einmal solchen Bestrebungen entgegen: „Gesetzt man wisse gewiß, daß ein Knabe nicht beim Studieren bleibe, warum soll er dann das Hebräische und Griechische nicht lernen dürfen? Ich glaube, daß ihm diese beiden Sprachen ebenso nützlich sind als wenn er weiß, einen Rhomboiden, Trapezoiden oder ein horologium horizontale aufzuweisen.“ Nunmehr hatten solche Anschauungen vernünftigeren Platz gemacht. Wie es scheint, hat Rektor Feistkohl selbst den Anstoß zu Änderungen gegeben; derselbe Mann, der unter Gesners Einfluß so sehr für die hnmanistischen Studien eingetreten war, war bereit, aus seinem Gymnasium eine Realschule zu machen. Er hat in das Protokollbuch der Anstalt d. d. 12. Juni 1764 seine Gedanken über die Realschule niedergelegt und einen Lehrplan ausgearbeitet, den er in 4 Klassen einzurichten bereit war. (S. Dokum. Nr. 112.) Sein Vorschlag hat Beachtung gefunden, und er konnte bald daranf die Hoffnung in einem Protokoll aussprechen, daß das Gymnasium einer neuen und schöneren Verfassung entgegenzusehen habe.

Gedacht war diese neue Verfassung so, daß neben den Sprachen nnd Wissenschaften „andere Künste“ in den Lehrplan aufgenommen werden, die natürlich in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, den künftigen Bürgern fürs praktische Leben dienen sollen, nämlich: Rechenkunst, das Bnchhalten, Zeichnen, die Lehre von Bergwerken, Unterricht von Manufakturen, (Instrumental-)Musik. Unter den Sprachen erscheint zum erstenmal offiziell das Deutsche, wobei jedoch nur die grammatische nnd orthographische Korrektheit betont wird, und als Wahlfach das Französische für alle Schüler; Latein lernen alle, Griechisch und Hebräisch nur die künftigen Studenten. Auch bei den sog. Wissenschaften (Theologie, Philosophie, Mathematik, historische Wissenschaften) werden die gleichen Unterschiede in Aussicht genommen. Durch diesen freier gestalteten Unterricht am Gymnasium wollte man also damals den Bedürfnissen des Bürgertums entgegenkommen, ohne eine eigene höhere Bürgerschule zu errichten. Feistkohl hat seinen Plan nicht durchgesetzt, nur wurde, wie wir schon gesehen haben, der fakul-

tative Unterricht im Französischen im Jahre 1766 eingeführt. Vereinzelt findet sich auch, wie schon erwähnt, im Lektionsverzeichnis der II. Klasse von 1767: artificium Germanicas epistolas scribendi. Ignoriert wurde aber die Sache nicht, mag sie nun vom Rektor oder vom Rat selbst ausgegangen sein. Man hat sich von Ratswegen vorsichtigerweise, bevor man eine so durchgreifende Neuerung einführte, an auswärtigen Anstalten über die dort gemachten Erfahrungen erkundigt. So liegen Antwortschreiben vor aus dem Jahre 1765 von Rektor P. Miller in Ulm, der den ihn befragenden Ratskonsulenten an seinen Vetter Miller, Rektor in Halle, verweist, weil dieser Gelegenheit gehabt habo, die Berliner Realschule zu sehen. Tatsächlich wird dieser auch befragt, aber erst im Jahre 1773 nach Rektor Feistkohls Tod, nachdem er Professor in Göttingen geworden war, zugleich mit der Bitte um Empfehlung eines nenen Rektors. Die Bemerkung in dem Brief, daß jetzt, d. i. nach dem Tode des Rektors, „aus dem Grund geholfen werden könne“, läßt vermuten, daß über die vorzunehmenden Reformen zwischen Feistkohl und dem Rat keine Einigung erzielt werden konnte; worin die Differenzen lagen, ist nicht zu erkennen. 1769 wurde der Rektor von Saarbrücken um seinen Rat gebeten über die Einrichtung von Realklassen und um Empfehlnng nützlicher Handbücher zu diesem Zweck. Rektor Kiefer verhält sich nicht ablehnend gegen die Realien, hält aber doch mit seinen Vorschlägen zurück, weil er die bisherigen Einrichtungen in Speyer zu wenig kenne, jedoch ist er nach dem Lektionsplan der Meinung, daß durch Einführung einer anderen Methode im Latein und Einziehung verschiedener entbehrlicher Dinge sich wohl ungefähr 10 Stunden wöchentlich gewinnen ließen, wodurch man für die nötigsten Realklassen Zeit genug erhielte. Am Latein bemängelt er, daß man nicht sowohl das Verstehen der Sprache nach den alten Schriftstellern dnrch das Lesen als vielmehr die mechanische Richtigkeit in lateinischen Aufsätzen durch sog. exercitia zur hanptsächlichsten Absicht genommen habe.

Was wir schon öfter an der Speyerer Unterrichtsverwaltung anerkennen dnrften, daß sie zeitgemäßen Reformen zugänglich war und von den Anstalten anderer Länder zu lernen sich bemühte, geht auch aus diesen Korrespondenzen über die Realschnlbewegung hervor.

So bietet die Anstalt unter der 37jährigen Leitung des Rektors Feistkohl ein vielseitiges, interessantes Bild von dem Schnlbetrieb der damaligen Zeit. Denn sie war nicht abgeschlossen nach außen

hin, sondern die Ideen, die überhaupt die Schulpraxis damals beeinflußten, sind auch in Speyer aufgegriffen und bald mehr bald weniger verwertet worden. Schwierigkeiten machte es freilich, in dem alten Betrieb Neuerungen durchzusetzen; das sahen wir bei dem Streben Feistkohls, den Betrieb der alten Sprachen zu heben und zu modernisieren, und bei seinem Versnch Realklassen einzurichten. Aber einigen Nutzen hatten die Bemühnngen doch. Die Anstalt hielt Schritt mit den andern und zeigt in den verschiedensten Einrichtungen Übereinstimmung mit der ganzen Schulentwicklung der Zeit. Es war ohne Zweifel das Rektorat Feistkohls eine Blüteperiode der Anstalt; das beweist auch die gute Frequenz, die zwischen 60 und 80 Schüler betrug.

Das Rektorat der Anstalt blieb nach Feistkohls Tod (1773) 5/4 Jahre unbesetzt; dann wurde im Nov. 1774 der außerordentliche Professor von Jena M. D. Chr. Seybold berufen, der aber nur bis 1776 blieb.[1]) Von Seybold sind Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens vorhanden, welche die Zustimmnng des Rates fanden und den Lehrern zur Darnachachtung zugestellt wurden (s. Dokum. Nr. 113). Er spricht zuerst vom Lateinbetrieb, den er von dem bisherigen mechanischen und äußerlichen Verfahren befreien möchte. Die Bücher von Cellarius ließ er abschaffen, da es geisttötend sei nur Wörter zu lernen, statt gleich mit Sätzen zu beginnen. Die Exerzitien sollen auch einen belehrenden Inhalt haben und sollen so behandelt werden, daß sie den Verstand und die Urteilskraft bilden; daher müssen die Schüler ihre Fehler selbst finden und die Gründe für sie angeben lernen. Eine Musterübersetzung des Lehrers bildet jedesmal den Schluß dieser Übungen.

Bei der Klassikerlektüre soll darauf Bedacht genommen werden, daß man die alten Schriftsteller nicht gerade nm ihrer Worte, sondern hauptsächlich nm der Sache willen liest; die Schüler müssen über das Gelesene im Zusammenhang Rechenschaft geben und sollen nach den großen Männern des Altertums denken und handeln lernen. Die Übersetzung muß ein idiomatisches Dentsch bieten, so daß sie zugleich eine fruchtbringende Übung in der Muttersprache ist, über deren Vernachlässigung infolge der bisherigen „lateinischen Erziehung“ sehr geklagt wird. Zu ihrer Pflege müssen alle Mittel

[1]) Das Rektor- und wohl auch das Konrektorgehalt wurde damals auf 400 fl. erhöht nebst den üblichen Nebenbezügen an Naturalien. Die Lehrer für die 3. 4. u. 5. Klasse hatten 210, 200 u. 120 fl. Fixum, freie Wohnung oder später Entschädigung (30, 24, 18 fl.) und die gewöhnlichen Naturalien.

angewendet werden; die Lehrer sollen selbst vor allem gute Bücher lesen, alles was den Schülern zu lateinischen Übungen deutsch diktiert wird, korrigieren, eigene Diktate aus guten Büchern, z. B. Gellerts moralischen Vorlesungen, geben und diese zu Sprachübungen benutzen und schließlich kleinere und größere Aufsätze mündlich und schriftlich anfertigen lassen, z. B. kleine Gebete, Briefe, Erzählungen. Im Religionsunterricht ist alles mechanische Auswendiglernen von Dingen, die nicht verstanden sind, zu verpönen. Ausgehend von dem, was die eigene Vernunft lehrt, soll der Lehrer zu den leichtesten Sätzen der geoffenbarten Religion übergehen und stufenweise fortschreiten. Die Einwirkung auf das Herz des Schülers soll das Hauptziel sein. Wenn dann weiter von der körperlichen Erziehung die Rede ist, so sind damit freilich nicht Leibesübungen gemeint, sondern Erziehung zu gesitteter und gesunder Haltung des Körpers, zu Ordnung und Reinlichkeit in Kleidung, Büchern, Schrift usw. In der Handhabung der Disziplin ist vor allem wichtig, wie sich der Lehrer zu seinen Schülern stellt; er muß durch seine Liebe auf die Kinder wirken, darf nicht Furcht erwecken; ein gutes Wort ist besser als Streiche. — Eine eingehendere Beschäftigung mit Geographie und Geschichte wird als notwendig erachtet. Auf die Übung des Gedächtnisses ist besonderes Augenmerk zu richten, aber nicht mit einzelnen Wörtern soll das Gedächtnis belastet werden, sondern zusammenhängende, gehaltvolle Sätze oder poetische Stücke in deutscher und lateinischer Sprache sind einzuprägen. Schließlich betont der neue Rektor eindringlich die Notwendigkeit steter Weiterbildung der Lehrer und empfiehlt dafür als besonders nutzbringend folgende Bücher: „Heynaz' Schriften über die deutsche Sprache; Basedow, bes. das Methodenbuch; Scheller, Anleitung die alten Schriftsteller zu erklären; Weiße, Wochenblatt für Kinder; die Schriften des Geh. Kirchenrats Seiler und die Peter Millers; die Schriften von Gesner und Ernesti; die Züricher Nachrichten von den neuen Schulanstalten; die Schriften von Gellert und andere unserer guten Schriftsteller“.

Es ist ohne Zweifel wieder eine neue frische Luft, die uns aus den Grundsätzen des Rektors entgegenweht. Der Neuhumanismus scheint nun wirklich die Studien auf dem Gymnasium zu Speyer beherrschen zu sollen: keine Imitation mehr, sondern sachliches Verständnis der Autoren, Schärfung des Urteils, Läuterung des Geschmacks und Würdigung der bedeutenden historischen Vorgänge und Persönlichkeiten. Dazu eingehendere Behandlung der Muttersprache in grammatischen, orthographischen und Aufsatz-Übungen,

wie es scheint auch schon eine leise Hinführung auf die Literatur (Gellert); stärkere Betonung von Geschichte und Geographie. All das kennzeichnet den Vertreter des Nenhumanismns. Etwas scheint er anch aus der pietistischen Praxis übernommen zu haben, wie die Übungen in Gebeten, wenn or sie auch für den deutschen Unterricht verwertet, und die Betonung der Erziehung zur Wohlanständigkeit, auf die man ja in den Halleschen Anstalten auch besonderes Gewicht legte. Vor allem aber ist er auch beseelt von dem Geist der Aufklärung; er hat das klare Ziel, seine Schüler zn geistiger Freiheit und Selbständigkeit zu erziehen; ein eigenes Urteil sollen sie in allem bekommen nnd bei allem nach dem Grund fragen. In den humanen Erziehungsprinzipien ist die Wirkung Rousseaus zu verspüren, der Liebe predigt statt Furcht. So wird die Speyerer Anstalt auch in die geistige Strömung des Zeitalters der Aufklärung mit hineingezogen. Aber gewiß war Einseitigkeit vermieden; so war der neue Rektor nicht angelegt, wie z. B. die Empfehlnng verschiedenartiger Werke zur Fortbildung der Lehrer zeigt. Der Name Basedow erscheint dabei zum erstenmal in Speyer, und damit ist natürlich auch die Möglichkeit der Einwirknng seiner Methoden und Prinzipien gegeben. Es mag daran erinnert sein, daß um diese Zeit (1777) Bahrdt sein bald wiedor verunglücktes Philanthropin in Heidesheim bei Grünstadt eröffnet hat.

Leider wirkte Seybold zu kurz in Speyer, als daß seine Gedanken vollständig zur Durchführung hätten kommen können. Sein „Plan", wie er im Vorausgehenden skizziert wurde, ist zwar den Lehrern zugestellt worden, aber dabei blieb es; sie waren teils zu alt an Jahren, teils dünkten sie sich zu sehr erfahren im Lehramt, als daß sie einem, der eine andere bessere Methode einführen wollte, Gehör geschenkt hätten. Seybold gab selbst als Hauptursache seines Weggangs von Speyer (nach Grünstadt) die vielen Verdrießlichkeiten an, welche ihm seine in der besten Absicht unternommenen Bemühungen zugezogen haben. Noch wiederholt wird in späteren Berichten und Gutachten auf seine Ausführungen über die Unterrichtsmethode hingewiesen und beklagt, daß durch den Mangel eines guten, von allen gleichmäßig befolgten Lehrplanes, wie er ihn haben wollte, die Anstalt zurückgehe.

Nach der kurzen Amtsführung Seybolds wurde vom Rat der 21jährige Ioh. Georg Hutten aus Kirchheim unter Teck zum Rektorat berufen; er erhielt, wie schon sein Vorgänger, ein auf 400 fl. erhöhtes Gehalt, dazu die verschiedenen Nebenbezüge an Holz, Getreide nsw. Durch die Reformbestrebnngen der letzten

Jahre war, wie es scheint, der ruhige Gang des Unterrichts etwas gestört worden. Ohne die Verdienste Feistkohls zu verkennen, meint Hutten, daß doch manches Verkehrte eingeführt worden sei, und bedauert, daß Seybold so kurz wirken konnte; von ihm wäre Gutes zu erwarten gewesen. Es war eben der Gegensatz zwischen dem Geist und der Richtung der neuen Rektoren nnd den alten Anschauungen und Einrichtungen ihres Vorgängers, der ihnen die Anstalt in schlechtem Zustand erscheinen ließ. Nun mußte Hutten selbst an die „Verbesserung" herantreten nnd hat auch gleich 1776 einen Plan eingereicht, der leider nicht mehr vorhanden zu sein scheint. Indes ist auch wahrscheinlich eine Änderung offiziell nicht vorgenommen worden; denn noch 1779 wird durch Konsistorial-Beschluß das „Schema", also der Lektionsplan, Feistkohls nenerdings in Erinnerung gebracht, da es nie vom Rat aufgehoben worden sei.

Nur eine Änderung ist sicher mit dem Amtsantritt Huttens eingeführt worden, nämlich die Erweiterung der Anstalt um eine 5. Klasse und nm einen fünften Lehrer (s. Dokum. Nr. 115). Man fand, daß die Schüler zu schlecht vorbereitet aus der deutschen Schule ins Gymnasium kommen, daß überhaupt ungeeignete Elemente eintreten. Um dem zu steuern sollte eine Auslese vorgenommen und diejenigen, welche Neignng und Fähigkeiten hatten, mehr als gewöhnlich zu lernen, in einer Art Vorschule dem Gymnasium zugeführt werden. Sie wurden im deutschen und lateinischen Lesen und Schreiben, in der Orthographie gründlich geübt und mit den Anfangsgründen des Lateinischen vertraut gemacht. Bei der Ausscheidung der Kinder sollte, wie ausdrücklich bestimmt wurde, auf den etwaigen Widerspruch der Eltern nicht geachtet werden, weil der Rat sich für berechtigt hielt, die Oberaufsicht über die Erziehung seiner künftigen Bürger zu führen und sie durch Nachlässigkeit der Eltern nicht verderben zu lassen. Das ist eine ganz interessante Auffassung der Stadtbehörde. Diese Vorschule, wenn wir sie so nennen wollen, hat sich jedoch für die Dauer nicht bewährt; schon 1784 wurde sie aufgehoben, dafür aber dem betr. Lehrer an der deutschen Schule der Auftrag erteilt, denjenigen Kindern, welche ins Gymnasium übertreten wollten, einen besonderen Unterricht zur Vorbereitung in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache zu geben (gegen eine Gehaltszulage von 20 fl.). In der 5. Klasse ist auch Basedows Elementarwerk benutzt worden, so daß also auch diese neue Richtung der Pädagogik in Speyer vertreten war.

Nunmehr fand auch die Muttersprache eine bessere Pflege. Im Jahre 1778 erscheint sie im Lektionsplan der I. Klasse und zwar nicht nur zum Zweck rhetorischer und poetischer Übungen, sondern zur Unterweisung in den deutschen Schriftstellern. In den folgenden Jahren kam sie auch in den andern Klassen zu ihrem Recht: neben Rechtschreiben sind vorgeschrieben Aufsätze und Auswendiglernen von moralischen Gedichten. Auch die Rechenkunst wurde unter die ordentlichen Lektionen aufgenommen.

Einen Gesamtüberblick über den damaligen Unterricht unter Huttens Rektorat geben Tabellen aus dem Jahre 1778 (Alb. gymn. Bd. III), die für seine vollständige Schulordnung teilweise einen Ersatz bieten müssen (s. Dokum. Nr. 116). Wieviele Stunden den einzelnen Gegenständen zugeteilt waren, ist daraus nicht zu sehen. Charakteristisch ist, wie sehr Rhetorik und Dialektik zugunsten der Realien in den Lektionsverzeichnissen zurücktreten. Im Jahre 1780 finden wir zum erstenmal in der Prima als griechischen Autor Homer (Ilias), indes nur für dieses Jahr, erst 1789 kommt er wieder an die Reihe.

So ist manches Neue nach und nach eingeführt worden, aber trotzdem oder vielleicht gerade deswegen fehlte es nicht an Klagen über den schlechten Zustand der Schule. Der Wechsel der Rektoren, eines Teils der Lehrer, einzelne Neuerungen ohne durchgreifende Änderung und Fixierung des Lehrplans, so daß schließlich jeder Lehrer tat, was er wollte, daneben die noch unentschiedene Frage der Realschule — alles trug dazu bei, das Schulwesen zu verschlechtern, wenigstens ihm die Stabilität zu nehmen. Dazu kam noch, daß auch in der Volksschule kein einheitlicher Plan vorhanden war und die Schüler ungleich und schlecht vorgebildet in die höhere Schule übertraten. Das geht alles aus verschiedenen Berichten des Rektors, der Visitatoren und der Lehrer selbst hervor. Um wieder Ordnung und Klarheit in die Schule zu bringen, wurde im April 1786 eine Kommission eingesetzt, welche nach den eingegangenen Berichten die Schäden prüfen und die Reformen einleiten sollte; es gehörten dazu die Scholarchen, Visitatoren, einige Herren des Rats und die Geistlichen. Diese Kommission mußte sich aber zuvor über einige prinzipielle Fragen klar werden, die ihr vom Rate auf Vorschlag des Rektors vorgelegt wurden, nachdem dieser sie für seine Person schon an den Rat gestellt hatte, als ihm im Jahre zuvor der Entwurf einer neuen Schulordnung aufgetragen worden war. Sie lauten[1]):

[1]) StASp 501.

„1) Welchen Zweck soll das Gymnasium haben anf alle Zuknnft? Soll es Schulanstalt für Studierende sowol als künftige Bürger, wie bisher, bleiben? — Oder soll es bloß Real Schule für Bürger werden, ohne Rücksicht auf Unterricht der Studierenden? — hiesiger u. fremder?

2) Soll das Gymnasium sicher nnd gewiß auf immer aus vier Klassen bestehen, die mit vier Lehrern besetzt werden? Oder steht ihm etwa noch eine Minderung der Anzahl der Lehrer bevor? — Oder hat sie Vermehrung derselben — etwa mit einem ordentlichen Schreib und Rechenmeister — zu hoffen?

3) Soll es bei der bisherigen KlassenAbtheilung in Rücksicht der auf einzelne Klassen zu bestimmendon Geschäfte jedes einzelnen Lehrers verbleiben? Oder soll jeder Lehrer seine bestimmten Lehrgegenstände erhalten, welche derselbe als dann in allen damit beschäftigten Klassen zu lehren hat?

4) Soll es bei den seither angenommenen Lehrstunden bleiben? Oder hat der, welcher eine neue Schulordnung entwerfen soll, die Erlaubniß, nach Befinden der Umstände davon abzuweichen?

5) Soll es bei den seither üblichen Schulbüchern soin Verbleiben haben? Oder ist gewiß zu hoffen, daß der Vorschlag besserer Schulbücher angenommen und ausgeführt werde?

Diesen fünf Fragen muß unumgänglich auch der Punkt beigefügt werden, in welchem Verhältniß sämtliche Lehrer gegen jedesmaliges Scholarchat und Visitatorium, sie selbst unter nnd gegeneinander, besonders Rektor gegen seine Kollegen stehen sollen? — Ohne Vestsetzung desselben ist es ganz und gar unmöglich, die Gesetze einer dauerhaften SchulPolizei zu entwerfen: Oder sind wenigstens im länger anhaltenden Mangel derselben alle seither gefühlte üble Folgen und Umstände immer zu befürchten.“

Man kann darans ersehen, welche Fragen damals die Fortentwicklung der Anstalt beeinflußten; in erster Linie steht die. event. Umwandlung in eine Realschule. Auch das bisherige Klassensystem war, wie es scheint, gefährdet und drohte, nach dem Muster der Halleschen Anstalten abgeändert zu werden. Die größere Zahl einzelner Fächer und die zunehmende Bedeutung derselben gegenüber den bisher allein maßgebenden Sprachen, bzw. dem Latein, ließ das System von Fachabteilungen empfehlenswert erscheinen.

Es ist bezeichnend für die Gewissenhaftigkeit Huttens, daß er beantragte, den neuen Entwurf auch auswärtigen berühmten nnd

öffentlich anerkannten guten Lehrern und Erziehern zur strengsten Beurteilung mitzuteilen.

Aber auch diese Kommissionsberatung scheint nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben; wir hören gar nichts von einer neuen Schulordnung.

Im Mai 1787 wurde von neuem beschlossen, die Verbesserung des Schulwesens ernstlich in Angriff zu nehmen. Die Realkenntnisse sollten mehr betont und daher auch ein eigener Schreib-, Rechen- und Zeichenmeister angestellt werden. Wie das durchgeführt wurde, ist nicht näher zu sehen.

Rektor Hutten folgte im Jahre 1790 einem Ruf nach Tübingen und erhielt in dem seitherigen Konrektor Simon Heynemann einen Nachfolger. Dieser war dem 1783 nach 28jähriger Lehrtätigkeit in Speyer verstorbenen Konrektor Reichardt gefolgt und hatte sich von Anfang an durch große Rührigkeit und viel Geschick ausgezeichnet. Seine Gutachten aus den Jahren 1785 und 1786 verraten klaren Blick für die Schäden und die Bedürfnisse der Anstalt. So reichte er denn auch bald nach seinem Amtsantritt als Rektor einen neuen Schulplan ein (Februar 1791), der die Billigung des Rats in allen Teilen erhielt (s. Dokum. Nr. 117.) „Er enthält nichts überspanntes und bloß glänzendes, sondern ist den hiesigen Lokalumständen ganz anpassend. Denn er vereinigt einen doppelten Zweck:

1) Studierende zur Universität vorzubereiten.

2) Bürger zu bilden, oder mit andern Worten zu reden den nicht studierenden soviel Religionsgelehrten und real-Kentnisse auf den Weg seines künftigen Lebens mitzugeben als er bedarf."

So beurteilten die Referenten im Rat den Plan des Rektors. Es wurden nun die für die betreffenden Lehrer einschlägigen Abschnitte in besondere Bescheide gefaßt und ihnen zugestellt. Nach dem Herbstexamen 1791 konnten die Visitatoren bereits berichten, daß der Erfolg den Erwartungen entsprochen habe; besonders wurde hervorgehoben, daß das mechanische Auswendiglernen beseitigt und die so sehr in Verfall geratene Disziplin jetzt besser sei als jemals. Auch die neuerdings wieder eingeführten wöchentlichen Schulkonferenzen haben viel zur Förderung der Schüler beigetragen.

Ein Zeichen für die Güte des neuen Lehrplanes ist, daß er auch beim Herzoglich sächsischen Gymnasium zu Meiningen eingeführt wurde; auch an andern Orten soll er Beifall gefunden haben.

Die Frage der Realschule wird darin einleitend behandelt; Heynemann hält es für unzweckmäßig, eine ausschließlich für Bürger bestimmte Schule einzurichten ohne Rücksicht auf die, welche studieren wollen; diese müßten ja dann nach auswärts gehen. Eine Verbindung der beiden Zwecke erscheint ihm als notwendig; das Gymnasium soll bleiben, was es in den letzten Jahren gewesen ist. Da dieser Standpunkt ausdrücklich vom Rat gebilligt wurde, war die Realschulfrage erledigt, und Heynemann teilte demnach seine Lektionen ein 1) in allgemeine, die für Studierende und Nichtstudierende verbindlich sind: Leseübungen, Religion, Übungen des Verstandes, Kalligraphie, Orthographie, Rechenkunst, allgemeine Weltgeschichte, Geographie, lateinische Sprache, französische Sprache, das nötigste und brauchbarste aus der Naturgeschichte, Verfertigung deutscher Aufsätze, Deklamationen; — 2) in besondere, zur Vorbereitung auf die Universität: griechische und hebräische Sprache, Mathematik, Logik, natürliche Religion, praktische Philosophie, Naturlehre, Rhetorik und Poetik, Mythologie der Griechen und Römer, Römische Antiquitäten.

Nur zu den allgemeinen Lektionen gibt er nähere methodische Anleitungen. Es ist in der Tat ein gesunder Zug, der darin zum Ausdruck kommt; er baut weiter auf dem, was Seybold und Hutten angefangen haben. Als leitender Gedanke gilt auch ihm, alles Mechanische möglichst zu beseitigen; alles Auswendiglernen von unverstandenem Zeug ist ihm ein Greuel, in allem sollen dafür die Schüler eine gründliche Erklärung bekommen und sollen stets zu selbständigem Denken und Urteilen angehalten werden. Das ist ganz im Sinn seiner Vorgänger. Für Übungen des Verstandes setzt er sogar eigene Stunden an; er nimmt zu diesem Zweck geeignete deutsche Lesestücke, die möglichst vielseitig durchgesprochen und von den Schülern selbst wiedergegeben werden. Es kommt das also unseren deutschen Lesestunden gleich; und wie wir Prosa und Poesie vereinigen, so ergänzt er seine Verstandesübungen durch Deklamationen, Vortrag von Gellertschen Fabeln, Oden von Kleist, Uz u. a. Nimmt man die grammatischen Übungen im Zusammenhang mit dem Lateinischen, die eigenen Orthographiestunden, die Anfertigung deutscher Aufsätze, nach deren Korrektur der Lehrer einen Musteraufsatz zu diktieren hat, ferner die Betonung des Wertes einer wirklich guten deutschen Übersetzung der lateinischen und griechischen Autoren hinzu, so haben wir einen vollständigen deutschen Unterricht in viel umfassenderer Weise, als er bisher gegeben wurde; nur ist nicht alles unter dem Gesichtspunkt „Deutsch“ zu-

sammengefaßt.[1]) Die bildende Kraft des Lateinlernens nach der formalen und inhaltlichen Seite hebt der Rektor stark hervor und rechtfertigt damit, daß er es auch von den Nichtstudierenden gelernt haben will. Wieweit erhaben die jetzige neuhumanistische Behandlung der Autoren über die alte ist, zeigen seine Worte: „Der Schüler soll angeführt werden, die lateinischen Schriftsteller zu verstehen, seinen Verstand mit den darin enthaltenen Begriffen zu bereichern; aus denselben Klugheit zu lernen; sich mit der Geschichte der Vorwelt bekannt zu machen, den Patriotismus zu fördern, seinen Geschmack zu fixieren und ein feines Gefühl vom Anständigen und Schönen zu bekommen." Nicht minder erfaßt er den Wert der Geschichte für die Jugenderziehung weit tiefer, als es bisher geschah; er nennt sie die beste Philosophie des Lebens, die beste Lehrerin der Menschheit. Kurz, in allen Fächern erkennt man einen dem Neuen und Besseren zustrebenden Geist, der ohne Zweifel die Anstalt zur Blüte hätte bringen können, wenn die äußeren Verhältnisse eine ruhige Entwicklung nicht gewaltsam unterbrochen hätten.

In den Kriegsstürmen von 1792 an hatte auch Speyer schwer zu leiden; als im Dezember dieses Jahres die Franzosen in die alte freie Reichsstadt einrückten, war unter den Flüchtlingen auch der Rektor und ein Teil der Lehrer. Die Schule löste sich infolgedessen zunächst nahezu auf. Doch wurde sie 1793 mit 47 Schülern in 3 Klassen (I und II waren kombiniert) wieder eröffnet und notdürftig weitergeführt, schließlich nur von dem Rektor und einem einzigen Lehrer. Als 1796 Heynemann starb, nahmen sich der Schule die Geistlichen der Stadt an und taten nach Kräften alles, um die Jugend nicht ohne höheren Unterricht zu lassen. Die Klassen waren eine Zeitlang in zwei kombiniert,

[1]) In dem 1792 im Alb. gymn. verzeichneten Lehrpensum der I. Klasse ist das Deutsche in folgender Weise zusammengefaßt:

a) Theorie des Styles nach Dictaten
   α) Der Gebrauch des Hochdeutschen
   β) Sprachrichtigkeit
   γ) Sprachreinigkeit
   δ) Klarheit u. Deutlichkeit
   ε) Angemessenheit
   ζ) Praecission
   η) Würde
b) Ausarbeitung ganzer Reden
c) Uebersetzungen aus dem Lateinischen und Griechischen.

aber sehr schlecht besucht, „indem die Sorge für den Lebensunterhalt, die Bewachung der Gärten und Felder und andere traurige Umstände alle Sorge für die Vervollkommnung des Verstandes erstickten“. (Alb. gymn. III. 1795.)

Die Frequenz der Anstalt seit dem Jahr 1738 (seit der Anlegung des Album gymnasii, nach dem eine Kontrolle möglich ist) betrug bei 4 Klassen durchschnittlich ungefähr 60 Schüler; sie erreichte den niedersten Stand 1747 mit 45 und den höchsten 1757 mit 80 Schülern; nach Anfügung der 5. Klasse stieg die Zahl bis 97, um dann nach 1784, nach Einziehung dieser Klasse, wieder auf den normalen Stand von ca. 60 zu sinken.

Das Alter der Schüler war in dén einzelnen Klassen ein außerordentlich verschiedenes; es schwankte in Klasse IV zwischen 7 und 16, in III zwischen 9 und 15, ja 17 und 18, in II zwischen 10 und 17, ja 20, und in I zwischen 13 und 22, ja 24 Jahren.

Der Aufenthalt in den Klassen war gewöhnlich 2 oder 3 Jahre, es kamen aber auch längere Zeiten vor; in I sind Schüler sogar 5 und 6 Jahre lang geblieben. Gewiß eine bewundernswerte Ausdauer, zumal wenn man bedenkt, daß es in den Unterrichtsfächern in den verschiedenen Jahren keine oder ganz wenig Abwechselung gab!

Im Jahr 1796 finden wir wieder vier getrennte Klassen mit zusammen 39 Schülern, die im Herbst auf 50 stiegen.

Die Lektionen dieses Jahres waren nach dem Alb. Gymn. Bd. IV folgende:

IV. 1. Der Katechismus Luthers
2. Seilers biblische Geschichte
3. Lesen in der Bibel und dem neuen Testamente
4. Declinationes et Conjugationes
5. Speccius
6. Tirocininm et Colloquia
7. Schellers Wörterbuch
8. Uebungen im Deutsch nnd lateinisch Lesen
9. Übungen in der Kalligraphie und Orthographie.

III. 1. Luthers Katechismus
2. Seilers Heilsordnung
3. Eutropius L. II cp. I—XIII
4. Vokabeln aus Schellers Wörterbuch litt. a—c.
5. Schellers lat: Grammatik
6. Geographie. Karte vom Globus und Europa

7. Arithmetik: die 4 Rechnungsarten in unbenannten Zahlen
8. Declamations Uebungen
9. Exercitia Styli.

II. 1. Christl. Religionslehre nach Seiler
2. Cornelius. Chabrias. Timotheus
3. Ovidii Tristium Lib. I Eleg. II
4. Anfangsgründe der Prosodie
5. Vokabeln aus Schellers Wörterbuch
6. Schellers latein. Grammatik
7. Geographie. Dentschland im allgemeinen und der oberrheinische Kreis
8. Arithmetik. Die '4 Rechnungs Arten in henannten Zahlen u. Reg. de Tri.
9. Declamations Uebungen
10. Uehnngen im Briefschreiben
11. Exercitia ſtili.

I. A. Sprachen.
1. die hebräische. Da diese Sprache in zwey Jahren nicht gelehrt worden, so fing man an das Lesen, Conjngiren, Analyſiren des 3. Cap: des 1 B. Mosis. nach Danzens Grammatic.
2. die griechische.
   a) anserlesene Oden aus dem Anacreon — nach Stroth
   b) Evangel. Matthaei cp. I—XIV.
   c) zwanzig Sonntägliche Evangelia aus den 4 Evangelisten, nebst der Grammatic und etlichen Exercitiis
3. die lateinische
   a) auserlesene Oden aus dem Horatius
   h) Ciceronis Rede pro Archia Poeta, mit der Lehre von Perioden-Chrien, Orationen und Figuren.
   c) Virgilii Aeneis Lb II 300 vers.
   d) auserlesene Gedanken aus dem Somnium Scipionis.
   e) Exercitia Stili latini.

B. Wissenschaften.
1. Christl. Religionslehre nach Seilers lat: Compendium. — De Sacramentis.
2. Allgemeine Weltgeschichte nach Schröckh P. II. Period. VI
3. Geographie. Die Eroberungen der Franzosen in Deutschland
4. Mythologie und römische Alterthümer.
5. Uebungen in deutschen Versen und Briefen.

Für die hebräische und griechische Sprache, also wohl überhaupt zur Vorbereitung auf die Universitätsstudien, haben sich in den folgenden Jahren gar keine Schüler gemeldet.

Im Jahr 1801 erscheint eine ganz neue Einteilung der Anstalt in eine Divifio inferior mit 22 Schülern im Alter von 10½—14 Jahren und eine Divifio superior mit 17 Schülern im Alter von 11—15 Jahren. Diese Einteilung blieb bis zum Jahr 1804 mit folgendem Lehrplan (Alb. gymn. IV p. 67):

Examen autumnale
hab. die XXI & XXII menf. Septembris MDCCCI.
le 4 & 5 jour complem: l'an IX.

Divifio inferior.

Lectiones.

1. Religion
2. Französische Sprache: AnfangsGründe im Lesen, Dekliniren, Conjugieren, und Uebersezzen.
3. Lateinische SPrache. *a)* Declinationes et Conjugationes. *β)* Uebersezzung lateinischer Aufsäzze, Gespräche und Fabeln aus Schellers latein: Grammatik ins Deutsche; und deutscher Aufsäzze ins Lateinische.
4. Erdbeschreibung *a)* allgem. Begriffe, *β)* Karte vom Globus. *γ)* Europa überhaupt.
5. Geschichte.
6. Arithmetik. Die vier RechnungsArten in unbenannten Zahlen.
7. Schreibkunst mit Ortho- und Kalligraphie.
8. Moral: allg. Einleitung, Pflichten gegen Gott.
9. Naturlehre: von den Elementen.
10. Theorie der Künste und Handwerke: allg. Einleitung; die Künste insbesondere.
11. Deutsche Sprache: Allerley Ausarbeitungen und Deklamationen.[1])

Divifio fuperior.

Lectiones.

1. Religion
2. Erdbeschreibung *a)* Frankreich *β)* Deutschland.
3. Geschichte
4. Arithmetik biß znr Regula de Tri mit 3 Brüchen.

[1]) Die Abteilungen 8—11 konnten auch andere junge Leute besuchen, die nicht Schüler der Anstalt waren.

5. Schreibkunst — Orthographie — besonders Uebungen im Deutschen und französischen Briefschreiben.
6. Französische Sprache.
   α) Conjugationen & Gespräche etc.
   β) Uebersezzungen aus Meidingers Histörchen
   γ) Uebersezzungen aus dessen lecture amufante
   δ) Uebersezzungen aus dem Deutschen in das Französische
7. lateinische SPrache
   α) Cornelius Nepos: Aristides & Paufanias
   β) Ciceronis Oratio pro Marcello
   γ) Exercitia ftyli latini
8. Moral
9. Naturlehre
10. Theorie der Künste u. Handwerke
11. Deutsche Sprache

(8.–11.: wie bei der untern Abtheilung.)

Dieser Lehrplan rechnet mit ganz einfachen Verhältnissen. Schon die Einteilung in nur 2 Klassen zeigt, daß kein großes Bedürfnis nach höherem Schulunterricht in Speyer vorhanden war, und die Lektionen sind auch offenbar nur für künftige Bürger, nicht für Universitätsstudenten berechnet. Es ist also in den unruhigen Zeiten ganz von selbst die „Realschule" entstanden, um die man sich lange Zeit stritt. Was vom alten Gymnasium noch blieb, war ein bißchen Latein, das aber mit der Lektüre von Nepos und einer Cicerorede im Oberkurs sich begnügte. Französisch hatte jetzt den Vorrang. Auf die höhere Bürgerschule weist auch die Tatsache hin, daß „Theorie der Künste und Handwerke" ein eigenes Lehrfach bildete.

e) Die Anstalt nach französischem Muster (École secondaire) 1804—1814 (1817).

Nach kurzer Zeit schon fand wieder eine Neugestaltung des Unterrichtswesens in Speyer statt, diesmal aber zugleich mit den andern Anstalten des Departements Donnersberg. Hatte bisher die französische Regierung sich um das Schulwesen nicht gekümmert, so erfolgte durch das Schulgesetz vom 1. Mai 1802 die Reorganisation nach französischem Muster. Durch Beschluß vom 12. Okt. 1803 wurden die Sekondär- d. h. Mittelschulen eingerichtet, deren Unterhalt den Gemeinden zur Last fiel ebenso wie der der Primär- oder Volksschulen, während für die Lyzeen auf Staatskosten gesorgt wurde. Wir haben darüber bereits oben bei Zweibrücken ausführlicher gehandelt.

Am 21. Nov. 1804 fand durch den Unterpräfekten von Speyer die Eröffnung der Anstalt mit 47 Schülern statt. Es waren ein Direktor angestellt, zwei Professoren und 1 Zeichenlehrer.[1]) Es gab 3 Hauptabteilungen, deren jede in 2 Klassen zerfiel, welche jedoch gleichen Lehrplan hatten, d. h. also es waren 3 Klassen, und in jeder blieben die Schüler 2 Jahre. Prüfungen wurden im März und September abgehalten. Lehrgegenstände waren: Französisch, Latein und Deutsch als sprachliche Fächer, Sittenlehre und natürliche Religion, Naturgeschichte, Weltgeschichte, Geographie und Mathematik als „Wissenschaften“. Nach den kurzen Aufzeichnungen des Album gymnasii (s. Dokum. Nr. 118) waren die Anforderungen recht bescheiden. Der Charakter der Anstalt war wiederum der einer Realschule mit Latein.

Der erste Direktor der neuorganisierten Schule war Fr. Laubenheimer, bisher in Kaiserslautern. Unter ihm stieg die Frequenz auf 67 Schüler, aber viel Freude scheint er nicht an seiner Anstalt gehabt zu haben; die Zeiten waren unruhig, und Hindernisse aller Art scheinen den ruhigen Gang des Unterrichts gestört zu haben. Sein Nachfolger (1808) war Professor Braun, unter dem die Anstalt zuerst den Titel Collège (1808) und später (1814) Gymnasium erhielt, ohne daß die innere Gestaltung eine Änderung erlitt. Die österreichisch-bayrische Verwaltung der Pfälzer Lande änderte nichts an der Einrichtung der Anstalt und dem Lehrgang. Im Jahre 1817 trat nach Übernahme der Regierung in der Pfalz durch König Max I. von Bayern kraft einer königlichen Verordnung vom 29. Oktober das Gymnasium Speyer in die Unterrichtsverwaltung des Königreichs über und gehört seitdem in seiner inneren und äußeren Entwicklung der allgemeinen bayrischen Schulgeschichte an.

So hat das Gymnasium in Speyer im Verlauf von nahezu 300 Jahren, während der wir seine Geschichte verfolgt haben, alle Entwicklungsstufen durchgemacht, welche die höheren Schulen seit der Reformationszeit überhaupt erlebt haben. Aus der einfachen Trivialschule, die 1540 gegründet worden war, wurde durch die

[1]) Ihr Gehalt betrug:

Direktor:	1500 fr.,	24 St. Holz,	200 Wellen,	768 l. Roggen,	freie Wohnung.
2. Professor:	1000 fr.,	18 „ ,	200 „ ,	512 l. „ ,	„ „
3. Professor:	800 fr.,	18 „ ,	200 „ ,	512 l. „ ,	100 fr. f. Wohnung.
Zeichenlehrer:	300 fr.,	12 „ ,	200 „ .	—	—

Im Jahr 1814 fand eine Gehaltserhöhung auf 1800, 1200, 1200 und 400 fr., statt.

Schulordnung von 1594, welche dann allen späteren zugrunde lag, eine „höhere Schule“, die nach der Erweiterung von 1612 die Bezeichnung Gymnasium bekam und behielt mit Ausnahme der kurzen Unterbrechung während der französischen Herrschaft. Nachdem einmal die Unterrichtsfächer der größeren Schulen aufgenommen waren, machte die Anstalt all die Wandlungen mit, welche diese Fächer im Lauf der Zeit erfuhren; die einen verloren an Geltung, andere nahmen an Wertschätzung zu. Die anfangs auch in Speyer wie überall herrschende „lateinische Erziehung“ mußte sich den griechischen Einfluß daneben gefallen lassen, der jedoch auch schwankte, ganz nach der Zeitströmung. Die sogenannten „Wissenschaften“, die neben den linguae hauptsächlich für das Universitätsstudium vorbereiteten, nahmen bald mehr Raum ein und gaben den oberen Klassen den rhetorisch-philosophischen und poetischen Charakter. Sie wurden indes mit der Zeit eingeschränkt zugunsten der artes reales, die immer ernster betrieben wurden und später eine Zeitlang die herrschende Stelle einnehmen zu sollen schienen. Neben die alten Sprachen trat auch das Französische in die Reihe der Unterrichtsgegenstände ein, und die Muttersprache fand, wenn auch spät, eine bessere Pflege. Die Methode des Unterrichtens, oft recht primitiv und kindlich, änderte sich im Lauf der Zeit und wurde moderner; in allen einzelnen Unterrichtsfächern läßt sich der Fortschritt konstatieren. Das ist in Speyer aber nicht allein aus sich selbst geworden, sondern es herrschten rege Beziehungen zu andern Schulen und Lehrern. Alle Auffassungen und Strömungen in der Pädagogik konnten wir in Speyer wahrnehmen, wenn es manchmal auch nur leichte Wellenbewegungen der äußersten Kreise waren, fern vom Zentrum pädagogisch-reformatorischer Tätigkeit; nichts aber ist in der Hauptsache der Anstalt fremd geblieben, was an neuen Ideen in den verschiedenen Zeitaltern befruchtend auf das Schulleben wirkte, wenn auch die kleine Speyerer Anstalt bisweilen erst nach längerer Zeit in den allgemeinen Strom hineingezogen wurde. Der Geist der Reformatoren in der Kirche beherrschte die Zeit nach der Gründung, und der Einfluß von Sturm in Straßburg half die Schule heben und prägte ihr den Charakter des Bildungsideals der Zeit, einer sapiens atque eloquens pietas, auf. Es folgte ein neues Ideal als Grundlage der Bildung im 17. Jahrh., einer mehr auf das Reale gerichteten Zeit, die von französischem Geist beeinflußt war; auch diese Richtung ist in Speyer zu verspüren. Die Ideen der deutschen Reformer, Ratichius und Comenius, konnten wir in Schulverordnungen und in den Erziehungsgrundsätzen beobachten.

Neben dem Sprachnnterricht kommt das Sachwissen zur Geltung, der Realismus rührt sich. Auch Spnren des Pietismus konnten wir wahrnehmen und das Vorbild der Halleschen Anstalten auch sonst wirksam sehen. Die Grundlagen, aus denen der Neuhumanismus sich entwickelt hat, haben sich frühzeitig auch in Speyer ein Feld zu erobern gesucht, aber erst später ist dort, verbunden mit den Ideen der Aufkärungszeit, auch diese Strömung im Bildungswesen mehr zu Ansehen gekommen. Die Frage der Realschule hat nicht minder längere Zeit die Gemüter beschäftigt, bis sich eine den örtlichen Bedürfnissen in der historischen Entwicklung der Anstalt entsprechende Verbindung der Gelehrten- und Realschule fand, wo auch Basedows Tendenzen nicht ganz ausgeschlossen waren. Die Zeit des vollentwickelten Neuhumanismus erlebte die Anstalt im 19. Jahrh. nach den unruhigen Zeiten der Franzosenherrschaft als Kgl. Bayerische Studienanstalt.

* * *

Wir haben im Vorausgehenden die äußeren Einrichtungen und die innere Entwicklung jeder Schule für sich betrachtet, soweit das vorhandene Aktenmaterial dazu die Möglichkeit bietet. Es dürfte sich verlohnen, einzelnes daraus noch einmal zu einem Überblick über die sämtlichen Schulen nach bestimmten Gesichtspunkten zusammenzustellen; alle Einzelheiten können dabei freilich nicht von neuem berücksichtigt werden, sondern daranf soll es nur ankommen zu zeigen, daß die Pfälzer Schulen sich in nichts Wesentlichem von der allgemeinen Verfassung der deutschen Schulen in den einzelnen Perioden schulgeschichtlicher Entwicklung unterschieden.

Wir betrachten zunächst einige Punkte, die mehr die *äußere Gestaltung* des Schulwesens betreffen.

Über das *Schulgeld* sind nicht für alle Schulen durchweg zuverlässige Notizen vorhanden. In *Landau* war es in der alten Stadtschule nach Klassen abgestuft: 18 ₰, 2 und 2½ Schillinge; die Schüler mußten auch Holz liefern. Im *Zweibrücker* Gebiet zahlten die Kinder an den kleineren Schulen geringe Beträge, z. B. (1558) in Annweiler 13 ₰ und in Zweibrücken an der Stadtschule (1706) 15 kr. im Quartal. Am Gymnasium wurde, wie es scheint, auch von den Nicht-Stipendiaten nichts bezahlt, nur mußten natürlich die Externen, welche im Kloster verköstigt wurden, Kostgeld entrichten, und zwar anfangs 26 fl., später, soweit sie Einheimische waren, 30—40 fl., die Auswärtigen 40—75 fl.. 1757 wurde bestimmt, daß in den oberen Klassen nichts, in den beiden unteren 2 fl.

bezahlt wurden. Der älteste Plan der Speyerer Schule bestimmte vierteljährlich 1/4 fl.; dann trat eine Erhöhung auf 1 fl. ein, aber 1609 wurde auch dies abgeschafft; nach Neugründung der Anstalt 1704 wurden 20 kr. im Quartal bezahlt, von 1712 an aber nichts mehr. Im Internat zu Höningen zahlten die Schüler 30—40 fl. Kostgeld. Wo Schulgeld erhoben wurde, bildete es stets einen Teil der Lehrerbesoldung, die entsprechend erhöht wurde, wenn man es abschaffte. Die Entschädigung für Privatstunden wurde von der Schulbehörde festgesetzt. Die armen Schüler waren von allem frei.

Für die Besoldung der Lehrer mag folgende Zusammenstellung Anhaltspunkte zum Vergleich bieten[1]:

Landau. 1565: 100 fl. (zuvor 80). — 55 fl. — 45 fl. — Gleichmäßige Verteilung des Schulgeldes. Naturallieferungen.

Höningen. 1573: 30 fl., freie Wohnung, 50 Mltr. Korn, 1 Fuder Wein, Holz; die übrigen hatten 50 fl. und Kost.

Zweibrücken, kleinere Schulen:

1558 (Annweiler): 60 fl., 4 Klafter Holz, Wohnung. Schulgeld.

(Zweibrücken): 66 fl. und Naturalien.

1560 (Hornbach): 30 fl., je 4 Malter Korn, Dinkel, Haber; Gartenland, Holz, Wohnung; 1 ℔ Licht und Holz von jedem Schüler.

1578: 56 fl. und Naturalien; so blieb es bis 1607.

1607: 66 fl. und erhöhte Naturallieferungen.

— Gymnasium:

1558: 150 fl. und Naturalien im Wert von 54 fl. — Zweiter Lehrer ebenso. — Dritter: 100 fl. und für 50 fl. Wein und Korn. — Vierter: 100 fl., Kost und Wohnung.

1652: 120 fl., 13 M. Korn, 2 M. Weizen, 2 M. Haber, 1 1/2 Fuder Wein, Wohnung. Die übrigen Lehrer 100 fl. und Naturalien.

1721: Rektor: 150 fl., 14 M. Korn, je 6 M. Gerste, Spelz und Haber; 1 Fuder Wein, 100 Bund Stroh, 4 Wagen Holz.

---

[1] Bei mehreren Lehrern bezieht sich die erste Angabe auf den Rektor, die folgenden auf die übrigen Lehrer (ev. zuerst Konrektor) in ihrer Rangordnung.

1755 (s. S. 187 f.): 200 fl. nnd Naturalien, Wohnung und Garten im Wert von 425 fl.
194 fl. und Naturalien im Wert von 315 fl.
146 fl. " " " " " 232 fl.
176 fl. " " " " " 179 fl.
1767 (s. S. 191): Rektor: 310 fl. und die gewöhnlichen Naturalien.
1790: Rektor: 385 fl., 40 M. Korn, 12 M. Gerste, 12 M. Spelz, 10 M. Haber, 12 M. Dinkel, 200 Bund Stroh.

Speyer. 1538: 50 fl., Wohnung, Kost, Schulgeld.
1615: Rektor: 240 fl., freie Wohnung, 10 M. Korn, 1 Fuder Wein, 1000 Wellen Holz.
1680: Rektor und Konrektor die nämlichen Bezüge; die andern Lehrer 150 fl., 500 Wellen Holz, Wein und Korn.
1704: 200 fl., Schulgeld und freie Wohnung, Naturalien; 150 fl., 1/3 des Schulgelds der 4. Klasse, freie Wohnung, Naturalien;
140 fl., 2/3 des Schnlgelds der 4. Klasse, 20 fl. Hauszins, Naturalien.
1736: Rektor und Konrektor 240 fl., Wohnung (oder 30 fl. Entschädigung), Naturalien; die übrigen Lehrer 180 fl. und Naturalien.
1773. Rektor und Konrektor 400 fl. und Naturalien; die andern 210 fl., 200 fl., 120 fl., freie Wohnung (oder Entschädigung von 30, 24, 18 fl.) und die Naturallieferungen.

Ganz gleichmäßig waren also die Lehrer an den größeren Schnlen nicht besoldet; manche Schwankungen, die z. T. hier nicht verzeichnet sind, erklären sich aus der finanziellen Lage des Landes oder der Stadt, die bei den vielen Kriegszeiten oft recht schlecht war; durch die Naturallieferungen konnten manche Differenzen ausgeglichen werden. Eine Einnahmequelle waren auch die Leichenbegleitung und Privatstunden, sowie Geschenke der Schüler.

Für arme Schüler war überall gut gesorgt durch die Internate in Hornbach, Höningen, durch das Alnmnat in Speyer, durch Beschaffung von Wohn- und Kosthäusern (Landau), durch Geldunterstützungen tüchtiger Schüler an den Trivialschulen und Verteilung von Stipendien nach Anfhebung des Internats im Zwei-

brücker Land u. dergl. In Speyer konnte sich auch der „Gassenchor“ armer Schüler durch Singen vor den Häusern, wofür es eine bestimmte Ordnung gab, sowie durch Teilnahme am Leichenkondukt Geld verdienen. Auch Universitätsstipendien wurden verteilt, teils aus öffentlichen Mitteln wie in Zweibrücken, Speyer und Höningen, teils aus besonderen Stiftungen, wie in Landau, Dürkheim. Mit Verleihung dieser Stipendien hat sich die Behörde aber stets nicht nur eine Kontrolle der Universitätsstudien gewahrt und Berichterstattung darüber seitens der Stipendiaten ausbedungen, sondern sich auch die späteren Dienste derselben nach ihrer Studienzeit gesichert.

Die **Schülerzahl** war an den einzelnen, größeren Anstalten nicht bedeutend, wenigstens nicht im Vergleich mit der Gegenwart, und schwankte je nach den politischen Zuständen oft sehr. Sie betrug in der besten Zeit in Grünstadt (1768) 100, 1729 war sie auf 33 gesunken gewesen; durchschnittlich kann man 60—70 annehmen. In Landau betrug sie 1770/80 zwischen 61 und 86. In Zweibrücken wird 1755 ein Höchstbestand von 109 Schülern verzeichnet, schon 1580 waren es einmal 108; angefangen hat man in Hornbach mit c. 60, Krieg und Krankheiten brachten 1565, 1599, 1630, 1664, 1677, 1703 einen Tiefstand von 49, 58, 52, 30, 21, 40; in normalen Zeiten werden es 70—80 gewesen sein, etwas mehr in der Blütezeit des 18. Jahrhunderts. In Speyer war der normale Stand im 18. Jahrhundert c. 60.

An den größeren Schulen gab es normalerweise vier **Klassen**, welche von der untersten an mit Quarta, Tertia, Sekunda und Prima bezeichnet wurden; in Zweibrücken war es anfangs kurze Zeit umgekehrt. Bisweilen war noch eine Vorschule als Quinta angefügt, wie in Speyer, oder es wurde die betr. Stadtschule am Sitz des Gymnasiums als solche angesehen und bezeichnet, wie in Hornbach und Zweibrücken. Die Klassen sind nicht als Jahreskurse anzusehen, wie bei uns, sondern als Abteilungen, in denen man mindestens zwei, häufig mehr Jahre verblieb; sie waren in Dekurien eingeteilt, und ein Dekurio in jeder Klasse unterstützte den Lehrer in Aufrechterhaltung der Ordnung. Außerdem waren im Interesse der Disziplin die sog. Corycaei, heimliche Aufpasser, angestellt, welche alle von ihnen wahrgenommenen Verfehlungen der Mitschüler anzeigen mußten. Von dem 'signum latinitatis et morum' oder dem 'asinus' haben wir fast an allen Anstalten gehört; es sollte ein Mittel sein, das Lateinreden zu überwachen und Übertretungen der Schulgesetze zu verhüten; denn wer dieses signum über Nacht haben

mußte, wurde gezüchtigt. Alle diese Einrichtungen finden sich auch an andern Schulen außerhalb der Pfalz.

Die einzelnen Klassen hatten je einen Klaßlehrer, der den ganzen Unterricht gab; es war dasselbe System, wie es in Bayern an den humanistischen Schulen noch besteht. Charakteristisch ist, daß der ältere Crollius in Zweibrücken sich für das Fachlehrersystem aussprach. Dies hatte damals überhaupt weitere Verbreitung gefunden, nachdem es A. H. Francke in seinem Paedagogium zu Halle eingeführt hatte. Doch wurde es in Zweibrücken und auch anderwärts in der Pfalz nicht eingerichtet.

Die Unterrichtszeit war eine von unserer Tageseinteilung ganz verschiedene. An allen Anstalten scheint man im Sommer früh um 6 Uhr und im Winter um 7 Uhr begonnen und entweder 2 Stunden im Zusammenhang oder mit einer einstündigen Pause bis 8 oder 9, bzw. 10 Uhr unterrichtet zu haben. Am Nachmittag waren von 12 Uhr ab 3 Stunden Unterricht, gewöhnlich auch mit einer Pause von 2—3 Uhr.

Vollständige Ferien gab es nicht überall. Nach dem Frühjahr- und Herbstexamen konnte bißweilen kurze Zeit freigegeben werden, z. B. in Speyer (1713) 14 Tage, später (1729) 3 Wochen. Auch zu den kirchlichen Festzeiten waren nicht, wie bei uns, längere Unterrichtspausen. In der Regel wurde jedoch an allen Anstalten in der Zeit der Hundstage, von Mitte Juli bis Mitte August, der Unterricht auf täglich 2 Stunden am Vormittag eingeschränkt und der Nachmittag freigelassen; auswärtige Schüler durften z. B. in Zweibrücken in dieser Zeit 14 Tage lang nach Hause. Das galt als die eigentliche Ferienzeit.

Prüfungen der Schüler fanden in der Regel jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michaelis, statt; damit konnten Versetzungen verbunden sein und waren es auch in der ersten Zeit, im 16. Jahrhundert. Da die Examina viel Zeit in Anspruch nahmen, wurden sie in Zweibrücken von 1738 an nur einmal (vor den Hundstagsferien) vorgenommen, aber die doppelte Versetzung doch beibehalten. Später jedoch (1757) machte man die Sache umgekehrt und examinierte zu Ostern und Michaelis, versetzte jedoch nur einmal, zu Michaelis; denn die doppelte Versetzung führte zu Unzuträglichkeiten. Die Examina waren nicht der Maßstab für das Vorrücken der Schüler; das ergibt sich schon aus der Möglichkeit, daß eine Zeitlang ohne Prüfung zu Ostern versetzt werden konnte, und daß Prüfung und Versetzung nicht immer zeitlich zusammenfielen. Es waren Visitationen der Schulen, die in Zweibrücken lange Zeit sogar

vierteljährig vorgenommen wurden. In Speyer war schon 1594 neben den zwei Prüfungen nur eine Versetzung vorgesehen; 1654 wurde die Möglichkeit gegeben, daß ausnahmsweise besonders tüchtige Schüler statt nur an Ostern auch nach dem Herbstexamen in eine höhere Klasse oder innerhalb der Klasse in eine höhere „Ordnung" befördert werden konnten. So war es auch im 18. Jahrhundert. Bei den Prüfungen wurden bisweilen auch Prämien verteilt, bestehend in Geld, wie in Zweibrücken, oder in Büchern, wie in Speyer, wofür dort eine eigene Stiftung gemacht war.

Die oberste Leitung der Schulen lag in den Händen der weltlichen Obrigkeit, die sich jedoch in den Inspektoren oder Scholarchen oder dem Visitatorium eine Unterbehörde schuf, welche die eigentliche Schulaufsicht ausübte. In besonderem Maß waren die Geistlichen dabei beteiligt; in Speyer, Landau, Grünstadt, Zweibrücken, überall hatten sie den Haupteinfluß. In den Schulen der kleineren Städte war der Ortspfarrer stets auch Inspizient der Schule. In Zweibrücken wurden, nachdem zuerst der Fürst stets die Visitatoren aus seinen Räten ernannt und ihnen genaue Instruktionen gegeben hatte, im Jahr 1576 die beiden Professoren für die lectiones publicae zu Inspektoren oder Scholarchen ernannt. Anfangs fanden die Hauptvisitationen halbjährig, von 1560 an vierteljährig statt, abgesehen von den wöchentlichen Besuchen, welche die Inspektoren nach Belieben und einzeln vornehmen sollten; später beschränkte man sich wieder auf halbjährige Inspektionen. Bald scheint jedoch wieder die Ernennung der Visitatoren durch die fürstliche Kanzlei üblich geworden zu sein. 1657 wurden dann wieder vier Scholarchen ernannt, zwei fürstliche Räte und zwei Geistliche; und danach ging die ganze Schulaufsicht auf das reformierte Oberkonsistorium über, welches Inspektoren ernannte, bis 1757 gegen dessen Willen wieder eine „fürstliche Schulkommission" eingesetzt wurde, in die Geistliche der lutherischen und reformierten Gemeinde und weltliche Räte aufgenommen wurden und der auch der jeweilige Rektor angehörte. Die Inspektion der Stadtschulen verblieb dem Oberkonsistorium noch bis 1788. Alle Inspizienten hatten ausführliche Berichte über das Ergebnis der Visitation einzureichen, so wie auch ihnen die einzelnen Schulen Verzeichnisse der Schüler und Lehrpensen vorlegen mußten. Auch in Speyer waren die Geistlichen der Stadt (das geistliche Ministerium) stark an der Schulaufsicht beteiligt. Aus den anfänglichen 2 Scholarchen wurde 1594 eine eigene Schulinspektion von 4 Mitgliedern, darunter 2 Geistliche; über ihr standen noch 2 Scholarchen, welche selbst Ent-

scheidungen trafen oder dem Rat Vorlagen machten. So blieb es auch nach der Schulordnung von 1654 und späterhin.

Zu den Aufgaben dieser Schulbehörden gehörten auch die Prüfungen der Lehrer, welche sich um eine freigewordene Stelle bewarben; auch die neu anzustellenden Rektoren konnten geprüft werden. Doch scheint nirgends eine bindende Vorschrift darüber bestanden zu haben; man prüfte schriftlich und mündlich, oder nur mündlich, oder begnügte sich mit einem praktischen Lehrversuch, oder nahm die Lehrer auf Empfehlung ohne Prüfung an. An manchen Orten mußten sie dann von Jahr zu Jahr bestätigt werden; doch gab man dies auf, weil es schwer war daraufhin gute Kräfte zu gewinnen.

Die Titel der Lehrer waren verschieden. Außer dem 'Rektor', dem auch ein 'Konrektor' beigegeben wurde, gab es, wenn das Rektorat unbesetzt war, einen 'Vizerektor' oder 'Prorektor'; doch führte, wie in Grünstadt, diese Bezeichnung ein Lehrer auch sonst, ja sogar einen 'Subkonrektor' finden wir dort; doch ist solche Titelsucht vereinzelt. Die Lehrer hießen gewöhnlich 'praeceptores', 'ludimagistri', 'ludimoderatores', die Hilfslehrer 'locati' (in älterer Zeit) und 'collaboratores'. Der Titel 'professor' kam ursprünglich nur den Lehrern am auditorium publicum und denen für besondere Fächer zu, doch fand er allmählich eine allgemeinere Anwendung für die ordentlichen Lehrer.

Es ließen sich noch mancherlei Einzelheiten zusammenstellen; doch dürften mit den erwähnten die für die Schuleinrichtung wichtigsten Punkte berührt sein. Wir werfen nun zum Schluß noch einen Blick auf die innere Entwicklung des gesamten Schulwesens der Pfalz; es geschieht in großen Zügen, und nur auf die Haupterscheinungen soll dabei Rücksicht genommen werden.

Das Bildungswesen des Mittelalters, nach dem Erlöschen der noch vorhandenen Überreste gallisch-römischer Bildung ganz in die Hände der Kirche übergegangen und nach der Auffassung jener Zeit auch ausschließlich in den Dienst der Kirche gestellt, ist auch in unserm Gebiete repräsentiert durch die Kloster-, Dom-, Stifts- und Pfarrschulen, welche unter dem Schutz der merowingischen und karolingischen Könige, der sächsischen und vor allem der fränkischen Kaiser entstanden und blühten. Irische und angelsächsische Mönche, von denen vor allem Bonifatius und Pirminius von Einfluß waren, haben in jene Gegenden mit dem Christen-

tum auch die ersten Anfänge des Unterrichts gebracht und nach der Regel des Benediktinerordens Klöster und Schulen eingerichtet, in denen anfänglich in den pueri oblati gewiß nur der geistliche Nachwuchs für das Kloster selbst herangebildet wurde. Wie anderwärts hat sich aber auch hier das Bedürfnis herausgestellt neben der eigentlichen Klosterschule (schola interna) eine solche für künftige Weltpriester und Laien einzurichten (schola externa); es wird dies aber wohl nur an den größeren Klöstern geschehen sein, wie z. B. in Weißenburg.

Den Bemühungen Karls d. Gr. auf dem Gebiet der Schule dürfen wir vielleicht die Gründung der Domschule in Speyer zuschreiben, auf deren Einrichtung die Reformvorschriften des Bischofs Chrodegang von Einfluß waren. Sonst haben wir über die Wirkung der allgemeinen Schulgesetze Karls für das Pfälzer Gebiet keine Zeugnisse. Der Bischofssitz Speyer wurde natürlich neben den Klöstern des Landes ein wichtiger Ausgangspunkt kirchlicher Erziehung und Bildung; hier haben sich neben der Domschule auch an den Stiftern der Stadt Stifts-Schulen entwickelt, welche mit der Zeit auch Nichtgeistlichen, den Bürgerkindern der Stadt, Aufnahme gewährten und dadurch einigen Ersatz boten für den allgemeinen Volksunterricht, dessen Einführung Karl dem Gr. nicht geglückt war. In kleineren Orten taten dies Pfarrschulen, z. B. in Annweiler, Frankweiler u. a. In einzelnen Nonnenklöstern wurden auch Mädchen unterrichtet.

Für Auswahl und Umfang des Lehrstoffes war ausschlaggebend, daß das Ziel lediglich in der Ausbildung von Geistlichen bestand, und auch hier gab es Unterschiede, je nach der Bedeutung der Schule und der Fähigkeit der Lehrer. Nicht überall ist der Unterricht in der umfassenden Weise durchgeführt worden, wie im 10. Jahrh. an der Domschule in Speyer unter Bischof Balderich. Aber die Lehrmethode konnte auch hier keine andere sein als überhaupt im Mittelalter: es war die Gedächtnisschule, in der mühsam und unter harter Zucht der Stoff eingeprägt wurde. Die äußere Einrichtung der Schulen war nicht verschieden von andern Orten; an den Klöstern war die Aufsicht von selbst gegeben, die Lehrer der andern Schulen waren dem Scholaster unterstellt, der anfangs selbst noch Unterricht gab, aber später nur die Oberaufsicht führte und zwar nicht nur über die eigene Schule, sondern auch über die des ganzen Sprengels und infolgedessen unter den Domgeistlichen eine der ersten Stellen einnahm. Wir können das in Speyer beobachten.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters orwuchs den von der Kirche allein geleiteten Schnlen vor allem unter dem Einfluß des emporblühenden Bürgertums eine Konkurrenz in den Stadt- oder Ratsschnlen; es waren Schulen, deren Einrichtung und Verwaltung von den Städten, nicht von kirchlicher Seite, ausging und ausgeübt wurde. Auch hierfür haben wir in unserem Gebiet ein Beispiel in der Stadtschnlo von Landan, deren Unabhängigkeit von der Kirche in der anch anderwärts üblichen Bestimmung ihren Ausdruck fand, daß der Lehrer nur vor dem Rat der Stadt, also nicht bei einer kirchlichen Behörde sein Recht der Stadt gegenüber suchen dürfe. In bezug anf Aufsicht, Kündigung, Schulgeld und das Recht, auf eigene Kosten Unterlehrer (locati) anzustellen, waren die Verhältnisse für den Landauer Lehrer genau so wie an andern Stadtschulen. Der Lehrstoff war der denkbar einfachste. Von Streitigkeiten zwischen der kirchlichen Behörde (dem Scholaster) und dem Stadtrat, die an manchen Orten sehr heftig entbrannt waren, weil sich die Kirche ihre Rechte nicht schmälern lassen wollte, hören wir hier nichts.

Wir haben demnach auf unserem kleinen Gebiet für die Zeit des Mittelalters alle die Haupterscheinungen im Schulwesen und die Hanpteinflüsse von bedeutenden Männern und Zeitströmungen beobachten können, welche in der allgemoinen Geschichte der Pädagogik die leitenden Gesichtspunkte ansmachen.

Im folgenden Zeitalter wurde das Schulwesen in Deutschland durch Humanismus und Reformation auf einen ganz neuen Grund gestellt. Der Bildungsinhalt wurde ein anderer, an die Stelle mittelalterlicher Scholastik trat das Geist und Leben spendende Studium des klassischen Altertums nnd mit ihm eine ganz nene Lebensauffassung. Abor auch äußerlich änderte sich das Schulwesen, indem don kirchlichen Schulen des Mittelalters gegenüber der Grundsatz aufgestellt und befolgt wurde, daß die weltliche Obrigkeit zur Errichtung und Erhaltung der Schulen verpflichtet sei.

Reine Humanistenschnlen aus der Zeit vor der Kirchenspaltung gab es in unserem Pfälzer Gebiet nicht. Erst die Verbindung von Humanismns und Reformation und Luthers kraftvolles Eintreten für einen allgomeinen, von der Obrigkeit geregelten Unterricht riefen auch hier eine Anzahl neuer höherer Schulen hervor, die von jetzt an unter Zurückdrängung der geistlichen Anstalten zusammen mit den Volksschulen die eigentlichen Bildungsstätten waren.

Unter den geistlichen Schulen hatte die Domschule von Speyer auch weiterhin die Führung; sie wurde insofern von dem Geist

der neuen Zeit berührt, als sie den Jesuiten übergeben wurde, die in Unterrichtsmethode und Lehrplan wenigstens ihrer „niederen Schnle“ sich von den gleichzeitigen protestantischen Anstalten wenig unterschieden.

Die in protestantischen Gebieten der Pfalz, in Speyer, Zweibrücken usw., errichteten Schnlen waren zunächst solche kleineren Stils, Trivialschulen, deren Vorbild Melanchthons kursächsische Schulordnung in dem „Unterricht der Visitatoren im Kurfürstentum zu Sachsen“ von 1528 war. An kleineren Orten bestand außer dem lateinischen Kurs auch ein deutscher, in dem nur etwas Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde. Aber bei der Neugründung von größeren Schulen (z. B. Hornbach, Höningen) und beim Ausbau der kleineren zu Gymnasien (Speyer) richtete man sich nach dem Straßburger Gymnasinm J. Sturms, der seinerseits die Einrichtung der Humanistenschnle der Fraterherrn zu Lüttich dorthin mit den ihm nötig scheinenden Änderungen übertragen hatte. Jedoch blieb auch Melanchthon, der Organisator protestantischer Schulen, nicht ausgeschaltet; in Zweibrücken wenigstens dachte man daran, mit ihm persönlich die neue Schulordnung zu beraten; in der äußeren Organisation der Schulen des ganzen Landes hat man sich an die sächsischen Verhältnisse angeschlossen, indem wie dort die drei- und sechsklassigen kleineren Land- und Stadtschulen auf die Partikularschule oder das Gymnasium (zu Hornbach) vorbereiten sollten, welches wiederum wie die sächsischen Fürstenschulen in vier Klassen den zumeist gleichfalls in einem Internat untergebrachten Schülern die zum Universitätsstudium nötige Vorbildnng gab. In den Schnlen zu Hornbach und Speyer treffen wir anch die Versuche, im Anschluß an den Gymnasialkurs ein auditorium publicum einzurichten und damit sog. „akademische Gymnasien“ zu schaffen, allerdings nicht mit allen Fakultäten.

Neben den offiziellen Anstalten gab es auch sog. Winkelschulen (Speyer, Zweibrücken), von Privaten eingerichtet; sie wurden anfänglich geduldet, dann aber bekämpft und verboten, wie anderwärts auch.

Im Lehrziel und in der Lehrmethode war die von dem angesehensten und erfolgreichsten Schulmann des 16. Jahrhunderts, von J. Stnrm geleitete Straßburger Anstalt vorbildlich. Von dort her kamen entweder Organisatoren in eigener Person, wie Marbach und Sturm selbst, und von ihnen empfohlene Lehrer, oder die Schulordnnngen richteten sich in ihrem ganzen Geist nach Straßburg, wie u. a. direkte Bezugnahmen beweisen. Die lateinische

Eloquenz war das Ziel Sturmscher Unterrichts- und Erziehungskunst, und diesem rhetorischen Gesichtspunkt wurde auch an den Pfälzer Anstalten der ganze Unterricht untergeordnet. Deshalb blühte auch hier die lateinische Imitation und ließ weder den Inhalt der lateinischen Autoren noch die griechische Sprache zu ihrem Recht kommen, geschweige denn daß Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften oder gar die deutsche Muttersprache gebührende Beachtung gefunden hätten. Es ist charakteristisch für die damalige Zeit, daß von einer berühmten Schule die übrigen in der Nähe abhängig waren; für die Pfälzer Lande war Straßburg das gegebene Muster, aber es war in andern Gegenden der Betrieb ganz ähnlich: Latein war das beherrschende Fach, und im Hinblick auf Grammatik und Rhetorik wurden die Autoren bearbeitet, wurde sogar der Katechismusunterricht und die biblische Lektüre ausgenützt; so suchte man Sturms Ziel, die 'sapiens atque eloquens pietas' zu erreichen. Als Hilfsmittel zur Beherrschung der Sprache dienten neben der Lektüre und den auf Imitation beruhenden Übersetzungsübungen, den Argumenten, das lateinische Sprechen von der untersten Stufe an sowohl in als außer den Unterrichtsstunden; ferner die Anlegung von Kollektaneenbüchern, wie sie besonders Sturm eingeführt hatte und bei seiner Anwesenheit in Zweibrücken ausdrücklich forderte, sog. Diarien oder Ephemeriden, aus denen man nach Bedarf prosaische und poetische Phrasen holen konnte; außerdem Deklamationen, öffentliche Reden in lateinischer Sprache bei Schulfesten, und schließlich dramatische Aufführungen entweder von antiken Stücken (besonders Terenz) oder modernen Schuldramen. All diese Übungen, bei denen vor allem das Gedächtnis, weniger der Verstand in Anspruch genommen wurde, waren aber nicht ausschließlich auf die prosaische Rede berechnet, sondern sollten in gleicher Weise der Fertigkeit in poetischer Darstellung dienen. Mit diesem Unterrichtsbetrieb im Lateinischen reihen sich die Pfälzer Schulen glatt ein in den Rahmen der übrigen Schulen deutscher Lande; überall war in den protestantischen Schulen des 16. Jahrhunderts die Ausbildung des 'homo latinus' das einzige Ziel, während das vom Humanismus aufgestellte Bildungsideal verdunkelt worden war.

Neben diesem intensiven, geradezu mit Raffinement betriebenen Lateinunterricht bedeutete das Griechische nicht viel. Zu Beginn der Reformationszeit und damit des eigentlichen Schulzeitalters war es mangels vorgebildeter Lehrer und ausreichender Lehrmittel überhaupt schwer, es an Schulen einzuführen, obwohl bedeutende Geister

sich über seinen Wert nicht im unklaren waren; und nachdem unter diesen Umständen das in den Schulen längst heimische Latein alles überwuchert hatte, mußte sich das Griechische mit einem ziemlich bescheidenen Plätzchen begnügen; so war es überall und auch in der Pfalz. In Speyer wurde es erst 1594 in den Lehrplan aufgenommen mit 4 Stunden in Sekunda und 6 in Prima, in Grünstadt wurde es nur im Oberkurs betrieben; in den Zweibrücker Schulen führte es der Marbachsche Lehrplan ein und dachte ihm eine verhältnismäßig günstige Stellung zu, indem es schon in den beiden Oberkursen der sechsklassigen Stadtschulen begonnen und durch die vier Klassen des Gymnasiums in Hornbach fortgesetzt werden sollte bis zur Fertigkeit in der Abfassung von Reden und Gedichten. Die Praxis änderte diesen Plan bedeutend: die kleineren Schulen nahmen es zunächst gar nicht auf (abgesehen von einem schwachen Versuch in Zweibrücken schon vor 1558) und am Gymnasium begann es erst in Sekunda, wurde aber 1573 in die Tertia und 1615 in die Quarta verlegt. Auch in Höningen bemerken wir in der ersten Zeit der Schule noch eine gewisse Vorsicht dieser Sprache gegenüber, aber nach und nach fand sie mehr Beachtung. Die anfangs noch recht bescheidene Lektüre erweiterte sich mehr und mehr. Nach den verschiedenen Lehrplänen der einzelnen Anstalten waren die zur Auswahl gestellten Autoren: Aesop, Xenophon, Demosthenes, Plutarch, Isocrates, Plato, Hesiod, Homer und das Neue Testament; auch hier hat die Praxis eine starke Einschränkung herbeigeführt. Aber immerhin war es eine für den griechischen Unterricht noch verhältnismäßig günstige Zeit wie anderwärts so auch an den Pfälzer Schulen. Noch in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts erkennen wir in allen unseren Anstalten eine zunehmende stärkere Betonung des Griechischen; der Beginn wurde nach und nach bis in die Quarta verlegt und die Lektüre mehrfach ergänzt und etwas abwechselungsreicher gemacht. Die Behandlung der Autoren, überhaupt Ziel und Methode des griechischen Unterrichts, war freilich ganz dem Lateinischen angepaßt, wie in den methodischen Winken einzelner Ordnungen zum Ausdruck kommt; aber die gleiche Fertigkeit im Reden und Schreiben wurde natürlich nicht erreicht.

Hebräisch wurde, wie es scheint, im 16. Jahrhundert in den Pfälzer Schulen noch nicht gelehrt, nur vorübergehend in Zweibrücken; in Speyer erscheint es erst 1612 im Lehrplan der Prima, in Zweibrücken erst wieder 1631.

Noch viel schlechter stand es mit den sog. Realien; für sie war damals noch kein Platz an den Schulen; ungesucht vermittelte

ja die Klassikerlektüre einige Kenntnisse, aber systematisch wurden sie nicht oder doch nicht ernstlich betrieben. Arithmetik finden wir in Höningen nur im Oberkurs, in Zweibrücken anfangs gar nicht, erst von 1574 an in Prima und Sekunda; auch in Speyer weiß der Lehrplan von 1594 noch nichts davon, erst der von 1612 enthält einige Stunden in den zwei oberen Klassen; die Anforderungen waren natürlich äußerst minimale. Geschichte war sehr vernachlässigt, wurde entweder wie in Höningen damals gar nicht gelehrt oder den sog. lectiones publicae vorbehalten wie in Speyer von 1612 an, wo sie nach deren Einstellung in den Lehrplan der Prima aufgenommen wurde (c. 1620); oder sie wurde wie in Zweibrücken nur zur belehrenden Unterhaltung im Internat während der Mahlzeiten gelesen nach dem Buche von Sleidanus (De quattuor summis imperiis) oder nach Melanchthons Chronicon; dies waren damals die verbreitetsten Geschichtsbücher, nicht unpraktisch in der Auswahl und Zusammenstellung des Stoffes, aber ganz beherrscht von der theologischen Geschichtsauffassung jener Zeit, wonach sich die Universalgeschichte deckt mit der Geschichte der vier Reiche Daniels, in deren letztem, dem römischen, die Verfasser zu leben glaubten. Die Lehrbücher waren natürlich lateinisch geschrieben, und so war der Unterricht, wo er überhaupt erteilt wurde, auch wieder nur ein Übersetzen wie bei einem andern Autor; vorgetragen hat der Lehrer nichts. Die Pfälzer Schulen haben auch in dieser Beziehung das Vorbild Sturms von Straßburg nachgeahmt. Von Geographie ist zunächst überhaupt nirgends die Rede; zwar stand sie in Lauingen unter den lectiones publicae, wurde aber nicht mit nach Zweibrücken übernommen.

Die eigentlichen „Wissenschaften“ (artes) kamen wie allgemein so auch in den Pfälzer Schulen damals etwas besser weg. Dialektik und Rhetorik waren in Zweibrücken von Anfang an den beiden oberen Klassen zugewiesen; in Speyer machte man schon in der kleinen Ratsschule einen schwachen Versuch damit, aber wohl ohne Nutzen; denn in der großen Schulordnung von 1594 wurden die beiden Fächer ausdrücklich ausgeschaltet und für später in Aussicht genommen, 1612 auch tatsächlich in Prima und Sekunda und für die Publici wieder eingeführt. In Höningen wurde anfangs nur Dialektik getrieben, von 1615 an auch Rhetorik. Auch Ethik wurde bisweilen behandelt. Physik war in Zweibrücken von 1573 an versuchsweise kurze Zeit Lehrgegenstand in Prima, dann mit einem (1575) eigens dafür angestellten Lehrer lectio publica; in Speyer fand sie 1612 in Prima Aufnahme, wurde aber bald wieder

abgeschafft, und ein neuer Versuch damit wurde dem Rektor untersagt. In all diesen Fächern wurden natürlich wie überall nur die Elemente und die einfachsten Begriffe behandelt, gerade so viel, daß die Schüler für den Unterricht auf der Universität mit dem Nötigsten schon vertraut waren. Dieser philosophische Unterricht erschien als Ergänzung des Sprachunterrichts damals notwendig.

Der Religionsunterricht im 16. Jahrhundert war anfangs sehr einfach, der Katechismus und einiges andere wurde auswendig gelernt; Abschnitte des Neuen Testaments wurden gelesen; nach und nach aber bekam er auf der oberen Stufe der höheren Schulen einen dogmatischeren Charakter. So war auch in den Pfälzer Schulen jener Zeit das Einprägen der Stücke des Katechismus die Hauptsache, dazu kam das Auswendiglernen von Psalmen und die Lektüre der Evangelien, womit freilich zugleich Sprachunterricht verbunden war, so daß der Inhalt selbst nicht voll zu seinem Recht kommen konnte. In Speyer enthielt die erste Schulordnung darüber gar keine Vorschriften; man begnügte sich mit dem täglichen Hersagen des Vaterunsers, des Glaubensbekenntnisses und der 10 Gebote. Erst durch die Ordnung von 1594 fand eine genauere Regelung und Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen statt. In Zweibrücken wurde 1575 ein eigener Theologus an der Schule angestellt, der eingehenderen Unterricht erteilte und besonders auch den theologischen Kursus der Lectiones publicae zu leiten hatte. Als ein integrierender Bestandteil des Religionsunterrichts galt damals auch die Predigt, welche die Schüler mit den Lehrern regelmäßig zu besuchen und über welche sie nachher zu referieren hatten.

Der Musikunterricht, den wir an allen unsern Schulen antreffen, stand gleichfalls damit im Zusammenhang; denn es wurden nur Psalmen und Kirchenlieder eingeübt; nicht die Musik an sich wurde gepflegt, sondern nur der Kirchengesang. Die Verknüpfung von Schule und Kirche war in allem noch sehr eng.

Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts brachte überall einen Rückgang der humanistischen Studien. Zwar war im allgemeinen Ziel und Methode zunächst noch ganz gleich wie in den vorausgehenden Zeiten. In Speyer, wo 1594 und dann wieder 1612 das Gymnasium erst zu einer großen Schule ausgebaut wurde, zeigt die Schulordnung ganz und gar die Grundsätze der Sturmschen Pädagogik des 16. Jahrhunderts in dem ausschließlichen Sprachunterricht und seinem Ziel der lateinischen Eloquenz; auch das Griechische fand, wie wir schon sahen, noch eine verhältnismäßig gute Pflege, indem wenigstens die Zahl der Autoren nicht allzusehr

eingeschränkt war. Aber die äußeren Verhältnisse waren den Schulen nicht günstig; das Elend des 30jährigen Krieges führte die Gelehrtenschulen an den Rand des Verfalls. Die kleineren Anstalten sind wohl auch in der Pfalz in dieser Zeit meist eingegangen, von den größeren auch Höningen; aber Speyer und Zweibrücken blieben bestehen, wenn auch mit vieler Not, mit verminderter Schüler- und zuweilen auch Lehrerzahl. In Speyer dachte man daran, die alte einfache Trivialschule wieder einzuführen; die Anforderungen waren jedenfalls an beiden Gymnasien sehr vermindert. Die Fürsorge der Schulbehörde ließ trotzdem nicht nach und rettete die Anstalten hindurch in bessere Zeiten.

Diese hatten sich theoretisch wenigstens schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in Deutschland vorbereitet durch das Auftreten der beiden großen Reformer Ratichius und Comenius. Ihnen hatten jedoch andere bereits vorgearbeitet. Die gewaltigen Fortschritte auf dem Gebiet der Naturwissenschaften schufen eine neue Grundlage auch für den gelehrten Unterricht, und Philosophen wie Baco von Vernlam und Descartes haben die Welt gelehrt, von dem Autoritätsglauben und der gedankenlos gewordenen Nachbetung der Alten weg in selbständigem Denken und voraussetzungslos den Blick auf die Natur zu richten und vermittels der Erfahrung auf dem Weg der Erkenntnis vorwärts zu schreiten. So war für den praktischen Schulunterricht die Forderung vorbereitet, die sog. Realien neu oder in ausgedehnterem Maße als bisher in die Lehrpläne aufzunehmen und die Anschauung zu einem Unterrichtsgrundsatz zu machen.

Aber noch ein anderer Gesichtspunkt, der geeignet war den Unterrichtsbetrieb umzugestalten, hatte sich nach und nach durchgesetzt; es ist der Sinn für nationale Eigenart, ohne Zweifel mit hervorgerufen durch Luthers Bibelübersetzung und gefördert durch die deutschen Sprachgesellschaften. So traten Männer auf, welche das Recht der deutschen Muttersprache im Unterricht betonten, wie Val. Andreae und Balth. Schupp, und diese Forderungen wurden dann durch Ratichius und Comenius in die Praxis umgesetzt, die sich dadurch ein außerordentliches Verdienst um das deutsche Schulwesen erwarben. Demgegenüber ist aber auch darauf hinzuweisen, daß nach der Verelendung Deutschlands durch den 30jährigen Krieg der französische Einfluß sich rasch geltend machte; nicht nur in der Politik ist die Abhängigkeit von Frankreich zu konstatieren, sondern auch im privaten Leben besonders der höheren Kreise. So kam es, daß auch die französische

Sprache sich einbürgerte und in den Lehrplänen der Schulen Aufnahme fand. Es war auch die Erlernung von Nachbarsprachen neben der Muttersprache eine Forderung pädagogischer Theoretiker, wie Michel de Montaignes; und Comenius hatte sie gleichfalls in seinen Lehrplan in der Didactica magna aufgenommen und wie Montaigne den toten Sprachen vorangestellt.

Betrachten wir von diesen Gesichtspunkten aus die Entwicklung in unseren Pfälzer Schulen, so können wir den Einfluß der Zeitströmung in ihnen deutlich wahrnehmen. Wenn in einem Gutachten für das Zweibrücker Gymnasium im Jahr 1650 ausgesprochen wird, daß sich Sturm und andere mit der eloquentia unnötige Mühe gegeben haben, und wenn deshalb eine Vereinfachung auf diesem Gebiet empfohlen wird, so erkennen wir sofort, welche Änderung in der Wertschätzung des Lateinischen und in dem Bildungsideal gegenüber dem 16. Jahrhundert vor sich gegangen ist. Desgleichen wurde in Speyer 1667 ein Gutachten über geschwindere Erlernung der lateinischen Sprache abgefaßt, nach welchem mit dem alten formalistischen Betrieb gebrochen und des Comenius Methode angenommen werden sollte. Immerhin blieb das Lateinische Hauptfach. Auch die Lehrbücher des Comenius, die rascher zum Ziel führten, wurden um diese Zeit in Speyer und Zweibrücken eingeführt, und durch Benützung des Orbis pictus wurde das Prinzip des Sach- und Anschauungsunterrichts anerkannt. Das Deutsche fand allerdings als Unterrichtsfach noch keine Aufnahme, und auch als Unterrichtssprache ist es noch nicht durchgedrungen, aber ein Anfang war es doch, wenn in Speyer die Schulordnung von 1654 bestimmte, daß schwierigere Dinge in der Muttersprache zu behandeln seien. Auch deutsch geschriebene Lehrbücher, wie die lateinische Grammatik von Cellarius, fanden erst später Eingang. Immerhin aber war es auch in den Pfälzer Schulen mit der ausschließlichen Herrschaft des Lateinischen vorbei.

Das Griechische verlor aber auch immer mehr an Geltung wie an allen höheren Schulen. Es schien nur mehr Wert zu haben für die Theologen, und deshalb wurde die Lektüre stark reduziert, z. B. in Zweibrücken 1650 nur Plutarch noch gebilligt neben dem Neuen Testament; bald danach war auch hier das letztere die allein noch gelesene Schrift.

Französischer Unterricht wurde in Speyer 1667 angeregt, aber anscheinend nicht eingeführt (erst 1766); in Zweibrücken treffen wir ihn auch erst von 1713 an und in Grünstadt 1752.

Von einer stärkeren Betonung der Geschichte und Geographie ist in unseren Schulen kaum etwas zu bemerken; erst im Anfang des 18. Jahrhunderts fanden diese Fächer größere Beachtung. Es dauerte in den realistischen Unterrichtsgegenständen überhaupt allgemein ziemlich lange, bis sich die Forderungen des Comenius, der als der einflußreichste der Reformer zu gelten hat, in den Schulen durchsetzten. Dagegen können wir beobachten, daß sich der Religionsunterricht etwas mehr ausdehnte; er ging über die Stufe des Katechismusunterrichts immer mehr hinaus und wurde dogmatischer, hatte vielfach die theologischen Streitigkeiten zum Gegenstand und vernachlässigte damit seine Einwirkung auf Herz und Gemüt.

Die Grundsätze der Reformer sind aber in den Pfälzer Schulen außer in den einzelnen Fächern, auch in der allgemeinen Unterrichtslehre und in der eigentlichen Erziehung zu erkennen. Wir finden in den methodischen Winken der Schulordnungen dieser Zeit vielfach Anschauungen ausgesprochen, die auf Ratichius und Comenius zurückgehen, von diesen wenigstens zuerst mit Nachdruck für die Schulpraxis vertreten wurden. Das mechanische Memorieren wurde verpönt; dafür sollte das Verständnis durch vorheriges Erklären angebahnt und dadurch das Merken erleichtert werden, so daß an Stelle der mittelalterlichen Gedächtnisschule nach und nach die Verstandesschule trat. Das Lernen sollte den Kindern leicht und angenehm gemacht werden; es sollte ohne Zwang geschehen, wie schon Ratichius verlangte. Dazu gehörte, daß die unmäßigen Prügelstrafen aufhörten, mit denen man bisher erziehen und auch unterrichten zu können geglaubt hatte; vielmehr sollte durch humane Behandlung das Herz der Kinder gewonnen und ihnen Lust zur Arbeit erweckt werden, welche auch durch die Pflege der Anschauung gefördert werden sollte. Gezüchtigt sollten die Kinder nur werden wegen wirklicher Bosheit, nicht wegen schlechter Leistungen. Für die richtige sittliche Erziehung ist das Beispiel der Lehrer von hervorragender Wichtigkeit; nnd Vergehen der Schüler sollte man vorzubeugen suchen. Solche und noch manche andere Grundsätze, die sich vor allem in der Didactica des Comenius finden, wurden auch an den Anstalten der Pfalz den Lehrern ans Herz gelegt; wieweit sie durchdrangen und wie rasch sie sich einbürgerten, läßt sich nicht sagen; das hing viel von den einzelnen Persönlichkeiten ab, aber an leitender Stelle war man im allgemeinen vertraut mit den Fortschritten der Pädagogik. Und so bieten die Pfälzer Schulen anch am Ende des 17. Jahrhunderts im großen und

ganzen das nämliche Bild innerer Entwicklung wie die im übrigen Deutschland.

Im 18. Jahrhundert setzte sich diese Entwicklung von Unterricht und Erziehung auch in unserem Gebiete fort. Die neuen Grundsätze kamen erst allmählich richtig zur Geltung, in der Pfalz vielleicht etwas später noch als anderswo, weil dort auch durch die politischen Ereignisse, durch die vielen Kriegszeiten, eine ruhigere Entwicklung weniger leicht war. Wir können zunächst im Sprachunterricht Fortschritte erkennen, in der Richtung, daß man deutsch geschriebene Lehrbücher einführte und überhaupt die Verwendung der Muttersprache im Unterricht schärfer betonte, wenn man sie auch noch nicht zum Unterrichtsfach erhob. In Speyer sowohl wie in Zweibrücken konnten die einzelnen Männer, die für die Notwendigkeit der Pflege des Deutschen Worte fanden, ihre guten Absichten nicht völlig durchsetzen, nur in Speyer scheint (1713) eine besondere deutsche Grammatikstunde in Sekunda angesetzt gewesen zu sein. Latein wurde vor allem in den unteren Klassen noch überwiegend betrieben, erlitt jedoch in der obersten Klasse z. B. in Speyer (1713) eine starke Einschränkung zugunsten der sogenannten Wissenschaften. Für Besserung des griechischen Unterrichts erhoben sich einzelne Stimmen, zunächst noch ohne Erfolg; die realistischen Reformideen waren ihm nirgends günstig. Dagegen fanden die Realien, Geschichte, Geographie, Arithmetik viel mehr Beachtung; es braucht nur daran erinnert zu werden, mit welchem Verständnis Professor Johannis in seiner Instruktion von 1723 diese Fächer behandelte und wie er ihnen außer offiziellen Stunden im Lehrplan die notwendigen Anschauungsmittel und gute Lehrbücher zu verschaffen suchte. In Speyer sorgte die Schulordnung von 1713 ebenfalls für die Realien, und 1727 wurde in einem ausführlichen Gutachten die Einführung der Mathematik in all ihren Teilen, wie man sie damals verstand, befürwortet und, wenn auch mit Unterbrechungen, vollzogen. Es ging zweifelsohne damals ein frischer Zug durch die Schulen, und ein Aufschwung derselben war im Gang. Ein Pädagoge von hervorragender Bedeutung im 18. Jahrhundert, an dessen Persönlichkeit sich eine eigene pädagogische Richtung entwickelte, war A. H. Francke in Halle, mit dem der Name „Pietismus“ eng verknüpft ist. Ihm ist es durch sein außerordentliches organisatorisches Talent gelungen, die verschiedenen Richtungen und Schularten zu einem Ganzen zusammenzufassen und Anstalten zu schaffen, deren Betrieb vielfach vorbildlich geworden ist. Von der pietistischen Richtung bemerken wir auch Spuren in der Pfalz.

Entgegen dem zuletzt immer mehr eingerissenen dogmatisch-streitsüchtigen Religionsunterricht, der kaum mehr als Grundlage der Erziehung dienen konnte, erstrebte Francke wahre Herzensfrömmigkeit und die Erweckung einer religiösen Gesinnung, welche ihre Befriedigung in werktätiger Nächstenliebe fand. Diesem neuen Ziele huldigte man z. B. auch in Speyer, wenn dort 1739 die Lehrer gemahnt wurden, ihrem Unterricht einen weniger polemischen Charakter zu geben. In der Behandlung der Sprachen, der alten sowohl wie des Deutschen und Französischen, berührt sich Francke mit Ratke und Comenius, und sein Einfluß in der Pfalz ist zu erkennen in den Halleschen Lehrbüchern, die allenthalben dort Eingang fanden. Auch daß die Realien, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik höhere Wertung erfuhren, mag zusammenhängen mit der Bedeutung, die man diesen Fächern an den Halleschen Anstalten zumaß und die sich dann immer mehr auch anderwärts durchsetzte. Charakteristisch ist, daß in den Pfälzer Anstalten genau wie in Halle zur Förderung geographischer Kenntnisse Tageszeitungen benützt wurden.

Ein Zeichen, wie sehr der realistische Zug sich ausbreitete, ist auch der Reorganisationsplan, den J. M. Gesner für die Zweibrücker Anstalt entwarf, der aber nicht zur Einführung kam.

Aus dem Kreis der Schüler Franckes ist charakteristischerweise der Gründer der ersten Realschule hervorgegangen, Chr. Semler, der allerdings mit seinem Versuch wenig Glück hatte. Auch Joh. Jul. Hecker, der den Gedanken wieder aufnahm und mit Erfolg durchführte (1747), war ein ehemaliges Mitglied des Hallenser Seminars. Auch den Einfluß dieser Richtung nehmen wir in Speyer wahr in dem Plan zu einer Realschule, den im Jahr 1764 der dortige Rektor Feistkohl entwarf um das Gymnasium in eine Schule dieser neuen Art umzuwandeln; in den Verhandlungen darüber, die auch nach seinem Tod noch fortgeführt wurden und den Plan nicht lediglich als eine persönliche Liebhaberei erscheinen lassen, ist direkt auf die Heckersche Realschule in Berlin Bezug genommen. Zur Ausführung kam der Gedanke zunächst freilich nicht; erst in der Not der Franzosenzeit gestaltete sich ziemlich von selbst das Gymnasium in eine Art Realschule um.

Im Zusammenhang mit dem Realismus ist auch der philanthropistischen Bewegung zu gedenken, die von dem durch Rousseaus Emil mächtig angeregten, aber schon vorher durch Comenius, Locke, Gesner beeinflußten und pädagogisch tätigen J. B. Basedow hervorgerufen worden ist. Sie war an sich den humanistischen Schulen

nicht günstig nnd hat vor allem, freilich auch etwas planlos, eine Menge realistischer Lehrfächer bevorzugt. Wir haben auch in der Pfalz selbst ein Philanthropin kennen gelernt, das K. Fr. Bahrdt nach Basedows Muster in Dessan zu Heidesheim 1777 gegründet hat; es hat nicht lange bestanden; durch Schuld seines charakterlosen Gründers ging es schon 1779 wieder ein. Immerhin mag es auf die Pfälzer Schulen einige Einwirkung gehabt haben eben dadurch, daß es solchen Wert auf die Realien und die deutsche Sprache legte; gerade z. B. in dem benachbarten Gymnasium Grünstadt ist zu gleicher Zeit diesen dort lange stiefmütterlich behandelten Fächern ernstere Beachtung im Lehrplan eingeräumt worden. Am Zweibrücker Gymnasium haben vor allem die beiden Crollius für ausgedehntere Behandlung der Realien, vor allem der Geschichte, auch des Zeichnens und der Geometrie, gesorgt. In Speyer hat Rektor Seybold (1774—1776) in seinen Vorschlägen zur Einrichtung der Anstalt entschieden Basedowsche Erziehungsgrundsätze ausgesprochen und hat seinen Lehrern das Studium von Basedows Methodenbuch empfohlen. Er hat auch Geschichte und Geographie, sowie Übungen in der deutschen Sprache besonders betont, geradeso wie einige Jahre später, wie oben erwähnt, in Grünstadt, wo er das Rektorat übernommen hatte. In der an das Speyerer Gymnasium damals angegliederten fünften (Elementar-)Klasse wurde Basedows Elementarwerk benutzt. So ist vor und nach Errichtung der Heidesheimer Anstalt die philanthropistische Bewegung in der Pfalz nicht ohne Einfluß gewesen.

Während demnach anknüpfend an Ratichius und Comenius die Pietisten und Philanthropisten dem Unterricht in den Realien zum Sieg verhalfen und die Muttersprache zu ihrem Rechte kommen ließen, den alten Sprachen gegenüber aber eine mehr oder weniger gleichgültige Haltung einnahmen, ist gleichzeitig oder vielmehr noch vor dem Philanthropismus eine andere Richtung zur Geltung gekommen, welche ohne die Realien zu schädigen eine Nenbelebung des Unterrichts in den klassischen Sprachen bedeutete; das ist der Neuhumanismus, begründet von J. M. Gesner in Göttingen. Die Imitation der lateinischen Antoren, die Ausbildung der Jungen zur lateinischen Eloquenz war längst nicht mehr im Sinne des 16. Jahrhunderts üblich, aber doch war der Betrieb in den alten Sprachen trotz mancher Verbesserungen durch die Anregungen von Ratichius und Comenius noch recht formalistisch und vorzüglich auf das rein sprachliche Moment gerichtet. Das Griechische war nahezu in Mißkredit gekommen und wurde

ausschließlich vom theologischen Gesichtspunkt aus betrieben. Die Neubelebung der klassischen Studien legte vor allem auf den Inhalt der Autoren Wert und suchte diesen zur ethischen, ästhetischen und literarhistorischen Bildung der Schüler zu verwerten; der Kreis der Autoren wurde erweitert und das Griechische, dem Pietismus und Philanthropismus besonders abhold waren, wieder gehoben. Diese neuen Grundsätze haben sich nicht gar rasch verbreitet; entstanden sind sie in den sächsischen Landen, wo der humanistische Unterricht in der Reformationszeit seine erste Blüte gefunden hatte. Wir glauben in dem Pfälzer Schulwesen die ersten Spuren dieses neuen Geistes in Speyer in dem Lehrplan des Rektors Feistkohl, der aus Sachsen dorthin kam, erkennen zu dürfen; er wollte Lateinreden und -schreiben bedeutend zurückdrängen, dafür die Lektüre viel umfassender und abwechslungsreicher gestalten; auch das Griechische sollte vermehrt und neben dem Neuen Testament noch andere Autoren gelesen werden. In die Praxis wurden freilich diese Gedanken und Absichten infolge der äußeren Verhältnisse an der Schule noch nicht umgesetzt. Besser ist dies in den siebziger Jahren gelungen unter dem Rektor Seybold, der diese Ideen auch nach Grünstadt übertrug, wo sie unter ihm und seinen Nachfolgern verwirklicht wurden. Ganz deutlich kommen die Grundsätze neuhumanistischer Auffassung des Altertums und dessen neue Bewertung für Bildung des Verstandes, des Willens und des Geschmacks zum Ausdruck in den oben S. 300 angeführten Worten des Speyerer Rektors Heynemann. Nicht minder wirkte der neue Geist in den Zweibrücker Schulen; wir sahen, daß man dort direkt mit Gesner in Beziehung trat und seine Auffassung aus dem Gutachten von 1754 kennen lernen konnte. Zwar fand der Rektor Crollius in der Durchführung neuer Ideen nicht das nötige Verständnis bei seiner Schulkommission, ist aber für sich in seinem Unterricht ebenso wie sein Sohn und Nachfolger ohne Zweifel der besseren Erkenntnis gefolgt. Er hat nach und nach den griechischen Unterricht wieder erweitert, konnte es aber nicht hindern, daß (1757) von Sekunda an denjenigen Schülern, welche nicht Theologie studieren wollten, gestattet war, sich an Stelle des Griechischen (und Hebräischen) andere Fächer zu wählen. Welchen Wert er aber auf diese Sprache legte, geht daraus hervor, daß 1759 in einem gemeinsamen Lehrplan für die Stadtschulen die Pflege des Griechischen bereits an diesen kleineren Schulen angeordnet wurde; es war damit das erreicht, was 200 Jahre vorher, zu einer Zeit, wo das Griechische noch geschätzt wurde, Marbach hatte einführen wollen.

So waren also auch in dieser Beziehung die Pfälzer Schulen mitfortgeschritten. Gleichzeitig ist in den Anweisungen der Schulordnungen der Geist der Aufklärung zu verspüren, wenn verlangt wird, daß die Schüler an eigenes Nachdenken gewöhnt werden, und daß sie stets bei allem nach dem Grund fragen sollen; wenn das Ziel klar zutage tritt, die Schüler zu geistiger Freiheit und Selbständigkeit zu erziehen.

Alle pädagogischen Strömungen des 18. Jahrhunderts vermochten wir somit in der Entwicklung der Pfälzer Schulen wahrzunehmen; keine hat einseitig den Fortgang beeinflußt, sondern was gut und brauchbar erschien, wurde von allen aufgenommen. Das ruhige Wachsen und Ausleben der aufgegangenen Keime wurde aber unterbrochen durch die gewaltsame Umgestaltung des Schulwesens in der Zeit der französischen Herrschaft. Erst unter der Fürsorge der Kgl. bayerischen Schulverwaltung begannen die Anstalten ein neues Leben im Geist des vollentwickelten Neuhumanismus.

Lehrbücher
der Gymnasien Speyer und Zweibrücken.

Im folgenden sind die Lehrbücher zusammengestellt, die nach den Angaben in den Schulordnungen, Lektionsplänen und nach sonstigen Notizen an den beiden genannten Anstalten in Gebrauch waren; darunter sind auch verschiedene Handbücher, die von Lehrern benützt wurden. Auf Vollständigkeit kann das Verzeichnis keinen Anspruch machen. Titel und Jahr der ersten Auflage wurden nach Möglichkeit festgestellt, doch ließen die verfügbaren bibliographischen Hilfsmittel oftmals im Stich. Auf Anführung der gelesenen lateinischen und griechischen Autoren wurde verzichtet. Die Bücher sind nach Fächern und innerhalb derselben nach dem Alphabet geordnet. Wo der genauere Titel nicht festgestellt werden konnte, ist ein (?) beigesetzt; ein Jahr, welches sicher nicht das der ersten Auflage ist, wurde eingeklammert.

Für die Ergänzung dieser Verzeichnisse haben die bibliographischen Sammlungen der 'Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte' wichtige Dienste geleistet.

Religionslehre. a) Speyer.

Chytraeus, Dav., Catechismus. Wittenb. 1555.

Dieterich, Konrad. Institutiones catecheticae, e Lutheri Catechesi depromptae variisque notis Logicis et Theologicis in usum Iuventutis Scholasticae illustratae. Giessae 1613: C. Chremlinus.

— Epitome Catecheticorum praeceptorum in nsum classium inferiorum, collecta ex institutionibus Catecheticis Cunradi Dieterici. 2. ed. Ulmae, J. Gerlini impensis 1642.

Eobanus Hessus, Psalterium universum carmine elegiaco redditum atque explicatum ac nuper in usum scholae Marpurgensis editum. Marpurgi ex off. E. Cervicorni Agrippin. 1537.

Franciscus, Adam, Margarita theologica et mercatura margaritarum et mercaturarum continens methodicam explicationem praecipuorum capitum doctrinae christianae. Hof 1592.

Luthers Katechismen.

Selnecker, Nikolaus. Catechesis D. Martini Lutheri minor, graeco-latina ... imprimis vero accommodata ad usum Scholarum puerilium, cum pro magistris, tum pro discipulis. Contexta ex privatis Lectionibus D. Nicolai Selnecceri et ed. in Academia Lipsensi. Lipsiae 1575: J. Rhamba.

Seiler, Georg Friedrich, Theses theologicae dogmaticae compendium. Erlg. 1783.

— Kleiner historischer Katechismus. Bayreuth 1775.

— Kleine christl. Kirchen- und Reformationsgeschichte. Erlg. 1797.

— Kurze Geschichte der geoffenbarten Religion mit Kupfern und Landkarten. 1772.

b) Zweibrücken.

Buchananus, Gg., Psalmorum Davidis paraphrasis poetica. Argumentis ac melodiis explicata atque illustrata. Arg. 1575.

Chytraeus, Dav., Catech. s. o.

Freylinghausen, Joh. Anast., Grundlegung der Theologie. 1703.

Hafenreffer, Matth., Loci theologici seu compendium theologiae plane admodum, ut quivis latinae linguae gnarus intelligere possit, conscriptum. Tüb. 1600.

Heerbrand, Jacob, Compendium theologiae methodi quaestionibus tractatum. Tüb. 1573.

Heidelberger Katechismus. Catechismus oder Christlicher Underricht wie der in Kirchen und Schulen der Churfürstlichen Pfaltz getrieben wirdt. Heydelberg 1563.

Hoffmann, Gottfr., Außerlesene Kern-Sprüche Heiliger Schrifft Durch kurtze Fragen deutlich erkläret und nützlich angewendet nebst einer ausführlichen Einleitung zum Bibel-Lesen. Lpzg. 1705.

Hübner, Joh., Zweymahl zwey und funffzig Auserlesene Biblische Historien aus dem alten und Neuen Testamente, Der Jugend zum Besten abgefasset. Lpzg. 1714.

— Aerarium biblicum. (?)

Luthers Katechismen.

Melanchthon, Philipp, Catechismus Puerilis, Id est Institutio puerorum in sacris. Wittenb. 1532.

Rambach, Ordnung des Heils. (?)

Strackius, Concio sacra. (?)

Ursinus, Zacharias, Catechesis sive brevis institutio christianae doctrinae quomodo illa in Ecclesiis et Scholis Palatinatus tum Electoralis tum ducalis traditur. Neostadii 1585.

Wolleb, Joh., Compendium theologiae christianae. Basel 1626.

Lateinische Sprache. a) Speyer.

Aphthonii Progymnasmata. Viele Ausgaben.

Benst, Joachim, Libellus quatuor instructus linguis, Graeca, Hebr., Germ., et Latina. Wittenberg 1573.

Bröder, Chr. Gottl., Praktische Grammatik der lateinischen Sprache. Lpzg. 1787.

— Kleine lateinische Grammatik mit leichten Lektionen für Anfänger. Lpzg. 1795.

Büsching, Ant. Friedr., Liber Latinus in usum puerorum Latinam linguam discentium editus. Berol. et Stralsundiae 1767.

Camerarius, Joachim. Tabellae Aesopicae quaedam notiores et in scholis usitatae, partim excerptae de priori editione, partim nnnc primum compositae a Joach. Camerario. Lipsiae in officina Voegeliana 1566. (1. Aufl. Tübingen 1538.)

Cellarins, Christof, Erleichterte Lateinische Grammatica oder kurze Anweisung zur Lateinischen Sprache. Merseburg 1689.

— Latinitatis Probatae et exercitatae liber memorialis Naturali ordine ita disposita, Ut sine ulla memoriae defatigatione, Notitia Vocabulorum non solnm capi facillime, sed feliciter etiam repeti ac conservari potest: Serenissimis Auspiciis et Sacro Mandato In nsum Scholarum Episcopatus Merseburgensis ed. — Merseburgi: C. Forbiger 1689.

— Breviarinm Antiquitatum Romanarum accurante Hieron. Freyero. (Halae 1722).

Comenius, Joh. Am., Ianua linguarum, aufgeschlossene gueldene sprachen-thuer etc. Lpzg. 1631.

— Vestibulum Ianuae Latinitatis. Lips. 1633.

— Orbis sensualinm pictus, hoc est omnium fundamentalium in mundo rerum et in vita actionnm pictura et nomenclatura. Norimb. 1657.

— Eruditionis scholasticae Atrium. Norimb. 1655.

Compendium gramm. lat. ab ipsis grammaticae autoribus adornatum. Giesae 1702. (S. u. Gramm. lat.)

Corderus, Mathurin. Colloquiorum scholasticorum libri IIII ad pneros in sermone Latino paulatim exercendos. Authore Matu-

rino Corderio. Colloquiorum seu Dialogorum Graecorum specimen. Authore Henrico Stephano. Anno 1564. Excudebat H. Stephanus. (Genf.)

Donatus, Ars grammatica. Viele Ausgaben.

Eobanus Hessus, Helius. Helii Eobani Hessi, poetae Germani, Operum Flores, ac sententiae insigniores, Commodo studiosorum selecti, Opera Christophori Aulaci Poetae. Acc. eiusdem Aulaei christianae precationes, Elegiaco carmine redditae. Item Distichorum moralium liber. Franc. Apud C. Egenolphum (1551).

Erasmi, Desid., De civilitate morum puerilium libellus nunc primum et conditus et ed. Basileae 1530.

— De duplici copia verborum ac rerum commentarii duo. Par. 1512.

— Adagiorum veterum collectanea. Par. 1500.

— Colloquia familiaria. Argent. 1518.

Ferberi Nomenclator Graeco-Latinus. (?)

Frey, Andr., In Petri Nigidii ex Phil. Melanchthonis Grammatica selectum Isagoge sive Introductio pro Classe III. et IV. senatoriae scholae Spirensis. Spirae Nem. 1584.

Frischlin, Nicod., Nomenclator trilinguis, graecolatinogermanicus, cont. omnium rerum, quae in probatis omnium doctrinarum auct. inveniuntur, appellationes .... Opus nova quadam methodo ... concinnatum ... et tertio iam recogn. Francoforti ad Moenum, exc. J. Spies 1591.

— Operum poeticorum Nicodemi Frischlini ... pars scaenica: in qua sunt comoediae quinque ... tragoediae duae. [Argentorati] Exc. Po. Jobin 1587.

Grammatica latina (Giessensis) ex praecipuis veterum et recentiorum Grammaticorum, Oratorum, Historicorum etc. Coryphaeis in legitimum Systema, qua fieri potuit brevitate, redacta. (2. Aufl. 1610.)

Idsteinische Lateinische Grammatik [d. h. für das Pädagogium zu Idstein in deutscher Sprache verfaßt, vor 1704, von wem?].

Lange, Joachim. Joachim Langens Verbesserte und Erleichterte Lateinische Grammatica, In welcher Durch hinlängliche Paradigmata, VII. Richtige Syntactische Grund-Regeln, und nothigen Vorrath an Vocabulis, Nebst der Poësie, Eine deutliche kurtze und doch völlige Anweisung zur Lateinischen Sprache gegeben wird. Mit e. Vorr. Von Verbesserung des Schul-Wesens und

vom Gebrauch dieses Buchs: Und m. e. Anhange eines nützlichen Paradigmatischen und Dialogischen Tirocinii: Daß ein Knabe mit Ersparung der Kosten, Zeit und Mühe, hievon so fort auf die Auctores geführt werden könne. Halle, Waysenhaus 1707.

Lange, Joachim. Colloquia latina una cum praemisso Tyrocinio paradigmatico in usum tironum linguae latinae separatim edita. Halae.

Melanchthon, Miscell. Carm. Sacra et prof.

Mureti orationes. Viele Ausgaben.

Murmellius, Joan., Tabulae in artis componendorum versuum rudimenta. Adj. nominum et verborum crementa Pet. Gotofredus. Lugd. Seb. Gryphius. 1. Aufl. 1515.

— Loci communes sententiosorum versuum, ex elegiis Tibulli, Propertii, Ovidii diligenter collecti. Vitcb. (Georg Rhau) 1537.

Röbling, J. Gf., Lehrreiche und angenehme Übungen des lateinischen Styls für obere Klassen. Frkf. (1790).

— — für niedere und mittlere Klassen. Frkf. 1799.

Sauri Nomenclator. (?)

Seybold, Dav. Chr., Anthologia rom. poet. eaque parallel. Lips. 1778.

Seybold, Joh. Gg., Colloquia latino-germanica in usum scholasticae iuventutis collecta. 2. Aufl. Norimb. 1665.

Seybold, J. Cp., Selectiora Adagia Latina-Germ. Norimb. 3. ed. 1669.

Scheller, Im. Jo. Gerh., Kurz gefaßte lateinische Sprachlehre oder Grammatik für die Schulen. Lpz. 1780.

— Kleines lateinisches Wörterbuch, worinn die bekanntesten Wörter verzeichnet, die gewöhnlichste Bedeutung derselben möglichst genau, deutlich und bestimmt vorgetragen, auch die gebräuchlichsten Redensarten angeführt und erklärt sind. Halle 1780.

— Anleitung die alten lateinischen Schriftsteller in den obern Classen der Schulen philologisch und critisch zu erklären, nebst einem Anhange von richtiger Nachahmung des Cicero, und einem Vorschlage das Griechische und Hebräische auf ähnliche Art zu erlernen: mit einer Vorr. hrsg. von Hrn. [Christ. Ad.] Klotz. Halle: Joh. Jac. Curt 1770.

— Colloquia et Tirocinium. (?)

Speccius, Christoph, Praxis declinationum consistens in exemplari illustratione regularum cardinalium syntaxeos. Norimb. 1633.

Vives, Ludovicus. Colloquia (1539 zuerst gedruckt u. d. Titel: Linguae Latinae exercitatio). Viele Ausgaben.

Volumina poetica sex, singula singulis curiis scholar. Argent. Cum lemmatibus 3. Sturmii. (Arg. 1565.)

Walter, Anton. Gnomologia Proverbialis, sive harmonica gnomarum et adagiorum, quae apud vetustissimos, ac probatissimos quosque Philosophos, Historicos, Oratores, & Poëtas, insigniora sparsim traduntur, conspiratio ... Stetini: Autoris sumptibus 1623. Drucker: S. Kleineri heredes.

— Gnomologia historico-proverbialis; sive Harmonicus Gnomarum, Adagiorum; Apophthegmatum Philosophicorum ... ex praestantissimis autoribus erutorum apparatus, ed. priori locupletior. Stetini: G. Rhetius 1639.

Zehner, Joach., Nomenclator Latino-Germanicus. Lpzg. 1609.

— Sententiae insigniores. In usum scholarum ex optimis quibusque autoribus coll. et in libellos III ordine Alphabetico distributae a M. Joachimo Zehnero. Schleusingae 1614.

b) Zweibrücken.

Bröder, grammaire latine. (1810)

Castellio, Sebastian. Dialogi sacri, latino-gallici, ad linguas moresque puerorum formandos. Genf 1543.

Camerarius, Joach., Fab. Aesop. s. o.

— Praecepta morum ac vitae accommodata aetati puerili, soluta oratione et versibus quoque exposita. Itemque de Gymnasiis dialogus. Ludus septem sapientium. Lips. 1544.

Cellarius, Christof, Gramm. lat. s. o.

— Lib. mem. s. o.

Comenius, Joh. Am., Jan. ling. s. o.

— Orb. pict. s. o.

Corderus, Mathurin., Colloquia s. o.

Culman, Leonh., Sententiae pueriles pro primis latinae linguae tyronibus, ex diversis scriptoribus coll. His acc. pleraeque veterum Theologorum sententiae de vera religione. Norimb. 1540.

Crusius, Martin, Nomenclatura Latinogerm. 15—. (?)

Dasypodius, Dictionarium lat.-germ. et vice versa germ.-lat. Arg. 1537.

Donatus s. o.

Educationis puerilis linguae Latinae pars 1.—3., pro Schola Argentoratensi. Arg. (1568—79.)

Elementale Latinum (ein Straßburger Schulbuch, schon vor 1557 dortselbst gebraucht; anscheinend nicht mehr vorhanden).

Elementale Bipontinum (erwähnt 1711).

Eobanus Hessus, Helius: Heroidum Christianarum Epistolae. 1514.

Erasmus, Desid., De civ. mor. s. o.

— Colloquia s. o.

Fabricius, Gg., Epitomes prosodiae et elegantiarum poeticarum Liber, additis exemplis. Lips. 1582.

Ferber, Vokabularium. 17—. (?)

Freyer, Hier., Fasciculus poematum latinorum ex optimis antiqui et recentioris aevi poetis coll. 2. ed. Halae 1726.

Gesner, Joh. Matth., Chrestomathia Ciceroniana Oder Auserlesene Stellen aus den Schrifften M. Tullii Ciceronis ... mit ausf. Anm. u. einer Erzeblung Von dem Leben Ciceronis, Wie auch einem Register versehen. Weimar u. Jena (1717).

— J. M. Gesners Prof. zu Göttingen und der Schulen in den Chur-Braunschw. Landen General-Inspektors neu ausgefertigte und zum Gebrauch gedachter Schulen eingerichtete Cellarianische Lateinische Grammatik und Wörterbuch. Gött. 1740.

Gloner, Samuel, Prosodia cum auctoritatum syllabo. Argent. 1639.

Grammatica Latina Argentoratensis. (?)

Grammatica Latina in usum Gymnasii Bipontini. Bip. 1594.

Hawenreuter, Joh. Ludw., Adagia classica: scholis Argentoratensibus digesta. Arg. 1573.

Helvicus, Christoph, Familiaria Colloquia, Autoritate Superiorum selecta et adornata. Pro Scholis Patriis. Iam vero consensu Ant. Germanice reddita a nonnullis praeceptoribus class. Ed. 6. (1617.)

Heyden, Sebald, Formulae puerilium colloquiorum, pro primis Tyronibus Sebaldianae Scholae, Norimbergae per Seb. Heyden eorundem praeceptorem conscriptae. Straßb. 1528.

Hoffmann, Gottfr., Einleitung in die lateinische Sprache. Laub. 1699.

— Ordentlicher u. gründlicher Weg zur Composition der Lateinischen Sprache, in welchem der studierenden Jugend durch deutliche Regeln und richtige Exempel gewiesen wird, wie man im Latein Anfangs recht, und hierauff zierlich construiren lernen, und im übrigen Culturam Linguae Latinae durch allerhand oratorische Adminicula ... treiben soll. Lpz. 1702.

— Epistolae faciliores. (?)

Junius, Hadrianus. Lexicon sive dictionarium graeco-latinum. Bas. 1548.
— Nomenclator, omnium rerum propria nomina variis linguis explicata indicans. Antverpiae 1567.
Kromayer, J. H., Deutsch und lateinische Gespräche für die Jugend. Frankf. 1753.
Licht, J. Fr., Syntaxis epistolica grammaticae Langianae, oder Briefe nach Art der syntaktischen Schulübungen über Langens latein. Grammatik. Altona 1742.
Lange, Joach., Hodegus latini sermonis tripartitus, cont. institutiones stili, nec non Phrasium Lectissimarum Copiam, seu anthologiam atque flores, e probatissimis auctoribus coll. Libri tres, olim seorsum, nunc coniunctim ed. Berol. 1712.
— Tirocinium paradigmaticum et dialogicum.
— Latein. Gramm. s. o.
Lacerii Nomenclatura (erwähnt 1604).
Lithocomus (Steenhauwer), Ludolf. Grammatica Latina 1575.
Mauritii Poetica, Marburg 1752.
Melanchthon, Philipp., Grammatica latina. Hagenau 1525. (1. Aufl. ohne Syntax; dann 1526 mit Syntax.)
Murmellius, Joan., Tabulae s. o.
Muzelius, Friedr., Imitationes ad introductionem in linguam latinam sive vestibulum marchicum ad usum iuventutis accommodatae. Flensburgi 1736.
— Dialogi (?) [vielleicht ist damit auch das Vestibulum Marchicum gemeint, das aus Colloquien besteht].
Nigidius, P., isagogicus rer. gramm. libellus. Erph. 1548.
Olivet, Joseph Thoulier de: Gedanken aus den Schriften des Cicero. Zürich 1758.
Röchling, J. G., Latein. Chrestomathie. Gießen 1774.
Sabinus, Gg., Elegiae argumentis utiles ac variae et carminibus elegantibus compositae. Lpzg. 1550.
Sturmius, Joh., Poeticum Primum-Sextum volumen. Cum lemmatibus Joannis Sturmij: sextae — primae curiae scholarum Argentinensium. Argent. 1565.
— Neanisci. Quid das, et ô libelle, quid promittis? Nugas: sed utiles, et merè neaniscos. Argent. 1570.
— Onomasticon. (?)
— Ciceronis Epistolarum libri IV a J. Sturmio puerili educationi confecti. Straßb. 1539.

Scheller, Immanuel Joh. Gerh., Ausführliche lateiuische Sprachlehre oder sogen. Grammatik. Lpzg. 1779.

Schorus, Ant., De ratione disceudae docendaeque linguae latinae et graecae libri 2. Argent. 1549.

— Phrases linguae Latinae: Ratioque observandorum eorum in authoribus legendis, quae praecipuam ac singularem vim aut usum habent. Coloniae 1567.

— Thesaurus verborum linguae latinae Ciceronianus, in usum et gratiam studiosae iuventutis coll. Argent. 1570.

Speccius, Chr., Praxis s. o.

— Allerhand Imitationes oder Deutsche Argumenta, zum Übersetzen ins Lateinische. (?)

Stigelius, Joh., Carmina. (?)

Griechische Sprache. a) Speyer.

Delius, Laur. Alb., Omnium N. T. vocum fontes et rivuli. Lpzg. 1704.

Elementale introductorium in nominum et verborum declinatioues Graecas. Item Hier. Aleandri tabulae, sane utiles Graec. musarum adyta compendio ingredi cupientibus. Argent. 1514.

Grammatica Hallensis. Erleichterte Griechische Grammatica oder gründliche Anführung zur griechischeu Sprache. 3. Aufl. Halle 1716.

Goll(ius), Gottlieb, Educatio puerilis linguae graecae. Fabellae quaedam Aesopi graecae ad puerilem educationem gymnasio Argentoratensi electae. Argentorati per W. Rihelium 1541.

Gualtperius, Otto: Grammatica Graeca ex optimis quibusque Autoribus collecta: cui libellus de varietate praecipuarum Dialectorum, Atticae, Ionicae, Doricae, Aeolicae: itemque de proprietate poetica & retexendis Graecorum metris est annexus. Marpurgi 1590.

Lubinus, Eilhard: Clavis Graecae linguae, Sive radices primitivae omnium verborum Graecorum. Quarum cognitione in absolutam Graecae linguae coguitionem methodus facilis & compendiosa proponitur. Rostochii Typis Stephani Myliandri 1604.

Pasor, Gg., Manuale graecarum vocum N. T., Herborn. 1636.

Possel, Johann. *Ευαγγελια και επιστολαι των κυριακων και εορταστικων ημερων, στιχοις ελληνικοις παραπεφρασμενα υπο Ιωαννου Ποσσηλιου.* Evangelia et epistolae, quae diebus dominicis et festis Sanctorum in Ecclesia, usitato more, proponi solent, Graecis versibus reddita, ... a Johanne Posselio. Cum inter-

pretatione latina è regione posita Theophili Cangiseri Halensis. Lipsiae 1590 (Haered. J Steinmanni).

Stroth, F. A., Chrestomathia graeca animadversionibus et indice copiosissima in usum tironum illustrata. 2. ed. em. et auct. Quedlinburgi, A. F. Biesterfeld 1780.

b) Zweibrücken.

Cellarius, Christoph, Eutropii breviarium romanae historiae Ab Urbe condita usque ad Valentinianum et Valentem Augustos: Cum Metaphrasi Graeca Paeanii. Christophorus Cellarius, Smalcaldiensis, rec., Notis atque Indicibus locupletavit. Jenae 1678.

Clenardus, Nic., Institutiones absolutissimae in linguam Graecam. Annotationes in nominum verborumque difficultates. Investigatio Thematis seu de verbis anomalis. Ratio Syntaxeos. His additae sunt meditationes Graeconicae in artem Grammaticam, in eorum gratiam, qui viva praeceptoris voce destituuntur. Colon. (1534) [1. Aufl. 1530].

Crusius, Mart., Nomenclatio vocum Graecolatina (erwähnt 1575).

Elementale graecum s. o.

Freyer, Hieronymus, Fasciculus poematum graecorum ex antiquis ac recentioribus poetis coll. et ad innoxium scholasticae iuventutis usum accom. Halae 1715.

Gedike, Friedr., Griechisches Lesebuch für Anfänger. Berlin 1781.

Golius, Theoph., Educatio puerilis s. o.

— Grammaticae sive Educationis puerilis Linguae Graecae pars altera, pro Schola Argentoratensi conscripta, et iam recognita atque aucta. Argent. 1582.

Grammatica Argentoratensis Graeca. (?)

Grammatica Hallensis s. o.

Knollius, J., Vocabularium N. Test. Lips. 1739.

Lexidion Graeco-Germanicum (?) (erwähnt 1711).

Mauritii Poetica. Marburg 1752 (Lat.?).

Melanchthon, Phil., Institutiones Graecae grammaticae. Accentuum exquisita ratio. Etymologia. Ex Homero, Thersita et Chelys cum scholiis, Phil. Melanchth. Proderunt haec non solum graeca discentibus sed iis etiam qui non turpissime latina tractare conantur. Tubingae 1518.

Pasor, Gg., Manuale s. o.

Schorus, Ant., De ratione discendae docendaeque linguae latinae et graecae libri 2. Arg. 1549.

Schorus, Heinrich, Genesis et analysis Gramm. (?) (erwähnt 1575).

Hebräisch. a) Speyer.

Buxtorf, Johannes: Thesaurus grammaticus Linguae Sanctae Hebraeae Duobus libris methodice propositus ... adiecta prosodia metrica ... Lectionis Hebraeo-Germanicae usus et exercitatio. 3. ed. Basilea: L. Rex 1620.

Danzius, Joh. Andr.: Compendium Grammaticae Hebraeae seiuncto Chaldaismo ad arctiores limites redactum. Accesserunt I. Paradigmata verborum perf. et imperf. II. Syntaxis et idiotismi Hebraeorum. III. Accentuatio prosaica. IV. Copia DXXX vocabulorum ... V. Quatuor priora capita Geneseos. VI. Brevis manuductio ad analysin grammaticam. Opera ... Joan. Henrici Zopfii. Jen. (1735).

Schikard, Horologium Hebraeum. Leipzig 1633. Wilhelmi Schikkardi Horologium Hebraeum sive Consilium, quomodo sancta lingua spacio 24. horarum, ab aliquot Collegis sufficienter apprehendi queat. 4. recusum. Lipsiae, M. Wachsmann 1626.

b) Zweibrücken.

Alting, Jakob, Fundamenta punctationis linguae sanctae: sive grammatica hebraea, Perpetuis rationibus ex ipsius linguae natura petitis confirmata. Groningae Frisiorum 1654.

Danzius, J. A., Compendium s. o.

Erleichterte Hebr. Gramm. des Halleschen Waisenhauses.

Lexidion Ebraeo-Germanicum. (?)

Reineccius, Christian. Janua Hebraeae linguae veteris Testamenti ... acc. una cum grammatica lexicon Hebraeo-Chaldaicum. Lipsiae 1756.

Deutsche Sprache. Speyer.

Gottsched, Joh. Christoph, Vollständige und erläuterte deutsche Sprachkunst, nach den Mustern der besten Schriftsteller. Lpz. 1748. (5. Aufl. 1762, 6. Aufl. 1776.)

Heynatz, Joh. Fr., Handbuch zu richtiger Verfertigung und Beurtheilung aller Arten von schriftlichen Aufsätzen des gemeinen Lebens überhaupt und der Briefe insbesondere. Mit einigen Kupfertafeln. Berl. A. Wever 1773.

Rambach, Fr., Odeum, eine Sammlung deutscher Gedichte aus verschiedenen Gattungen. 4 Theile. Berl. 1800—02.

Seiler, Gg. Fr., Allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann und für Stadt- und Landschulen. [6. verb. Aufl., „vornehmlich zum Gebrauch in Stadt- und Landschulen“ bereits Erlangen 1792.]

Französische Sprache. a) Speyer.

Gedike, Friedr., Französisches Lesebnch für Anfänger. Berlin 1785.

Meidinger, Joh. Val., Praktische Französische Grammatik. Dessan 1783.

— Nouvelle lecture amusante à l'usage de la Jennesse. Frkf. 1796.

Des Pepliers, J. Robert: Nouvelle Grammaire Royale Françoise, das ist: Nene Frantzösische Grammatica. Berlin: R. Völcker 1696. [Die „Nonv. Gr.“ bildet den 1. Teil eines 6teiligen Werkes mit dem Gesamttitel: „Essay D'Une Parfaite Grammaire Royale Françoise, d. i.: Vollkom. Kön. Frantz. Grammatica, Mit neuen nnd sehr nützlichen Regeln vermehret. Nebst einem schönen Wörterbuch, 16 hentzutag üblichen Gesprächen, Auszug der nöthigsten Redensarten, anserlesenen Sentenzen, 232 artigen Historien nnd sinnreichen Reden, so aus denen neusten und klügsten Frantz. Scribenten znsammengetragen, wie anch anmuthigen und nach der Zierlichkeit unserer Zeiten wolgesetzten Brieffen und Titulatur. Editio Quarta anctior et correctior.“ (Jeder Teil hat besondern Titel und eigene Seitenzählung.) Berlin 1696.]

Rollin, De la manière d'enseigner et d'étudier les belles-lettres. Nouv. edit. 4 vols. Amsterd. 1732.

b) Zweibrücken.

Entretiens familiers ponr les amateurs de la langue françoise. Frankf. (1700?)

L'Homond, François-Charles: Élémens de la grammaire françoise. 9e ed. Paris (1794?)

Meidinger, Grammatik s. o.

Pepliers, grammaire s. o.

Restant, Pierre: Principes généraux et raisonnés de la grammaire françoise avec des Observations snr l'Orthographie, les accents, la ponctuation et la prononciation. Paris 1730.

Traité de la civilité moderne. Nürnberg 1723.

Philosophie, Dialektik, Rhetorik, Poetik. a) Speyer.

Bachmann, Konr., Compendinm praeceptionum Poeticarum. Giesae 1610 (1. bekannte Aufl.; vgl. MGP. 28 S. 24).

Buddeus, Joh. Frz., Elementa Philosophiae practicae. Halae 1697. (6. ed. Halae 1714.)

Dannhauer, Joh. Konr., Epitome Dialecticae. Straßb. 1663.

— Epitome Rhetoricae. Straßb. 1651.

Dieterich, Konrad. Institutiones rhetoricae, è probatissimis veterum ac recentiorum oratorum Interpretibus studiosè conscriptae, variisque exemplis tam sacris quam Philologicis, in usum ... paedagogii Giesseni ill., a Cunrado Dieterico, practicae philosophiae Professore & Paedagogiarcha. Giessae Hessorum 1613: N. Hampel. [1. Aufl., vgl. MGP. 28 S. 24.]

— Institutiones dialecticae. Giess. 1609. (1. Aufl.; vgl. MGP. 28 S. 23.)

Ebelius, C., Compendium logicae peripateticae minus. Marb. 1645. (1. Aufl.; vgl. MGP. 28 S. 245.)

Feder, Joh. Gg. Heinr., Institutiones logicae et metaphysicae. Goett. 1781.

— Logik und Metaphysik. 4. Aufl. 1774.

— Lehrbuch der praktischen Philosophie. 3. Aufl. Lpzg. 1775.

Horneius, C., Institutionum logicarum ll. V. Frkf. 1633.

Hübner, Joh., Fragen aus der Oratorie. 5 Teile. Lpzg. (1726—30).

Itter, Anton. Synopsis philosophiae moralis, Seu Praecepta Ethica, compendiose tradita et explicata ... à M. Antonio Ittero Langensi, Triquernate, Gymn. Francf. Conr. — Francofurti: C. Waechtlerus. 3. Aufl. 1659.

Rudrauff, K., Cursus metaphysicus. Giessae 1695.

Schönborner, Gg., Libri septem politicorum. Lübeck 1627.

Schollius, Joh., Praxis rhetorica sive exercitationes eloquentiae. Lübeck 1612.

Tholdius, Lehrbuch der Rhetorik und Poetik. (?)

Voß, Gerh. Joh., Rhetorices contractae sive partitionum oratoriarum lib. V. Ex decreto Hollandiae et West-Frisiae DD. Ordinum in usum scholarum eiusdem Provinciae excusi. Ed. altera priori castigatior. Lugd. Bat.: J. Maire. 1627.

Walch, Joh. Gg., Einleitung in die Philosophie, worinnen alle Theile derselben nach ihrem richtigen Zusammenhange erkläret, und der Ursprung nebst dem Fortgang einer jeden Disziplin zugleich erzehlet worden, sonderlich zum Gebrauch des Philosophischen Lexici herausgegeben. Lpzg. 1727.

— Philosophisches Lexikon, darin die in allen Theilen der Philosophie vorkommenden Materien und Kunstwörter erklärt werden. Leipzig 1726.

Zopf, Joh. Heinr., Logica enucleata, oder erleichterte Vernunfft Lehre, darinnen der Kern der alten und neuen Logick, wie auch der Hermeneutik, Methodologie und Disputier-Kunst begriffen, und alles mit deutlichen Anmerkungen und Exempeln

erläutert ist, nebst einer Vorrede D. Johann Georg Walchens. Halle 1731.

b) Zweibrücken.

Alsted, Joh. Heinr., Clavis artis Lullianae, et verae logices duos in lib. tributa ... ed. in usum et gratiam eorum qui impendio delectantur compendiis, et confusionem sciolorum, qui juventutem fatigant dispendiis. Argent. 1652.

Claubergius, J., Logica contracta. Amsterdam 1658.

— Logica vetus et nova. Duisburg 1656.

Dieterich, Konr., Instit. rhet. s. o.

— Instit. dial. s. o.

Elementa oratoria ex antiquis atque recentioribus facto praeceptorum delectu tironibus eloquentiae ab imis principiis ac fundamentis sensim ad difficiliora et summa justo ordine manuducendis et prudenter instituendis accommodata. In usum gymnasiorum Vratislaviensium. (Ed. 2. 1744.)

Fabricius, Gg., Elegantiarum puerilium ex M. Tull. Ciceronis epist. ll. 3 collecti a G. Fabricio. Lips. 1548.

Gesner, J. M., Primae lineae artis oratoriae. Anspach 1730.

Guthberlethi Ethica (?)

Herisbachius, Cr., Epitome iurisprudentiae christianae. Neostad. Pal. 1586.

Itteri Compendium Ethices; s. o. Itter, Synopsis philos. mor.

Knutzen, Mart., Elementa philosophiae rational. s. logica. Königsb.: Hartung 1763.

Melanchthon, Phil., Compendiaria Dialectices ratio. Lipsiae, apud M. Lottherum 1520.

— De rhetorica libri tres. Wittenburgij in off. Ioan. Grunenbergij 1519.

Praecepta Ethices ex Valerio (erwähnt 1600).

Reusner, Nik., Epitome Dialecticae et Rhetoricae. (?)

— Rhetorica. (?)

Sturm, Joh., Partitiones dialecticae libri IV. Straßburg 1548. [Partitionum dialecticarum libri II erschienen schon Parisiis, Wechelus 1539.]

— In partitiones oratorias Ciceronis dialogi IV .... Straßb. (1539).

— Ad Philippum Comitem Lippianum. De exercitationibus Rhetoricis ... Liber Academicus. Argent.: N. Wyriot 1575.

— De imitatione oratoria libri tres, cum scholis ... antea nunquam in lucem ed. Argentorati: B. Jobinus 1574.

Thomasii, Jak., Erotemata rhetorica pro incipientibus. Acc. pro adultis Consilium de Locis Communibus Eloquentiae Studioso comparandis. Ed. 2. Lipsiae: G. H. Frommann 1678.

Weise, Christian: Nucleus Logicae succinctis regulis sufficientibus tamen exemplis in compendio exhibens quicquid a primis disciplinae auditoribus disci vel requiri potest. Zittau 1691.

— Nucleus Ethicae. Zittau 1694.

Wolf, Chr., Vernünftige Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes und ihrem richtigen Gebrauche in Erkenntniß der Wahrheit. Halle 1712.

Geschichte und Mythologie. a) Speyer.

Achenwall, Gottfr., Grundsätze der Europäischen Geschichte zur politischen Kenntniß der heutigen vornehmsten Staaten im Grundrisse. Göttingen 1754.

Buno, J., Universae Historiae Cum Sacrae tum Profanae Idea à Condito Mundo ad Annum seculi nostri LXIV deducta, Cum Praefatione duplici; quarum una regnum Daniae ab antiquis temporibus fuisse hereditarium ostendit: Altera vero de Historiae agit constitutione. Studio & opera Johannis Bunonis in illustr. Gymn. Luneb. Hist. P. P. Luneburg, Typis Sterniorum 1664. [Über die Anlage des Buches vgl. auch Mitteilungen der Ges. f. Erz.- und Schul-Gesch. I, S. 97.]

Cario, Joh., Chronica durch Magistrum Johann Carion fleißig zusammengezogen, menigklich nützlich zu lesen. Wittenb., G. Rhaw 1532. (Vgl. MGP. 7 S. 590.) Von Melanchthon besorgte Ausgabe.

Essich, Joh. Gg., Kurze Einleitung zu der allgemeinen und besonderen weltlichen Historie samt einer kurzen Erdbeschreibung. Stuttg. 1707.

Hederich, Benj., Anleitung zu den fürnehmsten historischen Wissenschaften ... Berlin und Zerbst: J. W. Meyer et G. Zimmermann 1709.

Pütter, Joh. Steph., Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs. 3. Aufl. 1764.

— Vollständiges Handbuch der teutschen Reichshistorie. 2. Aufl. Göttingen 1772.

Schroeckh, Joh. Matth., Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte zum Gebrauch bey dem ersten Unterricht der Jugend. Berlin und Stettin 1774.

Schlözer, Aug. Ludw., Vorbereitung zur Welt Geschichte für Kinder. 5. Aufl. Göttingen bei Vandenhoek und Ruprecht. 1800.
Seiler, Gg. Fr., Kleine christliche Kirchen- und Reformationsgeschichte. Erlangen 1797.
Sleidanus, Joh., De quattuor summis imperiis. Straßburg 1556.
Seybold, Dav. Chr., Einleitung in die griechische und römische Mythologie der alten Schriftsteller für Jünglinge, mit antiken Kupfern. Leipzig 1779.

b) Zweibrücken.

Cario, Joh., Chronica s. o.
Cellarius, Christoph, Historia universalis breviter ac perspicue exposita. T. 1: Hist. antiqua 1685. T. 2. Hist. medii aevi 1688. T. 3. Hist. nova 1696.
Curtius, Mich. Konr., Grundriß der Universalhistorie. Marb. 1790.
Essich, Joh. Gg., Allgemeine Welthistorie s. o.
Freyer, H., Einleitung zur Universalhistorie. Halle 1728.
Heumann, Christoph Aug., Conspectus reipublicae literariae sive via ad historiam literariam iuventuti studiosae aperta. Hanoverae 1718.
Köhler, Joh. Dav., Der Durchl. Welt Geschichts- Geschlechts- und Wappen-Calender. Nbg. v. J. 1722—55.
Ludewig, Joh. Pet. v., Universal-Historie. (?)
Melanchthon, Ph., Chronica (Von Mel. besorgte Ausgabe der Chron. Carionis) s. o.
Mosheim, J. Lor., Institutiones historiae ecclesiasticae antiquae et recentioris, ll. IV. Helmst. 1755.
Pufendorf, S. v., Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten in Europa. Frkf. 1689.
Reinhard, Joh. Paul, Vollständige Wappen-Kunst ... zum Gebrauch seiner Vorlesungen hrsg. Nürnberg 1747.
Reusner, Nik., Monarchae, Hoc est: Summorum regum, sive imperatorum Assyriorum, Persarum, Graecorum, Romanorum, Constantinopolitanorum, libri VII Elegiaco Carmine Scripti, Argumentis ... ill. ad nostrum ... tempus traducti .. in usum Academiarum et Scholarum particularium. Francofurti 1625.
Schannat, Joh. Fr., Histoire abregée de la Maison Palatine. Frcf.: Varrentrapp et W. 1740.
Schmeizel, Martin, Einleitung zur Wappen-Lehre Darinnen die Grund-Sätze deutlich erkläret, und mit vielen Exempeln gehörig erl. werden. Jena: J. B. Hartung 1723.

Schroeckh, Joh. Matth., Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte s. o.

Sleidanus, Joh., De quattuor summis imperiis. Straßb. 1556.

Zopf, Joh. Heinr., Grundlegung der Universalhistorie, darinnen das allernöthigste von der Civil- Kirchen- und Gelehrten Historie Alten und Neuen Testaments bis auf das Jahr Christi 1729 zum nützlichen Gebrauch der studirenden Jugend kürtzlich entworffen. Halle 1729.

Geographie. a) Speyer.

Büsching, Ant. Fr., Neue Erdbeschreibung. Hamb. 1754.

— Vorbereitung zur Kenntnis der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der Europäischen Reiche und Republiken. Hamb. 1758.

Hübner, Joh., Kurtze Fragen aus der neuen und alten Geographie. 2. verb. Aufl. (Mit der Vorrede Christian Weises.) Leipzig 1693.

Hocker, Johann Ludwig. Einleitung zur Erkenntnis und Gebrauch Der Erd- Und Himmels-Kugel, auf das deutlichste und leichteste in Frag und Antwort also eingerichtet, Daß man diese nutzliche Wissenschafft fast ohne Lehr-Meister erlernen ... kan, Ausgefertigt ... von Johann Ludwig Hocker. Nürnberg: Monath 1734.

Hutten, Joh. Gg., Grundriß der Erdbeschreibung. Speyer 1780.

Schatz, Johann Jakob. Erste Anfangs-Gründe Der Geographie, In welchen Nach Anleitung achtzehen nach ... Johann Hübners verb. Methode illuminirten Homännischen General- und Special-Charten Die vornehmsten Reiche der Welt nach ihrer Lage, Eintheilung und Beschaffenheit ... erkläret ... werden. Nebst einem Anhang ... Der Jugend zum besten aufgesetzet u. mit ... Reg. vers. von M. Johann Jacob Schatzen. Nürnberg: Homännische Erben 1741.

— Kern Der Geographie, Das ist, Kurtze und deutliche Beschreibung unserer Erd-Kugel Nach derselben 4 bekannten Theilen, und den darinn befindlichen besondern Reichen und vornehmsten Staaten; Zum Behuf der Jugend beyderley Geschlechts ... aufgesetzt von Joh. Jacob Schatzen, deß Straßburg. Gymn. Gymnasiarcha. (Straßburg?:) J. Beck 1749.

b) Zweibrücken.

Cellarius, Chr., Geographia antiqua iuxta et nova. 1686. (1709 in deutscher Sprache erschienen.)

Hübner, Joh., Kurze Fragen aus der alten und neuen Geographie. (Sehr viele Auflagen.) Lpzg. 1693.

Köhler, Dav., Anleitung zu der verbesserten neuen Geographie. Nbg. 1724.

Kunstmann, H. A., Neueste Beschreibung aller 4 Teile der Welt; nebst einer statistischen Tabelle von Europa. Berlin 1786.

Osterwald, Fr., Historische Erdbeschreibung, zum Nutzen deutscher Jugend eingerichtet. (4. Aufl. Straßb. 1785.)

Pfennig, Joh. Chr., Anleitung zur Kenntnis der neuesten Erdbeschreibung. Berlin 1770.

Schatz, Joh. Jak. s. o.

Volz, J. C., Grundriß der Erdbeschreibung als ein Anhang zu Essichs Einleitung in die Welthistorie. Stuttgart, Metzler 1765.

Mathematische Wissenschaften. a) Speyer.

Clemm, Heinr. Wilh., Mathematisches Lehrbuch, oder vollständiger Auszug aller so wohl zur reinen als angewandten Mathematik gehörigen Wissenschaften, nebst einem Anhang darinnen die Naturgeschichte und Experimentalphysik in einem kurzen Plan vorgetragen wird. Stutgart. J. B. Mezler 1764.

Liebknecht, J. Gg., Grundsätze der gesammten mathematischen Wissenschaften und Lehren. 2 Theile. Gießen 1724.

Maler, Jak. Friedr., Algebra zum Gebrauch hoher und niederer Schulen. Carlsruhe 1761.

Rees, K. F., Allgemeine Regel der Rechenkunst. Bremen 1786.

Wolf, Chr. v., Anfangsgründe aller mathematischen Wissenschaften. 3 Theile. 2. Aufl. Halle 1717.

b) Zweibrücken.

Büttner, C. Andr., Erläuterung der Rechenkunst etc. in Wolfs Auszug. Braunschweig, Schulbuchhandlung 1754.

Dasypodius, Konrad. Volumen mathematicum 1. 2. ... in utilitatem Academiae Argentinensis collectum. Argentorati 1567. 70: J. Rihelius.

1. Prima, et simplicissima Mathematicarum disciplinarum principia complectens: Geometriae. Logisticae. Astronomiae. Geographiae. Una cum Classium eiusdem Academiae, ordinarijs lectionibus.
2. complectens praecepta Mathematica, Astronomica, Logistica, una cum typis et tabulis.

Ebert, Joh. Jak., Nähere Unterweisung in den philosophischen und mathematischen Wissenschaften für die obern Klassen der Schulon und Gymnasien. Frkf. und Lpzg. 1773.

Gemma Frisius Reinerus, Arithmeticae practicae methodus facilis. Antverpiae 1540.

Kegel, Rechenbüchlein. (? erwähnt 1706.)

Maler, Jak. Friedr., Algebra. Karlsruhe 1761.

Ortelii, Sebast., Vinshemii Sphaera. (? erwähnt 1579.)

Saoro Bosoo, Johannes de: Sphaerae ... Compendium foeliciter inchoat. ... 1488 (completum est Venetiis). (Jahrhnndertelang benützt. 1531 von Melanchthon herausgegeben. Sacrobosco gest. 1256.)

Scheubelius, Joh., Compendium arithmeticae artis. Basileae 1549.

Stier, Johannes, Praecepta doctrinae Logicae, Ethicae, Physicae, Metaphysicae, Sphericaeque; Brevibns Tabellis compacta: una Cum Quaestionibns Physicae controversis. (Ed. 4. Londini 1652.)

Valerius, Corn., Physicae institutiones. Lngduni 1566.

— De sphaera, et primis astronomiae rudimentis Libellus utilissimus. Conscripta olim et dictata familiaribus quibnsdam anditoribus, et nunc primum recognita. Antverpiao: Chr. Plantin. 1561.

— De sphaera et primis astronomiae rudimentis libellus utilissimns. Cui adjecta sunt brevia qnaedam de geographia praecepta maxime necessaria. Antverpiae, Chr. Plantinus 1568.

Velcurio, Johannos: Comment. in universam Physicam Aristotelis ll. IV, diligenter recogn. Tubingae 1540.

Wolf, Chr., Auszug aus den Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften. Halle 1717.

Naturlehre. Speyer.

Büsohing, Ant. Fr., Versnch die Kenntniß der Natur den Kindern leicht und faßlich zu machen. Berl. 1772.

Erxleben, Joh. Chr., Anfangsgründe der Naturgeschichte. Gött. 1768.

Timolt, Handbuch der Naturgeschichte. (?)

Voit, Joh. Pet., Unterhaltungen für junge Leute aus der Naturgeschichte, dem gemeinen Leben und der Kunst, mit 52 Kupfertafeln. Nürnberg 1786. (1. Bd.: Naturgeschichte zur dentlichen Selbstbelehrung und zum Gebranch für Schulen. — 2. und 3. Bd.: Beschreibung der Künste und Handwerker.)

Gesang. Speyer.

Faber, Henr., Introductio ad Musicam practicam. Mühlhausen 1571.
Stenger, Nik., Kurze Anleitung zur Singkunst. (?)

Allgemeine Bildung. Speyer.

Basedow, Joh. Bernh., Elementarwerk. Ein geordneter Vorrath aller nöthigen Erkenntniß, zum Unterricht der Jugend, vom Anfang bis ins akademische Alter, zur Belehrung der Eltern, Schullehrer und Hofmeister, zum Nutzen eines jeden Lehrers die Erkenntniß zu vervollkommnen. In Verbindung einer Sammlung von Kupferstichen und mit französischer und lateinischer Übersetzung dieses Werkes. Lpz. 1774.

Ernesti, Joh. Aug., Initia doctrinae solidioris. Lps. 1736. (Vgl. Bursian S. 404.) Anscheinend 1. Aufl.

Miller, J. Pet., Historisch-moralische Schilderungen zur Bildung eines edlen Herzens in der Jugend. Helmst. 1753—63. 5 Bde.

Sadocletus, Jak. De liberis recte instituendis liber. Apud Seb. Gryphium, Lugduni 1533.

Seiler, Gg. Fr., Kurze Beschreibung aller Künste und Handwerke. Erlg. 1803.

II.

Dokumente.

A. Die bischöflichen Schulen der Stadt Speyer.

a) Die Domschule.

1.
Bericht Walthers von Speyer über seine Studien an der Domschule.
983.

Harster, Uualtheri Spirensis vita et passio Sancti Christophori Martyris. München 1878. Beigabe zum Speyerer Gymnasialprogramm 1877/78. — Cod. Monac. lat. 14798.

Primus libellus de studio poetae, qui et scholasticus.

Postquam maternas infantia prima papillas
Destitit, et fragiles presso vix pulvere gressus
Signare ad rotulam laeta nutrice valebam
Parvulus et tenero suspendere verba palato,
5 Ad flores apicum ductus sub pollice patrum,
Haedulus ut dulci depulsus ab ubere matris,
Gaudebam summas herbarum vellere cimas
Dulcia materno praeponens gramina lacti.
Utque avidus ludi gymnasia quaerere coepi,
10 Me gremio carae Nicostrata refovit alumnae
Suavia melliflui praebens ientacula clarni.

At postquam prima sitienti fauce saliva
Imbibit alphabetum notularum docta tenore
Syllabicas recta rugas plicuisse rubrica,
15 Nuda mihi clausas tribuit Psalmodia mammas,
Terpsichoreque suam docuit me texere pallam,
Donec bis tropicos repetivit Apollo meatus.

Mox ubi perfectae posuerunt licia telae,
Grammaticis opibus me tertius applicat annus
20 Et mihi Romanam primum monstraverat aulam

In signo signi vertentem insignia rei;
Interius variis eadem depicta figuris,
Urentes ferulas dapium sub odore reservans,
In fronte octonas praetendit lauta coronas,
25 Squalida quas modice texit cum nube vetustas.

Has ut parva meae vidit sollertia curae:
Approperemus, ait nidore inducta popinae,
Et nostro nitidos figamus vertice cyclos,
Quod, si haec forte tuam cingent diatemata glabram,
30 Ac tibi contigerit calidae sorbitio coenae,
Securus reliquas poteris superare salebras.

Talibus accensus monitis et amoribus inquam:
Te duce, ni ferulas formidet parva iuventas,
Aggrediar pulchris innectere colla coronis;
35 Huius enim ut nostros intendat regula mores,
Laetor, et artificem fingat cum pollice vultum.

Transilit incultos imbellis dammula colles
Cautior, et madidas servat gladiator arenas.
Eia, pone tuis firmissima cingula lumbis;
40 Ocius exstinctas occultat tharsia vires.

Nec mora, nec requies; pariter repetivimus aedes.
Et nos e specula conspexit ut ipse toparcha
Tergere splendidulas abluta sorde coronas,
Insidias furum meditatus adesse latenter
45 Praestrinxit teneras commoto verbere costas.
At postquam tanti sensit nihil esse pericli,
Et nos ćara suae solatia quaerere coenae,
Oscula porrectis trutinavit dulcia labris
Invitatque suae nos ad convivia mensae.

50 Continuo totis fervebat sedula tectis
Vernulitas iuvenum sociata plebe sororum,
Quotquot Niliacis descripsit Graccia biblis,
Et mensas onerant dapibus paterasque coronant.

Postquam prima quies summovit gaudia coenae,
55 Instrepuit saltu prae cunctis Alphesiboeus,
Euterpe tibiis numero comitata sororum,
Quae somno raptum docuerunt carmina gallum.

At citharae chordas docte percussit Iopas
Commendans refluum tacta testudine Nilum;

60 Orpheus Eurydices raptum plorabat* amicae;
Muros Amphion, delphinas duxit Arion;
Tranavit pelagus desertus ab Hellade Phrixus;
Iam petit ima puer fluctu tollente Leander;
Defunctis apibus matrem clamavit Aristeus;
65 Terruit audacem cauda Centaurus Achillem;
Iactat bis senos Alcidis clava triumphos.

A pueris vinctus reparavit multa Silenus:
Qualiter omnigenas firment elementa figuras,
Martis furta, dolos Vulcani, inrgia Phoebi,
70 Thesea, Pasiphaen, quas exuit Icarus alas,
Proetidas et mundum flamma Phaethontis adnstum
Atque ignem caeli subductum fraude Promethei
Et plures nenias, qnas finxit Graecia mendax.

Exstinctum ingenuae Daphnim flevere Camenae;
75 Atque ubi iam Dryades feretro imposuere cadaver,
Oreadum comitante choro pullata Diana
Exsequias structura venit pecorumqne komarchos,
Pan et Hamadryadum deducens agmina secum
Silvanus sterilemque ferens de monte cypressum;
80 Tum Ceres et Fauni Satyrisque immixtus Apollo
Nomius atque Pales [hinnientum] plebe secuta;
Nereidas Galathea vehit facilesqne Napaeas:
Duraqne fata trium pariter gemuere sororum.
At postquam maestis hunc composuere cavernis,
85 Ridiculum actura calamos inflare Minerva
Coeperat, utque genas siccavit gratia cantus,
Et cuncta inflatam ridebant numina bnccam,
Ipsaque dulcisoni torturam senserat oris,
Ad putci deducta caput proiecerat aules,
90 Quae tibi perpetuum, Thamyra, genuere dolorem.

Haec satis ut nostra satiavit corda volnptas,
Venit priscorum longo plebs ordine vatum:
Atque ubi iam cantus princeps finivit Homerus,
Felix arguto cecinit sponsalia plectro
95 Ac septem geminas recitavit rite sorores;
Ad dulces epulas invitat Flaccus amicas;
Persins emuncto suspendit ludicra naso;
Planxit Romanae Iuvenalis signa coronae;
Musa Severinum plorabat carcere clausum;

100 Sursulus ingenua cantavit proelia voce;
Africa praesentat secum comoedia Davum;
Lucanum veteres non asseruere poetae;
Praeterea triplicis succincta veste coloris
Omnibus excellens docuit nos musa Maronis
105 Otia pastorum celebrare modosque laborum.
Et iam sera suos ascendit Cynthia currus.

His ita compositis cubitum discessimus atque
Percepta in totam volventes carmina noctem,
Omnibus e modulis metricae dulcedine legis
110 Illecti faciles studiis fallacibus aures
Appulimus, quae magna quidem puerilibus actis
Bis binos placuit nobis reparare per annos.
Officioque stili iocus est audita rescribi.

Inde ubi maiorum tetigit nos cura ciborum,
115 Porphyrius claras nobis reseravit Athenas,
Qua multi indigenae librabant verba sophistae.
Cernere erat quandam vultu pollente puellam,
Practica cui limbum pinxitque Theorica peplum;
Et licet effigiem macularet prava vetustas,
120 Ipsa tamen ternas suspendit ab ubere natas.
Praestitit haec nobis imi subsellia lecti;
Et postquam strato licuit discumbere cocco,
Procedunt senae turba comitante sorores
Ingenui vultus non absque gravedine gestus.
125 Adducit famulas praestanti corpore quinas
Omnia sub gemino claudens Dialectica puncto:
Prima quidem, miles generali nomine pollens,
Insignita tribus unum selegit amictum;
Hac vice continua sequitur gradiente secunda;
130 Tertia discrevit, quicquid primaeva coegit
Dans operam sane cirros crispare secundae,
Quos quartae solido collegit fibula nodo;
Instabilem fucum tulit ultima quinque sororum,
Docta quibus geminas decernens Graecia formas
135 Pinxit quale tribus, quid sit referendo duabus,
Ut reboant nobis deliramenta Platonis.

Inde suam stipat comitum pressura sodalem,
Rhetoricam, duplicis vestitam flore coloris,
Quae iaciens varias nervo pulsante sagittas

140 Monstrat hypothetici nobis spectacula ludi
Et iam cornuta surgens ad sidera fronte
Causarum rivos patulo profudit ab ore.
Sed postquam illatas pepulit conclusio lites,
Ipsaque gravigenas compegit pace sophistas
145 Omnibus asseculis veniente porismate laetis,
Sub pedibus Logicae recubabat nexa coaevae
Commissura tibi reliquorum munia, Tulli.

Rhythmica Summarum praecessit quinque puellas: —
Quae circumscriptis intende vocabula, lector,
150 Haec quia dactylico non cernis idonea metro; —
Primula multiplici caput irradiata metallo
Tardantem retro citius iubet ire sororem,
Qnae simul ad sociam conversa fronte seqnentem
Inquit: Habeto meae tecum dextralia palmae;
155 Hoc etenim speculi nostrae commendo sodali,
Quam genui patria quondam statione locata.
Staret inornatis famularum quinta capillis,
Ni sibi lacteolam praeberet tertia vittam.
Ibant quamque sua comitum stipante corona,
160 Et postquam planas limabant rite figuras
Intervallorum mensuris et spatiorum
Ordine compositis, cybicas effingere formas
Nituntur mediumque vident incurrere triplum:
Collatum primi distantia colligat una;
165 Alterius numeros proportio continet aequa;
Respuit haec ambo mediatrix clausa sub imo.
Ordinibns Mathesis gaudebat rite paratis
Haec missura tibi solatia, clare Boeti.

Inde abaci metas defert Geometrica miras
170 Cumque characteribus iniens certamina lnsus,
Ocius oppositum redigens corpus numerorum
In digitos propere disperserat articulosque.
Inde superficies ponens ex ordine plures
Trigona tetragonis coniunxit pentagonisque
175 Strenua pyramidum speciem ductura snb altum.
Tum laterum miras erexit nt ipsa figuras,
Arripiens radium (se) metretam fecit agrorum,
Quos quodam refluus confudit tempore Nilus,
Tradidit et varias in secto pulvere metas.

180 Hinc sedet excelsae solio subnixa cathedrae
His observandis reserans tua scrinia, Felix.

Intulit auloedas iuvenili corpore quinas
Musica ternarum nutritas ubere matrum,
Quas etiam primo cantandi postulat ordo.
185 Edidit ergo graves durasque Diatona voces;
Quae sequitur, suavem generavit Enarmia cantum;
Ultima diversos variavit Chromica phthongos.
Postea filiolae resonare melodima doctae,
Ut cum limmatibus dieses produxit Epogdons,
190 Pro numero annorum pulsant discrimina vocum:
Primaque tetracolon dat Sesquitertia phthongon,
Euphona pentadicum genuit Diapente melodnm;
Diplasii octonas erexerat archia chordas;
Tripla qnater triplices profert harmonia cantus;
195 Ultima quindenum tangens proslambanomenon
Fessa resedit humi finem dans Quadrupla ludi.
Atque ubi iam fidium silnit genus omnigenarum,
Et satis harmonicam tendebant organa normam,
Processura domum repetebant tecta fabrorum
200 Et sub malleolis inierunt dona soporis.
Quae post Pythagorae multo vigilata labore
Discutiens gravidum retegebat Agrypnia somnum;
Nunc retinent Latii te praelibante, Boeti.

Iam duodena suum transcendit linea punctum,
205 Et quoniam seram iam deserit Hesperus Oetam,
Quinque parallelos Urania complicat orbes:
Et primum Boreae gelida defixit ab aura,
Qua medius geminas serpens interluit ursas
Casuras numquam memorem Iunonis ob iram
210 Idcirco lacrimis vultus infecerat Helix.

Inde seqnens circus tenet Arctophylaca secundus,
Quem pia sedenis ornavit gratia signis
Inter quae rutilae resplenduit aura Coronae,
Prolapsoque genu rabido furit Hercules ictu;
215 Inde Lyra et niveus tardantem Cephea Cygnus
Impulit, atque aliis inter residentibus astris
Extremi Ophiuchus sortitur marginis urnam.

Signifer inde suas aperit pecuaribus aedes,
Quae pascit sterilis cum sole Diana qnotannis;

220 Australem per se plicuit ternarius orbem;
Pistricem Eridano confert antarcticus ordo.
Hos inter nitidam cinxit galaxia zonam,
Postremumque metron cum limite clausit horizon.

His etiam geminos ubi decertavimus annos,
225 Et finem studiis distinctio fecit herilis,
Alloquor unanimem vultu maerente sororem:
Ecce quater duplices cum sole peregimus orbes;
Quod spatio dignum tanto lustravimus aequor,
Quos solum steriles mundi traxere labores?
230 Iam metam vitae metuit lanngo inventae;
Idcirco vigili mecum ratione voluta,
Ut periit gelidae commissa pecunia fossae,
Et quoniam citius accurrit tarda senectus,
Lusibus abiectis iuvenum nucibusque relictis
235 Curramus sacrae celeres ad fercula mensae,
Quae superant omnem devicto melle saporem.
En oculis subiecta tuis paradoxa beati
Christophori, quem si pleno cantabimus ore,
Ante tribuniciam securi stabimus iram.

240 Ergo, ait illa, prius per pura silentia mitem
Omnicreantis opem flexa cervice precemur,
Qui minimis rerum tribuit veniabile donum.
Atque ita stelligeri limen pulsabat Olympi.

Christe, salus hominum, spes et caput omnigenarum,
245 Quem timet immensus, quia tu capis omnia, mundus,
Cum septenorum lapis exsistas oculorum,
Annue, quod tantae stabiles in vertice petrae
Inviolata tibi sedes mereamur haberi;
Et quia cuncta potes, nostras intellege voces
250 Concedendo tui nobis magnalia vernae.
Sancta Dei genetrix, haec famina porrige nobis,
Et nostrae voci benedicito, mitis Hilari,
Atque pedem iunge per cuncta sibi, Fridoline;
His quoque, Galle pater, monitis suffragia confer,
255 Tuque, Leo, forti nos commissure leoni,
Coelicolas pariter nobis impende sequester.

At nos, Christophore, placido si conspicis ore
Atque tuos scribas vultu ridente serenas,
Non secus ac sicci repetant si pocula cervi,

260 Ad tua tendemus alacres insignia cursus.
Praesto sunt chartae; quas si dignaris adire,
Omnibus in terris celebrabitur ista poesis.
Respice virtutum pelagus, pie nauta, tuarum
Recturus modicam stantem sub litore cymbam.
265 Nos quoniam sine te nusquam tentamus abire,
Teque gubernante ripam reparamus utramque:
Iam, pater alme, rati sumpto moderare tridenti,
Neve nimis tumidae pergendi vota procellae
Acrius impediant, aut navim bruma repellat,
270 Te duce litoreum properamus solvere funem.
Incipe; si qua datur via flaminis, inde sequemur.

2.

Bischof Benno II. von Osnabrück, c. 1035 Schüler in Speyer.

Vita Bennonis II. Episcopi Osnabrugensis auctore Nortberto abbate Iburgensi. Pertz, Script. rer. Germ. in us. schol. Bd. 39. — Mon. Germ. Hist. Script. XII 62. — Eckard, Corp. hist. tom. II 2162sqq. — Die Vita ist verfaßt zwischen 1090 und 1100.

Caput IV.

Quomodo Benno ad Spirensem Civitatem studii causa accesserit.

Eo vero tempore, quo urbs Spira in Rheni littore posita paupercula et vetustate collapsa pene iam episcopium esse desierat, imperatorum, qui nunc ibi conditi iacent, studio et religione, ut nunc ibi cernitur, reformata convaluit. Hoc enim eisdem piis imperatoribus videbatur inesse laudabile votum, ut, quia in regno fundare episcopatum ex suis divitiis occasionem non habebant, hunc, qui iam pene nullus erat, facultatibus suis restaurare suaeque memoriae dedicare deberent. Cumque plurima eodem tempore de toto regno illuc undique clericorum turba concurreret, eo quod circumquaque flagrans imperiale studium studium etiam litterarum inibi ardentissimum florere fecisset, contigit et dominum Bennonem, qui se semper miscere ... consueverat, regia munificentia accitum eidem interesse palestrae. Ibi quoque inter conscholares agonistas quantum se praebuerit quantoque labore et probitate cunctis innotuerit, reliqua eius vita facillimis demonstrabit indiciis. Cumque in eodem loco aliquanto tempore manens non solum litteris, sed et per eas acquisitis divitiis abundare coepisset, eo usque res sua processisse non dubitatur, ut, si se eidem loco perpetuum mansorem stabilire maluisset, ad eius ibi honoris cacumen facillime crederetur pertingere

potuisse, quem apnd nos maiore postea rerum exercitatus experientia habuisse cognoscitur. Sed vir prudentioris ingenii in ocio torpidus esse contemnens ad laborandumque salubriter sese semper extendens Deoque spes suas et se omni semper intentione commendans noluit honoris alicuius aut regiminis pernitiosus sibi unquam esso praesnmptor, sed exercitio animi corporisque labore semper discenda addiscere, ne, si eum suae supernns arbiter quandoque domui dispensatorem praeesse disponeret, improvidus non haberet, unde familiam Domini sui spirituali alimonia satiare deberet.

3.
Besondere Vergünstigungen für den Domscholaster Andreas. 1197.

Remling, Urkundenbuch I S. 135.

Otto Dei gracia Spirensis ecclesiae episcopus. M. maior praepositus, C. decanus, A. custos totusque eiusdem ecclesiae conventus cunctis, ad quos noticia hnius paginae pervenerit, salutem in eo, qui est salus omnium. Dignnm est et a racionis tramite (non) discordat, ut ea qnae per oblivionem vel aliam qnamcunque occasionem a veritate deflecti possunt, per scripturae seriem memoriae hominum commendentur. Inde est qnod universitati vestrae significandum duximus, quod magister Andreas scolasticns noster, qui multis modis verbo et opere ecclesiam nostram honoravit, lapideam qnoque domum, quam iuxta veterem portam habuit, et totum allodium suum in Buhili, quorum omnium empcioni plus quam nonaginta marcas impendit, pro salute sua et proximorum suorum beatae Mariae ct fratribus in ecclesia sua ministrantibus donavit. Praeterea statuit, quod curia sua claustralis cum domibus eius post mortem suam et Arnoldi cognati sui fratrum cederet utilitati ct eorum esset. Nos autem liberalitati suae respondere volentes praelacionem scolarum cum integritate stipendiorum ad eam pertinencium et aliud totum canoniae suae stipendinm, quantocnnque tempore absens esse voluerit, cum bona voluntate nostra stabiliter ei tenenda relinquimus. Ut autem haec ordinacio temporibus vitae suae rata et inconvulsa permaneat, eam pnblica sigillorum nostrorum apposicione et anctoritate roboramns. Acta sunt haec anno dominicae incarnacionis MCXCVII.

4.
Bestimmung des Domkapitels über Beaufsichtigung der Domizellaren. 20. Dezember 1230.

Lib. oblig. tom. III 133b (Karlsruhe). Remling, Urkundenbuch I S. 188.

Capitulum Spirense. Retardari saepius videntes servicia, quae per confratres nostros, puerorum ex ordine episcopos, in ecclesia Spirensi consueverunt exerceri, ut huiusmodi servicia expedicius fierent, compendiose duximus ordinandum. Decrevimus enim et communi in hoc consilio convenientes statuimus, ut singuli fratrum servituri ex ordine iuxta consuetudinem ecclesiae servirent vel servicium saltem decem libris Spirensium ad ornatum ecclesiae in nativitate Domini redimere tenerentur. Eius autem, qui in servicio huiusmodi vel redempcione eius tempore suo negligens exstiterit, poena haec erit: in anno eqnidem eodem sequenti in capitulo voce carebit et eius subsequenter inferior erit, cuius immediate prius exstitit superior, et in annis eciam subsequentibus quamdiu easdem decem libras neglectas in nativitate Domini cuiuscunque anni non solverit, poenae subscriptae subiacebit. Nichilominus autem is, qui secundum introitum in descendendo proximus ei fuerit, statim in anno sequenti, cum suus superior negligens esse coeperit, serviet vel servicium redimet iuxta modum et poenam praenotatam. In hoc equidem fide dacione inter nos hinc inde praestita convenimus, ut nunquam aliquae induciae super solucione huiusmodi redempcionis, scilicet decem librarum ab aliquo in capitulo nostro obtineantur. Pueri autem, qui tempore servicii faciendi accoliti fuerint, quia huiusmodi poenae artari non possunt, si non solverint suas decem libras, statuimus, nt illae de ipsorum praebendis immediate recipiantur. Haec autem ut rata permaneant, praesentem scedulam sigillo ecclesiae duximus muniendam. Testes autem sunt: C. maioris ecclesiae, H. sancti Gormani, C. sancti Widonis, C. sanctae Trinitatis praepositi, C. de Hohinhart, B. de Hohinhart, confratres nostri. Datum anno Domini MCCXXX in vigilia beati Thomae apostoli.

5.
Strafbestimmungen für zahlungsrückständige Kanoniker. 1232.

Lib. oblig. tom. III 142b (Karlsruhe). Remling, Urkundenbuch I S. 192.

Capitulum maioris ecclesiae Spirensis in perpetuum. Cum spiritualia sine temporalibus non subsistant et per temporalia transitus

fiat ad aeterna, necesse habet humana fragilitas interdum intendere temporalibus ordinandis. Inde est, quod cum concanonici nostri pleraque nostra officia tenerent invenirenturque interdum inter eos aliqui minus parati ad solucionem pensionum debitarum tempore statuto, in hoc unanimiter convenimus et fide data firmavimus consencientibus illis et acceptantibus, qui tunc temporis eadem officia tenuerunt, quod cum concanonici nostri, qui pro tempore officia tenuerint, commoniti fuerint a decano nostro post tempus solucionis cuilibet officio concruentis ad solvendum pensiones debitas infra unum mensem debent in solucione suarum pensionum satisfacere. In quo si negligentes fuerint, officia sua ipso iure perdiderunt eritque in potestate capituli, cui vel quibus illa velit locare et nichilominus ex tunc ipsi depitores pensionum erunt in carcere claustri nostri usque ad solucionem plenariam debitorum. Actum anno Domini MCCXXXII, proxima sexta feria post circumcisionem Domini.

6.
Brotstiftung für arme Schüler am Dom.
1236.

Cod. min. Spir. fol. 4 (Karlsruhe). Remling, Urkundenbuch I S. 207. Mone, Z. f. G. d. ORh. II S. 136 f.

De duabus prebendis pauperum scolarium.

In nomine sancte et individue Trinitatis, amen. Sifridus decanus totumque capitulum maioris ecclesie Spirensis universis in posterum Christi fidelibus salutem in Christo perpetuam. Devota piorum hominum facta et maxime ad subsidium pauperum pertinencia tanto amplius digna sunt fideli memorie commendari, quanto constat, quod ex radice procedunt gemine perfecteque dilectionis, Dei videlicet et proximi. Presencium igitur continenciam litterarum significare et conservare cupientes noticie et memorie posterorum sub earum presenti attestacione fatemur, quod Petrissa Deo devota vidua relicta Ottonis militis de Wingarthen ob sui amborum memoriam contulit nobis lx libras Spirensium ad empcionem bonorum in Megginheim, ita ut nos de nostro granario duas prebendas siliginis cottidie in usum scolarium pauperum in perpetuum ministremus, quod est XXXVI modii siliginis annuatim, scolarium scilicet, qui magistro scolarum secundum disciplinam scolasticam obedientes sint, qui ejus etatis sint, quod scolas et chorum frequentare convenienter valeant et velint, quod ideo dictum est, ne forte

occassione huius elemosine, quelibet paupercula parvulum suum quemlibet scolis aut choro passim snbintrudat. Item contulit nobis predicta Petrissa XI marcas puri argenti ad empcionem bonorum in Rethersheim, de quibus nos ei de granario nostro X modios siliginis ad dies vite sue assignabimus annuatim. ea vero defuncta distribnentur inter fratres prebendarios et ceteros choro deservientes, unicuique scilicet album panem majorem et minorem, campanariis vero et fratribus sedium majorem tantum, similiter autem et in anniversario mariti sui Ottonis, quod est in crastino Gertrudis, per omnem modum de predicto frumento faciemus. Hoc inquam profitemur et nt rata permaneant, presenti confirmamns scripto et nostro sigillo. Actum anno dom. M°. CC°. XXXVI°.

7.
Verhältnis des Domscholasters zu den Domherren, die noch Schüler waren.
1343.

Cod. min. Spir. p. XII (Karlsruhe). Mone, Z. f. G. d. ORh. II S. 138ff.

Statutum scolastici in canonicos in minoribus ordinibus constitntos.

Nos Eberhardus decanus totumque capitulum ecclesie Spirensis tenore presencium recognoscimus et profitemur, quod exorta inter nos et coram nobis dubitacione de quibusdam iuribus et consuetudinibus, qne et quas scolasticus ecclesie nostre nomine scolastorie in canonicos prebendatos ecclesie nostre in minoribus ordinibus constitutos seu infra ordinem subdiaconatus et in redditus prebendarum suarum sibi competere pretendebat: nos dubitacionem huinsmodi tollere et decidere volentes collatione inter nos et deliberacione sufficiente prehabita declaramus et declarando pronunciamus:

Qnod canonici ecclesie nostre prebendati in minoribns ordinibus seu infra ordinem subdiaconatus constituti, fructus et redditus prebendarum suarum recipere et in ecclesia nostra deservire volentes scolastico ecclesie nostro, qui pro tempore fuerit, volente et hoc petente cnm ipso scolastico et in ejus hospicio et expensis, dum tamen idem scolasticns apud ecclesiam nostram presens sine fraude et dolo hospitalitatem pro se et familia sua tenuerit cum effectu et teneat, stare debeant et morari. et ipse scolasticus, qui pro tempore fuerit, nnumqnemqne hnjusmodi canonicorum cum magistro seu pedagogo decenter et honeste in vestibus et expensis tenere debeat et tractare.

Et in recompensam hujusmodi expensarum scolasticus, qui pro tempore fuerit, fructus et redditus prebende cujuslibet canonici supradicti, cottidianis distributionibus dumtaxat exceptis, recipere poterit et sibi ministrari debebunt, eo salvo, quod fructus prebendarum eorundem canonicorum racione absencie sue seu suspensionis cedentes nobis et ecclesie nostre cedant, juxta consuetudinem hactenus servatam; ita tamen, si aliquis canonicorum eorundem motu proprio et voluntarie aut fraudulenter, non ex causa probabili vel necessaria vel saltim non ex tali causa, quo juxta arbitrium capituli nostri vel majoris partis eiusdem ipsum canonicum et ejus absenciam merito excusaret, infra tempora, quibus cum scolastico, ut premissum est, morari deberet, ab ecclesia nostra se transferret et absentaret, et ex tali absencia ipse scolasticus fructibus prebende careret [et] canonici sic absentis juxta modum premissum sibi debitis fraudaretur: quod idem canonicus fructus hujusmodi, quos scolastico sic subtrahi contingeret, eidem refundere tenebitur, nec prius a jugo scolastici per suscepcionem sacri ordinis vel profectionem ad studium aut modum alium absolvi poterit, nisi prius ipsi scolastico de fructibus hujusmodi neglectis vel subtractis satis fecerit competenter.

Idem eciam scolasticus de et cum sua pecunia prebendam canonici in minoribus ordinibus, ut predicitur, et infra annos redempcionis constituti, quem secum juxta modum premissum tenere voluerit aut tenuerit, redimere debebit, quando et quociens fuerit redimenda, aut si forte per ipsum canonicum redempta prius esset, scolasticus ipse redempcionis pecuniam per ipsum canonicum erogatam, pro rata temporis eum contingente, sibi refundere debebit, fraude et dolo in hijs penitus amputatis.

Et hec in omnibus canonicis ecclesie nostre prebendatis, in minoribus ordinibus seu infra ordinem subdiaconatus constitutis, declaramus et declarando dicimus observari debere, sive per sedem apostolicam vel ejus auctoritate aut ad preces seu peticionem imperatoris seu regis Romanorum, archiepiscopi Maguntini, episcopi nostri, qui pro tempore fuerit, seu aliorum quorumcunque canonicatus et prebendas in ecclesia nostra fuerint assecuti, eo dumtaxat excepto, si canonicus aliquis ecclesie nostre prebendatus, in minoribus ordinibus seu infra subdiaconatus ordinem constitutus ad preces seu peticionem alicuius canonici ecclesie nostre ad canonicatum et prebendam hujusmodi promotus esset et ipse canonicus promotor presens apud ecclesiam nostram sine fraude et dolo hospitalitatem pro se et familia sua tenens canonicum sic per eum promotum cum

magistro seu pedagogo gratis et sine omni convencione, pacto seu recompensa et remuneracione fructuum et reddituum prebende sue decenter et honeste secum tenere vellet in vestibus et expensis, quod hoc durante ipse canonicus sic promotus cum scolastico stare vel morari, ut predicitur, minime teneatur et quod fructus prebende talis canonici promoti, hoc durante, ipsi scolastico non cedant nec debeant ministrari.

Item scolasticus, qui pro tempore fuerit, canonicos prebendatos ecclesie nostre, in minoribus ordinibus seu infra subdiaconatus ordinem constitutos, ad studium se transferre vel ordines sacros recipere volentes nobis et capitulo nostro habebit primitus presentare, testificando et asserendo eos, quos presentare voluerit, habiles esse et idoneos ad sacros ordines consequendos; et hujusmodi presentacio ex ipsius scolastici pendebit arbitrio, nisi forsan decanus et capitulum in presentando nobis ad premissa aliquem canonicum de predictis ipsum scolasticum rigidum nimis, durum aut tardum invenirent, quo quidem casu decanus et capitulum vel major pars capituli canonicum in minoribus constitutum hoc petentem a jugo scolastici absolvere poterit et licenciam sibi tribuere sacrum vel sacros ordines recipiendi vel se ad studium transferendi.

Et hanc nostram declaracionem aut declaracionis pronunciacionem pro statuto ecclesie nostre perpetuo haberi et inter alia statuta nostra connumerari volumus et servari. In quorum evidenciam atque robur presentes litteras appensione dicti nostri capituli sigilli duximus roborandas. Actum et datum anno dom. M° CCC°. XL° tercio, feria sexta post festum beate Margarethe virginis.

8.

Alte Ordnung der Domschule. 14. Jahrhundert.

Aus dem Necrolog. Spir. fol. 312. Mone, Z. f. G. d. ORh. 1 S. 269 f.

Hae sunt observationes per rectores scolarum ecclesiae Spirensis tenendae.

1. Primo tenetur omni die legere tres lectiones, hoc modo: tempore aestivali unam hora primae, secundum post prandium, tertiam hora vespertina. Item tempore hiemali hoc modo: primam circa tertiam campanam matutinarum, secundam vero hora primae, tertiam hora vespertina.

2. Item duo debent esse cantus.

3. Item quaelibet lectio suas habeat speciales declinationes.

4. Item quod pueri ad hoc apti versificare et dictare debent diebus alternatis.

5. Item palmatorium praesentari debet.

6. Item de cultellis fixoriis cohibendis.

7. Item de solfis et scribendo in ramis tempore aestivali, dominicis et festivis diebus.

8. Item magister nunquam debet esse sine superpellicio in scolis vel in ambitu nisi a prandio usque ad vesperas.

9. Item interesse debet matutinis festis novem lectionum.

10. Item scolares apti ad cantandum frequentare debent chorum ad missam et ad matutinas usque ad finem earundem, quando festum novem lectionum cum celebratione fit populari.

11. Item quod scolares ludant in claustro solito more, ad hoc custodibus deputatis, ad scribendum egredientes et absentes.

12. Item quod scolares disciplinate ingrediantur chorum, dominis canonicis et sacerdotibus reverentiam exhibendo.

13. Item de panensibus quadragesimae aut aliis per totum annum constitutis nichil est per magistrum accipiendum praeter cantuales adventus et quadragesimae, neque scolaris primum et ultimum panem accipere debet, sicut consuetudo novella inolevit.

14. Item absente aliquo panense alter statim est subrogandus.

15. Item mappa cum ad praesens sit macra et tenuis, ad minus duo scolares esse debent.

16. Item panis conferri debet prius vociferatis, prout tunc meliores reperiantur.

17. Item panenses in reditu scolarum tempore autumpnali quilibet tenetur dare magistro unam aucam vel solidum hall.

18. Item scolares legontes in publico non prohibeantur recipere pastum solito more dandum. dignus est enim operarius mercede sua.

9.

Aus den Kapitelsstatuten des Bischofs Raban über Aufnahme und Studium der Kanoniker.

1423.

Remling, Urkundenbuch II S. 134f.

Nos Rabanus, Dei gratia episcopus Spirensis, recognoscimus . .

Item ad obviandum diversis scandalis et oblocutionibus antiquam nostrae cathedralis ecclesiae observantiam, quamvis certis praeteritis temporibus aliqualiter non sine scandalo interruptam

renovantes statuimus et ordinamus, quod ex nunc in antea nullus in eadem ecclesia nostra recipiatur in canonicum, vicarium seu beneficiatum, nisi sit de legitimo matrimonio procreatus, volentes, quod quilibet in admissione sua juret inter alia se propria aestimatione de legitimo matrimonio procreatum a suis consanguineis et ejus notitiam habentibus haberi, teneri et reputari. Et si talis admittendus fuerit de partibus remotis seu prosapia ignota aut alias de illegitimatione suspectus, fidem de sua nativitate legitima decano et capitulo facere teneatur, antequam ad beneficium ecclesiae admittatur. Ut tamen viris literatis deferatur, nolumus dictum nostrum statutum ad doctores vel licentiatos in jure divino vel humano seu baccalaureos formatos in theologia aut magistros in medicina extendi, quominus ad vicarias vel alia beneficia minora in ecclesia nostra propter gradus dignitatum recipi valeant et admitti ......

Item ad obviandum fraudibus quorundam petentium licentiam ad studia literarum providendumque ecclesiae nostrae, ut reperiri valeant strictius personae ipsius in casibus opportunis, statuimus et ordinamus, quod si quis canonicorum nostrae cathedralis ecclesiae Spirensis licentiam petiverit et obtinuerit se ad generale studium transferendi, nominare teneatur decano et capitulo ecclesiae nostrae certum studium sive locum ad hoc privilegiatum, ubi voluerit tunc studere, et si fuerit propinquus locus scilicet infra sex dietas, vel circiter, in eodem manere et perseverare debebit absque loci mutatione seu hincinde vagatione nec ad aliud studium se transferre, nisi nova a praedictis decano et capitulo petita licentia et obtenta. Si vero locus fuerit remotus, utpote ultra montes in Italia, Gallia, Anglia, Ungaria, Bohemia, Austria, Moravia, Bolonia vel Brusia, poterit talis absque nova licentia se ad aliud studium similiter remotum ex causa rationabili transferre, dum tamen decano et capitulo praedictis notificet locum, ad quem se transtulerit, quantocius poterit opportune. Si quis vero contrarium fecerit, ab illa hora, qua dimittit studium, primo per eum nominatum suam noverit licentiam exspirasse et per consequens a perceptione fructuum praebendae suae se suspensum, donec secundum nostrae ecclesiae consuetudinem restituatur. ....

10.

Raban Erzbischof zu Trier und Bistumsverweser von Speyer trifft Anordnung über die Domscholasterei zu Speyer.

7. Februar 1438.

Lib. cop. cap. fol. 309 (Karlsruhe). Remling, Urkundenbuch II S. 208.

Rabanus Dei gratia archiepiscopus Trevirensis etc. et administrator ecclesiae Spirensis. Notum facimus tenore praesentium universis et singulis, quos infrascripta concernunt vel tangere poterunt quomodolibet in futurum, quod orta quadam inter venerabiles, Nicolaum Burgman decanum et capitulum communiter ex una, nec non Eberhardum de Stettenberg scolasticum nobis commissae ecclesiae Spirensis parte ex altera, dissentione super exercitio officii scolasticae Spirensis ecclesiae memoratae, nos auditis partibus supradictis et compromisso desuper per partes praedictas etiam pro futuris temporibus facto, ut statueremus et ordinaremus circa hujusmodi, prout videretur nobis Spirensi ecclesiae expedire, visis statutis et ordinationibus, examinatis attentisque observantiis et consuetudinibus dictae Spirensis ecclesiae receptisque informationibus iuris et facti, quatenus sufficere videbatur, de consilio peritorum pronuntiavimus, ordinavimus, statuimus et decrevimus singula singulis referendo nec non tenore praesentium in Dei nomine pronuntiamus: quod scolasticus Spirensis ut sit, canonicos Spirenses per eum vel alium scolasticum emancipatos quantumcunque juvenes et infra sacros ordines constitutos non habeat corrigere nec inclaustrare, sed hoc ad capitulum pertinet, nisi tam graves forent excessus, quod ad episcopum esset correctio deferenda. Item quod nullus canonicorum ecclesiae Spirensis sive juvenum adhuc non emancipatorum a scolastico sive aliorum extra civitatem Spirensem audeat pernoctare, a decano ipsius ecclesiae vel ejus vices gerenti pro tempore licentia non obtenta, sic quod scolasticus ut sit, in hoc etiam non emancipatis canonicis licentiam non habeat impartiri, salvis tamen iuribus scolastriae secundum statuta et consuetudines ecclesiae Spirensis, praesertim quondam Eberhardi decani et capituli Spirensis statutum desuper ante tempora promulgatum. Item statuimus et ordinamus, quod quilibet scolasticus pro tempore, quicunque fuerit, ex parte capituli requisitus infra civitatem Spirensem verbum capituli tanquam os ejusdem debeat explicare, nisi pro aliis circumstantiis negotii rationabiliter se excuset vel impedimentum habeat speciale, tunc roget alium ad hoc per capitulum deputandum.

Literas quoque per capitulum infra dioecesin emittendas officiati capituli sumptibus scolastici habeant expedire. Praeterea rectorem scolarum ecclesiae Spirensis scolasticus suis teneat in expensis aut eidem viginti florenos pro quolibet anno porrigere teneatur. Reservamus etiam nobis et successoribus nostris, episcopis Spirensibus, omnia et singula supradicta supplendi, corrigendi, interpretandi, mutandi vel alterandi atque alia superaddendi et poenas adjungendi, moderandi ac diminuendi locis, modis et temporibus congruis seu opportunis et dictae Spirensis nobis commissae ecclesiae juribus semper in omnibus salvis. In quorum omnium et singulorum praemissorum evidens testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum Spirae anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo octavo die septima mensis februarii.

11.
Schulvorschriften des Augsburger Reichstags, für das Bistum Speyer publiziert.
1549.

Collectio processuum synodalium Spirensium et Constitutionum Ecclesiasticarum Dioecesis Spirensis, ab anno 1397 usque ad annum 1720 (1786). p. 289 ff.

Formula reformationis Caroli V. Imperatoris in comitiis Augustanis, anno MDXLIX denuo revisa et paucis quibusdam adiectionibus aucta.

Ut abusus et Scandala, propter quae Deus iratus severiter adeo Ecclesiam suam castigat, tollantur reformenturque Clerus et populus iuxta sacros Canones, traditiones maiorum et sacrae scripturae normam (quantum eius per hanc tempestatem fieri potest), donec Concilium Generale imprimis necessarium est, ut redintegretur repurgeturque Ordo Ecclesiasticus, quo confuso, indiscreto et incerto tota Ecclesiae facies confusa est et variis iactatur modis. .... Ut autem utiles et idoneos ministros Ecclesiae sortiantur, duabus maxime viis provideri potest: accurata videlicet ministrorum ordinatione et institutione et crebra eaque diligenti per dioeceses visitatione, circa quas res praecipua Episcoporum cura invigilare debet, ut in quibus potissima muneris Episcopalis ratio consistit.

De ordinatione et electione ministrorum ecclesiae.

Priusquam autem admoveatur aliquis sacris Ordinibus, diligenter inquirendum est de Fide, de Moribus, de Scientia et Aetate Ordines petentis.

De fide quidem . . . .

Mores autem . . . .

Scientia saltem explendis ministeriis, ad qnae ordinatur, sufficiens constare debet non titulis, quos mercatus sit quispiam in Gymnasiis aut ab aliis dignitatum et titulorum venditoribus, sed diligenti eius examinatione.

Siquidem Episcopi meminerint inscitiam in Laicis vix tolerabilem, in iis vero qui praesunt, nec excusatione nec venia dignam esse et Domini severa denunciatione a Sacerdotio repellendum, qui a se scientiam repulerit, ideoque de eruditione et doctrina ordinandorum non perfunctorie et frigide, sed solicite, diligenter et curiose disquirant et explorent. Et in his praesertim, qui ad Praelaturas et dignitates quique ad animarum curam provehendi sunt, non qualicunque doctrina contenti sint, sed in primis divinorum eloquiorum (quae Sacerdotii Substantia sunt) et scripturarum veteris ac novi testamenti, similiter et Ecclesiasticorum Canonum scientiam exposcant. Ignaros et indoctos nequaquam ad Ordines admittant memores ignorantiam in Sacerdotibus cunctorum esse Matrem et hactenus inscitiam Sacerdotum multis et maximis malis in Ecclesia causam praebuisse et hos demum a Deo sciri et probari, qui, quae Dei sunt, sapiunt, et qui ignorant, ignorari ac reiici.

Licet autem Canones antiqui statuerint, ut ante trigesimum aetatis annum nemo in Episcopum vel Presbyterum ordinetur, ministrorum tamen inopia post tam latam huius ordinis stragem hodie postulat, ut qui alioqui dignus est, in anno vigesimo quinto ab hoc Ordine non repellatur.

In his omnibus solerti cura advigilare debent Episcopi. Nam ad illos praecipue pertinet ordinandorum examinatio dicente Apostolo, Manus nemini cito imposueris aut si per valetudinem et causas Deo iudice (cui sunt ordinationum suarum daturi rationem) dignas id nequeant, curent saltem per idoneos Vicarios et viros pios Sacrarumque literarum, Canonum et Traditionum Ecclesiasticorum peritos fieri, ne spectacula tantum inquisitionum aedantur aut testimonia suboruentur non legitima nec idonea aut Superficialis tantum et perfunctoria fiat examinatio, sed diligens et seria cum proclamatione praecedente ad plebem Parochiae, ubi Ordinandus habitat, si commode fieri possit, nullusque sit ab examine illo liber.

. . . . . .

. . . . . .

Nulla pro examinatione exigatur pecunia, cum ad haec tam necessaria officia habeant Episcopi, et ad quos examinatio pertinet, ampla satis stipendia.

. . . . . .

. . . . . .

De officio Praepositi, Decani et Canonicorum.

. . . . . .

. . . . . .

(Officium Scholastici.) Scholasticorum est docere indoctos eosque in his, quae ad pietatem et cultum Dei pertinent, erudire aut curam hanc procurare. Praesertim vero iuventutem regere eisque idoneos ac probos praeficere Paedagogos. Sint Scholastici viri graves, qui iuventutem Ecclesiae ministeriis destinatam in potestate habeant et curent, ut sub eorum disciplina, doctrina, pietate et morum honestate imbuantur et caveant, ne emancipient aut ad Capitula tales praesentent, quos propria vitia reiiciunt.

(Officium Cantoris.) Sic Cantorum est modum dare eis, quae in Choro canuntur, ac intonare; sic Thesaurarii et reliqui Ministri omnes debent suo quisque loco, quod eis ex nomine vel officio vel praesidentium mandato incumbit, diligenter obire, quo decenter ac ordinate omnia fiant inter eos.

(Officium Canonici.) Canonici, quod vocantur, idem esse velint, ut, cum in muneris sui perfunctione tum in omni vita sua ad recti et honesti regulam sese componant, omnes debent in his, quae ad cultum divinum, observationem Canonum et mores bonos pertinent, Decano suo humiliter obedire, divinis omnibus interesse, modestia, gravitate, pietate, Eleemosynis ac bonis exemplis populum aedificare, non deambulare in templo divinorum tempore nec confabulari, oculos haberi pudicos, incessum minime fastuosum, Ecclesiasticum officium, cuius gratia beneficium percipiunt, ultro, prompte et reverenter persolvere ac adimplere.

Nec est, quod quasi vile aut sese indignum existiment divinis semper adesse, alios psallentes adiuvare, et quae sui officii sunt, per se praestare: Si enim generis claritatem non obfuscat ex bonis Ecclesiae vitam sustentare, nec illud vile aut magnis natalibus indignum videri debet. Et dum ore cantant, canant et mente: et ita, ne videantur tanquam conducti Mercenarii trahi et pecuniae potius quam deo servire et magnarum distributionum tempora anxie,

minorum negligenter observare, ac si stipendium praecedere officium debeat et non potius sequi.

(Officium Vicarii.) In quibusdam Eccleeiis abusus obrepsit, ut Vicarii a psalmodia, horarum decantatione immunes esse velint: qui per Praelatos admonendi sunt, ut sint memores ad fructuum Ecclesiasticorum perceptionem propter officii exhibitionem sese admissos esse. Itaque nisi omnibus divinis intersint Vicarii, non eolum distributionibus eos carere, sed in totum omni emolumento beneficiorum pro excessus qualitate priventur, nisi inevitabilis necessitas aut iusta causa, quae Decano probabitur, eos excusaverit.

De mittendis a Collegiata Ecclesia ad Academias et Universitates studiosis.

Quo vero doctis claris Collegia ornentur et vigeant, Decanus et Collegium studiosos aliquos, qui spem de se bonam praebent, debent mittere ad Academias et Universitates celebres et dare studiis eorum sufficiens tempus ac interim eos habere pro praesentibus in Collegio aut sane quantum pro victu et libris eis sufficiat, suppeditare. Qua in re si negligentes fuerint, poterunt Episcopi auctoritate ad hoc compelli. Curent tamen Ecclesiarum Praelati de iis, qui studiorum causa adsunt, diligenter cognoscere, et si compererint eos negligentes aut perversis moribus deditos, sumptus antea dari consuetos eis subtrahant et in alios melioris spei iuvenes eosdem transferant.

Ii vero, qui sic ad studia mittuntur, Capitulis suis sufficientem cautionem praestare debent sese in ordine Clericali permansuros esse. Quod si mutato proposito ab ordine Ecclesiastico resiluerint et ad Matrimonia seu negotia secularia se transtulerint, ad restitutionem omnium fructuum aut sumptuum Ecclesiasticorum, quos sic perceperint, teneri et omnino compelli debent.

. . . . . .

. . . . . .

De Scholis et Universitatibus.

Scholae seminaria sunt non Praelatorum tantum et Ministrorum Ecclesiae, verum etiam Magistratuum et eorum, qui consiliis suis Respublicas gubernant; quae si negligantur aut depraventur, necesse erit et Ecclesias et Respublicas inde periclitari: propterea de earundem instauratione magna cura habenda est.

Necessitas studia generalia promovendi et conservandi.

Praesertim vero rerum Ecclesiasticarum gubernaculis admoti Antistites, quibus etiam huius vitae bene beateque trans-

igendae omnis facultas ab incolumitate religionis (quae sine studiorum auxilio nequaquam durare potest) dependet, ad studiorum conservationem veluti ad unicum status sui conservandi et retinendae dignitatis praesidium omnes vires suas certatim conferre debent. Quapropter Ecclesiarum proceres omni cura, ope et industria ubique per universas suas provincias studia praecipue generalia instaurare, promovere et conservare satagant: Et hanc religioni ac publicae tranquillitati perniciosam necessitatem parentibus iuventutis adimant, qui alioqui sanctae religioni nostrae bene affecti tamen ex neglectu studiorum in locis Catholicis compelluntur filios ad alias universitates et scholas ablegare, ubi una cum literis noxias de religione opiniones hauriunt, quibus infecti et patriae redditi non tam parentes quam totam saepe viciniam depravatis de religione opinionibus imbuunt: ad quam perniciem avertendam omnes boni, quos ulla pietatis ratio tangit, et in primis Ecclesiastici proceres omni conatu incumbere debent, quatenus in hac re saluti ovium et sanctae religionis profectui et publicae tranquillitati consulatur.

Beneficia et stipendia cum Praeceptorum tum studentium.

In primis igitur ubi extant fundatae authoritateque Ordinaria probatae Universitates seu Academiae, debent destinata Praeceptoribus et studiosis beneficia et stipendia, Privilegia item et immunitates atque exemptiones a vectigalibus, exactionibus, collationibus et oneribus publicis tam discipulis quam Praeceptoribus ante omnia tuta conservari nec ab ullo hominum, quantavis potestate sit praeditus, infirmari, infringi aut alio converti, quam destinata sunt. Quod si Provisores beneficia huc destinata in alios contulerint, irrita debet haberi et esse Collatio, et qui damnum Universitati intulerint, ad satisfactionem compelli.

Quinam libri praelegendi.

Curandum est in singulis Academiis, ut non nisi probati Authores in artibus et disciplinis auditoribus praelegantur atque ut Doctores et Magistri, qui doceant iuventutem, probi sint, Catholici et de religione Christiana bene sentientes.

Colenda disciplina.

Ad haec, qui in numero Studentium volunt haberi et privilegiis Universitatum frui ac gaudere, non debent privilegiis et libertate sua abuti, sed sub obedientia et disciplina vivere Rectoris, qui eos delinquentes et statuta praetergredientes, praesertim rixantes severiter corripere et pro modo delicti plectere debeat.

Incitamenta studentium.

Nnlla re magis Ecclesiae publicaeque utilitati consuleretur, quam si summus Pontifex et Collatores Ordinarii secundum Concilii Basiliensis placita Academiis purioribus et incorruptis potestatem facerent significandi eis subinde viros literatos ad regendum Ecclesias idoneos, quos ipsi quibuscunque aliis minus idoneis in Collatione Beneficiorum et praesertim Parochialinm Ecclesiarum praeferrent, modo tamen personaliter illi non detrectarent residere.

Adiumenta studere volentium.

Ubi fundatae non sunt, debent singula Collegia secundum deoreta Concilii Lateranensis, ut parva fuerint vel magna, ita Scholas parvas vel magnas apud Collegia erigere, quibus praeficiant Magistros et Paedagogos incorruptae vitae, a quibus tam pietatis Christianae prima principia quam rudimenta literarum incontaminata adhuo et quorumlibet studiorum capax iuventus hauriat: atque ubi multus est adolescentum numerus, in olasses dividi poterunt. Debet autem eis praelegi hoc tantum, quod innocentiae illius aetatis conveniat. Vae enim ei, qui scandalizaverit unum pusillorum, qni in me credunt, ait Christus. Idcirco sedulo curandum, ne praelegantur eis libri obscaeni, suspecti aut contagiosi eorum, qui perfidiae suae virus, religionis et pietatis odium, tenerae iuventuti suis scriptis, quae per hanc tempestatem aedidere, instillant.

Sed ubi collegia non sunt, debent in singulis Civitatibus esso Scholae, quarum Magistri boni, honesti et docti sint.

Praeter Paedagogia vero habeatur in Collegiis Theologus, qui certis horis interpretetur Biblia ac de re Theologica doceat iuniores Canonicos, Vicarios et alia Collegii membra, ubi quisque ad lectionem suae professioni et instituto congruentem tenebitur, sub poena arbitraria a praelatis infligenda comparere. Huic vero quomodo ot unde prouidendum sit de victu, in Concilio Lateranensi constitutum est, ita nimirum, ut unius Praebendae proventus ei, doneo in docendo perstiterit, assignentur, si sufficiant: sin minus, ut aliunde suppleatur et tantum huic, quantum satis sit, suppeditetur.

. . . . . .

. . . . . .

Publikation des Vorstehenden für die Diözese Speyer. 1549.

l. c. p. 317 f.

Processus Sinodalis feria tertia post Dominicam Iubilate Anno 1549 emissus.

Philippus Dei gracia Episcopus spirensis ac Prepositus Weissenburgensis etc. Venerabilibus, honorabilibus et religiosis in christo nobis dilectis universis et singulis personis ecclesiasticis totique clero nostrarum Civitatis et diöcesis spirensis nostre Iurisdictioni subiectis eternam in Domino salutem, et nostris huiusmodi Monitionibus, Inhibitionibus et mandatis firmiter obedire. Quia diverse calamitates et perhorrescende persecutiones religionem christianam iam pridem preoccupare ceperunt et ferme universi status, presertim tamen reipublice christiane emuli, de prava ac detestanda clericorum et religiosorum vita et Conversatione conquesti fuerunt et clamitaverunt, cuius causa sacra et cesarea Maiestas ut clemens Princeps et afflicte Religionis pius Pater cupiens christiane reipublice proinde consulere de procerum et statuum sacri romani Imperii unanimi Consensu quandam reformationis formulam in novissimis comiciis augustanis fieri et ordinari curavit, quam nos una cum nostro processu sinodali feria tercia post divi Martini Episcopi festum proxime lapsum emisso, simul ac nostris paternis admonitionibus clero nobis subdito ad respiciendum et se iuxta dicte Cesaree Maiestatis reformationis et sacrorum Canonum formulam regendum publicavimus et publicari fecimus, ac eam iam denuo una cum processibus sinodalibus hactenus singulis annis emissis et publicatis repetimus et innovamus, illamque et illos in omnibus et singulis punctis, clausulis et articulis in eis contentis ab omnibus nobis et nostre Iurisdictioni subiectis sub universis penis, sentenciis et censuris inibi latis et fulminatis nec non gravioribus eciam arbitrariis per nos vel Vicarium nostrum in spiritualibus infligendis inviolabiliter observari precipimus et mandamus, Certificantes omnes et singulos secus facientes aut huiusmodi Inhibicionum, monitionum et mandatorum salubrium transgressores, quod contra eosdem et quemlibet ipsorum ad omnium et singularum Censurarum, sentenciarum et penarum in cesaree Maiestatis reformationis formula atque processibus et mandatis antedictis contentarum execucionem usque ad privacionis sentenciam inclusive aliasque iuxta arbitrium nostrum et delicti qualitatem procedere Curabimus iusticia mediante. Ceterum ne aliquis per ignoranciam sive contumaciam se excusare presumat, districte et sub pena suspensionis ab officiis divinorum late sentencie precipiendo

mandamus, quatenus nostre maioris et aliarum dicte nostre Civitatis spirensis intra triduum proximum nec non ceterarum ac singuli sedium ruralium decani sive Camerarii aut ipsorum nuncii, antequam a dicta civitate nostra spirensi recedant, copias huiusmodi nostri processus recipiant, nec non hic et in Cesaree reformationis formula contenta et alia statuta sinodalia et provincialia predicta semel in anno ad minus, signanter tamen hunc nostrum processum sinodalem in proximis eorum convocationibus publice insinuari legi et publicari ordinent atque procurent. In quorum Testimonium sigillum officii nostri Vicariatus presentibus est appensum. Datum in Castro nostro Udenheim die lune Vicesima nona Mensis aprilis anno Domini Millesimo quingentesimo qnadragesimo nono.

12.
Unterrichtsbestimmungen der Mainzer Provinzialsynode von 1549.

Hartzheim, Concilia Germaniae. Tom. VI p. 563 ff.

Synodus Provincialis Moguntiua anno Christi MDXLIX.
Sub Sebastiano, Archi-Episcopo Moguntino.
Constitutiones Concilii Provincialis Moguntini.

. . . . . .

. . . . . .

Cap. LXV.
De Generalibns Studiis instaurandis et conservandis et de adolescentibus ad studia publice alendis.

Prudentes homines facile prospiciunt et boni ac pii iamdiu qneruntur interitum stndiorum, quae in hac misera perturbatione rerum saltem in locis Catholicis propemodum in universum perierunt: imprimis Ecclesiastici status extirpationem adeoque Sacrosanctae Religionis ac totius Reipublicae Christianae ruinam secuturam esse. Cum etiam successio eorum, qui utramque rempublicam administrare debent, ex iuventute dependeat, si illa aut pravis aut nullis doctrinis imbuatur, spes nulla esse potest aut in Ecclesiis puritatem Religionis aut in externa politia pristinam tranquillitatem unquam reddi nobis posse. Itaque quanto quisqne desiderio Sacrosanctam Religionem nostram post se superstitem relinqui ac porro salvam conservari expetit, quanto desiderio commnnis Patriae incolnmitatem et vivus restitutam videre et ad posteros transmittere satagit, tanto conatu ad instaurationem studiorum incumbere debet.

Praesertim vero homines Ecclesiastici, quibus etiam huius vitae bene et beate transigendae omnis facultas ab incolumitate Religionis (quae sine studiorum auxilio nequaquam durare potest) dependet, ad studiorum conservationem veluti ad unicum status sui conservandi et retinendae dignitatis praesidium omnes vires suas certatim conferre debent. Hinc Comprovinciales nostros in Domino exhortamur et serio commonemus eisque pro authoritate nostra Metropolitana iniungimus, ut omni cura, ope et industria ubique per universam Provinciam nostram studia, praecipue generalia, instaurare, promovere et conservare satagant et bano Religioni et publicae tranquillitati perniciosam necessitatem Parentibus iuventutis adimant: qui alioqui sanctae Religioni nostrae bene affecti, tamen ex neglectu studiorum in locis Catbolicis compelluntur filios suos ad alias Universitates et Scholas ablegare, ubi una cum literis noxias de Religione opiniones hauriunt, quibus infecti et perversi domum redeuntes ipsos plerumque Parentes ac totam fere viciniam pestilentibus opinionibus imbuunt et sinceritatem Fidei Christianae in eis corrumpunt. Ad quam perniciem avertendam omnes boni, quos ulla pietatis ratio et sacrae Religionis nostrae amor tangit, et imprimis Proceres Ecclesiastici omni conatu incumbere debent, quatenus in hac re saluti civium et sanctae Religionis profectui et publicae tranquillitati consulatur.

Nec minorem curam et solicitudinem Comprovinciales nostri circa Scholas per suas Dioeceses in civitatibus aut pagis constitutas impendere debent; ut passim instaurentur et conserventur et eisdem idonei et Catholicae veritatis amantes et de haeresi non suspecti praeficiantur Paedagogi.

Et ne desint, qui ad messem Spiritualem, velut idonei operarii, mitti rite queant, Comprovinciales nostros similiter per honorem Dei et Domini nostri Iesu Christi et Sacrosanctae Religionis nostrae conservandae et promovendae amorem exhortamur, quatenus curare velint, ut aliquot adolescentes felicioris ingenii et melioris spei (quibus alioqui ad studiorum suorum sustentationem a Parentibus et propinquis facultates non suppetunt) publicis Ecclesiarum et Monasteriorum sumptibus in studiis alantur, qui ad Theologiae studium operam suam applicent: in qua si operae pretium fecerint, deinde Ecclesiis et Parochiis per Dioeceses praeficiantur. Quos in Ecclesiarum ministerio servituros maxime convenit earundem sumptibus sustentari.

Caput LXVI.

De Clericis Saecularibus et Regularibus ad Studia ablegandis; et de Studiis apud Monasteria instaurandis et conservandis.

Et quo magis Ecclesiae idoneis Ministris abundent, decernimus, ut Capitula quarumlibet Ecclesiarum in Provincia Moguntina constitutarum ex Clericis saecularibus beneficiatis juxta cujuslibet Collegii facultates et personarum numerum adolescentes aliquot bonae spei et docilis ingenii ad privilegiatas Universitates pro Studio potissimum Theologico (cujus usus comprimis est Ecclesiis necessarius) mittant. Et iis ad quinquennium fructus Beneficii omnes exceptis quotidianis distributionibus concedant. Si tamen coeptis studiis gnaviter incubuerint et de profectu eorum fructus speretur (negligentes enim et pravis moribus deditos Ecclesiarum patrimoniis non existimamus alendos), ubi fructus Praebendae non suffecerint, de communi Ecclesiarum censu pro cognitione Praelatorum pars adjiciatur. Eos vero, qui sic mittuntur, Capitulis suis sufficientem cautionem praestare volumus sese in ordine Clericali permansuros esse. Quod si mutato proposito ab ordine Ecclesiastico resiluerint et ad Matrimonia seu negocia saecularia se transtulerint, ad restitutionem omnium fructuum aut sumptuum Ecclesiasticorum, quos sic perceperint, eos teneri et omnino compelli volumus.

De Clericis vero Regularibus dispositionem Reformationis et juris communis volumus observari: Ut Monasteria opulentiora intermissa studia imprimis vero Theologica apud se instaurent. Quae vero minus opulenta sunt et pauciores habent Monachos, aliquot tamen juvenes felicioris ingenii ad eiusdem Ordinis et Provinciae Monasterium, in quo studia vigeant, ablegent. Ubi vero Praelati, sive Saeculares sive Regulares, in ea re negligentes fuerint, per Ordinarium debent ad hoc debitis poenis compelli.

Caput LXVII.

De Theologiae apud Ecclesias Collegiatas Professoribus.

Collegiis Ecclesiarum juxta Reformationis praescriptum injungimus, ut Doctores, qui Theologiam profiteantur, pro cujusque Ecclesiae facultate et conditione conducant, contra negligentes sic acturi, ne quid vel in publicis vel in privatis hisce studiis constituendis ad pietatis incrementa passim promovenda, quantum in nobis fuerit, desideretur.

Caput LXXXVI.

Ne Domicellares Canonici ante merita virtutis et doctrinae ad Capitula assumantur.

Hactenus in Ecclesiis Cathedralibus et Collegiatis (saltem in ea parte, qua majores nostri non sine magna ratione juniores Canonicos, quos Domicellares vocant, non statim, ut beneficia acceperint, ad Capitula admitti, sed ad tempus sub jugo Praelatorum detineri voluerunt) satis negligenter advigilatum esse non sine Ecclesiarum pernicie sentimus: dum hi, quibus ea cura incumbit, ad studia et mores Domicellarium parum attendentes, si modo Domicellares certum tempus in beneficii possessione exegissent aut pecuniam pro emancipatione constitutam numerassent, sine ampliori delectu quosvis ad Capitula admiserunt, etiam eos, quos nec vitae honestate nec doctrina satis idoneos aut Ecclesiis utiles futuros norint. Unde fit, ut interdum Ecclesiae minus utili Canonicorum turba oneratae nec in spiritualibus nec in temporalibus debitis obsequiis administrentur. Quarum indemnitati consulere volentes Praelatorum, Capitulorum et aliorum, quorum interest, conscientias duximus onerandas hisque districte praecipiendo injungimus, ut in posterum non secundum praetensam consuetudinem (quae hac in parte ut Ecclesiis perniciosa, irrationabilis aut potius corruptela censenda est) quoslibet, sed secundum conscientiam idoneos tantum et dignos ad Capitula, praesertim Metropoliticum, et Cathedralia admittant, pravis vero moribus deditos et ignavos tantisque a Capitulari dignitate et emolumento arceant, donec emendatione vitae locum hunc mereri videbuntur, aut si contra omnem emendationem praefracti et incorrigibiles se exhibere perseveraverint, ad dimissionem beneficiorum remediis juris tanquam inhabiles et insufficientes ac minus idoneos prorsus cogant. Qua Constitutione nostra et ipsis Praelatis et Capitulis, ut officio suo diligentius invigilent, et juventuti Ecclesiasticae, ut vitae ingeniique cultum accuratiore studio capessant, occasionem praestari arbitramur.

Caput XCVI.

De Magistris Scholarum.

Hoc imprimis totius Reipublicae Christianae utilitas exposcit, ut erudiendae iuventuti passim Magistri eruditione, honestate vitae et fidei sinceritate commendabiles praeficiantur, quod in administratione utriusque Reipublicae et Ecclesiasticae et secularis successio a pueris dependeat. Qui si perversis et pravis hominibus

erudiendi tradantur, a quibus recentes eorum animi (qui malorum ac bonorum, ut quidque primum hauserint, aeque tenaces sunt) pravis et impiis opinionibus imbuantur, spes non est sacrosanctam Religionem nostram in integrum restitui aut a pravis doctrinis repurgari aut pristinam felicitatem et tranquillitatem in Germaniam nostram reduci unquam posse. Proinde sive Praelatis et Capitulis sive communitatibus aut locorum Praefectis, ad quos ea cura pertinet, serio injungimus, ut imposterum scholis sibi commissis Didascalos praefecturi eosdem ad Vicarios nostros in Spiritualibus seu locorum Commissarios ablegent, qui eruditionem, mores et fidei sinceritatem in eis accurato examine explorent eosque, quid in scholis tam ad eruditionem quam ad mores juventutis excolendos conducibile potissimum praelegant, pro cujusque loci ratione diligenter admoneant, sine quorum testimonio (quod scripto his, quos dignos judicaverint, exhibeant) quenquam alicui scholae praefici omnino prohibemus.

13.

Ordinatio bursae cathedralis ecclesiae Spirensis. 1561.

Original in Karlsruhe GLA. Bruchsal-Odenheim Generalia Studien (42 Conv. 134). — Abschrift daselbst Kopialbuch 474. — Mone Z. f. G. d. ORh. I S. 281 ff.

Decanus et capitulum cathedralis ecclesiae Spirensis studiosae pubi salutem in domino.

Divinum Platonem naturam hominis demiratum tradunt, eo quod inter animantia (quae numero sunt infinita) solus homo cognitionis et scientiarum vere capax sit sciendique desiderio flagret juxta Stagiritae Aristotelis placitum in primo libro metaphysices, cum dicit: omnes homines natura scire desiderant et adeo quidem, ut quantumvis aliarum rerum abundantia fastidium homini ferat et nauseam pariat, sola scientia nunquam molesta est, nunquam gravis, fastidium non generat nauseaque non afficit, sed semper nova est, recens et jucunda. Semper enim homo scire, semper discere et nova semper exoptat audire. Hic porro inditus natura sciendi stimulus animos mortalium ad labores, vigilias, aerumnas perferendas, sudores fundendos, absumenda patrimonia, peregrinationes suscipiendas acriter ussit atque sollicitavit. Hinc non solum philosophi (quorum exempla, uti passim sine numero reperiuntur, hic adducere perlongum esset) naturae ac rationis atqne addiscendae virtutis studio pellecti, quin etiam sancti patres ecclesiaeque doctores celeberrimi,

ut verum ac genuinum divinarum literarum sensum perciperent, scripturasque juxta majorum placitum explanarent et interpretarentur, ac non pro suo arbitratu, alias audiendi desiderio inflammati et instigati, peregrina et ignota loca invisere gravati non sunt. Sic divus Irenaeus Polycarpo se ad erudiendum tradidit, Clemens Alexandrinus Panthaeni martyris scholam instituendam sectatus est, Hieronymus singulare ecclesiae jubar ac columen Didymo Alexandrino et Gregorio Nazianzeno se in disciplinam dedit, quorum alterum videntem suum vocat, altero praeceptore sacras se literas didicisse gloriatur. Chrysostomus in Eusebii Thmeseni schola versatus est. Augustinus Mediolani audivit Ambrosium sacrarum literarum mysteria interpretantem. Sed quid opus est in re prolixa, notissima inani verborum profusione prosequi, cum certum sit neminem unquam ex catholicis majoribus nostris fuisse, qui sibi suae imbecillitatis conscius non extiterit et alii praecunti ac sacras literas explicanti se non submiserit intellectumque ad obsequium Christi captivaverit, donec in virum perfectum adolesceret et depositum, quod a patribus acceperat, fidelibus ecclesiae filiis commendaret.

Ac forsitan dices, ad quod haec? ad indefessum nimirum philosophiae adeoque liberalium artium nec non sacrosanctae theologiae (ad quod promovendum omnis conatus noster et labor vergit) studium animo forti, philosophorum sanctorumque patrum imitatione prosequendum faciunt; deinde ut cernas, quid ansam seu occasionem dederit non tam christianis quam etiam ethnicis, tot publicas scholas, gymnasia, contuberniaque erigendi, in quibus ingenia variis doctrinis exculta (ignorantiâ ceu peste saevissima expulsâ) vegotiora reddantur. Advertebant siquidem doctorum virorum prudentia atque solertia, rudem effrenemque juventutem non tam coherceri et a malo, ad quod natura inclinat, retrahi, quam etiam in vita, moribus, liberalibus disciplinis, pietatis, justitiaeque exercitiis liberaliter educari et institui. Ingens enim ex ejusmodi cum doctis viris conversatione commodum rei publicae provenire et enasci intelligebant, immo (ut ad christianos dirigamus calamum) videbant neminem literarum expertem recte inquirere posse, quid christianae leges, quid consilia, quid praecepta, quid religio, quid fides, quid pietas possint, quid denique divina humanaque jura decidant aut definiant, quid prohibeant admittantve; quid privata publicaque inter mortales officia desiderent, quid animis corporibusque medendis magis conveniat aut expediat. His atque consimilibus argumentis excitata persuasaque sancta vetustas censuit, se rei publicae christianae magis commodari non posse, quam si ad erudiendum instituendumque literis

et bouis vitae institutis mortalium animos coetum atque conventum doctissimorum hominum convocaret et scholas publicas erigeret largisque stipendiis dotaret, nt omnibus ad animi expolitionem et culturam pateat aditus.

Hoc tam pium institutum nobis imitandum fore duximns, potissimum hoc nostro turbnlento, furenti adeoque ad interitum vergenti saeculo, in quo conspicimus charitatem christianam in perniciem multorum, adversarios ecclesiae non solum maximo studio omnique conatu suas pestiferas haereses omnium animis inculcare et perfundere velle, verum etiam varia literaria exercitia ad hanc rem promovendam instituere, in quo in dies experimur pectoribns non tam extennari quam penitus extingui devotionem et pietatem circa divina, tum quoque christianissimum in exercendis pietatis operibus frigere, omnes etiam ecclesiasticos ritus simul cum catholica vereque christiana religione atque doctrina pessum iri ac pedibus quasi conculcari. Idqne maxime ecclesiae accidere conjicimus, quod verorum ac catholicorum praeconum destituitnr operâ, adeoqne hodie cernimus impletum, quod Christus ecclesiae sponsus alibi, non citra compassionem et dolorem, futurum vaticinatus est dicens: messis quidem copiosa, operarii autem pauci. At vero cum ibidem addat, domino messis snpplicandum, ut mittat et condncat operarios ad messem demettendam, quapropter et nos post supplicem numinis divini invocationem, huic malo studentes occurrere ac plantare vineam domini nostraeque ecclesiae inprimis consulere intendentes, decrevimus unanimi voto, nonnullos egenos, paterno subsidio destitutos juvenes, ingenio praeditos, spem bonam de se edentes, in nostro literario ludo alere et quasi sub alis fovere, ac per ludimagistros nostros in omni disciplinarum genere fideliter instituere, in moribus informare, ad omnem pietatem exercitatos reddere, usque dum ad maturiorem aetatem seu provectionem perducti grandioribns altioribusque studiis apti ad generalia studia sibi proficiscendum putaverint, in quibus (ut confidimus) maxime operam sacrae theologiae dabunt. Eo enim vergit intentum nostrum et noster conatus munerum, ut ecclesia christiana olim habeat, qui tenera aetate in omni pietate edncati divinoque cultui quasi mancipati, bonis literis instructi, in divinarum scripturarum cognitione et interpretatione exercitati, ad quosvis haereticorum insultus supprimendos, promptos, paratos et imperterritos, qui etiam astutas haereticorum vulpeculas, quae insidiis simplices christianos adoriuntur, capero et vincire ac aprum in silva domini ferocientem abigere et exterminare singularemque ferum vineam domini depascere tentantem

propulsare et profligare catholicâ suâ doctrinâ piâque vitâ potenter ac forti animo valeant et possint.

Hoc ipsum perpendentes et considerantes nihil magis in votis habemus, quam quod alumni et scholares contubernii nostri, ubi ad gymnasia sese contulerint, huic tam augusto, salubri prorsusque sancto studio intenderent ac operam navarent. Idcirco et nos parati erimus auxiliares manus porrigere illi, quem in hoc scholastico sodalitio ad eum animi cultum diligenti suâ operâ pervenisse cognoscimus, ut jam spes sit eum rei publicae christianae olim suo ministerio ornamento et adjumento futurum esse pro virili. Tam felici ingenio, ne ob parentum tenuem fortunam coeptum bonis avibus iter studiorum repudiatis literis relinquere cogatur, subsidio et auxilio erimus vel per nos ipsos vel per stipendia a nobis conferenda, ea tamen lege, ut prae aliis sit nobis astrictus inservire, praesertim in agri dominici culturâ, licet neminem hac nostra admonitione intendimus ad theologiae studium astringere, sed potius unicuique liberam eligendi quodvis studii genus potestatem conferimus et damus, sic tamen, ut si in aliquo profectum fecerit, nobis sua opera prae aliis velit inservire (dolo et fraude in omnibus seclusis), ne ingratitudinis notâ diis et hominibus exosâ merito notari queat immemor beneficiorum in ephebia receptorum. Hoc porro nostrum institutum quo felicius ad ipsum effectum perveniret, quidam larga misericordique manu sua tulerunt opem, nempe veteris et catholicae religionis tam ecclesiastici quam saecularis status homines zelosi. Qui considerantes nihil se post hanc caducam vitam habituros amplius quam quod in bonis operibus erogaverint, insuper considerantes unum esse (Lactantio teste) sapientis et justi et vitalis viri opus, divitias scilicet suas in sola justitia collocare, ideoque elegerunt, recto judicio ducti, Christum in egenis scholasticis vestire, in famelicis atque esurientibus pascere, in his, qui tecto indigent, suscipere, cum ceteris etiam misericordiae operibus Christum ipsum amplecti, quatenus ecclesiae Christi olim habeat, qui animos hominum (viva spiritus sancti templa) sua orthodoxâ doctrinâ Christo salvatori lucrifaciant, saeculum hoc nostrum in altum flagitiorum ac scelerum collapsum et raptum sedulitate sua pristino nitori restaurent. Et huc omne nostrum piorumque hominum studium tendit, ut scilicet dilatandae, conservandae tuendaeque religioni christianae nostrae subserviat hoc institutum nostrum. Nam spes est hoc adjumento fieri posse, ut collecta rursus ecclesia adversus perfidos suos hostes stare possit velut castrorum acies ordinata.

Hanc eleemosynam auctum iri per bonos piosque homines

confidimus, ubi hujus instituti nostri rationem cognoverint. Quo antem hic noster conatus eum, quem exoptamus, ad felicem finem pervoniat, curavimus, ut domus ad divum Christophorum dicta, in vico (qui a fratribus sedium nomen sortitus die Stuelbrueder Gaß) sita, in contubernium et usum advenarum ac pauperum studiosorum destinaretur, ubi studiosi huiusmodi in album seu numerum contubernalium asciti vel adscripti, practer id qnod cx piorum liberali manu ostiatim, nt dicitur, colligunt, quotidie frugali mensa, parabili cibo, non ad luxum, non qui ventrem saginat, sed qui et corpus et animam alacriores reddat, ingenium non obruat, sed potius vegetum pariat ac sustentet. Inibi quoque habituri juxta naturae, quae mediocribus est contenta, exigentiam atque necessitatem et ad propulsandam aëris intemperiem injuriamque lectos, stragula seu cortinas, ligna aliaque vitae necessaria, ut ab earum rerum curis (quarum hominum usus vix potest carero) liberi eo fructuosius literis incumbant atqne animum excolant, sic ut doctiores evadant et per sanam doctrinam melioros facti, virtutibusque exornati futuris temporibus ecclesiae dei, quod primum erit studium, tanquam fructifera germina cum vivendo tum docendo praeesse possint.

No autem juventus (cujus alendae curam suscepimns) otio torpescat, libidine sordeat aut licentiâ deterior reddatur contuberniumque nostrum illicitis lusibus vilescat vel flagitiis scatens in despectum veniat, sive per ipsius ludimagistri aut collaboratorum vel baccalaureorum negligentiam, cujus negligentiao causa vel nos tandem non cogamur rationem reddere pro hujusmodi deperdita vel neglecta juventute cunctipotenti, vel otiam ipsis hominibus non sine rubore pudoris: ordinavimus et volumns, ut ludimagister cum suis hypodidascalis sive baccalaureis huic contubernio praefectis hujnsmodi juventuti sic praesint, ut qnandam majestatem prae se ferant, morum gravitate decoratam. Qui etiam vitae continentia ad castitatem et pietatem hos juvenos excitent, qui porro doctrina sua juvenum animos excolant, eorum ingenia perpoliant moresque componant. Quae omnia volumus esse dicta de ipsis hypodidascalis, non de ludimagistro, qui per se tenet morum gravitatem ingenuis literis congruam.

Denique volnmus, ut omnem operam impendant, ne animi sensa juventus illa vernaculâ linguâ effutiant, sed verbis latinis citra omnem titubationem, ut eo facilius assuescant loqui latine. Tum quoque nt omnes excessus, levitates, scurrilitates aliasque ineptias concreditae sibi juventutis hujusmodi modeste corrigant animoque sodato emendent. Nam hujus rei gratia statuimus, ut ludimagister cum

suis hypodidascalis sint perpetui cohabitatores hujus sodalicii, nec non unus aut alter hypodidascalus sit perpetuus convictor jam dicti sodalicii.

Ad haec injungimus virtute hujus nostrae ordinationis ludimoderatori pro tempore existenti, ut hujusmodi studiosos et ingeniosos pueros ac juvenes blando affatu, more boni et pii praeceptoris instiget et stimulet, ne ab instituto resiliant, sed fortiter pergant. Attamen tardos et segnes duris verbis necessitate exigente increpet, aut si aliter visum fuerit, exhortationibus a virtutis commendatione aut praemio desumptis ad amorem studii pelliciat et excitet.

Praefectis praeterea fabricae nostrae id mandati damus, ut diligenter curent ea, quae structuram, suppellectilem, utensilia reliquaque domus necessaria concernunt, utque fideliter annuos census et reditus colligant. Oblata a piis hominibus donaria ut lucrum aliquod referant, prudenter elocent aut alias in pios usus vertant juxta largitoris animum. Redemptos quoque census absque mora et quam primum se opportunitas obtulerit, iterum mutuo expendant, ne dispendium aliquod persentiat contubernium per eorum ignaviam. Ne autem fraus aut dolus in emendis recipiendisque censibus ullus committatur, placuit universo senatui capituli nostri, quod praefecti fabricae nostrae singulis annis debito tempore dispensationis suae juxta diarium fidelem reddant rationem coram dominis capitularibus aut aliis ad hoc specialiter deputatis, ac tum referant, quid censuum accreverit vel decreverit. Volumus insuper, ut procuratores fabricae nostrae tria diaria in membranis compacta conficiant aut conscribi faciant, quae contineant fundatorum ac benefactorum nomina, et quantum quisque ad alimentum pauperum contuberniique nostri conservationem contribuerit. De quibus diariis primum regulae chori inseratur, secundum vero in dominorum archivis in loco capitulari custodiatur, tertium autem nihil aliud quam ordinationem ac leges ludimagistri, collaboratorum et puerorum, sed et nomina benefactorum continens, in contubernio publice affigatur, ut studiosi juvenes in eodem constituti pro piis fundatoribus preces ad dominum deum fundere admoneantur, alii vero, qui statuerunt aliquid in pios usus conferre, excitentur aliquid largius contribuendum et hoc nostrum institutum adjuvandum et altius evehendum.

Insuper statuimus singulis annis in festo omnium sanctorum, divinis officiis pro more et ritu nostrae ecclesiae peractis, nomina omnium benefactorum per ludi moderatorem aut hypodidascalum ordine debito in ipso contubernio recensere omnibus praesentibus et auscultantibus; tum quoque hanc nostram constitutionem et

ordinationem tali enumerationi adjungere praesentemque juventutem huius contubernii exhortari, ut acceptorum beneficiorum memores esse velint et se gratos exhibere omnibus hoc institutum promoventibus.

Porro ut omnis sinistra machinatio in eligendis aut assumendis ad hoc nostrum contubernium pauperibus scholaribus caveatur, statuimus et ordinamus neminem ad hoc scholasticum sodalitium esse suscipiendum citra judicium et praeviam deliberationem ad unius votum aut ad alicujus favorem et gratiam, quin potius volumus, ut prius coram domino scholastico (cujus est hoc negotium dirigere et curare) suisque, quos asciverit, collateralibus, concinnâ aut saltem latinâ petitoriâ oratione sui desiderii, quod erga studia gerat, rationem exponat aut saltem suae egestatis ac penuriae, quibus pressus coepta studia nequeat prosequi, explicet causam. Qua oratione seu petitione percepta dominus scholasticus cum adjunctis mores, gestus, pronuntiationem petitoris discutiet ac de diligentia, ingenio ac memoria, sine quibus studium languet, quid sentiendum sit, ex didascalo, cujus praesentia in hoc actu maximopere necessaria est, diligenter sciscitabitur et discet. Juvenem quoque in uno atque altero suae petitionis puncto juxta grammatices regulas tentabit et ejus eruditionis experimentum sumet. Illis peractis competitorumque numero absoluto (nolumus enim uni tantum ad hoc contubernium loco vacante petenti facultatem offerri, sed omnibus scholaribus volumus ad locum vacantem liberam aspirandi facultatem datam et concessam esse) tum liberum erit, quem voluerint dominus scholasticus cum adjunctis et quem ad hoc studiosorum sodalitium magis aptum judicaverint, eligere, ac in quem majora vota consenserint, is pro electo et ascito habebitur.

Proinde ludimagistro in hac re legitime expedienda erit munus et officium pie paterneque hortari pauperes, vacante loco in contubernio, ut se ad petendum parent atque arment, diem quoque et locum designatum et constitutum per dominum scholasticum publicare seu intimare.

Numerum quoque bursalium juxta censuum ac redditum modum atque quantitatem censemus vel augendum vel diminuendum per dominum scholasticum ceterosque sibi adjunctos nec non et oeconomos fabricae nostrae, quorum est annuos proventus colligere et de illis rationem reddere. Domino quoque scholastico integrum liberumque et quos et quot voluerit ad se tempore talis electionis vocare.

Assumpti etiam ad hoc nostrum contubernium fidem dabunt, quod omnia utensilia domus illaesa conservare, confracta restaurare,

deperdita ipsorum incuriâ aut negligontiâ fideliter recuperare ac resarcire curabunt.

Quodque veterem fidem ac religionem christianam semel in baptismate professam posthac nunquam abnegare, deserere aut oppugnare scienter malitioseve attentare velint, quin potius pro viribus, pro nosse et posse, ut fertur, acriter tueri ac defendere.

Tum quoque, si contingeret quempiam eorum ad id honoris sive dignitatis fastigium conscendere aut evehi, quod rei publicae christianae vita, moribus et doctrina praeesse vel prodesse possint, quod tum ministerium suum maxime in ecclesia nostra exercere donaque a deo ipsis collata in plebem nobis concreditam effundere velint, dolo tamen et fraude in omnibus, ut dictum est, seclusis.

At vero ut contubernales nostri naturâ ad malum proni legibus ac rectae vitae institutis ad id, quod honestum christianoque homini dignum est, inducantur (senum siquidem est, si Ciceroni credimus, ineuntis aetatis inscitiam auctoritate prudentiaque regere, instituere atque a malo abstrahere), propterea leges quasdam ac modum vivendi praescribere libuit, ut quisque, quid faciundum cavendumque sit, agnoscat; item, quomodo in via virtutis progredi et ad altiora contendere oporteat, scire possit; pietatem justitiaeque christianae modum quo pacto imitari debeat, addiscat. Nihil enim in hisce legibus seu constitutionibus est, quod aut pietati aut virtuti, denique etiam bonis moribus adversetur vel officiat, quin potius mores componunt, virtutes amabiles ac suaves faciunt, pietatem christianam commendabilem reddunt.

Modus autem, juxta quem contubernalibus vivendum est, sic se habet.

Cum sacrae literae omne initium cujuscunque negotii seu rei a timore dei sumendum auspicandumque perhibeant, eo quod initium sapientiae sit ipse timor domini et quod ipse dominus deus facturus sit voluntatem se timentium tumque bene placitum sit domino super timentes se et in eis, qui sperant super misericordia ejus; praeterea quoque quod timor domini sanctus permaneat in saeculum saeculi nostramque salutem operari deceat juxta dictum apostoli: eapropter nostras constitutiones et vivendi normas ab eodem timore domini ejusque cultu atque veneratione auspiciabimur domino deo nobis favente. Quandoquidem christianos decet in nomine domini omnes actus suos ordiri, hortamur omnes ac singulos contubernales, ut relicturi lectisternia sanctae crucis signo se munire meminerint in nomine superbenedictae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti ejusmodique signum fronti, ori ac pectori imprimant,

ut dominus deus dignetur pro sua immensa pietate ac bonitate judicium sensus dirigere, ne aberret impetu linguae, ne in praeceps feratur, cohibere cor in suis cogitationibus, ne quid mali meditetur, actus suos disponere, ne quenquam offendant ac ne quisquam per totius diei cursnm cogitet, loquatur aut faciat divinae voluntati adversum aut repugnans.

Deinde angelicae custodiae atque sanctorum patrocinio se commendare non negligat, maxime eorum, qui aut ab ipso deo ad hoc, ut nostri curam habeant, aut a nobis pio affectu et amore, ut patronos agant, electi ordinatique sunt. Hij enim non parum solliciti sunt prae ceteris in procuranda tuendaque salute nostra, servant quoque nos (pro potestate ipsis concessa) a variis periculis. Sunt enim ad hoc ab ipso deo deputati, ut nos praesorvare et eripere possint ab omni malo, qui et nobis ferre possunt opem suis precibus in cunctis nostris anxietatibus. Huic signationi atque commendationi adjunctas volumus preces, quas bonus spiritus dei inspiraverit.

Praeterea, priusquam se nocturnae quieti tradant, volumus, ut circiter horam nonam crepusculi vespertini omnes in hypocausto congregentur ac flexis genibus devote orent psalmum: Miserere mei, deus, cum antiphona: Ne reminiscaris, domine, delicta nostra vel parentum nostrorum neqne vindictam sumas de peccatis nostris, sed parce peccatis nostris et aufer a nobis cunctas iniquitates nostras, ut puris mentibus mereamur introire in sancta sanctorum. Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison. Pater noster etc. Ave Maria etc. cum versiculo: Custodi nos, domine, ut pupillum oculi. Responsio: Sub umbra alarum tuarum protege nos. Oremus. Illumina quaesumus, domine, tenebras nostras et totius hujus noctis sicut et diei insidias et fraudes inimici a nobis propitius repelle. Salva nos, omnipotens deus, et lucem nobis concede perpetuam; vigila super nos, aeterne salvator, ne nos apprehendat ille callidissimus tentator, quia tu nobis factus es sempiternus adjutor, qui cum deo patre et spiritu sancto vivis et regnas deus per omnia saecula saeculorum. amen. Gratia et benedictio domini salvatoris nostri sit super nos et maneat semper. amen.

Proinde diebus festivis volumus et praecipimus, omnes et singulos contubernales divinis sermonibus sacrorumque peractionibus interesse, nec non singulis diebus angelicae salutationi decantandae adesse a principio ad finem usque. Omnes quoque volumus et praecipimus studere pro quovis tempore pietati. Nam eum in finem hoc contubernium erectum est, ut scilicet pietati, quae ad omnia utilis est (inquit apostolus Paulus), operam navent. In transgressores

vere virgis animadvertendum jndicavimns et jndicamus, adultiores pro arbitrio ludimagistri pnniri volnmus.

Porro, ut moris est, ad secundum pulsum ipsius hebdomadarii admouiti omnes in hypocaustum descendant et flexis genibus orent hosce psalmos: Domine, ne in furore tuo arguas me, qui est psalmus sextus. Deinde orent psalmum: In te, domine, speravi, non confundar in aeternum etc., qui psalmus dici solet in completoriis, cum antiphona: Miserere, miserere, miserere populo tuo, quem redemisti, Christe, sanguine tuo, ne in aeternum irascaris nobis, sed parce potius peccatis nostris et aufer a nobis cunctas iniquitates nostras, ut puris tandem mentibus mereamur introire in sancta sanctorum. Qua finita orationem dominicam una cum angelica salutatione, praemisso pro more Kyrie eleison, omnes ac singuli secum in silentio orent ac dicant. His dictis subjungatur versiculus: Mitte nobis, domine, auxilium de sancto. Respondetur: Et de Syon tuere nos. Oremus. Domine sancte pater omnipotens et misericors, qui nos miseros peccatores ad principium hnjus diei pervenire fecisti, non pro nostris quidem meritis, sed ex tua sanctissima et infinita gratia, ideoque tua nos hodie salva virtute, nt hoc die ad nullum declinemus peccatum nec ullum incurramus corporis ant animae periculum, sed semper ad tuam jnstitiam faciendam nostra procedant opera, simul dirigantur cogitationes, locutiones et studia. Quaesumns etiam, domine, actiones nostras aspirando praeveni et adjuvando prosequere, ut opera nostra cuncta, cogitatio et locutio semper a te incipiat et percepta finiatur. Auge etiam, quaesnmus, domine, in nobis fidem rectam, spem firmam charitatemque perfectam ac lucem sancti spiritus in cordibus nostris clementer accende per dominum nostrum Iesum Christum filium tuum, qui venturus est judicare vivos et mortuos et saeculum per ignem. amen.

Si tamen spacium temporis prohiberet, tam prolixam orationem dicere, sufficiat psalmus Miserere mei, deus, supra notatus, cum suis cohaerentiis.

Inprimis autem contubernales observent: anteqnam se ad orandum praeparent, congrunm erit, ut os, manus, faciem, dentes et oculos aqua pnra a sordibus purgent, crines exornent, et hoc extra hypocanstum. Inde admoneantur, nt cor ac mentem non minus quam jam enumerata membra ab inqninamentis ac sordibus peccatorum pnrgent animumque ingenuis ac liberalibus studiis semper excolant: negligentes et tardos volumus et praecipimus nummo puniri, nisi qualitas delicti majorem mulctam exposcat.

Deinde si quis lectos nocturna quiete deordinatos ordinare seu

sternere distulerit ante primum seu matutinum ingressum scholae aut madulam urinâ repletam in locum debitum effundere atque purgare neglexerint neque etiam domum a scholis reversi haec facere curaverint: volumus denario mulctandos esse; foetor enim ille putridus infectionem parit.

Tempus quod superest domum post septimam repedantibus usque ad octavam, silentio transigendum atque repetendis addiscendisve lectionibus destinandum est; spacium quoque temporis, quod inter secundam et tertiam, pomeridianas horas videlicet, intercedit, volumus pari studio teri et absolvi. Item serotinum tempus consimili taciturnitate atque diligentia volumus observari usque ad horam dormitionis.

Horam tamen integram a prandio et coena animi gratia recreandi studiosis contubernalibus indulgemus: hisce duabus horis honestis et licitis exercitiis se possunt oblectari.

Sabbathis, vigiliis ac profestis sanctarum festivitatum aliquid ex biblicis scripturis legendum a coena monitos esse volumus, siquidem ea, quae tenera aetate hauriuntur, tenacius haerent.

Dies festos conscribendis epistolis deputabunt. Ad haec congruum fuerit, ut singulis dominicis diebus unus ex contubernalibus aliquod thema disputandum ac discutiendum ex grammatica, dialectica aut aliis disciplinis scholari exercitio congruentibus proponat. Nam hac spe ducimur, si hujusmodi exercitiis indulserint, quod eorum ingenia perventura sint ad frugem optimam, quandoquidem ingenia puerorum hac via in dies reddi solent agiliora ad quaelibet honesta studia.

Inconsulto baccalaureo tutum integrumve non sit ulli domum egredi. Dyscolos autem ac vagabundos seu inquietos, alios tempore jam designato disturbantes aut in studiis remorantes aut temere foras sese proripientes transgressores volumus et praecipimus obulo puniendos esse; quod si semel atque iterum admoniti aut mulctati cessare nolunt, decernimus a contubernio excludendos.

Item quia teste apostolo creatura per verbum dei et orationem sanctificatur, statuimus nemini ad prandium vel coenam accessum dari, qui sacrae benedictioni cibariorum neglexerit interesse aut ante gratiarum actionem a mensa discesserit, nisi justa excusatione se exterserit. Eos vero qui juvenilem modestiam in conviviis excesserint vel etiam extra convivia impudicis aut lascivis verbis, gestibus vel aliis insolentiis in contubernio seu coram suis commilitonibus usi fuerint, pro qualitate delicti a praeceptore castigandos aut a contubernio ablegandos decernimus. Gratiarum actioni semper

connectatur psalmus: De profundis, cum dominica oratione et angelica salutatione. Addatur deinde collecta: Omnipotens sempiterne deus, qui vivorum dominaris simul et mortuorum etc. et vivos et defunctos sua oratione devota juvent.

Quoniam autem usus sit rerum magister nostrique collegii institutio non tam ad morum compositionem quam ad latinae dictionis usum expeditum tendat comparandum: ea propter praecipimus inviolabiliter observandum, ut contubernales nostri aliâ linguâ in exponendis cogitatibus et affectibus suis exprimendis neqnaquam utantur quam latina; hac enim probe exercitati et instructi facile ad quodvis munus exequendum habiles et apti reddentur.

Calumniatores atque convitiatores aliis corporis progenitorumqne vitia petulanter exprobrantes vel alias verbali ac reali injuriâ consortes suos afficientes volnmus ab hoc nostro contubernio quamprimum ablegari. Hoc enim contubernium non nisi pacificos, quietos, virtutibus aut exortos aut exornandos, juvenili modestia praeditos admittet ac patietur; quare ab alumnis suis honestam in omni loco et tempore conversationem exiget; dyscolos, vagos, impudicos ac virtutum osores evomet atque ejiciet. Extra contubernium pernoctantes citra veniam ad arbitrium ludimagistri emondentur, pari modo et illos, qui peregre sine licentia ac scitu praeceptoris proficiscuntur, volumus castigari.

Inter colligendam eleemosynam nihil insolentiae, tumultus, clamoris aut levitatis moveant aut excitent, sed potius juvenili modostia aedes visitent perqne plateas incedant. Responsoria non praecipitanter, sed leniter, non confuse, sed distincte decanteut. Porrigentibus eleemosynam gratos se exhibeant ac dctecto capite poplitibusque aliquantulum incurvatis eadem suscipiant.

Eos porro contubernales nostros, qui trium aedium visitationi non interfuerint nec justam suae absentiae excusationem afferre potuerint vel novem notulas aut syllabas in responsorio decantando ignoraverint, pro consuetudine ab antiquo obsorvata primo pecunia, si iteravorint, panibus, si denique in addiscendis responsoriis tardi aut negligentes fuerint deprebensi, cibis volumus esse privatos. At si sic moniti et castigati meliores diligentioresque non fuerint facti, a consortio ceu tabidas oves poscimus exclndi. Proinde imbecilles, aut didascali ant hypodidascali negotiis distracti occupatos, aut operas suas personis eleemosynam dantibus elocantos, si inde tantum mercedis non acceperint, qnantum alioqui de parte eleemosynae ipsis cederet, tales portione sua minime concedimus privandos. Si quid superest ciborum vel panum, non suibus, sed aliis studiosis

scholasticis volumus impertiri. Residuum cibariorum hebdomadarius convenienter dispenset fame pressis. Qui si fuerit in hoc negligens, privatione panum unius diei puniatur.

Ceterum si qui alumni contubernii nostri habuerint arma, apud ludimoderatorem deponant. Deinde rixas, simultates, odia, privatas insidias inter se non exerceant; dissensiones inter ipsos exortas volumus a ludimoderatore esse dirimendas et componendas. Transgressoribus juxta delicti qualitatem et quantitatem infligatur poena ex decreto rectoris vel baccalanrei.

Vestes lectosqne a vermibus, cimicis et pediculis singulari cura jubemns ac volumns praeservari, quod praesertim solct evenire ex pigritudine et incuria mundiciem parum curantium; quos praecipimns et volnmus singulari mulcta per ludimoderatorem puniri. Cubicula quoque bis ad minus in septimana mandamus verri per custodes, ordine ad hoc officium absolvendum sibi succedentes, transgressorum mulcta erit obulus. Vestes aut calceos qui in hibernaculo reliquerit, nummo volumus puniri.

Sed et quicquid intra privatos parietes dictum factumqne fuerit, extra limen nolumus efferri sine praescitu praeceptoris aut baccalaureorum; qui autem linguam cohibere nesciens quicqnam celandorum effutierit, juxta ludimagistri arbitrium pro quantitate excessus puniatur.

Denique pro totius rei clausula volumns, mandamus et districte praecipimus observandum, ut quicunque hisce nostris statutis sive ordinationibus obedire recusaverint melioresque constitutiones pro temporis ratione vel injuria aliquando per nos (citra tamen illorum injuriam hoc volumns esse dictum, qui sna largiter ad hoo contubernium conservandum contulerunt) vel successores nostros aut etiam alios hujus contubernii directores edendas contempserint: ab hoc scholastico exercitio sodalitioque veluti fuci et inutile terrae pondus ablegentur, repellantur et excludantur, tanquam qui bonis moribus ac virtutibus non solum renuntiaverint, verum etiam bellum indixerint.

Poenas in hac nostra ordinatioue transgressoribus impositas solvere, a praefecto sive hebdomadario debito tempore admoniti, recusantes aut detrectantes duplici poena mulctentur, vel potins e contubernio volumus esse ejectos. Et nt res ipsa verum sortiatur effectum, decernimus quartam partem mulctae baccalaureo sive baccalaureis pro tempore existentibus tradendam, quo majori cura in deliquentes animadvertant.

Tandem munus et functio ipsius hebdomadarii erit, ut aestivo tempore surgat hora quarta, tempore vero brumali ex lecto se

recipiat hora quinta et reliqnos campanulae pulsu excitet ad evigilandnm. Deinde hypocausto purgato, gutturnium et ejuscemodi vasa diligenter a sordibns emundet et pura aqua impleat. His peractis accedat ad alterum campanulae pulsum. Tum surgentes patienter expectet in vaporario, illis in unnm coadunatis et collectis psalmos supra notatos cum suis orationibus auspicet ac finiat. Secns facientes luant poenam denario.

In publico quoqne literario ludo aestate hora quinta, hieme vero hora sexta, antiphonam: Veni sancte etc. pro more recepto incipiet collectamqne consuetam addat sub obuli poena.

Hebdomadarius curabit victualia debitis horis prandii et coenae adferri per se vel per alium. Benedictionem cibi inchoabit, quibus absumptis gratias agat omnipotenti, ceteris astantibus et respondentibus, more ab antiqno observato. Carnes, panes reliquaque fercula fideliter divides ac cymbalo vel locula suos convictores diligenter convocabit, si quid forte extra tempus ordinarium fuerit allatum, aut quidpiam aliud agendnm per ipsum exequatur.

Hieme fornacem restauret hypocaustumque calefaciet; qui si in aliquo horum se negligenter exhibuerit, volumus denario puniendum esse. Attamen successor hebdomadarii adornabit mensam sub obuli poena. Proinde officium ipsius hebdomadarii erit ipsam domum hnjus contubernii omni die sabbati, praeter cubicula, cum successore pnrgare scopis, deinde pnrgamenta sive sordes hujusmodi extra civitatis portam deferre. deniqne omnia vasa ad unum quotidianum destinata, utpote alimenti asportandi, singulis diebus absumptis cibis prandii vel coenae per hebdomadarium volumus mundari. Peracta functione suae hebdomadariae tradat suo successori omnia bene lota, mnndata, integra et illaesa, sin autem, poenam luat pro didascali arbitrio.

Insuper hebdomadarius singulis diebus suae functionis deferet panes ad altare nostri templi sub angelica salutatione, sub unius denarii pocna. Cui etiam volumus esse commissum, ut transgressores huius nostrae ordinationis attente diligenterque notet, nec ad talium vitia conniveat dissimulando, alias ipse castigetur ab ipso praeceptore juxta delinquentis poenam. Volumus qnoqne, ut talis hebdomadarius hujusmodi pecuniarum poenam in hac nostra ordinatione contentam a quolibet potestatem habeat exigere, qui negligens repertus fuerit; quod ut fiat et diligenter exequatur, praeceptori vel ipsis baccalaureis volumus et mandamus esse commissum, cum ipsarum virgarum emendatione.

Denique qui participant de eleemosyna, quae hebdomadatim

a bonis ac piis hominibus contubernalibus elargitur, eos ipsos volumus per hebdomadarium notari, sed et pecuniam collectam hinc inde fida sub custodia conservet usque in sabbati diem, quo die volumus similes pecunias per ipsum fideliter dividi et unicuique tradi suam debitam partem sine omni dolo et fraude.

Hasce nostras ordinationes omnes et singulas de verbo ad verbum hic scriptas ut firmas ac validas observationeque dignas decernimus et judicamus inviolabiliter ab hujusmodi contubernalibus nostris esse servandas, donec pro statu temporis nobis visum fuerit easdem per nos esse alterandas, locupletandas et in melius reformandas. In cujus rei testimonium praescriptas nostras ordinationes sigilli nostri capituli majoris appensione communiri fecimus. Actum et datum in generali nostro capitulo feria secunda post dominicam novam [14. April] sub anno domini millesimo quingentesimo sexagesimo primo.

14.

Stiftung von Geld und Kleidung für die Schüler der Burse. 1562.

GLAK Kopialbuch 474[f]. 24f.

Legata pauperibus Novae Bursae
Spirensis per quondam D: Ioannem
Hartmannum Decanum St[i] Germani
Ordinata.

Anno salutis humanae Millesimo quingentesimo sexagesimo secundo R[dus] Dnus Ioannes Hartmannus ex Vostadio quondam Decanus Ecclesiae SS. Germani et Mauritij perpendens in sua vita sententiam, redemptor omnium loquitur: quod uni ex minimis meis fecistis, mihi reputo factum, pio motus affectu inter caeteras sui conditi Testamenti ordinationes legavit Fabricae huius insignis Ecclesiae Cathedralis Viginti florenos annui census, nomine quondam relictae Viduae Appoloniae Freschin, pro victu frugali, non ventris crapula, in gratiam illorum duodecim Juvenum, qui sunt recipiendi ex albo studiosorum pauperum in Bursam ante paucos annos a R[dis] Nobilibusque Dominis Capituli erectam. Praeterea visis et ad unguem lectis legibus eisdem Juvenibus praescriptis iugiterque servandis legavit jdem Dominus Decanus perpetuum censum octoginta florenorum Fabricae iam dictae Ecclesiae ad emendum per ipsos Fabricae procuratores octoginta quatuor ulnas panni Limpurgici atri coloris, singulis Annis per eosdem Fabricae Magistros distri-

buendas, praedictis duodecim Bnrsalibus, ordine et modo subscripto. Praefatus enim Dn̄s Decanus volens satisfacere votis suis legavit inprimis ad altare crucis huius Ecclesiae florenum cum dimidio perpetui census pro suo anniversario qnotannis in choro Crucis celebrando, videlicet ipso die sancti Francisci finitis Matutinis (nisi id impediat Dominicns dies: tunc sine qnavis dilatione debet servari seqnenti die) et quidem in huius anniversarij sui peractione volnit et ordinavit adesse ipsos sexpraebendarios tum Fabricae magistros Procuratoremqne Altaris Crucis nec non Rectorem scholae cum snis Baccalaureis et dnodecim Bnrsalibus. Deinde post sacrificij snmptionem jdem Procurator Altaris Crucis distribuat singulis ante dictis personis solidum unum cum dimidio, plebano tamen Crucis numerandi sunt tres solidi denariorum, cuius erit nomen defuncti Dn̄i Decani pronunciare post Evangelium decantatum; Procurator Altaris retinebit sibi duos solidos denariorum, et altaris Ministro detur unus solidus. Peracto sacro cunctis erit pariter petendum Ossarium, nt ibi orent Psalmos Miserere mei Deus etc. et De profundis etc., quibus adiunctis collectis Dens indulgentiarum etc. et Fidelium Deus omnium etc. Procuratores Fabricae recipiant se ad eorum receptaculum Cerae, qnos ordine composito sequi debent duodecim Bursales, quo fiant ab eisdem participes Eleemosynae praetactae, qnibus sigillatim absciendae sunt per sartorem septem ulnae de praenarrato panno Limpurgico atri coloris, adhaec qninqne nigri fustanej Ulmensis alias Vlmer Barchen, pro huiuscemodi tunicis iuste conficiendis. Nulli Bursalinm plus minusve largiatur, qnam dictum est, qnod observandnm erit ipsis Fabricae magistris, ne cui plns largiatur ex favore, qnam tenor Testamenti Dicti Decani exprimit. Porro idem Dn̄s Decanns ordinavit eisdem Bursaiibus dari confectas tunicas, paria calciamenta duplicatas soleas habentia, Frontalia quoque sive Büreta quadragulata, frontalibus choraulium similia; si quis eorum noluerit ea gestare indies in ipsa schola, choro et foro, debet ipso facto priuatus esse huins integrae eleemosynae beneficio. Huiusmodi antem vestes debent esse paratae et confectae cum ipsis choralium tunicis, ut indui queant ad festnm omnium sanctorum, non quod haec Jndumenta sint ipsis Bursalibus elargienda, nt cum eisdem terant duos aut tres menses in ipsa Bursa, pro eorum pnlchritudine, sed singulis hac lege tribuantur, ut quilibet in vacantijs post Festum Nativitatis Mariae Virginis in Bursam receptus in eadem integrum annum compleat. Siquis eorum interim cogeretur necessitatis causa se ad suos recipere, tunicam prius tradat Rectori scholae, donec rediturus

ea denuo utatur ad usque clausulam anni; sin minus, non erit defuturus unus aut alter studiosorum pauperum, qui hac relicta tunica sit exhilarandus. Quod profecto cum primis praecavendum erit per ipsum Rectorem scholae et per eos, qui sunt huic Bursae praefecti: alias indutis huiusmodi vestibus quam primum se conferre possent aliorsum in illorum ludibrium, qui sua tribuissent egenis studiosis in eadem Bursa fruendis et alendis. Ne tamen procuratores Fabricae hoc pietatis opus frustra videantur exequi, ipso defunctus Dns Decanus uoluit, ut eisdem ex hoc praedicto censu octoginta florenorum cedat unus florenus singulis annis, quo fideliter impendant suam operam in huius eleemosynae distributione, ne fortassis per eorum negligentiam Bnrsalibus institutae(?); qnod nc praeter omnem spem eisdem pauperculis aliquando contingat, idem Dominus Decanns uoluit grauatas esse conscientias singulorum Dominorum in ipso capitulo existentium. Si uero ueniret intermittenda, quod Deus avertat, ex illorum suggestione, quos pietatis opera parum oblectant, tunc ab instanti Decanns et Capitulnm Ecclesiae sanctorum Germani et Mauritii habent plenariam potestatem et auctoritatem libras praedicti censns octoginta florenorum ad se repetere, uigore Testamenti saepedicti Domini Decanj, et in eorum praesentiae nsum et commodum convertere. Super quibus omnibus et singulis inviolabiliter observandis et nunquam immutandis R[di] et uobiles Dni Capitulares huius Ecclesiae cathedralis dederunt suum consensum cum eorum proprio sigillo confirmatum, et e regione executores ipsius defuncti Domini Decani tradiderunt eisdem R[dis] Dnis Capitularibus libras sigillatas, centum floreuos annui census in se coutinentes, ut hoc tam insigne pietatis opus inseratur Regulae chori per eorum Notarium, in perpetuam rei memoriam et animae defuncti Dni Decani suorumque parentum, fratrum, sororum Benefactorum omniumque fidelium defunctorum salutem et aeternam quietem. Amen.

15.
Anstellung eines Jesuiten als Domprediger und lector theologicus.
1571.

Remling, Urkundenbuch II S. 630 f.

Franciscus de Borgia, societatis Iesu praepositus generalis, carissimo in Christo fratri nostro Antouio Vink, sacrae theologiae doctori et societatis uostrae in provincia Rheni praeposito provinciali, salutem in eo, qui est vera salus. Cum reverendi admodum et nobiles viri, decanus et capitulum ecclesiae cathedralis Spirensis

accedente consensu reverendissimi domini Marquardi, episcopi Spirensis, sancto zelo catholicae religionis et pietatis conservandae et propagandae commoti, collegium nostrae societatis, cujus opera tam in juventutis instructione, quam in populi eruditione et auxilio spirituali uterentur, instituerint et redditibus convenientibus in perpetuum dotaverint, nos obligationem quidem scholarum, non minus concionandi aut theologiam docendi admittimus, nihilominus, quum praedicatio verbi necessaria et lectio theologica perutilis futura Spirensi civitati ad consolationem et fructum spiritualem ipsius speratur, tibi et successoribus tuis in officio provincialis Rheni serio commendamus et injungimus, ut perpetuis futuris temporibus concionatorem idoneum et lectorem theologiae Spirae omnino constituas, ut licet sine obligatione et libere satisfaciat intentioni reverendi et nobilis capituli et reverendissimi episcopi et spirituali necessitati et utilitati civitatis juxta nostri instituti rationem in utroque munere consulatur. Et ne unquam excidat, quod hic praescribimus, has patentes literas in libro provincialis et rectoris Spirensis describendas subscripsi et societatis nostrae sigillo obsignari feci. Romae, quarto nonas junii, anno Domini millesimo quingentesimo septuagesimo primo.

16.
Übertragung der Domschule an die Jesuiten. 1571.

KASp Hochstift Sp. 460° (Abschrift). Lib. Spirit. Marquardi episc. Spir. p. 122 (Karlsruhe). Remling, Gesch. d. Abt. u. Klöster I S. 360.

Nos Franciscus de Borgia Societatis Iesu Praepositus generalis, recognoscimus ac publice profitemur per praesentes, quod cum Reverendi admodum et nobiles viri, Domini Decanus et Capitulum Ecclesiae Cathedralis Spirensis, accedente consensu Reverendissimi Domini Domini Marquardi Episcopi Spirensis et Praepositi Weissenburgensis etc. sancto zelo Catholicae religionis et Pietatis conservandae ac propagandae commoti, Collegium nostrae Societatis, cujus opera tam in Iuventutis Institutione quam in populi Eruditione et auxilio Spirituali uterentur, instituerint, fundaverint et reditibus convenientibus in perpetuum dotaverint nosque gratiose et amanter requisiverint et rogaverint, ut hujusmodi Collegii fundationem ejusque applicationem et dotationem ab ipsis factam juxta nostrae Societatis Institutum et Morem recipere atque admittere dignaremur, prout in Literis Fundationis et Dotationis desuper confectis et inferius descriptis plenius continetur, quarum tenor sequitur et est talis.

'In Nomine Domini Amen. Notum sit omnibus et singulis praesentes Literas inspecturis, visuris et legi audituris, quod Nos Andreas ab Oberstain Decanus totumque Capitulum majoris Ecclesiae Spirensis jam pridem animo considerantes Ecclesiae nostrae detrimenta ac rerum Difficultates et totius Germaniae miserandam calamitatem: quam pauci ubique operarii, quam pauci fideles Dei Servi reperiantur, qui exemplo simul et Doctrina, pietatis causam promoveant, fidei hostibus se opponant, quae Iesu Christi sunt, quaerant, huic incredibili malo opem quotidianis ad Deum precibus et Sacrificiis ac remedium petimus quidem atque imploramus, peculiariter vero Difficultatibus ac Detrimentis Ecclesiae nostrae studuimus semper providere, et quoad tulit nostra facultas, providimus. Nunc vero Exemplo moti Serenissimi Romanorum Imperatoris Ferdinandi felicis memoriae et aliorum Principum Germaniae, qui Societatis Iesu Collegia erexerunt, ut hi et plerique omnes in illam Societatem oculos conijciunt, animum affectumque convertunt, amant sincere Institutum indeque auxilium sperant, visis Laboribus atque fructu non poenitendo totaque procedendi ratione, Nos etiam eundem prorsus animum et affectum erga eandem Societatem concepimus et retinemus ac inde auxilium, Christo propitio, speramus, unde alii receperunt: quam Spem non mediocriter nobis confirmarunt concionatores, qui hnc a Societate missi sunt. Itaque matura Deliberatione et tractatibns desnper necessariis intervenientibus et praehabitis collegium Societatis in hac nostra Ecclesia Spirensi, accedente Reverendissimi in Christo Patris et Domini nostri Dñi Marquardi Episcopi Spirensis et Praepositi Weißenburgensis etc. expresso consensu et comprobatione, instituere, fundare et erigere jam anno superiore decrevimus et omnibus suffragiis confirmavimus. Haec autem voluntas nostra et Decretum ut Executioni demandetur, Visum est hoc tempore fundationem illam Collegii instituere et confirmare perpetuo duraturam, juxta quod intelleximus postularo Institutum dictae Societatis. Proinde (. ad majorem Dei gloriam multarumque animarum salntem et speratum Ecclesiae nostrae subsidium.) futuro huic nostro Collegio Spirensi Societatis Iesu, mera, simplici ac gratiosa Donatione absque conditione pro perpetna ejus Dotatione ac fundatione donamus atque applicamus Templnm Sancti Nicolai dictnm, ac Scholas ibi commode degant[1]); applicamus etiam atque donamus Domum aedibus Dñi Praepositi contiguam, quam hactenus Ecclesiae

[1]) In der Handschrift: tegant. Vielleicht verschrieben aus legant?

nostrae Decani tenuerunt et inhabitarunt, cum omuibus aedificiis ejus posthac ab ipsa Societate absque ullis Ecclesiae uostrae sumptibus et inpensis in debita structura et cultura teneudis, et reservautes tameu nobis et successoribus nostris liberam facultatem (. quatenus Societati de alia, ad nostrum et ipsorum pro tempore beneplacitum commoda habitatioue providerimus.) eandem Domum ad nos revocandi et iu Ecclesiae nostrae ac personarum ipsius usum et utilitatem convertendi. Interim cuilibet Decano pro tempore existenti, in sacello Domus praedictae ad peragenda patrocinia Sanctorum, in quorum honorem dictum Sacellum aut Altare consecratum est, seu quaelibet alia Sacra pro ipsius Devotione celebranda liberum retiueri volumus accessum; ad quem et ipsius successores omnia et singula: Libri, reliquiae, ornamenta, vasa, et quae praeter haec in praefato Sacello reperientur, spectabunt, quamvis eorum usum societati poterit concedere. Reservamus etiam Decano pro tempore existeuti et successoribus ejus liberum usum atqne proprietatem perpetuam horrei et cellae vinariae, horto dictae Domus adjacentium dantes quoque, applicantes et donantes eidem collegio nostro ad quotidianam sustentationem, victum et alios usus septiugentos florenos (. pro quolibet floreno quiudecim Batz computando.), quinquagiuta maldra siliginis, viginti maldra hordei et quinque plaustra viui, annui reditns ac perpetui census, ut nimirum horum redituum mediam partem super fabrica, alteram vero super reditibus, proventibus et emolumentis commuuis Praesentiae Ecclesiae nostrae Spireusis, singulis angariis vel ad placitum ab Officiatis praedictarum Fabricae et communis Praesentiae nostrarum pro tempore existentibus, certo ac perpetuo habere, petere et accipere poterit et debeat, non obstante quacunque mutatione, quae circa praedictos annuos census et reditus, quibuscunque temporibus vel causis accidere posset, nisi fortassis in futurum aliquo casu quomodocuuque contingeret, quod dictum collegium hic Spirae amplius cousistere vel perdurare uon posset aut vellet. Tunc enim dictos census et reditus ad alia loca transmittere et dare nolumus esse obligati.

Quoeumque tameu tempore facultas fieret societati redeuudi ad collegium, robur suum obtiuebit haec Dotatio et Fundatio. Porro autem ut formula et consuetudo fundandi collegia Societatis Iesu observetur, hoc collegium Spirense a nobis,

uti praediximus, fundatum et dotatum; Scientes ac volentes, gratiose, libere et simpliciter perpetuo (.tamen conditione supra expressa.) offerimus, donamus et applicamus Societati Iesu et hujus quidem nomine admodum Reverendo Patri Francisco â Borgia ejusdemque Societatis Praeposito Generali; atque eum ipsum Patrem Generalem absentem rogamus, ut illud ejusque applicationem atque Dotationem a nobis factam juxta suae Societatis Institutum et morem recipiat atque admittat. Et tametsi non dubitamus Societatem hanc, quae tum de Catholica religione, tum de Germania bene et praeclare mereri consuevit, suo Instituto et Expectationi nostrae non defuturam, tamen gratiose et amanter petimus et rogamus Praepositum Generalem, ut ipse pro Sua pietate atque prudentia ad hoc nostrum et Suum Collegium Spirense animum serio adijciat et illud recte instruendum curet; nominatim vero petimus ac rogamus, ut designet ac mittat quinque Professores latinae linguae: inter quos sit qui legat graece, vel certe alius, qui graecam Loctionem profiteatur, concionatorem praeterea unum, Superioris Germaniae linguae gnarum et peritum, qui simul in cathedrali nostra Ecclesia concionetur, et bis aut ter in hebdomade Lectionem Theologicam legat, ad eorum captum qui sunt futuri Viri Ecclesiastici, ubi praesertim non frequenter erit concionandum. Quod si concionator illas Lectiones obire non poterit, ut alius detur Theologus, qui illas obeat. Postremo rogamus et petimus ab eodem Patre Generali Praeposito gratiose et amanter, ut haec quae diximus, juxta instituti Societatis rationem et consuetudinem efficiat firma perpetuo, ut, videlicet durante dotatione et pront supra expressum est, nunquam desinent praedicti Professores atque concionator. Et ut omnia et singula praemissa rata, firma et inconvulsa perpetuo habeantur et observentur, Nos nostrosque successores ad praesentis Institutionis, Fundationis et erectionis hujusmodi collegii nostri inviolabilem observationem (. cessante supra dicto Impedimento.) efficaciter obligamus non obstantibus in praedictis omnibus aliquibus Legibus, constitutionibus, Decretis, statutis vel consuetudinibus et aliis quibuscunque in contrarium facientibus: quibus omnibus et singulis, in quantum nostrae praesenti Fundationi, Institutioni et Erectioni obstant seu obstare in futurum possent, derogamus et derogatum esse volumus per praesentes. Nos vero Marquardus Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Spirensis et Praepositus Weissenburgensis etc. praefatus hujusmodi collegii Erectionem et Fundationem ejusdemque Donationem, Dotationem et assignationem ac omnia et singula

praemissa ad majorem Dei gloriam, multarumque animarum salutem et speratum Ecclesiae nostrae Spirensis subsidium et utilitatem tendere comperientes, ea omnia et singula rata, firma et grata habentes, Authorisationis nostrae ordinariae praesidio, in omnibus et per omnia approbandum et confirmandum duximus: prout tenore praesentium approbamus et confirmamus: ob hocque sigilli nostri appensione communiri (volumus). Nos quoque Decanus et Capitulum supradictum in Fidem et Testimonium omnium et singulorum praemissorum quatuor ejusdem tenoris Diplomata fieri et expediri ac sigillum capituli nostri majus coappendi fecimus: quorum unus Nos Decanus et capitulum praefatum servavimus, reliqua tria collegio nostro Societatis Iesu saepe memorato dedimus, ut unum ad Praepositum generalem et alterum ad Provincialem transmittant, tertium vero in collegio servent. Datum et actum Spirae in nostro Generali Capitulo, ipso die divi Antonii, qui fuit decimus sextus Calendar. Februarii anno a Christo nato Millesimo. quingentesimo septuagesimo primo.'

Nos itaque Franciscus de Borgia praenominatus, dictorum Dominorum Decani et Capituli Ecclesiae Spirensis pium in hoc affectum laudantes et approbantes eorumque requisitioni inclinati obligationem quidem Scholarum, non autem concionandi aut Theologiam docendi admittimus nostramque societatem ad faciendum, praestandum et ad inplendum omnia et singula, quae alias praelibati D. Decanus et Capitulum juxta continentiam praefectarum et suprascriptarum literarum fieri cupiunt et petunt, in perpetuum obligamus. Nihilominus tamen, quia praedicatio Verbi Dei necessaria et Lectio Theologica perutilis futura Spirensi civitati ad consolationem et fructum spiritualem ipsius speratur, Charissimo in Christo Fratri nostro Antonio Vinck, S. Theologiae Doctori et Societatis nostrae in Provincia Rheni Praeposito Provinciali, ejusque Successoribus in hujusmodi officio per nostras literas patentes, manu nostra subscriptas et sigillo nostrae Societatis sub impenso obsignatas (. de Dato Romae quarto Nonas Iunii anno Domini Millesimo quingentesimo septuagesimo primo.) serio commendavimus et injunximus commendamusque et injungimus per praesentes, ut perpetuis futuris temporibus concionatorem idoneum et lectorem Theologiae Spirae omnino constituant, ut licet sine obligatione et libere; satisfiat tamen intentioni Reverendissimi Episcopi ac Reverendi ac Nobilis Capituli ac Spirituali necessitati et utilitati Civitatis Spirensis, juxta nostri Instituti rationem in utroque munere consulatur, et ne unquam excidant, quae hic praescribimus,

praesentes Literas pro firmiore observatione et subsistentia omnium et singulorum praemissorum, manu propria subscripsimus nostraeque Societatis sigilli appensione communiri fecimus. Datum Romae in Domo Societatis nostrae pridie Nonas Augusti anno Domini Millesimo quingentesimo septuagesimo primo.

Franciscus Borgia Praepositus
g[lis] Societatis Iesu qui supra
manu propria.

17.

Aus dem Bericht des Bischofs August an den Papst über die Diözese Speyer.

Bruchsal, 1773, 3. August.

Remling, Urkundenbuch II S. 748 ff.

. . . . .

. . . . .

I. Status materialis ecclesiae Spirensis.

1. Origo episcopatus Spirensis. — Origo hujus episcopatus ad remotissima a pluribus historicis rejicitur tempora: temporibus Childerici Franciae regis episcopo secundo civitatem fuisse donatam, profitentur quidam annales et eruditi de Iessio quodam, Nemetum jam saeculo quarto episcopo, varia referunt laude digna; verum haec obscura, minus probata nostraeque expositionis scopo parum sunt congrua. Ex probatioribus documentis constat, quod Conradus II., Henricus III. et Henricus IV. imperatores eundem episcopatum instaurarint variisque adjectis ditionibus et bonis locupletarint. — 2. Situs et confinia. ... 3. Privilegia et praerogativae episcopatus Spirensis. ... 4. Numerus civitatum, oppidorum et pagorum ejusdem episcopatus. . . . 5. Status ecclesiae cathedralis. ... 6. Personarum cathedralis ecclesiae numerus. Canonici ecclesiae cathedralis sunt octo et viginti, omnes probata nobilitate antiqua illustres neque prius, quam hanc docuerint, admissi neque deinceps secundum statuta omnibus Germaniae ecclesiis cathedralibus communia admittendi. Quindecim eorum sunt capitulares, reliqui domicellares, qui uti jure percipiendi fructus sunt destituti, ita nec ad residendum sunt obligati; inter illos praepositus et decanus jure dignitatum, scholasticus autem, cantor et custos personatuum jure eminent. Praeter hos canonicos adhuc octo et viginti eadem ecclesia numerat praebendatos et vicarios, horum numerum augent quatuor adhuc praebendati laici, qui eandem

quotidie ecclesiam frequentant, horarum canonicarum loco ad persolvendas preces alias sibi suoque statui convenientes obligati. Secundum leges fundationis originariae numerus personarum officium divinum in hac ecclesia peragentium ascenderet ad centum et quatuor, ast injuriae temporum Spirae nonnisi memoriam largissimam ejusmodi fundationum, earum vero bona in manibus vicinorum principum et magnatum reliquere. — 7. Officium divinum in cathedrali sequentibus absolvitur: .... Singulis diebus dominicis rudimenta fidei publice exponuntur juventuti. Circa tempus vespertinum omni die decantatur antiphona Salve regina, et huic divini numinis ejusque sanctissimae matris cultui semper interest juventus studiosa, singulari lege ad id officii genus obstricta. — 8. Status ecclesiarum collegiatarum in civitate Spirensi. ... — 9. Status collegiatarum extra civitatem Spirensem. ... — 10. Status ecclesiarum parochialium. ... — 11. Numerus monasteriorum in dioecesi Spirensi: ... Praeter hoc quinque exstant in hac dioecesi domicilia patrum societatis Iesu. Hii ubique in erudienda juventute informandisque moribus ita sunt occupati, prout amata ab his patribus agendi ratio ferre solet. ... Patres piarum scholarum, qui prima eruditionis docent elementa, collegium habent unum. ... 12. Seminarium episcopale in dioecesi Spirensi.[1]) E sapientissima patrum Tridentinorum sanctione de instituendis seminariis similis fructus etiam succrevit dioecesi Spirensi. Parentem satis liberalem hujus seminarium habuit in eminentissimo cardinali de Schoenborn. Illud non conservare modo, sed etiam augere mihi hucusque curae cordique fuit. Illud modo complectitur alumnos sex et decem, qui ubi necessarii sibi notitia imbuti fuerint, subinde tanquam vicarii aliis curatis adjunguntur. — 13. Numerus hospitalium. ... 14. Mons pietatis, aerarium pro alendis viduis destinatum aliaeque fundationes in pauperum usus designatae. ... 15. Domus correctionis. ... — 16. Confraternitates. ...

II. Status formalis ecclesiae Spirensis .... Status moralis alumnorum seminarii. Seminarii continuus moderator ac visitator sum ego ipse. Huic insuper praefeci directorem, qui suae curae ac sollicitudinis socium habet alium subdirectorem. Utrique partes sui officii ita delineavi, ut ille ascesin puram et theologiam moralem ex genuinis sacrae scripturae, sanctorum patrum et adminiculantibus sanae rationibus fontibus doceat, hic vero theologiam dogmaticam ex iisdem cognoscendi principiis juncta saniori philo-

[1]) Gemeint ist Bruchsal.

sophia distincte, solide et systematice proponat eamque ad modernum systema protestantium, qui sua dogmata in dies aliter determinare solent, accommodet et erronea ejusdem inventa revellat atque ita veritatem catholicam a majorihus in dioecesi mea propagatam deinceps porro illibatam conservet. Alumnos ad seminarium non admitto, nisi per concursum et examen rigorosissimum, quihus peracto examine, omni favore semoto, secundum vota examinatorum quoad primatum strictissime fit justitia; ne tamen praecellens capacitas et scientia tantum sint regula admissionis, debent insuper producere attestata legalia super vitae morumque integritate ac indole prona ad lahores et ad curandam animarum salutem, neque ex his, qui ad seminarium admissi sunt, ullus spem hahet tituli a me obtinendi, nisi prius per aliquot annos in spiritu probatus fuerit ac me plene convicerit de idoneitate et spe certa, quod suo tempore cum fructu in cura populo praefici possit. His seminarii alumnis traduntur praecepta eloquentiae sacrae juncta tum inter privatos parietes, tum etiam in ecclesia aulica me praesente praxi. His accedunt aliae instructiones ad formandum cleri curati genium necessariae, et si mea vota suis porro auxiliis secundaverit coelum, hoc seminarium, quod quidem est primarium sollicitudinis meae pastoralis argumentum, ita deinceps perficiam, ut ex eo prodire possint viri contra omne genus errorum et nequitiae satis fortiter praeliaturi.

18.
Entwurf
zur Neueinrichtung des Domgymnasiums und Alumnats.
17. Febr. 1774.

GLAK Bruchsal, Generalia 1978.
Der Entwurf stammt von dem Domscholaster Frhr. v. Mirbach.

Gezielsätzlicher plan, wie nach supprimierter Societet des heyligen Ignatii orden in hesagter Kirche der Gottesdienst, die Einrichtung und ordtnung des gymnasii, der unterhald der schuhlen könne hefördert undt eine heylsahme Einrichtung in hesagtes gymnasium eingeführt werden.

Dießen gottseeligen Endtzweck zu erzielen scheint nothwendig zu seyn, daß die Zahl deren priesteren auff sechß personen würde festgesetzet, nemhlich einen sonntag und Fastenprediger, welcher zugleich als Praeses domus (dieweilen der exjesuit und vicarius Schwarz wegen denen Chor- und pfarreygeschäfften die angelegenheit einer steeter ordnung nachzusehen, verhindert, also diesen predigeren dieses ambt wäre auff zu tragen.

Die tägliche ordnung im gymnasio müste auff den nemblichen Fuß, art, und weiße, alß ob der Jesuiten orden noch würcklich existiret, sowohl in geistlichen Verrichtungen, meditationen, Speiß und Trank, im außgehen und wieder nacher hauß Kommen onverrückt beobachtet werden.

Demnach wäre ein Feiertags- und Todangstprediger zu benennen, derwelche jedannoch nach erforderlichen umbständen in denen schuhlen mit außhelfen müste.

Ein oeconomus, zu welchem ambt der vicarius Schwarz alß wohl bestelt geweßner procurator der bequembste und geschicklichste seyn dörffte.

Sodan noch drey professores, ein Koch, ein Sacristan, welcher zugleich den Pförtnerdienst betretten könte.

Die 4 Choralisten könnten auch in dießem Hauß verleget werden, wodurch dan die abgängige meubles an bettungen, stuhl, Tisch, weißzeuch, Zinn, Küchengeschirr in etwan ersetzet würden, und dieses zwaren umb so mehr alß dergleichen meubles alle ab officio alumnatus mit schwehren Kösten seynd angeschafft worden.

Den unterhalt dieser zwölf personen belangend gibt ein hochwürdiges Dhomcapitul jährlichst 4 Klaffter Holtz, welche nach dem Ableben des archivarii loebel (quod deus avertat) welcher 6 Klafter alß ein gutat zichet, daß gymnasium mit dieser gnadt begütiget werden, mithin zu seiner Zeit 10 Klafter Holtz zu gewärtigen hatt.

Wan man nun auff jechlichen priester vor Kost, quartir, feuer und licht jährlichst rechnet 150 fl., so ergibt sich ein aufwand von . . . . 900 fl.

Von denen 4 Choralisten, Koch und Sacristan die Woche 2 fl. 30 kr., macht jährlichst . . . . 780 fl.

Vor den Apotheker, Kirchen und Haußwasch . . 100 fl.

also in toto 1780 fl.

Denen beyden predigern und 3 professoren kontete man etwan einem jechlichen pro salario außwerffen 150 fl., welches jährlichst ertraget . . 750 fl.

Dem oeconomo pro labore in ansehung der freyen Kost, quartier, feuer, licht, Apothek und wasch, zumahlen derselbe von des Herrn Dhomdechanten Hochwürden und Gnaden mit einer Vicarie, von einem Hochw. gnädigen Dhomcapitul mit einer Joispfarr begnädigt worden, nur . . . . . . 75 fl.

Dem Koch, Sacristan, einem jechlichen 40 fl. jährlichst, macht	80 fl.	
belauffet sich also dieser total ertrag		905 fl.
Summa Summarum		2685 fl.
Die wirklich existirende Fundation gerechnet ad .	1200 fl.	
Das Kostgeld deren Choralisten ad	520 fl.	
wäre also zu bestreitung dieser abgabe annoch ab officio alumnatus erforderlich	965 fl.	
		2685 fl.

Da nun das officium alumnatus wie auß beygehendem extractu computuum zu ersehen, bey errichtung des Choral-Spital in denen 4 ersteren jahren über 1399 | 1453 | 1184 | 1202 | alljährlichst abgegeben, so kan dieser erforderliche ertrag deren 965 fl. das officium nicht zu stark gravieren.

Es ist anbey leicht vorzusehen, daß man schwehrlich unter denen 6 priesteren einen finden werde, welcher die Fähigkeit besitzet, die choralisten in cantu zu unterweißen. Köntete also nach der dermahligen einrichtung dem Vicario Auffmuth oder einem Succentori, wie es vormahlen geschehen, dieser auftrag gegeben werden, jedannoch mit dieser bedingnuß, daß derselbe täglichst in gymnasio die instruction geben thäte, damit das zu außschweiffungen dienende außlauffen verhütet bleibe. Wäre also dem instructori ex officio praesentiarum, wie anjetzo beschiehet, jährlichst abzugeben 9 Mltr Korn, 6 Mltr speltz, 3 Ohm 9 Urtl 2 maß wein, dan 39 fl. an gelt.

Nun bleiben annoch zwey nahmhaffte rubriquen übrig, vor welche einen hinlänglichen fundum zu erfinden nicht im stand: nemblich die Unterhaltung der Sacristey in paramenten, wein, wachs und öhl; dan die Unterhaltung des gymnasii und der Ignati Kirchen, es seye dan, das ein hochwürdiges Dhomcapitul den Entschluß fassen wolte, einen alumnum Jährlichst in Heidelberg weniger zu halten, und diesen ertrag in hunc finem dem gymnasio gnädig anzuweißen geruhen wolle. Auch glaubtete ich, daß der exjesuit vicarius Schwarz in ansehung der freyen Kost, quartier, feuer und licht, Apothek und wasch (welches wenigstens auff 200 fl. kan gerechnet werden) ohne zulaag das oeconomie-weeßen führen könnte, wodurch also auch dieser fundus hinlänglich ergiebig.

Wonach dan ein hochw. Dhomcapitul einen capitular-herren benenen wolte, welcher quartaliter die rechnungen untersuchet und darüber R^mo Capitulo gehorsahmbst bericht erstattet, nach Verlauff

des Jahrs aber müsten diese rechnungen R^mo Capitulo übergeben und dem revisori zugestellet und also adjustiret werden. Dan wäre auch gar rathsam, daß derjenige capitular-herr, welcher diese berechnung auf sich nehmen wolte, quartaliter denen inwohnern des gymnasii ihre etwan vorfallenden Beschwerden, tecto autem nomine des Beschwerten, wie selbigo pflegten einem zeitlichen provincialen sub secreto eingebracht werden, dieselbe also auch vernehmen, die notwendige remedia alßbald Vorkehren und nach Beschaffenheit der sachen dieselben R^mo Capitulo gehorsahmbst anzeigen.

Soltete etwan der vicarius Schwarz (wie zu glauben stehet) mit der Zeit eine vicariebehaußung beziehen wollen, und vor sich zu leben gedächte, köntete onmaßgeblich diese oeconomie einem zeitlichen revisori oder alumnats Verwalteren gegen 15 fl. ad melius sustentandum gnädig anvertrauet werden.

Da die tägliche erfahrnuß lehret, daß sich zeit und umbstände öfters ändern, müste wohl precaviret werden, daß diese dermahlige Einrichtung und Zubuße des officii alumnatus revocabiliter und nur alß ein interimsweesen und -Verordnung anzusehen seye.

19.
Interims-Verordnung über das Schulwesen des Domkapitul. Gymnasij zu Speyer.
4. Nov. 1774.

KASp Hochst. Sp. 460 b. Ein vorläufiger Entwurf dazu (Fragebogen) GLAK: Bruchsal Gen. 1978.

§ 1.

Dem Domprediger, welcher zeithero 400 fl. für seine Kost und Kleidung gehabt, werden als bestelleten Directori, seu Praefecto Scholarum 60 fl. wegen grösserer Bemühung weiters ausgeworfen, folglich in Summa . .	460 fl.
Dem Professori Rhetoricae et Poeseos, und zugleich Feyertags-prediger im Dom	350 fl.
Dem Profess. Syntaxeos und Todenprediger . . . . . (auch die Fastenzeit über in der gymnasij Kirche zu predigen)	300 fl.
Dem Professori Infimo et 2^dae auch die gewöhnliche Sodalitäts-Exhortation pro Studiosis zu halten	250 fl.
Dem Laico welcher kochet, den gartten besorget, und in der Kirche als facriftan dient	150—
Summa	1510 fl.

Nun hetraget aher die alte Domkapitul. Fundation mehr nicht als böchstens . . . . 1250 fl.

Folglich müssen ad interim ex officio Alumnatus (weilen diese Fundation eigentlich pro Studijs Majorihus, nimirum Theologiae gewidmet ist, dies jahr aher etwa zwey oder drey Alumni weniger aufgestellet werden können) zu ergänzung ohiger erfordernns beygetragen werden . . . 260 fl.

1510 fl.

Weilen aber für Wachs, meßwein, paramenten, auch zur nöthigen unterhaltung des gymnasii gebeudes und der Kirche jährlich annoch ein merklicbes weiters erforderlich seyn will, so liegt ganz überzeugend zu tage, daß die alte Fundation zu dauerhafter unterhaltung des predig- und lehramts bey der Speyerischen bohen Domkirche lange nicht erklechlich seye.

§ 2.

Bestimmung der Schul- und Spieltägen.

1) Wird jede Woche ein Eintziger und zwar der Donnerstag zu Einem Spieltag anberaumet, also zwar: daß wenn in der Woche Ein Feyertag einfallet, der unmittelbar darauf folgende Tag nur Ein balher spieltag in der Wocbe seyn solle, fals aber zwey Feyertäge in Einer Wocho erscheinen, alsdann hat gar kein besonderer spieltag platz.

2) sollo von allerheiligen bis ostern praecise um halb acbt uhr die Studentenmeß und gleich darauf die Schul ibren anfang nebmen, und bis glocke 10 uhren des morgends, des nachmittags aber von ½ zwey his 4 uhr frequentiret, um 4 uhr aber dem Salve von samtlichen Studiosis beygewohnet werden. im Sommer aber, nämlich von ostern his Michaelis fanget die Studentenmeß praecise um 7 ubr und darauf die Schul an, und dauert, wie oben bis 10 uhr, nachmittags aber ebenfalls von balhzwey bis 4 ubr und darauf das Salve.

3) wenn der Professor Rhetoricae unterm Jahr ungefebr erkrankt, folglich zu Doziren behindert seyn würde, so hätte der Praefectus webrender behinderung seine stelle in Rhetorica und Poetica zu vertretten. würde aher Einer von denen beyden Profeſſoribus Syntaxeos aut grammaticae krank, so solle der andere dieser beyden Professoren die 3. untern schulen usque ad cessans jmpedimentum verwalten.

§ 3.

Von den öfentlichen sowohl als geheimen prüfungen der studirenden Jugend.

1) sollen in dem lauf des Studir Jahrs zwey ofentliche prüfungen und zwar die Eine in der Fasten, die andere aber gegen Jacobi und zwar von Einer jeden Classe Eine stund lang gehalten werden.

2) bey welchen abhandlungen, wie auch das Jahr hindurch in jeder Schul, das augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet werden mus, damit die studirende Jugend aus der christlichen lehr, aus der geschichtswissenschaft, aus der rechtschreibkunst, besonders der teutschen Sprache, aus der Erdbeschreibung, aus der Rechenkunst, und andern Schönen wissenschaften ihre ofentliche proben abzugeben haben.

3) muß in jeder Schul wenigstens alle monat pro loco componiret, sofort jeder an seinen verdienten platz angewiesen werden.

4) wird nutzlich geachtet, daß von quartal zu quartal das jahr hindurch, entweder von dem Praefecto Scholarum, oder jemand andern a Rdssmo capitulo darzu ausersehenen jeder classe pro concertatione pensa aufgegeben werden.

5) Die Materien für die in fine Anni vorzunehmende compositiones pro Praemiis hat der Praefectus Scholarum vorzuschreiben und aufzugeben, auch dem Examini nebst dem Dom-capitularischen Deputato beyzuwohnen.

6) solle das sonst gewöhnliche Michaeli Spiel cessiren, sondern an statt dessen Ein ofentliches final Examen in gegenwart der Domcapitul. Deputatorum, auch anderer darzu zu invitirender Extraneorum gehalten, und denen bene meritis darnach die Praemia Distribuiret werden.

§ 4.

Von unterhalt- und beförderung der guten Sitten.

1) Hat der Professor Mediae ac infimae grammaticae die gewöhnliche Sodalität an denen darzu bestimmten tägen zu halten,

2) der Praefectus aber auf das thun und lassen der Professorum sowohl als der Studiosorum Ein wachtsames auge stetshin zu haben.

3) Kein Professor solle Einen Schüler Eigenes Gefallens annehmen, vielweniger aus der Schul excludiren können, sondern Es solle so Eins als das andere cum praescitu Rsmi Dni Scholastici, oder des a Rdssmo capitulo in absentia Dni Scholastici bestelleten Depntati geschehen.

4) allerdings solle die Vormahlige Verfassung, vermög welcher die Studiosi wenigstens alle monat zur beicht und heiligen communion angehalten worden, sorgfältigst beybehalten werden.

5) Von viertel Jahr zu viertel Jahr mus Rdssmo capitulo durch den Praefectum Scholarum referiret werden, oh und wie der gute Fortgang in den Schulen befördert werde, oder was allenfals daran zu verbessern seye.

6) Endlich müssen die den Studiosis in fine Anni ertheilet werdende Praemia, auch die denenhalben nöthige Testimonia von jeder Classe Professore und dem Praefecto Scholarum unterschrieben ausgefertigt werden.

20.
Auftrag des Bischofs an die Schulkommission.
22. Febr. 1775.

KASp Hochstift Speyer 460ᵉ.

Der den hohen HErrn Comissarii der Speyerischen Schulen vorzulegende Auftrag bezieht sich auf folgende

A. Puncte. Diese betreffen

1. Gebräuche

a) Comoedien sollen künftig aufgehoben seyn. Die wenige Studierzeit ist zu wichtig, als daß Professorn u. Schüler den mindesten Theil derselben aufs sorgfältigste zu henutzen sich nicht bestreben sollten. Der Vortheil, den man sich aus Comoedien für die studierende Jugend versprechen könnte, ist viel zu gering gegen den darüber versäumten wichtigen Fortgang im Studieren. Er läßt sich durch andere zweckmäßigere Übungen hundertfältig ersetzen.

β) Spieltäge in der Woche hören auf, wenn ein oder mehrere Feyertage darinnen fallen. außer diesen aber soll den Professorn nur gestattet werden Dienstag Nachmittags und Donnerstag Nachmittags vom Schulhalten auszusetzen; und dieselbe Zeit willkürlich zu verwenden. Schüler sollen bei Zeit zur Tätigkeit gewöhnet werden, um den Staat mit keinen unthätig schläfrigen Gliedern in der Folge zu beschädigen.

2. Annahme der Schüler.

a) eher nicht als nach ihrem eilften Jahre sollen die Schüler zur ersten Klasse angenommen werden. bey denen noch aufzustellenden Lehrgegenständen wird sonst die in diesem Alter ohnedem geringe Mase redlicher Kräfte unzureichend, so fort

die fruchtbarsten Absichten in Beziehung auf Religion und Staat unerfüllet bleiben, weil aber bey Annahme der Kinder nicht auf Kräfte allein, sondern auch auf die Vorgängige Zubereitung, die Sie in den principiis zur ersten Klasse erlangen müssen, zu sehen ist, so soll

β) genaue Prüfung der Principisten vorgenommen werden, wie Sie sich von ihrem 6[ten] bis ins 11[te] Jahr verwendet haben in
   1) Erlernung der Religion mittels ihres Katechismus
   2) Übung in den Anfangsgründen der Rechenkunst durch die 5 Species in einfachen Zahlen.
   3) lateinische Grammatik
   4) dem vocabular.

3. Beförderung zu weiteren Klassen.
   In der dritten Klasse sollen die am Ende des Jahres genau geprüfte und zum Aufsteigen unwürdig befundene aus Gnade noch ein Jahr zu repetiren belassen; hernächst aber, wenn Sie wieder nicht hinlänglich bestehen zurückgewiesen und denen Eltern zu andern Bestimmungen übergeben werden.

4. Lehrgegenstände der fünf Klassen
   a) allgemeine.
      Religion ist der Hauptzweck, dem alle übrigen untergeordnet seyn müssen. nie ist es leichter ein Vordringendes, und wider die Anfälle der Gottesvergessenheit aushaltendes Gefühl der Religion ins Herz zu gründen, als bey unverblendeter unschuldiger Jugend. Deswegen soll täglich in allen Schulen vormittags ein halbstündiger Religions Unterricht gegeben werden, so, daß nicht allein die dogmatische Wahrheiten durch richtige Begriffe erkläret, durch rechtmäsige Sätze erwiesen, sondern auch die entsprechende Pflichten zugleich practisch angegeben werden.
   b) Insonderheit
      I Klasse
      aa) lateinische Grammatik
      bb) geographie
      cc) Rechenkunst bis an die Lehre von Brüchen und Proportionen.

      II Klasse
      aa) nebst der einfachen, kömt noch die zierliche Wortfügung hinzu.
      bb) Geschichte vom Volke Gottes

cc) die Lehre von Brüchen und Proportionen aus der Rechenkunst.

III Klasse
aa) prosodie und versification
bb) Geschichte von 4 Monarchien
cc) deutsche SPrachkunst

IV Klasse
aa) ars poetica
bb) Geschichte von Kaiser und Reich
cc) deutsche SPrachkunst

V Klasse
aa) Redekunst
bb) Kirchengeschichte
cc) deutsche SPrachkunst

5. Übungen
a) Nachahmungen und Übersetzungen müssen in jeder Klasse stark betrieben werden.
b) Das vocabularium muß täglich, schon in den principisten Schulen bis zur vierten Klasse ausschlüssig, ein gegenstand der Übung bleiben.
c) Der Stoff zu argumenten soll kein anderer als moralische Wahrheiten abzweckend seyn, um, so viel möglich, den Seelengrund der Kleinen durch beständige Erinnerung Gottes und der Religionspflichten nach und nach zu bessern, und stärkere Triebfedern zu dem, was göttlich ist, in ihnen zu bewirken.
d) einige Kleinen deutsch und lateinisch verfaßten moralischen Meisterstücke, die aus bewährten Authoren ausgezogen, und den Schülern durch die Compositionen schon bekannt sind, sollen von den Schülern jeder Klasse bey der vierteljährigen Prüfung offentlich declamiret werden, um den Schülern mittels solcher Übung ein anständiges Wesen in der Stellung, Bewegung des Körpers, und Veränderung der Stimme anzugewöhnen, womit der Nutzen der Comoedien ersetzt wird. Rollin liefert vielfältigen Stoff zu derley fruchtbaren Auszügen.

6. Bücher
Die bis dahin gewöhnlichen zum lernen und Übersetzen bestimmt gewesenen Schulbücher sollen noch zur Zeit in jeder Klasse beybehalten; auch der sonst in den 3 niedern Klassen gewöhnlich gewesene deutsche Katechismus, und der lateinische cum

Notis des Widenhofer in poetica et rhetor: den Schülern zum lernen, wie bishero, vorgeleget werden; jedoch unter der oben n. 3 lit. a. beygesetzten Anmerkung. Vocabnlarium Cellarii. Gottscheds Kern der deutschen Sprachkunst. die im Bruchsaler Gymnasium zur glücklichen Übung gebrachten Tabellen, dienen zur Ordnung und Deutlichkeit so wohl der Professoren als Schüler. Sie werden nebst einer etwa nöthigen Erläuterung noch folgen.

B. Auftrag selbst.

1. alle Monat sollen die Schulen durch einen von HE. Commissariis zu bestimmenden Verständigen besuchet; die Beobachtung vorgemeldter Puncten genau bemerket; die Lehrgegenstände in Fragen und schriftlich aufgegebenen Versuchen durchgegangen; demnächst den Herrn Commissariis darüber referiret werden.
2. alle Vierteljahre erscheinen die HE. Commissarii bey öffentl. Prüfung, wo jeder Schüler, so viel möglich über jeden Lehrgegenstand seiner Klasse geprüfet; sonderbar aber bey der Religion reine und richtige Begriffe zu geben angehalten werden soll.
3. alle Vierteljahre soll von Seiten des Schulcommissariats über vorgesetzte Puncten berichtet; zugleich auch der Character der Professorn, die Verordnung und das moralische Betragen der Schüler bemerket; die Ausspendung des Allmosens beygefüget; und was etwa noch zu erinnern vorfallen sollte, angezeiget werden nach hier beygeschlossener Tabelle.

21.
Instruktion für die Lehrer der Domschule.
1775.

KASp Hochst. Sp. 460[b].

Instruktionen für die sämtlichen Lehrer der Lateinischen Schule zu SPeier.

Erster Teil.[1])

Allgemeine Instruktion die Personen der Lehrer, die Zucht bei den Studenten, u. dgl. betreffend.

§ 1. Celsissimi Hochfürstliche Gnaden setzen auf ihre, bei dem Katholischen Lateinischen Gymnasium zu SPeier angestellte Lehrer

[1]) Der zweite Teil ist nicht erhalten.

das gnädigste Zutrauen, die Selbigen werden für Sich schon ihre so wichtige Pflicht so wohl in dem Lehramte, als in der Erziehung der Jugend einsehn, und sich beeifern, den Gnädigsten Erwartungen zu entsprechen; sodann sich die Höchste Zufriedenheit verdienen.

§ 2. Doch, damit die Gnädigsten Willensmeinungen in Bildung der Jugend Ihnen näher bekannt würden — anderer Seits in dem Lehramte nach einem festgesetzten Systematischen Plane gearbeitet werde: so schien Ihnen ersprießlich, und zum Theil nothwendig zu seyn, erstens verschiedene Punkte den Professoren zusenden zu lassen, welche die Selbigen, ihre eigenen Personen — dann die Zucht unter den Schülern betreffen — zweitens Ihnen einen Plan vorzulegen, nach dem Sie künftighin zu arbeiten haben; und in welchem keiner das Geringste, eigenmächtig für Sich, abzuändern befugt ist.

§ 3. Erstens also kann es keiner der Lehrer mißkennen, wie viel Ihnen daran gelegen seyn muß, daß Sie Sich nicht nur bey ihren Zöglingen, sondern auch überhaupt beim Publikum im Ansehen erhalten. Sie werden derowegen sorgfältig solche Zusammenkünfte meiden, wo allerhand Leute von verschiedenem, eben nicht allzeit auf jenen eines Lehrers passenden, Charakter trinken und Tabak schmauchen.

§ 4. Gleichwie aber gesellschaftlicher Umgang jedem Menschen ohnentbehrlich ist, und zur Ausheiterung ein erprobter Freund das meiste beitragen kann: so muß doch der frenndschaftliche Besuch dem Eigennutze nicht zum Mantel dienen, welcher jährlich mit den Schülern anch die Freunde wechselt. Die Lehrer werden Sich also in Acht nehmen, daß Sie Sich nicht, durch öftere Besuche der Ältern oder häbiger Kostleute ihrer Schüler, auf eine niederträchtige Art die Hände binden — welches dann sonderbar unangenehme Folgen nach Sich zieht, wenn die Schüler eben so an Wissenschaft wie die Ältern an Vermögen gering sind.

§ 5. Celsissimus können es geschehn lassen, daß ihre Professoren zuweilen bei Auswärtigen zu Gast speisen. Doch würden Sie es mit Ungnade ahnden, wenn es öfters, sonderbar bei den Ältern der Schüler geschähe; nnd noch vielmehr, wenn Sie eben nicht so bemittelten damit beschwerlich fielen — am allermeisten aber wenn Sonn- Feier- Schultage dazu misbraucht, oder gar festgesetzte Kosttage, um das zureichend Gnädigst ausgeworfene Kostgeld einstecken zn dürfen, angenommen oder erbettelt würden. Wie denn zur Erhaltung der Unpartheiligkeit gegen die Schüler hiermit das gnädigste Verbot an die Lehrer nachdrücksamst geht, keine

Geschenke an Geld, Geldswerth u. d. gl. von den Aeltern anzunehmen, als worüber, wie über die, in den vorigen §§ bemerkten, Punkte Celsissimus die pflichtmäßigsten Berichte dem Vorstand des Gymnasiums unter Bedrohung der Höchsten Ungnade, so fern der Selbe etwas verschweigen würde, auferlegen.

§ 6. Kein Professor soll eine Reise außer der Stadt vornehmen, und während seiner Abwesenheit sich im Lehramte von einem Andern aushelfen lassen, welche Beschwerde nur im Falle einer Krankheit gemacht werden darf.

§ 7. Die im SPeierschen Gymnasium angestellten Lehrer haben zugleich den, in der selbigen Kirche zu haltenden, Gottesdienst gemeinschaftlich zu bestreiten. Die Täglichen Messen sollen, so viel es immer möglich ist, nicht zu gleicher Zeit, sondern nach einander gelesen werden. Jeder soll, auch im Winter, und vorzüglich um selbige Jahreszeit gegen acht Uhr (wo dann das Landvolk erst ankömmt) an den Sonn- und Festtagen in dem Beichtstule erscheinen; und weil der unterste Beichtstul dem Luftzuge zu sehr ausgesetzt ist; so kann der, den selbigen besitzende, Lehrer dafür in den Stuhl desjenigen gehn, welcher die Studentenmesse um neun Uhr zu lesen, und vorher die Schüler in den Classen zu beobachten, sofort in die Kirche zu begleiten hat.

§ 8. Celsissimus vertraun auf die Vernunft Ihrer Professoren, daß die Selben nichts bei auswärtigen von dem schwatzen, was die Schulen, das Hauß und ihre Personen unter einander betrift — Am ungnädigsten würden Sie's rügen, wenn Sie an solchen Orten über diese Ihnen ausgefertigten Instruktionen glossiren würden.

§ 9. Was nun die Zucht, und Schulordnung in den Classen betrift: so verkennen es Celsissimus nicht, daß in den zwei Jahren, der neu aufgestellten Professoren, durch deren Sorgfalt, vielen Ungezogenheiten und andern Ausschweifungen der speierischen Schüler gesteuert worden ist; durch welche Sich diese vorher schlecht empfohlen hatten. Die Lehrer werden dießfals mit dem nämlichen löblichen Eifer fortfahren: und ist deswegen an Sie der fernere Gnädigste Will, und Befehl —

§ 10. Eine Vierthel Stunde vor der Lektion, auch am Sonntage, oder einem etwaigen ganzen Erholungstage vor der Messe, soll nach der alten Gewohnheit, wenigstens ein Lehrer sich ins Gymnasium verfügen, damit die Studenten sich nicht allein überlassen werden, und Ungezogenheiten verüben. Außer den Schultagen soll um selbige Zeit, in Gegenwart des Lehrers, ein geistliches Buch vorgelesen werden. Damit die Last keinem zu schwer falle,

oder von einem allein müsse getragen werden: so sollen es die Lehrer Wochenweise unter sich theilen.

§ 11. Eben so sollen Sich die Schüler nie allein in der Messe überlassen werden. Der Sie, der Ordnung nach, beobachtende Lehrer, soll unten bei Ihnen in der Kirche knien, damit er im Nothfalle die Unandächtigen auf der Stelle an die Pflicht der Religion erinnern kann. Überhaupt soll bei jedem Kirchengange, beim Salve — oder bei Prozessionen, wenn Sie von Klöstern dazu gebethen werden, ein Lehrer bei den Schülern seyn. Wäre der, welchen die Ordnung trift, um solche Zeit verhindert, so soll er Einen der Übrigen bei Zeite darum ansprechen.

§ 12. Da ferner am Sonntage im Salve die schüler an verschiedenen Plätzen knien, und von einem Lehrer nicht alle können beobachtet werden — so sollen die zwo Partheien auch allzeit unter den Augen zweer Professoren, und dieses, während dem ganzen Salve, seyn. Auch sollen an den Spieltagen allzeit alle Classen in dem Salve erscheinen.

§ 13. Am Sonnabend soll allzeit beiläuftig die letzte halbe Lehrstunde zu einer geistlichen Lektion, wie ehedem, verwendet werden; zu welcher Sich der Lehrer sorgfältig vorbereiten soll, damit den noch biegsamen Seelen Gottesfurcht, Andacht, Neigung zur Tugend, bevorab zu denen, welche ihren Stand zieren, frühzeitig beigebracht wird. Übernatürliche gute Meinungen, durch welche Sie ihre Studien, und alle Handlungen adeln können, sollen Ihnen empfohlen, und zu seiner Zeit auch von der Wahl eines künftigen Standes gesprochen werden.

§ 14. Da die Schüler außer den Sodalitäten keine andere Predigt hören; so sollen die Selbigen auch an den Tagen, wo Todangst Brüderschaft gehalten wird, nicht, und überhaupt an keinem Sonntage, unter was immer für einem Vorwande, unterlassen werden. Die bei der Brüderschaft nothwendigen Studenten bleiben nur vom Salve frei. An den aber, in eine Woche einfallenden, Festen soll der von der Todangst und Sodalität freie Lehrer, nach eine viertel stunde lang gelesenem geistlichen Buche, den versammelten Schülern eine halbstündige Exhortation vor dem Salvegang halten. Eben dießer Lehrer hat für die zween Andern im Falle einer Krankheit derer Stelle zu vertretten.

§ 15. Es wird nicht unnütz seyn, wenn die Lehrer in ihren geistlichen Unterrichten den Schülern zuweilen ihre Pflicht einprägen, gröbere, und fürs Gymnasium pestartige Vergehen ihrer Mitschüler im geheimen anzubringen. Der Lehrer wird es leicht

erhalten, wenn er in seinem Vortrage Sie's merken läßt, daß Alles das Bäste des Gymnasiums beziele, und auch zum Bästen des Beklagten selbst, anf eine ganz väterliche Art von ihm werde abgethan werden.

§ 16. Wann die Schüler die hl. Sakramente empfangen, so sollen die Lehrer Ihnen allzeit am Abend zuvor darüber eine geistliche Lektion, wechselweise von der Buße und Kommunion, halten; besonders aber Sie in den wesentlichen Theilen des Bußesakraments unterrichten — Ihnen die Fehler entdecken, welche bei der Erforschung des Gewissens usf. vorkommen können — vorzüglich aber den Unterricht dahin richten, daß nicht nur auswendig gelernte Maulreuen, und eben dergleichen Vorsätze geschwatzt werden. — Die von den Schülern gelieferte Beichtzettel sollen jedesmal dem Director eingehändigt werden, welcher die Nachlässigen nach Gutbefinden ermahnen wird. Anch sollen die Lehrer ein wachsames Aug haben, ob die Schüler jedesmal Commnniciren: Wird einer saumselig gefunden; so soll er das erstemal wegen erheblicher Ursachen, nicht beredet; doch im öftern Falle väterlich zur Rede gestellt, und allenfalls klng auf den Grund gespürt, sodann passende Vorkehre getroffen werden.

§ 17. Sollte ein Lehrer einen gröbern Fehler eines Schülers erfahren, besonders wenn die Vergehn bösartig, und andere mit eingeflochten sind: so wird der Lehrer mit dem Direktor, und dem Lehrer, dessen die Fehlenden sind, gemeinschaftlich zu Rath gehn, damit bei Zeiten dem Übel gesteuert werde.

§ 18. Da sonst an einigen Vorabenden des Jahres die Litanei in der Gymnasiumskirche nm 3 Uhr gesungen ward, wornach die Schüler noch über eine halbe Stunde warten musten, bis nm 4 Uhr Sie wieder beim Salve erschienen — welches dann Gelegenheit zu Muthwillen auf den Strassen giebt, weil es manchem nicht der Mühe werth scheint, nach Hauße, und sogleich auch wieder von Hause zurück zu gehn — Da ferner auf solche Art manche Kinder sich im Winter bis schier anderthalb Stunde verfrieren: So wird es Gott und seiner h.sten Mutter angenehmer seyn, wenn an diesen, wie an jedem Sonnabend die Lektion bis 4 Uhr fortgehalten, und am Ende die Litanei andächtig in der Schnle gebethet, sodann das Salve im hohen Dom abgesungen wird.

§ 19. Bei dem Amte der H. Messe sollen von einem Schüler die gute Meinung, und die ihm gegebenen, bei den drei Theilen zu sprechenden Gebethe laut abgelesen, der Rosenkranz täglich eben von diesen vorgebethet werden: gleichwol kann es geschehn,

daß am Sonntage nach der Wandelung ein deutsches Lied, doch ohne Anslassung des Gebethes bei der priesterlichen Communion, gesungen wird.

§ 20. Jeder Lehrer soll sich beim Anfange des Schuljahres um den Charakter der Leute, bei denen seine Studenten wohnen, erkundigen; und sofern Sie dort schlecht verwahrt wären, so soll er machen, daß eine Aenderung geschieht. Wegen der Quartieren der Armen wird Direktor selbst die nöthige Fürsicht haben. Es kann auch nichts schaden, wenn die Lehrer, wie Sie es bereits schon gethan haben, zuweilen ihre Schüler zu ungewissen Stunden, auch am Abend, in ihren Herbergen besuchen, um sich ihres Betragens, häußlichen Fleißes, und Daheimbleibens zu versichern.

§ 21. Da es ferner den Lehrern nicht verborgen ist, wie viel an dem Umgange, welchen ihre Zöglinge pflegen, gelegen sey: so werden Sie nicht nur auf der Hute seyn, daß die Selbigen sich alles Umganges mit Gassenbuben, andern, besonders protestantischen schlechten Burschen, oder des andern Geschlechtes enthalten; sondern Ihnen auch überhaupt anrathen, nur mit ihren eigenen Mitschülern, die von Bewährten Sitten sind, nicht aber mit Schülern anderer, besonders weiter abstehender, Classen umzugehn.

§ 22. Jährlich, im Anfange des Frühlings, gegen das Ende Märzens soll den Schülern in jeder Classe, unter ohnausbleiblicher großer Strafe, verboten werden, überhaupt auf dem Rheine oder in der SPeierbache, besonders aber gar ohne einen erfahrenen Schiffmann zu fahren — wie auch in nahegelegenen Orten, oder in der Stadt Bier- und Weinschenken zu besuchen: worauf, im falle einer schon betroffen, und gezüchtigt worden wäre, die Ausschließung aus dem Gymnasium gesetzt bleibt.

§ 23. Ebenso soll jährlich im Anfange des Schuljahres den Schülern bekannt gemacht werden, daß der Besuch der Komödie Ihnen verboten sey — wie auch, daß Sich keiner an Sonn-Feier- und Schultagen müssig, und ohne Noth auf den Straßen, bevorab bei anbrechendem Abend dürfe sehen lassen. Solche Tage und Zeiten sind der Schularbeit gewidmet.

§ 24. Damit unnötigen Reparationsköšten in den Classen vorgebengt werde, so soll ein vertrauter Schüler in jeder Klasse die Aufsicht auf die Andern haben: Derjenige, welcher bemerkt wird, daß er etwas gebrochen, gestückt oder sonst einen Schaden gethan hat, soll zur Reparation angehalten; so fern der Thäter aber nicht zu erfahren wäre, der ganzen Classe die Selbige auferlegt werden.

§ 25. Damit auch das doppelte Purgatengeld in einer oder der andern Classe aufhöre: so soll der Schüler, welcher den Ofen für die erste, zweite, und 4te 5te Classe zu heizen hat, wechselweis aus diesen Classen genommen werden, beide Zimmer kehren, und also allein das Geld von den Zahlungsvermögenden empfangen. Das Zeichen mit der Glocke wird ein Schüler das ganze Jahr durch geben, zugleich auf der Orgel die Bälge ziehen — welchen Director etwas dafür am Ende des Jahres auswerfen wird.

§ 26. So fern ein Schüler erkrankte, oder gar sterben sollte, dessen Aeltern aber gar nicht oder nicht ganz die Kosten tragen könnten: so sollen zwar, so viel es geschehen kann, diese aus dessen gesammeltem vorräthigen Armengelde bestritten werden. Demnächst aber ist es billig, und der Gewohnheit der Sodalitäten gemäs, daß auch ein Beitrag aus der Sodalität nach ihren Kräften geschieht. Doch sollen ihr einige Gulden allzeit zurück bleiben, so fern einige Reparation vonnöthen wäre. — Diese Verwendung des ohnehin wenigen Geldes wird Gott und dem H. Aloys angenehmer seyn, als wenn es an die Musikanten an dem Feste dieses heiligen Patronus der Studenten gegeben wird. Das Geld selbst aber mit dem Rechnungsbuche soll vom Director beim Armengelde verwahrt, und darüber von jhm jährliche Rechnung gestellt werden.

§ 27. Alle vierzehn Tage sollen die Schüler einmal in der Schule componieren, und dieses zwar so, daß nach zwo Lateinischen, eine im Deutschen Aufsatze in der dritten vierten und fünften — in allen aber eine aus dem Lateinischen ins Deutsche durch Übersetzung folgt. Nach diesen schriftlichen Schulaufsätzen, welche zuweilen Director selbst aufgeben wird, ist es den Lehrern verboten, mit keinen andern öftern die Lehrstunden dem Unterrichte zu entziehen.

§ 28. Jede Classe soll ein Folium von einem eingebundenem Buche Papier haben, in welches diejenigen Schüler, welche entweder in der Schule oder zu Hause einen wohlgerathenen Aufsatz verfertigt haben, den selbigen eintragen, und ihren Nahmen beisetzen sollen. Das Buch wird in drei Theile getheilt, damit die Deutschen, Lateinischen Aufsätze und die Übersetzungen jedes besonders kann eingeschrieben werden. Bei den Aufsätzen muß allzeit einmal das Thema — bei den Übersetzungen aber die Lateinische Stelle des übersetzten Authors beigeschrieben seyn. Doch sollen die einzudragenden Arbeiten zuvor dem Director gezeiget werden.

§ 29. Jeder Lehrer soll ein besonders Verzeichniß von den Örtern haben, welche die Schüler in dem Componiren erhielten;

so, daß das Verzeichniß von jeder Gattung der Compositionen besonders steht. Dieses Verzeichniß wird am Ende des Jahres beim Schlusse der Compositionen Directoren eingehändigt.

§ 30. Wöchentlich sollen die Schüler einmal eine halbe Stundelang im Declamiren geübet werden, damit Sie Sich bei Zeiten an Stellung und Vortrag gewöhnen. Diese Übung soll mit allen Schülern, und nie mit mehrern, als Dreien zum höchsten, nach dem Alphabete vorgenommen werden. In der ersten und zweiten Classe dienen die im Goldhagischen Opus vorfindigen lateinischen Dialogen, welche aber die Schüler vorläuftig verstehn, und also übersetzen müssen. Zuweilen kann Ihnen der Lehrer auch einen kleinen deutschen Dialog verfertigen; wobei die Übung fruchtbarer seyn wird, weil Sie in der Muttersprache geschieht, und wegen dem Begriffe des zu deklamirenden häßer von statten gehen wird. — In der dritten Classe können Idyllen aus Denisens Sammlung — kleine poetische, oder andere Erzählungen gewählet werden — den zwo übrigen Classen dienen kleine Redgen, in welchen Affekte sind — kleine drammatische Stücke — Klopstocks Oden und dgl. Auch können die Schüler eigene, von Ihnen selbst verfertigte Aufsätze deklamiren.

§ 31. Die Stundentabelle für die Lehrgegenstände wird nach dem Ende des Planes folgen; uud da es die Mannigfaltigkeit der selbigen — die von einem Lehrer zu unterrichten — den zwo Classen erheischen, in den Lehrstunden ehe zu- als abzugehen: so mag es zwar bis zum ersten Märzes sein Verbleiben haben, daß die Frühlektion von acht bis zehn währt; nachgehends aber soll um halb acht früh, wie das ganze Jahr um halb zwei Uhr Nachmittags der Anfang gemacht werden. Frühe nach der Studentenmesse soll bei der Rückkunft der Studenten jeder Lehrer sich schon in seiner Classe einfinden; und der Unterricht nicht in dem Kollegium, sondern in dem Schulhause gehalten werden. In den Hundstagen ist es den Lehrern erlaubt, frühe eine halbe Stunde vor zehn Uhr zu schliesen. Nachmittags aber wird das Zeichen alsdann um halb zwo gegeben, und um zwo die Lektion angefangen.

§ 32. Jährlich werden sämmtliche Classen zweimal öffentlich geprüft werden; und damit alle Gegenstände können vorkommen, so hält jede Classe einen ganzen Tag aus. Beim Schlusse der Prüfungen in der ersten Jahreshälfte werden die Bästen Schüler aller Classen öffentlich abgelesen, und denen, welche Sich in der Prüfung auszeichneten, wird einsweil, sofern Sie Sich in der letzten ebenso bewähren werden, zum voraus für jede Classe eine Belohnung

versprochen. Nach der ersten Prüfung werden drei Erholungs Tage gestattet. Die Prüfung selbst geschieht gegen das Ende Aprils — die Andero wird gegen das Ende Augustens gehalten, weil dann noch die Geistlichkeit beiwohnen kann.

§ 33. Mit den SPiel Tagen, welche nicht so wohl den Schülern zur Ausschweifung, als den Lehrern zur Erholung gestattet werden, hat es bei der, schon vor einigen Jahren von Celsissimo ergangenen Gnädigsten Verordnung auch künftig sein Bewenden. SPiel Tage, heißt es dort, in der Woche hören gänzlich auf, wann ein oder mehrere Feste darinn einfallen. Außer diesem soll den Professoren nur gestattet werden, Dienst-Tags Nachmittags, und Donnerstags Nachmittags vom Lehren auszusetzen. Eben so werden an der Weihnachten, Ostern, und Pfingsten gleich nach den drei Feiertagen die Schulen wieder geöffnet werden.

§ 34. An diesen so eben gedachten Tagen, oder auch sonst in dem Jahre hat kein Lehrer einem Studenten, aus was immer für einem Vorwande Erlaubniß zu geben, nach Hause zu gehn, wenn es auch nur einen Tag beträfe. Solche Erlaubniß soll der Schüler vom Director begehren, welcher sie nur selten, aus erheblichen Ursachen, sonderbar den Lauflingen[1]), oder sonst unverdienten gestatten wird. Sollte auch sonst etwa ein Schüler einen Tag ohne Erlaubniß, und auser dem Falle einer Krankheit aus der Schule geblieben seyn; so soll er nicht ehr, als nach seiner Sistirung beim Direktor wieder zur Schule gelassen werden.

§ 35. Jeder Lehrer soll diese Punkte genau beobachten, den Schülern den, Sie betreffenden, Auszug und Ihnen denSelbigen zu ihrer Nachachtung bekannt machen: keiner soll ohne Vorwissen des Direktors darinn, sowie in dem nun folgenden Plane[2]), etwas ändern; sondern so fern einige Abänderung nothwendig wäre, solches ihm anzeigen, der dann sein Gutachten ihm mitzutheilen, sowie überhaupt etwa sonst nöthige, hier noch nicht bemerkte Verfügungen zutreffen Macht hat — in wichtigen Fällen aber unmittelbare Resolutionem Celsissimi einholen wird.

---

[1]) Unter 'Lauflingen' sind wohl solche Schüler zu verstehen, die oft und immer wieder um Ausgang nachsuchen.

[2]) Der hier angekündigt Plane ist nicht erhalten.

22.
Lehrordnung der Franziskaner bei Übernahme der Domschule. 1777.

GLAK: Bruchsal Gen. 1978 (Druck).

Ordo docendi et docentium,
ac praecipuorum ejusmodi officiorum
Provinciae Superioris Germaniae
PP. Minoritarum,
sive
Franciscanorum Conventualium
Provisorie dispositus
in
Capitulo Brisacensi
An. MDCCLXXVI in An. MDCCLXXVII.

Argentorati,
Typis Francisci Levrault, Episcopalis Universitatis Typographi.

Cum permissu superiorum.

Introductio S. 5:

... Hisce igitur mature delibatis ultima Congregatio nostra Capitularis in Austriaca urbe Brisacensi ad dies 14. 15. & 16. Julii anni praesentis coadunata, ac sub gloriosissimis Invictissimae, et Augustissimae Imperat. atque Reg. Mariae Theresiae Studiorum Reformatricis felicissimae auspiciis animata, generalem, hanc publicis votis plane congruam legem sanciendam duxit, ab omnibus Provinciae nostrae Professoribus, Lectoribus Magistrisquo exacte observandam.

In optimarum artium studiis sive publice sive privatim docendis nulla privata partium studia, nullasve privati commodi rationes sequamur; sed aut supremorum Imperantium Ordinationibus, aut hisce deficientibus, celebriorum, quibus Lycaea, Gymnasiaque nostra proxime adjacent, Academiarum Regulis conformemur; quatenus juventus Scholastica ad publicos ejusmodi ductus efformata, ad emolumentum etiam Publici feliciter efflorescat.

Lege hac generalius definita dicta Congregatio sequentem Docendi ordinem determinavit. Succinctum tamen et nonnisi provisorium. Fusiorem enim aut ipsa Magistratuum mandata aut adjacentium Academiarum reformationes suggerent.

Denique non provisoriae, sed fixiori methodo promptissimi insistemus, quando semel constiterit, literarum studia eum optatum perfectionis apicem attigisse, ut in iis nihil amplius supersit reformandum.

Quod quidem quia pro hoc caduco rerum humanarum statu sperari vix potest, inde etiam ad specialiorem classium docendarum ordinem moderna aetate, quoad fieri valet, utilius designandum descendimus.

§ I.

Ordo Normalium in Scholis infimis.

. . . . .

. . . . .

IV.

Communi non modo Eruditorum, sed et naturae ipsius suffragio constat, universam Docendi, et Discendi rationem duplici generali capito comprehendi: nempe Notitia Linguarum, et Notitia Rerum. (Die Kenntnis der Sprachen, und die Kenntnis der Sachen.)

V.

Notitia Linguarum cumprimis Patriam, deinde vero literarias Latinam, Graecam et Hebraicam innuit. Praeterea etiam exterorum linguas Francicam, Italicam, Anglicam aliasque ejusmodi pro diversa Nationum hominumque necessitate designat.

In Scholis potissimum Patriae ac literariarum locus est, reliquis privatae cujusque solertiae pro varia status et agendorum conditione relictis.

Notitia Rerum denuo in geminam speciem dispescitur. Prima res fidei ac Religionis Christianae Dogmata ad omnem supernaturalis aeque ac naturalis felicitatis consecutionem inevitabilia exponit. Altera humanis varii generis scientiis continetur ea ratione comparatis, ut transitoriae felicitati quidem inprimis deserviant, aeternae vero nequaquam officiant, quin imo illam promoveant potius.

VI.

Geminae huic cognitioni duplex quoque genus classium adsignatur, Inferiorum, et Superiorum. Illae denuo in Triviales hodie Normales ac Humaniores abeunt. Hae variis speciebus Superiorum facultatum comprehenduntur.

Alii distinctius triplex genus statuunt Normalium, Humaniorum, et Superiorum. (Die niedern, mittlern und hohen Schulen.) Normales prima linguarum et rerum cognoscendarum principia: Humaniores perfectiores Grammaticae, Poeticae et Rhetoricae Regulas: Superiores demum altissima scientiarum objecta explanant.

VII.

Normales in Regnis Augustissimae Domui Austriacae subjectis mirifice florent, ac Trivialibus sive communiter hucusque juventuti instillatis substitutae sunt. Illarum methodum et facilitate discendi et rerum discendarum praestantia plane eximiam solidissime enucleavit Praesul celeberrimus, Revmus D. Felbiger, Abbas Saganensis in Silesia. Illustria illius opera eam in rem Publico communicata haedera nequaquam indigent. Luculentissimis docendi et discendi praeceptis nec non doctrinarum exquisitarum congerie abundant.

Praeprimis quadruplicem adsignavit methodum maxime proficuam hisce patriis Nomenclationibus expressam. (Das zusammen Unterrichten, das Tabellarisiren, die Buchstaben Methode, und Katechisiren.) Quorum terminorum sensum, forte quibusdam haud satis perspectum, ipsa viri celeberrimi opera perspicue et explanant, et eorum usum luculenter declarant.

VIII.

Insignis haec instituendi norma ipsaque praefati Authoris opera nostris quoque eo efficacius commendanda visa sunt, quo majoris non solum utilitatis sed et necessitatis illa deprehenduntur; ad hanc enim Normalium doctrinam tenerae juventuti instillandam et Provincia nostra hodiedum vocatur: ipsum praeterea Normalium scholarum directorium in civitate Brigantina totoque ejus amplissimo districtu nobis commissum, efficaciori incitamento est, iisdem quo longius, eo solertius incumbendi.

Porro Tabellarum et Catechizandi, ut vocant, methodum ipsis quoque Humanioribus et Superioribus classibus mirifice conducere, norunt omnes, qui aliquando docendi Provincia perfuncti proprio motu et experientia ejusmodi mediis juventutis profectui felicius consulebant. Eo studiosius igitur haec ipsa a nostris perquiratur, quo utiliorem exinde operam Publico praestabunt.

Quoniam vero laudatae hactenus Normalium institutioni a praelaudato Revmo D. Felbiger explanatae, haud facile quidpiam aut addendum, aut demendum occurrit, idcirco, hisce praevie indicatis, ordinem easdem docendi, a celeberrimo Authore adsignatum omnibus, quorum interest, commendantes, ad Humaniorum classes devolvimur.

§ II.

Ordo Humaniorum in Gymnasiis.

IX.

Normalium cognitione haud contenti ac Parnassum altius conscensuri, Humanioribus sese adplicant. Quod vero illarum,

idem est et harnm objectum, gemina nempe Notitia Linguarum et Rernm, perfectione tamen gradu in hisce excolendarum.

X.

Ex linguis tres praecipue addiscendae communiore literatorum calculo adseruntur. Patria praeprimis, (die Muttersprache) eo minus negligenda. quo propensius amore Patriae ad eam excolendam, perficiendamque incitamur. Deinde Latinae comparandae intensiore conamine desudandum esse, exinde patet, quod haec Eruditorum omnium, universae ferme Europae totiusque Ecclesiae Christianae universale vinculum audiat. Graecam vero quis peritorum nesciat, eam sublimioribus scientiis, intelligendisque Authoribus classicis non modo proficuam, sed et necessariam esse? Ex ipsa igitur linguarum istarum indole intelligitur, quanta solertia et adplicatione illae sint perquirendae.

Sed et inter exterorum linguas Gallicam vix non necessariam hodiernus rerum status efficit. Nostrates Friburgi, Solodori, Brisaci aliisque in locis ea infallibiliter indigent, tum ob conciones populo idiomate gallico publice pronuntiandas, tum ob confessiones fidelium eo vernaculo frequentius excipiendas, tum etiam ratione jnvenum a nostris in eodem idiomate specialiter instituendorum. Curandnm itaque maximopere, ne linguae hujus praeclarissimae exercitium unquam inter nos desideretur, quin imo majora semper incrementa nanciscatur.

Porro et jnventuti scholasticae frequens occasio suppetit illius comparandae, sive dein per Nostrates, sive per Paedagogos domesticos, ubivis locorum ferme prostantes. Iisdem plane subsidiis lingua Italica aliaeve exterorum comparabuntur, si locorum ac talentorum conditio easdem postulare videatur.

XI.

Quid vero linguae cujuscunque exercitium proderit, nisi et Rernm Notitia, sive amplior loquendi copia praesto sit? Inter omnia autem quae scienda sunt, eminere orthodoxae fidei dogmata, ac christiana morum Rudimenta (Die Glaubens- und Sitten-Lehre) quis nisi insipiens negaverit? Accedat hisce Historia sacra tum antiqui, cum novi foederis (Die geistliche Geschichte des alten und neuen Bundes) explicandis variis divinae Religionis statibus maxime opportuna.

Transeatur ad Historiam universalem, ancillantibus Geographia, et Chronologia (Die allgemeine Geschichtskunde, mit ihren zwoen Gehilfinnen der Erdbeschreibung, nnd Zeitrechnung) jungantur

Arithmetices, et Geometriae elementa (Die Rechen- und Meßkunst) in omnem deinceps usum eximie profutura.

Historica demum Rerum Physicarum cognitione (Die Naturgeschichte und Naturlehre) juvenum animi praeparentur, ut hisce et ejusmodi praeclaris auxiliis ad elegantiores scientias, Poëticam, et Rhetoricam (Der Rede- und Dichtkunst) expedite progrediantur.

Obsequium praeterea longe acceptissimum adolescentibus praestabitur, si Nostrates, prout in Gymnasiis nostris hucusque laudabiliter continnatum fuisse, plurimi ex statu tam Ecclesiastico, tam Politico in acceptis referunt, ulteriore conatu pergant juvenes in varii generis Musices exercitiis excolere atque promovere. Solerti artis hujus longe amoenissimae (Der Tonkunst) instructione non solum jucundum et decorum, sed utile quoque plurima Publici satisfactione promovebunt.

XII.

Quotusquisque antem erit, qui artium tam excelsarum apicem sine debito librorum adparatu attigerit? Horum itaque non minus prudontem selectum, quam sedulam curam gerant Professores, ne aut illorum copia tyronum ingenia onerentur aut insufficientia defraudentur; quocirca memorato Brisacensi Decreto Nostri integre insistant ac in Authoribus Classicis scligendis Imperantium vicinarumque Academiarum desideriis prompte obsecundent.

Quae quidem cum pro diversa locorum, in queis subsistimus, ratione ad unicum, aequalemque ordinem in Provincia nostra per Austriam, Bavariam, Franconiam, Circulum Rhenanum, Sueviam ac Helvetiam ampliata redigi vix valeant, hisce provisorio modo ejusmodi Librorum designationem adnmbrare juvat, quam ubivis facillime mutare justumque in ordinem redigere licebit.

XIII.

Sed nec in nnmero Classium ineundarum conveniunt selectiores Academiae. Austriacae, attento opnsculorum pro Humanioribus Viennae impressorum numero, sex desiderare videntur. Ab aliis Imperii et maxime Bavariae Reformationibus quinque solummodo statuuntur. Florentissima Franconiae Universitas Wirceburgensis illarum terminum ad quatuor solum restrinxit.

Nobis neqne haec diversitas gravioris obstacnli negotium facessit. Sequamur legem nostram generalem ac in hoc quoqne Superiorum placitis conformemur, sive illi majorem ant minorem Classium numerum exegerint.

Interea tamen mediam seligere viam liceat, facile iterum sive ad dextram sive ad sinistram inflectendam. Quinque ponamus:

Rudimenta, Grammaticam, Syntaxin, Rhetoricam primam ac secundam. Quodsi jam sex impendi jubeantur, Syntaxis, cui ordine mox infra subjiciendo unicam adsignamus, in duas dividatur et numerus petitus prostabit. Ubi autem quatuor duntaxat Classes inire praecipimur, tum Rudimenta apud nos specialem Classem sortita, ad suetam Franconiae normam praevie in Scholis Realibus aut Normalibus absolvantur, et quaternarius solummodo remanebit. Hisce quoad Classium numerum compositis, sequitur Librorum etiam Classicorum selectus.

XIV.

Qui in Austria aut Austriae adsitis Gymnasiis instruunt, illi ad exponenda Religionis et morum dogmata Rev[mi] D. Felbiger Catechetica Opuscula seligant. Ad instituendas Grammaticae, Poeticae et Rhetoricae Classes sex Opuscula Viennae impressa et Friburgi Brisgoviae reimpressa deserviant, quibus ex Authoribus classicis Cornelio Nepote, Phaedro, Julio Caesare, Cicerone, Ovidio ac Virgilio aliisve adcommodato Scholarum ordine illustriora loca subnectuntur. Ad comparandam Historiam tam sacram, quam profanam consimilibus Opusculis, Viennae speciatim editis, provisum est. Et faventibus superis superioribusque haec singula, ut fertur, noviter polita, nova simul studiorum emendatione sub praelo Viennae sudant. Pro reliquis Classium istarum, ac artium subsidiis prostant aliunde varii libelli classici passim editi, quos intereminent Campidonae nuper elucubrati.

Nec minus Imperii statibus, urbibusque probabitur, si in Humanioribus exponendis Nostrates aut praesignatis Austriae libellis incedant aut ea saltem attentione progrediantur, ut ad explanandam doctrinam christianam Catechismo cujusque Dioeceseos, sive etiam minore P. Widenhofer Wirceburgi edito utantur.

Pro erudiendis autem Lingua Latina et Graeca Institutiones studiorum inferiorum Mannhemii impressas, et speciatim pro utraque Rhetorica P. Hermanni Goldhagen Rhetoricam explicatam adsciverint. Ad Germanicam deinde perficiendam suppetunt exquisita Opuscula Wirceburgi aut Monachii venalia. Libelli demum Classici Campidonae in usum Piarum Scholarum compilati ad omnigenam Historiam, Geographiam, antiquitates Graecas et Romanas: ad Historiam Naturalem, Doctrinam Moralem et Arithmetices elementa perspicuo ordine auxiliabuntur. Haec de Humaniorum Authoribus. Quae igitur eorum objecta?

XV.

CLASSIS PRIMA, RUDIMENTA, tradet 1. Doctrinam Christianam. 2. Introductionem in Linguam Latinam. 3. Der deutschen Sprache Rechtschreibung, Abänderungen und Abwandlungen. 4. Graecae legendae et Declinationum principia. 5. Historiam sacram vet. et nov. Foederis. 6. Introductionem generalem in Geographiam et specialem Europae. 7. Denique Arithmetices Species simplices.

Classis secunda, Grammatica, explicabit 1. Doctrinam Christianam. 2. Latinae Linguae Regulas necessarias. 3. Der deutschen Wörterfügung schriftliche und mündliche Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche. 4. Graecarum Declinationum progressus et verbum auxiliare εἰμί. 5. Historiam Monarchiae Assyricae, Persicae et Graecae. 6. Geographiam de Regnis Britanniae, Daniae et Norvegiae cum reliquis Septentrionalibus. 7. Historiae naturalis ideas de primariis corporum proprietatibus. 8. Arithmetices Species compositas.

Classis tertia, Syntaxis, exponet 1. Doctrinam Christianam. 2. Linguae Latinae puritatem et Syntaxin ornatam. 3. Regulas de ratione scribendi literas et Narrationes componendi. 4. Poeseos faciliora principia. 5. Regeln von Briefen und Erzählungen. Gellerts und Brauns Briefe. Nachahmung über selbige. Auch der Tonmessung Füße, Versarten und einige Regeln. 6. Conjugationes Verborum Graecorum activi et passivi. 7. Antiquitates Graecanicas. 8. Geographicas ideas de Portugallia, Hispania, Gallia, Belgia et Helvetia. 9. Historiam naturalem de quatuor Elementis eorumque Phoenomenis. 10. Arithmeticam in numeris fractis.

Classis quarta, Humanitatis seu Rhetorica I. docebit 1. Doctrinam Christiano-Moralem de officiis hominis in genere. Rhetoricae Progymnasmata et leviores Eloquentiae species, ut sunt Narratio, Thema, Chria. 3. Elegantiores Artis Poeticae Regulas de Elegiaca, Pastorali, Epigrammatica, Lyrica et Didactica Poesi. 4. Erstere Regeln von der deutschen Redekunst. Erzählungen, und Schilderungen nach den besten deutschen Mustern. Unterschiedliche Versarten, Fabeln, Schäfer- und Lehrgedichte. 5. Conjugationes Verbi medii et Verborum in μι. 6. Historiam de Imperatoribus Romanis usque ad Carolum M. 7. Geographica praecognita de Italia, Hungaria, Imperio Turcico et reliqua Asia, Africa atque America. 8. Antiquitates Romanas. 9. Mythologiam seu Historiam de Graecia fabulosa. 10. Arithmeticae Regulas trium directam et inversam, quinque Positionum et Societatis.

Classis quinta, sive Rhetorica II. explanet, 1. Doctrinam

Christiano-Moralem de officiis hominis in specie. 2. Rhetoricam sacram et profanam, additis gravioribus Eloquentiae Regulis de Inventione, Dispositione etc. 3. Poeseos Heroicae ac Satyricae gustum ex Virgilii Aeneide, Horatii ac Iuvenalis Satyris. 4. Erhabene Züge der Redekunst. Übersetzungen aus dem Cicero in das Deutsche. Fortsetzung der Tonmessung aus der Sammlung der besten Mustern. 5. Graecam Syntaxin. 6. Historiam Imperii Occidentalis a Carolo M. usque ad G. R. Iosephum II. 7. Geographiam de X Germaniae Circulis. 8. Elementa rei Nummariae et Diplomaticae, praevias Genealogiae ac Palaeographiae notiones. 9. Arithmeticae progressiones et proportiones. 10. Praecepta Pulcri, die Hauptgrundsätze der schönen Wissenschaften und Künsten, Philosophiae Prodrama distinctius in parte practica enodanda.

XVI.

Hactenus distinctius delineata nonnullis forte difficiliora videbuntur, quam ut tot tantisque objectis juventus tenera obruatur: At Imperantium Ordinationes, florentissimarum Academiarum methodos inspiciamus. Haec eadem, si non et plura et graviora praescribunt. Impigra industria, prudens temporis distributio, sagax ingeniorum manuductio omnia vincit. Emineant Docentes dotibus a Rev^mo D. Felbiger commendatis, sicque discentes alacriter, et animose enitentur.

Nec de nimia Authorum librorumque copia juste conquerentur. Qui in terris Austriacis Catechismo Felbigeriano, Opusculis classicis et Historicis Viennae editis: in locis autem Imperialibus Catechismo Dioecesano aut Widenhoforiano atque institutionibus Mannhemianis sibi prospexerint, illi in reliquis, favente solertis Magistri dexteritate, haud graviores expensas subibunt; ea enim aut privata scriptione aut libellis leviore pretio praestantibus facile supplebit.

Quod vero hac ipsa aetate a florentissimis Universitatibus in usum deductum conspicimus, ut ad exactius tentandum discipulorum profectum quotannis a qualibet Classe publica examina instituant, id pariter a nostris inviolabiliter observetur. Singulis annis post Paschalia aut Pentecostalia Festa in publicum prodeant Professores suis cum tyronibus, materiam examinum praevie sive scripto, sive typo consignatam, studiorum Praefectis aliisque studiorum Fautoribus immanuent tentamineque Catechetica methodo instituto, collocatae industriae haustique progressus specimina edant, dum de caetero reliqua de frequentiore, ac mensili Gymnasiorum Visitatione Praefectis nostris praescripta, continuo in salvo subsistant. At vero ex Humanioribus tandem ad superiora convertamur. . . . .

23.

Verzeichnis der Lehrpensa vom Jahr 1779.

KASp Hochstift Speyer 460[c].

Prüfungs Gegenstände der ersten Klasse.

I.

Religionslehre.

Die 4 letzten Artikeln des Apostolischen Glaubens-Bekenntniß.

II.

Sprachen.

Lateinische.

A. Geschlechter der Nennwörter, B. Eintheilung der Zeitwörter, C. Ihre Abwandlungen, D. Regeln in der Wörterfügung, E. Anwendung dieser Regeln bey Übersezung einiger Fabeln des Phädrus, verschiedener Stellen des Cornelius, und etlicher Gespräche aus dem Schuhlbuche.

Griechische.

a) Veränderungen der Selbstlauter, *β)* Unterscheidungs-Zeichen, *γ)* Erste und zweyte Abänderung der Nennwörter.

III.

Biblische Geschichte des alten Bundes.

Vom Eingange in Egypten bis zur Spaltung des Reichs unter dem Ersten König Saul.

Wie auch

Die Fortpflanzung des rechtgläubigen Volkes, vom Anfange der Welt bis auf die Zeiten des Messias.

IV.

Bücher der heiligen Schrift.

Aus dem alten Gesetze.

1. Lehrbücher. 2. Propheten.

V.

Einleitung in die Länderbeschreibung.

Fortsetzung von Europa.

a) Die berühmtesten Inseln. b) Meerengen. c) Meerbusen. d) Landenge. e) Gebürge.

VI.

Rechenkunst.

1. Versammlung. 2. Abziehung.

Der Stoff zur Deklamation.

Die Nichtigkeit des Menschen.

Gegenstände der zweyten Klasse.

I.

Religionslehre.

Buße und Beicht. 1. Nothwendigkeit. 2. Beschaffenheit.

II.

Sprachen.

Lateinische.

A. Die Regeln der Wörterfügung, die Nennwörter und Zeitwörter betrefend. B. Das annehmliche und Zierliche des Hauptwortes, Beywortes, und Fürwortes, bey Übersezung unterschiedlicher Stellen aus dem Caesar, Cornelins, Cicero, nach dem Schulbuche.

Griechische.

a) Vergleichungsstaffeln. *β)* Eintheilung und Abänderungen der Fürwörter. *γ)* richtige Zeitwörter. *δ)* Ihre Vermehrung. *ε)* Kennbuchstaben. *ζ)* Abstammung der Zeiten. *η)* Abwandlungen.

III.

Weltliche Geschichte.

Von der persischen Monarchie bis zur griechischen.

IV.

Länderbeschreibung.

1. Dännemark. 2. Norwegen. 3. Schweden.

V.

Körperwelt.

Das Feuer.

a) Eigenschaften. b) Aufenthalt. c) Ausbreitung. d) Würkungen.

VI.

Rechenkunst.

1. Vielfältigung. 2. Zertheilung in einfachen Zahlen.

Der Stoff zur Deklamation.

Der Mittelstand.

Prüfungsgegenstände der dritten Klasse.

I.

Religion.

Die natürliche.

Pflichten gegen sich selbst nach der natürlichen Richtung, und zwar die gemeinen.

Geoffenharte.

Die letztern fünf Gebothe Gottes.

II.

Sprachen.

Die lateinische.

a) Proprietas vocum, quarum etymologicas differentias quisque versibus memoriae Causa explicabit. b) Syntaxis varians, generalis et singularis. quantum in hac profecerint discipuli varianda locorum operis Scholastici latinitas docebit.

Griechische.

Übersezung einiger Aesopischer Fabeln.

Deutsche.

Fügung der Geschlechts- Haupt- Bey- und Fürwörter.

III.

Schöne Wissenschaften.

Die Briefe.

a) Allgemeine Regeln für Briefe, b) für freundschaftliche, c) für Briefe an Höhere. — wird fortgesezet.

Die lateinischen Verse.

Mutationes pro pangendis versibus. pag. 272. et sequentibus. Appendix philologica pag. 286.

Länderkunde.

Frankreich, die Niederlande und Schweiz.

Geschichtkunde.

Von Pyrrhus bis zu dem zweyten mithridatischen Kriege. am 35 bl: und f.

Antiquitates graecorum.

a) Praecipna tribunalia, b) ludi sacri, c) res militaris. pag. 83.

Naturkunde.

a) Wasser, b) Quecksilher, c) Elektricität.

Zahlenknnde.

Abziehung, und absteigende Reduction in benannten Zahlen.

Materie zum Sprechen.

Von der lateinischen Sprache.

Classis quarta

Quae est prima Rhetoricae ac Poeticae

Specimen secundum dabit.

I.

Ex doctrina Christiana.

De Sacramentis.

a) Confirmatio. b) hujus Sacramenti veritas. c) Effectus. d) Eucharistiae veritas. e) Conversio panis et vini in Corpus et Sanguinem Christi. f) debita adoratio. g) ejus oblatio. h) Sumtio.

II.

Ex Ethica

de officiis erga proximum.

a) Officia communia hominibus universim, b) Specialia amicis, c) vicinis, d) inimicis debita.

III.

Ex Rhetorica.

a) Figurae verborum, b) Sententiarum, c) periodi. Oratio Ciceronis pro M. Marcello.

IV.

Ex Poetica.

De Epopaeia.

a) Definitio, b) Materia, c) dotes, d) forma Epopaeiae. Lib. I Aeneid. Virgilii.

V.

Ex Mythologia.

a) Dii inferi, b) marini, c) monstra marina, d) Deae.

VI.

Ex Lingua germanica.

Varia et selecta praelegebantur exempla.

VII.

Ex Graeco.

Continuatio orationis secundae Isocratis ad Nicoclen.

VIII.

Ex Geographia.

Circulus Saxonius Superior.

IX.

Ex Arithmetica.

Quatuor species in numeris heterogeneis.

Classis quinta

quae est secunda Rhetoricae et Poeticae.

Specimen secundum dabit.

I.

Ex Doctrina Christiana.

De Officiis Justitiae Christianae.

a) Peccata in Spiritum sanctum, b) in caelum Clamantia, c) aliena, d) opera carnis, e) bonorum operum necessitas, f) fructus, g) et triplex eorundem genus.

II.

Ex Ethecia

de officiis.

a) Officia nobilium, b) et remedia se ipso fruendi.

III.

Ex Historia.

A Rudolpho Habsburgio usque ad Ferdinandum I.

IV.

Ex Rhetorica.

α) Orationes in generc demonstrativo.

a) Res, b) Tempora, c) modi, d) fontes, e) artificium construendae panegyris, f) oratio natalitia, g) nuptialis, h) funebris, i) eucharistica, k) gratulatoria, l) orationes legatorum, m) Salutationis Principium, comitiales et clientelaris, officii inaugurales etc.

β) In Genere deliberativo

a) Suasoria et disuasoria.

γ) In Genere judiciali.

a) Relationes, b) apologiae, c) libelli supplices. Oratio Ciceronis pro lege manilia.

V.

Ex Poetica.

Selectae odae Horatii juxta ordinem operis classici.

VI.

Ex lingua germanioa

varia et selecta prolegebantur Exempla.

VII.

Ex Graeco.

Caput secundum opistolae I. s. Iohannis Apostoli.

VIII.

Ex Geographia.

Circulus westphalicus et Saxonicus inferior.

IX.

Ex Arithmetica.

Quatuor Species in numeris heterogeneis.

24.
Übertragung des Lateinischen Schulwesens zu Speyer an die Augustiner.
15. Sept. 1787.

GLAK Prot. refer. 1787. Karlsruhe, Protokollsammlung 7801 S. 354.

Nachdem den beiden dahiesigen Seminariums Regenten Kaspar Gönner und Michael Castelliz auf ihr unterthänigstes Suppliziren, ihre Entlaßung von Celsissimo in Gnaden erteilt, und diese Ämter denen bisher zu SPeier gestandenen Professoribus und respective Domprediger aufgetragen worden; so fanden sich Celsissimus gnädigst bewogen, das Schulwesen zu SPeier, wie auch die Dompredigten und die Versehung des Gottesdienstes in der ehemaligen Jesuiten Kirche den P. P. Augustinern anzuvertrauen, und eröffneten dem P. Provincial der Augustiner diese Höchste Gesinnung de dato Bruchsal 10. August 1787 in Folgenden:

1. Da die P. P. Augustiner an mehreren orten mit rühmlichsten Fleis die Jugend unterrichteten, so wären Höchstsie willens, diesem orden die Schulen und respective Dompredigten zu SPeier anzuvertrauen.

2. Den P. P. Franziskanern zu SPeier die ehedem das Schulwesen versehen hätten, wären 844 fl. verabreichet worden, den Augustinern aber sollten überhaupt 1000 fl. gegeben werden. Dahingegen

3. Wenn P. Provinzial dieses Anerbieten acceptire, so müßen vier geschickte Männer anhero geschickt werden, wovon einer als Domprediger sein — und zugleich die Direktion des Schulwesens führen müßte: Die 3 übrigen aber die 5 Klassen zu besorgen hätten, und neben dem den Gottesdienst in der Gymnasiums-Kirche, so wie dieser bisher bestanden, verrichten müsten; als: Den Beichtstuhl, Todtangst-Brüderschaft etc. Da nun zu Zeiten ein groser Zusammenflus von Leuten seie; so wäre es auch nötig, daß alsdann einer oder ander aus dem Kloster jenen zu Aushilfe geschickt würde.

P. Provincial in Litteris d. d. Memmingen 19. August ej. a: nahme dieses Anerbieten, als ein Beweis der Höchsten Gnade Celsissimi an, und versprach zur Zeit 4 geschickte Männer anher zu Schicken.

Nun wurde das Instrumentum translationis in duplo verfertiget, und von dem Exprovincial der Augustiner P. Alexander Sammhaber der hiezu von seinem P. Provincial ausdrücklich committirt war d. dato SPeier 27. August unterschrieben, und nachhero ebenfalls vom P. Provincial selbst ratificirt und unterschrieben.

Von vorbemelter übertragung des Schulwesens gaben Celsissimus d. d. Bruchsal 7. September dem HErrn Domdechanten zu SPeier die Nachricht mit dem gnädigsten Ersuchen, fernerhin auch wie bisher die oberaufsicht über das Schulwesen mit beizubehalten, welches der HErr Domdechant in Rückantwort ad Celsissimum d. d. SPeier 8ten Septembris nach Kräften zu thun versprach.

25.

Disziplinar-Erlasse des Bischofs August.

a) 15. Dez. 1787.

GLAK Prot. ref. 1787 S. 563.

P. Prior der Augustiner zu SPeier Gelasius Feth als praefectus Gymnasii allda, stellte Celsissimo unterthänigst vor, weil von den Studenten allerhand Unordnungen und Ausschweifungen in der Christnacht vor und nach dor Metten begangen würden, so sei schon zu Erfurt und andern Orten vermischter Religion den Studenten verbotten worden, des Nachts in einer Kirche zu erscheinen: er habe zu SPeier schon von mehreren Leuten gehört, daß die Studenten in der Christnacht außer ihrem Wohnhaus allerhand unanständige Gesellschaften besuchten, und es ihnen also an der nötigen Vorbereitung zur heiligen Kommunion fehlen müsse; er wolle demnach bei Celsissimo unterthänigst anfragen, ob dennoch in der Gymnasiums Kirche zn SPeier der Gottesdienst solle fort gehalten, oder etwa erst um 6 Uhr Morgens angefangen werde. Diese Abänderung hätten schon mehrere fromme Väter und Kosthorrn wegen der gewöhnlichen Ansschweifungen gewünscht: Worauf Celsissimus gnädigst resolvierten: „erwarten wir den Vorschlag schleunigst“ und ware hierauf alsdann die Endliche

Resolutio

Celsissimus verordnen gnädigst, daß in der Gymnasiums Kirche der Gottesdienst in der Kristnacht unterlaßen, und Morgens um 6 Uhr angefangen werde.

b) 5. April 1788.

GLAK Prot. ref. 1788. Protokollsammlung 7803. S. 191ff.

SPeier: Lateinische Schulen, Unordnung unter den Studenten.

Da Celsissimus vernommen, daß die Studenten zu SPeier heimliche Zusammenkünfte halten, in Wirthshäuser gehen, und allerhand verderbliche Bücher lesen; so wurde auf höchsten Befehl an den hier gegenwärtigen P. Prior der Augustiner zu SPeior, als prae-

fectum Gymnasii Spirensis, ein Decretum erlassen, um selbes in den Schulen zu publiziren folgenden Inhalts:

„Da Seine Hochfürstliche Gnaden, unser gnädigster Herr und Fürst höchstmisfällig erfahren müßen, daß unter den Schülern zu SPeier eine verderbliche Lessucht mehrerer ärgerlichen bösen Bücher sich einschleiche, wodurch die Reinigkeit der Sitten und Gottesfurcht nothwendig den grosten Schaden leiden müssen, und daß auch ferner mehrere Studenten gegen das allgemeine Verbot sich erfrechen, offentliche Wirthshäuser zu besuchen und Zusammenkünfte zu halten, wodurch nicht nur die edle ihnen zum Studieren bestimmte Zeit verschwendet wird, sondern auch die Gelegenheit zu verschiedenen schädlichen Ausschweifungen sich öffnet; So ergehet der Höchste Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden an HE. P. Prior der Herrn P. P. Augustiner, als Vorgesetzten des Katholischen Gymnasiums in SPeier, die genaueste Aufsicht mit den Profeßoren zu haben, und alle Sorge dahin zu wenden, daß diesem einschleichenden Gift böser Bücher alle nur mögliche Gegenwehr gesezt werde. Sogleich soll allen Schülern jedes gefährliche Buch zu haben, darinnen zu lesen, oder einem andern mitzuteilen, nachdrucksammst verbotten werden. Wer immer gegen dieses Verbot fehlenhaft befunden wird, soll schärfest gestraft und bei Verharrung im Ungehorsam aus den Schulen als eine auch für andere gefährliche schädliche Pest verbant werden.

So sollen auch sammtliche Professoren sonderheitlich noch darauf bestehen, daß bei denen Studenten keine privat gesellschafft und Zusammenkünfte sich anzetteln, wobei, wenn auch gleich nichts böses geschehen sollte, dennoch die unwiederrufliche Zeit verschwendet wird. Ein jeder Professor wird daher ganz recht thun, wenn er sich des Kosthauses eines jeden seiner Schüler erkundiget, dasselbige besuchet, und nachsiehet, ob sich nicht darinnen eine Gelegenheit zum Bösen, oder unter den Vorrath des Schülers ein Werkzeug zu dessen Verderben vorfinde, um dergleichen desto Ehender abzuschneiden, oder beseitigen zu können. Endlich sollen Jünglinge, so wirthshäuser besuchen, nochmalen ernstlich gewarnet werden, davon abzustehen; und sollten einige sich finden laßen, welche durch ihr Verbotwidriges Verhalten zeigen, daß sie die Ausschweifung mehr als das Studieren lieben, sollen den Wirthshäuserbesuchern die Schulen geschloßen sein.

Es wird P. Prior auf höchsten Befehl diese gnädigste Erinnerung Seiner Hochfürstlichen Gnaden den Schülern bekannt machen, und auf den genauesten Befolg derselben unaufhörlich acht haben. Ex mandato Speciali Celsissimi.

b) Die Stiftsschulen.

I. St. Germanstift.

26.
Stiftung einer Lehrerpfründe.
1219.

Mone, Z. f. G. d. ORh. I S. 270. RAM Rhein-Pfälzer Urk. Klöster, St. German. XX 2/2 fasc. 1.

In nomine sancte et individue trinitatis. Cunradus Metensis et Spirensis episcopus, imperialis ante cancellarius. Confirmantis assensum inveniri decet in his precipue faciliorem, que constituta in alicuius ecclesię statum fuerint meliorem. Noverint igitur tam presentis quam future etatis fideles, qualiter dilecti filii nostri ecclesię sancti Germani in Spira canonici coram nobis constituti sua nobis intimatione aperuerint, quod mediante Heinrico preposito suo, ad consilium dilectorum nostrorum Friderici decani, Berngeri cantoris, Eberhardi scolastici majoris ecclesię Spirensis aliorumque discretorum, prebendam Heinrici de Wizenburc, tunc vacantem, scole ipsorum obligaverint, ita ut prebenda scolo et scola perpetualiter annexa sit prebende, sic ut qui in eandem successerit prebendam, gratis, exceptis minoribus munusculis, quae in consuetudine habentur, doceat scolares, et hoc in propria persona, nisi forte de gratia capituli adjutorem obtineat, et tam diu sit in percipiendo, quam diu fuit in docendo, nisi molestia egritudinis excusetur, in qno casu vicem suam, si cronica fuerit egritudo, per aliam personam ad consilium capituli assumendam supplebit. His ita propositis supplicaverunt, ut super premissis assensum nostrum simul et favorem ipsis exhibere dignaremur. Honestis itaque peticionibus eorum grato concurrentes assensu memoratam ordinationem de dicta prebenda ratam esse volentes hanc dictis canonicis sancti Germani eorumque successoribus nostra confirmamus auctoritate et presenti pagina nostro signata sigillo corroboramus, statuentes et sub anathematis pena firmiter inhibentes, ne quis contra hanc nostre confirmationis paginam ausu temerario venire presumat. Si quis autem in contrarium attemptaverit, indignationem dei omnipotentis cum excommunicatione noverit se incurrisse. Acta sunt hec apud Spiram anno millesimo ducentesimo decimo nono, X kal. Septembris, indictione VII[a].

27.
Ordnung für die Kanoniker des Stifts, betr. Teilnahme an Seelenmessen.
1295.

RAM, Rheinpf. Urk. Klöster, St. German XX 2/2 f. 4.

Nos Stephanus Decanus et Capitulum ecclesiae sancti Germani Spirensis, attendentes voluntates defunctorum benefactorum nostrorum illibatas esse firmiter observandas, ordinando decrevimus, ut panes anniversariorum dicti 'selgereth' subtrahantur, tam canonicis quam vicariis, qui missis pro defunctis quae ob memoriam praedictorum benefactorum nostrorum celebrantur praesentes non interfuerint eo tempore, quo in choro ipsorum memorie peraguntur, etiam si prius vel posterius cadant anniversaria, nomerusque panum eorundem qui a dictis missis se absentaverunt, per cellerarinm nostrum signatur, ob hoc quod si eciam forte familia absentis dictos panes ad pistrinum reciperet, quod permittimus, tamen nichilominus de prebenda se absentantis, tantundem panis refundatur inquantum cellerarius noster vel vicarius suus signavit eum absencias commisisse, cui cellerario nostro vel vicario eius credatur super illo iuramento, seu fidei dacione quod vel quam cellerarij in ecclesia nostra consueverunt, ut sic voluntates defunctorum impleantur, et ad divinum cultum singuli arceantur. Quitquid autem ex suspensione seu subtractione praedictarum congregationum fuit ad usum communem canonicorum et vicariorum convertetur. Quae omnia sub iuramento quod a canonicis praestatur de servandis consuetudinibus et statutis approbatis volumus comprehendi et jnviolabiliter observari. In cuius rei testimonium sigillum Capituli nostri praesentibus duximus appendi.

Datum anni domini Millesimo ducentesimo nonagesimo quinto, sabbato ante Nativitatem beate virginis Marie.

28.
Brotstiftung für arme Schüler.
1333.

Mone, Z. f. G. d. ORh. I S. 271. — RAM, Rheinpf. Urk., Klöster, Speyer St. German XX 2/3 f. 8.

(Auszug aus der Stiftung einer Präbende, welche Sygelo de Columba dem S. Germansstift machte.)

Item ad augmentacionem elemosine pauperum scolarium, quam quondam, bone memorie dictus Benzo de Columba decanus pre-

dictus, instituit, redditus duarum librarum hallensium .... deputaverunt .... Item ut in eadem ecclesia s. Germani divinus cultus eo magis crescat et augeatur, ipsi executores vice et nomine quo supra, pensionem sive redditus annuos et porpetuos triginta cum dimidio maldrorum siliginis sex scolaribus idoneis, choro utilibus et scolas frequentantibus et proinde cottidie et perpetuo deservientibus pro prebendula deputaverunt et deputant in hiis scriptis ... hoc modo videlicet, quod si quis ipsorum sex scolarium receptus et electus pro aliquo tempore vel servicio cuiuscunque se a choro absentaret, quod per spacium illius temporis absentie alter scolaris substitutus ipso facto panem illius absentis recipiat et deserviat, quousque absens revertetur. Et si quid in ipsis triginta cum dimidio maldris siliginis ipsis panibus prebendalibus ultra multrum et precium pistrini supererit, quod illud superfluum illis sex scolaribus similiter proportionaliter distribuatur, si vero eadem prebendule panum a predicto multro et pretio pistrini relevari non poterunt, ex tunc a festo nativitatis beate virginis usque ad festum omnium sanctorum suspendantur, ut de suspenso huiusmodi de pretio multri et pistrini satisfiat et residuum, quod satisfactionem excedit, inter scolares in anniversario ipsius testatoris distribuatur .... Acta sunt hec anno dom. M° CCC° XXXIII.

29.
Vertrag über die Stiftsschule.
1407.

KASp, St. German Nr. 3. — Mone, Z. f. G. d. ORh. I S. 272.

Iohannes de Odendorff, prepositus in Wydoi, vicarius in spiritualibus generalis, et magister Nicolaus Kunigstein, officialis rev. in Christo patris et dom. dom. Rabani d. gr. episcopi Spirensis, cunctis quorum interest vel intererit, salutem in domino cum noticia subscriptorum. Quamvis de officio rectoris scolarum ecclesie sancti Germani extra muros Spirenses et redditibus eiusdem rectoris multa in libro statutorum dicte ecclesie scripta inveniantur, attamen quia eadem scripta in quibusdam videntur esse contraria et implicari, in quibusdam vero non fuerint a pluribus annis transactis observata et per non-usum censentur esse abrogata, et ob hoc inter venerabiles viros dominos decanum et capitulum dicte ecclesie ex una, et dominum Iohannem Heyden canonicum et scolasticum eiusdem ecclesie de et super redditibus rectoris dictarum scolarum et eorum occasione dissensiones varie suborte fuerant et ad cognicionem dicti

domini nostri episcopi finaliter deducte: idcirco nobis idem dominus noster episcopns commisit, quatinus partes ipsas de et super dissensionibus huiusmodi curaremus amicabiliter, si fieri posset; alioquin per insticie tramitem comportare, et quidquid super eisdem partes inter predictas diffiniremus et pronunciaremus, quod hoc idem inter statuta et alias ordinaciones eiusdem ecclesie conscribi et redigi in perpetuam rei memoriam faceremus. Quorum primum cooperante pacis auctore de consensu parcium earundem perfecimus et partes ipsas comportavimus amicabiliter in hunc modum: videlicet quod deinceps quilibet scolasticus in dicta ecclesia rectorem idoneum ad regendum dictas scolas eligere debet purc et simpliciter, absque scilicet convencione seu pactione, quod rector minus recipiat quam redditus triginta modiorum siliginis, qui adhuc de redditibus quadraginta modiorum siliginis, olim ad eundem rectorem spectantibus, supersunt et inveniuntur, salvo pluri; eumque sic electum presentare debet decano et capitulo ecclesie predicte, qui eum aut maior pars ex eis, si est idoneus, debent sine reclamacione qualibet acceptare. Si vero in redditibus triginta modiorum siliginis predictis aliquis in antea defectus proveniret, quocunque casu aut eventu illud accideret, sic quod rectori, qui pro tempore fuerit, dicti triginta modii siliginis ex toto et integraliter singulis annis non persolverentur, illum defectum scolasticus de sua propria prebenda supplere debet et eidem rectori plenarie resarcire. Quilibet eciam scolasticus deinceps, antequam ad capitulum et percepcionem fructuum prebende sue admittatur, jurare debebit ad sancta dei ewangelia, premissa omnia absque fraude et dolo firmiter observare. Insuper rector scolarum propter redditus XXX modiorum siliginis predictos pauperes gratis docebit, a divitibus precium recipiet et jura minuta, et cuilibet canonicorum unum scolarem, quem dictus canonicus nutrit, gratis docere debet, recipiendo tamen iura minuta ab eodem. Dictus rector eciam astrictus erit ut prius choro, exceptis matutinis, ad quas non tenetur, nisi in festis novem lectionum, propter pueros eciam, dictas matutinas novem lectionum frequentantes, ut in matutinis possit eos regulare. Septimanam tamen in choro non faciet ut ceteri inibi beneficiati. Obedienciam vero decano et capitulo reverenciam debitam exhibebit. Ne autem futuris temporibus super regimine et officio et redditibus rectoris inter decanum et capitulum et scolasticum occasione priorum scripturarum, in libro statutorum ant alibi contentarum, de regimine et officio rectoris et eius redditibus mencionem facienciam, dissensiones oriantur, easdem scripturas de consensu dictarum parcium, in quantum huic comportationi

obviant et contrariantur, cassamus et irritamus, volentes, ut huiusmodi comportacio seu composicio ad statuta et ordinaciones dicte ecclesie de verbo ad verbum fideliter conscribatur et quod ipsa deinceps in eadum ecclesia inviolabiliter observetur. Et in horum evidens testimonium sigillum vicariatus mei Iohannis vicarii predicti ad peticionem dictarum parcium est appensum. Datum et actnm Spire anno millesimo CCCC° septimo, in vigilia beati Laurencii martyris. [9. Aug.]

30.
Eidesformel für die Lektoren des Stifts auf der Universität Heidelberg.
c. 1440.

Statutenbuch des Germanstiftes Bl. 27. Karlsruhe. — Mone, Z. f. d. G. d. ORh. I S. 297 f.

Iuramentum prebendariorum in universitate Heydelbergensi legencium.

Ego N. juro ad hec sancta dei ewangelia, manu mea dextera corporaliter tacta, quod ex nunc in antea ero fidelis ecclesiae et personis ipsius et capitulo sanctorum Germani et Mauricii, et quod statuta, consuetudines, instituciones, jura et privilegia ejusdem ecclesie pro posse et nosse per capitulum requisitus manutenebo; defensabo et in quantum personam meam concernunt, observabo. Et qnod in negociis et causis ecclesie et capituli me fidelem in consiliis, auxiliis et favoribus exhibebo. Et secreta capituli celabo et in secreto tenebo, nec alicui revelabo, donec per capitulum revelentur vel mihi a capitulo licentia detur revelandi. Nec in tractatibus capituli singularis ero, sed capitulo aut majori ejus parti me conformabo. Et semper dabo melius consilium, quod deus dederit. Item concordiam inter venerabiles et circumspectos viros dominos decanum et capitulum ecclesie sanctorum Germani et Mauricii ex una, et praebendarios prebendas suas racione alme universitatis oppidi Heydelburgensis in predicta ecclesia ss. Germani et Mauricii obtinentes parte ex altera, per venerabiles et circnmspectos viros dominos Nicolaum Burgman decretorum doctorem majoris, et Bernoldum de Wistat sancte trinitatis ecclesiarum Spirensium decanos super emolumentis capitularibus per capitulum dicte ecclosie ss. Germani et Mauricii, secundum tenorem cujnsdam statuti desuper editi, factam et per almam universitatem Heydelburgensem predictam per instrumentum publicum approbatam et promulgatam, cum omnibus suis punctis et articulis firmiter sine frande et dolo

tenebo et observabo. Nec non concordiam sive compositionem inter clerum et cives Spirenses factam, et signanter super vino propinando, cum omnibus suis punctis et articulis fideliter sine fraude et dolo servabo. Unionesque trium ac quatuor ecclesiarum simili modo observabo. Et quod me de legitimo thoro natum et a meis consanguineis ac aliis meam noticiam habentibus sic haberi, teneri et reputari credo. Et si ex post contrarium inveniretur, teneor et volo absque difficultate et contradictione ad decani et capituli requisicionem dimittere prebendam meam. Nec non domino decano manualem faciam obedienciam in licitis et honestis, ut moris est. Et quando residere volo, illam residenciam faciam in civitate Spirensi. Nec me ad curiam Romanam transferam, nisi petita licentia a decano et capitulo predictis et obtenta. Et si ad curiam Romanam venero, eciam causa peregrinacionis, nichil contra ecclesiam ss. Germani et Mauricii vel personas ejusdem per me vel per alium impetrabo vel impetratis utar quovis modo. Et quod infra mensem proximum instrumentum juramenti hic facti procurabo et domino decano presentabo expensis meis. Premissa omnia et singula communiter et divisim juro ad hec sancta dei ewangelia, nec contra predicta aut aliquod eorundem directe vel indirecte, publice vel occulte venire volo verbo vel facto quovis modo. Sic me deus adjuvet et conditores sanctorum ewangeliorum dei.

II. St. Guidostift.

31.

Vom lateinischen Schulmeister des Stifts.

1262.

RAM, Rheinpf. Urk., Speyer Klöster, St. Guido XX 2/3 f. 1. — Mone, Z. f. G. d. ORh. I S. 273 f.

Magister D(ithericus) cellerarius majoris ecclesie Spirensis, magister H(einricus) de Nicastel, canonicus s. Germani, magister Cunradus et magister H. Cyminus, praebendarii Spirenses. Disceptantes inter se abbas et conventus Utrine vallis [Eußerthal] et capitulum ecclesie s. Widonis et magister H. rector puerorum ejusdem ecclesie super quatuor amis vini, quas dabunt in perpetuum Guntherus et sui heredes de domo quadam in Hagenbach [Hambach bei Neustadt] et vineis sitis ibidem, que utraque pars ad se ex legacione seu donacione domini H. quondam vicecustodis ecclesie Spirensis defuncti asserunt pertinere, instrumentis super legacione seu dona-

cione dictorum bonorum confectis nobis oblatis, in nos ad sentenciandum seu arbitrario pronunciandnm sub periculo cause et pena viginti librarum hallensium, nobis a contraveniente persolvendarum, conpromiserunt. Nos itaque racionibus parcium et instrumentis diligenter perspectis, que juris erant attendentes, et que concordie considerantes, inter hec medium eligendo a partibus requisiti sub pena anteposita pronunciamus, ut ecclesia s. Widonis et magister puerorum ibidem, prout ipsum contingit, medietatem bonorum prescriptorum percipiant cum onere suo, abbas et conventus alteram medietatem cum onere suo. Nullam de cetero accionem snper hiis in judicio vel extra judicium invicem habituri. Actum anno domini M° CC° LX° secundo, sabbato ante dominicam Circumdederunt in majori ecclesia Spirensis. [4. Febr.]

32.

Stiftung für arme Schüler.

1263.

RAM, Rheinpf. Urk., Speyer Klöster, St. Guido XX 2/3 f. 1. — Mone, Z. f. G. d. ORh. I S. 274.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Iohannes decanus totumque capitulum ecclesie s. Widonis Spirensis universis in posterum Christi fidelibns salutem in Cbristo perpetuam. Dovota piorum hominum facta et maxime ad subsidinm pauperum pertinencia tanto amplius digna sunt fideli memorie commendari, quanto constat, quod ex radice gemine perfecteque dilectionis prodeunt et procedunt. Presencium igitur continenciam litterarum significare et conservare cupientes noticie et memorie posterorum sub earum presenti attestatione fatemur, quod Theodericus de Wacbenheim, prebendarius Spirensis, ob sui et parentum suorum memoriam contulit nobis XXV marcas puri argenti, ita quod nos de nostro granario unam prebendam siliginis cottidie in usum IIII scolarium pauperum in perpetunm ministremus, qnod est ad XVIII modios siliginis annuatim; scolarium scilicet, qui magistro scolarum secundum disciplinam scolasticam obedientes sint et qnartum decimum annum etatis attigerint, ita quod scolas et cborum convenienter velint et valeant frequentare. Quod ideo dictum est, ne forte occasione hnjusmodi elemosine quelibet paupercula scolis aut choro passim suum parvulum quemlibet subintrudat. Hec inqnam profitemur, et ut rata permaneant, presenti confirmamus scripto et nostro sigillo, quod quicunque infringere vel commutare quoquo modo presumpserit,

iuribus careat et in penam sue temeritatis ulcio divina, quam in corpore vix sustinere valeat, veniat super ipsum. Ordinatum est eciam, quod huiusmodi locatio prebendularum ad . . . decanum, qui pro tempore fuerit, debeat pertinere. Actum anno dom. M° CC° LX° tercio mense Octobre.

33.
Statuten des Stifts.
c. 1270.

RAM, Speyer Klöster, St. Guido XX 2/3 fasc. 2. — Mone, Z. f. G. d. ORh. I S. 275 f.

H. decanus totumque capitulum ecclesie sancti Guidonis in Spira universis presens scriptum intuentibus subscriptis fidem et favorem adhibere. Ecclesie nostre iura, constitutiones, libertates, consuetudines hactenus observatas et approbatas ad perpetuam omnium memoriam et ad evitandas inter nos discordias in nomine domini presentibus annotamus, veteres innovantes et novas ecclesie nostre utiles et honestas statuentes. Communicato igitur consilio et habita cum domino nostro . . . preposito matura deliberatione has volumus constitutiones in ecclesia nostra firmiter observari: videlicet ut nulli accolito ecclesie nostre de iure vel gracia sue prebende redemptio concedatur, in ea gracia, que nobis ad duos annos in vacantibus prebendis ad fabricam ecclesie nostre a superiori est collata, quam redemptionem cuilibet sacerdoti de iure et gracia libere duximus concedendam; intermediis vero diaconibus et subdiaconibus graciam redemptionis damus sub hac forma, ut ad hoc fratrum communis consensus accedat, si in eis ecclesie nostre communis utilitas pensata fuerit et honestas, precium et quantitatem redemptionis taxantes ad decem libras denariorum Spirensis monete legalium et pro tempore currentium adicientes, ut quilibet receptus ad perceptionem intrans pro redemptione servicii quondam ecclesie nostre debiti in marca puri argenti ad ornatum ecclesie nostre teneatur. Item nulli concedatur gracia perceptionis prebende ratione studii vel peregrinationis vel quaqunque abiendi causa, qui per annum continue in ecclesia nostra residentiam non fecerit personalem. Item ad studium proficisci volentibus in qualibet facultate preter theologiam triennium concedimus, studentes vero in theologia per quinquennium licentiamus, salvo tamen iure ecclesie nostre, ut qnilibet in studio existens ad vicarium pro se substituendum duas libras Spirensis monete de suo beneficio dare teneatur. De quocunque vero fratrum studere debentium fama communis vola-

verit, quod studii diligentiam abiciat et vagis adhereat, ius revocandi nobis in eodem reservamus. Item omni absenti sine licencia decani vel capituli, si decesserit, annum gracie denegamus. Licenciatis similiter, si post exspiratam licenciam suspensi decesserint, eandem graciam subtrahimns, nisi in extremis positi sub testimonio duorum vel trium approbatorum iuramento declaraverit, se fuisse in proposito redenndi, et sub simili testimonio de anno gracie sue ordinaverit, quod eis de gracia, si legitime nobis constiterit, indulgemus. Adicimus qnoqne statuendo, quod nullns receptus, cniuscumque sit ordinis, prius admittatur ad capitulum et vocem, quam intraverit ad prebende perceptionem vel per redemptionem, qnam fecerit a nobis, sive per veram perceptionem. Quilibet eciam receptus, priusquam fuerit admissus ad vocem et perceptionem, iurabit sollempniter, se iura, libertates, consuetudines et has constitutiones inviolabiliter observare et ecclesie nostre indempnitati consulere et pro viribus providere. Item ... decanus noster per se potest licenciare nos per tres quindenas a se distinctas et non continuatas, qui de consensu capituli idem facere potest, eciam si tres quindene fuerint continuate, qni post illas quoque elapsas et reversionem absentis potest adhuc licentiare de gracia per tres vel quatuor dies, secundum quod viderit necessitatem licenciam impetrantis. Trcs quoque festivitates nos suspendere debent, festum videlicet Iohannis apostoli et ewangeliste, nostri patroni, dedicatio nostra et maioris ecclesie Spirensis; salvis aliis constitutionibus, consuetudinibus et libertatibus ecclesie nostre honestis, observatis hactenns et approbatis. Actum anno domini (M°. CC°. LXX.)[1] quinto, tertio idus Febr.

34.

11. Neuere Statuten des Stifts.
1438.

KASp, St. Guido Nr. 15. — Mone, Z. f. G. d. ORh. I S. 277.

Nos Iohannes de Zutern decanus totumque capitulum ecclesie sancti Wydonis Spirensis, universis presens scriptum intuentibus notificamus, quod salvis semper antiquis constitutionibns, statutis, libertatibus et consuetudinibus ecclesie nostre hactenus observatis et approbatis, de communi consensu omnium nostrum eciam infra scripta statuta pro vitandis discordiis et simultatibus inter nos et

[1]) Die Zahl ist in der Urkunde ausgerissen; nur einige obere Spitzen sind noch zu sehen; der Raum nach dem oberen Haken von L scheint nur für XX, nicht für XXX zu passen, wie Mone annimmt.

nostros successores perpetuo futuris statuimus et ordinavimus, qne et inviolabiliter ac firmiter in evum volumus in nostra ecclesia observari et nna cum pristinis statutis a cunctis in futurum recipiendis canonicis jurari; qnod nullus canonicus de cetero ad capitulum nostrum admittatur, nec ad illud se admitti petere presnmat, nisi totaliter quietus et pacificus in suis canonicatu et prebenda existat. Item qnod talis ad capitulum recipiendus seu admittendns nequaquam admittatur, nisi per duos annos continuos in studio privilegiato steterit, nisi forte tempore adepte possessionis canonicatus sui actu presbyter fuerit, talis ad studium snbeundum non cogatur, et nisi talis in alia ecclesia cathedrali vel collegiata capitularis per annum et amplius exstitisset. Item quod nullus qnoque ad capitulum nostrum recipiatur, nisi prius in ecclesia nostra personalem residentiam per integrum annum compleverit, ant de communi consensu capituli nostri hujusmodi residencie sue annum in studio privilegiato compleverit et suppleverit perfecte. Item quod nullus talium ad capitulnm admittendorum se admitti ad capitulum petat, eciam si premissa omnia et singula adimpleverit, nisi in duobus capitulis nostris generalibus. Quod si quisquam contra premissa sen premissorum aliqua qnomodolibet capitulnm ingredi attemptaverit, sciat se vigore presencium statutorum snb fide nostra et juramentis prestitis ratificatorum dignam pati repulsam. Ob quorum ratificacionem perpetuam et firmam presentem paginam nostri sigilli munimine duximns roborandam. Datum et actum Spire in loco capitulari ecclesie nostre anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo octavo, feria tercia infra octavas nativitatis Christi. [30. Dec.]

35.

Über den Schulrektor, aus den Statuten des S. Weidenstifts von 1565.

GLAK: Bruchsaler Kopialbuch Nr. 23, b. Bl. 186. — Mone, Z. f. G. d. ORh. I S. 278.

De rectore scolarium. Item sol rector scolarium, so gewonlich notarius capituli ist, am letzten ex capitulo abweichen, daruff in sua absentia dechan und capittel tractieren, ob die schul mit den schulern durch den schulmeister vleissig erhalten mit docirn zu aller zeit und stunden, auch ob er im chor sich halte, wie sich geburt; in summa die schul zu erhalten einem schulmeister sagen und ermanen, wie er sich furter soll halten nnd regirn.

